A. hebr.
531 ° Karo
(1

<36602290820019 S
<36602290820019
Bayer. Staatsbibliothek

A. hebr. 8° 531 o [Karo]

Schulchan Aruch

oder

Die vier jüdischen Gesetzbücher.

Uebersetzt

von

Heinrich Georg F. Löwe sen.

I. Band.

Zweite Auflage.

Wien 1896.

Druck und Verlag der Mechitharisten-Buchdruckerei, Wien, VII.

9769

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Schulchan Aruch

oder

Die vier jüdischen Gesetzbücher.

I. Band.

Schulchan Aruch

oder

Die vier jüdischen Gesetzbücher.

Uebersetzt

von

Heinrich Georg F. Löwe sen.

I. Band

Orach Chajim — Jore Dea (mit dem Talmud-Tractat: Berachoth, 1. Abschnitt, als Anhang).

Zweite Auflage.

Wien
Druck und Verlag der Mechitharisten-Buchdruckerei, Wien, VII.
1896.

Nachdruck verboten.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorwort des Herausgebers.

Seit einigen Jahren erhebt sich immer mächtiger der Ruf nach einer authentischen Uebersetzung der jüdischen Religionsbücher, des Talmud und insbesondere des Auszuges aus demselben, des Schulchan Aruch, der von den Juden auch heute noch unbestritten als allgemein giltiger Rechts-Codex angenommen wird.

Immer klarer wird die Erkenntniß, daß es ein großer politischer Fehler war, den Juden ohne genaue Kenntniß der in ihren maßgebenden Religionsschriften — und das ist nicht die h. Schrift des a. B., sondern der Talmud — niedergelegten sittlichen Anschauungen so wichtige politische Rechte einzuräumen und die Fremdlinge dem einheimischen christlichen Volke völlig gleichzustellen.

Schon die auf Eisenmenger's: „Entdecktes Judenthum" beruhenden Ausführungen Dr. Rohling's in seinem „Talmudjuden", noch mehr der von Briman-Justus 1883 herausgegebene „Judenspiegel" mit seinen aus dem Talmud gezogenen 100 „Unrechtssätzen" machten großes Aufsehen und lenkten die Aufmerksamkeit vieler Tausende auf die jüdischen Religionsschriften. Als nun gar Theodor Fritsch im Jahre 1893 sieben Sätze aus dem Choschen hamischpat, dem 3. Buche des Schulchan Aruch (156. 5. Hagah, 183. 7. H., 348. 2. H., 369. 11. H., 388. 2., 388. 10., 425. 5.) unter gerichtlichen Beweis stellte und auf Grund dieser jüdischen Gesetze die Juden, welche sie befolgen, eine „internationale verschworene Betrüger-Gesellschaft" nannte, wurde das Verlangen nach einer deutschen Uebersetzung des Talmud oder wenigstens des Schulchan Aruch immer lauter und an verschiedene Vertretungskörper des deutschen Volkes ergingen Petitionen, welche die staatliche Prüfung der jüdischen Geheimgesetze verlangten. Dieses Verlangen war gewiß gerechtfertigt; man will endlich in dieser Sache klar sehen.

Bisher ist es leider nicht gelungen, die Regierungen der deutschen Staaten zu diesem für die Beruhigung der aufgeregten Gemüther nothwendigen Schritte zu bringen. Eine ähnliche Petition an das österreichische Abgeordnetenhaus wurde noch gar nicht erledigt. Dr. v. Langen berichtet in seinem Buche: „Das jüdische Geheimgesetz und die deutschen Landesvertretungen" (Leipzig, Herm. Beyer, 1895, 4. Auflage) über das Schicksal einiger dieser Petitionen in den Vertretungskörpern des Deutschen Reiches. Sie wurden sämmtlich abgelehnt, im preußischen Herrenhause, in der zweiten und ersten badischen Kammer, im deutschen Reichstage und jüngst auch im preußischen Landtage. Diese Ablehnung geschah unter mancherlei Vorwänden. Obwohl vielfach zugestanden wurde, daß die jüdischen Gesetzbücher allerlei bedenkliche Dinge enthalten, hieß es gleichwohl, diese Prüfung sei nicht Sache des Staates; sie sei für den Staat undurchführbar, dem einzelnen Staate könne sie nicht zugemuthet werden; das Deutsche Reich habe keinen Cultusminister, in dessen Ressort die Sache eigentlich gehöre; man habe kein Geld dazu rc. — Das sind offenbare Ausflüchte, die auf die Dauer nicht Stand halten dürften. Das berechtigte Verlangen des deutschen christlichen Volkes nach einer unparteiischen authentischen Uebersetzung des Schulchan Aruch wird deshalb nicht verstummen, bevor es nicht erfüllt werden wird, wenn auch von gegnerischer Seite wie bisher alles Mögliche geschehen sollte, dies zu verhindern.

Bisher ist es den Juden gelungen, ihre religiösen Schriften, abgesehen von der h. Schrift des A. B., die nur durch die christliche Kirche weitere Verbreitung fand und deren Uebersetzung ins Griechische von den Juden als Nationalunglück betrachtet wurde, in ein fast undurchdringliches Dunkel zu hüllen und jeder Versuch, dieses Dunkel zu lüften, wurde mit allen möglichen Mitteln von ihnen zu verhindern gesucht.

Die Juden suchen die Welt über ihre religiöse Gesetzgebung zu täuschen; sie stellen den Talmud als die Blüthe der reinsten Moral hin, als den Träger der weitestgehenden Toleranz rc. Gleichwohl gilt es bei den Juden als ein todeswürdiges Verbrechen, einem Nichtjuden aus ihren Religionsbüchern etwas mitzutheilen; denn so heißt es in Dibre David: „wüßten die Nichtjuden, was wir gegen sie lehren, würden sie uns nicht todtschlagen?"

Damit ist allerdings der Widerstand gegen die Uebersetzung ihrer Religionsschriften jüdischerseits gerechtfertigt; aber zur Beruhigung des aufgeregten christlichen Volkes kann dies nichts beitragen.

Die Erfahrung lehrt, daß getaufte Juden, welche diese Geheimnisse zu enthüllen wagten, von den Juden drangsalirt wurden; Christen, die sich auf das Studium des Talmud warfen, wurden von ihnen verleumdet und fanatisch verfolgt; man denke an Eisenmenger, Rohling und andere.

Interessant ist das Geständniß des Rabbi Kroner, der dem Professor Dr. Rohling durch Professor Dr. Bickel sagen ließ: „Es sei schon war, was er in seinem „Talmudjuden" geschrieben habe, aber es sei nicht schön, das den Leuten bekannt zu geben!" (Vorrede zu Rohling's „Talmudjuden"). Nicht minder interessant ist der Beschluß der Versammlung ungarischer Rabbiner im Jahre 1866: „man solle den Schulchan Aruch öffentlich, in den Augen der Christen verleugnen, aber in Wirklichkeit sei jeder Jude in jedem Lande verpflichtet, diese Gesetze jederzeit zu befolgen". Diese Resolution wurde (nach Lebhaibri, Lemberg 1893) von 94 Rabbinern, 182 Advocaten, 45 Aerzten und 11.672 anderen Juden verschiedener Berufsclassen unterschrieben. Das wirft ein bedenkliches Streiflicht auf die jüdischen Religionsschriften, besonders auf ihren Rechts-Codex und auf die Juden selbst.

Trotzdem wurde in neuerer Zeit eine Uebersetzung dieser geheimnißvollen Schriften versucht.

Dr. Briman-Justus wollte 1885 angeblich mit Unterstützung der österreichischen Regierung eine vollständige Uebersetzung des Talmud liefern; vergeblich — die Juden wußten es durch Intervention des Dr. Elbogen und des Dr. Jos. Kopp zu verhindern.

Dr. Jean v. Pavly begann eine deutsche Uebersetzung des Schulchan Aruch. Von der Marugg'schen Verlagshandlung in Basel wurde im Jahre 1887 der Prospect einer solchen Uebersetzung versendet; nach demselben soll die Arbeit 10 Jahre in Anspruch genommen haben und vollendet sein. Wirklich erschienen von den 25 in Aussicht gestellten Lieferungen à 4 Mark, 4 Lieferungen (Orach chajim § 1—160, 12); aus noch nicht völlig aufgeklärten Gründen wurden diese Lieferungen, die eine ganz ausgezeichnete Uebersetzung brachten, plötzlich eingestellt; der Uebersetzer schwand von der Bildfläche. Aber merkwürdig: im Jahre 1893 gab derselbe Jean v. Pavly das dritte Buch des Schulchan Aruch (Choschen hamischpat) heraus bei Alfons Besserer, St. Ludwig i. Elsaß — das war eine Uebersetzung ganz anderer Art als die frühere; frei, sehr frei und gekürzt mit Auslassung fast aller jener bedenklichen Stellen, die dem Judenthume unangenehm sein konnten!

Unter diesen Umständen ist es ein nicht genug anerkennenswerthes Verdienst des Herrn C. Paasch, daß er mit großer Mühe und Kosten eine ältere, aber bisher wenig beachtete Uebersetzung des Schulchan Aruch auftrieb, die des Herrn H. G. F. Loewe sen. aus Hamburg, welche in den Jahren 1837—40 erschienen war. Diese Uebersetzung dürfte sich gegenwärtig nur mehr in einzelnen Privatbibliotheken finden und von interessirter Seite auf nicht ganz ungewöhnlichen Wegen aus dem Buchhandel gezogen worden sein. Sie kostet gegenwärtig im Antiquariat circa 50 Mark!

Loewe war Convertit; hatte sich aber von Jugend auf mit Talmudstudien beschäftigt, er war zum Rabbiner bestimmt und unterrichtete sogar die Kinder eines Rabbiners im Talmud. Er war also ein gründlicher Kenner des Talmud. Die Absicht, die ihn bei dieser Uebersetzung leitete, war, wie aus den Vorreden hervorgeht, keineswegs eine gegen die Juden feindselige. Er wollte jene Juden, die den Talmud nicht in der Ursprache lesen können, über den Geist ihrer Gesetzgebung aufklären und die Christen angesichts der ventilirten Juden-Emancipation auf die jüdischen Religionsgesetze aufmerksam machen. Das war sein gutes Recht und seine Pflicht als eines Wissenden; man kann ihm deshalb nicht Feindseligkeit zum Vorwurf machen, man müßte denn schon das Wagniß, diese Uebersetzung überhaupt unternommen zu haben, als Feindseligkeit gegen das Judenthum ansehen.

Die Uebersetzung, die er geliefert hat, ist allerdings nicht vollständig, d. h. sie ist zwar wörtlich, aber solche Stellen, die für Juden und Christen ganz interesselos sind, weil sie in eine weitscheifige, läppische Casuistik ausarten und nachgerade ekelhaft ermüdend wirken, hat er abgekürzt und nur angedeutet; doch hat er einzelne Proben dieser Casuistik gegeben, um den Leser über den Charakter des Buches nicht im Zweifel zu lassen. Für derartige Kürzungen kann man dem Uebersetzer nur dankbar sein. Eine ganz wörtliche, unverkürzte Uebersetzung des Talmud und des Schulchan Aruch ist ja doch nur für Gelehrte und etwa für Rabbiner von Interesse; für das große Publicum wäre eine solche Lectüre geradezu ungenießbar.

Da sich aber Loewe bei seiner Uebersetzung meist ängstlich an den Wortlaut des Originals hielt, ist es erklärlich, daß sich viele Hebraismen in den Text einschlichen, ja manche Stellen der holperigen Sprache wegen fast unverständlich wurden — Fehler, die man ihm auch seinerzeit mit Recht vorgehalten hat. Dazu kommt, daß er den Text oft durch lange sachliche Erklärungen unterbricht, was die Lectüre gleichfalls erschwert.

Der Unterzeichnete, dem die Wiederausgabe dieser Uebersetzung übertragen wurde, ging daher von dem **Grundsatze** aus, **an der Uebersetzung Löwe's im Wesentlichen nichts zu ändern und dieselbe unverkürzt wiederzugeben**; doch sollte das bei der ersten Ausgabe Beanständete verbessert werden, also die Hebraismen ausgemerzt, die veraltete Schreibweise modernisirt, mit einem Worte die **alte Uebersetzung in einem leserlichen Deutsch** gegeben werden, wobei zugestanden wird, daß vielleicht an manchen Stellen die Feile hätte schärfer gebraucht werden können.

Die sachlichen Erklärungen wurden meist in Fußnoten gegeben und nur die kurzen Worterklärungen im Texte beibehalten. Was auf die Uebersetzung keinerlei Beziehung hat, Bemerkungen, die für unsere Zeit ganz interesselos geworden sind, die Antikritik und Löwe's religiöse Betrachtungen wurden ausgelassen. Dagegen wurde, um dem Leser einen Begriff von dem Talmud selbst zu geben, Löwe's Uebersetzung des **Tractates** Berachoth (1. Abschnitt des 1. Tractates des babylonischen Talmud; erschienen Hamburg 1836 bei J. A. Wagner) als Anhang hinzugefügt. Ueberaus interessant ist die Vorrede zu diesem Tractate, Löwe's Ansicht über die Juden-Emancipation, sowie dessen Einleitung über den Talmud, die ich dem Leser nicht vorenthalten zu dürfen glaubte.

Löwe übersetzte die vier Bücher der Schulchan Aruch nicht in der **Reihenfolge**, wie sie im Originale stehen, sondern zuerst das letzte Buch **Eben haezer**, dann das dritte **Choschen hamischpat** und zuletzt die zwei ersten Bücher **Orach chajim** und **Jore dea**. Da aber kein stichhältiger Grund für diese Abänderung angegeben ist, so glaubte der Herausgeber die Reihenfolge der Bücher im Originale beibehalten zu sollen. Sie scheint auch die natürlichere zu sein; es wird zuerst über das **Ritualgesetz**, dann über das **Civilrecht** und endlich über das **Eherecht** gehandelt. Man könnte höchstens das Eherecht dem Civilrechte voransetzen; thatsächlich sind jedoch viele Stellen des Eherechtes ohne das Civilrecht gar nicht verständlich.

Demnach lasse ich bei dieser Neu-Ausgabe auf das interessante **Vorwort des Uebersetzers** zum **Tractat** Berachoth **die Einleitung** über den Talmud und **die Vorreden** zu den **vier Büchern des Schulchan** Aruch folgen; letztere in der Zeitfolge, wie sie geschrieben wurden. Der **I. Band** bringt dann die Uebersetzung der zwei ersten Bücher des Schulchan Aruch (Orach chajim und Jore dea, das Ritualgesetz); als Anhang folgen die hauptsächlichsten **Gebete**, auf

welche sich das erste Buch bezieht und den Tractat Berachoth. Der **II. Band** bringt die zwei letzten Bücher des Schulchan Aruch (Choschen hamischpat und Eben haezer, das bürgerliche Recht und das Eherecht der Juden); als Anhang die Formulare in Ehesachen und die 248 Gebote und die 365 Verbote der Juden.

Der Herausgeber war in der angenehmen Lage, die ersten 160 Paragraphe des Buches Orach chajim mit der bisher erschienenen Uebersetzung des Dr. v. Pavly vergleichen zu können und er constatirt hiermit, daß die Uebersetzung Löwe's mit der des Dr. Pavly in allen wesentlichen Dingen vollkommen übereinstimmt. Einige Stellen glaubte er aus Pavly's Uebersetzung ergänzen zu dürfen; sie sind ausdrücklich als „Ergänzungen" bezeichnet. An zwei Stellen hat er unverständliche Ausdrücke nach Pavly verbessert: S. 3, „Ringmuskel" des Mastdarmes statt „Zähne" und S. 5 „Risse" im Gesicht statt „Spalten". Dagegen kann jeder Sachverständige durch einfachen Vergleich der Löwe'schen Uebersetzung des Buches Choschen hamischpat mit der von Pavly (z. B. in den von Theodor Fritsch angeführten Stellen) sich davon überzeugen, daß die Uebersetzung Löwe's den Vorzug der Treue hat. Gerade dieses Buch hat Löwe wörtlich und fast unverkürzt übersetzt.

Solange also keine authentische deutsche Uebersetzung des Schulchan Aruch existirt, kann sich Jeder mit voller Beruhigung an die vorliegende Uebersetzung Löwe's halten; selbst wenn das Unwahrscheinliche geschähe, daß die von Dr. Jean v. Pavly begonnene, unverkürzte Uebersetzung des Schulchan Aruch in demselben Geiste fortgesetzt würde, wäre dieselbe bei aller gewissenhafter Treue doch nur eine Privatarbeit; sie würde, wie die bisher erschienenen vier Lieferungen zeigen, nur eine glänzende Bestätigung der mühevollen und verdienstlichen Arbeit Löwe's sein und die Uebersetzung Löwe's nicht überflüssig machen, da sie selbst doch nur für Gelehrte berechnet ist. Das Gleiche gilt von der Uebersetzung des „babylonischen Talmud", die von der Verlagshandlung S. Calvary in Berlin in Aussicht gestellt ist, und welche Lazarus Goldschmidt herausgeben soll. Der Herausgeber verspricht eine sachgemäße, objective Uebersetzung nach der Editio princeps unter Aufnahme der durch jüdische und christliche Censur gestrichenen Stellen. Es wird ein großes Werk in 8 Bänden, der Band 80 bis 100 Bogen und wird über 300 Mark kosten. Man wird dem Herausgeber danken können, wenn er sein gegebenes Versprechen hält; aber nur Wenige werden dieses umfangreiche Werk studiren können; die Löwe'sche

Uebersetzung des Schulchan Aruch wird auch dadurch nicht überflüssig.

Somit ist die Neu-Ausgabe der Uebersetzung nach jeder Richtung gerechtfertigt. Möge sie einen neuen Impuls geben zur endlichen Herstellung einer authentischen Uebersetzung dieses wichtigen Buches, das uns einen Einblick in das Wesen des Judenthums gibt.

Kein Theologe, kein Jurist, kein Gebildeter, der an der Judenfrage Interesse nimmt, wird das Buch ohne Nutzen lesen und wer sich über die Judenfrage und deren Lösung eine selbstständige Ansicht bilden will, ob er Christ sei oder Jude, darf dies Buch nicht ignoriren.

Der Herausgeber hat sich jeder Folgerung, die das Studium des Schulchan Aruch aufdrängt, enthalten; er glaubt dies dem unbefangenen Leser überlassen zu können; nur einige besonders merkwürdige Stellen ließ er durch den Druck hervorheben. In welchem Sinn diese Stellen zu verstehen sind, lehrt der Zusammenhang! Man kann hier nicht von „aus dem Zusammenhange gerissenen Stellen“ sprechen, denen möglicherweise ein anderer Sinn unterschoben werden kann. So wird jeder verständige Leser sich selbst ein Urtheil bilden können über den sittlichen Werth des Talmudjudenthums und ob das oben erwähnte Verdict Fritsches gerechtfertigt sei oder nicht.

Wien, XVIII., im Jänner 1896.

Dr. Joseph Deckert,
Pfarrer.

Vorwort des Uebersetzers
zum 1. Abschnitte des 1. Tractates Berachoth.

Man zieht in unseren Tagen mit großem Eifer Alles ans Licht, was über ein Volk und dessen Charakter irgendwie Aufschluß geben kann, Geschichte, Sagen und Poesien, Religionsbücher u. dgl. Die Resultate dieser Forschung, wenn nothwendig, durch Uebersetzung Allen zugänglich zu machen, galt mit Recht zu allen Zeiten für ein Verdienst. Denn in der Literatur eines Volkes spricht sich der Geist desselben aus und durch Vergleichung der verschiedenen Völker gewinnt der Denker erst die wahre Erkenntniß des Genius dieser Völker. Für den Verfasser des vorliegenden Versuches sollte es demnach keiner weiteren Angabe von Gründen bedürfen, die ihn bei seiner Arbeit leiteten. Im Gegentheil ist gerade die Bekanntschaft mit dem Talmud ein Bedürfniß unserer Zeit, weil dieses wunderliche Buch bei religiösen und politischen Verhandlungen zwar oft genannt wird, doch Wenigen soweit bekannt ist, um ein sicheres Urtheil darüber zu haben. Es gibt allerdings schon deutsche und lateinische Proben von Uebersetzungen des Talmud, die aber diese meine Arbeit nicht überflüssig machen.

Rabe hat 1760 eine Uebersetzung der Mischna herausgegeben. Die Mischna ist aber nichts als ein kürzerer Commentar zu den Büchern Mosis, welcher der Gemara, dem eigentlichen Talmud als Text dient. Zwar hat Christian Gerson bereits 1610 einen vollständigen Abschnitt des Talmud (Mischna und Gemara), den 11. des Tractates Sanhedrin, übersetzt und später, 1659, eine Art Darstellung des ganzen Talmud, nebst Widerlegung seiner Lehren, herausgegeben.[1] Vielleicht ist Eisenmenger durch dieses Buch auf den Gedanken gerathen, sein bekanntes Werk: „Entdecktes Judenthum“ abzufassen.

---

[1] Neu aufgelegt unter dem Titel: „Des jüdischen Talmud Auslegung und Widerlegung“, Wien 1895, bei H. Kirsch (Dr. Deckert).

Edzardi, vormals Professor am hiesigen Gymnasium, hat 1713 zwei Tractate des Talmud ins Lateinische übersetzt und zwar vollständig, wie Gerson, und dieselben mit Noten versehen. Der eine davon ist der von mir gewählte. Es diene jedoch zur Nachricht, daß ich[2] von dem Dasein dieser Uebersetzung nicht eher Kunde erhielt, als bis ich selbst mit meiner Uebersetzung zu Ende war, was Herr Dr. und Senior Rambach als unparteiischer Zeuge Jedem bekräftigen kann. Ich habe später meine Arbeit mit dem Lateinischen des Edzardi vergleichen lassen, und im Wesentlichen Uebereinstimmung gefunden, nur daß Edzardi's Bemühen, die Sache recht verständlich zu machen, eine oft noch unverständlichere Breite zur Folge hat. Ich habe jedoch von seinen Bemerkungen Manches brauchen können.

Daß ich nun gerade diesen Abschnitt wählte, dazu bewog mich vor Allem der Umstand, daß gerade hier die Manier der Talmudisten recht augenfällig zum Vorschein kommt. Diese scurrile Hast, sich einander in Klügeleien über eine Vorschrift des Gesetzes zu überbieten, alle möglichen Collisionsfälle, die sich darbieten könnten, im Voraus zu erschöpfen, und dadurch eine, wenn auch noch so subtile Verletzung des Gesetzes gleich in der Wurzel auszurotten; diese oft an Wahnsinn grenzende Art, aus der Schrift Beweise für ihre Behauptungen herbeizuzerren, die sich meist um einen Vocal, um ein zufälliges Zusammentreffen derselben Ausdrücke und Wendungen drehen, wobei der Zusammenhang der ganzen Stelle in keiner Weise respectirt ist; diese beständige Selbsttäuschung, diese innere Lüge, diese Verwendung des größten Scharfsinnes an Kleinigkeiten, als wären es hochheilige Dinge von der ernstesten Bedeutung, dabei der Kitzel, sich in dieser Beschäftigung von ihren Glaubensgenossen als eine Art von Päpsten verehrt zu wissen;[3] dieses ekelhafte Tändeln mit wirklich ernsten Gegenständen, wobei der liebe Gott noch Noth hat, sich als ihres Gleichen zu behaupten; diese grobsinnliche Anschauung des höchsten Wesens, die ärgsten anthropomorphischen Fratzen, die je vorgekommen — von dem Allen mag der Leser in den folgenden Blättern ein flüchtiges Bild erhalten und inne werden, daß der Ausspruch: „der Buchstabe tödtet", sich nirgends so furchtbar

[2] Ich bin geborener Jude und von Kindheit auf mit dem Studium des Talmud beschäftigt gewesen, weil mich meine Eltern zum Rabbiner bestimmt hatten.

[3] Man vergleiche Tractat Maccoth, fol. 22. Ein Rabbi hat mehr Autorität, als die fünf Bücher Moses, aus dem hochwichtigen Grunde, weil sie von den 40 Schlägen, welche nach dem mosaischen Gesetz die höchste körperliche Züchtigung sind, Einen weg demonstrirt haben!

erfüllt hat, als in diesem Magazin des entsetzlichsten Buchstabendienstes, der jemals getrieben worden! Man erwäge nur: aus den fünf Büchern Mosis ist eine Summe von 613 Geboten und Verboten zusammengesucht,[4] von denen mehr als die Hälfte seit Zerstörung des Tempels schlechterdings nicht mehr anwendbar ist, 248 Gebote für 248 Glieder am menschlichen Körper, damit jedes Glied das andere an ein Gebot erinnere, und 365 Verbote, wegen 365 Adern im menschlichen Körper, ebenfalls zur Erinnerung! (Sollte die Angabe anatomisch richtig sein?!) Die 365 Verbote werden von Anderen auf die Tage des Jahres bezogen. Aber weit entfernt, sich mit dieser Zahl von 613 zu begnügen, wissen die Rabbiner des Talmud dieselben durch ihre Grübeleien noch ins Unendliche zu vervielfältigen und so den armen Juden eine unerschwingliche Last aufzubürden, so daß die Pharisäer des Evangeliums dagegen noch unschuldig erscheinen! Ein Beispiel: Drei jener 248 Gebote handeln von der Pflicht, das Schma (ein Gebet) dreimal[5] täglich zu lesen, vom dreimaligen täglichen Gebet, von den Segenssprüchen vor und nach dem Essen u. s. f. Ueber diese drei Gebote allein hat der berühmte Maimonides, der einen Auszug aus dem Talmud verfertigte, 28 Abschnitte mit 436 Paragraphen geliefert! Man mache daraus den Schluß auf das Uebrige!

Der vorliegende Abschnitt ist der erste des Tractates Berachoth, der 9 Abschnitte enthält und lediglich von eben genannten 3 Geboten handelt, auf 124 und einer halben Folioseite. Abzurechnen sind davon zwei Commentatoren: Rabbi Salomon Jarchi (abgekürzt nach den Anfangsbuchstaben Raschi) und Tosephot (Vermehrung) Zusätze von einem Enkel Raschi's.

Diese Commentare, die nicht selten zu einigem Verständniß der wüsten Grillen unentbehrlich sind, nehmen nur einen verhältnißmäßig geringen Raum ein. Ferner muß man von den eigentlichen Gesetzerörterungen ausnehmen die Agadoth, Sagen, Parabeln, Erzählungen ganz unbedeutender Vorfälle, mitunter sinnreiche Fabeln neben abgeschmackten Märchen! Man hat in Chrestomathien (z. B. Landau) die besseren dieser Legenden zusammengestellt, was allerdings für den Geschmack und das Verständniß des Sammlers zeugt, von dem

[4] Sie sind implicite alle von Gott dem Moses gegeben! siehe Tractat Maccoth, fol. 23.

[5] Nach dem mosaischen Texte ist es gar nicht ritualistisch gemeint. Diese schönen Worte gaben diesen Buchstabenknechten Anlaß zu so sinnlosen und wirren Spitzfindigkeiten.

eigentlichen Wesen des Talmud aber durchaus keine Anschauung gibt. Denn so anziehend auch Manches dieser Art sein mag, so ist doch der Talmud darin als Nebensache behandelt und wird dabei meist aus älteren Quellen der Tradition geschöpft; daneben findet sich eine Masse der abenteuerlichsten und widerwärtigsten Hirngespinste, die nicht einmal den Charakter heißer Phantasie tragen, was bei den Auswüchsen des Koran noch immer der Fall ist. (Man vergleiche z. B. das in seiner Art einzige Traumbuch im neunten Abschnitt des Tractates Berachoth, wo es fünf Seiten füllt.) Im Gegentheil ist gerade die blasse Farbe und innerliche Kälte, die uns daraus anweht, das Abstoßende; diese Leute phantasiren nicht im heißen, sondern im kalten Fieber!

Wenn man den Talmud mit einem Garten verglichen hat, in dem neben vielem Unkraut auch manche Blumen wachsen, so sind es diese Blumen nicht werth, sich durch das häßlich wuchernde Unkraut durchzuschlagen; die Perlen und Edelsteine, die man in dem Boden dieses wüsten Werkes entdeckt haben will, erweisen sich doch schließlich nur zu häufig als gefärbtes Glas. Uebrigens kommt es nicht darauf an, ob und wieviel Schönes sich in den Talmud — verirrt habe, sondern auf die Grundtendenz des Ganzen, das als Ganzes, als Lebens- und Rechtscodex des Judenthumes in seiner Ungeheuerlichkeit und Absurdität einzig in seiner Art ist. Dieses Princip ist unleugbar das verwerflichste, selbst zugegeben, daß die ersten Verfasser in gutgemeinter Verblendung verfuhren. Diese Rabbis wollten, milde gesagt, in ihrer Gereiztheit, da sie äußerlich keine Bedeutung mehr hatten, sich wenigstens durch innere Selbstgefälligkeit entschädigen und durch die ängstliche Beobachtung des Gesetzes, durch die strengste Absonderung von den Nichtjuden, ihrem Schicksal trotzend, sich einer besseren Zukunft versichern. „Die Gelehrten“, heißt es, „haben einen Zaun um die Gesetze gemacht“, ein Verwahrungsmittel gegen Uebertretung der mosaischen Constitution. Was will aber dieser Zaun, der Talmud? Den Menschen mit ehernen Banden an die Galeerenarbeit eines sclavischen Ceremoniendienstes schmieden, wofür ihm die unausbleibliche Gnade des Nationalkönigs Jehova zugesichert wird. Wer in Erfüllung dieser und jener Vorschrift eine besondere Pünktlichkeit beweist, der wird schon deshalb für einen Rechtschaffenen geachtet! Muß das nicht die Sittlichkeit von Grund aus tödten? Man möchte freilich auf solche Ausdrücke einzelner zelotischer Rabbiner kein Gewicht legen, wenn nicht jede Seite des Talmud zeigte, daß ihm die Feststellung einer Ceremonialvorschrift das Wichtigste ist, worin Weisheit wie innere Beruhigung unfehlbar zu finden sei. Daß die Aussprüche des Talmud

über diese Gegenstände heilig und unverbrüchlich sind, sagt er selbst (dennoch heißt es wieder anderswo: Der Talmud wie die Schrift lieben die Hyperbel! Siehe Tractat Erubim, fol. 11, pag. 1 und Tractat Chullin, 90, 2); dieselbe Meinung spricht auch der sonst so erleuchtete Maimonides in der Vorrede zu seinem Werke „Jad hachasaka“[6] und versieht sie mit Beweisen. Merkwürdig ist, daß Maimonides in der Vorrede zu den Erläuterungen über die Mischna erklärt: Wir müssen Alles, was für uns Unverständliches im Talmud vorkommt, unserem schwachen Verstande zuschreiben! Indes ist das Bestreben, alternde Institutionen, verfallende Symbole durch Idealisirung aufzufrischen, erklärlich. Selbst der Talmud soll jetzt in einem neuen Lichte zum tiefsinnigen System verklärt werden; wer aber im Talmud Elemente einer wissenschaftlichen Ansicht über die höchsten Fragen des Lebens sucht, der beweist entweder, daß er von Wissenschaft keine Ahnung hat oder daß er sich selbst überredet, aus Schlacken Gold machen zu können. Man kann keine Trauben lesen von den Dornen! Das ist ja gerade der Fluch, der auf der hartnäckigen Festhaltung eines eitlen, selbstgefälligen, durchaus äußerlich und hohl gewordenen Cultus ruht, daß durch ihn eine gänzliche Erstarrung des Lebens erfolgt und Alles, was in den Ideen des Volkes sonst flüssig ist und das Blut geistiger Entwicklung gibt, zu einer eisigen gespenstigen Fratze zerrinnt! Daher die Verknöcherung, die das Leben der unglücklichen Nation ergriffen hat, so daß uns von Jahrhundert zu Jahrhundert, wie vom blassen Monde nur die eine Seite, so von dem Judenthum immer dieselbe eigensinnige Beschränktheit zugekehrt blieb; ein heftiges, innerlich haltloses, nach außen gedrücktes und doch hochmüthiges, nichts Großes, nichts Edles zu Tage förderndes Leben, ohne Phantasie und Energie. Keine Kunst, keine Wissenschaft ist durch diese Nation bereichert worden; nur der Handel war es, der sie anzog, weil er am wenigsten innere Gemeinschaft mit Anderen erfordert und einen äußeren Verkehr zuläßt, während die strengste Absonderung der Denkart bleibt. Diese unbesiegbare Absonderungstendenz des Volkes ist der eigentliche Grund des Druckes, den sie von jeher erfuhren; die Juden wollten und konnten in die vielgestaltigen Bewegungen des Mittelalters nach keiner Seite hin eingehen. Allerdings ist der Druck, unter dem sie lebten, auch wieder als Hemmungsgrund ihrer Entwicklung anzusehen; wenn man aber immer über diese Knechtschaft declamiren hört,

---

[6] „Starke Hand“, der oben erwähnte nach der Ordnung der Gegenstände redigirte Auszug aus dem Talmud.

so scheint man zu übersehen, daß in der Eigenthümlichkeit dieser Nation, in ihrem unbezwinglich starren Hochmuthe die Scheidewand gegenüber anderen Völkern von selbst gegeben war, so wie die Verfolgung der Christen zuerst von ihnen ausging und die römische Staatsgewalt gegen die Christen durch sie irritirt wurde. Wer kann sich also über eine, in dem Gange der Geschichte begründete, wenn auch beklagenswerthe, Reaction, wie sie im Mittelalter erfolgte, besonders wundern?

Man wird von Jedem, der ein Urtheil über die Religionsbücher der Juden abgibt, erwarten, daß er sich auch über die jetzt so viel besprochene Angelegenheit der politischen Emancipation der Juden erkläre. Dies soll mit aller Freimüthigkeit geschehen und mit so vieler Bestimmtheit, als die schwierige und complicirte Frage zuläßt.

Betrachten wir den Zustand der jüdischen Nation, so finden wir ein höchst seltsames Verhältniß. Sie sind ein Volk ohne Heimat, eine Nation in Zerstreuung und doch in der Verbannung gewissermaßen national und im Zusammenhange geblieben, obgleich sich dieses Band immer mehr lockert. Man sucht vergeblich nach einem gleich stark ausgeprägten Beispiel hiefür in der Geschichte. Indeß ist in der neueren Zeit auch hier eine Krisis eingetreten. Ein großer Theil der Juden hat das Unzulängliche und Unbehagliche der alten Stellung gefühlt und sich durch eine Metamorphose des Cultus in eine festere Stellung zu versetzen gesucht. Dieses Gefühl ist im Grunde ebenso richtig als ehrenwerth. Mit dem alten Cultus in seiner Fremdartigkeit für uns, war kein Fortschritt, keine Annäherung an die geselligen Verhältnisse Europas möglich. Dieser alte Cultus, dessen unleugbare Basis der Talmud bleibt, nämlich die in ihm überall zur Schau getragene Vergötterung der äußeren Gesetzeserfüllung, die hochmüthige Verachtung aller Nichtjuden, die durch die vorgeschriebene Absonderung von diesen genährt wird, so daß alle Anderen nicht nur als Ungläubige, Ketzer, Unselige, sondern sogar als Parias [7] erscheinen; der

[7] Wem diese Behauptung auffallen möchte, der erwäge, daß z. B. nach talmudischer, von allen Juden des alten Systems streng zu beobachtender Vorschrift auf das Strengste verboten ist: Wein zu trinken, den Christen bereitet haben, von anderen Ländern kommenden Wein ohne das Koscherſiegel eines dortigen Rabbi's zu genießen; ja bei den recht streng lebenden Juden gilt es für unerlaubt, von jüdischen Weinhändlern den Wein auch nur durch Christen holen zu lassen. Keine christliche Hand darf die Weinflasche berühren. Ueberall ist dieselbe Aengstlichkeit und Furcht vor Vermischung und Verunreinigung, wie vor Alters bei einem großen Theil der altgläubigen Juden herrschend, obwohl,

unerschütterliche Glaube, daß ihnen, dem auserwählten Volke, ein irdischer Messias einst kommen werde, der sie für alle Leiden reichlich belohne (man muß die Ausdauer in dieser Erwartung, welche Jahrtausende nicht haben verwischen können, bewundern), die zuversichtliche Gewißheit, daß alsdann alle Menschen zu Juden bekehrt oder ihnen doch dienstbar und ihrer Herrlichkeit huldigen werden — das Alles gibt den wirklichen Anhängern des alten talmudischen Judenthums eine Zähigkeit im Entbehren und Ertragen, die nicht zu zerstören ist, weil sie diese Leiden gerade für versöhnend und für verdienstlich halten, und dieselben umso beharrlicher dulden, je fester bei ihnen der Glaube an eine reichliche Vergeltung steht, die ihnen stündlich erscheinen kann, im schlimmsten Fall aber doch ihren Nachkommen nimmer ausbleiben wird. Sie brüten unermüdlich über dem Reste ihrer grotesken Phantasien, und die eine Generation löst die andere in diesem heißen Geschäfte ab, bis...... Diese Juden wollen keine Emancipation, und können keine wollen! Denn jede nähere Gemeinschaft mit den Christen muß ihnen, nach Wort und Gesinnung des Talmud, gefährlich und verführerisch vorkommen, und man beachte wohl, daß noch immer gewisse Lieblingsnamen für den Stifter der christlichen Religion,[8] nebst mündlicher und schriftlicher Tradition über seine entstellte Lebensgeschichte,[9] ferner besonders artige Bezeichnungen für übergetretene Juden unter dem gemeinen Volke circuliren. Die Zahl der so Gesinnten, meint man, sei sehr gering; sie ist indeß größer, als man annimmt, selbst hie und da unter den Juden des neuen Systems (Reformjuden).

Diese freier Denkenden haben sich aus dem Bollwerk des Talmud zurückgezogen in die Verschanzung der mosaischen Constitution. Diese behaupten sie, jenes geben sie den Angriffen preis. Aber halten sie auch die mosaische Constitution? Gewiß nur zum Theil. Denn sie halten den Sabbath nicht strenge, sie sind nicht ängstlich in Speise und Trank, legen die Gebetriemen nicht an, und was dergleichen mehr ist. Ja, sagen sie, das ist eben ein Zeichen unserer freien Gesinnung, unserer Aufklärung, wir sind nicht Knechte der Autorität! Wohl, aber warum denn auf halbem Wege stehen bleiben? Warum noch das alte Bundeszeichen, das gar keinen Sinn mehr hat, die Be-

---

soll man sagen zum Glück oder zum Unglück, angewöhnte Scheinfrömmigkeit und Gedankenlosigkeit überaus häufig dabei obwalten. Man vergleiche über obige Vorschriften das Gesetzbuch Schulchan Aruch.

[8] Siehe Eisenmenger und Pranaitis-Deckert: „Das Christenthum im Talmud der Juden“; deutsch, Wien 1894. H. Kirsch.

[9] Toledoth Jeschu.

schneidung, beibehalten? Oder hätte es für sie noch einen Sinn? Glaubten sie wirklich, daß von ihnen die Wiedergeburt der Welt ausgehen, das Heil kommen werde? Es kommt nicht zum zweitenmale von den Juden! Diese Reformjuden sollten nicht vergessen, daß die Bildung, mit der sie gewaltig prunken, und deren Gründlichkeit man nicht selten bezweifeln könnte, ihnen von den Christen zugeflossen ist! Der Strom christlicher Erfindung, Gelehrsamkeit und Gedankentiefe hat erst seine Fluthen in die Canäle der jüdischen Auffassungsgabe leiten müssen; und wenn man sagt, der Quell dieses Stromes fließt doch in religiöser Beziehung ursprünglich aus dem Judenthum, so ist das nur bedingt wahr. Denn das Christenthum hat erst durch die Begeisterung, mit welcher die Germanen es in sich aufnahmen und verarbeiteten, seine schönsten Blüthen und Früchte getragen. Was es bei den Römern und Griechen geworden wäre, lehrt uns die weströmische, lehrt uns die ganze byzantinische Geschichte! Damit soll nicht geleugnet werden, daß hier wie dort in den ersten Jahrhunderten der sich bildenden Kirchenlehre speculative Fragen scharfsinnig erörtert wurden; doch nur die frische Kraft der germanischen Stämme hat dem Christenthum sein bildendes Element entfalten lassen. Da bildete sich eine Weltmonarchie, das deutsch-römische Kaiserthum, in seinem Grundgedanken das Großartigste, was die Welt bisher gesehen; es bildete sich eine monarchische Weltrepublik, der Riesenstaat der Kirche, eine so ungeheuere Institution, daß sich seit ihrem Sturze durch die Reformation nach mehr als drei Jahrhunderten noch nichts Aehnliches hat wieder gestalten können und sich vielleicht im alten Sinne auch nie wieder gestalten wird. Es erblühte die Poesie, die Kunst des Mittelalters, und die Krone der vergangenen Weltepoche, vorbereitet durch alle ihre geistigen Erscheinungen, die deutsche Philosophie. An dem Allen haben die Juden[10] keinen Antheil gehabt; sie haben zugesehen, und höchstens einmal „Bravo" gerufen, wie z. B. Moses Mendelssohn. Das sollte man diesen Reformjuden einschärfen, um in ihnen die nöthige Bescheidenheit, jenes Mißtrauen in die eigene Kraft hervorzurufen, welches die Bedingung alles wahren Fortschrittes ist, während die Suffisance, das widerwärtige von Allem auf der Stelle Bescheidwissenwollen die wahre Bildung untergräbt, und zur Halb- und Scheinbildung führt, die umso anmaßlicher wird, je oberflächlicher sie ist. Wollen also die Juden des neueren Systems bürgerlich emancipirt sein, so

[10] Den einzigen Spinoza ausgenommen. Darf man den aber so nennen?

müssen sie sich vor Allem ihrer geistigen Emancipation befleißigen. Sie mögen nicht herabsehen auf die christlichen Staaten, wie auf die Zwinger, die ihnen Luft und Licht versagen, sondern den Grund des Uebels bei sich suchen; sie mögen bedenken, daß innerhalb dieser Staaten ihre geistige Bewegung erst möglich geworden ist, daß der Staat kein Element in sich aufnehmen könne, das den übrigen geradezu heterogen ist. Heterogen aber ist das jüdische Element, so lange der geheime Stolz und die Geringschätzung christlicher Lehre, so lange die Unfähigkeit, diese Lehre in ihrer Bedeutung zu würdigen, fortdauert.

Wenn man von Auswüchsen der christlichen Lehre spricht, wo ist ein Auswuchs derselben nachzuweisen, der nur von fern mit der zu voller Geltung gelangten Monstrosität, mit der rein äußerlichen und traditionellen Moral und Liturgie, mit der entsetzlich unfruchtbaren Absurdität des Talmud zu vergleichen wäre? Wo haben sich die einzelnen Verirrungen christlicher Secten so compact zusammengethan, wie in dem unförmlichen Riesenleibe des Talmud? Man vergleiche damit einmal, welche symbolischen Bücher einer christlichen Confession man will! Und doch haben sich selbst die Reformjuden des Talmud, dieser „Spottgeburt von Dreck und Feuer", noch nicht ganz entschlagen.[11] Ich bin allerdings der Meinung, daß es für die Juden nur vortheilhaft sein kann, wenn der christliche Staat sie in bürgerlichen Verhältnissen völlig gleichstellt, wenn er zeigt, daß er den jüdischen Einfluß weder von außen, noch von innen zu fürchten braucht. Denn man verhehle sich doch nicht die Wahrheit; es kommt, wie jetzt die Sachen stehen, beiden Theilen gar nicht auf Religion an, sondern es ist nur die Rede davon, wie sich die verschiedenen Interessen amalgamiren lassen. Auch die christlichen Staaten sind in einer religiösen Umbildung begriffen; es ist vielleicht (?) die eigentliche Seele der Religion hier so gut erstorben wie im Judenthum; aber das Christenthum hat eine so reiche Fruchtbarkeit bewiesen, daß an einer Erneuerung desselben gar nicht zu zweifeln ist. Das Judenthum aber ist an sich steril, es kann aus sich selbst nichts erzeugen, das lehren die Jahrhunderte; es muß sich also den neuen Bildungen, mit denen die Zeit

[11] Denn Vieles von dem, was sie ceremoniell noch beobachten, beruht auf dem Grunde des Talmud, z. B. die Feier der Zerstörung Jerusalems, die doch immer noch nationale Hoffnungen andeutet, während diese bei der unbedingten politischen Emancipation doch ganz wegfallen müßten, das Fasten an diesem Feste, das Beten den ganzen Tag hindurch am Versöhnungsfeste und Aehnliches.

schwanger geht, einverleiben. Dazu würde eine politische Emancipation, wenn die Verhältnisse sie irgendwie zulassen, von wesentlichem Nutzen sein. Ob eine Garantie gegeben werden könnte, daß sich nicht die Juden dann der materiellen Beziehungen ganz und gar bemächtigen würden und der Druck, den das jüdische Element des Gewinnes, weil es auch in die christlichen Verhältnisse tief eingedrungen ist, schon übt, dann noch schwerer auf dem öffentlichen Wesen lasten würde, das ist ein anderer Punkt der Untersuchung. Denn es ist die Frage, ob der Jude im Allgemeinen so bald der Industrie und dem Gewerbe huldigen wird; seine erweiterte Freiheit würde ihm nur dienen, sich desto gieriger auf den Handel zu werfen, der jetzt leider alle intellectuellen und ethischen Interessen absorbirt. Von Toleranz, Liebe, Menschenrechten, Ehrgeiz und ähnlichen Phrasen kann in dieser Angelegenheit keine Rede sein; es kommt wahrhaftig nur auf die reellen Interessen an, und da darf man wohl einmal fragen, ob nicht der Christ schon jetzt im Nachtheil ist, wenn auch theilweise durch die eigene Sorglosigkeit, die nicht früher darauf bedacht war, die Juden dem Staatsverbande zu assimiliren und ihre Neigung auch auf andere Thätigkeit, als den Handel, zu lenken. Sonst ist der Jude ja frei! Er hat seine Schulen und Synagogen; er wird, wenn er Denker, Gelehrter, Künstler ist, geachtet und ausgezeichnet, er genießt unbedingten Schutz im Staate, mit einigen Ausnahmen, die am Ende doch selbstverständlich sind; sollen wir ihm die Pforten unserer Staatsverwaltung aufschließen und ihn auf unsere Richterstühle setzen? Der Jude alten Systems will das nicht; der Jude neuen Systems kann es nicht wollen, wenn er sich nicht voll und ohne allen Vorbehalt von der mosaischen Constitution lossagt, die trotz aller Bemäntelung eine Scheidewand zwischen ihm und uns schon in äußerer Hinsicht bildet — man denke an die Feier des Sonnabends, an die jüdischen Feste, die sich mit den christlichen kreuzen, überhaupt an manche noch nicht aufgegebene barbarische Gewohnheit, z. B. die Beschneidung. Die Masse der Juden hält eine noch zu tief wurzelnde Entfremdung vom christlichen Wesen und Leben zurück, so daß eine Emancipation mindestens voreilig wäre und gegen die Pflicht der Selbsterhaltung. Denn können wir nicht auch in mancher Beziehung eine Emancipation von dem jüdischen Drucke brauchen? Macht man sich näher mit dem Volksleben bekannt, so wird man wahrnehmen, wie wenig im Ganzen ein Verhältniß zwischen den Juden und den Christen niederer Stände stattfindet. Und es ist wahrhaftig sehr zweifelhaft, ob die Schuld mehr an dem Abstoßen der Christen oder am Zurück-

ziehen der Juden liegt? Ob nicht diese in ihrem Herzen eine Gesinnung hegen und auch in ihrem Benehmen eine Manier haben, die durch innere Verächtlichkeit, durch bodenlosen Religionsstolz, durch unbedingte Gewinnsucht den Spott und die Roheit der Christen hervorruft? Es mangelt dem Juden jene moralische Gesundheit, die Offenheit und Stetigkeit des Charakters, die dem christlichen Volke noch immer eigenthümlich ist. Dieses verachtet, so weit es unverdorben ist, alle Verstocktheit, alles heimliche Großthun und Sich-erhaben-dünken, dem in der Wirklichkeit nichts entspricht und das sich noch obendrein in die Form der Anschmiegung, statt des Unterdrückens hüllt. Man nehme dies nicht als eine Invective gegen die Juden und das Judenthum im Allgemeinen; in den verschiedenen Staaten, innerhalb deren die Juden leben, hat sich auch das Verhältniß derselben zu dem christlichen Volke verschieden gestaltet, so daß vielleicht in dem einen Lande zulässig erscheint, was in dem anderen unmöglich ist. Dort sind die Juden weit genug, an dem öffentlichen Leben Theil nehmen zu können; hier haben sie von einem solchen noch keine Ahnung und bedürfen der Erziehung. Freilich, wo ein politisches Leben vorherrscht, sind auch die Juden am weitesten.

Die alte christliche Grundlage des Staates hat sich allerdings verschoben und droht leider ganz wegzufallen. Der Staat will ein selbstständiges Ganzes sein und die Confessionen nur als Theile der Gesellschaft anerkennen. Unter solchen Verhältnissen wird der Unterschied der Confessionen für die Theilnahme am Staate gleichgiltig, wenn nur jedes Glied des Staates ein Höchstes bekennt, den Glauben an Recht und Wahrheit. Dafür kann jede christliche Confession in ihren Bekenntnißschriften eine solidere Basis und Bürgschaft geben, als die Juden, soweit sie noch irgendwie mit dem Talmud in Beziehung stehen und ihre Anschauung und Auslegungsweise des alten Testamentes noch irgend talmudisch ist, z. B. hinsichtlich der nationalen Erwartungen und der alten Bevorrechtungs-Theorie, die sich noch immer, selbst bei den Reformjuden, in irgend einer Form erhalten hat. Der erste Schritt also für die angesprochene Aufnahme in den Staatsverband wäre die völlige Abolition des Talmud als einer gesetzlichen Norm, die gänzliche Lossagung von demselben, sowie von den nationalen Beziehungen des alten Testaments.[12] Denn mit der Emancipation sind

[12] Das hieße aber für das Judenthum, sich selbst aufgeben. Darum ist die Emancipation der Juden ein großer politischer Fehler gewesen, der möglichst bald gut zu machen ist. (Anmerkung des Herausgebers.)

ja die Juden als Juden verschwunden (?), sie sind Deutsche, Holländer, Portugiesen u. s. f., die nur eine besondere Religionslehre haben. Der Staat muß das Recht haben, bei der Aufnahme einer so sonderbaren Nation sich zu vergewissern, daß ihre Tendenz nicht dahin gehe, sich selber nur den Genuß der Freiheiten und Gerechtsame desselben zuzuwenden, ohne den redlichen Willen zu haben, auch ihrerseits zu dem Gedeihen des Staates auf das Kräftigste mitwirken zu wollen. Denn es kann Einer straflos im Staate leben, ohne schuldlos zu sein; er kann negativ sich von Uebertretung und Schädigung fern halten, ohne positiv die Wohlfahrt des Staates zu fördern. In diesem Sinne ließ Napoleon die jüdischen Gelehrten nach Paris kommen; wenn der deutsche Bund eine ähnliche Maßregel verfügen könnte, so würde die Emancipation in Deutschland erleichtert werden. Aber man muß wiederholen: Die Hauptsache bleibt immer die geistige Emancipation, die Emancipation von den Vorurtheilen, die das Judenthum[13] mit sich führt, von den separatistisch-hoffährtigen Gesinnungen, die ein redliches Zusammenleben mit uns erschweren, schon deshalb, weil sie zur Bornirtheit und Oberflächlichkeit führen. Freilich wird die Ausrottung von altgewurzelten Vorurtheilen nicht auf einmal geschehen können. Es ist schon ein Gewinn, wenn von dem, was in unbestimmtem Dunkel als heilig und groß erschien, die Decke hinweggenommen wird, damit es in seiner Nichtigkeit und Blöße dastehe. So hat auch die nachstehende Uebersetzung zum Zwecke, aller Welt die chaotische Verwirrung des Talmud vor Augen zu legen. Es muß sich Jeder, der auf Verstand

[13] Auch das neuzeitige: Denn wenn der Messias noch erscheinen muß, so sind die, welche an den erschienenen glauben, Thoren! Und will man die Idee des Messias generalisiren und vergeistigen, so soll man doch erst die großartigen Wirkungen und historischen Gestaltungen des christlichen Messiasglaubens verstehen und würdigen; man soll sich des Hochmuthes entschlagen, der die goldene Zukunft an die unvollkommenen Principien und verwitterten Institutionen des Mosaismus knüpft! Man soll die Urkunden des neuen Testaments z. B., die doch, abgesehen von der christlichen Theologie, die tiefsinnigste philosophische Bedeutung haben, von den größten Geistern erkannt, so gut würdigen und aufnehmen, wie wir die alttestamentlichen! Das ist wohl ein wichtiger Punkt, daß wir die alttestamentlichen Bücher der Juden anerkennen, während sie, vielleicht mit Ausnahme weniger Gelehrten, unsere neutestamentlichen verwerfen und uns um ihretwillen für Gotteslästerer und Götzendiener halten, weil sie die tiefsinnigen christlichen Symbole nicht fassen! Und kommt etwa im alten Testament kein Wunder vor? Oder nährt es die angebliche Superstition weniger als das neue?

Anspruch macht, des Respectes schämen, den er selbst oder seine Glaubensgenossen vor einem solchen corpus insaniae hegen. Durch Wegräumung dieses alten Schuttes wird hoffentlich auch der Platz frei werden für einen Bau in einem edleren und fruchtbareren Style! Es werden die Mauern, die der Talmud aufgerichtet hat, fallen und der Gemeinschaft Aller in gleichem Geiste der Liebe sich immer weniger in den Weg stellen!

Hamburg 1836.

Einleitung über den Talmud.

Nachstehende Einleitung soll die Geschichte des Talmud in aller Kürze vor Augen stellen.

Mit der Theilung des jüdischen Reiches nach dem Tode Salomons, 975 v. Ch., war der Keim zum Untergange dieses Reiches gelegt. Der Tempel zu Jerusalem, der Mittelpunkt des religiös-nationalen Lebens, wurde dem größten Theile des Volkes entfremdet. Die zehn Stämme verschmähten die Gemeinschaft mit den Heiden nicht und fielen diesen schließlich in die Hände, ein Schicksal, das auch dem Reiche Juda nicht erspart blieb. Im Unglück wendet sich der Mensch wieder zu dem, was ihm früher theuer gewesen; die Anhänglichkeit an die Religion, Sprache und Sitte der Väter, spricht sich rührend in den „Klageliedern“ aus. Daß indeß nur die tiefer Fühlenden so gesinnt waren, zeigt sich bei der Erlösung aus dem Exil, wo nur die Minderzahl und die Aermeren von der Erlaubniß des Cyrus, in die Heimat zurückzukehren, Gebrauch machten. Um so bewunderungswürdiger erscheinen Mitte des 5. Jahrhunderts v. Ch. die Gründer des neuen jüdischen Staates, Esra und Nehemia, die trotz der Anfeindung der Samariter das Volk zur Herstellung der Stadt und des Tempels zu begeistern wußten. So war dieser ersehnte Bau wieder aufgerichtet als Symbol des Jehovadienstes, als Palladium der Bekenner eines Gottes. Natürlich gelangte jetzt das lange vernachlässigte Gesetz zu neuer Ehre und zur eifrigen Ausübung. Zu Esra's Zeit wurde zu diesem Behufe ein Verein von 120 Männern (a n s c h e h a k e n e s e t h h a g d o l a h, Männer der g r o ß e n S y n a g o g e) gebildet. In den Prophetenschulen Samuels findet sich die erste Anlage einer Art von Akademie, wo junge fähige Männer in lebendigem Umgange in die Tiefen des Gesetzes, sowie in die religiöse Poesie und Musik eingeweiht wurden. Die Nachwirkung dieser Institution zeigt sich in der poetischen Literatur des alten Testamentes, in den Psalmen, Propheten, didaktischen und historischen Schriften. Aber der Geist dieser Prophetenschulen hatte sich in dem Cyclus der alttestamentarischen Schriften erschöpft; der Aufenthalt der Juden in fremden Landen unter anders denkenden Völkern hatte verführerisch eingewirkt oder doch das Verständniß des Mosaismus auch bei den Treugebliebenen nicht einmal erhalten, viel weniger fördern können. Daher ist es erklärlich, daß nach der Befreiung aus dem Exil keine echten Geisteswerke mehr erscheinen; verstummt ist der Klang der Harfe, es verstummt auch der Donner der Propheten! Man richtete jetzt den Sinn um so emsiger auf die Herstellung des Cultus, weil man in der Vernachlässigung desselben den Grund der erduldeten Leiden und in der Erneuerung die Bürgschaft für

künftiges Heil sah. Durch die Unterbrechung des mosaischen Gottesdienstes war Manches in Vergessenheit gerathen, was den Ritus betraf; man suchte mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit das Herkommen in Ausübung der gesetzlichen Vorschriften zu erforschen und so entstanden Zweifel und Fragen in Menge, deren Lösung den Scharfsinn der Gesetzkundigen in Anspruch nahm. So erzählt der Talmud, daß nach dem Ableben der letzten Propheten die Hundertundzwanzig viele neue Verordnungen machten, wodurch viel Spaltung entstand. Es erhob sich z. B. zur Zeit des egyptischen Königs Ptolomäus Philadelphus (284—246 v. Chr.) ein Streit darüber, ob man beim Opfern am Festtage die Hand auf das Opfer legen dürfe, wie am Werktage. Dieser Streit erbte sich zwischen den Parteien fort bis auf die bekannten Schulen des Hillel und des Schammai zur Zeit Christi. Die Anhänger Hillel's hielten das Händeauflegen am Festtage für erlaubt und brauchten thätliche Beweise gegen die Schüler des Schammai. Eine andere Controverse dauerte drei Jahre: ob es nicht besser gewesen, daß der Mensch nicht erschaffen worden! Wurden diese Verhandlungen auch nur mündlich geführt, so schrieben doch die vornehmsten Rabbiner ihre Einfälle und Ansichten für sich auf, so wie die Meinungen ihrer Vorgänger und aus der Sammlung solcher kurzen Notizen besteht die Mischna,[14] zusammengestellt von Rabbi Jehuda dem Heiligen, gegen Ende des zweiten Jahrhunderts n. Chr.[15] Hieraus kann man sich das Zusammengeraffte, das ordnungslose Durcheinander, das in der Mischna herrscht, genügsam erklären. Um aber die Entstehung der Sammlung dieser Mischna ganz zu verstehen, muß man noch Folgendes erwägen: Alexander der Große hatte auf seinen Eroberungszügen Palästina zu seinem Weltreiche geschlagen; doch hatte er Stadt und Tempel geschont und die Juden in ihrer bürgerlich-religiösen Verfassung belassen, ein Verfahren, das sogar viele Juden bewog, Kriegsdienste in seinem Heere zu nehmen. Es mögen sich viele von ihnen in der von ihm neugegründeten Stadt Alexandria niedergelassen haben. Gewiß aber ist, daß, als nach des Macedoniers Tode seine Feldherren die reiche Beute theilten und neue Dynastien gründeten, Ptolomäus Lagi, König von Egypten, 323 - - 284 a. Chr., der, wie Alexander im Tempel opferte, Tausende von Juden nach Egypten führte, ohne daß sich Murren oder Widerstand zeigte. Der König wollte sein Reich bevölkern und mochte die Juden zur Verpflanzung eben so tauglich halten, wie vor ihm Salmanassar und Nebukadnezar. Der König Ptolomäus Philadelphus, ein Freund der Literatur, ließ eine Uebersetzung der jüdischen Religionsschriften in's Griechische veranstalten,[16] ein Umstand, der die egyptischen Juden mit der griechischen Sprache befreundete, ohne sie deshalb dem Vaterlande, dem sie in Hinsicht des Tempels noch immer anhingen und verbunden waren, zu entfremden. Diese Entfremdung der

---

[14] Blogg meint in seiner angeblichen Geschichte des Judaismus darüber pag. 41: die Mischna ist ein Werk, das uns Juden für den Verlust von Grund und Boden völlig entschädigt. Jeder einzelne Rabbi hatte Ansprüche daran und dagegen wieder die Pflicht, für die Erhaltung des Werkes zu sorgen. Hinter die Mauern dieses Bollwerkes zog sich der Jude von der Welt zurück, hielt den Besitz desselben für heilig und vertheidigte es mit Gut und Blut. Das ganze Leben der späteren Juden zog aus diesem neuen Vaterlande Nahrung und Kraft. (?)

[15] Mischna heißt Wiederholung, Erneuerung des Gesetzes.

[16] Die bekannte Septuaginta, 252 a. Chr.

egyptischen Juden von der Heimat erfolgte erst später, als in Alexandrien ein National-Gottesdienst und ein besonderer jüdischer Tempel gegründet wurde. Zwar wanderten viele Juden nach Palästina aus; hier herrschte jedoch große Verwirrung, denn die syrischen Seleuciden hatten sich, 203, Palästinas bemächtigt und der Tempeldienst ward entweiht und gestört. Die Makkabäer oder Hasmonäer befreiten gegen Ende des zweiten Jahrhunderts v. Chr. das Land von der Knechtschaft der syrischen Könige; aber diese neue Blüthe Palästinas war nur vorübergehend. Die weltliche Richtung herrschte bei Besetzung der Hohepriesterstelle vor; blutige Streitigkeiten im Innern erleichterten den Römern die Besitznahme des Landes.

Erwägt man die Menge von Einflüssen, welche bei diesem politischen Hergange in die jüdische Religion und Denkart eindringen mußten, die mannigfache Berührung mit ausländischer Bildung und Literatur in Asien wie in Afrika, die allgemeine Verbreitung der griechischen Sprache, in welcher diese Literatur verbreitet war, so wird man die Entstehung der drei jüdischen Secten, der Pharisäer, Sadducäer und Essäer, begreiflich finden. Die ersteren waren offenbar diejenigen, welche wir die Orthodoxen nennen können, weil sie jede Aenderung des Alten mit großer Heftigkeit verwarfen, in dem strengen Befolgen des mosaischen Cultus und in seiner Erweiterung durch die Tradition das einzige Heil erblickten, und jede Erweiterung des Gesichtskreises, wie sie die Zeit und der Lauf der Begebenheiten nothwendig mit sich führten, für höchst gefährlich hielten. Eine solche Partei wird sich unter ähnlichen Umständen stets bilden; diese Leute wissen bei der immer drohenderen Verwirrung und Auflösung nicht, wo das hinauslaufen werde, und weil sie nicht den Muth haben, das hohe Meer zu befahren, auch den Compaß dazu nicht kennen, bleiben sie vor Anker liegen und schelten alle Entdeckungen im weiten Ocean des Geistes als gotteslästerliche Erfindungen. Dazu kommt der Stolz, der sie blind macht; so täuschen sie lieber sich und andere, als daß sie etwas zugeben, was die engen Grenzen ihres Systems überschreitet.

Anders die Sadducäer. Sie hatten sich mit orientalisch-hellenischer Philosophie befreundet und verwarfen den willkürlichen Formen- und Formeldienst der Pharisäer, indem sie sich lediglich an das mosaische Gesetz halten zu wollen erklärten. Sie verwarfen den Buchstaben und rühmten sich des Geistes, waren also die Aufklärer, die den pharisäischen Wust verspotteten. In diesem Treiben aber wußten auch sie kein Maß zu halten; sie schütteten das Kind mit dem Bade aus, leugneten die Unsterblichkeit, die ihnen Christus aber aus dem mosaischen Codex, an dem sie festhielten, bewies. (Siehe Ev. Matth. 22, 31.)

Ueber die Essäer wissen wir das Wenigste. Man wird nicht irregehen, wenn man sie für die Stillen im Lande hält, die sich von allem Parteigewühl und Meinungszwiste ferne hielten und in einfacher Lehre und Lebensart gemeinschaftlich an der Erfüllung ihres Daseinszweckes arbeiteten. (Eine solche Zurückgezogenheit hat immer etwas Selbstisches an sich.)

Während so alle politische Bedeutung der Juden mehr und mehr schwand und seit mehr als sechshundert Jahren die nationale und religiöse Einheit und Selbstständigkeit gestört und getrübt wurde, stand zu Anfang unserer Zeitrechnung ein Mann unter den Juden auf, der die Kraft in sich hatte, alle gährenden und streitenden Elemente zu versöhnen, das geistig Zerstreute zu

sammeln und das echte Judenthum auf seine wahre Höhe zu bringen. Christus war der erste Rabbi, der ohne Vorurtheil war und sein konnte, der mit dem Sonnenblicke seines Geistes die Religion seines Volkes durchschaute und seine Anschauung in der großartigsten Einfachheit aussprach, die jemals ist gehört worden. Wenn man ihm von einer Seite das Studium der jüdischen Schriftschätze anrechnet, so braucht dies gar nicht geleugnet zu werden; Christus erscheint dem Denker nicht wie Mohammed, der sich damit rühmte, daß er in seiner Entwicklung einen Saltomortale gemacht. Aber si duo faciunt idem et multi, non est idem. Es kommt gar nicht darauf an, wie viel oder wie wenig Christus aus dem Talmud, oder vielmehr, da dieser in seiner jetzigen Gestalt und Ausdehnung noch nicht existirte, aus älteren Traditionen geschöpft hat; wer hat sich jemals von der Bildung der Vorzeit und von den Einflüssen der Gegenwart unabhängig entwickelt? Seine Größe liegt in der schöpferischen Durchdringung des Stoffes. Die Gewalt, mit der er das Leben in seiner höchsten Wahrheit erkannte und darstellte; die Gewißheit von der Einheit seines Lebens mit dem Leben Gottes, die erhabenste Idee, daß jeder Mensch zu einem ähnlichen Leben bestimmt sei; der Triumph, den in dieser Lehre der Geist über die Form, das ewige Wesen über die vergängliche Erscheinung feiert, das sind die Herrlichkeiten des Christenthums, die unvergänglichen, unüberwindlichen, die weder Vorwitz noch Aberwitz verdrängen werden, die sich vielmehr als in alle Wahrheit leitend bewähren. Kein Esoterismus schreckt hier die Menge ab, während eine Kaste sich das Scepter des Geistes allein anmaßt; von nichts Aeußerem, weder von Gelehrsamkeit noch von Geistesgaben, sondern vom Willen, von der Liebe ist hier die Erkenntniß der Wahrheit abhängig gemacht! Versetzt man sich nun von dieser erhabensten aller geschichtlichen Erscheinungen zurück in die Synagogen und zu den Erörterungen der jüdischen Theologen, so kann man sich eines heimlichen Grauens nicht erwehren, wenn man sieht, wie stumpfer Pedantismus, hierarchischer Hochmuth und jener Dünkel der Leute von Fach das neue frische Leben gleich im Keime zu ersticken bemüht sind. Nimmt man dazu den Leichtsinn der Masse, die sich mit geheimen Hoffnungen irdischer Art wollte heben lassen, so muß man dem Gedanken des Paulus beistimmen, daß sie um ihres Unglaubens willen zerbrochen ist und mit Blindheit geschlagen war. Und dieser Gedanke erhält Bestätigung, wenn man sieht, wie nach der Zerstörung der rebellischen Stadt der ganze scholastische Ballast des jüdischen Gesetzstudiums aufs sorgfältigste, gleich Laren und Penaten, geflüchtet und in Sicherheit gebracht wird. Es entstehen nämlich gelehrte Schulen in Palästina. Zu Jabne[17] im Lande der Philister scheint sich das Sanhedrin (der hohe Rath) wieder constituirt zu haben; von hier aus wurde das alte Spiel mit Entscheidungen von Gesetzfragen wieder begonnen. R. Jochanan war ein Zeitgenosse des Titus und die Schule von Jabne wurde auch von den in Babylonien lebenden Gelehrten als Tribunal anerkannt. Andere Schulen jüdischer Exegese wurden errichtet zu Cäsarea, zu Zipora, zu Tiberias; die letztere erhielt besonderes Ansehen. Der schon erwähnte Sammler der Mischna, Rabbi Jehuda Hakkadosch (der Heilige) oder Hanasi (der Fürst), auch schlechtweg Rabbi genannt, hatte sie sehr gehoben und vom Kaiser Antonin dem Frommen, mit

[17] Dort bestand schon vierzig Jahre vor Zerstörung Jerusalems eine Schule, zuletzt unter Leitung des R. Jochanan.

dem er angeblich in sehr naher Verbindung gestanden haben soll, Begünstigungen erhalten. Alle diese Akademien, wenn man den Namen brauchen darf, standen mit einander im Zusammenhange; die berühmtesten Rabbinen besuchten sich gegenseitig an diesen Orten, wo die Mischna, deren erstes Erscheinen von Esra datirt, gelehrt wurde, ihr Sinn festgestellt, mit dem Text des geschriebenen Gesetzes verglichen und vermittelt, und so ein zweites mündliches Gesetz, eine Tradition gebildet wurde.[18] Vor Rabbi Jehuda dem Heiligen wurden die Sentenzen der Rabbinen nur mündlich mitgetheilt und dem Gedächtnisse eingeprägt. Ein Rabbi vererbte die Ansichten seines Vorgängers nebst den seinigen auf seine Schüler, von denen der ausgezeichnetste sich dann wieder zum Träger der laufenden Interpretation machte. In dieser bewandert zu sein, galt umsomehr für Heroismus, als die römischen Kaiser, besonders Hadrian, oft den Versuch machten, die eigensinnige und barocke Nationalität der Juden durch Beschränkungen und Verbote des jüdischen Ritus mit der römischen Sitte zu verschmelzen. Hatte nun R. Jehuda das Beispiel gegeben, die Mischna, als eine authentische Auslegung des geschriebenen Gesetzes, niederzuschreiben, um sie vor Untergang zu sichern[19], so trug man später kein Bedenken, die näheren Ausführungen dieser kurzen Commentare, wie sie durch die berühmtesten Lehrer in den palästinensischen Schulen sich geltend gemacht hatten, aufzuzeichnen und zu sammeln. So entstand die Palästinische (Jerusalemische) Gemara[20], deren Sammlung mit dem Namen des R. Jochanan, eines Schülers des R. Jehuda, in Verbindung gebracht wird. R. Jochanan wurde später Oberhaupt der Schule zu Tiberias, noch bei Lebzeiten seines Lehrers. Vielleicht hat er in dieser Stellung nur den Impuls zur Zusammenstellung der Gemara gegeben; über die Zeit der Abfassung des sogenannten Jerusalemischen Talmuds ist nichts Gewisses zu erfahren. Im letzten Drittel des dritten Jahrhunderts scheint derselbe beendet worden zu sein.

Je weiter das Christenthum vordrang, je zahlreicher die Bekenner desselben im Abendlande wie im Morgenlande wurden, je näher der Zeitpunkt kam, wo sich die römischen Kaiser öffentlich für dasselbe erklärten, desto weiter suchte sich das Judenthum von dem Mittelpunkte des römischen Reiches zu entfernen. So kam es, daß sich die jüdische Gelehrsamkeit nach Babylonien flüchtete, wo die früheren Verbindungen wieder angeknüpft wurden. Die persische Regierung, im Ganzen sehr tolerant gegen die Juden, hatte während des jüdischen Exils dem Bekenntniß und der Auslegung des Mosaismus kein Hinderniß in den Weg gelegt; es hatten sich wohl schon in der ersten Verbannung Lehrstühle gebildet, die umso mehr fortbestanden, als beiweitem nicht alle babylonischen Juden sich von dem rasch erworbenen Besitze trennen und dem Serubabel (536 a. Chr.) nach Palästina folgten. Jetzt, nach dem förmlichen Bruche der Juden mit dem römischen Reich, war dieses Babylonien ein willkommener Zufluchtsort für die jüdische Lehre. Wir finden in Naharbea, Sura, Pumbaditha (Städte in der Nähe des Euphrat) Schulen älteren

---

[18] So unterscheiden auch die Rabbinen thora schibal peh, das mündliche, und thora schebichtab, das geschriebene (mosaische) Gesetz.

[19] Er berief sich auf die Stelle Psalm 119, 126: „Es ist Zeit, daß der Herr dazuthue; sie haben dein Gesetz zerrissen.“ Denn es galt vorher für unerlaubt, die Traditionen aufzuschreiben.

[20] Gemara heißt Vollendung.

Datums wieder erblühen, ungefähr zur Zeit der Sammlung der Mischna in Palästina. Diese Mischna wurde von den palästinischen Rabbinern mit den Materialien zur Gemara nach Babylonien verpflanzt. Hier richteten die Juden in der Mitte des dritten Jahrhunderts p. Chr. eine Art Kirchenstaat ein. Es wurde ein Oberhaupt der Exilirten eingesetzt, Rosch Galutha genannt, ein Patriarch, der die höchste geistliche und weltliche Autorität für die Juden in sich vereinigte. Er hatte gewöhnlich seinen Sitz in Nahardea am Euphrat. Unter ihm gab es verschiedene Rangstufen und Titel für die Rabbiner, die immer zugleich in bürgerlichen Angelegenheiten entschieden, da diese mit den Vorschriften des Cultus[21] enge verbunden sind. In dieser Entfernung von Rom, bei den Kämpfen, welche dieses mit den eindringenden Germanen zu bestehen hatte, in der Nähe des Perserreiches, das sich die Oberhoheit über die babylonischen Juden zueignete, hatten diese volle Muße, den Faden ihrer Exegese, der in Palästina angeknüpft worden, weiter zu spinnen. Und sie haben das ehrlich gethan! Denn die babylonische Gemara ist bedeutend stärker, als die palästinische und übertrifft sie weit in der gekünstelten Dialektik, in abenteuerlichen Aufstellungen und Legenden, in Absurditäten und Obscönitäten. Hier in der babylonischen Gemara tritt so recht die Lust hervor, in dem Schmutz einer verdorbenen Phantasie zu wühlen, mit Willkürlichkeiten und Träumereien zu spielen. Wenn man in diesen zwölf Folianten blättert, so ist es, als ob wahnsinniger Kitzel ein „Chor von hunderttausend Narren“ rührte und grinsendes Gelächter schallt uns daraus betäubend entgegen. Dennoch ist der babylonische Talmud zu allgemeiner Giltigkeit gelangt; wo sich beide Gemaren, die babylonische und jerusalemische widersprechen (die Mischna ist bei beiden mit wenigen Varianten dieselbe), da überwiegt das Ansehen der babylonischen.[22] Rab. Aschi und R. Abina übernahmen die unfruchtbare Arbeit der Zusammenstellung und Ueberarbeitung desselben. Den eigentlichen Schluß des ganzen Werkes hat man in das Ende des fünften Jahrhunderts zu setzen. Von da an haben die jüdischen Gelehrten rüstig daran gearbeitet, dieses Labyrinth mit ariadnischen Fäden zu durchziehen. Einige haben den Muth gehabt, manches düstere Gewölbe in Trümmer zu schlagen. Die Zeit wird den ganzen Bau abtragen; dann werden die wenigen Schätze, die es birgt, nicht ungenutzt bleiben für den großen Welttempel, an dem der Geist der Geschichte arbeitet! Der mohammedanische Weltsturm unterbrach dieses Treiben auf längere Zeit, bis sich die Juden im Occident, zuerst in Spanien und dann durch ganz Europa ansässig machten.

---

[21] Die Rabbiner zerfallen in dieser Hinsicht in Mischnaiten, Tanaim und Amoraim. Die ersten sind die Autoren der Mischna von der großen Synagoge zur Zeit Esras, bis auf die Schulen des Hillel und Schammai; die Tanaim sind die Lehrer und Sammler der Mischna bis auf R. Jehuda; die Amoraim sind die eigentlichen Gemaristen. Zwischen der Mischna und Gemara stehen die Sammlungen Tosephta und Bareitha; jene, eine unmittelbare Zugabe zur Mischna; diese einzelne rabbinische Schriften, gleich nach der Aufzeichnung der Mischna verfaßt.

[22] Obwohl anfangs die talmudischen Studien in Palästina sich in höherem Ansehen behaupteten. Ein Rabbi, R. Sara, soll einmal bei seiner Rückkehr aus Babylonien nach Palästina vierzig, nach Einigen sogar hundert Tage gefastet haben, um die babylonische Gemara zu vergessen! Die Karäer, die schon unter den Seleuciden aufkamen und alle Ueberlieferung verwarfen, lediglich die Gebote des Pentateuchs befolgend, leben noch jetzt in Galizien und in Südrußland.

Es erübrigt noch, eine kurze Uebersicht von den Hauptstücken des babylonischen Talmud zu geben; früher wollen wir aber noch die Angaben des Maimonides, der in der Mitte des zwölften Jahrhunderts in Spanien lebte, über die Entstehung des Talmud anführen. Er sagt in der Vorrede zur ersten Abtheilung der Mischna Seder Seraim (von Samen und Säen): „Wisse, daß zu jedem Gebote und Verbote, das Gott dem Moses gegeben, er ihm zugleich die nöthigen Erklärungen mitgetheilt, nach einer Stelle des Talmud, im Tractat Erubin, Fol. 55: Moses kam von Gott und begab sich in sein Zelt; Aaron kam alsbald zu ihm und ihn lehrte er die Verordnung nebst der von Gott empfangenen Erklärung. Aaron stellte sich nun zur Rechten Mosis; darauf kamen Aarons beide Söhne, mit denen es Moses wie mit dem Vater machte. Dann stellte sich der eine Sohn zur Linken Moses und der andere zur Rechten Aarons; sonach kamen die siebzig Aeltesten, mit denen Moses in gleicher Weise verfuhr, endlich kamen viele aus dem Volke in gleicher Absicht und Moses lehrte sie, so daß Aaron die Lection viermal, seine Söhne dreimal, die siebzig Aeltesten zweimal und das Volk einmal angehört hatten. Dann entfernte sich Moses. Jetzt repetirte Aaron das Ganze und ging fort. Ebenso machten es die Söhne Aarons und die Aeltesten, so daß nun auch das Volk das Ganze viermal gehört hatte. Diejenigen aus dem Volke, die noch nicht Theil genommen, wurden von den Anderen belehrt."[23] Das Gesetz wurde in Rollen geschrieben, die Erklärung geschah mündlich. Ueber das Gebot, das Laubhüttenfest zu feiern, z. B. hat Gott (nach demselben Maimonides) zugleich alle Details in der Construirung und Einrichtung mit verordnet; doch überbieten viele Stellen der Gemara dieses Citat noch beiweitem. Nicht nur die von Moses bis auf Esra wörtlich vererbte Tradition wird überall angenommen, sondern auch die unmittelbare Inspirirung jedes einzelnen Rabbi. Widersprüche thun dabei nichts zur Sache, man hilft sich auf irgend eine Weise oder ignorirt sie. Daß noch vor nicht langer Zeit, ja noch jetzt, der Talmud den Juden als gleich heilig mit dem alten Testament gilt, beweisen, außer der factischen Verehrung und dem Gebrauch desselben in den jüdischen Synagogen, Aeußerungen jüdischer Autoren, die sonst die Aufgeklärten und Gebildeten spielen, wie z. B. Blogg in seinen confusen Nachrichten im Aedificium Salomonis p. 57: „Wir Juden schätzen den Talmud ebenso hoch, als den Pentateuch."

Inhalts-Uebersicht des ganzen Talmud.

Der Talmud (von Lamad, lehren, auch lernen) zerfällt in sechs Oberabtheilungen der Mischna (von Schanah, wiederholen) oder Ordnungen (Sedarim, von Seder: Ordnung).

Erste Oberabtheilung.

1. Seder Seraim (von Samen und Säen).

Diese besteht aus 11 Unterabtheilungen oder Tractaten:

1. Berachoth, d. i. von den Gebeten, Lob- und Danksprüchen für die Früchte des Landes und sonstige Wohlthaten. Dieser Tractat hat 9 Capitel oder Abschnitte und ist auch der einzige in dieser Abtheilung, der von dem babylonischen Talmud oder Gemara commentirt wird.

[23] So ging es mit allen 613 Geboten und Verboten.

2. Pea, von der Ecke des Ackers, welche man dem Armen lassen muß (nach 3. B. M. 19, 9 bis 23 und 5. B. M. 24, 19); hat 8 Capitel.

3. Demai, von Früchten, von denen man nicht sicher weiß, ob sie verzehntet worden sind; hat 7 Capitel.

4. Killaim, von den Heterogenen, d. i. von Thieren, die man nicht miteinander paaren, von dem Samen, den man nicht untereinander säen, und den Fäden, die man nicht zusammen weben darf (nach 3. B. M. 19, 19 und 5. B. M. 22, 9 bis 11); hat 9 Capitel.

5. Schebiith, von dem siebenten oder Sabbathjahr (nach 2. B. M. 23, 10 und 3. B. M. 25, 1); hat 10 Capitel.

6. Terumoth, von den Heben oder den geweihten Geschenken, welche man den Priestern bringt (nach 5. B. M. 18, 18); hat 11 Capitel.

7. Maaßeroth, von dem (ersten) Zehent, welcher den Leviten dargebracht wurde (nach 3. B. M. 27, 30); hat 5 Capitel.

8. Maaßer Scheni, von dem zweiten Zehent, welchen die Leviten von ihrem erhaltenen Zehent den Priestern darbringen mußten (nach 5. B. M. 14, 22 und 26, 14); hat 5 Capitel.

9. Challa, von dem Kuchen, welchen die Weiber von jedem Teige, den sie kneteten, absondern und den Priestern schenken mußten[24] (nach 5. B. M. 15, 29); hat 4 Capitel.

10. Orlah, von der Vorhaut, d. h. von dem Verbote, die Früchte der ersten drei Jahre nach der Pflanzung zu genießen (nach 3. B. M. 19, 23); hat 3 Capitel.

11. Bikkurim, von den Erstlingen, wie und was von denselben in den Tempel gebracht werden mußte (nach 3. B. M. 23, 9 und 5. B. M. 26, 1); hat in der Mischna nur 3 Capitel.[25] In Allem 75 Capitel.

Zweite Oberabtheilung.

Seder Moed (von den Festen).

Diese enthält 12 Tractate oder Unterabtheilungen.

1. Sabbath, von der Feier und den Rechten des Sabbaths, als viertes[26] Gebot der zehn (nach 2. B. M. 20, 8 u. a. m. O.); hauptsächlich auf 2. B. M. 35, 1 bis 3 gründet sich das mündliche, sehr ausgebreitete Gesetz über den Sabbath; hat 24 Capitel.

2. Erubin, von den Vermischungen, wodurch man am Sabbath erlaubterweise etwas tragen darf, bei weit voneinander Wohnenden die Communication erhält u. dgl.; hat 10 Capitel. (Gehört nicht unter die 613 Gebote.)

3. Pesachim, vom Osterfeste und seiner Feierlichkeit, von Ausfegung gesäuerter Speisen, Schlachtung des Osterlammes u. s. w. (nach 2. B. M. 3 und an mehreren Orten); hat 10 Capitel.

4. Schekalim, von den Schekeln zum Heiligthume, Kopfsteuer, die von jedem 20jährigen Israeliten zur Zeit des Tempels erlegt werden mußte (nach 2. B. M. 30, 19); hat 8 Capitel.[27]

5. Joma, vom Versöhnungsfeste (nach 3. B. M. 16, das ganze Capitel); hat 8 Capitel.

6. Szukka, vom Bau der Laubhütte, vom Feste selbst und dessen Feierlichkeiten (nach 3. B. M. 22, 33); hat 5 Capitel.

---

[24] Dies findet insofern noch statt, daß nämlich dieser Theil (wenn auch nicht ganz) verbrannt wird.

[25] Der Talmud hat aber noch ein viertes, betitelt: Androgynus (Zwitter), wie es nämlich mit solchen hinsichtlich des Gesetzes sei.

[26] Nach jüdischer Zählung.

[27] Bei diesem Tractat fehlt die babylonische Gemara und ist dafür die jerusalemische beigedruckt. — Diese Steuer wird für die Armen am Vorabende des Purim-Festes oder Esther's Fasttage jährlich in der Synagoge noch erlegt und beträgt für den Kopf 2½ Pfennig.

7. Beza, ein Ei, welches am Feiertag gelegt ist, ob man dieses an demselben essen darf, daher der Name; hat 5 Capitel.[28]

8. Rosch haschanah, vom neuen Jahr und seinen Feierlichkeiten, besonders in den Zeiten des zweiten Tempels; hat 4 Capitel.

9. Thanith, über die Fasttagsfeier, nämlich nicht allein die über ein erlittenes Unglück, sondern auch über jene, welche viermal im Jahre anberaumt war; dahin gehört besonders das Ausbleiben des Regens in Palästina; hat 4 Capitel.

10. Megilla, Buchrolle, vom Buche Esther und dem Purim-Feste; hat 4. Capitel. (Gehört nicht unter die 613 Gebote.)

11. Moed Katon, über die geringeren Festtage und die erlaubten oder unerlaubten Verrichtungen an denselben; hat 3 Capitel.

12. Chagiga, von der Feierung der im Jahre dreimaligen Erscheinungen zu Jerusalem und anderen Dingen mehr (nach 5. B. M. 16, 16); hat 3 Capitel. In allem 88 Capitel.

Dritte Oberabtheilung.

Seder Naschim. (Von den Weibern.)

Zerfällt in 7 Unterabtheilungen oder Tractate.

1. Jebamoth, von der Pflicht- oder Schwagerehe, wenn der Bruder ohne Kinder gestorben (nach 5. B. M. 25, 5 bis 9); hat 16 Capitel.

2. Chetuboth, von den Eheverträgen und Eherechten; hat 13 Capitel.

3. Kidduschin, von den Verlobungen und ihren Rechten; hat 4 Capitel.

4. Gittin, von der Ehescheidung und dem Scheidebrief (nach 5. B. M. 24, 1 u. ff.); hat 9 Capitel.

5. Nedarim, von den Gelübden (nach 4. B. M. 30); hat 11 Capitel.

6. Nasir, von den Nasiräern oder Gottesgeweihten (nach 4. B. M. 6); hat 9 Capitel.

7. Sota, von den des Ehebruches verdächtigen Weibern (nach 4. B. M. 5, 11 u. ff.); hat 9 Capitel. In allem 71 Capitel.

Vierte Oberabtheilung.

Seder Nesikin. (Von den Beschädigungen.)

Hat 10 Unterabtheilungen oder Tractate, die das bürgerliche Gesetzbuch bilden.

1. Baba Kama (erste Pforte), von den Rechten des Klägers bei Beschädigungen, welche von Menschen oder Thieren zugefügt worden sind (nach 2. B. M. 21, 33, 22, 5, 6); hat 10 Capitel.

2. Baba Mezia (mittlere Pforte), von gefundenen und deponirten Sachen, von Interessen und Wucher, von Verträgen, Credit und Debet (nach 4. B. M. 22, 7); hat 10 Capitel.

3. Baba Bathra (letzte Pforte), vom Gesellschaftsrechte, vom Kauf und Verkauf, von Erb- und Bürgschaft u. dgl.; hat 10 Capitel.

4. Sanhedrin, vom hohen Rath, Gerichtsbarkeit und anderen Gerichten, von Geld-, Leibes- und Lebensstrafen, von Richtern, Zeugen u. s. w.; hat 11 Capitel.

5. Makkoth, von den 40 Streichen weniger einem (nach 5. B. M. 25, 1 u. ff.); hat 3 Capitel.

6. Schebuoth, von den Eidschwüren (nach 3. B. M. 5, 2 u. 4); hat 8 Capitel.

7. Edajoth, vom Zeugenverhör (ist ohne Gemara); hat 8 Capitel.

8. Horajoth, von den gerichtlichen Sprüchen; hat 8 Capitel.

9. Aboda sara, vom Götzendienst und von dem zu meidenden Umgange mit Heiden; hat 5 Capitel.

10. Pirke Aboth, Abschnitte der Väter; hat 6 Capitel ohne Gemara. In allem 79 Capitel.

---

[28] Dieser Tractat wird aber auch Jom Tob (Festtag) genannt, weil er von den Festtagen überhaupt handelt, was an denselben erlaubt und verboten ist.

Fünfte Oberabtheilung.

Seder Kodaschim. (Von geheiligten Sachen.)

Hat 11 Unterabtheilungen oder Tractate und nur die babylonische Gemara.

1. Sebachim, von den Opfern (nach 3. B. M. 6, 7 und 17); hat 14 Capitel.

2. Menachot, vom Abend- und Speiseopfer (nach 3. B. M. 5, 11, 12 und 4. B. M. 15, 2 ff.); hat 13 Capitel.

3. Cholin, von profanen Gegenständen, d. i. von reinen und unreinen Thieren, Schlachtmethode u. dgl. (nach 5. B. M. 12, 14, 15); hat 12 Capitel.

4. Bechoroth, von den Erstgeburten (nach 2. B. M. 13, 2 und 4. B. M. 18, 17); hat 9 Capitel.

5. Erachin, von den Schätzungen Gott geweihter Sachen, wenn man sie lösen will (nach 3. B. M. 27, 2 ff.); hat 9 Capitel.

6. Temurah, vom Austausch der Opfer (nach 3. B. M. 27, 10 u. 33); hat 7 Capitel.

7. Meilah, von der Verletzung oder Vergreifung an dem Heiligen (nach 4. B. M. 5, 6 bis 8); hat 6 Capitel.

8. Kerithuth, von der Ausrottung und den 36 Sünden, welche diese Strafe verdienen; hat 6 Capitel.

9. Tamid, von den täglichen Opfern (nach 2. B. M. 29, 38 ff. und 4. B. M. 38, 3); hat 6 Capitel.

10. Midoth, von der Ausmessung des Tempels (ohne babylonische Gemara); hat 5 Capitel.

11. Kinim, von den Vogelnestern, d. h. von den Turtel- und jungen Tauben, welche die Armen als Opfer brachten (nach 3. B. M. 12, 8), auch ohne babylonische Gemara; hat 3 Capitel. In allem 90 Capitel.

Sechste Oberabtheilung.

Seder Tehoroth (von der Reinigung), d. h. von der Unreinigung, denn davon handelt sie eigentlich.

Sie hat 12 Unterabtheilungen. (Außer dem Tractat Nidda ist die ganze Oberabtheilung ohne Gemara.)

1. Kelim, von den Hausgeräthen und deren Reinigung (nach 3. B. M. 11, 32 ff., 4. B. M. 19, 14 ff. und 4. B. M. 31, 20); hat 30 Capitel.

2. Oheloth, von den Zelten und Häusern und deren Reinigung (nach 4. B. M. 19, 14); hat 18 Capitel.

3. Negaim, vom Aussatze (3. B. M. 13 und 14); hat 14 Capitel.

4. Para, von der rothen Kuh (4. B. M. 19); hat 12 Capitel.

5. Tehoroth, von den Reinigungen oder vielmehr von den geringeren Unreinigkeiten; hat 10 Capitel.

6. Mikvaoth, von den Wasserbehältnissen oder von der sogenannten Tauche, wodurch beiderlei Geschlechter gereinigt werden; hat 10 Capitel.

7. Nidda, von der weiblichen Unreinigkeit (3. B. M. 12 und ebendaselbst Cap. 15, 18 ff.); hat 10 Capitel.[29]

8. Machschirin oder Maschkin, von den flüssigen Dingen, wodurch Früchte und Eßwaaren, wenn man sie damit beschüttet, verunreinigt werden können, und deren Reinigung (3. B. M. 13, 31 bis 38); hat 6 Capitel.

9. Sabim, von Samen- und Schleimflüssen (3. B. M. 15); hat 5 Capitel.

10. Tebul Jom, von dem Tauchenden, der bis an den Abend noch unrein ist; hat 4 Capitel.

11. Jedaim, vom Händewaschen; hat 4 Capitel. (Gehört nicht unter die 613 Gebote.)

12. Okzim, von den Stielen des Obstes, die vermittelst der Berührung die Früchte selbst unrein machen; hat 3 Capitel. In allem 126 Capitel.

---

[29] Im jerus. Talmud sind nur 4 besprochen.

Hiermit sind die 6 Oberabtheilungen eigentlich geschlossen. Ihre 529 Capitel nehmen im Talmud 12 Foliobände ein. Es kommen aber noch 5 Tractate hinzu, welche in der Amsterdamer Ausgabe dem Tractate Sanhedrin beigefügt sind und nicht so heilig gehalten werden als der eigentliche Talmud, ungeachtet gerade sie, besonders der fünfte, sehr Treffliches und Nützliches enthalten. Es sind folgende:

1. Aboth des Rabbi Nathan, eine Fortsetzung der Pirke Aboth; hat 41 Capitel.

2. Massechet Sopherim, d. i. der Tractat der Schreiber, welcher die Regeln gibt, wie der Synagogen-Codex geschrieben werden soll; hat 21 Capitel.

3. Ebel rabthi, d. i. die große Trauer, oder Semachot: Erfreuung genannt (aus eben der Ursache, wie oben bei Tehoroth angegeben), handelt von Leichenbegängnissen u. s. w.; hat 14 Capitel.

4. Challa, von der Braut und von der Beobachtung der moralischen Schranken bei Befriedigung der Geschlechtstriebe; hat 1 Capitel.

5. Masechet Derech Erez, d. i. der Tractat von den Sitten; als eine Fortsetzung der Pirke Aboth (Sprüche der Väter) zu betrachten. Beigefügt ist ein Abschnitt vom Frieden. Zusammen 21 Capitel. In allem 98 Capitel.

Vorwort des Uebersetzers
zu Eben haezer.

Das Buch Eben haezer (Hilfs-Stein) enthält alle Gesetze über die Ehe der Juden im ausgebreiteten Sinne des Wortes. Alle vier Bücher des Schulchan Aruch enthalten einen Auszug des Talmud, der Verordnungen der Geonim und der späteren Rabbiner, mit Auslassung der Discussionen, Disputationen, der Agadoth (Mythen u. s. w.) und dessen, was seit der Zerstörung des Tempels nicht mehr anwendbar ist.

Der babylonische Talmud, an welchem mehr als 2000 Männer nach und nach gearbeitet haben, ist circa 475 Jahre nach Christi Geburt geschlossen worden. Die Rabbiner, die nach dieser Schließung lebten, haben 112 Jahre lang den Talmud in demselben Zustande gelassen, wie er war, nichts hinzugesetzt und nichts davon genommen. Nach dieser Zeit kamen die sogenannten Geonim (die Herrlichen) an die Reihe — ihrer waren 77 — sie waren 445 Jahre lang in Nahardea, Sura und Pumbaditha (Städte in Babylonien) geistliche und weltliche Autoritäten unter den Juden. Sie waren es, die den Talmud zwar unverändert ließen, doch sehr viele neue Verordnungen gaben. Ein eigentliches Gesetzbuch war aber damals noch nicht vorhanden. Erst im Jahre 1122 nach Christi Geburt machte R. Isaak ben Jakob (Alphaßi) zum erstenmale einen Auszug aus dem Talmud, einige 90 Jahre später verfertigte Maimonides (Rambam), R. Moses ben Maimon, seinen berühmten Auszug aus dem Talmud. Dieses Werk ist hinsichtlich fleißiger Ausarbeitung sowohl, als hinsichtlich des Inhaltes, besonders in den zwei ersten Tractaten, „die Grundpfeiler der Thora" und „das Sittengesetz", ein Meisterstück der seltensten Art; es enthält auch, was noch zur Zeit des Tempels geltend war. 134 Jahre später machte R. Jakob ben Ascher auf Grund der Arbeiten seiner Vorgänger und der Vorarbeiten seines Vaters einen neuen Auszug aus dem Talmud und theilte denselben in vier Bücher ein; er nannte sie Turim (Säulen); daher wird der Verfasser Baal haturim (der Mann der Säulen) genannt. Die ersten zwei Bücher nannte er: Orach Chajim (Weg des Lebens) und Jore

Dea (Lehren der Wissenschaft); sie enthalten die religiöse Verfassung der Israeliten. Den anderen zwei Büchern, welche die bürgerliche Verfassung enthalten, gab er die schon oben erwähnten Namen Choschen hamischpat und Eben haezer. Er ließ aus diesem Werke nicht allein die Disputationen und die Agadoth, sondern auch alles dasjenige weg, was seit der Zerstörung des Tempels seine Anwendbarkeit verloren hat. Er ist jedoch mitunter raisonnirend und verfällt nicht selten in die Weise der Talmudisten.

Auch diesen Auszug fand man nicht genügend. Daher gab 234 Jahre später R. Joseph ben Ephraim (Karo) ein großes erklärendes Werk über die vier Turim heraus und nannte dieses Beth Joseph (Haus Joseph's). Aus diesem Werke machte derselbe Verfasser etwas später einen Auszug als Richtschnur und nannte ihn Schulchan Aruch; er theilte ihn in vier Bücher mit Beibehaltung der von seinem Vorgänger gegebenen Namen. Dieser Schulchan Aruch, welcher in Venedig 1567 zuerst herauskam und später mit vielen Zusätzen des berühmten polnischen Rabbiners Moses Israels (Isserles) in Krakau außerordentlich vermehrt wurde, ist es, der unter allen europäischen Juden völlige Autorität erhalten hat und nach welchem sie sich noch in diesem Augenblick richten, mit Ausnahme der portugiesischen und spanischen Juden, die, wie die morgenländischen, den Zusätzen des polnischen Rabbi's nicht ganz beipflichten. Auch dieses Werk hat sich sehr vieler Commentare zu erfreuen, wie sich dies auch bei der außerordentlichen Sucht aller Rabbiner, zu disputiren, sehr leicht denken läßt.

Mein Original ist der Schulchan Aruch, der zu Amsterdam 1802 in Groß-Octav erschien. Diese Ausgabe, welche zuerst 1782 erschien, ist an den Seiten des Textes und unter demselben begleitet von dem Beer hagolah, welcher die Quellen anzeigt, und vom Beer hetib, welcher die Erläuterungen und Abweichungen von mehr als siebzig späteren Rabbinern enthält. Es versteht sich, daß ich bei zweifelhaften Stellen auch den Maimonides und den Tur benützt habe.

Die Zusätze des Rmä (R. Moses Israel) befinden sich im Texte selbst und sind bezeichnet mit dem Worte Hagah (Nachdenken). Zur Unterscheidung habe ich dieses Wort ebenfalls beibehalten und die Zusätze mit kleineren Lettern abdrucken lassen, sowie dies im Original der Fall ist.

In diesen vier Gesetzbüchern sind, obschon in denselben alle Discussionen, Disputationen, Agadoth des Talmud und was seit der Zerstörung des Tempels nicht mehr anwendbar ist, ausgelassen worden, doch nicht allein alle Meinungen der Talmudisten, sondern auch die

der Geonim und späteren Rabbiner enthalten. Da dieselben aber sehr oft von einander abweichen, so ist es sehr schwer, bei allen Gesetzen ein bestimmtes Resultat herauszufinden; weil Alles, was z. B. auf das Mein und Dein bei der Ehe Bezug hat, im Buche Hamischpat ausführlicher behandelt wird; daher wird man im Texte sowohl, als auch in den Zusätzen des Rmä (Hagah) fast auf jeder Seite finden: Einige Rabbiner streiten dagegen, Einige sagen aber so, Einige wollen es aber unentschieden wissen u. s. w.; sind doch in dem kleinen Werke, welches Mendelssohn 1778 herausgab, schon an 60 verschiedene Meinungen enthalten. Da ferner in den vier Gesetzbüchern keiner der unzähligen Collisionsfälle des Talmud und seiner Nachfolger fehlt, so erklärt es sich, daß die Weitläufigkeit ins Grenzenlose fallen mußte; daher habe ich, um diese möglichst zu vermeiden, sehr oft zu Abkürzungen schreiten müssen. Ob ich das rechte Maß getroffen, mögen Kenner entscheiden, aber redliche, unparteiische Männer, nicht solche, die aus begreiflichen Ursachen weder den Talmud noch den Schulchan Aruch übersetzt wissen wollen.

Hätte ich Alles vom Texte und den Zusätzen, sowie aber besonders von den Anführungen des Beer hetib unter dem Texte übertragen, so wäre das Buch Eben haezer allein, welches doch das kleinste der vier Bücher ist, mehr als dreimal so stark geworden, und zwar sehr unnützer und langweiliger Weise. Ich habe nach meiner Ansicht aufgenommen, was aufgenommen werden mußte. Es befinden sich sehr viele unanständige Stellen im Original, die ich nicht alle aufnehmen, aber auch nicht alle auslassen konnte, wenn ich dem Original einigermaßen treu bleiben wollte. Ueber die Construction und den Stil in der Uebertragung, die, wie ich es wohl fühle, in manchem besser, fließender hätte sein können, möge man bedenken, daß es nicht immer an mir lag, sondern an dem chaotisch verwirrten Text, von dem ich mich nicht zu sehr entfernen wollte.

Weit entfernt, ein Judenfeind zu sein und meinen ehemaligen Glaubensgenossen schaden zu wollen, wünsche ich vielmehr im Gegentheil das physische und moralische Wohl aller Menschen ohne Unterschied recht herzlich; denn mich leitete bei meiner Arbeit unter Anderem auch die Absicht, durch diese Uebersetzung der jüdischen Gesetzbücher auch die alten Juden in den Stand zu setzen, endlich einmal ihre Gesetze kennen zu lernen, darüber nachzudenken — und sich nach und nach zu besinnen? Und für die neueren Juden? Daß sie sich vielleicht endlich bestimmen werden.

Hamburg, 20. März 1837.

Vorwort des Uebersetzers
zu Choschen hamischpat.

Ueber die gelungene oder nicht gelungene Uebersetzung dieses Buches, lasse ich die Herren Recensenten urtheilen — d. h. solche, welche das Original verstehen und unparteiisch sind; sie werden mir hoffentlich Gerechtigkeit widerfahren lassen — doch mag das gesammte Publicum entscheiden über den praktischen und moralischen Nutzen dieser Uebersetzung. Gerade dieses Buch ist übrigens nicht bloß beiweitem umfangreicher, sondern auch seines verwickelten Inhaltes wegen ungleich schwieriger zu übersetzen, als eines der anderen drei Bücher. Auch ist nicht zu übersehen, daß der Inhalt des ersten von mir übersetzten Buches Eben haezer der Art ist, daß ich bei der Uebersetzung desselben Vieles reduciren konnte und mußte, ohne dem Ganzen geschadet zu haben; bei diesem Buche war Beides aber nicht anwendbar, so daß dasselbe dreimal so stark wurde als das erste Buch. Als Original diente das im Jahre 1567 zu Venedig erschienene Buch des Dr. Joseph Karo, das sich in der Hamburger Stadtbibliothek befindet.

Außer den Commentatoren, deren ich mich schon bei der Uebersetzung des Buches Eben haezer zuweilen, wo es durchaus nöthig war, bedient habe, habe ich bei diesem zweiten Buche noch den Commentator Meirath Enajim (Augenerleuchter) benützt, der Verfasser hieß R. Josua Polack und war Schüler des Rmä, des Verfassers der Hagah, das Original ist in Berlin 1717, aber auch schon früher in Prag 1614 erschienen.

Die Hagahs habe ich bei diesem Buche mit den nämlichen Lettern wie die des Urtextes abdrucken lassen, und solche in Parenthesen gesetzt; die Anmerkungen und Erklärungen des Uebersetzers sind in Fußnoten gebracht.

Hamburg, am 13. April 1838.

Vorwort des Uebersetzers
zu Orach Chajim.

Die Uebertragung dieses Buches ist keine vollständige. Eine solche Uebersetzung würde den Lesern, selbst den Kennern des Originals, eine ekelerregende Langeweile verursachen. Die Leser haben aber durch manche nothwendige Auslassungen nichts verloren, sondern nur gewonnen; ich habe dafür so manches gebracht, was, wie ich hoffe, nicht uninteressant sein dürfte, z. B. wie der Sabbath zur Zeit des Tempels gefeiert wurde; ferner Bemerkungen über den Neumond, die Uebertragung der drei Lieder, welche an den zwei Osterabenden zuletzt gesungen werden, nebst der Erklärung des dritten und merkwürdigsten Liedes, Chad Gadja (ein Zieglein) genannt; der Segenspruch bei Erscheinen des neuen Mondes; die Uebersetzung des „merkwürdigen" Kol nidre, und mehreres, was man beim Durchlesen des Buches finden wird — denn darum muß ich bitten, daß man das Buch ganz lese. — Ich mußte so viel als möglich dem Original folgen — und man wird oft gerade da Merkwürdiges finden, wo man es gar nicht vermuthet hätte. — Beziehe mich auf die Vorrede der übrigen drei Bücher, auf die Vorrede und Einleitung zu meiner Uebersetzung des ersten Abschnitts des Talmud. — Ich würde mich freuen, wenn ich, wie ich wünsche und hoffe, auch für meine vormaligen Glaubensbrüder durch diese Uebersetzung etwas Gutes bewirken könnte.

Hamburg, am 28. August 1839.

Vorwort des Uebersetzers
zu Jore Dea.

Vor sechs Jahren kam ich auf den Gedanken, einige Data aus meiner Lebensgeschichte aufzuzeichnen; Anfangs nur, um mich zu beschäftigen und mich in meinen damaligen Verhältnissen zu zerstreuen; späterhin auch, um meinen Kindern nach meinem Tode zur Belehrung zu dienen. — Da nun der Talmud eine Hauptrolle in meiner Jugendgeschichte spielt, so kam mir plötzlich der Gedanke, einen Abschnitt des Talmuds zu übersetzen und herauszugeben, um so auch meinen ehemaligen Glaubensgenossen nützlich zu werden; so kam es, daß ich die Aufzeichnung meiner Lebensgeschichte unergänzt liegen ließ.

Die Herausgabe des ersten Abschnittes vom Talmud hat — ich bin überzeugt — hie und da Früchte getragen; mancher Israelite fand dadurch Gelegenheit, sich zu besinnen — mancher auch, sich endlich zu bestimmen. — Doch überzeugte ich mich damals bald, daß damit noch nicht genug geschehen sei; denn der Talmud enthält 529 (!) Abschnitte, und außerdem noch 98 Abschnitte in 5 Tractaten, welche zu den apokryphen Büchern gezählt, also nicht so heilig als der eigentliche Talmud gehalten werden, obschon gerade diese es sind, die viel Treffliches und Nützliches aus der Moralphilosophie enthalten. — In dem Schulchan Aruch aber, oder in den vier jüdischen Gesetzbüchern — als dem Buch, welches den Israeliten zur alleinigen Richtschnur dient, ist der ganze Talmud mit seinen 627 Abschnitten gleichsam concentrirt unter Auslassung der unzählbaren Discussionen, Disputationen und der Agadoth.

Durch Uebertragung dieser Bücher ist den Israeliten die beste Gelegenheit gegeben, die letzten Worte der Vorrede zum ersten Buche recht zu beherzigen. Und so entschloß ich mich vor drei Jahren, diese ungeheuere Arbeit zu beginnen — und Gott sei Dank, ich habe sie beendigt!

Mag eine geschicktere Feder, als die meinige ist, es versuchen, eine bessere Uebertragung oder Zusammenstellung des Schulchan Aruch

herauszugeben! — ich zweifle aber an einem besseren Erfolg; denn eine Zusammenstellung mit bestimmten Resultaten ist nicht möglich — und eine vollständige Uebertragung ist ebenso unmöglich, als eine Uebertragung des ganzen Talmud; eine solche würde fast mehr schaden als nützen!

Was über das vorliegende Buch in dieser Vorrede gesagt werden könnte, findet man in diesem Buche selbst hie und da bei passenden Gelegenheiten zerstreut, und deshalb muß ich abermals bitten, nicht zu ermüden und das Buch ganz zu lesen.

Noch muß ich bemerken, daß ich keine Proselyten machen will, denn dies ist Beruf und Pflicht der Missionäre zur Bekehrung der Juden; aber beiläufig sei es gesagt, daß, während für die Bekehrung der Heiden so viel geschieht, geschieht zur Bekehrung der Israeliten hingegen, die doch unter uns leben, fast gar nichts, oder doch nur sehr wenig. Ich weiß zwar recht gut, daß es eine ungeheuer schwere Aufgabe ist, die alten Juden auf andere bessere Gedanken zu bringen; denn sie sind zu sehr in dem tiefen Schlamm des Talmuds, und in den in mancher Hinsicht noch schlimmeren des Schulchan Aruch versunken, so daß es vielleicht noch einige hundert Jahre brauchen wird, sie von diesem Chaos, diesem grenzenlosen Unsinn zu befreien, besonders da ihre Rabbiner dafür sorgen, daß dies nicht so leicht geschehen kann. Die Missionäre schlagen dagegen meines Erachtens zu diesem Zwecke auch nicht den rechten Weg ein. Sie halten sich zu lange bei den Dogmen mit ihnen auf und erschweren dadurch den alten Juden die Annahme des wahren Christenthums.

Die alten Juden, und auch die modernen, sagen zwar, daß sich im Talmud doch auch viel Moral befände. Was hilft dies aber? Das wenige Gute, das sich im Talmud befindet, verliert sich unter der Masse von unnützem Zeuge! Bei den Juden gilt die Regel: wenn eine verbotene Speise unter 60mal so viel erlaubte vermischt worden, das Ganze zu essen erlaubt und die verbotene Speise als nichtdaseiend zu betrachten ist. Das Nämliche gilt (freilich in umgekehrtem Sinne) von den wenigen lichtvollen Stellen im Talmud und im Schulchan Aruch im Verhältnisse zu dem tausendfach größeren wüsten und schädlichen Zeuge in demselben; ich sage schädlichen, auch in Hinsicht zeitlicher Güter, denn man betrachte nur (um ein Beispiel anzuführen) den unter den Juden allgemein eingeführten Gebrauch: Verschreibung des halben männlichen Erbtheiles (in Eben haezer). Wie viel Mißbrauch, Betrug, von Seiten der Schwiegerväter oder von deren männlichen Erben, kommen da nicht vor; wie viele unzählige Processe sind nicht schon da-

durch entstanden? Und doch hat diese Verschreibung, der Form nach, unbezweifelt bindende Kraft! Und wie ist es überhaupt mit den sogenannten lichtvollen Stellen beschaffen? Hier ist überall nur die Rede von Hoffnung auf Belohnung und Furcht vor Bestrafung! Dies kann auch der unaufmerksamste Leser der Uebersetzung des Schulchan Aruch sehr leicht herausfinden!

Ich spreche aber jetzt besonders zu den Rabbinern der modernen Juden, oder den sogenannten Reformern; zu Euch spreche ich, Ihr würdigen Männer, die Ihr Talente und wissenschaftliche Bildung habt, die Ihr Eure Studien an christlichen Universitäten gemacht; von Euch hängt es ab, Eueren Gemeinden in Eueren Predigten die Wahrheit ganz und unverhohlen zu sagen! Von Euch, die Ihr Reformatoren des Judenthums sein wollt, hängt das Wohl des Volkes ab. Ihr sollt Nachfolger und Schüler des Ersten Reformators des Judenthums sein.

Jesus Christus war der erste Reformator des Judenthums, wie auch der Religionen aller übrigen Völker der ganzen Menschheit. Er schuf eigentlich die wahre Religion für alle Völker! Er war zu diesem großen Werke ausersehen und berufen, und hat die Wahrheit desselben mit seinem freiwilligen Tode besiegelt. Dies Werk war von Gott! und hat sich seit achtzehn Jahrhunderten in seinen Folgen bewährt. Nur ein unwissender und gänzlich verstockter Mensch kann dies leugnen.

Ihr Prediger in den neuen Tempeln solltet auch Apostel dieses Reformators sein! Ihr habt angefangen in die Fußstapfen des Meisters zu treten; warum wollt Ihr auf halbem Wege Halt machen? Warum Eueren Meister und Lehrer nicht ganz anerkennen? Scheuet kein Opfer; sprecht, wie es Euch ums Herz ist! Ihr wagt nichts dabei? Verstößt Euch Euere Gemeinde, so kann Euch, bei Euerer wissenschaftlichen Bildung, zeitliches Gut doch nicht mangeln. Und wenn es auch anfänglich Opfer kosten möchte, ganz ohne diese gehts nicht; Jesus Christus hat das größte Opfer gebracht. Auch ich habe deren gebracht; mir wäre es ja leicht gewesen, alle die sogenannten Diamanten und Perlen, die sogenannten lichtvollen Stellen aus dem Talmud und dem Schulchan Aruch auszuziehen und davon ein Buch zu machen; ich hätte damit bei den alten und neueren Israeliten Anklang gefunden, aber ich hätte alsdann gegen meine Ueberzeugung gehandelt, und dies konnte ich nicht.

Weg also mit der, mit der Muttermilch eingesogenen Idee vom auserwählten Volke.

Euere Pflicht ist es auch, nicht allein für Euerer Gemeinde moralisches, sondern auch für ihr zeitliches Wohl zu sorgen, ich meine für ihre gänzliche Emancipation! So lange Ihr Juden bleibt, ist solche nicht vollständig möglich; und gesetzt, es würde sich irgend ein Staat dazu verstehen, so würde doch, sowohl für den Staat als auch für die neu Emancipirten, der Nutzen nicht vollständig sein, so lange sie nicht zur Weltreligion des Christenthums übergegangen sind, und zwar aus Ueberzeugung. Und dazu könnt Ihr, als Lehrer und Prediger, ganz besonders behilflich sein! Auch die alten Juden werden durch diesen großen Schritt geschwinder zur Besinnung kommen; der Schleier wird ihnen von den Augen fallen und sie werden sich endlich überzeugen, daß der von ihnen erwartete Messias schon seit 1840 Jahren erschienen ist!

Hamburg, im Mai 1840.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Der

vier jüdischen Gesetzbücher (Schulchan Aruch)

erstes Buch:

Orach Chajim. (Der Weg des Lebens.[1])

Die religiöse Verfassung der Juden enthaltend.

---

1. Ueber das Frühaufstehen.

Der Mensch erstarke und nehme sich zusammen, wie ein Löwe, des Morgens früh aufzustehen, zum Dienst seines Schöpfers — zum Beten — so, daß er die Morgenröthe erwecke (er soll aufstehen, bevor diese erscheint). Jedenfalls soll man so früh aufstehen, daß man das Morgengebet in der Synagoge mit der Gemeinde verrichten kann. — (Ich stelle Gott mir immer vor.) — Ps. 16, 8.

Dies ist eine sehr große Regel im Gesetz und ein Vorzug der Frommen, die immer vor Gott wandeln. Denn es ist ein großer Unterschied, wie sich der Mensch benimmt, wenn er allein in seinem eigenen Hause ist, oder wenn er sich im Angesicht eines großen Königs befindet. Um so viel mehr, wenn der Mensch bedenkt, daß Gott, der größte König, allgegenwärtig ist und den Menschen immer sieht und beobachtet, wenn er sich auch noch so sehr versteckt; Jerem. 23, 24. Den Menschen, der dies bedenkt, wird Ehrfurcht, Scham und Unterthänigkeit überkommen.

Der Mensch soll sich vor Niemanden enthalten oder schämen, Gott zu dienen, selbst wenn er deshalb verspottet würde; — auch wenn er ganz allein ist, oder sich auf seinem Lager befindet, soll er, sobald er erwacht, rasch aufstehen, zum Dienst seines Gottes, gelobt und erhaben ist Er!

* * *

Folgenden interessanten Auszug aus dem Tur[2], kann ich nicht umhin zu übersetzen. — Der Tur fängt dies Buch an, mit dem Spruch des Mischnaiten Ben Teema (Sprüche der Väter fol. 13). Ben Teema sagt: Sei hart, schamlos wie ein Parder, leicht wie ein Adler, geschwind wie

---

[1] Zum „ewigen“ Leben.

[2] Arbaa turim, von Jakob ben Ascher (1340), eine Vorarbeit zum Schulchan Aruch.

ein Hirsch und stark wie ein Löwe, wenn es nämlich gilt, den Willen deines Schöpfers zu thun. — Mit dem Ersten: sei hart, schamlos wie ein Parder, will Ben Teema andeuten, man soll sich deshalb vor keinem Menschen schämen. — Mit dem Zweiten: man soll die Augen zumachen, um das Böse nicht zu sehen, wie ein Adler, der hoch in den Lüften fliegt, so daß man ihn kaum sehen kann. — Denn die erste Veranlassung zum Bösen ist das Auge, das Herz gelüstet alsdann nach dem Bösen und die übrigen Glieder des Menschen vollführen es. Das Dritte, die Füße sollen geschwind sein wie ein Hirsch, den Dienst des Schöpfers zu verrichten — das Vierte, das Herz soll stark sein wie ein Löwe und sich überwinden, wenn es gilt, Gott zu dienen, und sich im Winter nicht vor der Kälte zu scheuen oder im Sommer wenn man noch müde ist. — Man soll des Morgens früh aufstehen, um zu beten. Wer früh aufstehet, um zu seinem Schöpfer zu beten, der soll beachten, wann die Nachtwachen (im Himmel) sich verändern. Nämlich das Ende der ersten, der zweiten und der dritten Nachtwache. In einer dieser Zeiten, soll man um Aufhebung der Zerstreuung der Israeliten in fremden Landen und Wiederherstellung des Tempels bitten — und ein solches Gebet in dieser Zeit ist Gott angenehm, und wird erhört. Es geziemt sich für einen jeden Gottesfürchtigen, daß er sich gräme, und abhärme wegen der Zerstörung des Tempels. — Es ist besser, wenig mit Andacht, als viel ohne Andacht zu beten. — Es ist gut, täglich folgende Abschnitte im Gesetze zu lesen: 1. B. M. Cap. 22. (Die Bereitwilligkeit Abrahams, seinen einzigen Sohn zu opfern), ferner, 2. B. M. Cap. 16. (Das Speisen durch den Manna), ferner die zehn Gebote, endlich das 6. und das 7. Capitel im 3. B. M. die verschiedenen Arten der Opfer enthaltend. — (Die zehn Gebote dürfen nicht täglich von der ganzen Gemeinde in der Synagoge gelesen werden, sondern ein jeder muß sie allein für sich lesen — die Abschnitte betreffs der Opfer dürfen nur bei Tage gelesen werden. Beim Schluß der Ganz- und Brand- und Speiseopfer soll man sagen: „Es sei dir (Gott) das Lesen dieser Abschnitte so angenehm, als wenn ich die Opfer selbst gebracht hätte. — Auch soll man den Vers 3. B. M. 1, 11. lesen. — Einige haben auch den Gebrauch noch zu lesen: Den Absch. 2. B. M. 30, 17 u. f. (die Erbauung des Waschkessels für den Tempel), ferner 3. B. M. 1, 6 (die Reinigung des Altars von der Asche), ferner 2. B. M. 30, 1, 10 (das tägliche Opfer), ferner 2. B. M. 30, 10 (die Erbauung eines Altars für das Räucherwerk), ferner 2. B. M. 50, 34 bis 38, das Räucherwerk auf den Altar betreffend.

---

2. Ueber das Ankleiden des Morgens.

Das Hemd soll man nicht im Bett sitzend anziehen, sondern noch liegend dasselbe über Kopfe bringen und die Arme hinein stecken, so daß man bedeckt ist, wenn man aufsteht. Man sage nicht: Ich bin ja in meinem Zimmer, mich sieht Niemand; denn Gott ist allgegenwärtig. Man soll das Hemd nicht verkehrt anziehen, die Naht von außen. Man ziehe erst den Schuh auf dem rechten Fuß an, binde ihn aber nicht zu; dann ziehe man den Schuh auf dem linken Fuß an und binde ihn zu, und binde dann auch den Schuh auf dem rechten Fuß zu.

Beim Ausziehen muß der linke Schuh zuerst ausgezogen werden; man soll nicht ganz aufrecht (stolz) einhergehen, sondern gebückt, auch nicht vier Ellen weit mit unbedecktem Haupte gehen, und man soll (des Morgens) sehen, ob man natürliche Bedürfnisse habe; man soll den ganzen Körper bedecken, nicht barfuß gehen und sich gewöhnen, des Morgens und des Abends seine Bedürfnisse (auf dem Aborte) zu verrichten — dies wirkt erheiternd und ist reinlich.

---

5. Ueber das Betragen auf dem Aborte.[3]

Geht man auf den Abort, so sage man zuerst den Spruch: „Seid geehrt, ihr Geehrten (Schutzengel des Menschen), ihr Heiligen, ihr Diener des Obersten, helft mir, wartet, bis ich hineingehe und wieder herauskomme, denn dies ist nun der Menschen Weise." (Jetzt ist aber nicht mehr der Gebrauch, diesen Spruch zu sagen.) Rabbi Isaak Levia will jedoch, daß man es auch jetzt noch sage. Man soll sich züchtig auf dem Abort betragen, sich nicht früher entblößen, als bis man sitzt. (Zwei Personen sollen nicht zugleich hineingehen.) Auch soll man daselbst nicht sprechen und hinter sich zuschließen.

Wenn man die Afteröffnung untersucht mit einem Steinchen oder einem Spänchen, um Oeffnung zu erregen, so soll man dies vor dem Niedersetzen und nicht nachher thun, weil man sich sonst der Bezauberung aussetzt. Entblößen soll man sich vorne zwei und hinten eine Hand breit; eine Frau aber hinten eine Hand breit und vorne gar nicht. Verrichtet man seine Bedürfnisse auf einem freien Platz, so soll man sich zwischen Nord und Süd, aber nicht zwischen Ost- und Westseite setzen (weil da der Tempel stand). W—n kann man aber auch zwischen Ost und West.

Auch darf man nicht mit der Frau zusammenschlafen zwischen Ost und West; selbst allein zu schlafen zwischen Ost und West, ist nicht recht. Wenn Jemand w—t innerhalb des Platzes, von wo man (im gelobten Lande) den heiligen Berg, auf dem der Tempel stand, sehen kann (es stand da ein Wächter), so soll man sich mit dem Gesichte nach Nord oder Süd wenden, oder so, daß das Heiligthum einem zur Seite ist.

Hat man große Bedürfnisse, so kann man sich auf dem freien Felde hinter einem Zaun gleich hinsetzen; sonst muß sich einer so weit entfernen, daß Niemand seine Blöße sehen kann. Nicht zu rasch und zu fest soll man sich setzen, auch sich nicht zu sehr anstrengen, damit der Ringmuskel des Mastdarmes nicht reiße. Man soll den After nicht mit der rechten Hand reinigen. Man soll den After nicht reinigen mit Thonscherben wegen Zauberei, auch nicht mit trockenen Kräutern, überhaupt mit nichts, was Feuer fängt, auch nicht mit etwas, womit sich schon jemand gereinigt hat, theils wegen Verletzungen, theils wegen

[3] Siehe den 9. Absch. vom ersten Tractat des Talmud.

Zauberei. (Jetzt, da die Aborte nicht auf dem Felde, sondern in der Stadt sind, wo die bösen Geister nicht hausen, kann man sich auch mit Scherben und mit jeder anderen Sache reinigen, gehe und siehe, wie es andere machen!) Man soll des Nachts sich ebenso züchtig auf dem Aborte betragen wie bei Tage. Stehend soll man nicht w—n, wegen der Spritzer, die auf die Füße kommen, man müßte denn auf einem erhöhten Orte stehen, oder in weicher Erde. Man soll beim W—n die Ruthe nicht berühren, außer unterhalb der Krone, weil sonst unnützerweise Samen verloren gehen kann; selbst wenn man verheiratet ist, ist es gut, die Ruthe nicht oberhalb der Krone zu berühren. Mit den Eiern nachhelfen (beim W—n) ist auch einem Unverheirateten erlaubt. Einem Verheirateten ist zwar erlaubt, die Ruthe beim W—n zu berühren, aber außerdem daran zu reiben, ist verboten. Wer sich Bedürfnisse zu verrichten enthält (aufhält), hat von den 365 ein Verbot übertreten. Ihr sollt euere Leibe nicht verunwürdigen (verunreinigen). 3. B. M. 11, 43.

---

4. Ueber das Händewaschen.

1. Man wasche sich die Hände (des Morgens) und spreche den Segen darüber: gelobet seist du Ewiger, unser Gott, König der Welt, der du uns durch deine Gebote geheiligt und uns das Händewaschen geboten hast. (Man spreche auch zugleich den Segen, den man sprechen muß, wenn man ein Bedürfniß verrichtet hat, wenn dies auch nicht der Fall war.) Wasser, welches man nicht zum Händewaschen vor der Mahlzeit nehmen darf, darf man doch zum Händewaschen des Morgens vor dem Gebet nehmen. Einige Rabbiner sagen aber, daß man über solchem Wasser den Segen nicht sprechen darf. Man soll genau darauf halten, dreimal das Wasser über jede Hand zu gießen, damit der böse Geist — der des Nachts auf dieselben gekommen ist — sich davon entferne. Vor dem Händewaschen darf man den Mund, die Nase, die Augen und die Ohren nicht berühren. Selbst nach dem Händewaschen soll man sich nicht in dem After fühlen, um Oeffnung zu erregen, weil dies schädlich ist; wenn man zur Ader gelassen hat, soll man die Wunde aus eben dem Grunde nicht berühren. Ungewaschen darf man kein Faß Bier berühren. Es bedarf des Morgens vor dem Gebet keines (Log) Viertel Wassers zum Händewaschen. Es ist gut, wenn man beim Händewaschen des Morgens alles beachtet, was man beim Händewaschen vor dem Essen thun muß. Man halte die Hände über einem Gefäße und gieße das Wasser auf dieselben, aber nicht auf die Erde. Das Wasser, worin man sich die Hände gewaschen hat, darf nicht wieder benutzt, auch nicht im Hause oder auf einem öffentlichen Ort ausgegossen werden. Man nehme das Gefäß mit Wasser in die rechte, und gebe es in die linke Hand, und begieße die rechte Hand zuerst u. s. w. Man darf kein Wasser von jemanden annehmen, der sich des Morgens noch nicht gewaschen hat. — Wenn Jemand des Morgens die Hände in ein Gefäß mit Wasser getaucht hat, so ist dies wohl genügend,

um das Schma[4] zu lesen und um zu beten; der unreine Geist ist aber dadurch noch nicht von den Händen beseitigt. — Hat man die Hände dreimal jedesmal in einem anderen Gefäße mit frischem Wasser gewaschen, so ist's ungewiß, ob der böse Geist dadurch von den Händen beseitigt ist (das Wasser muß über jede Hand dreimal gegossen werden). — Hat Jemand die ganze Nacht gewacht, so ist's ungewiß, ob er sich des Morgens die Hände waschen müsse (er soll es thun, ohne den Segen dabei zu sprechen). — Stand Jemand vor Erscheinen der Morgenröthe auf, und wusch die Hände, so soll er, wenn es Tag wird, selbe noch einmal waschen, um den bösen Geist von denselben wegzutreiben, aber ohne den Segen zu sprechen. Schlief Jemand bei Tage, so ist's ungewiß, ob er beim Erwachen die Hände dreimal begießen müsse (er soll es ohne Segenspruch thun). David (der König) nahm sich in Acht, bei Tage so lange zu schlafen, als 60 Athemzüge dauern, damit er nicht den Vorgeschmack des Todes empfinde! Einige haben den Gebrauch, sich auch den Mund des Morgens mit Wasser zu reinigen. Nach folgenden Verrichtungen muß man sich waschen: wenn man vom Bette aufsteht, beim Weggehen aus dem Aborte oder aus dem Bade, wenn man sich die Nägel schneidet, wenn man die Schuhe auszieht, wenn man die entblößten Füße berührt, wenn man sich den Kopf kratzt; nach einigen Rabbinern auch, wenn man zwischen Todten (auf dem Kirchhofe) geht oder gar einen Todten berührt, wenn man sich laust, nach der Beiwohnung, wenn man eine Laus und wenn man mit der Hand den bloßen Körper berührt. Wer Solches thut und wäscht sich nicht, vergißt, was er gelernt hat, wenn er ein Gelehrter ist, und ist er kein Gelehrter, so wird er verrückt. Wer sich an den Schultern (Armen) zur Ader läßt und wäscht sich nicht die Hände gleich, der bleibt sieben Tage, nach dem Haarscheeren drei Tage, nach dem Nägelschneiden einen Tag lang in beständiger Angst, ohne daß er angeben kann, wovor er sich fürchtet. Wer sich das Gesicht wäscht und trocknet solches nicht recht ab, der erhält Risse oder Grind im Gesicht; das Heilmittel dafür ist: sich fleißig mit סלקא Szilka (Blitumwasser, bereitet von Erdbeer-Spinat oder auch mit Brühe von Essig und Salzfischen) zu waschen. Beim Gebet und beim Essen muß man sich in Acht nehmen, Schenkel und Lende und überhaupt bedeckte Theile des Körpers, die schweißig sind, zu berühren; auch soll man sich nicht den Kopf kratzen, wohl aber kann man alle unbedeckten Stellen am Kopf, Arme und Körper berühren. Hat man kein Wasser, so kann man die Hände mit Sand, mit Erde oder mit allem Anderen, was reinigt, abwischen. Der Segenspruch muß aber alsdann heißen Reinigen der Hände — nicht Waschen; dies ist auch nur genügend, um dann beten zu dürfen, aber nicht, um den bösen Geist von den Händen zu treiben, dazu ist (wie schon erwähnt) erforderlich, dreimal jede Hand mit Wasser zu begießen. Das Händewaschen ist nur er-

[4] 5. B. M. 6, 49. 5. B. M. 11, 13, 22 und 4. B. M. 15, 37 bis zu Ende des Capitels; jeder Israelite soll es täglich zweimal des Morgens und des Abends lesen, siehe die Uebersetzung des ersten Abschnittes des Talmuds im Anhang.

forderlich, um das Schma zu lesen und das Gebet zu verrichten, aber nicht, um die Morgensegensprüche zu sagen; liegt man noch im Bett nackt — ohne Hemde — so darf man den Namen Gottes nicht sprechen bis die Hände gereinigt sind.

5. Die Andacht beim Segensprechen.

Wenn man den Namen Jehova יהוה ausspricht,[5] muß man bedenken, daß Gott der Herr aller Dinge ist und soll zugleich an die wahre Bedeutung des Namens denken, wie er geschrieben ist, nämlich: Er war, ist, und wird sein, von Ewig her. Bei dem Namen אלהים Elohim soll man denken, daß Gott der Allgewaltige, Herr aller Macht und aller Kräfte ist.

6. Ueber die Gesetze und Bedeutung der Segensprüche Ascher jazar, nach dem Verrichten eines Bedürfnisses und die Bedeutung des Gebets Elohei Neschomah u. s. w.[6]

Geht man aus dem Aborte, so spreche man den Segenspruch: „Gelobt u. s. w. der du den Menschen mit Weisheit gebildet und ihn mit Löcher, Höhlungen חלולים — Chalulim[7] — erschaffen hast".

Der Nabel des Kindes im Mutterleibe ist offen, sein Mund hingegen ist zu; wird es geboren, so erfolgt das Gegentheil.

Es ist offenbar und bekannt vor deinem ehrfurchtsvollen Throne, daß, wenn eins von diesen Löchern und Höhlungen geöffnet oder verstopft werde, der Mensch nicht erhalten werden und vor dir bestehen könnte (er müßte sterben). Gelobt u. s. w., der du der Arzt alles Fleisches bist und Alles wunderbar gemacht hast. Denn die Erhaltung des Menschen ist mit wunderbarer Weisheit gemacht. Aus einem zugebundenen ledernen Schlauche voll Wein, wenn ein kleines Loch mit einer Nadelspitze darein gemacht wird, geht alle Luft heraus, der Mensch ist voller Oeffnungen und die Luft bleibt doch in demselben.[8]

---

[5] Die Juden dürfen diesen Namen durchaus nicht so aussprechen, wie er geschrieben ist, sondern müssen dafür אדני Adonai sprechen; dies war nur zur Zeit des Tempels dem Hohenpriester einmal im Jahre — am Versöhnungstag erlaubt, wenn er in das Allerheiligste eintrat.

[6] Man muß diese Segensprüche und Gebete in den Gebetbüchern der Juden nachsehen, wo solche auch ins Deutsche übertragen sind, besonders im neuen Tempel. — Eichel in Berlin hat die beste Uebersetzung geliefert.

[7] In diesem Worte steckt die Zahl 248, so viele Glieder sollen am menschlichen Körper sein.

[8] Es erfolgt nun eine umständliche Erklärung dieses Segenspruches von verschiedenen Gelehrten, die aber jeder Mensch schon weiß, wenn er nur einigermaßen über den Bau seines Körpers nachdenkt.

Einige haben den Gebrauch, mit dem Segenspruch beim Händewaschen zu warten, bis sie in die Synagoge kommen, und sie sagen ihn dann mit den anderen Segensprüchen; die portugiesischen Juden aber haben diesen Gebrauch nicht (jedenfalls darf man solchen nicht zweimal sagen, sondern entweder zu Hause oder in der Synagoge). Der Segenspruch Elohei Neschomah — mein Gott, die Seele, die du mir gabst, sie ist rein u. s. w.[9] fängt nicht an mit Baruch, Gelobt u. s. w., weil er ein Lobesspruch ist; diese fangen niemals mit dem Worte Baruch an. Einige haben den Gebrauch, daß wenn Einer in der Synagoge des Morgens den Segenspruch spricht und die Anderen haben Amen darauf gesagt, ein Anderer denselben Spruch sagt und alle anderen Anwesenden sagen Amen darauf, bis an Alle die Reihe war. Man kann nicht gegen diesen Gebrauch einwenden, daß nämlich durch das Amen die Anderen schon vom Sprechen des Spruches enthoben wären, denn dies war ihre Absicht nicht.

7. Nach einem jeden verrichteten (auch nur kleinem) Bedürfnisse muß man den Segenspruch Ascher jazar und nicht Netilet Jedajim (wie beim Händewaschen) sagen.

Nach jedem W—n muß man zwar Ascher jazar sagen; wenn die Hände aber die Ruthe nicht berührt haben, so hat man nicht nöthig, solche zu waschen. Hat man g—t und mitten drin aufgehört, nachher aber wieder angefangen, so muß man zweimal Ascher jazar sagen. Wenn man auch nur einen Tropfen g—t hat, so muß man Ascher jazar sagen, denn wenn die Harnröhre verstopft ist, so kann auch dieser Tropfen nicht heraus kommen; man muß also Gott dafür danken.

8. Ueber die Schaufäden an den Ecken des Taliths und über das Umwinden desselben.

Man winde des Morgens gleich nach dem Händewaschen den Mantel טלית Talith, woran die Schaufäden sind, um sich und sage stehend den Segenspruch dabei. Auch der Kopf muß mit dem Mantel bedeckt sein. Die kleinen länglich viereckigen Kleidungsstücke (Ueberwürfe) mit einer Oeffnung in der Mitte zum Hineinstecken des Kopfes und mit Schaufäden an den Ecken [der kleine Talith wird gewöhnlich Arba Kanfot (vier Flügeln, Ecken) genannt (ein jeder Israelit muß

[9] In dem Medrasch Raba heißt es: Ein Mensch gibt z. B. seinem Nächsten eine Sache in Verwahrung und es trifft sich oft, daß dieselbe bei der Zurückgabe schlecht und verschlissen worden ist; jeder Mensch gibt nun täglich seine Seele des Abends Gott in Verwahrung, sie ist müde von der Tagesarbeit — und des Morgens erhält er sie zurück, neu und erquickt.

sie unter den gewöhnlichen Kleidern tragen], obschon man solche nicht umwinden kann, sind doch genügend, um die Pflicht, Schaufäden zu tragen, erfüllt zu haben; aber es ist doch gut, wenn man dieselben der Länge nach über den Kopf hält, so daß man sich möglichst damit umwinden kann, und damit so lange stehen bleibt, daß man vier Ellen weit gehen kann; dann nehme man es ab und stecke den Kopf hinein. Zwei Schaufäden mache man vorne und die anderen zwei hinten, damit man von den Geboten umringt sei. Man spreche dann den Segen: Gelobt u. s. w., der du uns geboten hast, uns zu umwinden mit Schaufäden. Wenn zwei oder drei Personen zugleich den Talith umwinden, so muß eine jede von ihnen den Segen sprechen; aber sie können auch, wenn sie wollen, nur einen von ihnen den Segen sprechen lassen, die anderen antworten dann Amen. — Beim Ueberwerfen des kleinen Schaufädenmantels spricht man auch die Worte „umwinden", obschon man sich nicht damit umwinden kann. (Einige Rabbiner wollen aber, daß man sich bloß der Worte bediene: Der du uns geboten, Schaufäden zu tragen, und so ist auch der Gebrauch und es ist nicht davon abzugehen.) — Die Schaufäden muß man recht auseinander machen. Bei dem Umwinden des Talith soll man daran denken, daß Gott uns dies Gebot gab, um an die Erfüllung aller Gebote zu denken. (4. B. M. 15, 38.) — Vor dem Segenspruch soll man nachsehen, ob die Schaufäden auch gerecht sind (nach dem Gesetz), damit kein unnützer Segenspruch geschehe. Wenn man den kleinen Ueberwurf anzieht und die Hände sind noch nicht gewaschen, so darf man den Segen dabei nicht sprechen, sondern nachher, wenn man die Schaufäden wieder befühlt hat; oder man warte auch, bis man den großen Talith umwindet und spreche dann einen Segen für beide (auch für den kleinen Ueberwurf). Eigentlich soll man den kleinen Ueberwurf über alle Kleider werfen, damit man ihn immer sehe und an die Gebote denke. Hat man mehrere Kleider, an welchen vier Ecken sind, so müssen sie alle Schaufäden haben; zieht man sie aber eines nach dem anderen an, ohne sich aufzuhalten, so braucht man nur beim ersten den Segenspruch zu sagen, wenn man nämlich beabsichtigt, daß Einer für Alle gelten soll; sonst muß bei einem jeden der Segen besonders gesprochen werden. Hat man beim kleinen Ueberwurf zu Hause den Segen gesprochen und ist dann in die Synagoge gegangen, so muß daselbst beim Umwinden des Taliths der Segen noch einmal gesprochen werden; geht man aber nicht in die Synagoge, sondern verrichtet man das Gebet zu Hause, so ist der erste Segenspruch schon genügend, wenn man nämlich die Absicht dazu damit verbunden und in der Zwischenzeit nichts gesprochen hat. Hat man den großen Talith abgenommen, wenn auch die Absicht war, ihn wieder umzuhängen, so muß beim zweiten Umhängen der Segen doch noch einmal gesprochen werden. (Einige Rabbiner sind aber dagegen, besonders wenn man den kleinen Ueberwurf noch an hat; und so ist auch der Gebrauch.) Hat man den Talith ganz fallen gelassen, so muß der Segenspruch noch einmal gesprochen werden. Hat Jemand mit dem Talith unterwegs übernachtet, so muß er des Morgens doch den Segenspruch sprechen; ebenso

ist's, wenn Jemand den Talith vor Tagesanbruch umhing. Zog Jemand ein Kleid an, welches dem Gesetze nach Schaufäden haben muß und es waren keine daran, so hat er das Gebot übertreten (gesündigt).

9. Welche Kleider Schaufäden haben müssen und welche deren keine nöthig haben.

Dem Gesetze nach müssen nur leinene oder wollene Kleider mit vier Ecken Schaufäden haben; Kleider von anderen Stoffen aber nicht. Es bleibt aber Regel, daß alle Sorten Kleider deren haben müssen. Schaufäden von Leinen oder Wolle sind giltig bei allen Arten Kleidungen, mit Ausnahme von leinenen Schaufäden an wollenen und wollenen Schaufäden an leinenen Kleidern, weil dies eine Vermischung zweierlei Stoffe ist. (Einige Rabbiner wollen, man soll gar keine Schaufäden von Leinen machen, auch nicht an Kleidern, die nicht Leinen oder Wolle sind.) Schaufäden von anderen Arten als Wolle oder Leinen gelten nur, wenn der Talith vom nämlichen Stoff ist, z. B. an einem seidenen Talith die seidenen Schaufäden u. s. w. Hat man an einen Talith, der nicht von Wolle oder Leinen ist, Schaufäden geheftet theils vom nämlichen Stoff des Talith und theils von Wolle oder Leinen, so ist es zweifelhaft, ob dies genügend sei.

Einige wollen, daß die Schaufäden von der nämlichen Farbe sein müssen wie die des Taliths. Die deutschen Juden machen aber die Schaufäden überall von weißer Farbe, weil die himmelblaue Farbe nicht mehr echt zu haben ist. Einige Rabbiner wollen auch keinen Talith von Leinen gemacht haben; obwohl dies keine Halacha (Schlußurtheil) ist, so ist es doch von Gottesfürchtigen zu beobachten und ist nur ein wollener Talith zu nehmen; ist aber ein solcher nicht zu haben, so nimmt man lieber einen leinenen Talith, als daß man das Gebot unerfüllt läßt.

10. Das Wesentliche über die Ecken des Taliths.

Ein Talith, der keine vier Ecken hat, bedarf keiner Schaufäden, hat derselbe mehr als vier Ecken, so macht man vier Schaufäden an denjenigen vier Ecken, die am weitesten von einander entfernt sind. — Hat der Talith vier Ecken und hat man eine derselben in der Schräge durchgeschnitten, so muß man doch Schaufäden daran machen. Hat man die Ecken zusammen gebunden oder genäht, so enthebt dies nicht von der Pflicht, Schaufäden zu machen. Ist der Talith von Zeug, die Ecken aber von Leder, so müssen Schaufäden daran sein, umgekehrt aber nicht. Hat der Talith drei Ecken, und machte man drei Schaufäden daran, und machte man in der Folge noch eine Ecke daran, und auch Schaufäden an derselben, so hat dies keine Giltigkeit . . .

11. bis 25. Das Wesentliche über die einzelnen Fäden der Schaufäden u. s. w.

Die Fäden müssen zu dem Zwecke gesponnen werden, d. h., man muß beim Spinnen daran denken, daß sie Schaufäden werden sollen, sonst dürfen sie nicht an dem Talith angemacht werden. Hat ein Nichtjude die Fäden gesponnen und stand ein Jude dabei, und sagte ihm auch, er solle solche zum Behufe von Schaufäden spinnen, so haben solche nach Maimonides keine Giltigkeit; nach Rabbi Ascher aber, haben sie Giltigkeit (der Gebrauch ist, daß der Jude ein wenig dabei helfen muß). Die Fäden müssen auch zu diesem Zwecke gezwirnt (gedreht) werden. Haben sich die Fäden wieder aufgelöst und sind statt acht, sechszehn geworden, so sind sie doch gerecht (giltig); es muß aber von dem Gezwirnten so viel übrig geblieben sein, daß man sie zubinden kann; man soll überhaupt die Fäden unten knöten, damit sie sich nicht auflösen können. Die Länge der acht Fäden, aus denen jeder Schaufaden an den Ecken bestehen muß, darf nicht weniger als vier Daumen (nach einigen Rabbinern zwölf Daumen) breit sein und so ist auch der Gebrauch.

* * *

Der Talithe טלית oder Talare sind, wie schon erwähnt, zweierlei, erstens ein großer, von Wolle, Seide oder Leinen gemacht, mit welchem man sich ganz umwinden und auch den Kopf damit bedecken kann. Dieser große Talith wird in der Synagoge gebraucht. An allen vier Ecken desselben müssen Schaufäden durchgezogen werden und herunterhängen, sie heißen ציצית Zizith. Diese müssen von Wolle und von himmelblauer Farbe sein; weil diese Farbe aber nicht mehr echt zu haben ist, so läßt man die wollenen Fäden weiß. Die Wolle zu den Zizith darf nicht vom Schafe zerrissen oder an einer Hecke hängen geblieben, sondern solche muß geschoren sein. Zweitens ein kleiner Talith, eine Art Brustlatz ohne Aermel und länglich viereckig, Arba Kanfot (vier Ecken) genannt, auch an diesem müssen Ziziths an den vier Ecken gemacht werden. Nach dem Schemoth rabba, Parascha 22, fol. 28, Art. 1, ist Gott ebenfalls mit einem Talith und Zizith daran bekleidet gewesen und er habe Moses damit bedeckt, damit die Engel ihm kein Leid zufügen könnten. Im 5. B. M. 9, 12 und im Hiob Cap. 25, 9. u. s. w. soll der Beweis zu finden sein! — Sind die gesponnenen Fäden fertig, so nimmt man viermal vier Fäden davon und steckt je vier Doppelfäden in ein Loch der vier Ecken des großen oder kleinen Talith, welches man zu dem Behufe machen muß. An diesen vier durchgesteckten Fäden, die nun 8 Fäden sind, von welchen einer (zum Umwickeln) länger als die andern sein muß, macht man erst zwei Knoten, alsdann wickelt man den langen Faden siebenmal um alle acht Fäden, dann wieder zwei Knoten und neunmalige Umwicklung, dann wieder zwei Knoten und elfmalige Umwicklung, dann wieder zwei Knoten und dreizehnmalige Umwicklung und zum Schluß wieder zwei Knoten; die Löcher an den Ecken müssen drei Finger breit von dem äußersten Rand entfernt sein. In den Knoten und Schlingen ist nach der

Kabbala ein großes Geheimniß enthalten, nämlich in den Wörtern יהוה אחד (Jehova Echad), Gott ist einig, steckt die Zahl 39, die zwei Wörter für eins gerechnet, machen zusammen 40; die Zahlen 7, 9, 11, 13 machen zusammen auch 40; ferner machen 10 Knoten und 16 einfache Fäden 26; in dem Worte יהוה steckt auch die Zahl 26.[10]

Ferner darf man mit einem Talith, großen oder kleinen, der nicht gehörig mit Schaufäden versehen ist, am Sonnabend nicht an einem öffentlichen Platze gehen (Absch. 301). — Leiht Jemand ein Kleid, welches Zizith haben muß, und es sind keine daran, so braucht er die ersten 30 Tage keine daran zu machen, weil ihm das Kleid nicht gehört; nach dieser Zeit muß er Schaufäden daranmachen. An einem Nachtkleide brauchen keine Zizith gemacht werden, weil es im Texte heißt: ihr sollt ihn sehen. Weiber und Sclaven brauchen das Gebot der Zizith nicht zu halten. Man darf den Talith einem Nichtjuden weder verkaufen, noch verpfänden; es könnte ein Jude einem Nichtjuden mit einem Talith umwunden, auf der Reise begegnen, ihn für einen Juden halten und in der Folge von ihm erschlagen werden. — Auf einem (jüdischen) Kirchhofe oder innerhalb vier Ellen, wo ein Todter liegt, darf man die Zizith nicht sehen lassen, denn man verspottet gleichsam die Todten dadurch (weil diese die Gebote nicht mehr halten können), nach Spr. Sal. 17, 5: Wer des Armen spottet, lästert seinen Schöpfer (ein Armer und ein Todter ist bei den Juden gleichbedeutend). Das Gebot, Zizith an den Kleidern zu machen, ist bei den Juden von großer Bedeutung; denn es heißt im 4. B. M. 15, 39, 40. Die himmelblauen Schnüre dienen euch zum anschauen, daß ihr sie seht und euch erinnert aller Gebote und sie thut, und nicht umherschweift nach eurem Herzen und nach euren Augen, denen ihr nachbuhlt; v. 40: auf daß ihr gedenket und thut alle meine Gebote und heilig seid eurem Gotte. Die Augen und das Herz sind die zwei Unterhändler zur Sünde, darum ist dieses Gesetz gegeben, damit man beim Anschauen der Zizith der Gebote Gottes gedenke und von der Sünde abstehen soll. Das Gebot von den Zizith ist so bedeutungsvoll, daß, wer es beobachtet, nach der Kabbala so gut ist, als hätte er alle anderen Gebote auch beobachtet; die fünf doppelten Knoten deuten auf die fünf Bücher Moses, diese machen mit den acht Fäden 13, und in dem Worte ציצית liegt die Zahl 600; bekanntlich sind 248 Gebote und 365 Verbote, also 613. Wer Tephilin (Gebetriemen) am Kopfe, eine Mesusah an der Thür und Zizith am Kleide hat, der kann versichert sein, daß er nicht sündigt (nach Pred. Sal. 4, 12. Eine dreifache Schnur reißet nicht). Wer dies Gebot aber nicht beobachtet, auf den ist der Spruch gesagt worden, Hiob 38, 13: Zu erfassen die Zipfel der Erde, daß die Frevler von ihr verscheucht werden! Wer das Gebot der Zizith hält, ist würdig, die Schechina (die Herrlichkeit Gottes) zu sehen. Im Talmud Tractat Sabbath fol. 30 sagt R. Lakisch: Wer das Gebot der Zizith recht beobachtet, den werden 2800 Sclaven bedienen! Der Beweis aus Zach. (Secharja) 8, 23, also spricht Gott der

[10] Die Juden bedienen sich der Buchstaben als Zahlen: א 1 u. s. w., der zehnte Buchstabe י bedeutet 10, dann יא bedeutet 11 u. w. bis כ 20, כא 21 bis 30 ל u. s. w., מ 40, נ 50, ס 60, ע 70. פ 80, צ 90, ק 100 u. s. w. ר 200 ש 300 ת 400.

Herr: In jenen Tagen wird es sein, da ergreifen zehn Männer aus allerlei Zungen der Völker den Zipfel eines jüdischen Mannes, sprechend: Wir wollen mit euch gehen, denn wir haben gehört, Gott ist mit euch. — 70 Zungen (Völker) 10 Mal macht 700, 4 Zipfeln, 4 Mal 700 macht 2800!

Ueber die Tephilin [11] (Gebetriemen).

26. bis 46. Das Wesentliche der Gesetze über die Tephilin.

Nachdem man den Talith mit den Zizith des Morgens angelegt hat, muß man die Tephilin anlegen — denn man steigt immer höher ins Heiligsein — aber nicht umgekehrt; die Tephilin haben nämlich eine größere Heiligkeit als die Zizith. Wenn man daher die Zizith und die Tephilin in einen und denselben Beutel legt, muß man die letztere unten legen. Wenn der Talith aber nicht bei der Hand ist, so kann man erst die Tephilin anlegen. Hat man den kleinen Talith schon im Hause an, dann kann man auch die Tephilin daselbst anlegen und so bekleidet mit dem kleinen Talith und bekrönt mit den Tephilin in die Synagoge gehen und sich daselbst mit dem großen Talith umwinden. (Die Meisten haben den Gebrauch, sich im Hause erst mit dem großen Talith zu umwinden, die Tephilin anzulegen und so in die Synagoge zu gehen.)

Rabbi Ascher sagte des Morgens erst die nach der Ordnung folgenden Segensprüche, bis Gelobt u. s. w., der Du Israel mit Herrlichkeit bekröneſt. Dann legte er erst die Tephilin an und sprach darauf den erwähnten Spruch. — Die Tephilin muß man anhaben während des Lesens des Schma und des Morgengebetes. Man soll beim Anlegen der Tephilin in Gedanken haben, daß der Heilige — gelobt sei Er! — uns geboten hat, die Tephilin anzulegen, worin die vier Abschnitte sich befinden, welche die Einigkeit seines Namens und den Ausgang aus Egypten enthalten. Die Tephilin soll man am linken Arme gegen das Herz anlegen und auf den Kopf gegen das Gehirn, damit wir der Wunder immer gedenken, die Er für uns that. Diese Wunder zeugen für seine Einigkeit und daß Er die Macht und die Regierung hat, im Himmel und auf Erden seinem Willen gemäß zu verfahren. Man soll also Gott die Seele, welche sich im Gehirn befindet, unterthänig machen, und auch das Herz, weil in diesem die Quelle der Lüste und Gedanken ist; dadurch wird man immer an den Schöpfer denken und seine Begierden mäßigen. Erst lege man die Tephilin an den linken Arm und spreche den Segen: Gelobt u. s. w.,

[11] Dies Gebet mit seinen weitläufigen Gesetzen soll sich gründen auf die Verse 6, 7, 8 im 5. B. M. 6. Offenbar ist dies nur figürlich zu verstehen; man soll sich fleißig der Gebote Gottes erinnern; aber die Talmudisten nehmen alles buchstäblich und haben eine Menge Gesetze fabricirt über dies Gebot.

der Du uns geboten hast, die Tephilin anzulegen, — und dann lege man auch die Tephilin an den Kopf und spreche den Segen über das Gebot der Tephilin, und gleich darauf sage man: Gelobet sei der Name Seiner königlichen Ehre immerdar!

(Gott selbst legt auch Tephilin an. Ueberhaupt ist nach dem Talmud die ganze Procedur der Tephilin und wie sie gemacht werden sollen, dem Moses auf dem Berge Sinai von Gott gezeigt worden!)[12]

Das Pergament zu den Tephilin muß rein und sauber und darf nur von einem Juden zubereitet sein. Der Schreiber muß die Abschnitte nicht aus dem Kopfe, sondern aus dem 5. B. M. abschreiben und muß bei diesem Geschäft sowie bei Zubereitung des Pergaments immer im Gedanken haben, daß solches zum Zwecke der Tephilin geschieht; das Schreiben muß mit aller Sorgfalt geschehen, nichts darf darin corrigirt werden, kein Buchstabe darf daran fehlen, die Buchstaben müssen alle ein jeder nach seiner Form gleich groß sein, keiner derselben darf in der Linie zu weit oben oder unten stehen, oder zu weit ein- oder auswärts. Um die Röllchen müssen reine Kuh- oder Kälberhaare gewickelt werden, und solche müssen aus den Behältnissen etwas herausragen und zu sehen sein. Recht schwarze Tinte, von Gall-äpfeln gemacht, muß dazu genommen werden. Es sind eigene Schreiber von Profession unter den Juden, deren Geschäft es lediglich ist, die Tephilin, Mesusoth (das beschriebene Pergament an den Thürpfosten) und Sephertoroth (Gesetzrollen, die 5 B. M.) zu schreiben und alles, was dazu gehört, zu verfertigen; diese Männer werden Sopherim (Schreiber) genannt, sie müssen gottesfürchtige Leute sein (alle Gesetze beobachten).

Die Zeit zur Anlegung der Tephilin ist des Morgens, sobald es Tag ist. Die Tephilin werden beim An- und Ablegen geküßt. In dem Beutel, worin die Tephilin aufbewahrt werden, darf nichts anderes, besonders kein Geld liegen. Auf dem Kirchhofe, Aborte, im Bade, in einem Zimmer, worin ein Todter sich befindet, darf man keine Tephilin anhaben; ebenso darf kein Kranker oder wer immerfort unzüchtige Gedanken hegt, kein Studirender, kein wegen eines Todten Trauernder, kein Bräutigam, keine Frau, kein Sclave die Tephilin anhaben.

In dem Gehäuse der Tephilin am Kopfe werden vier kleine, besondere Behältnisse gemacht, in einem jeden derselben wird einer von den vier folgenden Abschnitten auf ein Stückchen Pergament geschrieben und hineingelegt, und zwar in folgender Ordnung: Erstens (links):

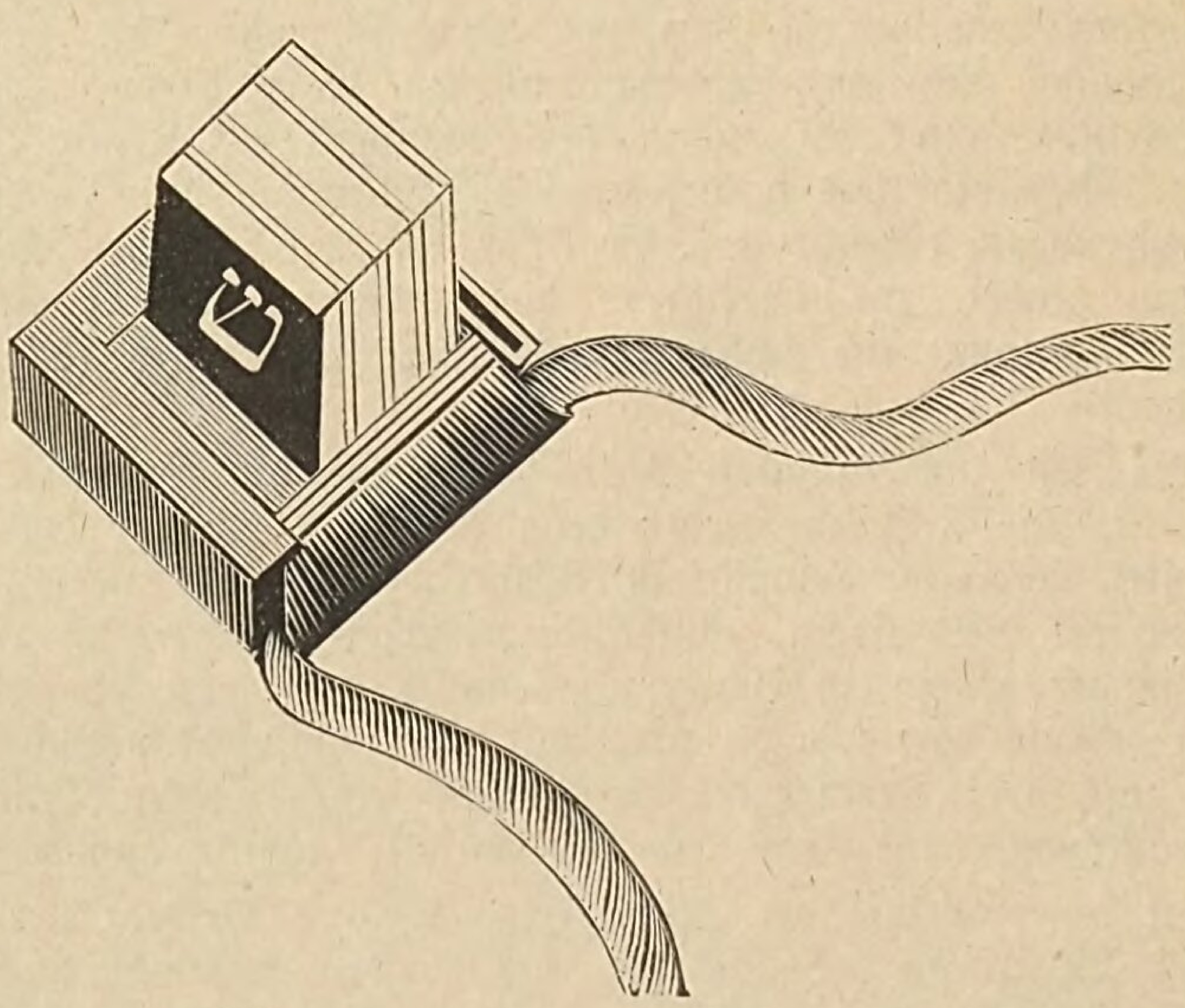
---

[12] Ein guter Behelf für die Talmudisten, wenn sie keine Beweise für ihre unzähligen obscuren Gesetze in den 5 B. M. finden können. — Bodenschatz (J. C. G.) hat versucht, im vierten Theile seiner kirchlichen Verfassung der Israeliten, S. 15—19, Erlangen 1748, eine Abbildung der beiden Tephilin und eine Beschreibung derselben zu liefern, aber trotzdem ist es für jeden Nichtjuden schwer, sich einen klaren Begriff davon zu machen, wenn er solche nicht selbst gesehen und sie sich nicht öffnen ließ.

2. B. M. 13, die Verse 2, 10, dann
2. B. M. 13, die Verse 11, 16, dann
5. B. M. 6, die Verse 4, 9, dann
5. B. M. 11, die Verse 13, 21.

In den Tephilin am Arme ist in dem Gehäuse nur ein einziges Behältniß, worin obige vier Abschnitte auf ein und dasselbe Stück Pergament geschrieben und hineingelegt wird. Das Aeußere der Behältnisse muß ganz schwarz sein. Die Riemen, welche auch von außen schwarz sein müssen, müssen so breit sein als die Länge eines Gerstenkorns und am Kopfe drei gute Spannen lang, von beiden Seiten vorne herunterhängend. Am Arme müssen sie so lang sein, daß der Unterarm siebenmal und der mittelste Finger dreimal damit umwickelt werden kann und noch etwas darüber herunterhängt.

Die Form der Gehäuse (Behältnisse) der Tephilin ist nach dieser Abbildung (die Tephilin am Kopfe). Ueber die Länge, die Breite und die Höhe derselben ist nichts Bestimmtes vorgeschrieben.



An der anderen Seite ist ebenfalls eine ש Schin (aber nur mit drei Köpfen) eingepreßt. Die Riemen, die, wie die Figur zeigt, unten durchlaufen, gehen so weit von beiden Seiten, daß sie um den Kopf nach eines Jeden Größe passen. Dann wird ein viereckiger Knoten wie eine hebräische Dalleth gemacht; diese ד und ש und die י (siehe unten) bilden den Namen Gottes שדי Schaddai, Allmächtiger. Der Knoten kommt gerade im Nacken zu liegen; von diesem Knoten gehen dann die Riemen auf jeder Seite bis über die Hüfte herunter. Die Tephilin am linken

Arme haben die nämliche Form, nur mit dem Unterschiede, daß sie von allen Seiten glatt, alle vier Abschnitte, wie schon erwähnt, in einem und demselben Behältnisse auf ein einziges Stück Pergament geschrieben sind; auch sind die beiden ש nicht daran, der Riemen läuft ebenfalls durch und wird um den Arm zugezogen, gerade zwischen dem Ober- und Unterarm, an diese Tephilin ist aber noch ein besonderer Knoten wie eine י Jod geformt, der dieselbe Stelle wie die Tephilin, dem Herz zugekehrt, einnimmt und siebenmal um den Arm und dreimal um den mittelsten Finger gewickelt wird. Noch ist zu bemerken, daß die beiden Tephilin eine jede unten, wo die Riemen durchlaufen, mit zwölf Stichen, drei von jeder Seite, mittelst einer Spannader von einem reinen Ochsen oder Kalbe zugenäht sind; es soll die zwölf Stämme Israels bedeuten.

Hat man die Tephilin des Kopfes zuerst in die Hand bekommen, so muß man sie fahren lassen und erst die Tephilin am Arme anlegen; man muß das Wort להניח (Lehanniach), „anzulegen", mit einem Kametz und nicht mit einem Patach und Dagesch (unter ח) aussprechen; der Segen wird erst gesprochen, wenn die Tephilin am Arme zugezogen und am Kopfe befestigt worden ist. Man darf zwischen der Anlegung der Tephilin, am Arme und am Kopfe, nicht sprechen. Hat man zwischen dieser Zeit das Kadisch oder die Keduscha[13] gehört, so darf man kein Amen antworten, sondern muß stille sein und hören, was die Gemeinde sagt. Bevor man die Riemen um den Arm wickelt, muß man zuerst die Kopftephilin anlegen. Man muß beide Tephilin stehend anlegen. (Es kommen nun noch viele und schrecklich weitläufige Gesetze über die Tephilin vor.) Ueber geliehene, aber nicht über geraubte Tephilin darf man den Segen sprechen. Man darf die Tephilin vor der letzten Kadisch nicht abnehmen. Am Tage des Neumondes nimmt man die Tephilin vor dem Mussafgebet ab. Ebenso in den Zwischenfeiertagen von Ostern und Laubhüttenfest. Die Tephilin müssen sowohl am Arme als auch am Kopfe bloß anliegen und darf nichts dazwischen sein, bei den Riemen aber ist es nicht nöthig. Wenn Jemand wegen begangenen Raubes am Kopfe gezeichnet ist, [a]) so kann er die Tephilin auf einer dünnen Mütze anlegen, denn sonst würde er solche aus Scham gar nicht anlegen; alsdann darf er aber bei den Kopftephilin den Segen nicht sprechen, sondern nur bei den Tephelin am Arme. Wer links ist und alle seine Arbeit mit der linken Hand verrichtet, muß die Tephilin an der rechten Hand (seine Linke) anlegen. Kann er seine beiden Hände gleich stark gebrauchen, so muß er die Tephilin an der linken anlegen. Die Hand, womit Jemand schreiben kann, ist seine Rechte; er muß also an der entgegengesetzten die Tephilin anlegen. Man soll während des Gebetes immer die Tephilin berühren, um immer daran zu denken. Beim Abnehmen der Tephilin spricht man keinen Segen. An den Sonnabenden und Feiertagen darf

[13] Besondere Gebete.

[a]) Von Pauly übersetzt: „Wer häufig an Kopfrheumatismus leidet!"

man die Tephilin nicht anlegen, denn die Sonnabende und Feiertage sind selbst ein Zeichen (Beweis) für die Gottheit und es wäre für sie eine *Entwürdigung*, wenn man auch die Tephilin an diesen Tagen anlegte.

Da eine Meinungsverschiedenheit zwischen Raschi (Jarchi), dem Maimonides und dem Rabbi Tamm hinsichtlich der Ordnung der Abschnitte in den Tephilin herrscht (die beiden ersten Rabbis nämlich wollen, daß man die vier Abschnitte in den Tephilin nach der schon beschriebenen Ordnung in den Behältnissen der Kopftephilin lege und ebenso auf dem einen Stück Pergament der Armtephilin schreibe, Rabbi Tamm aber will, daß die Ordnung der Abschnitte anders sei, nämlich im dritten Behältnisse der Kopftephilin erst 5. B. M. 11, 13, 21 und dann 5. B. M. 6, 4, 9 und so auch das Schreiben auf dem *einen* Stück Pergament der Armtephilin) und es nicht entschieden wurde, wer Recht hat, so muß sich ein frommer und gottesfürchtiger Gelehrter, *aber nur ein solcher*, zwei Paar Tephilin anschaffen und muß solche *beide*, nämlich zwei am Kopfe und zwei am Arme, anlegen, damit er *gewiß* recht thue. (Er muß aber im Gedanken haben: ich will nur mit *denen*, die recht sind, meine Pflicht erfüllen und die anderen sollen für nichts gelten.) Denn es ist Platz dazu, sowohl am Kopfe als auch am Arme, oder wenn Jemand dies nicht kann (nämlich zwei Paar auf einmal anlegen), so soll er *erst* die nach der Ordnung von Raschi und Maimonides anlegen, soll das Schma lesen und das Gebet verrichten, sie dann ablegen und die anderen, wie sie der Rabbi Tamm will, anlegen, ohne Segensprechen, und die Abschnitte 5. B. M. 6, 4—9 und 5. B. M. 11, 13—21 lesen. Diese zwei Paar Tephilin darf man aber nicht in einen und denselben Beutel legen, weil doch eines davon nur recht (heilig) ist, sondern jedes Paar muß in einen besonderen Beutel gelegt und an einem der Beutel ein Zeichen gemacht werden. Es ist Gebrauch, daß man auf das Pergament in den Armtephilin jeden Abschnitt auf sieben Reihen und in den Kopftephilin jeden Abschnitt auf vier Reihen schreibt; das Pergament wird so zubereitet, daß auf der inwendigen (Fleischseite) geschrieben wird.

Die Buchstaben ש, ע, ט, ץ, Schin, Ajin, Thet und Schluß-Zadde, müssen auf der linken Seite mit drei kleinen Zweigen mit Köpfen versehen sein, ferner auch die Buchstaben נ, ז und ג Nun, Sajin und Gimmel, ungefähr so ש. *Groß* ist der Lohn für das Tephilin-Anlegen, wer dies nicht thut, der ist unter die *sündhaften Israeliten* zu *zählen*. Eigentlich soll man die Tephilin den *ganzen* Tag tragen, weil sie aber einen *reinen* Körper erfordern, ohne Blähungen von oben oder von unten, und daß man immer an sie denke und dies nicht ein Jeder kann, so ist der Gebrauch, daß man sie nur während des Schma-Lesens und des Gebetes des Morgens trage. Ein Unmündiger, der die Tephilin in Reinigkeit erhalten kann, nicht damit einschläft, und keine Blähungen hat, für dessen Vater ist es Pflicht, ihm solche zu kaufen, um ihn daran zu gewöhnen. Es ist aber der Gebrauch, daß vor dem abgelaufenen 13. Jahre Niemand solche anlegt; und davon ist

nicht abzugehen. Weiber und Sclaven sind frei von der Pflicht, Tephilin anzulegen, weil dies ein Gebot ist, welches nur zur gewissen Zeit anwendbar ist (des Morgens beim Gebet), von solchen Geboten sind immer Weiber und Sclaven frei, und wenn die Weiber solche anlegen wollen, so wehrt man's ihnen. Auch ein Gebannter und ein Aussätziger dürfen keine Tephilin anlegen. Während man die Tephilin trägt, darf man an keine Frau denken. Muß man eine Tephilin und eine Mesusah kaufen, hat man aber nicht Geld genug für beide, so geht die Tephilin vor. Tephilin, welche ein Sclave, eine Frau, ein Unwürdiger, ein Götzendiener, ein Cuthäer (Samariter), ein Abtrünniger oder ein Verräther geschrieben hat, sind nicht giltig. Tephilin, welche ein Apikauros (ein Freidenker), der nicht an den Talmud glaubt, geschrieben hat, müssen verbrannt oder versteckt werden. Findet man Tephilin bei einem solchen, und weiß man nicht, wer sie geschrieben hat, so müssen sie versteckt werden. Man soll Tephilin, Mesusoth oder jüdische Bücher, welche sich in den Händen von Nichtjuden befinden, nicht zu viel über den Werth derselben bezahlen, um sie nicht dadurch zu veranlassen, solche zu stehlen oder zu rauben. Man darf die Tephilin nicht an ihren Behältnissen oder an den Riemen derselben aufhängen, aber wenn sie sich in einem Beutel befinden, so kann man sie an demselben aufhängen. In einem Hause (soll wohl heißen Zimmer), in welchem Tephilin sich befinden, darf man keiner Frau beiwohnen, man müßte denn die Tephilin erst in einen doppelten Beutel legen; dieser zweite Beutel darf aber nicht ohnedem schon für die Tephilin bestimmt sein, d. h. sie sollen nicht gewöhnlich in einem doppelten Beutel sein, sonst hilft es nicht; wenn die Tephilin auch gewöhnlich in 50 doppelten Beuteln verwahrt werden, so müssen sie doch, wenn man seiner Frau beiwohnen will, in noch einen Beutel gelegt werden. Bei alledem darf man solche doch nicht zu Füßen, wenn die Frau mit im Bett ist, oder zu Kopf unter seinem Kopfe legen, wenn sie auch nicht mit im Bette ist u. s. w., u. s. w. (Nun kömmt noch ein ganzer weitläufiger Abschnitt, wie man sich betragen soll, wenn man mit den Tephilin an den Abort geht. Die Leser werden es mir danken, wenn ich diesen schmutzigen Unsinn nicht übersetze.)

---

46. bis 57. Ueber die Segensprüche, welche man des Morgens sagen muß u. s. w.

Sobald man des Morgens erwacht, sage man: Mein Gott, die Seele, die du mir gabst, ist rein u. s. w. — Hört man den Hahn krähen, sage man: Gelobt u. s. w., der du dem Hahn Verstand gabst, Tag und Nacht zu unterscheiden. — Kleidet man sich an, so sage man: Gelobt u. s. w., der du Nackte kleidest; legt man die Hände auf die Augen: der du Blinde sehend machst; setzt man sich: der du Gebundene befreiest; richtet man sich auf: der du die Gebückten aufrichtest; stellt man die Füße auf die Erde: der du die Erde über die Wasser

spanntest (ausbreitest); zieht man die Schuhe an: der du mir alle meine Bedürfnisse verschaffest; geht man fort: der du die Schritte des Menschen bereitet hast; bindet man den Gürtel um: der du Israel mit Stärke gürtest; setzt man die Mütze oder den Hut auf: der du Israel mit Herrlichkeit kröneſt; wäscht man sich die Hände: über das Gebot die Hände zu waschen; wäscht man sich das Gesicht: der du den Schlaf von meinen Augen nimmst u. s. w.

Jetzt werden alle diese Segensprüche erst in der Synagoge gesprochen. Jeder Israelit muß täglich wenigstens 100 Segensprüche sprechen. In König Davids Zeiten starben einst täglich 100 Israeliten, und man wußte die Ursache nicht. David hat endlich durch den heiligen Geist erfahren, daß jeder Jude täglich 100 Lobsprüche sprechen müsse. Auch muß jeder Israelite täglich die Sprüche beten: Gelobt u. s. w., daß du mich nicht als Nichtjuden, als Sclaven, als Frau erschaffen hast — aber nicht hinzusetzen als Juden — denn die Talmudisten haben einst in einer großen Zusammenkunft berathschlagt, ob es gut ist, daß der Mensch überhaupt erschaffen wurde, und haben beschlossen, daß es besser gewesen, wenn der Mensch nicht erschaffen worden wäre! und zwar aus dem Grunde, weil es ihm doch unmöglich ist, alle die Gesetze zu beobachten und er doch der Strafe nicht entgehen kann; ein Proselyte muß sagen, daß ich kein Nichtjude mehr bin, darf sich aber des Wortes erschaffen nicht bedienen, denn er war's ja — die jüdischen Weiber sagen: der du mich erschaffen hast nach deinem Willen.

Bei den deutschen Juden ist der Brauch allgemein, daß man auch den Segenspruch sagt: der Du den Ermatteten Kraft gibst. — Vor dem Studieren, sei es in der Schrift, der Mischnah oder der Gemara (Talmud) muß ein Segenspruch gesprochen werden u. s. w.

Alles, was man ganz geläufig auswendig hersagen kann, das braucht nicht inwendig abgelesen zu werden, sogar das Schma nicht. Bis das eigentliche Gebet (die 18 Hauptstücke)[14] beendet ist, darf man mit dem Beten nicht innehalten. Zwischen einem Gesang und dem andern (den Psalmen) kann man nur Jemanden grüßen, der ehrwürdig und gelehrt ist, den Gruß erwiedern kann man aber einem Jeden. In der Mitte eines Gesanges darf man nur den grüßen, vor dem man sich fürchtet, den Gruß erwiedern darf man nur einem Ehrwürdigen. Den Vers 16 im 145. Cap. der Psalmen, du öffnest deine Hand u. s. w. muß man mit Andacht sagen, sonst muß er wiederholt werden. Die Gesänge sollen langsam gesagt werden; den 100. Psalm soll man singend sagen, denn zu den Zeiten, da der Messias erscheinen wird, werden alle Gesänge aufhören, dieser allein wird bleiben.

Der Vorsänger muß ein ordentlicher Mann sein, ohne Sünden; er darf keinen bösen Ruf haben, auch von Jugend her nicht, er muß demüthig, dem Volke recht sein, eine liebliche und angenehme Stimme haben, und muß in der Schrift (A. T.) bewandert sein. Kann man

---

[14] Siehe den Anhang.

keinen finden, der Alles dieses in sich vereinigt, so muß man den besten aus der Gemeinde wählen. Ist Jemand da, der zwar alt ist, auch eine liebliche Stimme hat und das Volk will ihn gerne haben, er ist aber ein Idiot, er versteht nicht was er spricht, hingegen ein Anderer, der zwar erst dreizehn Jahre alt ist, auch keine liebliche Stimme hat, er versteht aber die hebräische Sprache, so hat dieser den Vorzug. Ein Vorsänger, der zu lange beim Beten verweilt, um seine liebliche Stimme hören zu lassen, aber in der Absicht, daß er Gott (gelobt sei er!) damit loben will, auf den komme Segen; aber er bete mit schwerem (gebückten) Haupte und stehe mit Zittern und Furcht vor Gott. Ist aber seine Absicht bloß seine Stimme hören zu lassen, und er freuet sich darüber, so ist er verabscheuungswürdig. Jedenfalls ist es nicht gut, zu lange zu beten, damit die Gemeinde nicht zu lange aufgehalten werde. Der Vorsänger soll mit ganzen und reinlichen Kleidern erscheinen u. s. w. Der Vorsänger kann sich Alters halber durch seinen Sohn, der würdig dazu ist, unterstützen lassen. Ein Vorsänger kann nicht abgesetzt werden, man müßte denn triftige Gründe, wegen Uebertretung des Gesetzes, dazu haben.

* *
*

Das Kadisch.

Ein hoch geachtetes Gebet bei den Juden; es wird nur vom Vorsänger in der Synagoge mehreremale, hauptsächlich aber nach dem Schlußgebete der Tephilla (der 18 Gebete) gesprochen, mit mehrmaliger Unterbrechung der Gemeinde.

Die Uebersetzung dieses Gebetes lautet wie folgt: Es werde sein (Gottes) Name verherrlicht und geheiligt in der Welt, die Er nach Seinem Willen geschaffen hat, Er lasse auch Sein Reich regieren bei eurem Leben und in euren Tagen, und bei dem Leben des ganzen Hauses Israel, geschwind, und in der nächsten Zeit, und sprechet Amen, (die Gemeinde fällt ein): Amen. Sein großer Name sei gebenedeit ewig und in aller Ewigkeit (Sein Name sei gebenedeit, und sein Gedächniß gelobt in alle Ewigkeit). Der Vorsänger fährt fort: der Name des heiligen, gebenedeiten Gottes, sei gebenedeit, gepriesen, erhaben, gerühmt, verherrlicht und gelobt über alle Benedeiungen und Gesängen, Lob und Trost, welche in der Welt gesagt werden, und sprechet: Amen. Die Gemeinde: Unser Gebet werde mit Barmherzigkeit und gutem Willen angenommen. Der Vorsänger: das Gebet und die Bitte des ganzen Hauses Israels werde von ihrem Vater im Himmel angenommen und sprechet Amen! Die Gemeinde: Der Name des Herrn sei gebenedeit von nun an bis in Ewigkeit. Der Vorsänger: Es werde uns und dem ganzen Hause Israel ein große Friede und Leben vom Himmel gegeben, und sprechet Amen! Die Gemeinde: Meine Hilfe kommt vom Herrn, der den Himmel und die Erde gemacht hat. Der Vorsänger (nachdem er erst drei Schritte rückwärts getreten, spricht endlich): Derjenige, der Frieden in Seinen Höhen macht (eine Anspielung auf die beiden Engel Michael und Gabriel, der erste ist über das Wasser, der zweite über das Feuer gesetzt,

und ein Element vernichtet doch nicht gänzlich das andere), der wolle uns und dem ganzen Hause Israel Friede schaffen und sprechet Amen!

Dies Kadischgebet wird in chaldäischer Sprache gesprochen. Die Ursache hiervon ist nach dem Berachoth, fol. 3, folgende: Jedesmal, wenn Israel auf das große Kadischgebet, vom Vorsänger gesprochen, mit den Worten einfällt: Sein großer Name sei gepriesen u. s. w., bewegt Gott sein Haupt und spricht: wehe den Kindern, welche vom Tische ihres Vaters vertrieben sind, und wehe dem Vater, den man so lobpreiset und der doch seine Kinder von seinem Tische vertrieb. Da nun die Engel, wenn sie sehen würden, daß sich Gott grämt, schlecht auf uns zu sprechen wären, deshalb wird das Kadisch in Chaldäisch gesprochen, denn diese Sprache verstehen die Engel nicht!! — — Dies Gebet hat nach dem Talmud und den Rabbinern eine große Wirkung; es erlöst aus der Hölle, in der ein jeder Israelite und jede Israelitin, und wenn sie auch noch so fromm waren, erst eine Zeit lang wandern müssen; daher muß beim Tode des Vaters oder der Mutter der hinterlassene Sohn, elf Monate lang täglich das letzte Kadisch statt des Vorsängers sprechen. Sind mehrere da, die sich zum Kadischsagen melden, so geht es der Reihe nach, einen Tag dieser, den anderen Tag jener, manchmal wird auch gelost. Auch wird oft zur Aushilfe von einem Rabbi etwas aus dem Talmude gesprochen, und nachher von einem der Trauernden das Kadisch gesagt. Im vierten Buch Joredeah, Absch. 376, wird mehreres davon vorkommen.

Noch ist zu erwähnen, daß in der Synagoge kein Gebet stattfinden kann, wenn nicht zehn Männer darin versammelt sind und bei Sprechung des Kadisch ist dies eben nothwendig. Darüber sind noch viele und weitläufige Gesetze vorhanden. Im Falle der Noth kann man einen Sclaven, eine Frau und einen Unmündigen über sechs Jahre, wenn er ein Chumisch (eines der fünf Bücher Moses) in der Hand hat mit zu Hilfe nehmen, falls nur neun Männer da sind. (Die Anwesenden dürfen jedoch nicht durch Koth, oder durch einen Akum — Nichtjuden — von einander getrennt sein: v. Pavly).

---

58. bis 88. Das Wesentliche über das Lesen des Schma und seine Segensprüche.

Das Schma des Morgens muß gelesen werden, wenn man den nicht ganz unbekannten Nächsten in einer Entfernung von vier Ellen erkennen kann, von da an bis nach Verlauf von drei Stunden. Die beste Zeit ist, kurz vor dem Aufsprossen der Sonne, d. h., bevor die Sonne ganz zu sehen ist, fünf Viertelstunden vorher. Wer dies abpassen kann, dessen Lohn ist sehr groß; ist ihm dies nicht möglich, so muß er es lesen, sobald er nur kann. Ist er gezwungen, sehr früh aufzustehen, wegen einer vorhabenden Reise, so kann er das Schma lesen, sobald die Morgenröthe zu sehen ist. Hat man Abhaltungen gehabt und Abends das Schma nicht lesen können, so daß indeß die Morgen-

röthe erschien, so kann man solches noch lesen, bevor die Sonne hervorbricht und man hat damit die Pflicht, des Abends das Schma zu lesen, erfüllt. Man kann aber nicht zu dieser Zeit das Schma noch einmal lesen für den Morgen, denn da man einmal diese Zeit als Nacht annahm, so kann man sie nun nicht wieder als Tag annehmen. Ist die dritte Stunde des Tages schon vorüber, so kann man das Schma doch noch die folgende vierte Stunde lesen, der Lohn von Gott ist aber nicht mehr so groß dafür. Ist die vierte Stunde auch schon vorüber, so kann man das Schma doch noch den ganzen Tag über lesen, aber ohne Segenssprüche. Ist aber der Tag ganz vorüber? In diesem Falle sind die Meinungen der Rabbiner verschieden, ob man das Tages-Schma noch bei Nacht lesen dürfe; eben so sind die Meinungen verschieden, ob man das Nacht-Schma noch den Tag darauf lesen dürfe.

Der erste Segenspruch vor dem Schma des Morgens lautet: Gelobt u. s. w., der das Licht und auch die Finsterniß erschaffen hat gegen die Ketzer, welche behaupten, der, welcher das Licht machte, habe die Finsterniß nicht gemacht. Hat man sich geirrt und statt den Morgen- den Abendsegenspruch gesagt, erinnerte man sich aber gleich und sagte den Segenspruch des Morgens und schließt auch mit solchem, so ist die Pflicht erfüllt; erinnerte man sich aber nicht gleich und wenn auch dies, schloß man nicht mit dem rechten Spruch, so ist die Pflicht nicht erfüllt; ebenso wenn man des Morgens sich irrte und sagte: der das Licht und die Finsterniß machte und hinzusetzte: der die Abende gemacht hat und auch so schloß, damit ist die Pflicht nicht erfüllt. Ebenso ist die Pflicht nicht erfüllt, wenn man des Morgens anfing mit: der das Licht schuf, und schließt mit: der die Abende machte; war aber der Anfang mit dem Morgenspruch und auch der Schluß, die Mitte aber irrthümlich mit dem Abendspruch, so ist die Pflicht erfüllt. Die Meinungen der Rabbiner sind getheilt, ob ein Einzelner die Keduscha (Jes. 6, 3.), welche in dem Segenspruch vor dem Schma des Morgens vorkommt, sagen darf oder ob diese nur von der ganzen Gemeinde gesprochen werden darf. Jedenfalls muß ein Einzelner, wenn er die Keduscha sagt, solche singend und ebenso, als wenn er sie aus dem alten Testament abliest, sagen.[15]

Hat man das Schma gelesen, aber beim ersten Vers die erforderliche Andacht nicht gehabt, so ist die Pflicht des Schma-Lesens nicht erfüllt; beim Uebrigen ist Andacht nicht erforderlich. Das Schma muß gelesen werden: mit Andacht, mit Angst, mit Furcht, mit Zittern und Beben, mit Schweiß (vor Angst). Und diese Worte, die ich Dir heute gebiete, 5. B. M. 6, 5., heute, das will sagen: die Gebote sollen

[15] Das Schma, welches jeder Israelit täglich zweimal sprechen muß, nämlich des Morgens und des Abends, besteht in drei Abtheilungen, 5. B. M. 6, 4 bis 10; der erste Vers: Höre Israel, Jehova ist unser Gott, Jehova ist ein einiger Gott, ist das Wichtigste aller drei Abtheilungen und soll mit der allergrößten Andacht gesprochen werden; 5. B. M. 11, 13, 22. und 4. B. M. 15, 37 bis zu Ende. Siehe Anhang.

Dir immer neu und angenehm sein, als ob Du sie erst heute empfingest. Im Schma sind 245 Wörter enthalten, mit den drei Wörtern: Jehova, euer Gott ist wahr, die der Vorsänger nach dem Schma spricht, sind es 248 gegen die 248 Glieder, welche sich am menschlichen Körper befinden. Liest Jemand im Hause für sich das Schma, so muß er in Gedanken haben die 15 Wafin ו, welche sich in Emeth Wejatzib (Segenspruch nach dem Schma) befinden; ein ו Waf ist 6, also 90; das soll bedeuten dreimal den Namen Gottes, nämlich יהוה, Jehova, 26, beträgt die Zahl (in den Buchstaben) dreimal = 78 und jedesmal die 4 Buchstaben in dem Worte ist 12, also 90. Oder auf eine andere Weise: 15 Wafin 90, das Lesen des Segenspruches 1, also 91, gegen den Namen Gottes, wie er geschrieben ist, יהוה Jehova: 26, und wie er gelesen wird: אדני, Adonai: 65, zusammen 91; heißt also so viel als Jehova, Adonai, אמת Emeth (ist wahrhaftig). Nach Andern soll Derjenige, welcher das Schma für sich, nicht mit der Gemeinde liest, vorher die drei Wörter El Melech Neeman, Gott, der König, ist wahrhaftig, sagen. Diese drei Wörter machen mit den 245 Wörtern, welche das Schma enthält, 248 (die Zahl der menschlichen Glieder).

Der erste Vers des Schma muß sehr laut gesprochen werden, um die Andacht zu erregen; auch ist der Gebrauch, während des Lesens desselben die Hand vor den Augen zu halten, um die Andacht nicht zu stören. Das ח, Cheth, in dem Worte אחד, Echad, „Einiger“ muß gedehnt werden, so lange als man denken kann: „der Heilige, gelobt sei er, ist König im Himmel und auf Erden“, das bedeutet auch das kleine Gewölbchen oben auf dem ח Cheth (so wie es nämlich geschrieben, nicht gedruckt, ist); bei dem Dalleth in dem Worte Echad muß man so lange anhalten, um denken zu können, daß Gott einig in seiner Welt ist, und an allen vier Ecken derselben regiert (das ד, Dalleth, bedeutet vier); länger, als diese Zeit beträgt, soll man nicht anhalten. Einige haben den Gebrauch, während des Sprechens des Wortes Echad mit dem Kopfe so lange zu neigen, daß man denken kann: Gottes Regierung ist oben, unten und zu allen vier Seiten. Das Dalleth muß etwas hart ausgesprochen werden, damit solches nicht wie ein Resch, ר, klingt. Das Cheth darf nicht zu geschwind, und das Aleph nicht zu lang gedehnt werden.

Man darf weder das Wort Schma, noch den ganzen Vers zweimal hintereinander sagen (außer, wenn man es das erstemal ohne Andacht gesagt hat, dann kann man solches noch einmal, aber leise, sagen). Auch darf man auf keinen Segenspruch, den man hört, zweimal das Wort Amen antworten. Einige Rabbiner sind dagegen. Nach dem ersten Vers des Schma sage man leise: Gelobt sei der Name seiner geehrten Regierung ewig und immerdar. Zwischen dem letzten Worte Waed (immerdar) und dem folgenden Worte muß man etwas innehalten, um die Annahme der göttlichen Regierung, welche die Hauptsache aller Gebote ist, von den anderen Geboten zu unterscheiden. Auch muß man im ersten Vers zwischen dem Worte Israel und Jehova und zwischen dem Worte Elohenu, unser Gott, und dem Worte Jehova etwas innehalten, damit zu verstehen sei: Höre Israel, daß

Unser Gott zugleich der Einige Gott ist. Auch muß man etwas zwischen dem Worte Echad und dem folgenden Worte Baruch, Gelobt, innehalten; denn in dem ersten Verse ist hauptsächlich die Annahme der göttlichen Regierung enthalten. Auch muß man innehalten zwischen dem Worte Hajom, heute, und zwischen den Wörtern Al Lebabecha, auf dein Herz, 5. B. M. 6, 7, damit es nicht heiße: heute, aber nicht morgen; ferner zwischen dem Worte Hajom, heute, und dem Worte Leahabah (um zu lieben) 5. B. M. 11, 13, aus eben diesem Grunde; ferner zwischen dem Worte Nischbah (er schwur) und dem Worte Jehova, 5. B. M. 20, und zwar, damit das ע (Ajin) recht ausgesprochen wird und nicht wie ein ה, He, klinge. Ferner muß das ז, Sajin, in dem Worte Tiskeru (ihr sollt gedenken), 4. B. M. 40, weich ausgesprochen werden, daß es nicht als ש, Schin, klingt und dann hieße: lügen oder betrunken sein; aus eben dem Grunde muß das ז Sajin in dem Worte Uschartem (ihr sollt gedenken) weich ausgesprochen werden. Das י, Jod, in dem Worte Jischrael, 5. B. M. 6, 4, muß scharf ausgesprochen werden, damit es nicht verschlungen und als ein א, Aleph, klinge; ebenso muß das jod in dem Worte Wehaju, 5. B. M. 11, 13, scharf ausgesprochen werden, damit es nicht klinge wie Wehaah. Ferner muß man etwas innehalten zwischen dem Worte Wechara und dem Worte Af (und daß dann ergrimme der Zorn, 5. B. M. 11, 17), sonst klingt es wie Wecharaf (und er wird lästern). Ferner muß man etwas innehalten zwischen jedem Worte, dessen letzter Buchstabe der nämliche ist, mit dem das folgende sich anfängt, z. B. Bechol Lebabecha (mit Deinem ganzen Herzen, 5. B. M. 6, 5) u. m. dgl. Ferner zwischen zwei Wörtern, von welchen das erste mit einem Schluß-Mem, ם, endigt und das folgende mit einem Aleph, א, anfängt, z. B. Welimadtem Otom (und lehret sie, diese Worte, euren Kindern, 5. B. M. 11, 19) u. m. dgl. Ferner muß man darauf sehen, daß man die weichen Buchstaben, die keinen Punkt in der Mitte haben, nicht hart ausspreche, und umgekehrt, so auch, daß man das bewegliche und das ruhende Schwah nicht vertausche; man solle eigentlich das Schma singend nach den Musikzeichen (in der Schrift) lesen. Wenn man die Worte spricht: Und du sollst sie anknüpfen zum Zeichen an deine Hand, 5. B. M. 6, 8, so muß man mit der Hand die Armtephilin berühren, und bei den Worten: und trage sie als Stirnbinde zwischen deinen Augen, muß man die Kopftephilin berühren, und bei den Worten: ihr sollt sie ansehen, 4. B. M. 15, 39, muß man die beiden vorderen Zizith (Schaufäden) am Talith berühren.

Einige lesen das Schma laut, Einige lesen es leise, jedenfalls muß der erste Vers: Höre Israel, u. s. w. laut gelesen werden.

Der 62. Abschnitt handelt davon, wenn Jemand das Schma nicht genau gelesen oder so leise, etwa krankheitshalber u. s. w., daß er es selbst nicht gehört; er hat alsdann doch seine Pflicht erfüllt.

Auch kann man das Schma in jeder Sprache lesen; nur richtig. Der Vorsänger muß das Schma sehr laut lesen, besonders die Worte: Höre Israel! damit die ganze Gemeinde es höre und den Namen Gottes als König gemeinschaftlich anerkenne.

Der Abschnitt 63 besagt, daß man das Schma gehend, stehend, liegend oder reitend lesen könne, aber nicht im Schlafe, wenigstens den ersten Vers nicht. Ob ein Betrunkener es lesen dürfe, findet sich Absch. 99, 1. Handwerker oder Maurer, Zimmerleute können auf ihrem Gerüste sitzen bleiben und das Schma lesen, auch Lastträger, wenn sie die Last schon auf der Schulter haben, können das Schma lesen, aber nicht während des Auf- und Abnehmens der Last, weil sie alsdann keine ordentliche Andacht haben können. Liest Jemand das Schma rückwärts, das letzte Wort zuerst, so hat er seine Pflicht nicht erfüllt u. s. w.

Wenn Jemand in die Synagoge (zu spät) kommt und findet die Gemeinde schon beim Lesen des Schma, so muß er sofort anfangen, den ersten Vers des Schma zu lesen, damit es nicht das Ansehen habe, als wollte er nicht das Joch[16] des himmlischen Regiments mit seinen Nächsten gemeinschaftlich auf sich nehmen. Ebenso, wenn er schon in der Synagoge war und beschäftigte sich mit Beten oder sonst mit Sprüchen aus der Bibel (altes Testament) und es sind Stellen, wo er sich unterbrechen kann; dann muß er mit der Gemeinde wenigstens den ersten Vers lesen, wenn er sich aber nicht unterbrechen darf, so muß er die Stelle, die er nun eben liest, singend, mit eben den Musikzeichen lesen, die der Vers hat, damit es das Ansehen habe, als lese er das Schma mit. Las man das Schma stückweise, d. h. machte man willkürlich Pausen, schwieg man oder sprach man etwas Anderes, fuhr aber dann fort, es ganz auszulesen, so gilt dies, selbst wenn die Pausen von so langer Dauer waren, daß man unterdeß das ganze Schma lesen konnte, ebenso wenn man die Pausen machen mußte. Der Unterschied zwischen Zwang und Willkür ist, in diesem Fall, daß bei Zwang die Andacht ganz verloren ging und er vom Schma-Lesen abstrahiren mußte. Einige Rabbiner wollen aber, daß, wenn man eine Pause machen mußte und dieselbe so lange dauert, daß man unterdessen das ganze Schma lesen konnte, man solches noch einmal von vorne anfangen müsse; so ist auch der Gebrauch.

Hat man schon im Hause das Schma gelesen und kommt in die Synagoge, da die Gemeinde solches liest, so ist es gut (aber keine Pflicht), wenn man das ganze Schma mit ihr noch einmal liest und man hat eben den Lohn dafür, als ob man solches öffentlich in der Schrift gelesen hätte.

Zwischen den Absätzen (siehe unten) kann man einen geehrten Mann grüßen (mit Worten); den Gruß erwiedern kann man aber einem Jeden; in der Mitte der Absätze jedoch darf man nur den grüßen, vor dem man sich fürchtet, z. B. seinen Vater, Lehrer oder einen sehr gelehrten Mann, dann selbst in der Mitte eines Verses, mit Ausnahme des ersten Verses: Höre Israel u. s. w. und Gelobt sei der Name u. s. w., es müßte denn Lebensgefahr dabei sein, wenn man

---

[16] So nennen die Rabbiner jedesmal die Anerkennung Gottes und sie mögen wohl bei den zahllosen Gesetzen Recht haben, daß sie sich des Ausdruckes Joch bedienen.

es in diesem Falle unterließe. Hat man vergessen, die Zizith und Tephilin anzulegen, so kann man zwischen den Absätzen innehalten, um solche anzulegen und den Segen darüber sprechen u. s. w. Die Absätze sind: zwischen dem ersten und zweiten Segenspruch vor dem Schma des Morgens, zwischen dem zweiten Segenspruch und der ersten Abtheilung des Schma, zwischen der ersten und zweiten Abtheilung, der zweiten und dritten Abtheilung des Schma. Zwischen dieser Abtheilung und dem ersten Segenspruch nach dem Schma des Morgens darf man aber nicht innehalten, und zwar deshalb nicht, weil die dritte Abtheilung des Schma mit den Worten endigt: ich Jehova bin nur Gott, und der erste Segenspruch nach dem Schma anfängt mit dem Worte: Wahr; dies muß also verbunden werden, daß es heißt: ich Jehova, euer Gott, bin ein wahrer Gott; dann erst kann man grüßen.

Wer den ersten Segenspruch nach dem Schma des Morgens und ebenso den des Abends nicht gesagt hat, der hat die Pflicht nicht gehörig erfüllt. Zweifelt Jemand, ob er das Schma schon gelesen hat, so muß er solches lesen mit den dazu gehörigen Segensprüchen; ist er aber gewiß, daß er das Schma, aber ungewiß, ob er die Segensprüche gelesen hat, so ist es nicht nöthig, daß er diese lese u. s. w.

Ein Blinder, wenn er auch blind geboren ist und nie das Tageslicht sah, kann doch den Segenspruch sprechen: der die Lichter schuf; denn da ihm Andere den Weg zeigen, so hat auch er einen Genuß von dem Tageslicht. Weiber und Sclaven sind frei vom Schma-Lesen, weil dies ein Gebot ist, welches nur zu einer gewissen Zeit geschehen muß, des Morgens und des Abends, und von Ausübung solcher Gebote sind Weiber und Sclaven frei; es ist aber doch geziemend, daß man sie solches lehre, damit sie das Joch der himmlischen Regierung auf sich nehmen. Wenigstens sollen sie den ersten Vers lesen. Führt Jemand eine Jungfrau heim, so ist er die ersten drei Tage nach der Hochzeit (so lange er noch nicht —) frei vom Schma-Lesen, weil er doch nicht die gehörige Andacht dabei hat — jetzt aber, da ohnehin die meisten Menschen die gehörige Andacht beim Schma-Lesen nicht beobachten, muß auch der, welcher eine Jungfrau heiratet, das Schma lesen.

Ein Trauernder über einen Todten und Alle, welche sich mit dem Begräbniß desselben beschäftigen, sind nicht allein frei vom Schma-Lesen, sondern es ist ihnen auch verboten u. s. w. Schläft Jemand mit seiner Frau oder mit seinen Kindern in einem und demselben Bette, so, daß sich ihre bloßen Leiber berühren, so darf er das Schma nicht lesen u. s. w. Schläft Jemand allein, so muß das Herz bedeckt sein, damit dasselbe seine Scham nicht sehen kann, alsdann kann er das Schma lesen u. s. w. Alles, was bei einer Frau gewöhnlich bedeckt ist, und ist es auch nur eine Hand breit unbedeckt, selbst wenn es seine eigene Frau ist, hindert in ihrer Gegenwart das Schma zu lesen. Auch den Gesang einer Frau, selbst seiner eigenen, darf man nicht hören während des Lesens des Schma; auch nicht in der Nähe einer entblößten Scham, auch der eines Nichtjuden u. s. w. Auch nicht in der Nähe von

Menschenkoth oder Urin, auch in der Nähe eines Abortes darf das Schma nicht gelesen werden[17] u. s. w.

Alle Unreinen können in der Schrift und auch das Schma lesen und beten, mit Ausnahme, wenn Einer den weißen Fluß hat, oder eine nächtliche Verunreinigung (Pollution) hatte, oder nach einer Beiwohnung; ein solcher muß erst baden oder sich mit neun Maß Wasser begießen lassen, bevor er das Schma lesen darf. Dies hat Esra verordnet, damit die Gelehrten nicht so oft zu ihren Weibern gehen, wie die Hähne. Aber später ist diese Verordnung wieder umgestoßen worden, damit das Gebot der Geschlechtsvermehrung und das Studiren im Gesetz nicht leide. Einige wollten auch, daß eine Frau, welche ihre Periode hat, nicht in die Synagoge gehe, oder bete, oder den Namen Gottes nenne, oder ein jüdisches Buch berühre. Andere Rabbiner erlauben es und so sollte es auch sein; aber der Gebrauch in diesen Ländern (Polen) ist nun einmal dagegen, jedoch erlaubt man einer solchen Frau dies Alles in den Tagen ihrer Reinigung; jedenfalls ist es solchen Weibern erlaubt, an großen Feiertagen, wo sich Alles in der Synagoge versammelt, auch dahin zu gehen, indem sie sich sonst grämen würden, daß sie allein ausgeschlossen sein sollten.

---

90. bis 128. Das Wesentliche über das Gebet[18] und die Zeit desselben.

Die Zeit des Morgengebetes beginnt, so wie die Sonne anfängt, hervorzukommen; hat man früher gebetet, schon bei der Hervorbrechung der Morgenröthe (fünf Viertelstunden vor Aufgang der Sonne), so gilt es auch; bis zum Verlauf der vierten Stunde des Tages kann man noch immer das Gebet verrichten; hat man nach dieser Zeit das Gebet verrichtet, so hat man nicht den ganzen Lohn von Gott dafür. Nach der Mittagsstunde aber darf man das Morgengebet nicht mehr verrichten. Sobald die Zeit des Gebetes gekommen ist, darf man den Nächsten nicht mit dem Worte Schalom (Friede sei mit dir) grüßen, weil dies Wort einer der Namen Gottes ist, sondern man sage statt dessen: guten Morgen, oder: der Morgen des Herrn möge gut sein, u. s. w.

---

[17] Es ist unmöglich, all diesen schmutzigen Kram, der in seiner vollen Ausdehnung von unzähligen Collisionsfällen mehrere Bogen enthält, zu übersetzen, da es die Anständigkeit im höchsten Grade verletzt und auch ermüdet.

[18] Unter dem eigentlichen Gebet versteht man die 18 Hauptgebete, die jeder Israelit dreimal täglich leise für sich in der Synagoge beten muß, nach dem Lesen des Schma und seinen Segensprüchen, und welche dann von dem Vorsänger laut wiederholt werden (mit Ausnahme des Abends); beim Schluß jedes derselben werden sie von der Gemeinde mit Amen beantwortet. Man findet sie in den jüdischen Gebetbüchern, auch sind sie von mir ins Deutsche übertragen; man sehe den Anhang.

Man darf nicht beten an einem erhöhten Orte, nicht im Bette oder auf einem Stuhl oder einer Bank stehend; jedoch ist dies Handwerksleuten erlaubt. Man darf das Gebet nicht in einer Ruine verrichten, erstens des Verdachtes wegen, man hätte daselbst eine Zusammenkunft mit einem Frauenzimmer verabredet, zweitens wegen Gefahr, das eingefallene Gebäude möchte noch mehr einfallen und ihn beschädigen, und drittens wegen des Aufenthaltes der bösen Geister, die gewöhnlich in einer Ruine[19] sind.

Man soll sich bestreben, das Gebet gemeinschaftlich mit der Gemeinde in der Synagoge zu verrichten und nicht außerhalb, besonders nicht hinter derselben beten, weil dieses Verachtung anzeigen würde; auch soll man das Gebet nicht auf offenem Felde verrichten (man müßte denn auf Reisen sein), denn in einem umgebenen Platz überfällt Einem mehr die Furcht vor dem Könige (Gott) und das Herz wird zerbrochen (unterthänig).

Wenn Jemand die Synagoge in seiner Vaterstadt nicht besucht, der wird ein böser Nachbar genannt und zieht sich (zur Strafe von Gott) für sich und seine Nachkommen Verbannung zu. Man soll laufen zur Synagoge wie zu jeder Ausführung eines Gebots, sogar am Sonnabend, wo doch sonst zu laufen verboten ist; aber beim Herausgehen aus derselben gehe man langsam, damit es nicht aussähe, als freue man sich, ihrer los zu sein.

Man darf ausspucken in der Synagoge, aber man muß den Speichel mit dem Fuß austreten. Man soll sich bestreben, früh in die Synagoge zu gehen, um möglichst einer von den zehn ersten zu sein, welche dahin gehen u. s. w. Nicht an der Seite seines Lehrers, noch vor oder hinter demselben soll man beten, aus Ehrfurcht; doch kann der erste Schüler, der als Freund und einigermaßen als College des Lehrers zu betrachten ist, hinter demselben, nicht vor ihm, sein Gebet verrichten.

So wie beim Lesen des Schma, so darf auch beim Beten in der Nähe des Betenden kein Koth, Urin oder ein übler Geruch, oder ein Todter, oder Jemand mit entblößter Scham sich befinden u. s. w. Man muß sich gürten, bevor man betet, damit das Herz die Scham nicht sehe, auch muß man den Kopf bedecken während des Betens. Legt ein Anderer aber seine Hand auf den Kopf des Betenden, so gilt es zur Noth.

Sobald man merkt, daß man ein Bedürfniß verrichten muß, so darf man nicht beten, thut man es doch, so ist das Gebet ein Greuel und man muß noch einmal beten; kann man sich aber des Bedürfnisses so lange enthalten, als man eine Parßah (ein Meilenmaß) gehen kann, so gilt das Beten allenfalls, wenn es einmal geschehen ist u. s. w.

Vor dem Gebete muß man sich waschen, wenn dies nicht schon vor dem Lesen des Schma geschehen ist u. s. w. Es ist gut, Almosen zu geben vor dem Beten.

---

[19] Siehe die Uebersetzung des ersten Abschnittes des Talmud im Anhange.

Man soll vor dem Beten erst eine Zeit lang (eine Stunde für die ganz Frommen, für die vom Volke weniger) sich vorbereiten zur gehörigen Andacht, und ebenso lange soll man nach dem Gebet verweilen, damit das Beten nicht als eine Last betrachtet werde, von welcher man je eher je lieber befreit werden will. Mit Furcht und Unterthänigkeit soll man sich zum Beten stellen, nicht mit Gelächter, Leichtfertigkeit, unnützen Reden, auch nicht mit Zorn, sondern mit Freudigkeit u. s. w.

Mit dem Gesichte nach Osten gekehrt muß man beten, weil dort das gelobte Land, Jerusalem und der Tempel gelegen sind u. s. w. Wer diese Richtung nicht finden kann, der soll seine Herzensandacht beim Beten zu seinem himmlischen Vater wenden. Reitet man oder fährt man in einem Schiffe oder geht man zu Fuße, so kann man gehend, reitend oder fahrend beten, wenn es nicht angeht, daß man so lange stillstehen kann u. s. w. Man muß beim Beten die Füße dicht zusammenhalten, als wenn man nur einen Fuß hätte, wie die Engel, von denen es heißt: ihre Füße sind ein gerader Fuß! Ezech. 1, 7. Auch muß man beim Beten den Kopf etwas bücken, als wenn man im Tempel wäre, und im Herzen soll man die Andacht zum Himmel wenden u. s. w. Während man betet, soll man weder die Tephilin, ein Buch, eine volle Schüssel, ein Messer, Geld oder ein Brot anfassen, weil alles dieses die Andacht stört; auch soll man nicht gähnen oder sonst den Mund zu weit öffnen, auch nicht ausspeien, oder man müßte den Speichel im Kleide verbergen oder denselben hinter sich werfen. Sticht einem eine Laus, so muß man dieselbe mit dem Kleide, nicht mit der Hand, anfassen und sie wegwerfen u. s. w.

Beim Beten muß man zugleich die Bedeutung der hebräischen Wörter in der gangbaren Sprache sich im Herzen denken[20], und muß Alles, was die Andacht stört, von sich entfernen, als wenn die Herrlichkeit Gottes zugegen wäre. Wenn Jemand zu einem menschlichen König spricht, so ordnet er ja seine Worte auf das Allermöglichste, umsomehr, wenn man zu dem König aller Könige (der Heilige, gelobt sei er!) spricht, der alle Gedanken der Menschen weiß. Die ganz Frommen bereiten sich daher zur Andacht so vor, daß sie das Körperliche an sich vergessen und in prophetisches Entzücken gerathen!

Ueberkommen Jemandem beim Beten fremde Gedanken, welche die Andacht stören, so muß er so lange mit dem Beten innehalten[21]. Man darf sogar seine kleinen Kinder in der Synagoge nicht küssen, denn alle Liebe zu Menschen ist nichts gegen die Liebe zu Gott.

---

[20] Die wenigsten Israeliten sind aber hiezu fähig.

[21] Der Uebersetzer kann es sich nicht versagen, zu bemerken, daß er selbst oft Gelegenheit hatte, einen solchen Rabbiner, den damaligen berühmten Ober-Rabbiner in Altona, Raphael Cohen, beim Gebet zu beobachten; er schrie und stieß jedesmal um sich, wenn ihm profane Gedanken einfielen, um sie zu verscheuchen. Dies kann man nun gerade nicht verdammen, weil ohne Zweifel keine Verstellung dabei stattfand, wenn nur bei ihm und Seinesgleichen diese Uebertriebenheit nicht zugleich mit Fanatismus gegen Andersdenkende verbunden gewesen wäre. Der Uebersetzer kann ein Wörtchen davon mitsprechen.

Das Gebet vertritt die Stelle der ehemaligen Opfer zur Zeit des Tempels, daher muß es mit Andacht geschehen, wie damals die Opfer gebracht werden mußten u. s. w. (§ 99) Ein Betrunkener, der nicht gehörig mit einem menschlichen König sprechen kann, darf nicht beten; thut er es doch, so ist sein Gebet ein Greuel und er muß, wenn der Wein verflogen ist, noch einmal beten; jedenfalls soll der, welcher ein Viertelmaß starken Wein in einem Zuge trank, doch nicht eher beten, bis der Wein verflogen ist. Dasselbe gilt nach einigen Rabbinern beim Lesen des Schma. Ein wenig Schlaf oder ein Gang (eine Meile weit), den er macht, machen den Wein wieder verfliegen; hat man aber mehr als ein Viertelmaß in einem Zuge ausgeleert, so ist der Schlaf und das Gehen noch schlimmer, aber nicht das Reiten. Ein Jeder muß übrigens wissen, wie viel er vertragen kann; da unsere (in Polen) Weine nicht stark sind, so kann man auch beten, wenn man mehr als ein Viertel getrunken hat, besonders wenn man das Gebetbuch vor sich hat und nicht auswendig betet. יין ושכר אל תשת, Wein und (anderes) starkes Getränk sollst Du nicht trinken, 3. B. M. 10, 9. Die Anfangsbuchstaben der drei letzten hebräischen Wörter bedeuten: ואם שתה כדי רסיעי אסור להתפלל תפילת שכור תועבה Weim Schatha Kede Rebieith, Aßur Lehithpallel, Tephilath Schikor Thoebah. Das heißt: Wenn Jemand eine Maß Wein (in einem Zuge) getrunken hat, so darf er nicht beten, das Gebet eines Betrunkenen ist ein Greuel. (Aus dem Tur!)

Das Gebet muß nicht allein im Herzen geschehen, sondern es muß auch mit den Lippen ausgesprochen werden, aber leise; ist es Jemandem nicht möglich, leise zu beten, so kann er auch laut das Gebet verrichten, d. h. zu Hause aber nicht in der Synagoge, damit die Andern, welche alle leisen beten, nicht gestört werden. Am Neujahrs- und am Versöhnungstage können alle das Gebet laut, aber nicht übermäßig laut verrichten. Das Gebet kann in jeder Sprache geschehen, d. h. von der ganzen Gemeinde in der Synagoge. Ein Einzelner zu Hause darf das Gebet nur in der hebräischen Sprache verrichten. Andere Rabbiner wollen, daß dies nur der Fall sei, wenn ein Einzelner für seine Privatsache, z. B. für einen Kranken u. dgl. betet. Das gewöhnliche allgemeine Gebet kann jedoch auch von einem Einzelnen in jeder Sprache geschehen; andere Rabbiner wollen dagegen, daß auch ein Einzelner in allen Fällen das Gebet in jeder Sprache verrichten könne.

Man darf innerhalb vier Ellen weit von einem Betenden nicht sitzen, weder vor ihm noch hinter ihm, und auch nicht an den Seiten desselben u. s. w. Ist Jemand mit seinem Gebete fertig und ein Anderer betet noch hinter ihm, so darf der Erste die drei Schritte rückwärts[22] nicht eher thun, bis der Zweite sein Gebet auch beendigt hat. Wenn Jemanden im Beten Blähungen von unten oder von oben über-

[22] Ist jedesmal bei Endigung des Gebetes erforderlich.

kommen[23], oder er niest: Blähungen von unten beim Beten sind ein böses, von oben ein gutes Zeichen.

Man darf im Gebet nicht innehalten (um etwas anderes zu verrichten), und sogar wenn man von einem Könige (jüdischen) gegrüßt würde, so darf man doch nicht antworten; ist es aber ein nicht-jüdischer König, so muß man sehen, daß man das Gebet abkürze, bevor ihn dieser erreicht, oder vom Wege abweichen und auf einen Seitenweg sich begeben; ist aber keines von beiden möglich, so muß man innehalten, um mit dem Könige zu sprechen, d. h. wenn Lebensgefahr vorhanden ist, nicht aber wegen Geldverlust.

Ist Jemand unterwegs im Gehen betend und es kömmt ein Vieh oder ein Lastwagen auf ihn zu, so muß er auf die Seite weichen und fortbeten; selbst wenn sich eine Schlange um seine Ferse gewickelt hätte, er muß fortbeten, kann aber von der Stätte, wo er sich befindet, weg zu einem andern Ort gehen, damit die Schlange durch das Gehen abfällt; ist es aber ein Scorpion, so kann er innehalten mit Beten, um diesen erst los zu werden. Ebenso wenn er sieht, daß die Schlange anfängt, zornig zu werden und im Begriff ist, zu schädigen u. s. w.

Alle Fälle, welche vom Schma-Lesen befreien (siehen oben), befreien auch vom Gebete, mit Ausnahme derer, welche einen Todten begleiten, aber nicht zu den Leichenträgern gehören; obschon diese das Schma lesen müssen, so sind sie doch vom Beten befreit. Weiber aber, ebenso Sclaven, die beide vom Schma-Lesen befreit sind, müssen doch beten, weil Beten ein Gebot ist, das an keine bestimmte Zeit wie das Schma-Lesen gebunden ist.

Zweifelt Jemand, ob er schon gebetet hat oder nicht, so muß er noch einmal beten. Dreimal des Tages muß man beten, des Morgens, kurz nach Sonnenuntergang und des Nachts. Will Jemand außerdem noch ein besonderes freiwilliges Gebet verrichten, so steht es ihm frei; er muß aber achtgeben, daß er die Andacht nicht verliert, sonst ist es besser, er betet nicht. Hat Jemand aus Irrthum oder aus Zwang das Morgengebet nicht verrichtet, so muß er des Abends zweimal beten, das erstemal für das zweite Gebet, das jetzt an der Zeit ist, und das zweitemal für das Morgengebet; hat er's verkehrt gemacht, so gilt's nicht, und er muß noch einmal das vergessene Gebet beten; ebenso ist's, wenn er das Abend- oder das Nachtgebet vergessen u. s. w.

Man soll sich bestreben, in die Synagoge so früh zu kommen, daß man das Gebet gemeinschaftlich mit der ganzen Gemeinde verrichten kann; wenn Jemand zu spät gekommen ist u. s. w. In der Noth kann man auch statt der 18 Gebete nur ein kurzes Gebet verrichten, z. B. man ist auf Reisen oder man ist sonst beschäftigt und man befürchtet, man werde unterbrochen, wenn man anfängt zu beten, oder kann nicht mit der gehörigen Andacht beten, dann braucht man nur die drei ersten der 18 Gebete und das Gebet Habinenu[24] und nach diesem

[23] Wie er sich zu verhalten habe, dies geht nicht allein wie gewöhnlich ins Weitläufige, sondern auch ins Schmutzige über, daher lassen wir die Uebersetzung.

[24] Siehe den Anhang.

die drei letzten Gebete der 18 zu sagen, aber stehend, das genügt. Arbeitsleute für die bloße Kost müssen das Gebet vollständig verrichten; erhalten sie aber Taglohn, so brauchen sie nur kurz zu beten. Gehet Jemand auf Reisen und passirt Wege, wo wilde Thiere oder Räuber sich aufhalten, so spricht er nur ein sehr kurzes Gebet, z. B.: Die Bedürfnisse deines Volkes, o Gott, sind viel u. s. w. Bevor man abreist, sage man den Segenspruch: Es sei dir wohlgefällig u. s. w. Auch wenn die Gelehrten in die Lehrschule gehen, wo die Gesetze besprochen werden, müssen sie einen Segenspruch sagen und beten, daß sie sich nicht irren mögen beim Urtheilen über ein Gesetz; beim Weggehen sollen sie Gott danken, daß ihnen der Gelehrtenstand zutheil wurde u. s. w.

Man muß unmittelbar nach der „Erlösung" das Gebet folgen lassen.[25]

Nun wird abgehandelt über die Verbeugungen beim Gebet, bei welchen von den 18 Gebeten man sich bücken muß u. s. w. Man muß sich dergestalt bücken, daß alle 18 (das Gebet besteht bekanntlich in 18 Abtheilungen) Gelenke des Rückgrates erschüttert werden. Bücken allein, so daß der Kopf gerade bleibt, hilft nicht, sondern dieser muß auch gebückt werden; das Bücken muß geschwind auf einmal, das Wiederaufrichten aber langsam geschehen u. s. w. Betet Jemand und es kommt ihm ein Nichtjude in den Weg, mit einem Kreuz oder ähnlichem in der Hand, und er ist gerade an einer Stelle, wo gebückt werden muß, so soll er sich doch nicht bücken.

Man soll im gesetzlichen Gebete Gott nicht mehr Eigenschaften zulegen, als von den Weisen vorgeschrieben ist, nämlich: der Mächtige, der Große, der Starke und der Furchtbare; im Privatgebete aber ist solches erlaubt. Im zweiten Gebete der 18[26] muß man in den Winter-Monaten vom Laubhütten- bis Osterfest die Worte einschalten: der du den Wind wehen läßt und den Regen niederfallen u. s. w. Das vierte Gebet, über die Gaben des Verstandes und der Vernunft des Menschen, die Gott gegeben, ist deshalb verordnet, weil dies der einzige Vorzug des Menschen vor dem Vieh ist, das keine Vernunft hat u. s. w. Beim 17. Gebet (Hobodah) Lobspruch des Dankes oder (Modim) muß man sich zweimal bücken im Anfang und am Ende derselben.

Es ist jedem Israeliten erlaubt, in der Mitte des Gebetes, nicht in den drei ersten und in den drei letzten Gebeten, seine Privat-Bedürfnisse von Gott zu erbitten, z. B. in dem achten Gebete kann er auch Gott um die Genesung eines ihm nahestehenden Kranken bitten u. s. w. Beim Schluß des 18. Gebetes muß man sich wieder bücken und drei Schritte — nicht mehr — rückwärts gehen u. s. w.

---

[25] Der zweite Segenspruch nach dem Schma und vor dem Gebete, endigt sich nämlich mit dem Schluß: Gelobt u. s. w., der du Israel erlöset hast — aus Egypten — darauf muß gleich das Gebet folgen und man darf zwischen Beiden nicht innehalten, mit Ausnahme, daß man vor dem Gebete den Spruch sagt: Herr, öffne meine Lippen zum Gebet, daß mein Mund dein Lob verkünde u. s. w.

[26] Siehe die Uebersetzung im Anhang.

Es ist schon oben erwähnt, daß der Vorsänger, nachdem die Gemeinde das ganze Gebet leise für sich beendiget hat, dasselbe wieder laut beten müsse und nach jedem Gebet muß die Gemeinde mit den Worten: Gelobt sei er, und gelobt sei sein Name, und Amen einfallen.

Das Amen darf nicht zu kurz und nicht zu lang ausgesprochen werden u. s. w.

Bei der Kedufchah (die Heiligung Gottes), das dritte Gebet, wenn der Vorsänger mit den Worten anfängt: Wir wollen dich heiligen und verherrlichen, wie in der geheimnißvollen Sprache der heiligen Seraphim, lauten in dem zweiten Sabbath Morgen- (Mussaf-) Gebet, diese Worte anders als täglich, nämlich: Lasset uns seinen Namen heiligen in der Welt, wie man denselben heiliget in dem hohen Himmel, wie es geschrieben ist durch deinen Propheten Jes. 6, 3. Und einer — ein Engel — rief zum andern und sprach: Heilig, heilig, heilig ist der Herr Zebaoth, die ganze Erde ist seiner Ehre voll. Bis zu den Worten: Heilig u. s. w. muß die Gemeinde schweigen und darf die Worte des Vorsängers nicht mitsprechen, sondern soll bloß andächtig sein; dann aber fallen alle mit den Worten: Heilig u. s. w. ein.

Bei diesen Worten muß jeder die Füße fest zusammenhalten, die Augen zum Himmel erheben, mit dem ganzen Körper sich bewegen und mit den Füßen etwas in die Höhe springen, auch darf man in der Mitte dieses Gebetes nicht weggehen. Hat sich der Vorsänger geirrt und hat er eines von den 18 Gebeten ausgelassen und findet er sich wieder zurecht, da man ihn daran erinnerte, so läßt man ihn weiter fortfahren, hat er aber das elfte Gebet ausgelassen, in welchem der Fluch der Minin (Ketzer) enthalten ist, so muß er sofort abtreten, denn er ist dadurch in den Verdacht gerathen, selbst ein Ketzer zu sein; hat er aber das gedachte Gebet schon angefangen, und hat dasselbe bloß irrthümlich unrichtig gesagt, so läßt man ihn fortfahren u. s. w.

---

128. bis 135. Das Wesentliche über das Segnen der Priester in der Synagoge (an den Feiertagen).

Wenn weniger als zehn Männer (die Priester mitgezählt) sich in der Synagoge befinden, so darf kein Segnen stattfinden. Ein jeder Priester muß (wenn er sonst dazu fähig ist) das Volk segnen, sobald er dazu von dem Vorsänger durch das Wort Cohanim! — Priester! (in dem Mussafgebet, nach dem Gebet Modim) dazu aufgerufen wird; thut er es nicht, so hat er drei Gebote übertreten, 4. B. M. 6, 23.: so sollt ihr segnen die Kinder Israel (und in demselben Vers) sprechet zu ihnen, und Vers 27! Die Priester müssen in Strümpfen ohne Schuhe die Gemeinde segnen. Sie müssen sich vorher von den Leviten die Hände waschen lassen u. s. w.

Sobald die Priester sich zum Segnen stellen, wenden sie zuerst das Gesicht gegen den heiligen Schrank (wo die Thora, die 5 B. M., sich befindet) und halten die Hände zu, bis der Lobspruch Modim vom Vorsänger beendigt ist und sie zum Segnen aufgerufen werden, dann drehen sie sich um mit dem Gesichte gegen die Gemeinde und sprechen zuerst den dahin gehörigen Lobspruch, heben sodann die Hände auf bis an die Schultern, die Rechte etwas mehr als die Linke, strecken dieselben aus und theilen die Finger der beiden Hände so ein, daß fünf Zwischenräume sich in denselben befinden, nämlich zwischen zwei Fingern einer, zwischen den beiden Daumen und zwischen jedem Daumen und dem Zeigefinger, und zwar so, daß das Auswendige der Hände gegen den Himmel und das Inwendige derselben gegen die Erde gerichtet ist. Alsdann spricht der Vorsänger den Priestern jedes Wort der drei Verse: 4. B. M. 6, 24, 25, 26, im Ganzen aus 15 Wörtern bestehend, Wort für Wort vor und sie sprechen Wort für Wort nach, laut und singend. Nach Endigung eines jeden Verses spricht die Gemeinde Amen. Nach Beendigung des ganzen Segens wenden die Priester ihre Gesichter wieder dem heiligen Schrank zu und sprechen einen Lobspruch, dürfen jedoch diese ihre Stellung nicht früher verlassen, als bis der Vorsänger mit dem Gebet fertig ist, und müssen sich dann rechts wenden, wenn sie weggehen. Wenn sie ihre Schuhe wieder anziehen, müssen sie sich nachher die Hände wieder waschen, weil sie noch beten müssen. Der Vorsänger darf auf das Segnen der Priester kein Amen sprechen, damit er sich nicht (in dem Vorsprechen) irre, das Volk — die Gemeinde — darf die Priester während dem Segnen nicht ansehen; auch die Priester sollen nirgends hinblicken, sondern andächtig sein (das Gesicht zur Erde geneigt); daher ist der Gebrauch, daß sie den Talith über das Gesicht hängen lassen.

Die Priester müssen erwachsen sein und keine Fehler haben, weder im Gesicht noch an den Händen und Füßen, sie sollen auch eine gute und richtige Aussprache haben. Hat ein Priester Jemanden getödtet, wenn auch unschuldig, so darf er nicht segnen; hat er ein Kind beschnitten und dasselbe starb (kurz darauf), so kann er segnen, und sogar, wenn das Volk ihm nachsagt, er sei durch einen bei der Beschneidung gemachten Fehler schuld an dem Tode des Kindes. Ein Abtrünniger darf nicht segnen, er müßte denn Buße gethan haben. Hat ein Priester ein Viertelmaß Wein in einem Zuge ausgetrunken, so darf er nicht segnen u. s. w. Hat er eine Geschiedene zur Frau oder eine die Chalizah (5. B. M. 25, 5) erhalten hat, so darf er nicht segnen und genießt keinen der andern Vorzüge eines Priesters, selbst wenn die Frau starb, oder er sie von sich geschieden hat, bis er in Gegenwart von Mehreren ein Gelübde gethan, dergleichen ihm verbotene Weiber nicht wieder zu heiraten. Hat er sich bei einem Todten verunreiniget, der nicht einer von seinen nahen Anverwandten war (3. B. M. 21, 1, 2, 8), so darf er nicht segnen u. s. w.

Wem etwas träumte und er weiß des Morgens nicht mehr was es war, der stelle sich hin vor die Priester, wenn sie segnen u. s. w.[27]

[27] Siehe den 9. Abschnitt des Talmud.

Nach dem Alltagsgebet fällt jeder Israelite (sitzend) mit dem Gesicht Morgens auf den rechten und Abends auf den linken Arm und sagt leise den Psalm 6. Dies Gebet findet aber nicht statt in dem Hause eines um einen Todten Trauernden, in dem Hause eines Bräutigams, auch nicht in der Synagoge, wenn daselbst die Beschneidung eines acht Tage alten Knaben vorgenommen wird, oder wenn daselbst ein Bräutigam sich befindet, ferner nicht am 15. Tag des Monats Ab (der fünfte Monat), auch nicht am 15. Tage des Monats Schebat (der elfte Monat), auch nicht am ersten Tage eines Neumonats u. s. w. Vor dem Gebete, Psalm 6, sage man erst den Vers 2. Sam. 24, 14 und dann: „Barmherziger und Gnädiger, ich habe vor dir gesündigt, Herr! Du bist voll von Barmherzigkeit, erbarme dich über mich und nimm mein Gebet an!"

Jeden Montag, Donnerstag und jeden Sonnabend Nachmittags wird in der Synagoge in der Thora (5 B. M.) gelesen, aber es werden nur drei Personen dazu aufgerufen, auch wird dann keine Hafthora (Capitel aus den Propheten) gelesen. Der erste muß immer ein Priester (Cohen) vom Geschlechte Arons, der zweite ein Levite und der dritte ein Israelite von einem der andern Stämme sein u. s. w.

An den Sonnabenden, Feiertagen, am Versöhnungstage werden in der Synagoge 7, 6, 5 Personen zum Lesen, jetzt zur Anhörung des Vorlesens vom Vorsänger in der Thora aufgerufen, der erste ein Cohen, der zweite ein Levite, der dritte ein Gelehrter, dann ein Vorgesetzter der Gemeinde u. s. w. dem Range nach. Weniger als zehn Verse jedesmal dürfen nicht vorgelesen werden, von einem jeden Aufgerufenen muß vor dem Vorlesen erst ein Segen gesprochen werden u. s. w.[28]

Das Vorlesen muß von dem Vorsänger stehend geschehen und der Aufgerufene muß leise mitlesen, damit der Segenspruch vor und nach dem Vorlesen nicht umsonst (unrechtmäßig) geschehe. Hat sich der Vorleser im Vorlesen geirrt, so muß er noch einmal anfangen. Findet sich in der Thora (Gesetzrolle) ein Schreibfehler, so muß solche bei Seite gelegt und eine andere Thora aus dem heiligen Schrank genommen werden. Zur Zeit der Talmudisten wurde der vorgelesene hebräische Text auf chaldäisch von Jemandem verdolmetscht, jetzt aber geschieht es nicht mehr, weil das Volk auch das Chaldäische nicht mehr versteht. Während des Vorlesens in der Thora sowohl als auch in der Hafthora darf Niemand sprechen, sondern ein Jeder muß andächtig[29] zuhören.

[28] Zum Besten der Gemeindecasse und hauptsächlich zur Unterhaltung der Synagoge wird vor Eröffnung des heiligen Schrankes, in welchem die Thora sich befindet, eine Versteigerung gehalten, z. B. wer das Recht haben soll, solchen zu öffnen, ferner, die Personen aufrufen zu lassen, um die Vorlesung in der Thora neben dem Vorsänger oder Vorleser stehend (in mancher Synagoge ist eine besondere dazu fähige Person bestellt) mit anzuhören und den Segen vor und nachher zu sprechen u. m. dgl., wer nun für ein Jedes von ihnen den höchsten Preis bezahlt, der hat das Recht erworben; diese Versteigerung geht jeden Sonnabend oder Feiertag von Neuem an.

[29] Wie ist dies möglich, wenn das Vorgelesene nicht verstanden wird?

Die Thora darf nicht mit bloßen Händen berührt werden. Niemand darf die Synagoge verlassen, so lange die Thora nicht wieder in den heiligen Schrank gebracht worden ist.

Die israelitischen Bewohner einer Stadt können sich gegenseitig zwingen, eine Synagoge zu bauen und eine Thora sowie das ganze alte Testament zu kaufen. Die Synagoge soll auf dem höchsten Punkte der Stadt gebaut werden und höher sein als alle anderen Häuser derselben u. s. w. In der Mitte der Synagoge muß eine בימה, Bimah, eine Art erhöhte Rednertribüne, angebracht werden, auf welcher das Vorlesen aus der Thora geschieht.[30] Sowohl in den Synagogen als in den Lehrschulen (in welch letzteren der Talmud und die Gesetzbücher von den Gelehrten und ihren Schülern studirt werden) darf durchaus nichts Profanes (Unheiliges) getrieben werden, auch soll man nicht darin schlafen (in den Lehrschulen ist es erlaubt); auch darf man sich in denselben weder vor der Hitze noch vor der Kälte schützen, die Gelehrten und ihre Schüler aber können im Fall der Noth darin essen und trinken. In den Lehrschulen können sie es nach einigen Rabbinern immer thun (vermuthlich, um durch das öftere nach Hause gehen nicht zu viel vom Studiren gestört zu werden) u. s. w.

Will man eine neue Synagoge bauen, so darf die alte nicht früher umgerissen werden, bevor nicht die neue fertig ist, denn es könnte ein Hinderniß eintreten, daß der Bau nicht zu Stande käme oder nicht vollendet würde, und man wäre dann ohne Synagoge; ist aber die alte baufällig, so muß sie umgerissen werden; man muß sich aber dann mit dem Neubau sehr beeilen und Tag und Nacht daran bauen, um möglichst geschwind damit fertig zu werden, damit kein Hinderniß eintrete. Man darf bei dem Neubau die Materialien der alten Synagoge benützen. Man kann aus einer Synagoge eine Lehrschule machen, weil diese heiliger als jene ist, aber nicht umgekehrt. Haben Stadtleute eine Synagoge verkauft, so können sie für das Geld einen heiligen Schrank kaufen; haben sie einen solchen verkauft, so können sie für das Geld eine Umwicklung[31] für die Thora kaufen u. s. w. Für das Geld einer verkauften heiligen Sache darf man nur etwas kaufen, was heiliger ist, als die verkaufte Sache, aber nicht umgekehrt u. s. w. Man darf eine Synagoge und auch jede andere heilige Sache verkaufen zum Unterhalt armer, den Talmud studirender Schüler oder um mit dem Gelde Waisen zu verheiraten.

Ein Privatmann kann seine ihm gehörige Thora, so lange er dieselbe nicht zum allgemeinen Gebrauch in der Synagoge hergegeben (geheiliget) hat, verkaufen und mit dem Gelde machen was er will.

---

[30] Die sogenannte Draschah, eine Disputation aus dem Talmud, die gewöhnlich mit Ermahnungen zur Beobachtung der Gesetze endigt, geschieht von dem Oberrabbiner jeden Sonnabend und hohen Feiertag vor dem heiligen Schrank. Im sogenannten neuen Tempel wird die Predigt in deutscher Sprache gehalten und nur der hebräische Text erklärt.

[31] Eine solche Umwicklung wird immer aus einem sehr kostbaren Zeuge verfertigt.

Einige Rabbiner erlauben dies nicht, außer wenn er das Geld zum Studiren anwendet oder um sich zu verheiraten u. s. w. Hat man Geld zusammengebracht, um eine Synagoge zu bauen, und es ereignet sich der Fall, daß das Geld zur Ausübung irgend eines Gebotes (der Wohlthätigkeit) nöthiger wäre, so kann man das Geld dazu anwenden; hat man aber schon Holz und Steine zu dem Bau gekauft, so dürfen diese nicht mehr verkauft werden, ausgenommen zur Befreiung von Gefangenen; ist die Synagoge jedoch schon fertig gebaut, so darf sie auch zur Befreiung der Gefangenen nicht mehr verkauft werden und man muß zu diesem Behufe von Neuem Geld sammeln. Hat ein Privatmann für sein Geld eine Synagoge gekauft, so hat er kein Recht mehr daran, er müßte sich denn ein solches vorbehalten haben; eine solche Synagoge kann nur verkauft werden mit seiner oder seiner Erben und mit der Gemeinde Bewilligung; befindet sich aber in der Stadt keine andere Synagoge als diese, so darf sie nicht verkauft werden. Hat Jemand mit der Gemeinde die Uebereinkunft getroffen, daß nur er oder seine Nachkommen etwas an der Synagoge bauen dürfen, so kann er ein solches Recht nicht auf einen Anderen übertragen, außer er müßte dies Recht erkauft haben; er kann aber das Recht einem anderen würdigen Manne übertragen. Hat Jemand sein Haus zu einer Synagoge geliehen und bekam er in der Folge einen Streit mit einem Mitgliede der Gemeinde, so kann er diesem den Eintritt in die Synagoge nicht verwehren, er müßte denn den Eintritt der ganzen Gemeinde untersagen; hat er sich aber beim Verleihen einen Vorbehalt ausbedungen, so kann er Jedem, dem er nicht gut ist, den Eintritt verwehren. Hat Jemand seit langen Jahren eine Privat-Synagoge in seinem Hause gehabt, so kann die Gemeinde ihm dies nicht verwehren.

Nach einem Rabbi können die silbernen Kronen oben auf der Thora, die einem Manne privatim gehören und die man gewöhnlich an den Sabbathtagen und an hohen Feiertagen gebraucht, nicht verkauft werden; die Gemeinde kann sich widersetzen, wenn nach dessen Tode seine Erben zum Verkaufe schreiten wollen; die Meinungen der Rabbiner sind jedoch über diesen Punkt getheilt. Man darf keine Sache, die schon zum profanen Gebrauch verwendet wurde, zu heiligen Sachen gebrauchen, auch nicht eine Sache, die einer Hure[32] vor, nicht nach der That geschenkt wurde. Bekam sie aber baares Geld, so kann man solches zum Kaufen einer heiligen Sache gebrauchen u. s. w. Bei einem zum Beten gemietheten Hause sind die Gesetze einer Synagoge nicht anwendbar. Alles, worin eine heilige Sache aufbewahrt wird, z. B. Futterale zu Büchern oder Tephilin u. m. dgl., ist auch heilig und man muß solches, wenn es nicht mehr brauchbar ist, verstecken. Die (breiten) Binden מפות, Mappoth, um die Thora und die Mäntel darüber kann man, wenn sie zerrissen sind, zur Bekleidung eines Todten gebrauchen. Ist die Thora selbst zerrissen und unbrauchbar geworden, so

---

[32] Wenn sie verheiratet ist und die Ehe gebrochen hat; von einer öffentlichen unverheirateten Hure ist es erlaubt.

legt man sie in ein irdenes Gefäß und gibt dasselbe in das Grab eines Gelehrten u. s. w.[33]

Ist das Gebet in der Synagoge beendigt, so gehe man von da in die Lehrschule. Man bestimme jeden Tag eine gewisse Zeit zum Lernen; diese einmal für immer bestimmte Zeit zum Lernen verabsäume man niemals, und wenn man noch so viel Geld verdienen zu können glaubt. Versteht man nicht zu lernen (versteht man die Sprache nicht), so soll man doch in die Lehrschule gehen, man hat seinen Lohn für das Hingehen; oder man soll so viel lernen, als man versteht, und eine gewisse Zeit täglich dazu bestimmen, über seinen Lebenswandel nachzudenken, damit das Herz mit Gottesfurcht erfüllt werde. Ist Jemand ans Frühstück gewöhnt, so muß er frühstücken, ehe er in die Lehrschule geht. Es ist gut, wenn man sich ans Frühstücken gewöhnt. [Ein Rabbi (Mardochai) will haben, daß das Brot zum Frühstück von einem Korn sein müsse, welches auf einem von bewohnten Orten weit entfernten Felde wächst, wo ein Hahn nie gekräht hat?!

Die Galle ist 83erlei Krankheiten unterworfen (in dem Worte מחלה, Machla, Krankheit steckt die Zahl 83) und allen wird vorgebeugt durch das Wassertrinken und Frühstücken des Morgens (Brot mit Salz).]

Nachdem man in der Lehrschule gewesen ist, so gehe man an seine Geschäfte; denn beim Lernen (Studiren im Gesetz) soll auch ein Handwerk oder Geschäft sein, wovon man sich nähren kann, sonst wird das Lernen (wegen Armuth) schließlich unterlassen und man weicht dann von Gottes Wegen ab. Die Hauptsache muß aber immer das Studiren im Gesetze sein, dann wird das Geschäft auch gelingen.

Im Handel und Wandel soll man aufrichtig zu Werke gehen, man nehme sich in Acht, den Namen Gottes unnütz auszusprechen, denn wo das geschieht, da herrscht ungewöhnliche Sterblichkeit; auch keinen wahren Schwur soll man aussprechen. König Jannai besaß tausend Städte; alle wurden zerstört, weil man damals viel bei Gott schwur, obschon man die Schwüre erfüllte. Man soll mit keinem Nichtjuden in Handelscompagnie treten, es könnte sich in der Folge der Fall ergeben, daß dieser dem Juden einen Schwur leisten müßte. Einige Rabbiner wollen es aber erlauben, denn in jetziger Zeit schwören die Nichtjuden nicht mehr bei fremden Göttern; obschon sie beim Schwur auch etwas anders noch als Gott nennen, so sind doch ihre Gedanken auf den einigen Gott gerichtet; jedenfalls ist es erlaubt, Handel und Wandel mit Nichtjuden zu treiben, mit Ausnahme an ihren Feiertagen.[34]

---

[33] Geht wie gewöhnlich ins Weitläufige, mit allen nur möglichen Collisionsfällen.

[34] Der Tur läßt sich noch sehr weitläufig über diesen Punkt vernehmen; sagt endlich doch, da wir jetzt in Galuth (Gefangenschaft), und das ganze Jahr über mit ihnen in Handelsverkehr sind, auch nicht ein jeder das Gesetz halten kann, wie es gehalten werden sollte, so sei der Handelsverkehr mit ihnen unbedingt erlaubt.

157. bis 242. Das Wesentliche über das Händewaschen vor dem Essen, Brotbrechen u. s. w.

In der vierten Stunde des Tages soll man das Mittagsmahl einnehmen; ein Gelehrter soll damit bis zur sechsten Stunde warten, aber nicht länger; denn sonst würde es ebenso sein, als wenn Jemand in einem Weinschlauch, der nicht voll ist, einen Stein hineinlegte, um ihn dadurch voll zu machen, damit der Wein gut bleibe; es ist besser, ihn immer mit Wein wieder zu füllen, damit er immer voll bleibe. Das spätere Essen schadet dem Körper, d. h. wenn man nicht gefrühstückt hat, sonst schadet es nicht. Sobald Jemand Brot von reinem Korn ißt, über welches man den Segenspruch: Gelobt u. s. w., der du das Brot (Getreide) aus der Erde hervorbringst, sprechen muß, muß er sich zuerst die Hände waschen, aber nicht beim Essen von Kuchen u. s. w. Bei solchen Speisen wird nur der Segenspruch gesprochen: Der du allerlei Speisen erschufst.[a]

Zum Händewaschen ist eigentlich nur so viel Wasser erforderlich, als $1^1/_2$ Eierschalen enthalten; man soll aber doch mehr nehmen. Ißt man weniger Brot, als ein Ei groß ist, so muß man sich auch die Hände waschen, aber man braucht keinen Segen dabei zu sprechen; wenn es jedoch weniger als eine Olive groß ist, braucht man sich auch nicht zu waschen.[35]

Man muß das Gebot des Händewaschens vor dem Essen genau beobachten; wer es vernachlässigt, wird mit der Strafe des Bannes belegt, geräth in Armuth und wird aus der Welt gerafft. Man muß die Hände recht abtrocknen, bevor man das Brot bricht. Man darf die Hände nicht in ein Gefäß mit Wasser stecken, sondern man muß das Wasser aus einem Gefäß über die Hände gießen, doch kann ihm auch ein Anderer das Wasser (immer aus einem Gefäß) über die Hände gießen; dies kann auch ein Taubstummer, ein Blödsinniger, ein Un=

---

[a] 158. 4. Wenn man irgend etwas ißt, das man in eine der sieben Flüssigkeiten (Jad Schachat Dam: Wein, Honig, Oel, Milch, Thau, Blut, Wasser), als Zukost einzutauchen pflegt . . ., soll man die Hände ohne Segnung waschen (v. Pavly).

[35] Ueber das Gesetz, beim Essen die Hände zu waschen, sind wieder, wie gewöhnlich, unzählige Paragraphe angefüllt, die alle möglichen Variationen und Collisionsfälle enthalten, z. B. unter Anderem, welches Gefäß man dazu nehmen, auf welche Art das Waschen geschehen müsse, welches Wasser gerecht (Koscher) und welches ungerecht (Paßul) dazu ist; daß die Hände von Allem entblößt sein müssen, wie man die Hände dabei aufheben müsse, ob man sie zusammen reiben dürfe, wenn kein Wasser zu haben ist, wenn Jemand ein Bedürfniß verrichtet und nachher essen will, wann er zwei verschiedene Segensprüche sagen muß, wo und zu welcher Zeit, und wer das Brot brechen müsse. Daß man beim Händewaschen des Morgens die Bedingung machen könne, daß dieses für den ganzen Tag und auf alle möglichen Fälle gelten soll, man muß aber immer daran denken und die Hände dürfen nicht beschmutzt werden. Dann werden die verschiedenen Arten Speisen von Brot gemacht, erwähnt, über welche man einen von den zwei (oben erwähnten) verschiedenen Segensprüchen sprechen muß u. s. w. Das Ganze enthält 12 Abschnitte mit 107 Paragraphen! Das Wenige, was davon etwa interessant sein dürfte, werde ich mittheilen, das Uebrige werden mir die Leser gern erlassen.

mündiger und eine Frau, die ihre Periode hat, thun. (Aber immer muß es durch die Kraft eines Menschen geschehen.) Ob ein Affe dies thun dürfe, darüber sind die Meinungen getheilt. Hat man die Hände in einem Wasserbehältniß gebadet, welches 40 Szah (eine Maß) enthält, so ist solches für das Händewaschen genügend. Man muß sich die Hände vor dem Essen waschen, auch wenn man die Speisen gar nicht mit den Händen berührt, wenn z. B. ein Anderer einem die Speisen in den Mund steckt. Das Brotbrechen muß unmittelbar nach dem Händewaschen (und Abtrocknen) erfolgen; hat man so lange dazwischen gewartet, daß man 22 Ellen weit gehen kann, so ist dies eine Unterbrechung. Das Brotbrechen oder Abschneiden muß an einer Stelle geschehen, wo solches recht ausgebacken ist; zu wenig darf nicht abgeschnitten werden, doch auch nicht mehr als ein Ei groß, dies würde gefräßig aussehen. Der Hausherr, oder wer sonst der Aelteste ist, muß einem Jeden, der bei Tische sitzt, ein Stück Brot, so groß als eine Olive, abschneiden. Das Brotbrechen darf nicht früher geschehen, als bis Salz auf dem Tische ist. Unmittelbar nach dem Segenspruch muß das Brot gegessen werden u. s. w.

Dem Aufwärter bei Tische muß man von jeder Speise, die einen Geruch hat, etwas geben, und zwar gleich; erhält er aber Beköstigung, so ist es nicht nöthig. Man soll während des Essens nicht sprechen (der Gefahr des Erstickens wegen), auch nicht von der Thora; selbst wenn Jemand niest, soll man nicht sagen: „Wohl bekomms!“ Man soll während der Mahlzeit nicht zornig werden. Es soll Niemand das trinken, was der Andere in dem Becher gelassen hat. Vormals in Jerusalem hat sich kein Gesitteter an eine fremde Tafel gesetzt, wenn er nicht vorher wußte, wer die anderen Gäste waren; denn es geziemt sich für einen Gelehrten nicht, sich mit einem ungebildeten Laien an eine Tafel zu setzen. Zwischen Fleisch- und Fischessen muß man sich erst waschen. Trinkt man bei der Mahlzeit Wein, so spricht man den Segen: Gelobt u. s. w., der du die Frucht des Weinstocks erschaffen. Hat man einmal den Segen über den Wein gesprochen, so sind alle anderen Getränke in dieser Mahlzeit frei von Segensprüchen. Hat man einmal den Segen übers Brot vor der Mahlzeit gesprochen, so sind alle Speisen während derselben von Segensprüchen vor- und nachher frei, da auch der Hauptsegenspruch nach der Mahlzeit für Alles gilt, was von Brot gemacht ist. Ueber Baumfrüchte aber, die während der Mahlzeit ohne Brot gegessen werden, muß der Segen gesprochen werden. Vor dem Sprechen des Hauptsegens nach der Mahlzeit müssen die Hände ebenfalls gewaschen werden. (Es folgen nun alle möglichen Details.) Nach einigen Rabbinern aber ist das Händewaschen nach der Mahlzeit keine Pflicht, sondern willkürlich. Beim Segensprechen nach der Mahlzeit muß ein Becher, wenn möglich, mit Wein gefüllt werden, über den man nach Endigung des Tischgebetes noch einen besonderen Spruch sagen muß; besonders ist dies an Sabbathtagen erforderlich.

(Ueber das Tischgebet nach der Mahlzeit folgen nun wieder sehr viele Gesetze.) Es ist löblich, daß das Tischgebet, wenn bei der Tafel drei Männer sitzen, nach der Mahlzeit von dem Hausherrn oder von

dem Aeltesten oder Vornehmsten laut gesprochen wird, und ist im Anfange mit einer Aufforderung: laßt uns loben den, der uns u. s. w. anzufangen, die Anderen fallen dann ein: laßt uns u. s. w. Ist ein Gast bei Tische, so wird dieser mit dem Sprechen des Tischgebetes beehrt. Sind zehn Männer bei Tische, so lautet die Anfangsformel: laßt uns unserm Gotte u. s. w. Ist Jemand im Banne wegen eines übertretenen Verbots, so wird er nicht zu den nöthigen drei oder zehn Männern mitgezählt. Bei einem jeden Lobspruch muß der Name Gottes und sein Königreich genannt werden, sonst hat er keine Giltigkeit, es muß daher heißen: Gott, König der Welt.

Es ist schon oben erwähnt worden, daß über alle rohe Baumfrüchte der Segen besonders gesprochen werden müsse, lautend: der du die Baumfrüchte erschaffen hast; über den Wein aber, sogar den gekochten, muß es heißen: der du die Frucht des Weinstockes erschaffen hast. Ueber alle anderen Getränke, Wasser mit eingerechnet, muß es heißen: Gelobt u. s. w., durch dessen Wort alles ward. Ueber Erdfrüchte muß es heißen: der du die Erdfrüchte erschufst; über Essig und andere saure Getränke wird kein Segen gesprochen. Ueber wohlriechende Blumen und Getränke muß es heißen: der du allerlei wohlriechende Sachen erschufst. Geht Jemand in einen Gewürzladen hinein und er hat einen Genuß von dem Geruch daselbst, so muß derselbe Segen gesprochen werden.[36]

Sieht Jemand einen Ort, wo Israel Wunder geschahen, z. B. der Durchgang beim rothen Meer und beim Jordan, und bei den Bächen Arnon, die Hagelsteine bei Bel-Choron, den Stein, den der König Og auf das Lager Israel werfen wollte, den Stein, auf welchem Moses (betend) saß, während des Krieges mit Amalek, das Einsinken der Mauern Jerichos, so muß er sprechen: Gelobt u. s. w., der unseren Voreltern Wunder erzeugte an diesem Ort. Sobald man in einer Zeit von wenigstens 30 Tagen solchen Ort nicht sah, soll man den Lobspruch erneuern; das Wunder muß aber ganz Israel geschehen sein, nicht einem Theile desselben. Ist einem Einzelnen ein Wunder geschehen, so hat er und seine Nachkommen nur allein den Lobspruch zu sagen. Sind Jemandem viele Wunder an verschiedenen Orten geschehen, so muß derselbe jedesmal, wenn er einen dieser Orte wieder sieht, den Segen sagen und der anderen Oerter, an welchen ihm auch Wunder geschahen, zugleich mit gedenken. Ueber ein Wunder, welches seinem Lehrer geschehen ist, muß man auch einen Dankspruch sagen. Einige Rabbiner wollen, daß man auch beim Anblick des Menschen, dem ein Wunder geschah, einen Lobspruch sagen müsse. Bei einem Wunder, welches einem ausgezeichneten Menschen geschah, z. B. dem Joab, Sohn Zerujah's und seinen Gesellen, ebenso über ein Wunder, das einem Manne geschehen, durch welchen der Name Gottes geheiligt (berührt) worden ist, z. B. Daniel und seine Gesellen; wer also die Löwengrube des Daniel oder den Feuerofen von Chananjah Mischael

[36] Dies mag einstweilen genug sein über das Thema, worüber im Original hunderte von Paragraphen sich befinden.

und Asarjah sieht, der muß sprechen: Gelobt u. s. w., der dem Gerechten an diesem Orte ein Wunder that. Sieht Jemand Lot's Frau, in Salz verwandelt, der muß zweierlei Lobsprüche sagen: der gerechte Richter und der der Frommen (Lot) gedenkt. Nach einigen Rabbinern braucht man über ein gewöhnliches, kein unnatürliches (!) Wunder, z. B. es kamen des Nachts Diebe und wollten stehlen und morden, und man ist von der Gefahr errettet worden, keinen Lobspruch zu sprechen. Andere wollen es haben, aber ohne Benennung des Namen Gottes und seines Königreichs.

Viererlei Personen müssen Gott loben: die von einer Seereise und von einer Reise durch die Wüste zurückkommen, die von einer Krankheit genesen, und die, welche aus dem Gefängniß erlöst wurden. Das Erinnerungszeichen hieran ist: Wechol Hachajim, החיים, joducha zela: alle Lebendige (Menschen) sollen dich (Gott) loben.[37] Der Lobspruch muß lauten: Gelobt u. s. w., der den Strafbaren Gutes vergilt und der du mir auch mit allem Guten vergolten hast. (Es geschieht gewöhnlich in der Synagoge, nach Endigung des Vorlesens in der Thora, wozu der Lobsprechende aufgerufen wird.) Die Gemeinde anwortet: Wer dir mit Gutem vergolten hat, der soll dir ferner in Ewigkeit mit Gutem vergelten. Zwei unter den Anwesenden in der Synagoge sollen Gelehrte sein; man muß indessen auch, wenn keine Gelehrten da sind, den Lobspruch sprechen.

Hat Jemand einen schlimmen Traum gehabt und grämt er sich deshalb, so soll er ihn in Gegenwart dreier Freunde gutzumachen suchen, wie folgt: er sage: einen guten (?) Traum hatte ich. Die drei Freunde sagen dann: der Traum ist gut, bleibe gut u. s. w. Wenn der nöthige Regen lange Zeit ausblieb und es erfolgt solcher, so muß man einen Lobspruch sagen. Ueber gute Botschaften spreche man: Gelobt u. s. w., der du uns diese Zeit erleben ließest. Ueber böse Nachrichten: Gelobt u. s. w., sei der gerechte Richter. Man soll bei Vernehmung böser Nachrichten ebenso gutwillig und von ganzer Seele Gott danken, als bei Vernehmung guter Nachrichten. Denen, die wahrhaft Gott dienen, muß es eine Freude sein, daß sie mit Liebe das Schlimme auf sich nehmen, was Gott über sie beschlossen hat. Ist Jemandem ein Sohn geboren, so müssen der Vater auch die Mutter sprechen: Gelobt u. s. w., der gut ist und auch Anderen Gutes erzeugt. Ist der Vater oder ein anderer guter Mann, oder gar ein Gelehrter gestorben, so muß es heißen: der gerechte Richter. Hat der Vater Geld hinterlassen, welches man allein erbt, so muß man den Lobspruch sprechen: daß er uns diese Zeit leben ließ; erbt er aber das Geld nicht allein (sind noch mehr Erben dazu), so muß ein jeder Erbe sprechen: der gut ist u. s. w. Hat Jemand ein Haus gebaut oder sich neue Kleider oder Hausgeräthe angeschafft, so muß der Lobspruch: der uns diese Zeit erleben ließ, erfolgen u. s. w. Sieht

[37] Kommt im 17. Lobspruch der 18, in der täglichen Tephilin vor. Die vier letzten Buchstaben des hebräischen Wortes bedeuten: 1. Ein Kranker, 2. Schmerzen (im Gefängniß), 3. das Meer, 4. die Wüste.

Jemand Götzenbilder, so spricht er: Gelobt u. s. w., der langmüthig ist gegen die, welche seinen Willen übertreten u. s. w. Sieht Jemand 600.000 Israeliten, so spreche er: Gelobt u. s. w., der du die verborgenen Gedanken eines jeden von ihnen weißt. Sind es aber Nichtjuden, so sage man den Vers aus Jerem. 50, 12: eure Mutter schämt sich, daß sie euch geboren u. s. w. Sieht man gelehrte Nichtisraeliten, keine Theologen, sondern in anderen Wissenschaften, so spricht man: Gelobt u. s. w., der von seiner Weisheit Geschöpfen aus Fleisch und Blut mitgetheilt hat. Sind es Israeliten, so muß es heißen: statt Geschöpfen u. s. w. denen, welche ihn fürchten. Sieht man jüdische Könige, so muß es heißen: der von seiner Ehre mitgetheilt hat denen, welche ihn fürchten; sind es nichtjüdische Könige, so muß es heißen: den Geschöpfen aus Fleisch und Blut. Es ist löblich, Könige, selbst nichtjüdische, zu sehen.

Sieht man Häuser, von Israeliten bewohnt, so muß es heißen: Der u. s. w. die Grenze der Witwe wieder herstellt. (Israel heißt seit der Vertreibung aus dem gelobten Lande Witwe.) Sind die Häuser aber unbewohnt, so muß es in dem Lobspruch heißen: der gerechte Richter. Sieht man Häuser von Nichtjuden bewohnt, so heißt es: das Haus der Hoffärtigen wird er verrücken; sind sie unbewohnt, so heißt es: der Herr ist ein Gott der Rache. Sieht man Gräber von Israeliten, so heißt es: der euch mit Recht erschaffen hat, wird euch wieder u. s. w.; sind es aber Gräber von Nichtisraeliten, so heißt es: eure Mutter schämt sich, daß sie euch gebar. Von Obigem gilt dies nur, wenn man die Gegenstände seit 30 Tagen nicht wieder gesehen, sonst braucht der Lobspruch nicht erneuert zu werden. Sieht man seinen guten Freund erst nach 30 Tagen wieder, so spricht man: der uns diese Zeit erleben ließ. Nach einem Jahre spricht man: der du die Todten lebendig machst. Hat man aber den Menschen sonst niemals gesehen, hat aber immer Briefe mit ihm gewechselt, so wird beim erstenmal des Sehens doch kein Lobspruch gesagt, obschon das Sehen dieses Menschen angenehm ist. Sobald Jemandes Sohn 13 Jahre alt und dadurch zur Erfüllung der Gebote pflichtig wird, so spricht der Vater: gelobt sei der (ohne Benennung des göttlichen Namens und seines Königreichs), der mich nun losgesagt hat von der göttlichen Strafe dieses Menschen. (Er ist nun nicht mehr verantwortlich für ihn, wenn er pflichtwidrig handelt.)

Ueber neue Früchte, welche sich jedes Jahr erneuern, muß beim Essen derselben auch gesprochen werden: daß du uns diese Zeit erleben ließest. Sieht man Mohren oder sonst einen ungestalteten Menschen, so heißt der Lobspruch: der die Geschöpfe veränderlich macht; ebenso, wenn man einen Lahmen u. s. w. sieht, die mit dem Fehler geboren worden sind. Sieht man sehr schöne Menschen oder Bäume, Vieh, selbst einen Nichtjuden, wenn er sehr schön ist, so heißt der Lobspruch: Gelobt u. s. w., der so etwas in seiner Welt hat. Sieht man im Frühling die Bäume blühen, so heißt der Lobspruch: Gelobt u. s. w., der in seiner Welt es an nichts fehlen ließ und schöne Geschöpfe und Bäume werden ließ, daß sich die Menschen daran vergnügen sollten.

Ueber Sternschuppen, Erdbeben, Blitze, Donner, Sturmwinde heißt der Lobspruch: der du die Schöpfung erneuerst oder dessen Kraft und Stärke die Erde voll ist. Ueber große Meere, Flüsse, Berge, Wüsten: der du die Schöpfung gemacht hast; über das große Meer, über welches man nach Palästina und Egypten fährt, muß der Lobspruch heißen: der du das große Weltmeer erschufst. Ueber einen Regenbogen heißt der Lobspruch: der du dem Bund gedenkst und treu und fest an sein Versprechen hältst (1. B. M. 9, 12 bis 17); man darf den Regenbogen aber nicht zu lange ansehen. Wenn die Sonne wieder auf dem Punkt ist, wo sie von Gott bei der Schöpfung eingesetzt wurde,[38] so spricht man: der du die Schöpfung erneuerst. Wer über geschehene unangenehme Sachen zu Gott betet, daß sich solche zu seinem Besten ändern sollen, der thut ein unnützes Gebet.

Wer in eine Stadt geht, muß ein Gebet verrichten, ebenso beim Herausgehen aus derselben, ebenso wenn Jemand in ein Bad geht. Läßt Jemand zur Ader, so muß er vorher beten, daß ihm dies Hilfe gewähren möge und nachher: Gelobt sei, der die Kranken heilt. Der Mensch gewöhne sich, immer zu sagen: Alles, was Gott thut, thut er zum Besten. Bei Allem, ohne Ausnahme, was der Mensch thut, sollen seine Gedanken immer bei Gott sein, selbst Essen, Trinken, Schlafen, sich vergnügen, soll geschehen, seinen Körper zu erhalten und zu stärken, um Gott dienen zu können, selbst bei der Beiwohnung; dies soll nicht der Wollust wegen geschehen, sondern um Kinder zu zeugen, die gottesfürchtig sind, ihm dienen und seine Gebote halten, oder er soll dies Geschäft verrichten, weil es ein Gebot unter den 248 Geboten ist.

Die Zeit für das Minchagebet ist zwischen der neunten und zehnten Stunde des Tages; von den 24 Stunden des Tages werden zwölf für den Tag und zwölf für die Nacht gerechnet; sind die Tage lang, so sind es auch die Stunden und so umgekehrt, ebenso sind es auch die zwölf Stunden bei Nacht. Jeder Israelit muß das Gebet (die 18 Gebete, die Tephilin) dreimal des Tages in der Synagoge oder, wenn keine Synagoge in dem Orte ist, in seinem Hause verrichten, nämlich des Morgens, und kurz vor Sonnenuntergang des Abends. Die Zeit zur Lesung des Schma und des Gebetes des Abends ist, wenn drei kleine Sterne am Himmel zu sehen sind; ist der Himmel bewölkt, so muß man so lange warten, bis es gewiß Nacht ist. Beim Abendgebet wiederholt der Vorsänger die 18 Gebete nicht wieder. Man soll bestimmte Stunden festsetzen zum Lernen in der Thora, besonders des Abends.

(Wie man sich bei der Beiwohnung betragen soll, darüber ist wieder ein ganzer Abschnitt mit 17 Paragraphen im Original; da jedoch im Eben haezer über diesen Gegenstand ziemlich ausführlich abgehandelt wird, so verweisen wir die Leser auf dieses Buch.[39])

---

[38] Dies ist, nach der Berechnung der Talmudisten, alle 28 Jahre im Juni, wenn der längste Tag ist.

[39] Jedoch kann ich nicht unterlassen, ein witziges und zugleich sehr nützliches Wortspiel über diesen Gegenstand zu erwähnen: Das Wort hungrig heißt auf Hebräisch רעב, Raab, und das Wort satt heißt שבע, Szaba,

242. bis 271. Das Wesentliche über die Sabbath-Feier.[40]

Jeder Israelit, wenn er auch der Hilfe Anderer bedarf, so daß er sich von dem Seinigen nicht ganz ernähren kann, muß sich bestreben, wenn er nur etwas hat, was ihm gehört, den Sabbath durch besseres Essen und Trinken zu ehren und dazu die ganze Woche über sparen. Die Talmudisten lehrten: Mache lieber den Sabbath zu Wochentagen, d. h. iß und trink lieber am Sabbath, wie an den Wochentagen, und habe nur die Leute nicht nöthig, falle ihnen nicht zur Last; das gilt jedoch nur von Jemandem, der ganz arm ist. Was der Mensch das ganze Jahr haben soll, ist ihm von Gott bestimmt, von einem neuen Jahre bis zum anderen; ausgenommen, was er für das Studiren (im Gesetze) ausgibt und die Ausgaben für die Sabbathe, Neumonde und Feiertage — je mehr er dafür ausgibt, je mehr gibt ihm Gott wieder. Weniger als zwei Gerichte soll Niemand am Sabbath haben. Man

---

nun heißt es bei dem Gebote, daß man die Beiwohnung nicht übertreiben soll: Ein kleines Glied befindet sich an dem menschlichen Körper; läßt man es hungern, so bleibt es satt (מרעיבו שבע, Mariebo Szaba), sättigt man es aber, so bleibt es hungrig (משביעו רעב, Maßbieo raab); je mehr man diesen Trieb nämlich befriedigt, je mehr will er befriedigt sein und umgekehrt. — Ferner heißt es: Wenn Jemand seiner Frau beiwohnt auf einem Bette, in welchem ein Kind schläft, das noch kein Jahr alt ist, so wird dies Kind mit Krämpfen behaftet; schläft das Kind aber zu Füßen des Bettes oder man legt die Hand auf dasselbe, so leide es keinen Schaden.

[40] Ueber den Sabbath finden sich in dem 5. B. M. folgende Stellen: 2. B. M. 16, 6. 23. 24. 25. 26. 27. 2. B. M. 20, 8. 9. 10. 11. — 23, 12. — 31, 13. 14. 15. 16. 17. — 34, 21. — 35, 2. 3. 3. B. M. 19, 3. 30. — 23, 3. 15. 16. — 24, 8. 4. B. M. 15, 33—37. — 28, 9. 10. 5. B. M. 5, 13—16. Auch in den Propheten, z. B. Neh. 13, 15. 16. Jer. 17, 21. 22. 24. Jes. 56, 2. — 58, 13. Alle diese Stellen gleichen sich mehr oder weniger und besagen, daß man am Sabbath ruhen und keine Arbeiten verrichten, kein Feuer im Hause machen und nicht aus dem Wohnorte gehen soll. Die Talmudisten haben nun neununddreißigerlei Hauptarbeiten bezeichnet, welche am Sabbath zu thun verboten sind; diese 39 Arbeiten nennen sie אבות, Aboth, Väter; alle anderen Arbeiten, welche aus diesen hergeleitet werden können und ihnen ähnlich sind, heißen sie תולדת, Toldoth, Kinder. Die 39 Hauptarbeiten werden aufgezählt: im Talmud, Tractat Sabbath, Absch. 7, Mischnah 2, und sind folgende: Säen, Ackern, Mähen, Garben binden, Dreschen, Wurfschaufeln, Reinigen (das Getreide), Mahlen, Sieben, Kneten, Backen, Wolle scheeren, sie waschen, sie ausschütteln (ausklopfen), Färben, ferner Spinnen, Anzetteln (beim Weben), zwei Weberknoten machen, zwei Fäden weben, zwei Fäden vom Einschlag und Querfaden wegnehmen, einen Knoten machen, ihn auflösen, zwei Stiche nähen, Etwas zerreißen, um wieder zwei Stiche zu nähen, wenn Jemand einen Hirsch oder jedes andere Wild fängt, ihn schlachtet, ihm die Haut abzieht, ihn einsalzt, die Haut gerbt, die Haare ausreißt, das Leder zu Riemen zerschneidet u. s. w., zwei Buchstaben schreiben, zwei Buchstaben auslöschen, um zwei andere zu schreiben, bauen, einreißen, Feuer löschen, Feuer anzünden, mit dem Hammer auf etwas schlagen, etwas von einem Gebiete zum anderen tragen. Diese 39 Arbeiten werden auch deshalb Hauptarbeiten genannt, weil sie alle bei Erbauung der Stiftshütte erforderlich waren. Man kann sich denken, daß die Talmudisten jede Arbeit, die aus diesen 39 hergeleitet ist, auch verboten haben, z. B. Graben, Graben füllen, Gärten zurichten, Kräuter und Bäume pflanzen, Futter schneiden, Futter machen, Trauben oder Feigen lesen, Früchte abpflücken, den Bienen den Honig beschneiden, Flachs, Lein, Hanf zubereiten, Weintrauben, Citronen, Granatäpfel ausdrücken, Vieh melken und unzählige andere Arbeiten.

kann sich Geld auf Zinsen leihen zur Ausgabe für den Sabbath oder für jede andere Mahlzeit, die gesetzlich geboten ist, z. B. bei der Beschneidung eines Kindes, bei Hochzeiten u. s. w. Bei einer jeden Mahlzeit am Sabbath (es müssen drei Mahlzeiten gehalten werden) soll man außer Fleisch auch Fische essen und Wein trinken; sind aber die nichtjüdischen Fischverkäufer zu theuer mit diesem Artikel, so soll man lieber einige Sabbathe übergehen und keine Fische kaufen, um die Fischverkäufer zu wohlfeileren Preisen zu zwingen. Hat Jemand so viel, daß er am Sabbath zwei Mahlzeiten halten kann, so darf er für die dritte kein Armengeld annehmen.

Esra, der Vornehmste aus der großen Versammlung der Hundertzwanzig (nach der Wiederherstellung des Tempels) hat verordnet, daß man jeden Donnerstag die Sabbathkleider waschen soll, um sie am Sabbath ihm zu Ehren anzuziehen. Hat man Jemandem eine Speise zugeschickt für den Sabbath, so muß dieselbe bis dahin aufbewahrt und darf nicht an Wochentagen gegessen werden. Es ist der Gebrauch, zum Sabbath und zu andern Feiertagen ein besonderes Brot von Weizenmehl zu backen, Barches genannt (von Bracha, segnen, von diesem Gebrauch ist nicht abzugehen), auch eine Pastete (bei den Juden Kugel genannt) zu backen, zum Andenken an das Manna in der Wüste, das bekanntlich auch von oben und unten bedeckt war, unten mit Erde und oben mit Thau (2. B. M. 16, 14) wie eine gefüllte Pastete. Man darf am Sabbath kein Brot essen, welches von Nichtjuden zubereitet ist[41].

---

[41] Das Folgende ist aus dem Tur. Sabbath, fol. 118 heißt es: R. Josche sagt: Wer sich am Sonnabend wohl sein läßt, dem gibt Gott ein Erbtheil ohne Grenzen. R. Isaac setzt hinzu: Er wird keinem König unterthänig. Rab sagt: Gott gibt ihm Alles, was er verlangt. R. Jochanan sagt: Wenn er sogar fremden Göttern gedient hat, wie Enosch, der Enkel Adam's, Seth's Sohn? (1. B. M. 5, 6) wird ihm doch Gott verzeihen. Rab sagt ferner: Hätte Israel den ersten Sabbath (in der Wüste) ordentlich gehalten, so hätte nie ein Volk über dasselbe geherrscht. R. Schimmon, bar-(Sohn-)Jochanan's (der Verfasser des Sohar, des vornehmsten kabbalistischen Buches) sagt: Wenn Israel nur zwei Sabbathe ordentlich beobachtete, so würde es sofort erlöst werden.

Die zwei Rabbiner Elasor und R. Jehoschua, streiten sich über die Beschäftigung am Sabbath; der Erstere meint, entweder man soll den ganzen Tag mit Essen und Trinken und Sich-Vergnügen zubringen oder den ganzen Tag mit Studieren; der zweite Rabbi will, man soll den Sabbath in diese zwei Beschäftigungen theilen. Im Tractat Pesachim, fol. 118, heißt es: Die reichen Israeliten in allen Ländern der Erde haben ihren Reichthum nur von Gott erhalten, weil sie den Sabbath sehr ehrten. Mit großen Fischen, Knoblauchköpfen und einem Gerichte von Tardie (Blitum) ehrt man besonders den Sabbath. Das Fischessen am Sonnabend rührt unter Anderem auch von der Geschichte eines R. Joseph her, der immer die besten Fische zum Sabbath kaufte; als ihm einst ein sehr großer Fisch am Vorabende des Sabbath zu Kauf kam, der sehr theuer und über sein Vermögen war, verpfändete er von seinen Sachen so viel, daß er den Fisch kaufen konnte; als er denselben öffnete, siehe, da fand er in dessen Bauche eine große Perle von unschätzbarem Werth und wurde dadurch ein sehr reicher Mann. Nach der Kabbala (in den Büchern Jalkut Chadosch und Emeck Hamelach) fahren die Seelen der Frommen erst in Fische, damit sie recht gereinigt werden u. s. w. R. Chija sagt: Wenn

Niemand darf ein öffentliches, ihm gehöriges Badehaus einem Nichtjuden vermiethen, da dieser auch am Sabbath darin baden läßt und die Leute sagen würden: Der ganze Gewinn, also auch vom Sabbath, gehört ihm (dem Israeliten) und der Nichtjude bekäme von dem Juden nur für seine Verwaltung täglich ein Gewisses. Aber ein Feld kann man einem Nichtjuden vermiethen, denn bei einem Felde ist der Gebrauch, daß der Uebernehmer für seine Arbeit einen gewissen Theil (je nachdem die Verabredung getroffen ist) von dem Gewinn daran hat; läßt also der Nichtjude auch am Sabbath daran arbeiten, so thut er es für sich. Ebenso ist dies erlaubt mit einem Backofen und mit einer Mühle u. s. w. Desgleichen ist es erlaubt, wenn man mit dem Nichtjuden die Arbeit stückweise bedingt; dies muß aber heimlich geschehen; denn würde es bekannt, so käme der Jude bei seinen Mitjuden, die das Verhältniß nicht wissen, doch in Verdacht, daß er den Nichtjuden am Sabbath für sich arbeiten läßt. Hat ein Jude einen Nichtjuden auf ein oder mehrere Jahre gemiethet, nicht im Tagelohn, daß er für ihn schreiben solle, oder sonst irgendeine bestimmte, nicht jede Art Arbeit verrichten soll, so kann der Nichtjude auch am Sabbath arbeiten. Hat ein jüdischer Zolleinnehmer einen Nichtjuden für den Sabbath gemiethet, in Uebernahme, d. h z. B. für jede 100 Thaler ein Gewisses, so ist dies erlaubt; auch kann er den Zoll, der an jedem Sabbath erhoben wird, für ein Gewisses überhaupt dem Nichtjuden vermiethen u. s. w. Gehören einem Juden und einem Nichtjuden ein Feld, ein Backofen, ein Backhaus oder eine Wassermühle oder auch ein Kramladen gemeinschaftlich und haben sie von Anfang die Bedingung gemacht, daß der Gewinn an den Sabbathen dem Nichtjuden allein und dafür der Gewinn irgend eines anderen Tages dem Juden allein gehören solle, so ist dies erlaubt u. s. w. Gefäße kann man einem Nichtjuden verleihen oder vermiethen, denn daß diese am Sabbathe auch ruhen müssen (nicht gebraucht werden dürfen) ist uns nicht geboten; Handwerkszeuge darf man aber nicht am Vorabend des Sabbath an einen Nichtjuden vermiethen oder verleihen; geschieht die Vermiethung aber auf eine Woche oder einen Monat, überhaupt nicht per Tag, so kann sie auch am Vorabend des Sabbath stattfinden u. s. w. Ein Vieh darf man aber einem Nichtjuden nicht für den Sabbath

Jemand noch so wenig am Sabbath zu essen hat, selbst nur ein Gericht von kleinen mit Essig und Mehl gekochten Fischen, so hat er, wenn er dasselbe nur dem Sabbath zu Ehren bereitet hat, der Pflicht, sich am Sabbath zu vergnügen, Folge geleistet. Tur schreibt ferner: Ich (nämlich er selbst, der Verfasser des Tur) habe, was mich betrifft, obwohl ich mich nicht ganz ernähren kann und Anderer bedarf, mit meinem Vater R. Ascher — sein Andenken sei gesegnet! — gesprochen, ob ich auch unter die Rubrik derjenigen gehöre, von denen es heißt: mache lieber deinen Sabbath zum Wochentage und habe nur keine Leute nöthig. Mein Vater gab mir aber niemals eine klare, bestimmte Antwort. In der Folge habe ich aber aus einer Mischnah in Pirke Aboth (Aussprüche der Väter) gelernt, daß nur der ganz Arme sich nicht zum Sabbath von fremden Leuten erbetteln oder leihen darf; der nicht ganz Arme kann sich schon etwas leihen, um den Sabbath besser als den Alltag zu feiern; denn es heißt irgendwo im Talmud: Gott sagte: Leihet nur zur Pflege am Sabbath, ich werde es schon wieder bezahlen, es euch nicht mangeln lassen u. s. w.

und überhaupt nicht vermiethen, denn uns ist geboten, daß auch unser Vieh ruhen soll; auch selbst wenn der Nichtjude die Versicherung gibt, es an den Sabbathtagen ruhen lassen zu wollen, denn ein Nichtjude ist nicht zuverlässig für eine solche Versicherung.

Einen Brief nach auswärts kann man durch einen Nichtjuden am Vorabend eines Sabbath abschicken lassen, selbst wenn es schon dunkel ist; man muß ihn aber überhaupt für den Weg bedingen und ihm nicht ausdrücklich sagen, daß er auch am Sabbath gehen soll u. s. w. Wegen Erfüllung eines Gebotes ist es erlaubt, sich auch am Vorabend des Sabbath zu Schiff zu begeben; man muß aber mit dem Schiffer, zum Schein, bedingen, daß er an den Sabbathtagen nicht fahre; thut er es doch, so schadet es nicht; ist es aber eine Geschäftsreise, so darf man sich nur drei Tage vor dem Sabbath, nicht weniger, zu Schiff begeben. Diejenigen, welche mit einer Karawane durch die Wüste reisen, müssen auch drei Tage vor dem Sabbath abreisen; überkommt sie unterwegs eine Gefahr, und es ist gerade Sabbath und man muß ihr entweichen, so schadet es nicht, denn wo Lebensgefahr ist, da hören die Gebote auf. Einige wollen, daß eine Geschäftsreise, um Geld zu verdienen oder einen Freund zu besuchen, auch unter die Rubrik zur Ausübung eines Gebotes gehören; bloß eine Spazierreise zu Schiffe u. s. w. sei nicht erlaubt u. s. w.

Am Vorabend eines Sabbath (Freitag) darf man nicht weiter als sieben Parßas (eine Parßa ist 4000 Schritte) gehen, damit man zur rechten Zeit, ehe der Sabbath angeht, wieder zu Hause sein und die nöthige Vorbereitung zur Sabbathmahlzeit machen könne. Man darf am Freitag keine ungewöhnliche Mahlzeit halten, selbst keine Verlobungsmahlzeit, damit man die Sabbathmahlzeit mit gutem Appetit halten könne. Ueber die neunte Stunde hinaus soll man auch keine gewöhnliche Mahlzeit mehr halten. Eine Mahlzeit aber, welche an keinem anderen Tage gehalten werden kann, z. B. bei einer Beschneidung (den achten Tag nach der Geburt der Knaben) und bei der Auslösung (2. B. M. 13, 2) des erstgebornen Kindes (Knaben) durch den Priester den dreißigsten Tag nach der Geburt, kann und muß gehalten werden, wenn der Tag gerade auf einen Freitag fällt. Ausgezeichnet fromme Leute pflegen am Freitag zu fasten, damit sie mehr Eßlust zum Sabbath haben. Einige Rabbiner wollen es nicht erlauben, außer für solche, denen die Eßlust des Sabbathabends durchaus fehlt, wenn sie bei Tage essen.

Die drei Mahlzeiten, die jeder Israelit gesetzlich am Sabbath halten muß, sind: Freitag Abends, Sonnabend Mittags und Abends vor Nacht. Fische, Fleisch und Wein (wenigstens von letzterem ein Glas voll, um den Segen darüber zu sprechen) müssen bei allen drei Mahlzeiten sein. Diejenigen, welche am Freitag fasten, dürfen vor Aufgang der Sterne nichts essen, ausgenommen, wenn sie von Anfang an die Bedingung machten, daß sie, sobald die Gemeinde aus der Synagoge komme, nach Beendigung des Gebetes, essen wollen; jedoch müssen auch solche bis zum Aufgange der Sterne warten, wenn sie deshalb fasten, weil sie einen bösen Traum gehabt haben.

Am Freitag Früh soll sich jeder Israelit bestreben, die Zubereitung zum Sabbath selbst zu machen, und wenn er auch viele Bediente hätte, soll er selbst dafür sorgen, um den Sabbath zu ehren. Rabbi Chisda hat z. B. das Gemüse zum Sabbath selbst klein geschnitten; die Rabbis Rabah und Joseph haben Holz klein gemacht; R. Seera hat das Feuer angezündet zum Kochen am Freitag oder im Winter den Ofen geheizt; R. Nachman hat die Zimmer in Ordnung gebracht, die Alltagsgefäße hinweggeräumt und die zum Sabbath gehörenden herbeigeschafft. Von diesen Rabbis soll ein jeder ein Beispiel nehmen und nicht glauben, daß solche Beschäftigungen seiner Ehre zuwider wären, denn gerade darin besteht seine Ehre, wenn er zeigt, daß er den Sabbath ehrt. Am Freitag soll Niemand nach dem Minchagebet (des Nachmittags) mehr Arbeit verrichten, eine solche Arbeit bringt keinen Segen u. s. w. Man kann jede Art Arbeit am Freitag, selbst nahe vor der Dämmerung, anfangen, wenn solche zwar nicht noch bei Tage beendet, aber im Laufe des Sabbath von selbst fertig wird, z. B. Kräuter in Wasser einzuweichen, um Tinte oder eine andere Farbe dadurch zu erhalten; oder Netze auszulegen, um Thiere darin zu fangen u. s. w.; auch kann man um diese Zeit einem Nichtjuden etwas verkaufen und es ihm auf die Schulter aufladen helfen. Der Nichtjude muß aber damit fortgehen, solange es noch Tag ist; auch darf man um diese Zeit noch die Uhr aufziehen, obschon sie dadurch den ganzen Sabbath fortgeht und das Picken hören läßt; man darf nämlich am Sabbath nichts unternehmen, wodurch ein Klang entsteht, also auch nicht auf einem Instrument spielen. Singen ist erlaubt. Man darf am Freitag nahe vor dem Anfang des Sabbath nicht ausgehen mit einer Nadel (zum Nähen) oder mit einer Schreibfeder in der Hand, denn man könnte vergessen, diese Sachen beim Anfang des Sabbath wegzulegen. Die Tephilin kann man aber anhaben, denn diese vergißt man so leicht nicht von sich zu legen. Ein Jeder soll um diese Zeit seine Taschen durchsuchen, damit nichts darin bleibt, womit man am Sonnabend nicht ausgehen darf u. s. w. Auf Kochlöcher, die im Herde angebracht sind, um Töpfe darauf zu stellen, darf man am Freitag Töpfe mit irgend einem Gericht nicht stellen, wenn sie mit Holz oder mit anderen Brennmaterialien geheizt sind; dasselbe müßte denn schon ganz gar gekocht sein und nur noch einkochen, was man aber nicht wünscht. Denn alsdann ist nicht zu besorgen, daß man am Sabbath noch Kohlen zuschüren würde, oder das Gericht müßte noch ganz roh (ungekocht) sein; dann bekümmert man sich nicht weiter darum und läßt es die ganze Nacht über kochen. Ist das Gericht aber erst halb gar, oder ist es zwar gar, muß aber noch einkochen (das Wasser darauf), dann darf es am Freitag nicht aufgestellt werden, denn es ist zu befürchten, daß man, um solches ganz gar zu machen, Kohlen hinzuschüren möchte und so den Sabbath entweihe; hat man aber die Kohlen weggenommen oder solche mit Asche gedämpft, dann ist es erlaubt u. s. w.[42]

---

[42] Der jetzige Gebrauch ist, daß man die Töpfe mit dem Essen noch am Freitag für die ganze Gemeinde durch Israeliten zugedeckt oder verschlossen bei

Als das gelobte Land (Palästina) noch in der Gewalt der Israeliten war und der Tempel noch stand, war der Gebrauch, daß man eine Stunde vor Anfang des Sabbath (am Freitage) sechsmal in ein Horn bließ, um das Volk zu benachrichtigen, daß der Sabbath bald anfange und man sich aller Arbeit enthalten solle. Jetzt ist noch in heiligen Gemeinden der Gebrauch, daß der Diener der Synagoge kurz vor Anfang des Sabbath dies öffentlich ankündigt oder, wie es noch in Polen der Gebrauch ist, von Haus zu Haus geht und den nahen Anfang des Sabbath ankündigt; dies sollte man auch in jeder Stadt thun, wo sich Israeliten befinden, fügt die Hagah hinzu.

Es ist gut und Gott wohlgefällig, sich am Freitag, vor Anfang des Sabbath, den ganzen Körper oder doch wenigstens Gesicht, Hände und Füße mit warmem Wasser zu waschen, den Kopf zu reinigen und die Nägel zu schneiden, auch wenn das Haar zu stark ist, dasselbe zu schneiden. Die *Nägel* müssen (nach der Kabbala) in folgender Ordnung geschnitten werden: zuerst an der linken Hand, Gold-, Zeige-, kleiner, Mittelfinger und Daumen; an der rechten Hand, Zeige-, Goldfinger, Daumen, Mittel- und kleiner Finger. Der ganz Fromme verbrennt das Abschnitzel der Nägel (mit ein wenig Holzschnitzel vermengt). Der weniger Fromme vergräbt dasselbe. Der es aber *wegwirft* ist ein Raschah, böser Mensch. (Alles nach der Kabbala.)

Nahe vor dem Dunkelwerden soll jeder Hausvater die Seinigen mit sanfter Stimme fragen: Habt Ihr den Ereb gelegt? (Die Erklärung wird weiter unten vorkommen.) Habt Ihr den Zehnten gegeben? Habt Ihr die Challah (eine Handvoll des fertig gekneteten Brotes) abgenommen und dasselbe verbrannt? Dann sagt er ihnen: Zündet die Sabbathlichter an. Die Zeit zum Sabbathlichter-Anzünden ist am Freitag *vor der Dämmerung*; aber *zwischen* derselben, nach Sonnenuntergang, so lang als ein Weg von 3/4 Meilen, 1500 Ellen oder den 29/90 Theil einer Stunde beträgt, darf man nichts verzehnten, keine neuen Gefäße ins Wasser stecken, um sie zum Gebrauch gerecht (koscher) zu machen, auch kein Licht mehr anzünden und keine *Vermischungsgrenze* (wird weiterhin näher erklärt werden); denn alle diese Sachen dürfen am Sabbath, auch in der Dämmerung, am Freitag, obschon es noch nicht förmlich Sabbath ist, nicht verrichtet werden; aber man darf etwas verzehnten, woran man zweifelt, ob es nicht schon verzehnt ist. Auch kann man (in der Dämmerung) noch das Essen in Kohlen verbergen und mit Asche überdecken, um es auf den Sabbath warm zu halten, auch die Vermischung der Höfe (wird weiterhin näher erklärt werden) veranstalten. Man darf auch in dieser Zeit einem Nichtjuden sagen, daß er ein Licht anzünden soll, ihm jede Arbeit thun heißen,

einem nichtjüdischen Bäcker in den Backofen schickt; es sind zwei Aufseher (Israeliten) am Freitag so lange da, bis der Backofen verschlossen ist; Sonnabend Mittag läßt ein Jeder die Töpfe wieder durch Israeliten abholen, wobei abermals zwei jüdische Aufseher zugegen sind. Einige haben auch in ihrem Hause einen eigenen kleinen Backofen zu diesem Behufe. Solches Sabbathessen (Schaalet genannt) kocht und schmorrt dann beinahe 24 Stunden in einem solchen Ofen.

die zum Sabbath oder zur Erfüllung irgend eines Gebotes nöthig ist und Eile hat. Nach einigen Rabbinern ist es Pflicht, etwas zuzugeben von dem unheiligen zu dem heiligen, d. h. man soll den Sabbath noch vor der Dämmerung anfangen, nämlich solange die Sonne anfängt unterzugehen und nicht mehr gesehen werden kann, bis die eigentliche Dämmerung angeht, bis zur förmlichen Nacht, so lange man 3¼ Meilen gehen kann. Es hängt von einem Jeden ab, wie viel er zugeben will, nur muß er etwas zugeben. Wer diese Zeit nicht genau abzupassen weiß, der muß die Zugabe anfangen, wenn die Sonne noch auf der Spitze der Bäume zu sehen ist; ist der Himmel bewölkt, so muß man anfangen, wenn die Hühner aufsteigen (Schlafen gehen); ist es auf dem Felde, wo keine Hühner sind, so muß er sich nach den Raben richten, wenn diese noch zu sehen sind. Sobald aber der Vorsänger in der Synagoge das Sabbathgebet: Barchu (segnet) u. s. w. angefangen hat, darf man keinerlei Arbeit mehr anfangen, denn dann hat die ganze Gemeinde den Sabbath schon auf sich genommen; er hat angefangen. Nach einigen Rabbinern ist der Sabbath schon angefangen, sobald man in der Synagoge den 92. Psalm gesungen hat, also noch früher.

Man soll den Tisch und die Betten vorher zurecht machen und Alles, was zur Häuslichkeit gehört, damit Alles in Ordnung ist, wenn man aus der Synagoge kömmt; der Tisch muß den ganzen Sabbath über (auch außer der Essenszeit) gedeckt sein. Man soll sich bestreben, schöne Kleider am Sabbath anzulegen; ist es nicht möglich, ist Einer arm, so soll er wenigstens die Kleider am Sabbath etwas mehr als gewöhnlich herunterhängen lassen, wie die Reichen zu thun pflegen. Man soll sich freuen, den Sabbath zu empfangen, wie man einen König oder ein Brautpaar empfängt. Rabbi Chanina umwand sich mit schönen Kleidern und sagte zu seinen Leuten: Kommt, laßt uns dem Könige, dem Sabbath, entgegen gehen. Rabbi Janni sagte: Komme, du Braut, komme, du Braut[43] (der Sabbath).

Gleich nach dem Waschen, am Freitag, soll man die Sabbathkleider anlegen. Man soll sich befleißigen, ein schönes (hellbrennendes) Licht zum Sabbath anzuzünden. Einige stecken zwei Lichter oder noch mehr an; so ist auch der Gebrauch. Die alten frommen Juden haben eine Sabbathlampe, gewöhnlich von Messing, die Reichen von Silber, woran sieben Behältnisse, mit Oel gefüllt, angebracht sind und angesteckt werden. Das Anstecken der Sabbathlichter ist ausschließliches Geschäft der Hausfrau, weil die erste Frau das Licht der Welt ausgelöscht hat; sie hat durch ihre Verführung den Tod Adam's verursacht! Wegen dreierlei Sachen sterben die Weiber bei der Geburt eines Kindes: wegen Vernachlässigung der weiblichen Reinigung, wegen der Challa (von einem jeden gekneteten Brot etwas zu nehmen und zu verbrennen) und wegen Vernachlässigung der Anzündung der Sabbathlichter, wobei sie einen Segen sprechen muß. Die Erfüllung dieses Ge-

[43] Diese Worte bilden noch bis heute den Schluß eines Gesanges, der mit den Worten anfängt: So wie der Bräutigam die Braut empfängt u. s. w. Er wird in der Synagoge am Freitag Abends von dem Vorsänger besonders schön nach beliebigen, auch profanen Melodien gesungen.

botes gibt ihr nach den Talmudisten Erleichterung bei der Geburt eines Kindes. Sowohl Männer als auch Frauen (Witwen) oder Jungfrauen, wenn sie allein wohnen, müssen in ihrer Wohnung ein Sabbathlicht brennen lassen. Ist Jemand ganz arm, so muß er vor den Thüren betteln, um nur Brot und dann ein Licht kaufen zu können. Hat Jemand nur so viel Geld, entweder ein Sabbathlicht oder Wein zu kaufen, um den Sabbathsegen darüber zu sprechen, so geht das Erstere vor; ein Sabbathlicht geht auch einem Chanukalicht (wird weiterhin erklärt werden) vor, denn ohne Licht im Hause ist kein Friede in demselben. (Ob Wein zum Sabbath oder ein Chanukalicht vorgeht, wird späterhin erklärt werden.) Das Sabbathlicht darf nicht allzu früh angezündet werden, denn sonst sieht es nicht aus, als wenn man dasselbe dem Sabbath zu Ehren angezündet hätte, aber auch nicht zu spät. Hat man es sehr früh angezündet und den Anfang des Sabbath gleich auf sich genommen und will man nicht mehr arbeiten, so ist es erlaubt; sonst aber muß das Licht ausgelöscht und kurz vor Sabbath wieder angezündet werden.

Der Segenspruch beim Lichtanzünden ist am Sabbath: Gelobt &c., der uns geheiligt hat durch seine Gebote und uns befohlen hat, das Sabbathlicht anzuzünden. An Feiertagen sagt man statt Sabbathlicht, Feiertagslicht. Einige Rabbiner wollen erst das Segensprechen und dann das Anzünden, andere wollen es umgekehrt; der Gebrauch ist: man zündet das Licht an und hält gleich die Hände vor dasselbe, damit man keinen Genuß davon habe, spricht dann den Segen und läßt dann erst die Hände davon ab. Denn sobald man den Segenspruch gesprochen, hat man auch den Sabbath auf sich genommen u. s. w.

Sowohl Oel und Docht müssen gut sein; von dem Dochte darf die Flamme nicht abspringen, Baumöl ist das beste zum Sabbathlichte; Pech, geschmolzenes Wachs oder Talg oder Thran und was sonst auch einen üblen Geruch hat, darf nicht dazu genommen werden u. s. w. Man darf kein Gefäß mit Oel, welches unten mit Löchern versehen ist, auf die Lampe setzen, damit das Oel hineinlaufe, denn man könnte von dem Oel etwas benützen und verursachen, daß das Licht erlischt. Auch darf man an die Seite der Lampe keine Schüssel mit Oel hinstellen, um den Docht darein zu legen, damit er das Oel in sich sauge; aus eben dieser Ursache darf man unter die Lampe kein Gefäß stellen, daß das herabtriefende Oel hineinfalle; aber solches ist erlaubt vor Sabbath oder man kann das Gefäß unter den Tisch stellen und nach dem Essen, am Freitag Abends, nimmt man den Tisch weg, so daß das Gefäß von selbst sich unter der hängenden Lampe befindet; aber das triefende Oel darf während des Sabbaths nicht gebraucht werden. Auch darf man die Lampe, selbst wenn sie hängt, nicht berühren, denn sie könnte sich dadurch, wenn auch nur wenig, bewegen und man würde versucht werden, sie wieder in Ordnung zu bringen. Man kann aber ein Gefäß sogar mit Wasser unter die Lampe stellen, damit die Funken hineinfallen; jedenfalls kann man am Freitag in die Lampe Wasser thun, um das Oel dadurch zu heben, wenn auch in der Folge die Flamme durch das Wasser geschwinder ausgelöscht wird.

Ist Jemand auf der Reise und der Sabbath hat angefangen, er hat Geld, einen Esel oder einen Nichtjuden bei sich, so soll er das Geld nicht dem Esel aufladen, sondern es dem Nichtjuden während des Sabbaths geben, denn das Ruhen des Esels am Sabbath ist ihm auch befohlen. Hat er aber etwas gefunden, so kann er es nicht dem Nichtjuden geben, denn er darf es gar nicht anrühren. Hat er keinen Nichtjuden bei sich oder er traut ihm nicht, so kann er sein Geld auf den Esel legen, aber er darf denselben nicht führen, sondern, sobald der Esel anfängt zu gehen, legt er ihm das Geld auf, steht er still, so nimmt er es wieder ab u. s. w.; er darf auch den Esel nicht durch laute Worte zum Gehen zu bringen suchen, so lange das Geld auf ihm ist, er darf auch den Esel nicht reiten, sondern muß zu Fuß gehen, ausgenommen, wenn Lebensgefahr da ist; dann kann er auch die Grenze überschreiten, bis zu welcher man am Sabbath gehen kann (2000 Ellen weit). Hat er einen Esel und einen Taubstummen, Blödsinnigen oder Unmündigen bei sich, so soll er lieber das Geld auf den Esel legen, als es einem von diesen geben. Hat er einen Taubstummen und einen Blödsinnigen bei sich, so soll er das Geld dem letzteren geben; hat er einen Blödsinnigen und einen Unmündigen bei sich, so soll er es ebenfalls dem ersteren geben; bei einem Taubstummen und einem Unmündigen hat er die Wahl u. s. w. Hat Jemand einen Beutel mit Geld am Sabbath gefunden, so darf er denselben nicht aufnehmen, selbst wenn er befürchtet, daß ihm ein Anderer darin zuvorkommen wird.

Bei dem Minchagebet am Freitag fällt man nicht aufs Gesicht, um das gewöhnliche Tachnungebet (Ps. 6) zu beten. Das Abendgebet zum Sabbath, am Freitag, geschieht früher als an gewöhnlichen Wochentagen. Man kann nach dem spätesten Minchagebet am Freitag, kurz vor Endigung der elften Stunde, schon die Sabbathlichter anzünden und beim Abendgebet den Sabbath gleich auf sich nehmen und dann gleich essen. Hat sich Jemand im Abendgebet am Freitag geirrt und statt des Sabbath- das Wochenabendgebet gesprochen, erinnert sich aber wieder, so spricht er erst den Lobspruch, in welchem er gerade begriffen ist, aus und fängt dann das Sabbathgebet an u. s. w. Es ist der Gebrauch, daß der Vorsänger in der Synagoge den Segen spricht über ein Glas mit Wein,[11] er kostet aber nicht davon, sondern läßt einen Unmündigen davon etwas trinken (denn Kiddusch darf nur gemacht werden in dem Zimmer, wo man die Sabbathmahlzeit hält); dieser Gebrauch ist nur der armen fremden Israeliten wegen eingeführt, die keinen Wein kaufen können, um sie dadurch diese Pflicht erfüllen zu machen. Beim Kiddusch machen (in der Synagoge) ist der Gebrauch, daß Jedermann steht (dies soll, nach der Kabbala, helfen, wenn Einer eine Schwäche in den Knien hat).

270. Es ist der Gebrauch, am Freitag Abend in der Synagoge nach dem Gebete Bameh madliken (handelt davon, wie das Oel und der Docht zum Sabbathlichte sein müssen) zu sagen u. s. w.

[11] Kiddusch macht, so wollen wir dies zur Abkürzung künftig nennen, weil es auch gewöhnlich bei den Juden so genannt wird.

271. Fernere Abhandlungen über den Sabbath: wenn man aus der Synagoge nach Hause kommt, soll man gleich essen. Die Weiber müssen, wenn sie Witwen oder Jungfern sind und allein ohne Mann im Hause stehen, auch am Sabbath Kiddusch machen, obschon dies ein Gebot ist, welches von einer gewissen Zeit abhängt und von solchen Geboten die Weiber gewöhnlich frei sind; aber weil mit dem Wort זכור Sachor, Gedenke u. s. w. sich das dritte Gebot anfängt, 2. B. M. 20, 8 und mit dem Wort שמור Schamor beobachte u. s. w., ebenfalls das dritte Gebot anfängt, 5. B. M. 5, 12, weil also die Weiber verpflichtet sind, den Sabbath zu beobachten, d. h. keine Arbeit verrichten dürfen, so müssen sie auch seiner gedenken, durch Kiddusch machen. Hat man nicht so viel Geld, um Wein für den Abend und für den Morgen zu kaufen, so soll man solchen für den Abend (wenn der Sabbath angeht) kaufen.

Vor Kiddusch machen darf Niemand etwas genießen, nicht einmal Wasser; sogar wenn man zu essen anfing, während es noch Tag war, so muß man doch, sobald der Sabbath anfängt, innehalten, noch ein Tischtuch auflegen und Kiddusch machen, hat man aber vorher schon Wein getrunken, so macht man bloß Kiddusch, ohne dabei den besondern Segen über den Wein zu sprechen und spricht dann den Segen über das Sabbathbrot; hat man keinen Wein und weiht den Sabbath ein durch Brot, so braucht man über das Brot keinen besondern Segen zu sprechen, weil dies schon geschehen, als man bei Tag zu Essen anfing. Einige wollen, daß man auch dann, wenn man auch Kiddusch über Wein macht, doch keinen besondern Segen über das Brot zu sprechen nothwendig habe, aus oben angeführten Ursachen u. s. w. Es muß nicht allein (am Sabbath) ein Tischtuch, worauf das Brot liegt, auf den Tisch gedeckt sein, sondern es soll auch über das Sabbathbrot ein Tuch gebreitet sein, damit dasselbe bis zum Segensprechen ganz bedeckt sei.

Der Becher mit Wein muß ganz voll sein, so wie er zum Tischgebet nach der Mahlzeit sein muß.

Der Kiddusch besteht in Folgendem: man sagt zuerst die ersten drei Verse im 2. Capitel vom 1. B. M., dann den gewöhnlichen Segen über den Wein, dann erst den eigentlichen Einweihelobspruch über den Sabbath.[45] Nach dem Kiddusch werden die Hände gewaschen und das Brot gebrochen; alles mit Sprechung des dazu gehörigen Segens. Ein jedes Mitglied der Familie muß von dem Weine einen Mund voll, nicht weniger, trinken u. s. w.

---

[45] Weil dies nun eine sehr wichtige Handlung beim Sabbath ist, so erfolgt hier die Uebersetzung; denn in den Gesetzbüchern befinden sich dergleichen nicht, sondern in den Gebetbüchern der Juden. Gelobt u. s. w., der ein Wohlgefallen an uns hat; seinen heiligen Ruhetag hat er uns zum Erbtheile gegeben mit Liebe und Wohlgefallen, ein Andenken an die Werke der Schöpfung, denn dieser Tag ist der Erste, wo die Heiligen (Frommen) sich versammeln, ein Andenken an den Ausgang aus Egypten, denn uns hast du auserwählt, und uns hast du geheiliget aus allen Völkern; deinen heiligen Ruhetag hast du uns mit Liebe und Wohlgefallen zum Erbtheil gegeben, gelobt seist du Ewiger, der du den Sabbath geheiliget hast.

272. Der Wein zum Kiddusch muß gut sein, auch keinen unangenehmen Geruch haben, auch nicht offen in einem Gefäße gewesen sein. Wo kein Wein zu haben ist, kann man auch mit Bier den Kiddusch sprechen; aber nicht mit Wasser, und da wo auch kein Bier zu haben ist, muß der Kiddusch über Brot gesprochen werden u. s. w.

273. Der Kiddusch muß da geschehen, wo gegessen wird, d. h. in demselben Hause; geschieht jedoch der Kiddusch in einem anderen Zimmer, so schadet dies nicht u. s. w.

274. Zwei ganze Brote müssen zu jeder der drei Mahlzeiten am Sabbath vorhanden sein. Beide muß der Segensprechende in den Händen haben; das Unterste muß gebrochen, angeschnitten werden; man soll große Stücke schneiden, die auf die ganze Mahlzeit hinreichen (nach der Kabbala); die ersten zwei Mahlzeiten am Sabbath, Freitag Abend und Sonnabend Mittag können durchaus nicht ohne Brot gehalten werden u. s. w.

275. Einer allein darf am Freitag Abend beim Sabbathlicht in keinem Buche lesen, sich auch nicht lausen, und wenn das Licht auch noch so hoch hinge; denn wenn es anfinge, dunkel zu brennen, könnte er den Sabbath vergessen und es putzen; zwei Personen können aber in einem und demselben Buche zusammen lesen, denn einer wird den Andern an den Sabbath erinnern u. s. w.

276. Wenn ein Nichtjude am Sabbath ein Licht angezündet hat, damit ein Jude dabei sehen soll, nämlich auf dessen Geheiß, so darf sich dieses Licht nicht allein der Jude, um dessentwillen solches angezündet ward, nicht bedienen, sondern auch kein anderer Jude; hat der Nichtjude aber dieses Licht für sich selbst angezündet oder wegen eines kranken Juden, oder wegen eines jüdischen Kindes, dann ist es erlaubt; auch kann ein Nichtjude ein schon brennendes Licht putzen u. s. w.[46]

277. Wenn ein brennendes Licht hinter einer Thüre hängt, so darf man die Thüre nicht auf die gewöhnliche Art öffnen, sondern vorsichtig, denn man könnte sonst dadurch das Licht auslöschen u. s. w.

278. Wenn ein gefährlich Kranker schläft, kann man ein brennendes Licht seinetwegen auslöschen.

279. Wenn ein brennendes Licht ausgelöscht ist (von selbst), so darf man dasselbe doch nicht berühren oder gar wegnehmen, auch das davon übrig gebliebene Oel darf man am Sabbath nicht benützen u. s. w.

280. Die Beiwohnung ist eines von den Vergnügungen des Sabbath, daher sollen Gelehrte, wenn sie gesund sind, ihren Frauen jeden Freitag Abend beiwohnen. Es ist erlaubt, einer verlobten Jungfer am Sabbath beizuwohnen und es ist hier nicht wegen einer Verwundung oder eines Schmerzes Rücksicht zu nehmen. Es sind übrigens viele Rabbiner dagegen; die Sache ist unentschieden.

281. Bei Modim, wir danken, wir bekennen dir, Gott (das 17. Gebet unter den 18), darf man sich nur da bücken, wo es von

[46] Man hat gewöhnlich in einem jeden jüdischen Hause eine sogenannte Sabbath Gauje (nichtjüdische Frau), welche dergleichen Arbeiten am Sabbath ungeheißen verrichtet. (Sabbath-Schicksel.)

den Weisen vorgeschrieben ist. Der Gebrauch ist, daß man am Sabbath länger in der Synagoge verweilt; jedenfalls aber nur so lang, daß man zur sechsten Stunde des Tages die Mittagsmahlzeit einnehmen kann u. s. w.

282. Am Sabbath wird die Thora (Gesetzrolle) aus dem heiligen Schrank genommen und sieben Personen werden nach einander aufgerufen (siehe weiter unten), um den Abschnitt, der an der Reihe ist, vorlesen zu hören;[47] mehr als sieben Personen dürfen nicht aufgerufen werden, außer am Feste „die Freude der Beendigung der Thora", die 52. Woche im jüdischen Jahre, der Tag nach dem letzten des Laubhüttenfestes, der neunte Tag. An diesem Tage können mehr als sieben Personen aufgerufen werden und dies geschieht auch. Nachdem der siebente Aufgerufene das Vorgelesene angehört hat, wird noch am Sabbath ein achter und an Feiertagen, wo nur fünf aufgerufen werden, ein sechster aufgerufen und dieser heißt: Maftir (von Patur entlassen), diesem achten werden erst drei oder vier Verse der letzten Parscha vorgelesen, dann muß derselbe einen Abschnitt aus den Propheten singend mit einem Segenspruch vor und nachher hersagen, diese Abschnitte sind bestimmt angegeben, z. B. zu der ersten Sedrah: Bereschit, Jes. 42, 5 bis 43, 11, zweite Sedrah: Noach, Jes. 54, 1 bis 55, 10 u. s. w.

283. An jedem Feiertag nimmt man zwei Thoras aus dem heiligen Schrank, in der zweiten wird die Stelle gelesen, wo von dem (vermehrten) Opfer dieses Tages die Rede ist. An den Sabbathtagen wird nur eine Thora aus dem heiligen Schrank genommen, weil die Stelle, wo von dem vermehrten Sabbathopfer die Rede ist, nur zwei Verse enthält, 4. B. M. 28, 9, 10, und unter drei Verse darf in der Thora nicht gelesen werden.

284. Die Hafthora muß wenigstens am Sabbath, wo sieben Personen aufgerufen werden, 21 Verse in dem Propheten enthalten, an Feiertagen, wo nur fünf aufgerufen werden, nur 15 Verse u. s. w.

285. Jeder Israelit muß die Sedrah der Woche zweimal hebräisch und einmal chaldäisch lesen, obschon er solche jeden Sonnabend vorlesen hört, damit er das Hebräische[48] verstehen lernet! Sogar die Wörter Ataroth und Diboen 4. B. M. 32, 3 (es sind die Namen zweier Oerter, welche diesseits des Jordans lagen), auch diese zwei Wörter müssen zweimal hebräisch und einmal chaldäisch gesagt werden, in der Woche nämlich, wenn die Sedrah, worin sie vorkommen, an der Reihe ist. Man kann damit schon anfangen, jeden Sonnabend beim Minchagebet in der Synagoge (wo ebenfalls die Thora aus dem heiligen Schrank genommen und darin eine Abtheilung aus der Sedrah, die künftige Woche an der Reihe ist, an drei nacheinander Aufgerufene vorgelesen wird); man muß aber damit fertig sein, vor des künftigen

---

[47] Die fünf Bücher Moses sind zu dem Ende in 52 Abtheilungen, Sederoth, Ordnung, jede Sedrah wieder in 7 Parschas abgetheilt, geordnet, so viel als Wochen im Jahre sind.

[48] Die meisten der jetzigen Juden verstehen bekanntlich das Hebräische nicht und an das Chaldäische ist gar nicht zu denken.

Sabbath Minchagebet, weil dann bereits etwas von der künftigen Sedrah vorgelesen wird und die vorige keine Giltigkeit mehr hat. Ein gewaltiger Streit ist nun unter den Rabbinern darüber, ob man Vers für Vers dreimal oder zuerst die ganze Parscha einmal und dann noch zweimal sagen muß. Durch Tradition, sagt der Verfasser des Beer hetib, habe ich empfangen, daß man jedesmal die Parscha ganz sagen müsse, und zwar, weil ein Vers, der nicht von Mosis als solcher anerkannt ward, keine Giltigkeit hat, und gerade über diesen Punkt haben wir keine Gewißheit, wohl aber über die richtige Abtheilung der Sedrah oder Parscha durch Moses! Es ist ein großes Verbrechen, während dieser Lesung etwas Profanes zu sprechen oder sonst innezuhalten; vorher, am Freitag nämlich, soll man sich die Nägel schneiden, das Beste (Gott gefälligste) ist Freitag Nachmittag damit anzufangen, und nachher sich zu baden u. s. w.

286. Das Mussafgebet am Sabbath muß gleich nach dem Morgengebet erfolgen; jedenfalls soll man nicht damit zögern bis nach der siebenten Stunde, es später zu beten ist eigentlich Sünde; indessen hat man doch die Pflicht erfüllt, wenn man es auch nur noch bei Tage verrichtet hat, später aber ist kein Ersatz mehr dafür. Jeder Einzelne muß solches beten, wenn auch keine Synagoge in dem Orte ist. Vor dem Mussafgebet kann man etwas genießen, Früchte oder ein wenig Brot, aber man darf keine ordentliche Mahlzeit halten u. s. w.

287. Man darf am Sabbath um eines Todten willen Trauernde trösten,[49] auch darf man Kranke besuchen; man bedient sich aber nicht der Formel dabei, wie an Wochentagen, sondern man sagt: es ist Sabbath, man darf nicht wehklagen, die Heilung, Genesung wird bald erfolgen, Seine (Gottes) Barmherzigkeit ist groß, ruhet in Frieden u. s. w.

288. Man darf am Sabbath nicht bis zur sechsten Stunde fasten, selbst studieren und beten darf man nicht so lange, ohne etwas genossen zu haben; wem das Essen aber schadet, dem ist es erlaubt; wem es ferner wohlthut, daß er sich ausweint, damit der Schmerz von seinem Herzen weicht (Worte des Originals), dem ist dies am Sabbath erlaubt; der Verfasser des Buches: Ture Sahab (goldene Reihen), auch ein Commentar zum Schulchan Aruch, meint, nur wenn man aus großer Anhänglichkeit an Gott weint, ist es erlaubt, am Sabbath zu weinen; auch ist es den ganz Frommen, welche täglich fasten, und denen das Essen am Sabbath wegen Ungewohnheit schaden würde, erlaubt, auch am Sabbath zu fasten! Einige Rabbiner wollen dies von ganz frommen und ausgezeichneten Männern erlebt haben, namentlich von dem Rabbi Jehuda, dem Ueberfrommen.

Man darf übrigens am Sabbath fasten, wenn man die Nacht vorher einen sehr bösen Traum hatte, um dadurch die im Himmel beschlossene Strafe zu vernichten (das Urtheil zerreißen); ein solcher Mensch soll den ganzen Sabbath über mit Studieren und Beten zubringen und sagen: ich habe gefehlt, ich habe gesündigt, ich habe

[49] Ein sehr wichtiges Gebot bei den Israeliten.

gefrevelt; ein Solcher muß aber den Sonntag darauf oder den Montag, im Falle es ihm zu schwer würde, zwei Tage hintereinander zu fasten, oder, wenn der Sonntag ein Feiertag ist, wieder fasten, um Gott zu versöhnen, daß er die Pflicht, sich am Sabbath zu vergnügen, nicht gehalten hatte. Hat man am Sabbath zu Mittag geschlafen, und einen schlimmen Traum gehabt, so hat man von da an angefangen zu fasten bis Mitternacht, und dann den Sabbath zu beschließen. Nach einigen Rabbinern muß man nur dann am Sabbath fasten, wenn man den schlimmen Traum drei Nächte hintereinander hatte. Nach anderen Rabbinern soll man jetzt, eines bösen Traumes wegen, am Sabbath nicht fasten, weil wir nicht erfahren genug sind in der Deutung eines Traumes, um zu wissen, welcher Traum gut oder nicht gut sei. Die allgemeine Meinung ist aber, aus alten Büchern gehe hervor, daß man wegen folgender drei Träume am Sabbath fasten müsse, nämlich: wenn man im Traume sah, eine Gesetzrolle wäre verbrannt worden, oder wenn man beim Schlußgebet den Versöhnungstag sah, oder daß die Balken seines Hauses oder seine Zähne eingefallen wären. Nach einigen Rabbinern, wenn man den Versöhnungstag sieht, wenn es auch gerade nicht beim Schlußgebet wäre. Nach einigen wieder, wenn man im Traume zum Anhören des Vorlesens der Thora aufgerufen wurde; nach Anderen wieder, wenn man sich (im Traume) verheiratet. Sieht man im Traum, daß die Kienbacken ausgerissen würden, so ist dies ein guter Traum, dies bedeute nämlich: daß Diejenigen, welche ihm Böses zu thun beschlossen hatten, gestorben wären! Mir däucht (sagt der Verfasser), daß derjenige, welcher einen von den Träumen hatte, die im 9. Abschnitt des ersten Talmud-Tractat als schlimm bezeichnet sind,[50] auch am Sabbath fasten müsse, aber über Geldverlust im Traum soll man nicht fasten. Nach einem Rabbi, der Schlah (Verfasser eines Buches: „Die zwei Bundestafeln", Schne Luchoth Habrith), braucht man auch wegen der oben erwähnten drei Sachen im Traume nicht zu fasten, wenn man nicht des Traumes wegen sehr traurig ist. Wenn man diesen Rabbi wegen eines bösen Traumes am Sabbath befragte, pflegte er gewöhnlich zu sagen: man soll am Sabbath nicht fasten, sondern dafür lieber zwei Tage in der Woche; auch hat man nicht nöthig zu fasten, wenn die Gesetzrolle ihm (im Traum) aus der Hand gefallen ist; hat man bei Tage an das gedacht, wovon man des Nachts träumte, so hat man gar nicht nöthig zu fasten. Von dem Augenblicke an, wo man einen solchen Traum hatte, darf man der Frau nicht beiwohnen, geschweige essen oder trinken. Macht einem aber das Fasten mehr Schmerzen als die Angst über den Traum, so darf man am Sabbath nicht fasten.

Ist Jemandem das sehr frühe oder das sehr späte Essen angenehm, ist er daran gewöhnt oder hat er zur gewöhnlichen Essenszeit noch keinen Hunger, oder ist er hungrig vor dieser Zeit, so kann und muß er sich auch am Sabbath darnach richten. Ist Jemand reich und führt täglich einen sehr guten Tisch, so soll er doch am Sabbath

[50] Siehe die Uebersetzung des Traumbuches.

wenigstens eine kleine Veränderung machen, entweder ein wenig früher oder später als gewöhnlich essen. Wegen irgendeines Leidens, das einem Einzelnen oder Vielen überkommen ist, darf man fasten. Auch darf man nicht wehklagen oder ins Horn blasen am Sabbath, mit Ausnahme der Zeit der Hungersnoth, aber blasen darf man dann doch nicht; ebenso wegen einer jüdischen von Nichtjuden belagerten Stadt, oder wegen einer Ueberschwemmung, wegen eines in die See verschlagenen (oder sich selbst überlassenen) Schiffes. — Selbst wenn ein Einzelner von einem Nichtjuden oder von Räubern verfolgt oder von einem bösen Geist beunruhigt wird, kann man in den Sabbathgebeten zu Gott wehklagen und für ihn bitten, aber nicht ins Horn blasen, es müßte denn sein, daß man dadurch das Volk versammeln wolle, um den bedrängten Brüdern zu helfen und sie zu retten; und nicht bloß, wenn Jemand von einem bösen Geist beunruhigt wird, sondern auch wegen jeder Krankheit, bei welcher augenblickliche Gefahr ist; ebenso ist es auch erlaubt, einen gefährlichen Kranken am Sabbath zu segnen und ihm einen anderen Namen (den eines bekannten Frommen) zu geben[51].

289. Bei der Mittagsmahlzeit am Sabbath muß der Tisch gedeckt, das Bett aufgemacht sein, ebenso wie bei der Mahlzeit am Freitag Abend und man muß den Segen über den Wein sprechen und wird dies Groß-Kiddusch genannt; auch müssen wieder zwei ganze Brote da sein, um das Brot zu brechen; alles dies muß in dem Hause, wo die Mahlzeit gehalten werden soll, geschehen. Auch darf man vor Kiddusch nichts genießen außer Wasser des Morgens vor dem Morgengebete. Ist kein Wein zu haben, so kann man auch über Bier oder ein anderes Getränk (nur kein Wasser) den Kiddusch machen; ist kein Bier und irgend ein anderes Getränk auch nicht zu haben, so kann man das Brot brechen mit dem dazu gehörigen Segen ohne Kiddusch u. s. w.

290. Man soll sich bestreben, am Sabbath recht viele Früchte, kostbare Speisen, Blumen und Gewürze zu haben, um recht viele Segensprüche sagen zu können, um womöglich die Zahl 100 voll zu machen (es ist auch Pflicht für fromme Juden, täglich 100 Segensprüche zu sprechen, besonders am Sabbath).

Ist man gewöhnt, ein Mittagsschläfchen zu halten, so soll man sich davon nicht stören lassen, denn dies ist ein Vergnügen und am Sabbath soll man alles thun, um sich zu vergnügen. Nach der Mittagsmahlzeit liest man zur bestimmten Zeit in den Propheten und forscht in den Agadoth (des Talmud) und in dieser einmal bestimmten Zeit darf man sich nicht zu Tische setzen. Arbeitsleute und alle Nichtgelehrte, die sich die ganze Woche über nicht mit dem Gesetze beschäftigen, sollen dies vorzugsweise am Sabbath thun und sich dadurch Vergnügen machen. Die Gelehrten, welche die ganze Woche über studieren, sollen sich dagegen am Sabbath mehr mit Essen und Trinken beschäftigen.

[51] Dies soll nach der Meinung der Israeliten helfen; wird der Kranke besser, so behält er zeitlebens diesen ihm gegebenen Namen und wird mit beiden, seinem alten und seinem neuen Namen zugleich genannt.

291. Man soll sich bestreben, auch die dritte Mahlzeit am Sabbath zu halten; selbst wenn man satt ist, soll man doch wenigstens so viel essen, als ein Ei beträgt; kann man aber auch so viel nicht essen, so braucht man sich nicht damit zu quälen. Ein jeder Vernünftige wird es aber so einrichten, daß er sich in der Mittagsmahlzeit nicht zu sehr überladet, damit ihm noch ein Plätzchen zu der dritten Mahlzeit übrig bleibt. Hat man am Freitag Abend keine Mahlzeit gehalten, so muß man alle drei Mahlzeiten am Sabbathtag halten. Die Zeit der dritten Mahlzeit fängt an, wenn 6½ Stunden des Tages vorüber sind, wo die Zeit des Minchagebetes beginnt; hat man sie vorher gehalten, so hat man die Pflicht nicht erfüllt. Man soll die dritte Mahlzeit vor dem Minchagebet halten, denn zwischen diesem und dem Abendgebet darf man nichts genießen, selbst kein Wasser trinken, weil in dieser Zeit die Seelen der Gottlosen wieder in die Hölle (Gehinom) kommen. Während des Sabbaths kommen sie aus der Hölle heraus.

Einige Rabbiner wollen dagegen, man soll erst das Minchagebet verrichten und dann die dritte Mahlzeit halten, und so ist auch der Gebrauch in diesen Ländern (in Polen); jedenfalls soll man kein Wasser aus den Bächen trinken; im Hause kann man aber auch Wasser und andere Getränke trinken. Einige Rabbiner wollen, daß nur derjenige kein Wasser in dieser Zeit trinken dürfe, der um den Tod seines Vaters oder seiner Mutter trauert. Einige wollen, daß dies nur am Freitag Abends in der Dämmerung verboten sei; alles wegen der Veränderung, welche, wie erwähnt, mit den Seelen der Gottlosen zu dieser Zeit vorgeht. Hat sich die Mittagsmahlzeit hingezogen bis zur Minchazeit, so muß man aufhören, das Tischgebet nach der Mahlzeit sprechen, die Hände waschen, den Segen über's Brot sprechen und die dritte Mahlzeit beginnen. Weiß man aber, daß man nach dem Minchagebet noch essen kann (Eßlust hat), so soll man erst das Minchagebet verrichten. Es bedarf bei der dritten Mahlzeit keines Kiddusch, aber wohl zweier Brote; der Gebrauch ist freilich, daß man bei dieser Mahlzeit nur ein Brot hat, aber es gehört sich, schärfend zu verfahren und zwei Brote zu nehmen.[52]

292. Beim Minchagebet in der Synagoge wird wieder die Thora hervorgenommen und dreien Männern darin in der Parscha vorgelesen, welche die künftige Woche an der Reihe ist.

293. Das Abendgebet am Sabbath wird etwas später als gewöhnlich gehalten, damit das Heilige etwas länger dauere als das Unheilige; nicht früher, bis drei kleine Sterne (zusammenstehende) am Himmel zu sehen sind; ist der Himmel bewölkt, so muß man so lange warten, bis man gewiß ist, daß es Nacht ist.

294. Im Abendgebet schaltet man in dem vierten Gebete der 18 die Habdalah (Scheidung zwischen Sabbath und Wochentag) ein.

---

[52] Es ist wieder ein Streit unter den Rabbinern, ob man die dritte Mahlzeit auch mit Gemüse und Früchten halten dürfe und nöthig habe, auch Brot dabei zu essen. Auch Weiber müssen die dritte Mahlzeit halten; geschieht aber nicht.

Beim Nachhausekommen aus der Synagoge muß jeder Hausvater (unerläßlich) den Segen über ein Glas Wein sprechen, wenn dieser nur einigermaßen zu haben ist.[53]

295. In der Synagoge muß der Vorsänger auch die Habdalah über einen Becher Wein sprechen, um denjenigen, welche keinen Wein kaufen können, damit auszuhelfen; sie hören die Habdalah mit an und antworten darauf: Amen. Der Gebrauch ist, daß man bei dieser Gelegenheit auch des Propheten Elias gedenkt (nach einigen Kabbalisten 70mal, nach anderen 130mal), daß er kommen möge und uns die Erlösung (den Messias) verkünde. Denn nach dem Talmud, Erubin fol. 40 und 44 und Pessachim fol. 13, kömmt Elias nur an Wochentagen und nicht an Sabbath- oder Feiertagen, auch nicht an dem Vorabende derselben, weil er (Elias) an diesen Tagen nicht über die vorgeschriebene Grenze (2000 Ellen) hinaus gehen darf.

296. Hat man keinen Wein zu der Habdalah, so kann man auch Bier nehmen, aber kein Wasser, auch kein Brot. Wenn man die Kerze mit Wein erlischt, wascht man sich auch die Augen mit dem ausgegossenen Wein. Weiber dürfen (nach der Kabbala) nicht von dem Weine trinken, den man zu der Habdalah gebraucht. Hat man nicht soviel Geld, um Wein zum Kiddusch und auch zur Habdalah zu kaufen, so geht die Habdalah vor, denn zum Kiddusch kann man auch im Nothfall Brot nehmen. Die Weiber müssen die Habdalah mit anhören.

297. Man darf über Gewürz, welches man zum Räuchern eines Abortes oder eines Todten, oder bei einem Götzenbild gebraucht hat, den Segen bei der Habdalah nicht sprechen. Beutel, mit Gewürz angefüllt, welche die Nichtjuden zwischen die Weinkrüge legen, darf man nicht zur Habdalah gebrauchen. Wenns möglich ist, soll man auch frische

---

[53] Da die Habdalah sehr wichtig ist, so erfolgt die Uebersetzung derselben. Den Anfang, der mit lauter Stimme gesprochen werden muß, macht (der Beter hält einen Becher mit Wein in der rechten, eine Büchse mit Gewürz in der linken Hand; eine geflochtene brennende Wachskerze muß ihm Jemand vorhalten): Siehe, Gott ist mein Heil, ich bin sicher und fürchte mich nicht; denn Gott der Herr ist meine Stärke, und mein Lob und mein Heil. Ihr werdet mit Freuden Wasser schöpfen aus dem Heilbrunnen. (Jes. 12, 2. 3.) Bei dem Herrn findet man Hilfe, und deinen Segen über dein Volk: Selah; der Herr Zebaoth ist mit uns, der Herr ist unser Schutz: Selah (Ps. 46, 12.) Ich will den Kelch des Heils nehmen, und des Herrn Namen predigen. (Ps. 116, 13.) Den Juden aber ist ein Licht und Freude gekommen, und Wonne und Ehre. (Esther 8, 16.) Dann spricht er den Segen über den Wein; darauf wird die Gewürzbüchse in die rechte Hand genommen, daran gerochen und der Segen darüber gesprochen. Dann hält er die Hände eingebogen gegen das Licht, besieht die Nägel bei demselben und spricht den Segen: Gelobt u. s. w., der du ein Licht aus dem Feuer erschaffen hast. Hierauf wird der eigentliche Segen über die Scheidung des Sabbath gesprochen; er lautet: „Gelobt u. s. w., der du den Unterschied gemacht hast unter dem Heiligen und dem Gemeinen, unter dem Lichte und der Finsterniß, unter Israel und den anderen Völkern, unter dem siebenten und den anderen sechs Wochentagen. Gelobt seist du Herr, der du den Unterschied machst unter dem Heiligen und Gemeinen.“ Sodann nimmt er die Wachskerze, hält solche gegen die Erde, schüttet ein wenig Wein darauf, damit sie erlischt; von dem Wein im Becher gibt er den Kindern zu trinken. Jetzt erst ist der Sabbath aus und man darf wieder arbeiten.

Myrthen in die Gewürzbüchsen legen; man kann auch, wenn man nichts Besseres hat, gestoßenen Pfeffer oder Ingwer dazu nehmen. Wer erkältet ist und keinen Geruch hat, darf den Segen nicht sprechen, außer wenn er die Absicht hat, Anderen damit auszuhelfen u. s. w.

298. Es muß eine Flamme da sein, deren man sich bei der Habdalah bedient (daher die geflochtene Kerze), so hell, daß man dabei verschiedenes Gepräge von Münzsorten erkennen kann. Eines Lichts, welches ein Nichtjude am Sabbath angezündet hat, darf man sich nicht zur Habdalah bedienen u. s. w.

299. Dieser Abschnitt handelt abermals (mit ungeheurer Weitläufigkeit) davon, daß man am Ausgang des Sabbath, sobald es Nacht ist, nichts essen, auch keine Hauptarbeit, z. B. Schreiben, Weben u. s. w. verrichten darf, bis man die Habdalah gesprochen hat. Der Gebrauch hat sich zwar verbreitet, daß die Weiber, sobald der Vorsänger in der Synagoge das Abendgebet angefangen hat, Licht anzünden, aber man sollte dies nicht erlauben; die Weiber sollten warten, bis ihre Männer in den Häusern die Habdalah gesprochen und sie mit angehört haben. Hat sich die dritte Mahlzeit so lange hingezogen, daß es unterdeß Nacht geworden ist, so ist es ungewiß, ob man damit innehalten müsse, um erst die Habdalah zu sprechen und dann weiter zu essen u. s. w. Man soll auch, nach dem Buche Kolbo, beim Ausgang des Sabbath frisches Wasser aus einem Brunnen schöpfen.

300. Nach dem Sabbath-Ausgang soll man den Tisch zurechtmachen und etwas essen, wenns auch nur Früchte sind, um den Sabbath zu begleiten und ihn dadurch zu ehren.

301. Man soll am Sabbathe nicht laufen, keine großen Schritte machen, außer zur Ausübung irgend eines Gebots, z. B. in die Synagoge zu gehen und dergleichen. Schritte mehr als eine Elle groß, soll man am Sabbathe nicht machen. Knaben kann man das Springen und Laufen erlauben, weil es ihnen Vergnügen macht. Ueber ein schmales Wasser zu springen, ist erlaubt, aber nicht durchzuwaten, man möchte sonst die naß gewordenen Kleider ausringen, zusammendrücken und trocknen, eine von den verbotenen Arbeiten; gilt es aber die Ausübung eines Gebotes, z. B. seinem Lehrer oder sonst irgend einem berühmten Gelehrten entgegen zu gehen, dann ist das Durchwaten erlaubt; man muß aber irgend eine Veränderung oder ein Zeichen dabei machen, zur Erinnerung, daß man die nassen Kleider nicht vom Wasser ausdrücke; doch darf man nicht mit Pantoffeln, sondern mit Schuhen an den Füßen waten, denn die Pantoffeln könnten einem ausfallen, man würde sie wieder holen und dadurch eine Sünde begehen.

Sobald Jemand am Sabbathe ausgeht, und etwas an sich trägt, was weder Zierrath ist, noch zur Bekleidung dient, so hat er eine Sünde begangen; selbst eine Zierrath, die leicht ist und ihm entfallen kann, darf er nicht an sich haben; deshalb darf auch eine Frau keinen Putz an sich haben, den sie gewöhnlich von sich thut (abnimmt), um ihn zu zeigen. Daher darf kein Mann am Sabbathe mit einem Schwerte, Bogen, Schild, Spieß und überhaupt mit nichts ausgehen, was nicht zum Putz (Zierrath) dient, auch nicht mit einem Panzer, Helm, eisernen

Schuh, Beinschienen für Kriegsleute ausgehen, auch nicht mit Gebetriemen (sie dürfen ja am Sabbath gar nicht getragen werden), indem er solche ablegen müßte, wenn er in den Abort zu gehen genöthigt ist. Ein Schneider darf keine Näh- oder Stecknadel bei sich tragen und damit ausgehen; hat er es doch gethan, so ist er schuldig, wenn es eine Nähnadel, aber nicht, wenn es eine Stecknadel war. Einige Rabbiner wollen gerade den Fall umgekehrt wissen u. s. w. (Es werden nun alle möglichen Kleidungsstücke mit unzähligen Variationen und allen möglichen Collisionsfällen angewendet, wobei es auch an schmutzigen Sachen nicht fehlt.)

Mit Kräutern, zur Heilung in einem Tuche um den Hals gebunden, darf man ausgehen. Mit einer קמיע Kemia (Amulet; es sind kabbalistische Sprüche oder einzelne Worte auf Pergament geschrieben, denen die Juden große Heilkraft zuschreiben), die nicht probat ist, darf man am Sabbath nicht ausgehen, wohl aber mit einer, welche probat ist, sei es durch den Schreiber oder seine Schrift. Dazu gehört, daß sie von einem und demselben Menschen auf drei Stücken Pergament geschrieben und schon drei Personen geholfen hat; dann ist dieser Mensch für diesen Spruch probat, wenn er diesen Spruch jedesmal selbst schreibt oder man hat mit einer und derselben Kemia (Amulet), die Jemand geschrieben hat, drei Personen geheilt, dann ist der Spruch probat, oder noch besser, es hat Jemand ein und denselben Spruch auf drei Stücke Pergament geschrieben und ein jedes hat dreien Menschen geholfen oder einem Menschen dreimal; dies ist das beste Probat, des Schreibers und auch der Schrift. Diese dritte beste Art muß auf einmal geschehen, er z. B. hat mit dieser Kemia den A. geheilt, mit einer anderen, aber mit demselben Spruch, den B. und wieder mit einer anderen, doch immer demselben Spruch, abermals den B. geheilt und mit derselben Schrift auch dem C. geholfen. Hat Jemand aber drei Kemiim für eine Person geschrieben und derselben damit dreimal geholfen, dann findet keine Probation statt, weder für den Schreiber, noch für die Kemia. Mit einer probaten Kemia also darf man am Sabbath ausgehen. Wenn die Krankheit auch gar nicht gefährlich ist und die Kemia nur ein Vorbeugungsmittel sein soll für Krämpfe u. s. w., falls diese Krankheit in seiner Familie herrschend ist, darf man die Kemia nicht an einen Ring oder eine Kette hängen, denn die Leute könnten glauben, man bediene sich derselben als eines Zierraths, Putzes (dies ist aber verboten, weil es kein Putz oder Zierrath ist). Ein Arzt wird beglaubt, wenn er sagt, daß er probat sei.

Man darf das Ei einer Kammerheuschrecke (חרגול Chargol) bei sich tragen als Sympathiemittel, ferner einen Fuchszahn, den Nagel eines Galgens, an welchem der Gehenkte befestigt wird, sowohl an Wochen- als an Sabbathtagen, und es ist keine Sünde, weil es vielleicht die Edomiter auch thun (und denen darf man ja nicht nachahmen), überhaupt kann man Alles bei sich tragen, was ein Heilmittel ist. Ebenso ist das Raunen, einige Worte leise ins Ohr sprechen (beschwören), als Heilmittel erlaubt.

Man darf mit einem Mantel (Talith), der die gehörigen Schaufäden (Zizith) nicht an sich hat, am Sabbath nicht ausgehen; man könnte den Sabbath vergessen und die Zizith in Ordnung machen ꝛc. Findet Jemand (am Sabbath) Tephilin an einem Orte, wo sie nicht gut verwahrt sind, z. B. in einer Stadt, wo die nichtjüdische Regierung das Tephilin-Anlegen verboten hat, so muß er sie gehörig verdecken (verstecken) und weitergehen; kann er sie nicht verstecken, so muß er bleiben, bis es Nacht geworden ist und dann nehme er sie mit sich; ist ihm aber bange vor Räubern, bis zur Nacht zu bleiben, so gehe er damit eine Strecke (weniger als vier Ellen) weit und stehe still, und so fort, oder gebe sie einem Anderen, bis er zu einem Hofe damit gelangt und lege sie da hinein. Findet er eine Thora (Gesetzrolle) auf dem Felde, so muß er dabei bleiben bis es Nacht ist, wenn keine Gefahr dabei ist u. s. w. Bei einer Feuersbrunst kann man so viel retten, als man anziehen und um sich winden kann, lege dann dieses an einem sicheren Orte ab, komme zurück und fahre so fort; nur darf man nichts in den Händen tragen u. s. w. Man darf keine nassen Kleider auch nur vom Schweiß ausringen oder trocknen u. s. w.

302. Am Sabbath darf man den Staub nicht vom Kleide abschütteln oder sie ausklopfen, auch kein Fußwerk (Schuhe, Stiefeln) reinigen, auch darf man nicht in einen Spiegel von blankem, polirten Metall sehen, es könnten einige Flecken darin sein und man möchte aus Versehen diese abkratzen wollen u. s. w.

303 zählt alle möglichen Kleidungsstücke, Zierrathen und Putzsachen auf, womit eine Frau am Sabbath an einen öffentlichen Ort gehen und mit welchen sie nicht dahin gehen darf, aus Besorgniß, daß sie selbe, wenn sie sich z. B. baden wollte, von sich abnehmen und vier Ellen weit tragen könnte. Eine Frau darf sich am Sabbath nicht schminken, weil dies so gut wie Färben ist, sie darf auch nicht mit einem Kamm übers Gesicht fahren, daß sie dadurch roth wird, auch das Haar nicht kämmen, auch nicht flechten wegen Gefahr des Haarausreißens, aber einen Scheitel kann sie sich mit der Hand machen. Einige Rabbiner wollen auch dies nicht erlauben u. s. w.

304. Jüdische Sclaven (früher Heiden), die beschnitten und getauft (d. h. den ganzen Körper in Wasser untergetaucht) sind, müssen am Sabbath ebenfalls ruhen und dürfen keinerlei Arbeit verrichten; sind sie aber nicht beschnitten und getauft und haben nur die sieben Gebote der Kinder Noah's auf sich genommen, so können sie für sich, aber nicht für ihre Herren arbeiten u. s. w. Ein förmlich nichtjüdischer Sclave, der auch nicht einmal die sieben Gebote beobachtet, die den Kindern Noah's geboten sind, braucht den Sabbath nicht zu halten.

305. Das Vieh kann am Sabbath ausgehen nur mit dem, was es auf sich hat zur Verwahrung, damit es nicht entlaufe; es darf jedoch nichts Anderes als Last auf sich haben, weil auch das Vieh am Sabbath nicht arbeiten darf. Die 23 Paragraphen dieses Abschnittes enthalten ins Weitläufige alles das, womit das Vieh ausgehen und womit es nicht ausgehen darf.

306. Man darf am Sabbath von keinerlei Geschäften sprechen, auch nicht einmal nachsehen darf man, was in der künftigen Woche zu thun sei, und es wird (wie gewöhnlich) alles Mögliche in dieser Hinsicht angeführt.

307. Man darf am Sabbath nicht einmal sagen: Morgen will ich dies und jenes thun oder diese und jene Waare einkaufen u. s. w.

308. Alle Gefäße können am Sabbath bewegt, von einer Stelle zur anderen gelegt werden, mit Ausnahme derjenigen, welche man besonders aufbewahrt, damit sie nicht beschädigt werden, z. B. ein Schächt-, Beschneidungs- oder Federmesser u. m. dgl., jedoch dürfen sie berührt werden u. s. w. (52 Paragraphe.)

309. Man darf eine Sache mittelbar bewegen lassen; so darf man z. B. das Kind an der Hand führen, wenn es einen Stein hält, d. h. nur dann, wenn das Kind am Vater hängt und traurig wird, wenn dieser es abläßt, sonst ist es nicht erlaubt; aber Geld darf das Kind nicht in der Hand haben, denn es könnte dasselbe fallen lassen und der Vater würde es dann wieder aufheben u. s. w.

310. Andere Gesetze über Mukze (abgesondert von קצה, Kaze, Ende), so nennen die Juden Alles, was am Sabbath nicht bewegt werden darf. Ein Stück Holz, woran man Fische aufhängt, darf bewegt werden, denn da es ekelhaft ist, darf es weggeräumt werden. Alle Sorten Früchte dürfen bewegt und gegessen werden, sogar Weizenkörner, welche schon gesäet sind, aber noch nicht gewurzelt haben, dürfen aus der Erde genommen und gegessen werden, auch Eier, auf welchen Hühner sitzen u. s. w.

311. Wenn sich ein Todter auf einem Orte befindet, in dessen Nähe eine Feuersbrunst ausgebrochen ist, so kann man ihn (mittelbar) hinwegtragen; man muß nämlich ein Brot oder ein Kind dabei in die Hand nehmen oder wenn solche nicht da sind, es befinden sich aber zwei Bettstellen für den Todten, so legt man ihn von einer in die andere und bringt ihn auf diese Art weiter; dies wird eine Bewegung von der Seite (eine mittelbare) genannt und ist erlaubt; ist gar keines von diesen Mitteln vorhanden, so kann man ihn so hinwegtragen, aber doch nicht aus einem (רשות Reschuth) Gebiet ins andere (die Israeliten haben für den Sabbath vier verschiedene Gebiete, es darf von dem einen in das andere nichts getragen werden); ebenso wenn der Todte in der Sonne liegt. Fängt er aber schon zu riechen an und wird also verächtlich zwischen den Lebenden und diese bekommen einen Ekel vor ihm (Worte des Originals), so kann man ihn, wenn nur ein Zimmer da ist, wegtragen in ein freies Gebiet (wird weiterhin erklärt werden, was man darunter versteht) u. s. w.

312. Wenn Jemand ein großes Bedürfniß hat, womit er sich am Sabbathe reinigen darf u. s. w.

313. Dieser Abschnitt enthält die Gesetze, wie man Thüren, Fenster und Schlösser auf- und zumachen darf, damit es nicht aussieht, als ob man etwas baue oder einreiße u. s. w.

314. Ueber Sachen, die zu thun verboten sind, weil es den Schein von Bauen oder Einreißen hat. Bei Gefäßen ist dies aber

nicht anwendbar, z. B. ein Faß (aber es darf nicht 40 Sea enthalten, eine Elle in der Runde und drei Ellen hoch sein, denn dann ist dieses als ein Gebäude zu betrachten), das zerbrochen war, man hat jedoch die zerbrochenen Stücke vor dem Sabbath wieder mit Pech zusammengeklebt; aus einem solchen Fasse kann man die eingesetzten Stücke wieder einreißen, wenn man etwas aus demselben nehmen will, man darf aber nicht beabsichtigen, ein ordentliches Loch in demselben zu machen, das gleichsam zur Thüre dienen soll. Ist das Faß aber ganz, so darf man keinerlei Art von Loch darein machen, oder wenn ein neues Loch darin ist, so darf man es nicht weiter machen u. s. w.

315. Man darf am Sabbathe keinerlei Zelt mit Dach machen und wenn dasselbe auch noch so klein wäre, aber die Wände allein, ohne Dach, sind erlaubt zu machen; auch kann man einen Vorhang vor einer Thüre, vor dem heiligen Schrank, in welchem sich die Thora befindet, oder zum Schutze vor der Hitze, vor der Kälte oder vor dem Licht, daß es der Wind nicht auslösche, machen, aber man darf das Licht nicht durch eine Wand verstellen, um der Frau beizuwohnen oder um ein Bedürfniß zu verrichten; auch nicht vor jüdische Bücher, welche sich in der Nähe befinden, einen Vorhang machen u. s. w.

316. Ueber das Fangen der Thiere, welches erlaubt und welches nicht erlaubt ist. Das Fangen der Schwalben oder anderer Vögel auf die gewöhnliche Art, wie sie gefangen werden, ist verboten; auf eine ungewöhnliche Art ist es zwar auch verboten, wenn es aber geschehen ist, ist man keiner Strafe schuldig. Auch keinen schlafenden oder blinden Hirsch darf man fangen, aber wohl einen lahmen, alten oder kranken; keine Fliegen, auch keine Flöhe darf man fangen; bei den Letzteren ist es erlaubt, wenn sie sich auf bloßem Leib befinden und stechen. Eine Kopflaus kann man tödten, aber nicht eine Leiblaus, sondern man muß sie reiben und weg oder ins Wasser werfen; auch Spinnen darf man nicht tödten, auch keinen Fisch aus dem Wasser nehmen und ihn auf dem Trockenen sterben lassen. Alle Thiere, die durch den Biß tödten, kann man tödten, wenn man auch nicht von ihnen verfolgt wird; ist der Biß aber nicht tödtlich, so darf man sie zwar nicht tödten, aber man kann sie wie zufällig zertreten. Man darf den Speichel nicht mit den Füßen ausreiben, weil man dadurch Gräber ausfüllt, aber man kann ihn wie zufällig mit den Füßen austreten. Ein jedes Thier oder Geflügel, welches sich in seinem Gebiete befindet, kann man fangen, wenn es nicht widerstrebt. Einige Rabbiner sind dagegen. Auch eine Katze darf man am Sabbath nicht aufgreifen.

317. Man darf keinen festen Meisterknoten machen, der niemals aufgeht, wie sie z. B. die Kameeltreiber, die Schiffer machen oder die, welche Schuhriemen und zugleich auch den Knoten machen u. dgl. m.; jeder Andere kann aber einen festen Knoten machen; einige Rabbiner sind aber dagegen. Flechten ist erlaubt, obschon unten ein Knoten gemacht wird u. s. w.

318. Wenn Jemand am Sabbathe Speisen kocht, darf er sie nie genießen, andere aber dürfen sie genießen, wenn der Sabbath aus ist; war es aber irrthümlich geschehen, wußte er nicht, daß es ein Sabbath-

tag war, so kann auch er die Speisen beim Ausgang des Sabbath genießen. Schächtet Jemand für einen Kranken, so kann ein Gesunder von dem Fleische roh essen, ohne Salz, aber es muß gestoßen werden. Kocht aber Jemand für einen Kranken, so darf kein Gesunder davon essen, denn sonst würde der Koch in Versuchung kommen, mehr zu kochen, als er für den Kranken nöthig hat. Auch nicht einmal ein Ei darf man an die Seite eines heißen Topfes legen oder in einen Mantel oder in Sand, welcher durch die Sonne heiß geworden ist. In die Sonne (Sonnenschein) selbst aber kann man ein Ei oder ein Gefäß mit Wasser stellen, damit es erwärmt werde u. s. w.

319. Liest Jemand von einer Eßwaare das Gute von dem Schlechten heraus, vermittelst eines Siebes oder liest er zweierlei Speisen aus, welche er vor sich hat, eine aus der andern, so ist er strafbar; ißt er aber das Herausgelesene nach und nach sofort auf, so ist dies erlaubt u. s. w.

320. Man darf am Sabbathe keine Oliven, Weintrauben oder andere saftreiche Früchte ausdrücken; auch nicht Schnee oder Hagel zerschmelzen, um Wasser davon zu gewinnen u. s. w.

321. Man darf keine Früchte einmachen (zum Aufbewahren), weil dies so gut wie Kochen ist, auch kein gekochtes Fleisch oder gekochte Eier salzen, zum Aufbewahren u. s. w.

322. Ein Ei, das ein Huhn am Sabbath gelegt hat, darf nicht bewegt (angerührt) werden. Abgefallene Früchte dürfen erst gegessen werden, wenn der Sabbath zu Ende ist. Wenn Jemand für sein Hausgesinde (darunter werden auch seine Kinder verstanden) Speisen abtheilt, für einen jeden besonders, so kann er sie darum losen lassen, die Theile müssen aber gleich sein, nicht Einem mehr und dem Andern weniger, so, daß das Losen nur geschieht, um sie noch mehr zu befriedigen und nicht neidisch Einen auf den Andern zu machen. Sind es aber Fremde, denen er die Speisen abgetheilt, so darf nicht gelost werden; denn diese könnten versucht werden, ihre Theile zu messen oder zu wiegen; sind die Theile aber ungleich, so darf auch für die Hausleute nicht gelost werden. Einige Rabbiner wollen jedoch dies erlauben. Wo nicht gelost werden darf, darf dies auch nicht durch einen Nichtjuden geschehen u. s. w.

323. Ueber das Leihen oder Kaufen der Bedürfnisse, welche zum Sabbath erforderlich sind und über das Zurechtmachen, auswaschen, untertauchen der Gefäße, das Letztere, wenn sie neu sind (für den Sabbath). Es darf Jemand zu seinem Nächsten, der etwas zum Kauf hat, sagen: Fülle mir dies Gefäß, wenn es auch eine Maß ist — der Käufer muß aber das Maß (des Verkäufers) mit nach Hause nehmen; noch besser ist es, wenn der Käufer ein Gefäß mitbringt und er läßt sich dasselbe füllen, nicht einmessen. Einige erlauben auch dies, wenn die Absicht nicht ist, förmlich zu messen, z. B. er gibt ihm etwas weniger oder mehr und so ist auch der Gebrauch. Auch kann es heißen: Fülle mir dies Gefäß und morgen wollen wir es messen, er darf aber kein Maß dabei nennen u. s. w.

Die Gefäße, die zum Sabbath nöthig, kann man ausspülen (reinigen). Auch darf man ein ganz neues, besonders ein irdenes Gefäß im Wasser untertauchen (es darf nicht eher gebraucht werden; die Gesetze hierüber werden im 2. Buche vorkommen). Einige Rabbiner wollen dies Letztere nicht erlauben. Der Gottesfürchtige berücksichtigt alle Meinungen der Rabbiner dadurch, daß er ein solches (neues) Gefäß einem Nichtjuden pro forma zum Geschenk macht und gleich darauf wieder von demselben leiht; dann braucht es nicht untergetaucht zu werden, weil es zum Bedürfniß des Sabbath nothwendig ist. Am Sonntag wird es dann untergetaucht, ohne einen Segen dabei zu sprechen u. s. w.

324. Futter für das Vieh darf man nicht sieben, auch solches nicht auf einen hohen Ort legen, damit die Spreu herabfalle; aber man kann es in ein Sieb thun und solches auf die Krippe legen, fällt dann die Spreu von selbst hinein, so schadet es nicht, weil es nicht absichtlich geschieht u. s. w.

325. Man darf am Sabbath einen Nichtjuden zum Essen nöthigen und ihm die Speisen im Hofe geben, daß er sie daselbst aufesse; geht er damit hinaus, so bekümmert man sich nicht darum. Der Nichtjude muß sich aber in dem Hof befinden; ist er draußen und steckt die Hand hinein, dann ist es gewiß, daß er die Speisen hinaustragen wird, dann ist es verboten u. s. w.

Man darf einem Nichtjuden oder auch einem Juden ein Pfand gegen ein anderes umtauschen; es muß aber ein Kleid oder dergleichen sein, das er anzieht und damit fortgeht; denn dieses ist kein Handel und Wandel, welcher am Sabbath verboten ist. Der Nichtjude muß aber das Pfand selbst nehmen und ein anderes statt dessen hinlegen. Der Jude darf es nicht berühren.

Ob ein Jude das Brot, das ein Nichtjude am Sabbath für sich selbst gebacken hat, essen darf, darin sind die Meinungen der Rabbiner getheilt; jedoch ist es in der Noth erlaubt oder zur Ausübung eines Gebotes, z. B. bei einer Mahlzeit, welche bei der Beschneidung eines Knaben gehalten werden muß oder zum Brot brechen am Sabbath. Man darf aber dem Nichtjuden am Vorabend des Sabbath deshalb kein Geld geben, damit dieser das Brot am Sabbath gebe u. s. w.

Hat ein Nichtjude am Sabbath einen Sarg oder ein Grab für sich gemacht, so darf man solche für einen Juden gebrauchen; sind sie aber für einen Juden verfertigt, so darf dieser, für welchen sie gemacht sind, nicht darin begraben werden, d. h. wenn es öffentlich bekannt ist, daß das Grab und der Sarg für den verstorbenen Juden gemacht sind, sonst aber, wenn es im Geheimen geschehen ist, ist es erlaubt, und selbst im ersten Falle darf doch ein anderer verstorbener Jude darin begraben werden, man muß aber am Schlusse des Sabbath so lange warten als erforderlich ist, ein solches Grab und Sarg zu machen u. s. w.

326. Man darf am Sabbath sich nicht den ganzen Körper waschen, auch nicht gliedweise, wohl aber Gesicht, Hände und Füße, nur nicht den ganzen Körper; aber in den warmen Bädern von

Tabarjah[54] kann man sich waschen, man darf jedoch das Wasser nicht in ein Gefäß thun und sich darin waschen, sondern in der Quelle selbst; auch darf das Bad nicht gewölbt sein, sonst könnte man in Schweiß gerathen. Nach einigen Rabbinern kann man in der Quelle selbst auch schwitzen u. s. w.

327. Wenn Jemand Lendenschmerzen hat, darf er sich nicht mit Oel und Essig zusammen einreiben, wohl aber mit Oel allein; jedoch nicht mit Rosenöl, weil dieses nur zur Heilung gebraucht wird. Ist es aber an einem Orte, wo der Gebrauch ist, sich mit Rosenöl bloß zum Vergnügen einzureiben, so ist es erlaubt u. s. w.

328. Wenn Jemand bloß einen unbedeutenden Schmerz empfindet, übrigens aber gesund ist, so darf er kein Heilmittel dafür am Sabbath anwenden, auch nicht durch einen Nichtjuden; er könnte in Versuchung gerathen, Kräuter zu reiben. Ist Jemand aber gefährlich krank, so ist sogar ein Gebot, seinetwegen den Sabbath zu entweihen und ihn zu heilen, und je mehr man sich dafür bestrebt, desto lobenswerther ist es. Wer erst deshalb bei einem Rabbiner eine Anfrage macht, der handelt so, als wenn er Blut vergießt (einen Mord begeht); man muß sofort und ohne erst deshalb eine Anfrage zu machen, zur Heilung schreiten; wenn der Kranke es nicht haben will, so zwingt man ihn dazu, denn dies wäre eine närrische Frömmigkeit u. s. w. Wegen einer Wunde, die im Innern des Körpers ist und tödtlich werden kann, darf und muß man den Sabbath entweihen. Wenn Jemand Zahnschmerzen hat, kann er sich den Zahn durch einen Nichtjuden ausziehen lassen. Bei einer innerlichen Wunde bedarf's nicht erst einer Untersuchung, ob man den Sabbath entweihen darf, außer man müßte ganz gewiß sein, daß keine Gefahr dabei ist, falls man den Ausgang des Sabbath abwartet. Wegen einer äußerlichen Wunde befragt man erst einen Arzt oder sonst einen probaten Mann und zugleich den Kranken selbst; wenn einer von ihnen ein Heilmittel zu bereiten für nöthig befindet, so geschieht es. Wegen einer Wunde an der Hand oder am Fuße, oder wenn Jemand eine עלוקה Alukah (Sprichw. 30, 15), Blutegel, verschluckt hat[55], oder von einem tollen Hunde oder von sonst einem Insect gebissen wurde, dessen Biß tödtlich ist; selbst wenn dies noch zweifelhaft wäre, entweiht man den Sabbath, um den Kranken zu heilen. Wegen jeder Wunde, die durch Eisen gemacht worden ist, wegen eines Grindes im After oder wegen eines Ausschlages oder starken hitzigen oder außerordentlich kalten Fiebers muß man den Sabbath entweihen; ferner wegen jeder Krankheit, wo ein Aderlaß augenblicklich nöthig ist; bei sehr heftigen Augenschmerzen, so daß Thränen, Blut oder Eiter herausfließt; auch bei jeder anderen Krank-

---

[54] Tiberias, eine berühmte Stadt in Galiläa, am westlichen Ufer des Sees Genezareth; nach der Zerstörung Jerusalems war sie ein Asyl der gelehrtesten Juden und bekam durch ihre hohe Schule, durch die Verfertigung der Mischnah, durch das Werk der Masorethen und nach einigen auch durch die Erfindung der Vocalpunkte einen bedeutenden Ruf.

[55] Gesenius (siehe dessen Handwörterbuch v. 572. a.) meint, daß dies kein gewöhnlicher Blutegel sei.

heit, die der eine Arzt für gefährlich erklärt und der andere nicht. Einige Rabbiner wollen sogar, daß es deshalb nicht einmal des Ausspruches eines Arztes bedürfe, sondern der jedes andern hierin erfahrenen jüdischen Mannes wäre genügend. Will man von nichtjüdischer Seite Jemanden zwingen, ein großes Verbrechen zu begehen, so darf man, um ihm zu helfen, den Sabbath nicht entweihen. Wenn man für nothwendig gefunden hat, einen Kranken am Sabbath zu heilen, und man zugleich einsieht, daß derselbe im Verlaufe von acht Tagen nicht hergestellt sein würde, man also den folgenden Sabbath auch entweihen müsse, so warte man doch nicht mit der Heilung ab, bis dieser Sabbath aus ist, damit man nur einen Sabbath zu entweihen nöthig hätte, sondern man beginne sofort damit. Die Heilung soll nicht durch Nichtjuden oder Weiber, oder Unmündige geschehen, sondern durch erwachsene und vernünftige Juden. Je geschwinder einer ist, den Sabbath zu entweihen, wo Lebensgefahr vorhanden ist, desto lobenswerther ist er, selbst wenn bei dieser Gelegenheit noch eine andere Entweihung des Sabbath erfolgt, die für den Kranken gar nicht erforderlich ist, z. B. ein Kind ist ins Wasser gefallen und man warf ein Netz aus, das Kind wieder zu erhalten, und fing bei dieser Gelegenheit auch Fische u. m. dgl., so schadet dies nicht.

Muß ein gefährlich Kranker Fleisch haben, so schächte man für ihn und sage nicht, man wolle ihm Fleisch von Thieren geben, welche Nichtjuden getödtet haben, oder von Thieren, welche zu essen verboten sind, oder von einem Thiere, welches selbst an einer Krankheit gestorben ist. (נבלה Nebelah.) Haben die Aerzte verordnet, man soll dem Kranken eine Feige bringen (abpflücken) und zehn Israeliten sind zugleich hingelaufen und haben jeder eine abgepflückt, so sind sie alle nicht strafbar und haben im Gegentheil einen Gotteslohn dafür, obschon der Kranke durch eine Feige gesund wurde. Sagten die Aerzte zwei Feigen, und es waren zwei an zwei verschiedenen und drei an einem Stiel zu haben, so schneidet man den Stiel, woran drei Feigen sitzen, ab, um nicht überflüssigerweise den Sabbath zu entweihen; wenn jedoch die Sache eilig ist, so wird auf dergleichen keine Rücksicht genommen u. s. w. Ist ein Kranker bettlägerig, aber nicht lebensgefährlich krank, so läßt man die Heilung durch einen Nichtjuden besorgen; aber kein Jude darf seinetwegen den Sabbath entweihen durch Uebertretung eines Hauptverbotes (von Gesetzeswegen), selbst wenn der Kranke in Gefahr wäre, ein Glied seines Körpers zu verlieren; ist aber das Verbot nur von den Talmudisten, so sind die Meinungen der Rabbiner getheilt. Einige wollen es nur erlauben, wenn der Verlust eines Gliedes droht, einige wollen es auch ohne dies erlauben; einige wollen wieder, ohne Gefahr von Gliederverlust soll man nur das Verbot (der Talmudisten) ibertreten, mit einer Veränderung bei der Uebertretung; aber bei Gefahr von Gliederverlust kann man das Verbot auf die gewöhnliche Art übertreten u. s. w.

Hat Jemand zur Ader gelassen und ist plötzlich kalt geworden, so muß man ihm sofort ein großes Feuer machen und wenn es in den Hundstagen wäre. Ein Kranker kann, wenn er auch nicht gefährlich

krank ist, doch von dem essen, was ein Nichtjude gekocht hat. Bei Augenschmerzen darf man keinen Wein trinken, auch nicht auf das Auge gießen oder der Kranke müßte die Augen nicht immer auf- und zumachen, damit es nicht den Anschein hat, daß es zur Heilung geschah. Ungesalzenes Rosenwasser darf in keinem Falle auf das Auge gelegt werden, denn ein jeder weiß, daß dies zur Heilung geschieht. Man kann קילורין Kilurin am Vorabend des Sabbath einweichen und am Sabbath auf das Auge legen für Augenschmerzen, weil es nicht das Ansehen eines Heilmittels hat, sondern nur als wenn man sich die Augen waschen wollte; man darf aber die Augen nicht immer auf- und zumachen.[56] Baumblätter kann man auf eine Wunde legen, aber nicht Blätter eines Weinstockes, weil diese heilen (auch nicht andere Baumblätter, welche heilen). Wenn sich Jemand an die Hand oder an den Fuß gestoßen hat und es kommt Blut heraus, so kann er Wein darauf gießen, um das Blut zu stillen, aber keinen Essig, weil dieser heilt. Hat Jemand Keuchhusten, so kann er die warme Milch von einer Ziege, jeden Morgen, also auch am Sabbath, saugen.

Eine Frau darf keine Milch aus ihren Brüsten in ein Gefäß drücken, um sie dem Säugling zu geben, aber sie kann die Milch ausspritzen und die Brüste damit benetzen, damit das Kind anfasse; sie darf jedoch die Milch nicht auf Jemand spritzen, den ein böser Geist verfolgt, denn obschon dies heilsam ist (!), so ist doch keine Lebensgefahr da. Wer betrunken ist, kann sich die Hände inwendig mit Oel und Salz schmieren, reiben (soll gut dafür sein). Hat Jemand Halsweh, so darf er sich nicht mit Oel gurgeln, weil dies heilsam ist, aber verschlucken kann er das Oel; wird er dadurch geheilt, so ist es gut (er hat kein Verbot übertreten). Es kann Jemand süße Liqueure oder rohe Eier trinken, um die Stimme klar und angenehm zu machen. Man darf kein Brechmittel am Sabbath nehmen (auch an Wochentagen nicht, wenn man keine Schmerzen hat und es bloß geschieht, um den Ueberfluß von Speisen los zu werden, weil man zu viel gegessen hat, denn man darf keine Speisen unnütz verderben lassen). Hat man aber Schmerzen, so ist es erlaubt, an Wochentagen durch jedes Mittel, am Sonnabend aber nur dadurch, daß man sich die Hand in die Kehle steckt und so das Brechen verursacht, aber nicht durch ein Brechmittel. Wer Leibschmerzen hat, kann ein Gefäß, woraus soeben heißes Wasser ausgegossen wurde, sich auf den Leib legen, wenn auch das Gefäß noch dampft u. s. w. Auch kann man Schlangen und Scorpione beschwören, daß sie nicht beißen, und man hat keine Strafe (von Gott) zu erwarten, als ob man sie (am Sabbath) gefangen hätte. Man darf kein Tuch auf eine Wunde legen, von welcher Blut fließt, weil das Blut das Tuch färbt; daher muß man die Wunde zuerst mit Wasser

[56] Kilurin ist nach Einigen eine Masse von weißer Thonerde, welche auf der Insel Samos gefunden wird; nach Anderen ist es ein Stein, der in der spanischen Erde gefunden und als eine Augenarznei benutzt wird. Im Tractat Sabbath, fol. 108, heißt es: ein Tropfen Rettigsaft des Morgens, und die Hände und Füße des Abends im warmen Wasser gewaschen, ist besser für die Augen, als aller Kilurin in der Welt.

oder mit Wein waschen und das Blut stillen oder auch Spinngewebe auflegen, daß das Blut und die ganze Wunde damit bedeckt wird, und dann erst Lumpen von Leinen darauf legen. Man darf, um Oeffnungen zu erregen, kein Talglicht oder Docht mit Oel beschmiert, in den After stecken u. s. w.

329. Sobald Lebensgefahr da ist, so wird der Sabbath nicht berücksichtigt, selbst wenn eine Feuersbrunst in dem benachbarten Hofe oder Haus ausgebrochen ist, so kann und muß man das Feuer löschen, damit es sich nicht weiter verbreite. Man richtet sich bei Lebensgefahr nicht nach der Mehrheit, z. B. befanden sich in einem Hofe neun Nichtjuden und ein Jude, einer von ihnen hat sich nach einem anderen Hofe begeben und ein baufälliges Haus ist daselbst über ihn gefallen und man weiß in dem Augenblick nicht, ob es ein Jude oder ein Nichtjude ist, so muß man sofort den Schutt wegräumen, um ihn möglichst zu retten; sind sie aber alle zehn von dem ersten Hofe weggegangen, Einer von ihnen hat sich nach einem Hofe begeben und ist daselbst von einer Ruine überschüttet worden, so darf man die Ruine am Sabbath nicht wegräumen, denn hier gilt der Satz: wer sich entfernt, ist von der Mehrheit und diese sind ja Nichtjuden. Zweifelt man, ob der, welcher von einer Ruine verschüttet ward, noch am Leben ist oder ob er überhaupt noch unter der Ruine liegt (ob er sich nicht heraus gearbeitet) oder ob er überhaupt darunter war, oder ob es ein Jude oder ein Nichtjude ist, so muß man doch in allen diesen Fällen den Schutt wegräumen. Hat man einen solchen Menschen zuvor laufen gesehen, in einem Zustande, daß er doch nun unmöglich lange noch leben kann, so muß man doch den Schutt wegräumen, bis man den Kopf erreicht und an seiner Nase kein Leben mehr spürte. Hat man seine Füße erst erreicht, so muß man doch so lange aufräumen, bis man auch den Kopf erreicht hat. Sind mehrere überschüttet und man fand die obersten todt, so muß man doch so lange suchen, bis man alle gefunden hat, und man sage nicht, da die obersten todt sind, so sind es die untersten gewiß. Wenn Nichtjuden wegen Geld jüdische Städte belagern, so darf man deshalb den Sabbath nicht entweihen, ihnen mit Waffen entgegen gehen und sie bekriegen, sondern man soll ihnen das verlangte Geld geben; ist aber Lebensgefahr da, das heißt, sie sind mit Geld allein nicht zufrieden, so ist es erlaubt, sich zu vertheidigen. Ist die Stadt aber nahe am feindlichen Hafen, wo noch mehr Gefahr ist, da kann man den Sabbath entweihen, selbst wenn die Nichtjuden auch nur Futter für Vieh verlangen. Nach anderen Rabbinern ist es jetzt in allen solchen Fällen erlaubt, den Sabbath zu entweihen und sich zu vertheidigen, denn wenn die Nichtjuden nicht rauben und plündern, würden sie doch am Ende tödten und morden (es richtet sich jedoch alles nach den Umständen). — Sieht Jemand ein Schiff, in welchem sich ein Jude befindet, auf dem Wasser (in der See) hilflos umherschwimmen oder sieht er eine Ueberschwemmung, in welcher ein Jude in Gefahr ist, oder sieht er einen Juden, verfolgt von einem Nichtjuden, so ist er in allen diesen Fällen verpflichtet, den Sabbath zu entweihen, um den Nächsten zu retten. Alle (Israeliten),

welche am Sabbath (in erlaubten Fällen) mit Waffen ausgegangen sind, um sich oder das Ihrige zu vertheidigen, können bei der Rückkehr auch die Waffen wieder mit sich nehmen u. s. w.

330. Eine Frau, die gebären will, ist als eine gefährliche Kranke zu betrachten; man darf also alles ihretwegen thun, was man für jenen thun darf; man soll aber doch alles, wenn es möglich ist, nicht auf die gewöhnliche Art, sondern mit einer Veränderung thun. Einer Nichtjüdin darf man am Sabbath bei der Geburt nicht helfen; selbst bei etwas, wodurch der Sabbath gar nicht entweiht wird. Von dem Augenblick, als die Frau sich auf dem Gebärstuhl befindet oder das Blut zu fließen anfängt oder sie nicht mehr allein gehen kann, heißt sie schon eine Gebärerin. In den ersten drei Tagen nach der Geburt muß man den Sabbath ihretwegen entweihen, wenn sie es auch nicht haben wollte und sagt, es wäre nicht nöthig; vom dritten bis zum siebenten Tage darf man aber den Sabbath nicht entweihen (wenn sie es nämlich nicht haben will); vom siebenten bis zum dreißigsten Tage ist sie als ein nicht gefährlicher Kranker zu betrachten, und man darf ihretwegen den Sabbath nicht entweihen, selbst wenn sie es verlangt (mit Ausnahme, wenn ihre Freundinnen ihr beistimmen). Stirbt sie vor der Geburt, so darf man ihr den Leib aufschneiden, um vielleicht das Kind noch zu retten (jetzt, sagt die Hagah, geschieht dies auch an Wochentagen nicht mehr, weil wir nicht erfahren genug sind, wie lange das Kind noch leben kann in dem Leib der todten Mutter). Man darf und muß dreißig Tage lang für die Wöchnerin durch einen Nichtjuden ein großes Feuer machen lassen oder selbst machen, wenn Jener nicht zu haben ist, selbst in den heißesten Sommertagen. Für das neugeborne Kind muß man Alles thun, was nöthig ist, es waschen, besalzen, die Nachgeburt verstecken (damit das Kind warm werde!), den Nabel abschneiden u. s. f.; das Kind muß aber mit neun oder sieben Monaten geboren sein, aber nicht mit acht Monaten; ist es zweifelhaft, ob es ein sieben- oder ein neunmonatliches Kind ist, dann darf der Sabbath seinetwegen nicht entweiht werden, weil ein solches Kind gewöhnlich nicht am Leben bleibt, es müßte denn völlig ausgewachsene Haare und Nägel haben. Ein achtmonatliches Kind darf nicht einmal bewegt, von einer Stelle zur anderen getragen werden; die Mutter darf sich aber auf dasselbe hinbücken und es saugen lassen, weil sie die Milch quält; auch darf die Mutter die Milch mit ihrer Hand ausmelken, wenn diese ihr Schmerzen verursacht. Man darf die Glieder des Kindes, die bei der Geburt in Unordnung oder krumm geworden sind, wieder gerade machen, auch den gefallenen Halszapfen wieder in die Stelle bringen.

331. Man darf und muß alles, was zur Beschneidung eines Knaben (am achten Tage nach seiner Geburt) erforderlich ist, am Sabbath thun, beschneiden, die Vorhaut zurückmachen, Blutaussaugen (von der Wunde), כמון Heilpulver (zerstoßenen Kümmel?) auf die Wunde streuen u. s. w. Ein acht Monat getragenes Kind darf am Sabbath nicht beschnitten werden, wenn nicht dessen Haare und Nägel völlig ausgewachsen sind; ein sieben Monate getragenes Kind muß aber be-

schnitten werden, wenn dessen Haar und Nägel auch nicht ausgewachsen wären. Eine über den achten Tag hinaus verschobene Beschneidung (wenn z. B. das Kind zu schwach oder krank war und die Beschneidung aufgeschoben werden mußte) darf nicht am Sabbath geschehen. Ein Zwitter (dessen Geschlechtstheile zweifelhaft sind) oder ein Kind, das Freitag Abend in der Dämmerung geboren wurde (eine Viertelstunde vor dem Erscheinen der Sterne), so daß es zweifelhaft ist, ob diese Zeit noch zum Freitag oder schon zum Sabbath gehört, ein schon beschnitten geborenes Kind (aber nicht ordentlich), ein ausgeschnittenes Kind, das Kind einer Nichtjüdin, die geboren hat, nachdem sie Jüdin geworden ist, ein Kind, welches zwei Vorhäute hat, solche Kinder dürfen nicht am Sabbath beschnitten werden. Alles was zur Beschneidung nöthig ist, muß vor dem Sabbath geschehen; ist dies nicht geschehen, so muß Alles durch einen Nichtjuden besorgt werden u. s. w. Hat Jemand noch nie ein Kind beschnitten, so darf es zum erstenmal nicht am Sabbath geschehen.

332. Man darf keinem Vieh bei der Geburt am Sabbath behilflich sein, aber man kann ihm bei einer Wunde helfen, die Haut abschneiden u. s. w. Hat ein Vieh zu viel Wicken gefressen und leidet, so kann man es im Hofe herumjagen, daß es müde und dadurch geheilt wird; ist es erhitzt, so kann man es ins Wasser stellen und abkühlen und wenn es nöthig ist, durch einen Nichtjuden zur Ader lassen.

333. Man darf keinen Speicher, worin Getreide oder Wein ist, ausleeren, außer zur Erfüllung eines Gebots, z. B. er will den Vorrath (am Sabbath) für Gäste gebrauchen, welche er geladen hat, oder er will aus dem Speicher eine Lehrschule machen u. s. w.

334. Bei einer Feuersbrunst am Freitag Abends, wenn der Sabbath schon angefangen ist, kann man so viel retten, als für drei Mahlzeiten nöthig ist, auch Futter fürs Vieh; ist das Feuer aber erst Sabbath Früh zum Ausbruch gekommen, so darf man nur für zwei Mahlzeiten retten; ist es Nachmittag, so darf man nur für eine Mahlzeit retten; mehr darf nicht gerettet werden, aus Besorgniß, man möchte den Sabbath vergessen und das Feuer auszulöschen suchen; daher dürfen die benachbarten Häuser so viel retten als sie wollen, weil bei diesen die Gefahr nicht so groß ist, als daß sie den Sabbath darüber vergessen sollten. Einige Rabbiner erlauben jedoch, daß die, in deren Behausung das Feuer ausbrach, oder ebenso, wenn daselbst Räuber einfallen wollen, auch Geld und sonstige Sachen retten könnten; andere Rabbiner sind dagegen und wollen nicht einmal erlauben, einem Nichtjuden zu sagen, Waaren wegzutragen, welche der Beschädigung ausgesetzt sind. Hat man ein Feinbrot gerettet, so darf man nicht später ein grobes retten, wohl aber umgekehrt. Man kann für den nächsten Sabbath am Versöhnungstag retten, aber nicht umgekehrt, nämlich am Sabbath nichts retten für den nächsten Versöhnungstag, Feiertag oder den nächsten Sabbath, jedoch kann man am Versöhnungstag so viel retten, als für eine Mahlzeit nöthig ist, um gleich etwas zum Essen zu haben, wenn es Nacht ist (man muß bekanntlich an diesem Tage fasten). Für einen Kranken oder einen alten Mann darf

man Speisen retten. Für Einen, der sehr viel ißt (Fresser), kann man so viel retten, als ein mittelmäßiger Esser nöthig hat. In einem und demselben Gefäße kann man so viel retten, als hineingeht, und wenn es auch für hundert Mahlzeiten wäre; man kann auch einen Mantel — Talith — ausbreiten und darin retten. Man kann auch Gefäße retten, deren man für den laufenden Tag bedarf. Man kann so viel Kleider retten, als man auf einmal anziehen kann, und diese wieder ausziehen und von Neuem wieder anfangen zu retten; einige Rabbiner wollen das Letztere nicht erlauben. Bei Ausbruch eines Feuers am Sabbath kann man auch zu fremden Leuten sagen: Kommt und rettet ein Jeder für sich so viel Speisen, als zu drei Mahlzeiten erforderlich sind; ebenso können sie, ein Jeder von ihnen, so viele Kleider anziehen als möglich ist, wieder ausziehen und von Neuem retten; wollen sie das Gerettete behalten, so steht es ihnen frei, da er ihnen sagte: rettet für euch u. s. w., er hat es also preisgegeben; wollen sie es ihm aber wieder zurückgeben, so steht es ihnen frei, sich für ihre Mühe bezahlen zu lassen und es nicht so zu betrachten, als hätten sie am Sabbath etwas erworben (was verboten ist).

Nun wird weiter verhandelt, wohin man die geretteten Sachen bringen darf.

Um das Folgende zu verstehen, ist es nöthig, zu wissen, daß die Israeliten viererlei Arten von eigenthümlichem Grund und Boden annehmen:

1. Ein Platz, der nur einer Person gehört (Reschuth Hajachid). Dieser Platz muß entweder mit einer Mauer oder doch wenigstens mit einer Art von Verzäunung umschlossen sein und wenigstens zehn Hände lang und vier Hände breit sein.

2. Ein Platz, der Allen gemeinschaftlich gehört (Reschuth Harabim), dahin gehören die Gassen, Märkte, Straßen, Gerichtsplätze; ein solcher Platz muß wenigstens 16 Ellen lang und ebenso breit, darf aber mit keiner Mauer oder Zaun umschlossen sein, auch keine Thore haben, so daß man ungehindert bei Tag und bei Nacht dahinkommen kann.

3. Karmelith, das ist ein Mittelding zwischen Reschuth Hajachid und Reschuth Harabim, wo man nicht frei wandeln kann, zum Beispiel das Meer, ferner ein Platz, auf welchem die Krämer vor ihren Läden sitzen, auf welchen auch die Waaren gelegt werden, ferner ein Platz vor einem Säulengang, worauf sich nicht ein Jeder setzen kann und der nur für große Herren bestimmt ist u. s. w.

4. Makum Patur, ein Freiort, der in seinem Raume keine vier Ellen im Quadrat enthält.

Nach dem Gesetz (die 5 B. M.) ist nur der strafbar, der von dem Reschuth Hajachid in den Reschuth Harabim und umgekehrt am Sabbath etwas heraus- oder hinträgt oder hineinlangt. Die Talmudisten haben dies aber beim dritten Reschuth (Karmelith) auch verboten, aber bei dem vierten Reschuth (Makum Patur) ist dies nicht verboten u. s. w. Nun sind aber zur Erleichterung des Trans-

portes von Sachen am Sabbath Vorrichtungen (Erubin, Vermischungen) getroffen worden, und zwar auf viererlei Art:

1. Erub (Vermischung) der Grenzen, wodurch erlaubt wird, von einem Orte etwas in den anderen zu tragen (siehe 2. B. M. 16, 29); unter dem Worte Ort verstehen sie nicht ein Haus, eine Stube oder Kammer, sondern vielmehr die Stadt, das Dorf oder den Flecken, in welchen sie wohnen; von einem solchen Platz zählen die Talmudisten erstlich vier Ellen auswärts desselben, und dann ist es noch erlaubt, von da an 2000 Ellen weit nach jeder Seite zu gehen und dies heißt ein Sabbathweg, nämlich der vierte Theil der Länge des Lagers Israels in der Wüste. Einige Rabbiner nehmen den Sabbathweg drei Meilen lang, es wird aber nicht nach ihnen gerechnet (siehe Ap. Geschichte 1, 12). Wollen die Juden noch weiter als 2000 Ellen gehen, so ist es ihnen durch folgendes Mittel erlaubt: Am Freitag vor Anfang des Sabbath muß am Ende dieser 2000 Ellen ein ganzes Brot oder ein Stück gekochtes oder gebratenes Fleisch auf einen bequemen Platz hingelegt und ein Segen dabei gesprochen werden: Gelobt u. s. w., und hast uns befohlen die Vermischung (und es wird hinzugesetzt:) durch diese Vermischung wird mir erlaubt sein, morgen 2000 Schritte von hier gegen alle vier Seiten hin zu gehen. Diese Ceremonie kann Einer für den Anderen, ja für Mehrere thun, die Namen derselben müssen aber alle dabei genannt werden, doch muß etwas von dem Hingelegten gegessen werden; das ist dann eben so, als wenn man zu Hause die Sabbathmahlzeit verrichtet hätte. Auf diese Art kann immer weiter fortgefahren werden, d. h. am Ende dieser 2000 Ellen wieder u. s. w. Doch darf diese Verlängerung des Weges nicht aus Uebermuth, sondern nur zur Ausübung eines göttlichen Gebotes geschehen.

2. Erub Chazeroth, die Höfe, Wohnungen mit einander zu vermischen, daß man nämlich von einem in den andern etwas hin und her tragen dürfe. Dies wird auf folgende Art gemacht: Am Abende vor dem Osterfest nehmen so viel Hausväter als zu einer Synagoge gehören, jeder etwas Mehl, machen daraus eine Matze (ungesäuerten Kuchen) und bringen sie in die Synagoge; der Schuloberste nimmt sie in Empfang und übergibt sie einem andern Israeliten, diese Beiden bezeugen nun öffentlich: sie wollen, daß diese Matze auch denjenigen in ihrer Mitte theilhaftig werde, welche kein Mehl dazu beigetragen haben, so auch den Abwesenden, die nach dem Osterfeste zu ihnen kommen und sich bei ihnen aufhalten würden. Darauf nimmt der Schuloberste die Matze wieder, spricht den oben schon (bei der Grenzvermischung) angeführten Segen und setzt noch Folgendes hinzu: Mit dieser Vermischung des Brotes soll uns erlaubt sein, hin- und wegzutragen, vom Haus in den Vorhof, vom Vorhof in das Haus, in das Obergemach und von diesem auf das Dach, von diesem in einen umzäunten Ort und von diesem wieder in einen andern umzäunten Ort, von einem Dache in das andere, vom Hause in das Zimmer, von diesem in den Keller, alles was uns nöthig sein wird auf den Sabbath für uns und für alle Israeliten, die in dieser Stadt wohnen.

Diese Matze bleibt das ganze Jahr in der Synagoge; so lange sie unversehrt bleibt, bleibt auch das Erub in seiner Kraft, wird sie aber verdorben, so muß eine neue und die ganze Procedur noch einmal gemacht werden. Daß dieses gerade am Tage vor Ostern mit einer Matze geschieht, ist deshalb, weil sich diese länger als gesäuertes Brot halten; man kann den Erub aber auch zu jeder andern Zeit machen; die frommen Juden erneuern ihn jeden Freitag in ihren Häusern, aus Besorgniß, es möchte der in der Synagoge aufbewahrte verderben. Wird der Erub aber im Hause verwahrt, so muß der Platz im Hause ein öffentlicher oft betretener sein. Wenn der Sabbath aus ist, kann der Erub aufgegessen werden. Unter einem Hof wird immer ein solcher verstanden, in welchem sich mehrere Wohnhäuser befinden, die aber alle mit einer und derselben Mauer umgeben sind.

3. Schittuf Hamabu, eine Verbindung der Häuser und Gassen, wodurch erlaubt wird, von einem Hause in das andere über die Gasse zu tragen, d. h. in Oerter, die nicht mit Mauern umgeben sind. Dies wird nun auf folgende Art gemacht: sie sammeln von einem Jeden unter ihnen ein wenig von einer Speise, so groß als eine Feige oder auch noch weniger, thun dies alles in ein Gefäß, setzen solches in ein Haus der Gasse, welche sie vereinigen wollen, an einem besonderen Ort, aber nicht in die freie Luft, heben alsdann das Gefäß in die Höhe und sprechen folgenden Segen darüber: durch diese Vereinigung soll allen, die in dieser Gasse wohnen, erlaubt sein, am Sabbath aus- und einzutragen von einem Haus über die Gasse und von dieser in das andere Haus. Alsdann wird ein Pfahl oder lange Stange (Lechi genannt) mitten in der Gasse aufgerichtet, ein hölzernes Täfelchen daran gehängt und ein Strick daran gebunden, gegenüber abermals eine solche Stange gesetzt, und dann der Strick von einer Stange zur andern gezogen, dies soll statt einer Pforte dienen, durch welche die Gassen mit einander verbunden zu werden pflegen; ist von beiden Seiten eine Gasse oben und unten offen, so werden auch von diesen beiden Seiten Stangen und Stricke gemacht. Die Ursache dieses Gebrauches ist: sowie die Speisen in dem Gefäße allen gehören, so sollen auch alle, die in der Gasse wohnen, unter sich ein gemeinsames Recht haben, als wenn die Gasse einem Jeden gehöre. Schon Salomo, der König, und dessen Gericht soll, nach den Talmudisten, dergleichen Vereinigung eingeführt haben und sie wollen dies aus Jer. 17, 22 beweisen!

4. Endlich Vermischung der Speisen (Erub Tabschilen); wenn ein Feiertag auf einen Freitag fällt, an welchem Tage man sonst, wenn kein Feiertag ist, die Speisen auf den Sabbath zubereitet; man darf aber an einem Festtage nicht mehr kochen, als man auf diesen Tag braucht; um nun dieses zu dürfen, geschieht die Vermischung der Speisen, nämlich der von Freitag und der von Sabbath. Der Beweis soll in Nehem. 10 liegen. Die Cermonie ist folgende: der Hausvater nimmt ein ganzes Brot, ein Stück Fleisch und ein Ei dazu, gibt dies seiner Frau, seinem dreizehnjährigen Sohne oder sonst einem andern in die Hand; dieser hält es etwas in die Höhe, und muß den Segen

dabei sprechen: Gelobt u. s. w., der du befohlen hast die Vermischung (und setzt hinzu), durch diese Speise soll uns erlaubt sein, zu kochen, zu sieden (warm zu halten), zu braten, Licht anzuzünden und alles zu thun, was uns am Festtag, am Sabbath nöthig sein wird, uns und allen Israeliten, welche in dieser Stadt wohnen, diese Hinzusetzung muß in chaldäischer Sprache geschehen; wer dies aber nicht kann, kann dies auch in einer anderen Sprache sprechen.

Wer dieses Mittel zu gebrauchen unterläßt oder vergißt (gewöhnlich wird in der Synagoge von dem Diener laut vor Anfang des Sabbath daran erinnert), der soll eigentlich an einem solchen Sabbath nichts essen. Man hilft sich aber in einem solchen Fall einfach auf folgende Art: Ein solcher gibt dann seine Speisen einem andern und läßt sie sich kochen u. s. w. und erhält sie alsdann zurück.

[Nachdem diese wichtigen Punkte vorausgeschickt wurden (im Original erfolgen diese erst später), fahren wir fort.]

Wenn eine Feuersbrunst am Sabbath entstand, darf man soviel, als zu drei Mahlzeiten nöthig ist, retten, aber nur nach einem solchen Hofe hintragen, mit welchem eine Vermischung vorgenommen worden ist, nach keinem andern. Einige Rabbiner wollen jedoch auch dies erlauben. Andere Rabbiner wollen, daß hier nur die Rede sei von einem Hofe oder einer Gasse, welche einem öffentlichen Platze (Reschuth Harabim) nahe sind und die nicht gewölbt sind (kein Dach haben); deshalb ist es auch nur erlaubt, für drei Mahlzeiten zu retten; aber nach einem Hause, das einen Erub (Vermischung) hat, kann man so viel retten, als man will, desgleichen in seinem eigenen Hofe; andere wollen aber hierin keinen Unterschied machen!

Alle heiligen Schriften darf und muß man bei einer Feuersbrunst retten, sie mögen geschrieben sein in der hebräischen oder in einer anderen Sprache, mit Tinte von Galläpfeln oder mit einer anderen Farbe; auch alle Segensprüche, welche die Weisen verordnet haben, kann und muß man retten aus einem Feuer, oder wenn solche an einem Ort sich befinden, wo sie verloren oder verdorben werden können. Einige Rabbiner wollen, daß man das Buch Esther, in welchem sich der Name Gottes nicht befindet, nicht rette, wenn es nicht nach der Verordnung der Rabbiner auf Pergament mit Tinte geschrieben ist in der assyrischen Schrift (אשורית Aschurith).[57]

Ob man die Kemiim (Amulette) retten müsse, darüber sind die Meinungen der Rabbiner getheilt. Die Behältnisse, in welchen die Schrift oder die Tephilin verwahrt sind, kann und muß man mit retten, selbst wenn in diesen Futteralen sich noch etwas anderes befände. Lagen die Tephilin in einem Beutel voll Geld, so kann man den ganzen Beutel vor Feuer oder Dieben, Räubern retten, die Tephilin müssen aber nach einigen Rabbinern sich schon seit Freitag vor Sabbath in dem Beutel befunden haben. Einige wollen erlauben, eine Brieftasche mit Geld zu retten, wenn man dabei ein Brot oder

---

[57] Siehe hierüber die lehrreiche Abhandlung von Landau's Wörterbuch u. s. w. Prag 1819, 2. Theil.

ein Kind an die Hand nimmt, aber nur in einer Wohnung, die einem Eigenthümer gehört (Reschuth Hajachid), nicht aber in einem Hofe, der keinen Erub hat. Bücher zu retten, ist erlaubt, auch selbst in dem Eingange des Hofes; derselbe muß aber von drei Seiten Mauern haben und ein Abzeichen (Leche). Man hat im Namen eines Gaon[58] geschrieben, daß es erlaubt sei, einem Nichtjuden zu sagen, er solle Bücher retten, wenn's auch nach einem öffentlichen Platze wäre. Nicht allein vor Feuer, sondern auch vor Wasser und anderen Gefahren kann man rettem, was zu retten erlaubt ist. Wenn Ketzer heilige Bücher für sich abgeschrieben haben, darf man sie nicht retten, sondern läßt sie verbrennen, auch an Wochentagen. Ueber eine Kiste, welche Feuer gefangen hat, kann man auf der einen Seite eine Ziegenhaut spannen; auch kann man mit allem, was man hat, eine Art Schutzwand vor dem Feuer machen; man kann sogar neue irdene Töpfe voll mit Wasser vor's Feuer stellen, obschon man gewiß weiß, daß solche springen werden, denn indirect kann man das Feuer löschen, nämlich wenn sonst Schaden entstünde. Hat ein Kleid oder ein Mantel u. s. w. Feuer gefangen, so kann man's ergreifen und sich damit bedecken, wenn die Flamme auch dadurch erlischt u. s. w. Will ein Nichtjude (ein Diener des Juden) das Feuer löschen, so läßt man ihn gewähren, aber einem unmündigen Juden wehrt man solches. Man kann in Gegenwart eines Nichtjuden sagen, wer das Feuer löscht, wird keinen Schaden davon haben! Man kann ihn sogar, wenn er nicht gegenwärtig ist, rufen, obschon man gewiß weiß, daß er löschen wird, wenn er kommt, und bei mehr dergleichen, falls ein Schaden plötzlich überkommen sollte. Die Hagah sagt, daß man jetzt, da wir unter Nichtjuden wohnen, jedes Feuer löschen könne, bei welchem auch nur möglicherweise Lebensgefahr ist, aber nicht um Geld zu retten; wer dies doch gethan hat, muß 40 Tage fasten (immer des Montags und Donnerstags), darf auch keinen Wein trinken und kein Fleisch essen, und muß 18 Peschiten[59] Almosen geben. Eine Kohle, welche sich auf einem Platze befindet, wo sie vielen Menschen schaden kann, kann und muß man löschen.

335. Wenn ein Faß für Wein oder Oel (es steht im Original nicht, was darin sein soll) zerbrochen ist, kann man so viel, als zu drei Mahlzeiten hinreichend ist, retten, selbst in mehreren Gefäßen, denn in einem Gefäß kann man so viel retten, als hineingeht, und darf auch anderen sagen: Kommet und rettet ein jeder von euch so viel, als zu drei Mahlzeiten hinreichend ist; er darf aber auf das Loch im Fasse keinen Schwamm legen, denn er könnte versucht werden, solchen am Ende auszudrücken u. s. w.

336. Man darf am Sabbathe auf keinen Baum steigen, auch sich nicht daran hängen, überhaupt sich nichts zu thun machen mit dem, was noch fest an der Erde ist; ißt man in einem Garten, so darf

---

[58] Herrlicher und berühmter Rabbiner. Siehe Vorrede zu Eben haezer.
[59] Eine kleine Münze (Wiener Pfennig), nach einem andern Rabbi ist es so viel als 1½ gute Groschen Polnisch.

man sich nicht die Hände auf die Pflanzen waschen, weil man sie dadurch tränkt und wachsen macht u. s. w.

337. Alles, was ohne Absicht geschieht, ist erlaubt; daher kann man eine Bettstelle, Stuhl, Bank, wenn auch noch so groß, von einer Stelle zur anderen schieben, wenn auch ein Loch oder eine Spalte in der Erde dadurch entstünde, weil keine Absicht dabei ist; auch das Haus kann man mit Wasser besprengen, weil die Absicht nicht ist, Löcher in der Erde auszufüllen, sondern nur des Staubes wegen; aber fegen darf man nicht, der Fußboden müßte denn gepflastert sein. Einige Rabbiner halten dies nicht für nöthig. Andere wieder wollen das Fegen gar nicht erlauben und so ist auch der Gebrauch und ist nicht davon abzugehen: durch einen Nichtjuden ist es aber erlaubt oder auch mit einem Tuche oder Federwisch, weil keine Löcher hiedurch ausgefüllt werden[60]. Mit einem sogenannten Fliegenbesen, von Holzspänen gemacht, darf man die Kleider nicht abkehren, man könnte die Späne zerbrechen. Man darf den Fußboden nicht scheuern, wenn er auch mit Steinen oder Brettern gepflastert ist. Man darf kein Faß vom Lager auf die Erde stülpen, weil dadurch gewiß Löcher entstehen, da das Faß schwer ist.

338. Man darf keinen Klang durch ein Instrument machen lassen, aber an der Thüre klopfen u. dgl. m. ist erlaubt. Jemand durch Pfeifen rufen ist erlaubt, aber mit dem Thürklopfer darf man nicht klopfen, weil dieser dazu bestimmt ist; deshalb darf der Synagogendiener (Schulklopfer) am Sabbath sich des Klopfers nicht bedienen, sondern muß mit der Hand an die Hausthüren klopfen, wenn er die Leute zur Schule (Synagoge) rufen will. Einige Rabbiner wollen es erlauben, an einem Hochzeitstage, der auf den Sabbath fällt, durch Nichtjuden Musik machen zu lassen, auch das Instrument in Ordnung zu machen. Eine Uhr darf man am Freitag aufziehen, auch wenn sie dadurch den ganzen Sabbath fortgeht. Steht Jemand Wache bei seinen Früchten u. s. w., der Thiere und Vögel wegen, so darf er nicht in die Hände klopfen, auch nicht springen, um sie zu verscheuchen; denn er könnte auch versucht werden, einen Stein oder eine Erdscholle nach ihnen zu werfen, in ein anderes öffentliches Gebiet. Man darf auch nicht mit Nüssen und Aepfeln auf der Erde spielen (auf dem Tische ist es erlaubt), weil man dadurch Löcher ausfüllen könnte. Schach zu spielen ist erlaubt, denn obschon ein Ton erfolgt, wenn man die Steine hinstellt, so ist es doch ohne Absicht; um Geld darf man jedoch nicht spielen; selbst Gerad oder Ungerad darf man nicht um Geld spielen. Unmündigen und Weibern wehrt man es indessen nicht, denn sie würden es doch nicht unterlassen und dann wären sie strafbar; jetzt wissen sie nicht, daß es Sünde ist! Wasser schöpfen aus einem Brunnen, an welchem sich ein Rad befindet, ist verboten, denn man könnte versucht werden, auch seinen Garten zu begießen, oder in den Teich, wo Flachs eingeweicht ist, Wasser zu gießen u. s. w.

[60] Denn so wie man keine Grube am Sabbath machen darf, ebenso ist es verboten, eine Grube auszufüllen.

339. Man darf nicht reiten, nicht schwimmen, man darf nicht richten (Urtheil sprechen) und sich nicht verloben am Sabbath; einige wollen das Verloben erlauben, besonders wenn man noch unverheiratet und ohne Kinder ist; eben deshalb ist es auch erlaubt, in der Noth Hochzeit zu machen am Freitag Abend, denn nicht selten trifft es sich, daß beide Parteien über Mitgift u. s. w. nicht sogleich einig werden können und die Sache sich hinzögert bis Freitag Abend; es wäre eine Schmach für das Brautpaar, wenn man nun die Hochzeit noch länger aufschieben müßte, besonders wenn man zu der Mahlzeit schon Alles vorbereitet hatte; man muß aber trachten, daß ein solcher Fall nicht eintrete, und sich früher zu verständigen suchen wegen der Mitgift u. s. w., so daß die Verlobung oder die Hochzeit an Wochentagen geschehen kann.

Ebenso darf man keine Chalizah geben (wenn der verstorbene Bruder eine Frau, aber keine Kinder hinterließ), auch keinen erstgeborenen Sohn einlösen, keine Frau von sich scheiden, man müßte denn dem Tode nahe oder es müßte eine Scheidung nothwendig sein. Einer Witwe darf man nicht zum erstenmal beiwohnen, weder am Sabbath, noch an Feiertagen. Man darf nichts ins Wasser werfen, daß es weiterschwimmen soll u. s. w. Man darf aber ein Schiff besteigen, wenn es auf dem Trockenen ist oder vor Anker liegt u. s. w.

340. Viele Sachen sind noch am Sabbath zu thun verboten, welche als Kinder der 39 Hauptarbeiten anzusehen sind, z. B. die Haare, die Nägel schneiden, weder mit der Hand, noch mit einem Werkzeuge (auch nicht Anderen darf man dies thun); hat man auch nur zwei Haare ausgerissen oder abgeschnitten, so ist man schon strafbar. Weiße Haare auszureißen oder zu schneiden, ist schon bei einem Haare strafbar; dies ist übrigens auch an Wochentagen verboten, denn es darf kein Mann sich mit einem Frauenkleide bekleiden, sich nicht wie diese putzen (5. B. M. 21, 5). Auch darf man sich nicht kämmen, reiben, kratzen, auch keine Warze vom Körper ausreißen, weder mit der Hand, noch mit einem Werkzeuge, auch Anderen nicht. Auch keine Tinte soll man aus Pergament oder Papier auskratzen oder Wachs aus einem Buche ausreiben, nicht so viel, daß man auf dieser Stelle zwei Buchstaben wieder schreiben kann; man darf auch keinen Kuchen zerbrechen, auf welchem Buchstaben eingebacken sind, wenn auch keine weitere Absicht dabei wäre, als nur den Kuchen zu essen. Auch darf man nicht mit irgend einer Flüssigkeit Buchstaben auf den Tisch oder in der Erde schreiben, aber man kann ein Zeichen mit dem Nagel auf Pergament, nicht aber auf Papier machen, weil das Zeichen da bleibender ist u. s. w. (Noch weitere sechs Paragraphen.)

341. Gelübbde darf man am Sabbath lösen, d. h. wenn es zum Sabbath erforderlich ist; man hat z. B. ein Gelübbde gethan, zu fasten; am Sabbath darf man aber nicht fasten. Man kann dies am Sabbath thun, obschon man dies vor Anfang des Sabbaths hätte thun können. Ein Mann kann die Gelübbde seiner Frau lösen, wenn dies auch nicht zum Sabbath erforderlich wäre, denn wenn dies nicht heute (am Sabbath) geschieht, morgen kann es nicht mehr geschehen (wird später vorkommen) u. s. w.

342. In der Dämmerung am Freitag sind Sachen zu thun erlaubt, welche nur von den Talmudisten verboten sind; es muß aber zur Ausübung irgend eines Gebotes oder sonst nöthig sein, z. B. man darf auf einen Baum steigen, um einen Palmzweig abzureißen (zum Laubhüttenfest) oder im Wasser schwimmen (es durchwaten), um ein Horn (auf dem man zum Neujahrsfest blasen soll) zu holen, auch darf man einem Nichtjuden sagen, er soll ein Licht für den Sabbath anzünden; Alles am Freitag in der Dämmerung.

343. Einen Unmündigen, der verbotenes Fleisch ißt, muß der Vater (auch am Sabbath) daran zu verhindern suchen; aber das jüdische Gericht ist hiezu nicht befugt. Auch darf man einen solchen Knaben nicht gewöhnen, die Sabbathe und Feiertage zu entweihen. Hat ein solcher Unmündiger seinen Vater oder seine Mutter geschlagen oder sonst ein Verbot übertreten, so ist es gut, wenn er, nachdem er erwachsen ist, zur Versöhnung eine Buße auf sich nimmt.

344. Reist Jemand in der Wüste und weiß nicht, an welchem Tage der Sabbath ist, so fängt er von dem Tage zu zählen an, da er dies vergaß, den siebenten Tag feiert er als Sabbath durch Kiddusch und Habdalah. Hat er Lebensmittel bei sich, so darf er nicht eher arbeiten, bis diese aufgezehrt sind. Dann kann er jedoch wieder anfangen zu arbeiten, selbst am siebenten Tag, an welchem er den Sabbath feiert. Weiter reisen kann er aber jedenfalls. Weiß er, wie viele Tage er vom Hause weg ist, z. B. vier oder fünf Tage, weiß er aber nicht, an welchem Tage er abreiste, so kann er jeden achten Tag arbeiten, denn da er doch gewiß nicht am Sabbath abgereist ist, so kann er an einem solchen Tag, dem achten, immer arbeiten, also auch am 15. oder 22. und so immer fort.[61]

345. Die Wände eines Platzes, der Einem gehört, gehören mit zu dem Platze, selbst die obere Fläche derselben, auch die Löcher in denselben. Der Raum eines Platzes in der Höhe hat kein Maß (reicht bis in den Himmel). Ein Gefäß, z. B. eine Kiste, ein Bienenkorb, vier Hände breit im Quadrat und zehn Hände breit hoch, heißt auch der Eigenthumsplatz eines Einzelnen (Reschuth Hajachid). Landstraßen gehören zum öffentlichen Eigenthume. Nach Einigen heißen nur solche Plätze öffentliches Eigenthum, wenn 600.000 Menschen jeden Tag darin hin- und hergehen. Kleine Durchgänge oder Portale, welche zu den Höfen oder Häusern führen, die an einer Seite 16 Ellen breit und an der anderen aber schmäler sind, werden doch öffentliches Eigenthum genannt, wenn sie nur nach einem öffentlichen Platze führen; sind sie nur $13^1/_3$ Ellen breit und führen die beiden Enden nach einem öffentlichen Platze, der 16 Ellen breit ist, so werden sie auch öffentliches Eigenthum genannt. Alles, was sich auf einem öffentlichen Platze befindet, wird, wenn es nicht drei Hände breit hoch ist, auch dazu ge-

---

[61] Jetzt folgen in 71 Abschnitten mit 250 kleineren oder größeren Paragraphen die Bestimmungen über die viererlei Eigenthumsplätze (Reschujoth) und über die viererlei Vermischungsarten (Erubin), wovon das Wesentliche schon gemeldet wurde; wir wollen noch hinzusetzen, was etwa nöthig und interessant sein dürfte.

rechnet; hat es aber diese Höhe, so wird es bis neun Hände breit hoch (nicht voll neun) ein Karmelith genannt, wenn es nämlich vier Ellen im Quadrat, hat es aber diese Breite nicht, so ist es ein Freiort; hat es eine Höhe von gerade neun Händen breit, aber Viele bedienen sich dessen, um eine getragene Last auf- oder abzuladen, so wird es doch ein öffentlicher Platz genannt, wenn es auch die Breite nicht hat. Nach einem Rabbi ist dies auch der Fall, wenn die Höhe von neun bis zehn Händen breit beträgt und die Breite auch vier Ellen im Quadrat ist, wenn sich nur viele Menschen dessen zum Aufladen u. s. w. bedienen. Ist die Höhe aber mehr als zehn Hände breit und die Breite vier, so wird es eigenthümlicher Platz für Einen genannt, weniger als vier Hände breit wird es ein Freiort genannt. All das Gesagte gilt auch fast von einer Grube, die sich an einem öffentlichen Platze befindet. Ein Platz, der mehr als zehn Ellen lang ist, ist kein öffentlicher Platz, sondern ein Freiort u. s. w.

346. Steht Jemand in seinem Eigenthum und bringt, reicht oder wirft etwas (durch einen Freiort) nach einem öffentlichen Platze oder umgekehrt, so ist er strafbar von Gesetzeswegen. Die Talmudisten haben dies aber auch verboten von einem Karmelith nach einem Reschuth Hajachid oder nach einem Reschuth Harabim und umgekehrt, aber von einem Freiort (Makum Patur) ist erlaubt, hin- und herzutragen was man will nach den anderen drei Reschujoth u. s. w.

347. Von Gesetzwegen ist nur der strafbar, welcher (am Sabbath) etwas von einem Reschuth wegnimmt und es nach einem anderen Reschuth bringt; aber etwas hinreichen von einem Reschuth einem Anderen, welcher in einem anderen Reschuth sich befindet, ist erlaubt. Die Talmudisten haben jedoch auch dieses verboten u. s. w.

348. Hat Jemand irrthümlich so etwas gethan und er erinnert sich dessen im Thun, so kann er es wieder in dem ersten Reschuth zurücknehmen, wenn es nämlich noch keine zehn Ellen weit herausgekommen ist u. s. w.

349. Jeder Mensch hat in einem öffentlichen Platze vier Ellen oder Armenlänge mittelmäßiger Art um sich frei, in welchen er Sachen hin- und herbewegen darf. Der Schräge dieser vier Ellen darf man sich auch bedienen, so daß er eigentlich $5^3/_5$ Ellen frei hat. Auf diese Art kann also eine Sache in einem öffentlichen Platze sehr weit transportirt werden. Einer gibt es immer dem Anderen, es muß aber immer innerhalb der vier Ellen eines Jeden geschehen. Ein Rabbiner will dies jedoch nicht erlauben u. s. w.

350. Es kann Jemand in seinem Eigenthume stehen und die Hand nach einem öffentlichen Platze ausstrecken, und Sachen, welche er nicht nöthig hat, von einer Stelle nach der anderen legen, das heißt in den öffentlichen Platz, aber alles innerhalb vier Ellen, man besorgt nicht, daß er die Sachen zu sich in seine Wohnung bringen möchte, denn er hat sie da nicht nöthig; ebenso kann man an einem öffentlichen Platze stehen und von der Thüre seiner Wohnung etwas nehmen und die Thüre öffnen, und umgekehrt, man darf aber nicht in seiner Wohnung den Kopf nach einem öffentlichen Platze herausstrecken

oder umgekehrt, um daselbst zu trinken, denn er könnte das Wasser zu sich bringen, weil er es nöthig hat, er müßte denn den Kopf und auch den größten Theil seines Körpers herausstrecken, auf den Platz, wo er eigentlich trinkt u. s. w.

351. Man darf an einem öffentlichen Platze die Hand nicht an eine Dachrinne halten, um Wasser zu fangen und zu trinken, da die Rinne so gut als das Dach zu betrachten ist und ein anderes Reschuth ausmacht u. s. w.

352. Liest Jemand in einem Buche (von einer Pergamentrolle ist hier die Rede), welches auf der Schwelle eines Anderen liegt, und das eine Ende ist herunter gerollt auf einen öffentlichen Platz, wenn auch weiter als vier Ellen, so kann er, wenn er das eine Ende in der Hand hält, das andere zu sich heraufrollen; man hat hier eine Ausnahme gemacht, damit die heiligen Schriften nicht beschmutzt werden u. s. w.

353. Man kann von zwei Häusern, die sich an zwei Seiten eines öffentlichen Platzes befinden und die einem Eigenthümer gehören oder auch zweien, die aber einen Erub (Vermischung) gemacht haben, etwas von dem einen nach dem anderen werfen, wenn sie nämlich beide gleich hoch sind u. s. w.

354. Von einer Grube, welche sich mit ihrer Umzäunung auf einem öffentlichen Platze befindet, aber keine vier Ellen lang von dem Reschuth Hajachid entfernt ist, kann man Wasser füllen. Auf einen Misthaufen, zehn Ellen hoch und vier Ellen breit, der sich auf einem öffentlichen Platze befindet, kann man vom Hause Mist werfen u. s. w.

355. Wenn ein Brett oder Ausbau auswendig an den Häusern über einem Wasser (Brunnen) sich befindet und vom Hause geht ein Fenster daran, so darf man von einem solchen Fenster aus nur Wasser schöpfen, wenn der Ausbau rund umher mit Wänden umgeben ist u. s. w.

356. Wenn ein Wasserstrich zehn Ellen tief und vier breit, durch den Hof geht, so darf man aus ihm kein Wasser schöpfen, wenn nicht eine Wand, zehn Ellen hoch, um denselben ist u. s. w.

357. In einem Hofe, der keine vier Ellen im Quadrat hat und nahe bei einem öffentlichen Platze sich befindet, darf man am Sabbath (im Sommer) kein Wasser ausgießen, denn das Wasser läuft ab, und es ist also so, als wenn man nach einem öffentlichen Platze gegossen hätte, daher muß man eine Grube in den Hof machen, die wenigstens zwei Maß (Szaim) hält, eine solche Grube muß eine halbe Elle im Quadrat haben und drei Fünftel Ellen tief sein u. s. w.

358. In einem jeden Raume, wenn er auch umzäunt, aber nicht zur Wohnung bestimmt ist, z. B. in Gärten und dergleichen, darf man nichts weiter als vier Ellen tragen, wenn er nämlich mehr als zwei Szaim Aussaat enthält, das ist ein Platz von 70 Ellen und vier Hände breit im Quadrat; hält er aber nur soviel oder noch weniger, so kann man in dessen ganzen Bezirk hin- und hertragen, was man will, mag es viereckig oder rund oder lang und schmal sein, die Länge kann

zweimal soviel als die Breite betragen, aber nicht noch eine Elle mehr u. s. w.

359. Ebenso verhält es sich mit einer Straße, welche hinter den Häusern befindlich ist.

(Was noch Aehnliches im Original folgt, ist das non plus ultra von Langweiligkeit und Ermüdung und ohne das geringste Interesse, besonders für Nichtjuden. Da wir über die vier Reschujoth und vier Erubin das Nöthigste mitgetheilt haben, wollen wir statt dessen, bevor wir die Abhandlungen über die Neumonde beginnen, lieber etwas Interessanteres mittheilen, nämlich: wie der Sabbath zur Zeit des Tempels gefeiert wurde und einige interessante Agadoth über den Sabbath hinzufügen.)

Von der Sabbathfeier zur Zeit des Tempels.

Freitag Abends, als am Rüsttage zu dem folgenden Sabbath, kamen eine Ordnung der Priester, eine Ordnung der Leviten, desgleichen gewisse Standmänner[62] welche sowohl den Sabbath selbst, als auch die folgende Woche hindurch bei den täglichen Morgen-, Abend- und anderen Opfern aufwarten mußten, zu rechter Zeit in Jerusalem an, gingen darauf, nachdem sie sich versammelt hatten, zugweise in den Tempel hinauf, wo nach geendigtem Abendopfer der Dienst derjenigen Priester, Leviten und Standmänner, welche die vorige Woche aufgewartet hatten, zu Ende war, der neue Dienst und Aufwartung aber anfing (Mischnah Sota. cap. 3 u. f.). Hierauf holten die Leviten, und zwar die Kahatiter, von dem Hauptmann, welcher über das Trankopfer gesetzt war, so viel Semmelmehl, als zu zwölf Schaubroten nöthig war, aus der Schaubrotkammer. Die alten abgegangenen Kammerherren[63] brachten sodann alle Gefäße herbei, welche sie die vorige

---

[62] Die Standmänner waren Abgesandte vom ganzen jüdischen Volke. Denn, weil das tägliche Opfer im Namen des ganzen Volkes geschah, so mußten Abgeordnete von ganz Israel dabei sein. אנשי מעמד, Ansche Maamod (Standmänner), d. i. solche, welche im Namen des ganzen Volkes allezeit bei dem täglichen Opfer sein mußten. Ebenso wie man die Priester und Leviten in 24 Ordnungen abtheilte, von welchen wöchentlich eine den Tempel hinaufziehen und daselbst aufwarten mußte, so waren auch 24 Ordnungen von ganz Israel in Jerusalem, oder doch nicht weit davon wohnhaft; welche Ordnung nun die Reihe traf, die ging mit hinauf. Jede Ordnung oder Abtheilung hatte ihr Oberhaupt, Standhauptmann, ראש המעמד, Rosch Hamaamod. Von den Standmännern mußten täglich zwei aus jedem Stamme der Zwölfer bei dem Opfer gegenwärtig sein, also 24 täglich. War nun der Wochendienst einer Ordnung zu Ende, so wurde sie von dem Standhauptmann mit folgenden Worten entlassen: Der in diesem Hause wohnt, pflanze unter euch Brüderschaft, Liebe, Friede und Freundschaft.

[63] Außer dem Hohenpriester gab es auch Kriegesgesalbte und Statthalter. Jeder Statthalter hatte wieder seine Unterstatthalter, und diese wieder ihre Kammerherren, אמרכלים (Amarkalim). Diese Herren waren die Vornehmsten und Aeltesten in jeder Ordnung unter den Stämmen, sie wurden über den Schatz des Tempels und dessen Zubehör gesetzt. Ihrer mußten allezeit sieben an der Zahl sein; das waren jene, welche die Schrift 2. Röm. 12, 9,

Woche beim Opfern gebraucht, und übergaben sie den neuen Kammerherren. Die neuen Priester und Leviten ließen sich von den alten Priestern und Leviten die Schlüssel zum Tempel und dessen Kammern

---

22, 4, die Hüter an der Schwelle nannte, oder die Priester, die an der Schwelle hüteten. Sie verwahrten alle Schlüssel zum Tempel und den Vorhöfen, auch alle Gefäße zum Opfern, hatten auch die Schlüssel zu den sieben Kammern, in welchen ein Theil von den Gefäßen und ein Theil des Schatzes des Herrn waren. Siehe R. Jehud. Lev. c. 1 Lib. 1. cap. 20 u. m. Der Vornehmste unter diesen Kammerherren wurde der Fürst des väterlichen Hauses genannt, בית אב ראש Rosch beth Ab, ging allezeit dem Hohenpriester zur Linken, der Statthalter ging ihm zur Rechten. Nach Mitternacht, Freitags standen die Priester und Leviten auf und besahen bei Fackeln alles im Tempel, ob sich jegliches am gehörigen Orte befände, zogen alsdann ihre heiligen Kleider an, öffneten alle Thore, die man sonst täglich zu öffnen pflegte, auch sogar das Nicanaer Thor (an der Ostseite des Tempels) und bliesen mit Trompeten den Sabbath ein (sonderbar, daß zur Zeit des Tempels alle Arbeiten, die zu dessen Dienst nöthig waren, als Feuermachen, Schlachten, Blasen u. s. w., nicht allein erlaubt waren, sondern geschehen mußten, und jetzt sind alle dergleichen Arbeiten bei schwerer Strafe verboten?!), daß man es in der ganzen Stadt (Jerusalem) hören konnte. Dann reinigte diejenige Priesterordnung, welche an der Reihe war, den Brandopferaltar und machte die Feuerhaufen auf demselben zurecht. Diejenigen Leviten, welche singen und musiciren, desgleichen diejenigen Priester, welche trompeten sollten, wurden von dem Hauptmann über die Instrumente erwählt, mithin alles was zum Gottesdienste gehörte, fertig gehalten. Diejenigen Priester, welche die vorige Woche aufgewartet und den anderen ihre Dienste überlassen hatten, begaben sich auf der Mittagsseite des innern Vorhofes, unter die Decke des Sabbath unter welcher sie sich den Tag vorher, wenn der Gottesdienst gehalten ward, aufhielten, bis zum Ende des Sabbath, wo ein Jeder zu den Seinigen zog. (Die Decke des Sabbath setzten einige Rabbiner auf die Mittagsseite des innern Vorhofes (siehe 2. Kön. 16, 18). Der gottlose König Ahaz ließ sie wegnehmen; die Israeliten halten insgemein dafür, es sei diese Decke deswegen dagewesen, damit sich die Priester bei Ausgang ihres Wochendienstes am Sabbath unter deren Schatten begeben könnten (es sind viele abweichende Meinungen der Rabbiner hierüber). Ein jeder Bürger in Israel (in der Stadt Jerusalem oder in deren Nähe) zog ebenfalls seine feierlichen und besten Sabbathkleider an und kam zum Tempel hinauf. Denn am Sabbath mußte die ganze Gemeinde eines jeden Ortes zusammenkommen, um ihren Gottesdienst in der Synagoge zu halten, 3. B. M. 28, 3. In Jerusalem verfügten sich die Männer in den Israeliten-Vorhof des Tempels, die Weiber blieben in dem äußern Vorhof, ebenso die Männer, welche nicht im Israeliten-Vorhof Platz hatten. Jeder, der in den Tempel ging, nahm etwas mit sich, es in den Gotteskasten zu legen. Der Sabbathgottesdienst nahm seinen Anfang nicht so früh als der tägliche; man wartete bis an den hellen Tag, damit Jeder demselben beiwohnen könnte. Zu allererst wurde der Rauchaltar im Heiligen von der Asche gesäubert, zwei Scheiter Holz auf dem Brandopfer gebracht und ein Lamm (zum täglichen Opfer des Morgens und des Abends, dieses mußte auch am Sabbath gebracht werden, bevor das eigentliche Sabbathopfer gebracht wurde) aus der Lämmerkammer geholt; darauf traten die Standmänner hinzu, legten demselben die Hände auf, ein Priester schlachtete es, ein anderer faßte das Blut auf und rührte es um, worauf diejenigen, welche im Heiligen zu thun hatten, ebenfalls herbeikamen, und zwar der Eine mit dem Rauchpulver, der Andere, welcher vom Brandopferaltar Kohlen vom Räucherfeuer herabholte und in ein goldenes Feuerfaß hineinschüttete; der Dritte holte das Rauchfaß, der Vierte löschte an jedem Leuchter fünf Lampen aus. Wenn nun einer von diesen Priestern hinein ins Heilige ging, so wurde von den Andern zwischen dem Altar und dem Tempel geklingelt, damit es jedermann hören und sich zum Gebet anschicken konnte. War dieses geschehen, so wurde das Rauchfaß mit frischen Kohlen auf den Rauchaltar gesetzt, geräuchert, die beiden letzten

geben. Dann wurde der Brandopfer-Altar mit einem Tuche abgewischt und vom Blute gereinigt. Hierauf gingen die Priester, nachdem sie ihre heiligen Kleider angezogen, mit dem Hauptmann über das Los in die oberste Gerichtsstube und losten, welches Haus unter den Häusern der Väter den ersten, anderen, dritten und folgenden Tag in der bevorstehenden Woche aufwarten sollte, und diejenigen, welche am Sabbath die Aufwartung hatten, losten wieder, wer die Schaubrote auflegen und die neuen Weihrauchschalen aufsetzen sollte. Sodann wurden die Leviten in sieben Haufen getheilt und jeglichem Haufen sein besonderer Tag in der folgenden Woche bestimmt. Nachdem dieses geschehen, brachten zwölf Priester die zwölf Schaubrote in ebenso vielen goldenen Schüsseln herbei, desgleichen trugen auch zwei Priester zwei Weihrauchschalen und setzten sie in den Hallen vor dem Tempel auf dem Marmortisch nieder, gingen darauf ins Heilige hinein mit größter Ehrerbietigkeit, nahmen die alten auf dem Schaubrottische liegenden Brote ab, trugen sie hinaus in die Halle, legten sie daselbst nieder und trugen die neuen dafür hinein; ebenso wurden auch die alten Weihrauchschalen heraus- und die neuen dafür hineingebracht, die abgenommenen Weihrauchschalen aber bis auf den folgenden Morgen aufgehoben und auf den Brandopfer-Altar zum täglichen Morgenopfer hinaufgetragen. War dieses alles geschehen, so hielten sie endlich ihre Abendmahlzeit, schlossen darnach alle Thore im Tempel zu und legten sich, außer denen, welche Wache halten mußten, zum Schlafe nieder.

Der eigentliche besondere Gottesdienst am Sabbath bestand in gewissen Opfern, im Lesen und Erklärung der heiligen Schrift und im Singen und Beten; das Gebot zum Sabbathopfer findet man 4. B. M. 88, 9, 10. Nach dem geopferten täglichen Morgenopfer holte

---

Lampen ausgelöscht, und sodann der Morgendienst im Heiligen beschlossen. Das Lamm wurde draußen im Vorhof zugerichtet u. s. w. und die Stücke davon, nebst dem Speis- und Trankopfer des Hohenpriesters und zwei Weihrauchschalen auf den Marmortisch hin gebracht. Hierauf traten elf Priester hinzu, neun von ihnen nahmen die Stücke, welche zum Opfer gehören, nämlich sechs trugen die Stücke vom Lamm, einer das Gebackene, einer das Speis- und einer das Trankopfer und die zwei letzten die zwei Weihrauchschalen. Von da trugen sie die Stücke vom Lamm auf den großen Aufgang vom Altar, salzten sie und gingen dann hinunter in die große Gerichtsstube, das Schma (Höre Israel u. s. w.) zu lesen. Sechs andere Priester brachten die gesalzenen Stücke den Altar hinauf auf den großen Feuerhaufen. Darauf ward das Speiseopfer, das Gebackene des Hohenpriesters, die beiden Weihrauchschalen und das Brandopfer von den Marmortischen ebenfalls abgenommen, den Altar hinaufgetragen, oben am Südwest-Ende gesalzen, etwas vom Speiseopfer, sammt dem darauf liegenden Weihrauch, wie auch das Gebackene des Hohenpriesters auf den großen Feuerhaufen gegen Morgen geworfen; der Weihrauch aber, welcher die vorige Woche über auf dem Schaubrottisch gestanden und in zwei goldenen Schalen aufgebracht war, wurde auf den anderen Feuerhaufen, davon die Kohlen zum Räuchern genommen wurden oder auf das Räucherfeuer geworfen und verbrannt; während das Brandopfer in die silberne Gießkanne, die auf dem Herd des Altars in der Südwestecke stand, eingegossen wurde. Bei diesen Verrichtungen der Priester mußten die Leviten singen und musiciren, die anderen Priester trompeten und unter solcher Musik sang man den 92. Psalm. Wenn nun dieses alles zum täglichen Opfer gehörend, geschehen war, nahm erst der Sabbath seinen Anfang.

man zwei besondere Lämmer, diese brachte man gegen Norden des Altars, auf den Schlachtplatz, schlachtete sie, faßte ihr Blut auf und sprengte damit die Hörner (Spitzen) des Brandopfer=Altars, das übrige Blut aber goß man auf den Boden des Altars in die gehörige Röhre. Sodann wurde den Lämmern die Haut abgezogen, die Eingeweide daraus genommen, das Fleisch gewaschen und zerstückt. Zu jedem Lamm waren acht Priester, sechs von diesen trugen die Stücke desselben, der siebente trug das Speiseopfer und der achte das Trankopfer. Damit gingen sie vor der Thüre des Tempels vorbei, hoben die Stücke in die Höhe und nachdem sie solche auf dem Marmortisch niedergesetzt, trugen die Sechs ihre Stücke den großen Aufgang des Brandopfers hinauf, salzten sie ein und brachten sie sofort auf den großen Feuerhaufen. Auf diese Weise verfuhr man mit dem Speise= und Trankopfer, ein Theil des Speiseopfers wurde, nachdem es gesalzen war, auf den großen Feuerhaufen, nebst dem ganzen Weihrauch, geworfen, der Wein aber in die auf dem Herde stehende Gießkanne eingegossen. Bei Eingießung desselben musicirten, sangen und trompeteten die Priester und Leviten, und die ganze Gemeinde sah andächtig zu, sang auch unter dem Musiciren mit und hatte dazu einen besonderen Vorsänger. Die Psalmen, von welchen man an jedem Sabbath eine oder zwei absang, waren diejenigen, über welche in dem Psalterbuch Davids die Ueberschrift zu lesen ist למנצח Lamnazeach, das ist der Meister auf dem Saitenspiel, einen Psalm Davids vorzusingen, und folgten in der Ordnung also aufeinander. Der 4., 5., 6., 8., 9., 11., 12., 13., 14., 18., 19., 20., 21., 22., 36., 39., 40., 41., 42., 43., 45., 46., 47., 49., 51., 52., 53., 54., 55., 56., 57., 58., 59., 60., 61., 62., 64., 65., 66., 68., 69., 70., 75., 76., 77., 80., 81., 84., 85., 109., 139. und 140.

Nach Endigung des Gesanges und der Musik wurde der Segen gesprochen, auf folgende Weise: Der Priester, dem es zukam, ging die Stufen hinan, verrichtete sein Gebet und dankte Gott, daß er sie mit der Heiligung Aarons geheiligt, hob sodann seine beiden Hände empor, dehnte die Finger auseinander und sang mit klarer Stimme unter Musik der anderen Priester und mit Aussprechung des heiligen Namens Gottes יהוה (Jehova) über die ganze Gemeinde diesen Segen: Der Herr segne dich und behüte dich u. s. w. Unter diesem Segen schlug die ganze Gemeinde das Gesicht nieder und nahm mit tiefer Andacht denselben an.[64] War der Segen geendigt, so neigte sich die Gemeinde tief und sprach folgende Worte: „Hochgelobt sei der preiswürdige Name seines Reiches in alle Ewigkeit! Nun dankt alle Gott, der große Dinge thut an allen Enden, der uns vom Mutterleibe an lebendig erhält, und thut uns alles Gute. Er gebe uns ein fröhliches Herz und verleihe immerdar Friede zu unserer Zeit in Israel, und daß seine Gnade stets bei uns bleibe, und erlöse uns, so lange wir leben.“ War dieses vorbei, so kehrte sich der Priester mit dem Gesichte wiederum gegen den Tempel

---

[64] Jetzt wird dieser Segen nur an Feiertagen gesprochen und am Versöhnungstage, wenn dieser auch auf den Sabbath fällt.

zu, verrichtete sein Gebet zu Gott, daß er sein Volk segnen wollte, neigte sich mit Ehrerbietigkeit und ging davon. Die anderen Priester und Leviten und die ganze Gemeinde that ebenso, und gingen nach vollendetem Gebete und tiefer Verbeugung vor Gott rücklings oder zur Seite zurück, bis sie aus dem inneren Vorhofe herauskamen. Und damit endigte der ganze Sabbathgottesdienst; wobei noch zu bemerken ist, daß zur äußerlichen Pracht des Gottesdienstes der köstliche Schmuck des Hohenpriesters, welcher vom Statthalter zur Rechten und vom Kammerherrn zur Linken begleitet wurde, sehr vieles trug. Wollte der Hohepriester etwas verrichten, was die übrigen Priester im Opfern und anderen Sachen zu thun hatten, so stand es ihm frei, daher wurde er, wenn er zuweilen im Heiligen räuchern oder die Lampen zurichten wollte, jederzeit von verschiedenen Priestern begleitet, deren jeder ein Gefäß trug, dessen er bedurfte. Wollte er draußen die Opferstücke auf den Altar tragen, oder das Trankopfer eingießen oder sonst etwas thun, so mußten die, denen solches durch das Los zugefallen war, zurückstehen. Ging er auf den Brandopfer-Altar, so stand es ihm frei, die Gehilfen zu erwählen, welche er wollte, darauf ging er in der Mitte des Aufganges hinauf und ebendaselbst wieder herunter, der Statthalter griff ihm unter die Arme und half ihm aus Ehrerbietigkeit im Aufsteigen, winkte auch mit einem Tuche und gab den Leviten ein Zeichen, wenn sie singen und musiciren sollten. Dieses Alles gab an einem solchen Tag dem ganzen Gottesdienst keine geringe Zierde.

Ward der Gottesdienst am Sabbath (im Tempel) geendigt, so ging alles Volk aus dem inneren Vorhof heraus in die Synagoge oder Schulen, oder an denjenigen Ort, wo das Gesetz gelehrt wurde, nämlich zu Jerusalem in dem Zwinger, auf die Mittagsseite, wohin sich auch das Obergericht (Sanhedrin) nebst allen Priestern verfügte. Der חזן Chasan (Vorsänger), nahm sodann die Gesetzrolle aus dem heiligen Schrank u. s. w. Alles, wie schon gemeldet wurde. Dies sollte in allen Städten und Dörfern, wo zehn jüdische Hausväter sich befinden, geschehen (was jetzt noch geschieht).

Zur Zeit des Tempels und des Besitzes vom gelobten Lande hatten die Israeliten dreierlei Almosen, welche sie den Armen vertheilten: 1. vom Acker, 3. B. M. 19, 9, 10, 5. B. M. 24, 19; 2. gingen jeden Tag drei Israeliten in der Stadt mit einem großen Korbe umher und sammelten allerlei Eßwaaren, welche den Armen, auch nichtjüdischen, ausgetheilt wurden; 3. war in der Schule (Synagoge), ein Armenkasten, in den das Almosen gelegt, welches am Sabbath von zwei Vorstehern gesammelt und jede Woche vertheilt wurde.

Um 3 Uhr Nachmittags wurde im Tempel das Abendessen verrichtet und so wie Nacht wurde, ward der Sabbath im Tempel mit Trompeten und Hörnern ausgeblasen.

Auch ist der Beweis nachzutragen (aus der Kabbala), warum die Weiber sich so sehr bestreben müssen, 1. ihre Periode ordentlich zu beobachten, נדה Niddah, 2. vom gekneteten Teig jedesmal etwas zu verbrennen, חלה Challa, 3. die Sabbathlichter anzuzünden הדלקת הנר Hadlakath Hanner; aus dem Worte תצוה (tzaweh) 2. B. M. 27, 20:

Gebiete den Kindern Israels, daß sie dir bringen das allerreinste, lautere Oel u. s. w. ת bedeutet 400, in dem Worte Naschim נשים Weiber, steckt ebenfalls die Zahl 400. Da nun die angeführte Stelle von dem heiligen Lichte handelt, so müßten die Weiber auch die heiligen Sabbathlichter anzünden. Ferner das Wort חוה Chawa, die erste Stammmutter Eva, aus dem ח Cheth obigen Wortes machen sie nun das Wort חלה Challa, das Sabbathbrot, aus dem ו Waf machen sie das Wort וסת Waßet (weibliche Periode), aus dem ה Heh machen sie das Wort Hadlakah הדלקה Lichter anzünden. (Wunderschöne Kabbala!)

Wenn das Gebet in der Synagoge am Freitag Abends beendet ist, so muß jeder jüdische Hausvater bei seinem Eintritt in das Wohn- und Eßzimmer (wo der Tisch schon gedeckt, die Lichter angezündet und alles was zum Sabbath erforderlich ist, bereitet sein muß) gleich das Gebet anfangen שלום עליכם מלאכי השרת u. s. w. Schalom Alechem Malache Hascharoth. Friede mit euch, ihr Engel, die ihr dient, ihr Engel des Höchsten, der da regiert als ein König aller Könige des heiligen gebenedeiten Gottes (wird dreimal gesungen). (Ferner): In eurem Ankommen (werdet uns zum) Frieden ihr Engel des Friedens, ihr Engel des Höchsten, der da regiert als ein König aller Könige, des heiligen gebenedeiten Gottes (abermals dreimal). (Ferner): Segnet mich zum Frieden, ihr Engel des Friedens, ihr Engel des Höchsten, der da regiert als ein König aller Könige, des heiligen gebenedeiten Gottes (dreimal). In eurem Ausgehen (werdet uns zum) Frieden, ihr Engel des Friedens, ihr Engel des Höchsten, der da regiert als ein König aller Könige, des heiligen gebenedeiten Gottes.

Von den Engeln wird gelehrt, daß am Sabbath ein jeder Israelite deren zwei bei sich hat, sobald er aus der Synagoge kommt, einen guten und einen bösen; diese stellen sich dem Menschen gegenüber, und wenn sie hörten, daß er mit großem Eifer, besonders die Worte 1. B. M. 2, 1. 2. 3. betete, so begleiten sie ihn nach Haus, legen ihm die Hände auf den Kopf, und sagen aus Jes. 6, 7. deine Missethat ist von dir genommen und deine Sünde versöhnt (Sabbath Cap. 16, fol. 119, Col. 2). Einige halten diese zwei Engel für zwei himmlische Gestirne, nämlich den Scorpion und Mars, welche am Abende des Sabbath herrschen, von denen der Eine zum Segen und der Andere zum Fluch am Himmel stünde.

Daß ferner am Sabbath bei jeder Mahlzeit zwei Brote sein müssen, beweisen die Talmudisten aus 2. B. M. 26, 22. Den sechsten Tag (nämlich am Freitag) sammelten sie das Brot zweifach, je zwei Omer für einen. Ferner legen sie die Hände über die zwei Brote und indem sie über das Eine ein Zeichen mit dem Messer machen (geschieht alles noch jetzt), sagen sie, kommt der große Name Gottes heraus, יהוה Jehova, nämlich die zwei langen Brote bedeuten das ו, die zwei Hände mit den zehn Fingern bedeuten die 2 ה (Heen) und das Messer, womit sie das Zeichen machen, bedeutet das י Jod als der kleinste Buchstabe des Wortes!

Die Ursache, warum man beim Ausgang des Sabbath an Gewürz rieche müssen, ist, weil die Gottlosen am Sabbath aus der

Hölle (die einen sehr häßlichen Geruch hat), beim Eingang des Sabbath herausgeführt, beim Aufhören desselben aber wieder in die Hölle hinein müssen; um also den üblen Geruch zu verscheuchen, der bei der Eröffnung der Hölle entsteht, riecht man an Gewürz! Wo bleibt aber der schlechte Geruch, wenn die Gottlosen am Freitag aus der Hölle herausgelassen werden?

Ferner behaupten die Kabbalisten, daß jeder Israelite am Sabbath zwei Seelen habe. Neschomah Jeteerah eine überflüssige Seele: sie dient zum Theile, um am Sabbath mehr Lust zum Essen und Trinken zu haben, nach Raschis (Jarchis) Erklärung (Tractat Taanith 27, 2). Das Geheimniß der Wollust am Sabbath ist, daß man die überflüssige Seele erlustige, daß sie ein großes Gebot zur Ehre der göttlichen Majestät bei den Untern (nämlich bei den Menschen, die hier unten auf Erden wohnen) thue, d. i. daß sie den Segen bei dem Essen spreche, ein Gebot, das bei den Obern (die im Himmel wohnen) nicht gebräuchlich ist (Jalkut Chadasch fol. 144. Col. 10).

Ferner soll die Seele fünf Namen haben, nämlich: נפש Nephesch, רוח Ruach, נשמה Neschamaah, חיה Chajah und יחידה Jechidah; der erste Name zeige die Seele an, wie sie mit dem Körper vereinigt ist, und also den ganzen Menschen ausmacht. Der zweite deute auf den Lebensgeist, der dritte auf die vernünftige Seele, nach Psalm 150, 6, der vierte auf die wachsende Seele, welche die Menschen mit den Thieren gemein hätten; der fünfte auf die mit Gott vereinigte Seele. Die überflüssigen Seelen am Sabbath kämen theils von der Seite Abels, theils von der Seite Kains her. Nach einer etwas vernünftigeren Erklärung über die zweite Seele, wäre nur gemeint: es bekomme die Seele, welche zum Studieren im Gesetz bestimmt ist, am Sabbath gleichsam einen größern Zusatz zum Verständniß des göttlichen Gesetzes, d. i. sie bekäme mehr Kraft im Verständniß des Gesetzes, am Sabbath höher zu gehen, als an Werktagen, also keine eigentliche zweite Seele.

Warum man beim Ausgang des Sabbath, bei der Habdalah, die Hände gegen das Licht halten und die Nägel beschauen müsse, wie oben erwähnt ist, dies wird verschiedentlich angegeben: es geschehe unter andern auch deshalb, weil das Kleid, welches Gott dem Adam im Paradiese gab, eine Farbe wie ein Onichstein hatte! oder — nach dem Buche Colbo deshalb, damit man den wunderbaren Unterschied zwischen den Nägeln und dem Fleische betrachten und zugleich auch den Zustand des gefallenen Adam erkennen lerne. Denn, als Adam (nach dem Fall) gesehen hatte, daß die Welt mit Finsterniß bedeckt war, habe er ausgerufen: O ich elender Mensch! um wessen Sünde willen ist die Welt verfinstert? Darauf hätte Gott dem Adam eingegeben, daß er zwei Feuersteine an einander schlage, aus welchen Feuer sprang, von welchen er alsdann ein Licht anzündete; da er nun sah, daß er nackt sei und darauf die äußersten Theile seiner Finger betrachtete, an welchen er die Nägel wahrnahm, so sei er darüber in die äußerste Verwunderung gerathen und habe deswegen Gott gelobt! (Talmud, Tractat Pesachim, Cap. 4, fol. 54, 1, 2. u. s. w.)

Von dem Becher mit Wein bei der Habdalah muß etwas an die Erde geschüttet werden, als ein Zeichen des Segens; denn wo nicht in einem Hause der Wein wie Wasser ausgeschüttet wird, da ist kein Zeichen eines Segens u. s. w.

Nach dem Abendgebete nach dem Ausgang des Sabbath, sprechen die Israeliten auch das Gebet, welches anfängt mit den Worten Wijehi Noam (es sei dir, Gott, wohlgefällig), anfängt, in welchem Gebete sich der 17. und 18. Vers aus dem Psalm Cap. 90 und auch der ganze 91. Psalm sich befindet; dies soll nun ein Schutz gegen alle Waffen sein, und zwar deshalb, weil sich in dem ganzen Gebet kein ז Sajin befindet. Das Wort Sajin bedeutet Waffen! Bei dieser Gelegenheit mag auch gleich bemerkt werden, daß der Vers שמע ישראל Schma Jischrael; Vernimm Israel u. s. w., 5. B. M. 6, 4 fleißig gebetet, wieder den Teufel helfe, denn der Vers fängt an mit einer ש Schin und endet mit einer ד Daleth שד; Sched, heißt aber Teufel.

Die Habdalah beim Ausgang des Sabbath ist bereits oben übersetzt worden. Einige setzen noch hinzu: Ich beschwöre die Posеach, du Fürst der Vergessenheit, daß du von mir hinwegnehmest das thörichte und tolle Herz, und dasselbe werfest auf die hohen Berge, im Namen des heiligen Arinam, Anasiel und Paschiel (Namen von Engeln). Ferner sagen sie den Vers: Und Noah fand Gnade in den Augen des Herrn; (ferner) und David handelte in allen seinen Wegen glücklich und Gott war mit ihm; (ferner) ich hebe meine Augen zu den Bergen, von welchen mir Hilfe kommt; (ferner) im Anfang schuf Gott u. s. w. Unser Gott und unser Väter Gott, das sei der sechs Tage u. s. w., laß sie uns beglückt sein, laß sie uns frei sein von allen Sünden und Arglist u. s. w.

Den Grund zu der Habdalah nehmen sie aus 3. B. M. 10, 10 und 1. B. M. 1, 4. und halten diese so hoch, daß sie sagen: Wer nicht den Unterschied zwischen dem Sabbath und Wochentag macht über dem Becher mit Wein am Ausgang des Sabbath oder hört solchen Unterschied nicht von andern machen, der sieht kein Zeichen eines Segens.

Ueber Neumond.

417. Am Neumonde, d. h. am ersten Tage jedes neuen jüdischen Monats, kann man alle Arbeiten verrichten; die Weiber haben jedoch den Gebrauch, an solchen Tagen nicht zu arbeiten und dies ist ein guter Gebrauch. Ist es der Gebrauch, daß die Männer an solchen Tagen einige Arbeiten verrichten und andere nicht verrichten, so richtet man sich nach diesem Gebrauch.

418. Am ersten Tage des neuen Monats darf man nicht fasten, auch darf kein Bußtag auf solche Tage oder der Purim oder Chanukafest (wird späterhin vorkommen) ausgeschrieben werden; sind aber schon früher mehrere Fasttage ausgeschrieben und ist man mitten darin, so hört man des Neumonats oder Chanuka= oder Purimstages wegen nicht auf u. s. w. Fastet ein einzelner Mann an einem von diesen Tagen wegen eines bösen Traumes, so muß er noch einmal fasten.

419. Es ist Gott wohlgefällig, am Neumonatstag besser als gewöhnlich zu essen.

420. Wegen eines Todten können die Weiber an einem solchen Tage zwar klagen (wie es einst der Gebrauch war), aber sie müssen alle zusammen sprechen und in die Hände schlagen; nicht wie gewöhnlich, daß Eine vorspricht und die Anderen einfallen; ist der Todte in der Erde, so darf an einem solchen Tage nicht mehr geklagt werden.

Die folgenden Abschnitte bis 426 enthalten die theils vermehrten, theils veränderten Gebote für dieses kleine Fest, auch welcher Abschnitt an diesem Tag in der Thora vorgelesen wird (vier Personen werden aufgerufen); ein Mussafgebet wird gehalten und das große Loblied (siehe unten) gesungen. Wenn ein Neumonatstag auf einen Sonnabend fällt, werden zwei Thoras (Gesetzrollen) aus dem heiligen Schranke genommen u. s. w. Dies Alles hat für Nichtjuden wenig oder gar kein Interesse, deshalb gehen wir zum (merkwürdigen) 426. Abschnitt über.

Vorher aber ist Folgendes zu wissen nöthig: Der Neumondstag fällt jedesmal im Monat Nisan, ehemals Abib (2. B. M. 13, 4. Nehemias 11, 1.), im März, entweder auf den Sonntag oder Dienstag, Freitag oder Sonnabend; im Monat Ijar Montag, Donnerstag und Sonnabend (1. Kön. 6, 1.) im April; im Monat Sivan (Esther 8, 9.), Mai, Sonntag, Dienstag, Mittwoch und Freitag; Tamus, Juni, Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Freitag; Abh, Juli, Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend; Elul (Neh. 6, 15) August, Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag; Tischri (1. Kön. 8, 2), September, Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend; Marcheschwon (1. Kön. 6, 37), October, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonntag; Kislev (Neh. 1, 1. Zach. 7, 1. Macc. 1, 57), November, jeden Tag außer Sonnabend; Tebeth, December, jeden Tag außer Donnerstag und Sonnabend; Schwat (Zach. 1. 7), Jänner, jeden Tag außer Sonntag und Freitag; Adar (Esther 3, 7, 2. Macc. 15, 37), Februar, jeden Tag außer Sonntag, Dienstag und Donnerstag.

Zur Zeit des Tempels schickte der hohe Rath (das Sanhedrin) zwei Zeugen aus, die genau beobachteten, wann der Mond neu wurde, sobald die Nachricht davon eintraf, wurde der Neumond angeordnet und zu feiern befohlen. Nach der Zerstörung des Tempels haben sich die Israeliten einen astronomischen Kalender gemacht und den Neumond ausgerechnet. Da sie nun den Lauf der Zeit nach dem Lauf des Mondes berechnen, das Mondjahr nur 354 Tage hat und das wahre Jahr, der Lauf der Erde um die Sonne, 365 Tage dauert, haben sie, um also die Ungleichheit der Jahre auszugleichen, alle zwei, drei oder vier Jahre einen 13. Monat zugegeben; diesen Monat nennen sie Weader (und noch ein Ader). Zur Zeit des Tempels war der erste Tag eines jeden Monats immer ein sehr heiliger Tag (4. B. M. 28, 11, 14).

Die Ceremonien bei den Opfern sind mit einigen Abänderungen so wie bei den Opfern des Sabbaths, auch wurde im 4. B. M. 10, 10. von den Leviten musizirt und trompetet, die Gemeinde sang die Ps. 113, 114, 115, 116, 117 und 118. Diese sechs Psalmen werden das große Loblied, Hallel Hagadol, genannt und werden noch an einem jeden Feiertag gesungen. Die Zahl der Monatstage der Israeliten war entweder 30 oder 29. In jedem Monat nämlich verbirgt sich der Mond ungefähr zwei Tage, den ersten Tag, ehe der Monat vollends zu Ende kommt und Sonne und Mond vereinigt werden, und den anderen Tag, wenn er mit der Sonne vereinigt gewesen und sich gegen Abend im Westen wieder sehen läßt. Weil nun in zwei Monaten zwei halbe Tage einen ganzen machen, so haben etliche Monate 29 und etliche 30 Tage. Ward nun, wenn der 29. Tag vorbei war, des Abends oder in der Nacht darauf der neue Mond gesehen, so ward der folgende 30. Tag der erste des neuen Monats, der vorige Monat hatte also 29 Tage; ward aber der Mond erst des Abends nach dem 30. gesehen, so ward der 31. Tag der erste des neuen Monats und der vorige Monat hatte also 30 Tage. Weiter hinaus kehrten sie sich aber nicht an die Erscheinung des Mondes, weil im Mondenmonat niemals mehr als 30 Tage sein können. Weil also ihr Jahr nur 354 Tage hatte, mußten sie in 19 Jahren sieben Monate einschalten, nämlich im 3., 6., 8., 11., 14., 17. und 19. Jahre. Die Hauptursache dieser Einschaltung war das Osterfest, welches sonst manchmal im Winter und manchmal im Sommer hätte gefeiert werden müssen, da doch das Osterfest immer im Frühling, wenn im gelobten Lande das Getreide reif war, das Laubhüttenfest im Herbst, wenn das Getreide eingesammelt wurde und das bürgerliche Jahr zu Ende war, gefeiert wurde. Ueber solche Neumonde hatte das Sanhedrin die Aufsicht. Im Monat Ader berathschlagten sie darüber. Von sieben Deputirten wurde der Schluß gemacht, doch nicht ohne Vorwissen des Oberhauptes. Ward nun ein Schaltjahr beschlossen, so wurde an das ganze Land in folgenden Worten geschrieben: Wir thun euch kund, daß, weil die Tauben noch jung, die Lämmer zart sind, auch die Zeit, die Garbe zu schneiden, noch nicht da ist, es uns gut dünkt, diesem Jahr einen Monat zuzulegen. — In der letzten Zeit mußten sie sich die Erlaubniß, ein Schaltjahr zu machen, von den Römern erbitten. Daher soll sich Hillel, der berühmte weise Talmudist, einen fortwährenden Kalender gemacht haben, dessen sich die Israeliten noch bis heute bedienen. Das Sanhedrin hatte nicht allein die Aufsicht über die Schaltjahre, sondern es mußte auch für die Neumondfeste sorgen. Daher kam es immer am 30. Tage zusammen und wartete auf Zeugen, die den neuen Mond gesehen haben; kamen nun Zeugen und ihr Zeugniß stimmte überein, so wurde dieser 30. Tag geheiligt und zum Neumond verordnet, und der vorige Monat hatte 29 Tage; kamen aber keine Zeugen, so wurde dieser Tag noch zum vorigen Monat gerechnet. Die Zeugen durften keine Weiber oder Sclaven oder sonst Leute sein, die zu Zeugen untüchtig sind, sondern gute, ehrliche Männer. Stimmte ihr Zeugniß mit der Ausrechnung des Sanhedrins überein, so wurden

sie herrlich gastirt und bewirthet und der Präsident sprach das Wort: מקודש Mekudasch, d. h. er ist geheiliget, aus, worauf alle Anwesenden antworteten: Er ist geheiligt, er ist geheiligt! War das Wetter trübe, so richtete sich das Sanhedrin nach seiner Ausrechnung. War der Neumond festgesetzt und geheiligt, so wurden sogleich einige Leute auf den Oelberg geschickt, um daselbst ein großes Feuer anzuzünden, welches man sehr weit sehen konnte und als Zeichen diente, so daß auch auf anderen Bergen Feuer gemacht wurde; so ging es durchs ganze Land. Als aber in der Folge die Sadducäer mit diesen Feuern den Juden allerlei Aergerniß machten, so schickte man, um Unordnung zu verhüten, Boten durchs ganze Land mit der Nachricht, daß der Neumond zu Jerusalem geheiligt wurde. In Jerusalem ließ man diesen Feiertag durch Trompeten, in den übrigen Städten aber mit Hörnern einblasen. Die Israeliten, welche fern von Jerusalem wohnten, feierten zwei Tage den Neumond, nämlich den letzten Tag des vorigen und den ersten des neuen Monats (geschieht auch noch zum Theil). Der Grund hiefür war, daß die Feuer auf den Bergen den entfernten Orten nicht so geschwind sichtbar werden konnten, besonders seit der Zeit, da die Feuer aufhörten und Boten herumgeschickt wurden, die Entfernten also nicht wußten, welcher Tag in Jerusalem als Neumond gefeiert wurde; um also gewiß zu sein, feierten die Entfernten zwei Tage. Daher rührt auch noch der Gebrauch her, daß außerhalb des gelobten Landes die Feiertage Neujahr, Ostern, Pfingsten und Laubhütten immer zwei Tage dauern. Im gelobten Lande feiern die Juden auch jetzt noch nur einen Tag Neujahr, einen Tag Pfingsten, den ersten und siebenten Tag von Ostern und Laubhüttenfest, von welchem letzteren Feste jedoch auch in Jerusalem noch der achte Tag (als ein besonderer Feiertag) gefeiert wird. (3. B. M. 23, 36. — 4. B. M. 29, 35.)

Es folgen jetzt die Arten der Gebete, welche am Neumond gehalten werden müssen. Es wird wie an den Feiertagen ein Mussaf (vermehrtes) Gebet gehalten, das große Loblied gesungen und in der Gesetzrolle wird vorgelesen. 4. B. M. 28. Vier Personen werden dazu aufgerufen, der (Cohen) Priester hört die drei ersten Verse vorlesen, der Levite den 3., 4., 5. Vers gewöhnlich, der Israelite den 5., 6., 7., 8., 9. und 10. Vers, der vierte Aufgerufene den 11., 12., 13., 14. und 15. Vers in obgedachtem Capitel. Auch in dem großen Gebete nach der Hauptmahlzeit muß man ein besonderes Gebet, den Neumond betreffend, einschalten. Vor dem Mussafgebet nimmt man die Tephilin ab u. s. w. Da nun die Israeliten, wie schon gemeldet, die Jahre und Monate nach dem Mondeslauf zählen, so haben sie den Gebrauch, daß sie den neuen Mond, so bald er sieben Tage alt ist, verehren und den Segen darüber sprechen (ברכת הלבנה) Birchat Halbanah, der Segenspruch über den Mond, von (לבן) weiß. Gewöhnlich warten sie damit (wenn es gerade paßt) bis zum Ausgang des Sabbath, wenn sie aus der Synagoge kommen. Ist der Mond hell, so geschieht der Segenspruch auf der freien Straße oder sonst in einem Hofe oder Garten, jedenfalls unter freiem Himmel, sie schauen den Mond an,

stellen die Füße zusammen und beginnen erst wie folgt (auf Hebräisch): Es ist ein gutes Zeichen, es ist ein gutes Glück für uns und ganz Israel. Alsdann wird der Segenspruch gesprochen: Gelobt seist du Herr unser Gott, du König der Welt, der du mit dem Wort und dem Geist deines Mundes den Himmel und alle seine Heere erschaffen hast und ihnen Gesetz und Zeit vorgeschrieben hast, was ihnen zu thun obliegt, daß sie sich nicht verändern, sondern sich Gottes, ihres Schöpfers (der ein rechter Werkmeister ist und dessen Werke wahrhaftig sind) willengemäß erzeugen. Er hat den Mond sich erneuern heißen, welche Erneuerung allen denen, so im Mutterleibe getragen worden, eine schöne Krone und Zierde ist; sie werden auch wie der Mond erneuert werden (soll wahrscheinlich auf die Auferstehung der Todten anspielen) und ihren Schöpfer loben und erheben, wegen seines mächtigen und herrlichen Reiches. Gelobt seist du Herr, der du die Neumonde erneuerst, gelobt sei dein Schöpfer, gelobt sei der, der dich gemacht, gelobt sei dein Former, gelobt sei dein Schöpfer. (Hier hüpfen sie dreimal in die Höhe, mit zusammengehaltenen Füßen und sagen ferner:) Gleichwie ich zu dir hinaufspringe und dich doch nicht erreichen kann, so soll mich auch kein Feind berühren, noch mir einigen Schaden zufügen (darauf stehen sie ein wenig still und wiederholen solches dreimal, alsdann fahren sie fort und sagen:) es fallen über sie (die Feinde Israels) Furcht und Schrecken und in deinem starken Arm laß sie wie die Steine unbeweglich sein, mache sie stumm, wie ein Stein in der Stärke deines Armes, es fallen über sie Furcht und Schrecken (dann setzen sie hinzu:) David, der König über Israel, lebt und bleibt feststehend (dadurch soll angezeigt werden, daß wie der Mond ab- und zunimmt, so nimmt auch das Königreich David ab und zu, und wie der Mond sich mit der Sonne vereinigt und sein Licht von ihr erhält, so werden sich auch Israeliten mit Gott vereinigen, zu den Zeiten des Messias). Endlich sagen sie, Einer zum Anderen: Friede sei mit euch, und der Andere erwidert: mit euch sei Friede (dreimal wiederholt und zum Schluß angehängt die Worte:) ein gut Zeichen und gut Glück sei es uns und ganz Israel.[65]

Länger als bis den 10. des Monats wartet man nicht mit dem Segenspruch über den Mond, denn es könnte bewölkter Himmel erfolgen, wo man den Mond nicht sehen kann. Vor Zerstörung Jerusalems, den neunten Tag des Monats Ab und vor dem Versöhnungstag den zehnten Tag des Monats Tischri, spricht man den Segen nicht über den Mond. Nach dem 15. Tag eines jeden Monats darf man den Segen über den Mond nicht mehr sprechen, aber auch nicht vor dem siebenten Tag des Monats.

428. Die Ordnung, wie nach dem jüdischen Kalender die Feiertage fallen, ist folgende: 1. Das Neujahr kann niemals auf einen Sonntag, Mittwoch oder Freitag fallen; 2. der Versöhnungstag

[65] Man findet dies Gebet in den gewöhnlichen Gebetbüchern der Israeliten. Es wurde erst nach der Zerstörung Jerusalems verordnet.

niemals auf Sonntag, Dienstag oder Freitag; 3. das Chanuka niemals auf den Dienstag; 4. die Fasten Esther niemals auf den Sonntag, Dienstag oder Freitag; 5. das Purim- oder Fastnachtsfest niemals auf Montag, Mittwoch oder Sonnabend; 6. das Pesach- oder Osterfest niemals auf Montag, Mittwoch oder Freitag; 7. das Schebuoth- oder Pfingstfest niemals auf Dienstag, Donnerstag oder Sonnabend; 8. die zwei großen Fasttage, der 17. im Monat Tamus und der 9. im Monat Ab, niemals auf Montag, Mittwoch oder Freitag (am ersten dieser beiden Tage ist Jerusalem eingenommen, am zweiten, nämlich der 9. Ab, ist der Tempel zerstört worden). Alle jüdischen Feste richten sich im Kalender (לוח Luach) nach den Ostertagen. Auf welchen Tag in der Woche z. B. der erste Ostertag fällt, auf einen solchen fällt auch der Fasttag: Die Zerstörung des Tempels (Tische beab, der 9. im Monat Ab); wie der zweite Ostertag, so fällt auch Pfingsten; wie der dritte Ostertag, so fällt auch Neujahr, wie der vierte Ostertag, so auch das Freudenfest über die Endigung des Gesetzbuches (Zimchas Thora), der neunte Tag, als Zugabe zum Laubhüttenfest, wie der fünfte Ostertag, so auch der Versöhnungstag (Jom Kippur), wie der sechste Ostertag, so fiel auch das Purimfest im verflossenen Jahre.

Ueber das Osterfest.

Dreißig Tage vor dem Feste muß man sich um die Gesetze, dieses Fest betreffend, bekümmern (um alle Gebote zu üben und nichts Verbotenes zu thun). Den Armen gibt man Weizen, um Mazoth (ungesäuerte Kuchen) backen zu können. Im ganzen Monat Nisan (der erste im Jahre) fällt man nicht auf's Gesicht, d. h. man betet den 6. Psalm nicht, wobei man das Gesicht auf die Hand legen muß; auch darf man den ganzen Monat (das Fest fällt auf den 15. desselben) keine Klagelieder wegen eines Todten halten, auch nicht fasten; jedoch müssen alle Erstgeborene männlichen Geschlechtes den 14. fasten aus Dankbarkeit, weil alle jüdische Erstgeborene männlichen Geschlechtes vom Würgengel verschont blieben (2. B. M. 12, 29); sonst aber darf Niemand fasten, selbst nicht wenn der Sterbetag des Vaters oder der Mutter auf diesen Tag fällt, an dem man jährlich doch fasten muß; aber eines bösen Traumes wegen muß man fasten.

Im Anfang der Nacht zwischen dem 13. und 14. muß man mit einem Licht in der Hand im ganzen Hause alle Löcher und Spalten durchsuchen, daß kein gesäuertes Brot im Hause bleibe. Vor diesem Geschäfte darf man nicht arbeiten, auch das Abendbrot nicht essen, selbst nicht im Gesetze studieren, wenn auch die gewöhnliche dazu bestimmte Zeit eintritt. Ist man aber einmal beim Studieren, so kann man es erst enden. Einige Rabbiner wollen es aber nicht erlauben, und so scheint es mit auch recht (sagt die Hagah). Man muß erst den Segen darüber sprechen und darf überhaupt während des ganzen Geschäftes von nichts anderem sprechen, damit alle Stellen, wo gesäuertes Brot liegen

könnte, gehörig untersucht werden. Mit einem Segenspruch kann man mehrere Häuser untersuchen. Der Gebrauch ist, daß man vorher einige Brocken in verschiedene Ecken hinlegt, wo man solche dann wiederfindet, damit der Segenspruch nicht unnützerweise ausgesprochen werde. —

433. Die Nachsuchung wegen ungesäuerten Brotes muß bei Licht geschehen, nicht bei Tag, auch nicht bei Mondschein, sondern mit einem einfachen, nicht geflochtenen Wachslicht, also nicht mit einem Talg-, Fett- oder Oellicht. Alle Stellen, wo es möglich sein könnte, daß man gesäuertes Brot dahingelegt hätte, müssen untersucht werden, sogar die Böden, denn manchmal geht man dahin mit einem Stück Brot in der Hand; aber Weinlager, von welchen nichts angebrochen, sondern nur faßweise weggenommen wird, brauchen nicht untersucht zu werden. Alle Löcher und Winkeln des Hauses, sogar Ausbaue, wenn sie nicht gar zu niedrig oder gar zu hoch sind, müssen untersucht werden. Viehställe und Hühnersteigen brauchen nicht untersucht zu werden, denn wenn irgend dergleichen da ist, wird's vom Vieh und den Hühnern verzehrt; auch die Mitte eines Hofes ist nicht nöthig zu untersuchen, denn dahin kommen Raben und andere Vögel.

Nun geht's wieder weiter auf die gewöhnliche Art fürchterlich weitläufig. — Ein Loch oder eine Oeffnung zwischen dem eigenen und dem des nächsten jüdischen Nachbars Hause muß von beiden Seiten so weit untersucht werden, als ein Jeder mit der Hand reichen kann, was darüber ist, wird von einem Jeden im Gedanken vernichtet, d. h. es soll das gesäuerte Brot, wenn sich nämlich daselbst dergleichen befände, so gut als nicht daseiend betrachtet werden; ist der Nachbar aber ein Nichtjude, so braucht der Jude gar nicht zu untersuchen, denn jener könnte ihn in Verdacht haben, er wolle ihn bezaubern, und der Jude könnte dadurch in Gefahr gerathen u. s. w. Reist Jemand über See oder mit einer Karawane und er läßt Niemand zu Hause, der das gesäuerte Brot wegräumt, so muß er vorher, wenn keine vier Wochen mehr bis Ostern sind, das gesäuerte Brot hinwegräumen oder danach suchen; sind aber noch vier Wochen bis Ostern, so hat er dies nicht nöthig (wenn Ostern herannaht, so vernichtet er solches in Gedanken) u. s. w. Miethet Jemand ein Haus von seinem Nächsten und er hat den Schlüssel zu dem Hause bis den 14. des Monates Nisan noch nicht erhalten, so muß der Vermiether, sonst aber muß der Miether das Haus untersuchen u. s. w. Wenn eine Maus mit einem Brot im Maule in ein untersuchtes Haus lief und man fand auch nachher Krumen, so muß das ganze Haus noch einmal untersucht werden, denn eine Maus, desgleichen ein Hund oder Huhn (aber nicht ein Kind, das pflegt zu krümeln) läßt keine Krumen fallen oder liegen. Diese Krumen sind also auf eine andere Weise ins Haus gekommen u. s. w. Wenn neun Haufen ungesäuertes und ein dergleichen von gesäuertem Brote sich irgendwo befanden und eine Maus nahm etwas davon, man weiß aber nicht, ob gesäuertes oder ungesäuertes, und sie lief damit in ein schon untersuchtes Haus, so muß dasselbe noch einmal untersucht werden u. s. w. Wenn ein Nichtjude

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

ungesäuertes Brot einem Juden in Verwahrung gab und dieser ist für den Verlust desselben verantwortlich gemacht worden, so muß er dasselbe hinwegräumen (außer seiner Behausung) u. s. w. Hat ein Nichtjude einem Juden auf gesäuertes Brot Geld geliehen und dieser sagte zu jenem: Wenn ich dir zu der bestimmten Zeit (wenn diese auch erst nach Ostern um ist) nicht bezahle, so soll das Brot schon von jetzt an dir gehören, und die Zeit kam, ohne daß er zahlte, so ist der Jude dieses gesäuerten Brotes wegen nicht strafbar; denn da die Bezahlung nicht erfolgte, so gehörte das Brot schon gleich von dem Augenblick der Ueberlieferung dem Nichtjuden. Ist der Fall aber umgekehrt und die Zeit der Bezahlung kam, aber erfolgte nicht, so ist der Jude strafbar, weil ihm das Brot in diesem Falle ebenfalls gleich zugehörte. Alles, was mit Gesäuertem vermischt und eßbar ist, darf man ebenfalls nicht im Hause behalten; ist die Sache aber nicht eßbar und es ist auch etwas Gesäuertes darin vermischt, so darf man es im Hause behalten. (Es folgen nun alle nur möglichen und denkbaren Beispiele u. s. w.)

Am 14. Tage des Monates Nisan, als am Vorabend vor Ostern, von 10 Uhr des Vormittags an darf man nicht allein nichts Gesäuertes essen, sondern man darf auch keinen Genuß davon haben. Fällt der 14. auf einen Sonnabend, so muß man am 13. alles Gesäuerte wegräumen und nur so viel behalten, als zu zwei Mahlzeiten für den Sabbath nöthig ist. Die dritte Mahlzeit kann man aber in einem solchen Falle weder mit Gesäuertem, noch mit Ungesäuertem halten, sondern nur mit Fleisch, Fischen oder Früchten u. s. w.

Das Gesäuerte muß man entweder verbrennen oder zerkrümeln und in die Winde streuen oder auch ins Meer werfen. Das Beste ist verbrennen, und so ist auch der Gebrauch. Findet Jemand gesäuertes Brot am Feste, so muß er solches sogleich wegräumen, wenn es in den Zwischenfeiertagen ist; ist es aber in den zwei ersten oder zwei letzten Feiertagen, so muß er ein Gefäß darüber stülpen u. s. w. Sobald irgend eine Speise mit Gesäuertem zu Ostern vermischt worden ist, so muß alles verbrannt werden. Die Gefäße aber, worin solches Vermischte gekocht wurde, sind nach Ostern wieder zum Gebrauche erlaubt.

(Abermals eine fürchterliche und äußerst trockene, langweilige Ausführung dieses Punktes.) Dies geht so weit, daß nach einigen Rabbinern man zu Ostern nicht einmal Karten spielen darf, weil diese mit Mehl zusammengeklebt sind, und es könnte etwas davon in eine Speise fallen; wenn dies geschehen ist, darf die Speise nicht gegessen werden!! Alles gesäuerte Brot, das Eigenthum eines Nichtjuden, welches dieser während des Festes bei sich hatte, ist nach dem Feste zu essen erlaubt; ist solches aber das Eigenthum eines Juden, so darf man nicht einmal einen Genuß davon haben u. s. w. Wenn ein Jude von einem Nichtjuden einen Kramladen gemiethet hat und die Arbeitsleute darin sind Nichtjuden, so darf das darin nach Ostern gefundene Brot nicht gegessen werden; gehören aber auch die Waaren einem Nichtjuden und die Arbeiter darin sind Juden, so kann man solches Brot essen. Andere Rabbiner wollen gerade das Gegentheil.

Alle irdenen Gefäße, die das ganze Jahr gebraucht werden, dürfen zu Ostern durchaus nicht benützt, sondern müssen wohl gereinigt und in einem Zimmer verschlossen werden, damit sie nicht irrthümlich gebraucht werden. Die Gefäße von Eisen und anderem Metall können gebraucht, müssen aber theils im Feuer geglüht, theils in kochendes Wasser gesteckt werden. Bei diesen Gefäßen richtet sich alles nach dem Gebrauch, den man davon macht; so muß das Geschirr mehr geglüht werden als Gefäße, worin das heiße Essen eingeschüttet wird u. s. w. Das Glühen, in kochendes Wasser Stecken oder mit diesem Begießen der Geschirre erstreckt sich auf alle möglichen Küchengeräthe; sogar die Küchen- und Eßschränke müssen mit heißem Wasser begossen und gereinigt werden; selbst Gläser, worin nur kalte Getränke gegossen werden, dürfen zu Ostern nicht gebraucht, sondern müssen bei Seite gestellt werden u. s. w. Die Gefäße zu Fleischspeisen und die zu Milchspeisen dürfen nicht zusammen, sondern jedes muß besonders gereinigt werden.[66] Das Mehl zu den ungesäuerten Kuchen nimmt man nach dem allgemeinen Gebrauch vom Weizen, obschon man solches auch vom Roggen oder der Gerste nehmen kann. Bei dem Weizen, von welchem man die Kuchen macht, die zum Brotbrechen und Nachessen genommen werden, muß man besonders beachten, daß auf solchen von dem Augenblicke an, als er vom Felde abgeschnitten oder wenigstens, nachdem er gemahlen ist, kein Wasser kommt. (Es ist bis jetzt noch der Gebrauch, daß drei Rabbiner jedes Jahr bei der Ernte dieses Weizens gegenwärtig sind und so lange bleiben, bis das Mehl von der Mühle kommt.)[67]

Die Mehlsäcke, in welche man das ganze Jahr über das Mehl thut, müssen aufgetrennt werden, nicht allein die Nähte, sondern allenthalben, wo sie geflickt sind, bevor sie gewaschen werden. Hat Jemand ungesäuerte Kuchen gestohlen, so hat er die Pflicht, ungesäuerte Kuchen zu essen, nicht erfüllt; hat er aber den Weizen oder das Mehl gestohlen und die Kuchen davon gemacht, so hat er solche durch die Veränderung erworben, und er ist dem Bestohlenen nur das Geld schuldig! Die Pflicht, ungesäuerte Kuchen zu essen, hat er zwar erfüllt, aber den Segen darf er nicht dabei sprechen.

Das Wasser zu dem Teig muß nicht gleich, nachdem es geschöpft, genommen werden, sondern muß erst eine Nacht über stehen; das Schöpfen muß in der Dämmerung geschehen. Zu einem Matzateig darf man auf einmal nicht mehr Mehl nehmen als 43$^1/_5$ Mitteleier betragen. Das Wasser darf nicht warm, selbst nicht durch die Sonne erwärmt sein. Das Kneten des Teiges darf jedoch nicht in der Sonne geschehen; ist der Himmel bewölkt, so darf das Kneten nicht unter freiem Himmel geschehen, auch nicht gegen ein offenes Fenster, auch

[66] Welche Last und Kosten für die Israeliten! Nicht allein das ganze Jahr über, sondern auch für Ostern müssen sie zweierlei Küchengeschirre für Fleisch- und Milchspeisen haben, und dies erstreckt sich bis in das allerkleinste.

[67] In Hamburg reisen alle Jahre drei Gelehrte zu diesem Behufe nach den Vierlanden. Der Uebersetzer hat als Knabe auch einmal eine solche Reise mitgemacht; dies war eine besondere Begünstigung.

nicht gegen den Backofen. Man muß sich mit dem Teig und den Kuchen so lange beschäftigen, bis die Kuchen in den Ofen geschoben werden, um das Säuern zu verhüten. Hat man den Teig zwei Fünftel einer Stunde lang unberührt gelassen, so darf er nicht mehr gebraucht werden, er ist alsdann in Säuerung übergegangen. Das Kneten des Teiges darf nur durch Juden, das Backen aber kann durch den nichtjüdischen Bäcker geschehen, aber immer im Beisein eines Juden; das Heizen des Ofens muß so geschehen, daß die Flamme im Ofen überall verbreitet ist u. s. w. Man darf zwar Matzoth (ungesäuerte Kuchen), die mit Saft von Früchten, aber ohne Wasser, angeknetet sind, zu Ostern essen; aber die Pflicht ist dadurch noch nicht erfüllt; denn dies ist eine reiche Matze, es muß aber nach dem Gesetze Armenbrot sein, לחם עני 5. B. M. 16, 3, Lechemoni u. s. w. (Es erfolgen noch bis in das allerkleinlichste gehende Gesetze über das was zur Säuerung des Teiges beiträgt, z. B. Thau, Speichel, Urin, Feuchtigkeiten aus der Nase u. s. w., die mir die Leser gern zu übersetzen ersparen werden.)

Am Vorabend von Ostern, den 14. des Monats Nisan, von 12 Uhr an, darf man nicht mehr arbeiten. Der Uebertreter wird mit Bann bestraft; aber alle Arbeiten, die zum Feste nöthig sind, kann man verrichten.

Daß die Erstgeborenen, männlichen Geschlechtes, am 14. fasten müssen, ist schon erwähnt und es ist hiebei kein Unterschied, ob es einer von Vater- oder Mutterseite ist, von der zweiten Frau. Fällt der 14. auf einen Sonnabend, so fasten die Erstgebornen den Donnerstag vorher. Einige Rabbiner wollen, daß in diesem Fall das Fasten nicht nöthig sei. Ist der Vater des Erstgebornen selbst ein Erstgeborner und der Sohn noch unmündig, so muß die Mutter statt seiner fasten, sonst muß es der Vater thun. Wer einen schwachen Magen hat, muß am 14. fasten, damit er des Abends die Matza mit Appetit essen könne. Nach 10 Uhr Morgens, am 14., darf man kein Brot mehr essen, wohl aber Früchte und Gemüse, jedoch nicht zu viel, damit man des Abends die Matza mit Lust esse; es richtet sich nach dem starken oder schwachen Magen; die Matza darf man aber den ganzen 14. Tag nicht essen. Einem Unmündigen, der noch nicht versteht, was man den Abend über den Auszug aus Egypten erzählen wird, kann man zu essen geben. Auch keinen Meerrettig darf man am 14. essen und auch nicht am 15. bei Tage, damit man des Abends die bitteren Kräuter mit Lust essen könne; aus eben dieser Ursache soll man am ersten Ostertage auch nicht viel Matzes essen. Nach einigen Rabbinern soll man am 14. auch keine Früchte (auch nicht am 15. des Tages) essen, damit man an diesen beiden Abenden das חרוסת Charoßoth mit Lust essen könne.[68] Es versteht sich, daß man sich zu diesem Feste am Vorabend desselben waschen, reinigen, scheeren und schöne Kleider anlegen müsse, eben so

[68] Dies ist ein Gemengsel von ganz kleinen zerschnittenen Aepfeln und Zimmt, sieht aus wie Töpferlehm, zum Andenken an Egypten, wo die Israeliten in Ziegeln und Lehm am Festungsbau schwer arbeiten mußten. Die bitteren Kräuter werden aus eben der Ursache an diesen zwei Abenden gegessen und werden in den obenerwähnten Gemengsel, Charoßest genannt, eingetunkt.

wie am Sabbath. Der Tisch muß noch bei Tage gedeckt werden, damit man, sobald man aus der Synagoge kommt und es Nacht ist, gleich Essen könne, damit die Kinder nicht einschlafen und sie den Ausgang aus Egypten mitanhören können; der Tisch muß mit den möglichst schönsten Gefäßen geziert sein (Rabbi Lewa, der auf Pfänder lieh, bediente sich derselben das ganze Jahr über nicht), wenn solche auch einem Nichtjuden angehören, mit Ausnahme an den zwei Osterabenden, um den Tisch möglichst prachtvoll zu zieren; und der Hausvater soll sich seinen Sitz mit prächtigen Betten bereiten lassen, wie ein freier Herr, das Gegentheil von Sclaven, was ihre Vorfahren in Egypten waren; selbst der Arme, wenn er keine Kissen hat, soll sich zur Veränderung auf eine Bank setzen. Man soll sich nicht auf die linke Seite lehnen. Der Sohn soll neben dem Vater, wenn dieser selbst ein probater Lehrer ist, ebenfalls ein solches Ruhebett haben und sich lehnen; ein Schüler neben seinem Lehrer aber hat solches nicht nöthig, oder der Lehrer müßte ihm die Erlaubniß dazu geben; ein außerordentlich berühmter Gelehrte seiner Zeit ist in dieser Hinsicht als Lehrer anzusehen und der Jude darf sich in dessen Nähe (an einem und demselben Tisch) nicht lehnen; der Diener muß an diesen zwei Osterabenden gleichfalls lehnend sitzen; wer lehnend sitzen muß und ohne dies zu thun, aß und trank, der muß noch einmal Essen und Trinken, und zwar lehnend. Andere Rabbiner wollen aber, daß das Lehnendsitzen hauptsächlich beim Essen der Matze und beim Trinken der ersten zwei Becher mit Wein nöthig sei; doch muß dies noch einmal geschehen, wenn man das Lehnen unterlassen hat, aber ohne den Segen nochmal dabei zu sprechen; jedoch nicht bei dem dritten und vierten Becher.

Die vier Becher Wein, die ein jeder Jude und eine jede Jüdin, selbst Knaben und Mädchen, an diesen zwei Osterabenden trinken müssen, müssen nach der bestimmten Ordnung getrunken werden, sonst ist die Pflicht nicht erfüllt. Der Becher muß den vierten Theil einer Flasche halten und muß jedesmal ganz oder doch größtentheils ausgetrunken werden; ist der Becher größer, so muß derselbe nach einigen Rabbinern ebenfalls größtentheils ganz ausgetrunken werden. Was getrunken werden muß (der vierte Theil einer Flasche), muß möglichst in einem Zuge, wenigstens in nicht zu langen Zwischenräumen getrunken werden. Wer von Natur keinen Wein mag oder wem solcher schadet, der muß sich doch an diesen zwei Osterabenden vier Becher Wein zu trinken zwingen. Es ist löblich, rothen Wein zu nehmen, der weiße müßte denn besser sein; jetzt nimmt man keinen rothen Wein mehr, weil die Nichtjuden davon Anlaß nahmen, allerlei falsche Gerüchte gegen die Juden auszustreuen. Ein Armer, der Armengeld erhält, muß sein Kleid verkaufen oder sich Geld leihen oder sich sogar vermiethen, um Geld zu den vier Bechern Wein zu erhalten. Den Kindern gibt man Nüsse u. s. w., damit sie auf die Veränderung aufmerksam, um die Ursache derselben fragen sollen; man benutzt dies, ihnen die Begebenheiten der Vorfahren in Egypten zu erzählen.

Der erste Becher wird eingeschenkt und der Kiddusch dabei gesprochen, auch der Segenspruch: daß du uns diese Zeit erleben ließest

u. s. w. Fällt der Osterabend auf einen Freitag, so muß der Sabbath-Segenspruch, und fällt er auf einen Sabbath, so muß auch die Habdalah dabei gesprochen werden. Vor dem Kiddusch braucht man sich die Hände nicht zu waschen; sind sie unrein, so wascht man sie ein wenig, spricht aber den Segen nicht dabei. Der Hausherr schenkt den Becher nicht selbst ein, sondern läßt ihn sich vollschenken, als ein freier Mann; das Trinken muß auf das Paradebett anlehnend geschehen, der Segen nach dem Weintrinken wird nicht gesprochen. Nach dem ersten Becher kann man zwar noch mehr Wein trinken, man muß sich aber vor dem Betrinken in Acht nehmen, damit man den Seder (Ordnung, darunter versteht man die ganze Procedur dieser beiden Abende und die Vortragung der Wunder, die den Vorfahren in Egypten geschahen) ordentlich verrichten könne. Nach dem Trinken des ersten Bechers mit Wein bringt man vor den Hausherrn eine Schüssel, worauf sich drei Matzes, jede besonders eingewickelt in einer und derselben Serviette, ferner bittere Kräuter (das Beste ist Meerrettig und so ist auch der Gebrauch), Charoßes, Petersilie oder irgend ein anderes Kraut und Essig oder Salzwasser, ferner ein Stückchen gebratenes Fleisch, an welchem ein Knochen befindlich ist (die Ursache hiervon weiter unten), befinden. Das erste zum Andenken an das Osterlamm und das zweite zum Andenken an das Freudenopfer, welches jeden Feiertag gebracht werden mußte; ferner ein Ei. Die Petersilie muß ihm am nächsten sein, nächst dem der Essig, dann die Matzoth, dann die bitteren Kräuter und das Charoßes und endlich das Fleisch und das Ei; dann müssen dem Hausvater die Hände gewaschen werden, ohne Segenspruch, hierauf wird etwas (weniger als eine Olive groß) von der Petersilie genommen, in Essig getunkt und gegessen; vorher sagt man aber den Segenspruch: Gelobet u. s. w., der du Erdfrüchte erschufst. Hierauf wird die mittelste Matze genommen und gebrochen, die eine Hälfte wird unter eines der Kissen des Paradebettes und die andere Hälfte wieder zwischen die zwei ganzen Matzoth gelegt, dann wird die Schüssel, in welcher die Matzoth u. s. w. sich befinden, von allen bei Tische Sitzenden in die Höhe gehoben und Folgendes dabei gesprochen: Dies ist das Brot des Elends, welches unsere Väter im Lande Mizrajim (Egypten) gegessen haben (als sie nämlich im Begriff waren, zu flüchten), 2. B. M. 12, 39. Wem hungert, der komme und esse, wer es bedarf, der komme her und halte Ostern, dies Jahr noch hier, künftiges Jahr in Jerusalem. Alsdann wird die Schüssel ans Ende des Tisches gesetzt, als wenn man schon gegessen hätte, damit die Kinder fragen sollen, was dies bedeute: sofort wird der zweite Becher eingeschenkt, abermals, damit die Kinder fragen sollen, warum man vor der Mahlzeit schon den zweiten Becher trinken wolle, da dies doch gewöhnlich erst nach derselben zu geschehen pflegt (nach dem großen Tischgebet); hat der Sohn noch nicht so viel Verstand, zu fragen (gewöhnlich wird ihm die Frage in hebräischer Sprache mechanisch herzusagen gelehrt), so belehrt ihn der Vater, 2. B. M. 12, 26, 13, 8; hat er keinen Sohn, so muß die Frau fragen, hat er keine Frau, so muß er selbst fragen; selbst Gelehrte,

wenn sie an diesen Abenden am Tische beieinander sitzen, müssen sich gegenseitig fragen, wie folgt: Warum ist diese Nacht von anderen Nächten so sehr verschieden? In anderen Nächten essen wir gesäuertes und ungesäuertes Brot, in dieser Nacht aber allein ungesäuertes? In anderen Nächten essen wir Gekochtes und Gebratenes, in dieser Nacht aber nur allein Gebratenes? In anderen Nächten können wir beim Essen sitzen oder liegen, in dieser Nacht aber liegen wir alle? Nun wird geantwortet und die ganze Geschichte der Vorfahren in Egypten erzählt. Es ist ein besonderes Büchlein, Hagadah (Erzählung) genannt, für diese zwei Abende verfaßt, worin sich Alles befindet, was zu der vollständigen Ordnung gehört (ein Jeder der bei Tische Sitzenden hat ein Exemplar davon vor sich liegen, aber in hebräischer Sprache, selten ist einmal eine deutsche Uebersetzung dabei). Unter Anderem heißt es da: Dies gebratene Fleisch essen wir darum, weil der Würgeengel an unseren Häusern in Egypten vorüberging, als alle männlichen Erstgeborenen daselbst starben. — Dann hebt der Hausvater die bitteren Kräuter in die Höhe und spricht: Diese bitteren Kräuter essen wir deshalb, weil die Egypter das Leben unserer Väter bitter machten. Dann nimmt man die Matze in die Hand, hebt sie auf und sagt: Diese ungesäuerten Kuchen essen wir deshalb, weil unsere Väter in Egypten nicht so viel Zeit hatten, daß sie den rohen Tag säuern konnten, als ihnen Gott erschien und sie erlöste. Darum sollen wir den, der unseren Vätern und uns diese Wunder gethan und uns aus der Dienstbarkeit in die Freiheit, aus dem Leid in die Freude, aus der Finsterniß zum großen Lichte gebracht hat, bekennen, loben, preisen, erheben. So laßt uns denn sprechen: Hallelujah! lobet ihr Knechte den Herrn! Darin stimmen Alle alsbald mit ein und sprechen den Lobgesang, nämlich den 113. und 114. Psalm. Darauf spricht der Hausvater den Segen: Gelobet u. s. w., der du uns und unsere Väter aus Egypten erlöst hast; du hast uns zu dieser Nacht geholfen, daß wir ungesäuertes Brot und bittere Kräuter darin essen sollen! Nach diesen Worten segnet er den anderen Becher mit Wein, trinkt und läßt die übrigen Gäste auch trinken.

Bei der Aufzählung (in der Hagadah) der bekannten zehn Plagen, welche die Egypter betroffen haben, nämlich: Blut, Frösche, Läuse u. s. w., muß man den Finger in den Becher tunken und einige Tropfen zur Erde fallen lassen, alsdann wäscht man sich die Hände mit dem Segenspruch dabei, nimmt von den drei Matzoth die oberste und die halbe mittelste in die Hand, spricht den gewöhnlichen Segen beim Brotbrechen und: Gelobt u. s. w., der du uns geboten hast, Matze zu essen. Hierauf nimmt man von dem bitteren Kraut ein Stück, so groß als eine Olive, tunkt es in das Charoßes, aber nicht zu lang, daß es den bitteren Geschmack nicht verliert; deshalb ist der Gebrauch, es nach dem Eintunken wieder etwas abzuschütteln, spricht den Segen darüber: „Der du u. s. w. geboten hast, die bitteren Kräuter zu essen". Sodann bricht er die unterste Matze an und nimmt ein Stück davon und abermals ein Stück von bitteren Kräutern, wie wenn das bittere Kraut in der Matze eingewickelt wäre, und ißt Beides zusammen mit

dem Spruch: Zum Andenken an den Tempel, wie es der weise Hillel machte.

Die Matze kann man allenfalls verschlingen und braucht sie nicht zu kauen, man hat doch die Pflicht erfüllt, aber nicht so das bittere Kraut; dies muß gekaut werden, um den bitteren Geschmack zu empfinden. Hat man die Matze ohne Andacht gegessen, z. B. ein Nichtjude oder ein Räuber hat Einem dazu gezwungen, so hat er die Pflicht doch erfüllt, wenn er nämlich wußte, daß es Ostern war u. s. w. Die Pflicht des Matze-Essens erstreckt sich nur auf die erste Nacht zwischen dem 14. und 15. des Monats Nisan; aber man muß deshalb doch täglich Brot essen, d. h. Matze, worin Zucker und Gewürz und dergleichen ist.

Die drei Matzoth zu dem Seder (Ordnung) für diese zwei Abende müssen gezeichnet sein, eine jede verschieden, die erste oben, dann die zweite und dann die dritte, damit sie nicht vertauscht werden.

Ob man am Osterabend gebratenes Fleisch essen muß, das hängt vom Gebrauche ab; die Rabbiner, welche dagegen sind, meinen, man könnte glauben, der Jude wolle nach der Zerstörung des Tempels noch das Osterlamm feiern; jedenfalls soll man, selbst wo der Gebrauch herrscht, kein ganzes Lamm gebraten auf den Tisch bringen, denn dies würde das Ansehen haben, als wolle man Heiliges außerhalb des Tempels essen.

Nach allem Essen nimmt der Hausvater von der mittelsten halben Matze, אפיקומן Aphikomon (Nachtisch) genannt, welche unter dem Kopfkissen verwahrt worden ist, ißt und gibt Jedem davon so groß als eine Olive zum Andenken an das Osterlamm, welches auch übersatt gegessen werden mußte.

Nach diesem darf nichts mehr gegessen werden, aber gleich nach dem Aphikomonessen wird der dritte Becher mit Wein eingeschenkt für das große Nachtischgebet, wobei der Segen über den Wein besonders gesprochen wird. Man soll sich bestreben, drei erwachsene Mannspersonen, den Hausvater mitgerechnet, bei Tische zu haben, um das Nachtischgebet gemeinschaftlich an diesen Abenden sprechen zu können.

Dann wird der vierte Becher eingeschenkt und mit dem großen Loblied fortgefahren, nämlich vom 115. bis inclusive 118. Psalm, und dann weiter in der Hagadah bis zu Ende fortgefahren und endlich der vierte Becher, mit dem Segenspruch dabei, geleert; dann aber darf nichts mehr getrunken werden außer Wasser.

Jeder muß sich an diesen beiden Abenden mit den Gesetzen über Ostern beschäftigen, mit dem Ausgang aus Egypten und mit dem Erzählen all der Wunder, welche: Der Heilige, gelobt sei Er, unseren Voreltern gethan hat!, und zwar so lange, bis ihn der Schlaf überwältigt.

Den Vers: Gieße deinen Zorn aus über die Völker, die dich nicht anerkennen, und über die Königreiche, welche deinen Namen nicht anrufen!, muß man sagen, bevor man das große Loblied wieder anfängt, und zwar bei offenen Thüren, um zu

erinnern, daß diese Nacht eine Ueberwachungsnacht ist, d. h. Gott wacht für uns, wie er in dieser Nacht für unsere Vorfahren wachte, daß die Erstgeborenen nicht sterben; man kann also die Thüren offen lassen und ohne Furcht sein, dieser Glaube wird uns von Gott angerechnet werden, und der Messias wird kommen und seinen Zorn ausgießen über u. s. w. [69]

Die alten frommen Juden glauben bis jetzt noch, daß der Prophet Elias, den sie für den Vorboten und Verkünder des Messias halten, durch diese geöffneten Thüren komme, er trinke auch etwas Wein aus dem an diesen zwei Abenden für ihn hingestellten Becher mit Wein (Becher des Propheten Elias).

Zum Beschluß wird noch gesagt: Künftiges Jahr in Jerusalem! Dann werden noch drei Lieder gesungen. [70]

Das erste Osterlied.

Allmächtiger Gott, nun baue deinen Tempel schira (bald) und bald in unseren Tagen schira, ja schira, nun baue, nun baue deinen Tempel schira. Jugendlicher (oder auserwählter) Gott, nun baue deinen Tempel schira, also schira und also bald, in unseren Tagen schira, nun baue, nun baue deinen Tempel schira. Großer Gott, glänzender Gott, nun baue deinen Tempel schira u. s. w. Hoher Gott, berühmter Gott, reiner Gott, frommer Gott, nun baue u. s. w. Jugendlicher Gott, jüdischer Gott u. s. w. Kräftiger Gott, lebendiger Gott, mächtiger Gott, namhafter Gott, sanfter Gott, ewiger Gott u. s. w. Furchtbarer Gott, königlicher Gott, reicher Gott u. s. w. Schöner Gott, trauter Gott, nun baue deinen Tempel schira u. s. w. [71]

Das zweite Lied.

Eines gibt es, wer weiß dies? Eines gibt es, ich weiß es: Einig ist unser Gott, der da lebt und der da schwebt in dem Himmel und auf der Erde. Zwei und das ist aber mehr, und das weiß ich, zwei sind der Tafel Moses (das Gesetz). Einig ist unser Gott u. s. w. Drei, das ist aber mehr

---

[69] Der Glaube und das Zutrauen der Juden in dieser Hinsicht erstreckt sich übrigens nicht sehr weit, denn sie öffnen bloß die Stubenthür, nicht aber auch die Hausthüre. — Einem Israeliten, so wird erzählt, der einst auch die Hausthür öffnen ließ, bekam dies sehr übel; er war nämlich seinem Hauswirth noch rückständige Miethe schuldig, dieser ging zufällig vorbei, hörte das Jubeln und Singen, sah das erleuchtete Zimmer seines Miethers, ging hinein und sah die prächtige Tafel u. s. w. und mahnte unsanft an die rückständige Miethe. (Ich bringe dies als Anekdote und bürge nicht für die Wahrheit.)

[70] Der Merkwürdigkeit wegen fügen wir die Uebersetzung bei. Im Schulchan Aruch befinden sich diese drei Lieder nicht, sondern in dem Büchlein Hagadah. Von diesem Büchlein hat ein Jeder, der bei Tische sitzt, Groß und Klein, ein Exemplar in hebräischer Sprache vor sich, manchmal auch in einer größtentheils elenden und schlechten Uebersetzung.

[71] Wobei zu bemerken ist, daß zwar der hebräische Text von der Uebersetzung in etwas abweicht. Die Uebersetzung wird aber größtentheils so, wie sie hier erfolgt, besonders von den Weibern und von denen, die kein Hebräisch lesen können, abgesungen, auch ist der Unterschied nur sehr unbedeutend.

u. s. w. Drei sind die Väter (Abraham, Isaak und Jakob), zwei Tafel Moses, einig und das ist unser Gott, der da lebt u. s. w. Vier und das ist aber mehr, und dasselbe weiß ich, vier sind die Mütter (Sara, Rebekka, Rahel und Lea), drei sind die Väter, zwei Tafel Moses, einig ist u. s. w. Fünf u. s. w. Fünf sind die Bücher (Moses), vier sind die Mütter u. s. w. (immer wiederholt). Sechs und das ist aber mehr u. s. w. Sechs sind die (sechs) Ordnungen der Mischnah[72] 5, 4, 3, 2, 1 u. s. w. (immer wiederholt). Sieben u. s. w. sind die sieben Tage der Woche (von welchen der siebente der Sabbath ist) u. s. w. 6, 5, 4, 3, 2, 1. Acht u. s. w. Acht sind die Tage der Beschneidung (ein jedes Kind männlichen Geschlechtes muß am achten Tag seiner Geburt beschnitten werden) 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1. Neun u. s. w. Neun ist die Gewinnung (neun Monate der Schwangerschaft) 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1. Zehn u. s. w. Zehn sind die zehn Gebote, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1. Elf u. s. w. Elf sind die Sterne (welche Joseph im Traume gesehen, 1. B. M. 37, 9), 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1. Zwölf und das ist mehr, und dasselbe weiß ich. Zwölf sind die Geschlechter (die zwölf Stämme Israels). Elf sind die Sterne, zehn sind die zehn Gebote, neun sind die Gewinnung u. s. w. 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1. Dreizehn und das ist mehr, und dasselbe weiß ich. Dreizehn sind die „Sitten" (Talmudische Lehrsätze, wodurch die heilige Schrift erklärt wird). Zwölf sind die Geschlechter, elf die Sterne, zehn die zehn Gebote u. s. w., 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1.

Das dritte Lied.[73]

Ein Zieglein, ein Zieglein, das da hat gekauft mein Väterlein um zwei Pfennige, ein Zieglein, ein Zieglein. Da kam das Kätzlein und fraß das Zieglein, das da hat gekauft mein Väterlein um zwei Pfennige; ein Zieglein, ein Zieglein, da kam das Hündlein und biß das Kätzlein, das da hat u. s. w. Da kam das Stöcklein und schlug das Hündlein, das da hat gebissen u. s. w.

---

[72] Worauf sich der Talmud gründet.

[73] Das Merkwürdigste ist die Bedeutung des Liedes, das von den meisten Israeliten nur mechanisch hergeplappert wird. Wir geben sie nach P. N. Leberecht (Proselyt), welcher dies Lied Leipzig 1731 herausgegeben hat, im Auszuge. — „Das ganze Osterfest, vom Anfang bis zum Ende, ist ein Andenken daran, wie die Kinder Israels in Egypten in der Sclaverei gewesen und daraus erlöset worden sind. Jedesmal, wenn die Propheten weissagten, daß Gott Israel wieder erlösen werde, nahmen sie das Beispiel von dem Ausgang aus Egypten; daher bedienen sich die Juden im Liede verschiedener Figuren und Vorstellungen, und machen sich Hoffnung, daß sie, wie ehemals aus Egypten durch Moses, einst auch wieder durch den verheißenen Messias aus den Händen der Nichtjuden erlöset und wiederum ein eigenes, selbstständiges Volk ausmachen werden. — Der Verfasser dieses Liedes wollte also die ganze jüdische Geschichte dadurch abbilden, von dem Auszuge aus Egypten an bis auf jene Befreiung, welche sie sich von ihrem Messias wünschen, was sie unter den Assyriern, Babyloniern, Persern, Griechen, Römern, unter den Sarazenen, die sich des gelobten Landes bemächtigten, auch unter den Christen und zuletzt unter den Türken, welche dieses Land eroberten, erlitten. Nach dieser Vorausschickung wäre der erste Vers des Liedes dergestalt zu erklären: Das Zieglein, als ein reines Thier, soll das israelitische Volk bedeuten (die Propheten, auch Hiob, haben ebenfalls verschiedene Völker durch mancherlei Bilder von Thieren dargestellt). Da nun die Ziege an sich ein sehr zartes Thier ist, so ist sie gewählt, um Israel in seiner noch zarten Kindheit, nämlich in

(das Vorhergehende wird immer wiederholt). Da kam das Feuerlein und verbrannte das Stöcklein, das da u. s. w. Da kam das Wasserlein und verlöscht das Feuerlein, das da hat u. s. w. Da kam der Ochs und trank das Wasserlein, das da hat verlöscht das Feuerlein u. s. w. Da kam der Schochet (Schächter) und schächtete den Ochsen, der da u. s. w. Da kam

---

Egypten vorzustellen. Auch wird Israel als ein junger, also zarter Sohn von dem Propheten Hosea genannt, Cap. 11, v. 1. Das Wort kaufen und erlösen ist bei Moses und den Propheten ein und dasselbe, wenn es die durch Moses erworbene Freiheit darstellen soll. — Das Wort Väterlein soll Gott vorstellen, wegen seiner väterlichen Gesinnungen gegen Israel. — Die zwei Pfennige sollen Moses und Aron darstellen, durch deren Beihilfe das Volk Israel erkauft und erlöst wurde. — Der erste Vers soll also in kurzen Worten die ganze Geschichte Israels in Egypten, seine Befreiung in diesem Lande bis zur völligen Besitznahme des gelobten Landes in Erinnerung bringen. — Der zweite Vers, das Kätzlein, soll die Assyrer vorstellen und zugleich die ganze Geschichte der Israeliten von der Eroberung des Landes bis zu ihrer Besiegung durch die Assyrer, und zwar zuletzt durch Salmanassar, also bis zum ersten Untergang des Israelitischen Reiches. — Der dritte Vers, das Hündlein, bedeutet die Babylonier, welche die zwei Stämme Juda und Benjamin, die von den Assyrern noch übriggeblieben waren, ebenfalls ausrotteten. Die Assyrer sind bekanntlich von den Babyloniern besiegt worden. Das Gleichniß von dem Hunde soll besonders passen auf den Vicekönig von Babylon, den Nabopolassar, welcher das Kätzlein (die Assyrer) durch öfteres Beißen mit seinen siegreichen Waffen niederschlug. — Der vierte Vers, das Stöcklein, deutet auf die Perser, besonders auf Cyrus, der das Babylonische Reich (das Hündlein) zerstörte und in das Persische verwandelte. Denn Babylon und besonders Nebucadnezar, machte dem jüdischen Reiche durch die Zerstörung Jerusalems den Garaus, deshalb wurde er also wiederum durch das Stöcklein, die Perser, geschlagen. — Der fünfte Vers, das Feuerlein, bedeutet Alexander den Großen, den griechischen König, welcher die Perser schlug; denn, obwohl die Juden durch Cyrus Gnade, aus der babylonischen Gefangenschaft heraus und wieder in ihr Vaterland gekommen sind, so wurden sie dennoch unter dem Persischen Reiche nicht viel besser als Sclaven behandelt, da kam Alexander und brachte es durch die Verrätherei des Hohenpriesters dahin, sich ohne Blutvergießen zum Herrn von ganz Judäa zu machen. — Der sechste Vers bedeutet das Römische Reich; denn als die Grausamkeit der Griechen über die Juden überhandnahm und Judäa anfing, wider die Griechen, um deren Joch abzuschütteln, mit den Römern in eine Verbindung zu treten, bekamen diese Gelegenheit, sich nach und nach, indem sie den Juden zu helfen schienen, über sie selbst das Regiment zu erlangen, was zu den Zeiten des Herodes recht augenscheinlich wurde; denn als zu den Makkabäer Zeiten endlich unter den Söhnen des jüdischen Königs und Hohenpriesters Alexander Jannai, Zank entstand, da ergriffen die Römer diese Gelegenheit, wider ihre eigenen Bundesgenossen zu streiten. Pompejus eroberte Jerusalem und machte das jüdische Volk den Römern unterthänig und die Idumäische Familie der Herodianer zu jüdischen Königen, was ein grausames Schicksal für die Juden war. Deswegen wird das Römische Reich mit dem Wasser verglichen, welches das Feuer der Griechen auslöschte. — Der siebente Vers, der Ochs, welcher das Wasser trank, bedeutet das Sarazenische Reich. Unter dem Kaiser Heraklius waren die Sarazenen dem Römischen Reiche im Orient sehr gefährlich, denn da sie im siebenten Jahrhundert die neue Lehre Mohammeds annehmen mußten, nahmen sie nach Mohammed's Tod Syrien und das gelobte Land ein und verbannten die Römerschaft gänzlich daraus, die Stadt Gaza wurde belagert und Jerusalem eingenommen im Jahre Chr. 634 unter dem Albubnor und Omar, als den nächsten Nachfolgern im Mohammed'schen Regiment. Dieser Sarazene nun, als der Herr über das gelobte Land, wird unter dem siebenten Verse dieses Liedes als einen Ochsen oder Waldochsen vorgestellt, der das

der Malach hamaweth (der Todesengel) und schächtete den Schochet, der da hat u. s. w. Da kam unser lieber Herr Gott und schächtete den Malach hamaweth, der da hat geschächtet den Schochet, der da hat geschächtet den Ochsen, der da hat getrunken das Wasserlein, das da hat verlöscht das Feuerlein, das da hat verbrannt das Stöcklein, das da hat geschlagen das Hündlein, das da hat gebissen das Kätzlein, das da hat gegessen das Zieglein, das da hat gekauft meinVäterlein um zwei Pfennige; ein Zieglein, ein Zieglein.

Das ganze Lied ist in chaldäischer Sprache geschrieben und heißt: חד גדיא, חד גדיא, Chad Gadja, Chad Gadja, ein Zieglein, ein Zieglein.

Wir fahren nun in der Uebersetzung des Originals fort. Alle Gesetze, die den ersten Osterabend gelten, gelten auch für den zweiten Osterabend. Es ist Gebrauch, daß man vor dem Schlafengehen nicht das ganze Gebet wie sonst spricht, sondern nur das Schma liest. (Höre Israel, der Herr ist unser Gott, der Herr ist ein einiger Gott.) Denn in diesen zwei Nächten haben die Geister, gegen welche das Nachtgebet schützen soll, keine Gewalt. Ist kein Wein zu haben, so kann man auch Meth oder Wein, von Rosinen oder Aepfeln gemacht, zu den vier Bechern nehmen.

(Jetzt werden die Gebete, die in der Synagoge zu halten sind, beschrieben oder vielmehr nur mit einigen Worten angedeutet und auf die Gebetbücher der Juden hingewiesen.)[74] Am ersten Ostertag werden

---

Wasserlein (die Römer) getrunken, der aber gleichfalls seine Bestrafung erhielt. — Der achte Vers stellt den Schochet oder den Schächter vor, der diesen Ochsen schächtet. Das bedeutet die Christen. Nachdem nämlich das Sarazenische Reich und die Herrschaft gegen 500 Jahre gedauert, vom Jahre Chr. 630 an bis zu Ende des elften Jahrhunderts, nahm der Lothringische Herzog, Gottfried von Bouillon, seine Feldzüge, unter dem Namen der Franken, ins gelobte Land vor, um dasselbe den Sarazenen zu entreißen. Also war gemeldeter Gottfried von Bouillon der Schochet, welcher den sarazenischen Ochsen schlachtete und aus dem Wege räumte. — Der neunte Vers, der Engel des Todes, das sind die Türken, welche die Herrschaft der Franken, die circa 200 Jahre dauerte, wieder zerstörten. Anno 1291 nahmen die Türken den Franken die letzte Festung im gelobten Lande, welche Potomais hieß, weg und massacrirten die Christen. Die Franken konnten sich von dieser Zeit an im gelobten Lande nicht mehr halten, obgleich sie eine Armee nach der anderen dahin schickten, so daß die Türken das gelobte Land noch diesen Augenblick innehaben. — Alle diese bisher specificirten Völker sind nach dem Talmud unrechtmäßige Besitzer des gelobten Landes. Daher denn auch alle wegen ihrer Grausamkeit gegen dieses Land von ihren Nachfolgern bestraft worden sind. Die Türken aber werden ebenfalls (durch den Messias der Juden, welchen sie noch immer erwarten) vertrieben werden. Daher wird in dem zehnten und letzten Vers, von Gott selbst geredet, nämlich Gott wird den Tod oder Engel des Todes, d. i. die Türken tödten und aus dem gelobten Lande vertilgen, hingegen die Juden unter seinem glorreichen Regiment, in eine beständige Ruhe versetzen und vor allen feindlichen Anfällen ferner frei und sicher erhalten. Dieses ist das Geheimniß des Liedes, welches alle Ostern von den heutigen Juden hebräisch oder vielmehr chaldäisch und deutsch abgesungen wird, obgleich die allerwenigsten wissen und verstehen, was hiedurch angezeigt werden sollte.

[74] Was wir also ebenfalls thun müssen, weil wir sonst noch ein besonderes Gebetbuch schreiben müßten; denn die Anfangsformeln der Gebete, welche im Original bezeichnet sind, würden von Nichtjuden nicht verstanden werden und also zu nichts helfen.

in der Synagoge zwei Thoras aus dem heiligen Schrank genommen. In der ersten Thora wird vor fünf dazu aufgerufenen Personen vorgelesen im 2. B. M. 12, 21 bis zu Ende des Capitels, in der zweiten Thora wird dem Maftir vorgelesen im 4. B. M. 28, 16 bis inclusive 25, die Hafthora wird gelesen in Jes. 5 bis 6, 2. (An dem zweiten Osterabende spricht der Vorsänger in der Synagoge das Kiddusch nicht.)

Am zweiten Osterabend fängt man an, den Omer עומר zu zählen, 3. B. M. 23, 15. 16. Mit dem Segenspruch: Gelobt u. s. w., der du uns befohlen hast, den Omer zu zählen, und zwar wie folgt: Den ersten Abend sagt man (nach dem Segenspruch): Heute ist der erste Tag im Omer, und fährt damit jeden Abend (immer mit dem Segenspruche vorher) fort. Hat man sieben Tage gezählt, so muß gesagt werden: Heute sind es sieben Tage und dies ist die erste Woche im Omer u. s. f.; den achten Tag, die erste Woche und ein Tag, die erste Woche und sechs Tage; die zweite Woche: die zweite Woche und ein Tag; bei 48 Tagen heißt es sechs Wochen und sechs Tage, und endlich 49 Tage. Das sind die sieben Wochen im Omer. Dann fängt das Pfingstfest an. (Mit dem Omerzählen muß man warten, bis es völlig Nacht ist, und dies Zählen muß stehend geschehen.) Frägt Jemand seinen Nächsten: Wie viel ist heute im Omer? so muß die Antwort erfolgen: Gestern hatten wir so viel; denn würde er ihm die heutige Zahl sagen, so dürfte er heute nicht mehr mit dem Segenspruch zählen. (Jetzt kommt es wieder, wie gewöhnlich, ins Weitläufige, z. B. wenn man sich im Zählen geirrt oder solches gar vergessen hat u. s. w.)

Am zweiten Ostertag werden wieder zwei Thoras herausgenommen; in der ersten wird wieder fünf Personen vorgelesen im 3. B. M. 24, 26 bis zu Ende des 23. Capitels. Den Maftir lesen sie in der zweiten Thora im 4. B. M. 18, 16—25. Die Hafthora 2. Kön. 1—25.

In den Zwischentagen, nämlich am 3., 4., 5. und 6. Ostertag, und an den zwei letzten Feiertagen, nämlich am 7. und 8., sagt man das große Loblied, das 113. bis 118. Capitel in den Psalmen, nicht ganz, sondern nur erst das 113. und 114. Capitel, dann vom 12. Vers des 115. Capitels bis zu Ende, dann vom 11. Vers des 116. Capitels bis zu Ende, dann das 117. Capitel; den 1. Vers des 118. Capitels spricht oder vielmehr singt der Vorsänger allein und die Gemeinde spricht ihm nach, ebenso den 2., 3. und 4. Vers, dann wieder die ganze Gemeinde, die Verse 21, 22, 23, 24 werden wiederholt bis zum 25. Vers, welche der Vorsänger erst vorsingt, die folgenden vier letzten Verse werden wieder gemeinschaftlich gesprochen und immer wiederholt. Am dritten Tag, als am ersten Zwischentag, werden wieder zwei Thoras aus dem heiligen Schrank genommen; in der ersten wird drei Personen vorgelesen im 2. B. M. Cap. 13 die ersten zehn Verse, in der anderen Thora 4. B. M. 28, 19—26. — Am vierten Tage, zweiter Zwischentag, in der ersten Thora 2. B. M. 22, 24 bis zum letzten Vers des 23. Capitels, in der zweiten Thora wie am vorigen Tage; dies gilt von allen Zwischen-

tagen. Am fünften Tage, als am dritten Zwischentage, 2. B. M. 34, 1—26. Am sechsten, als am vierten Zwischentage, die ersten 14 Verse des 9. Capitels im 4. B. M. Am siebenten Tage, als der erste der zwei letzten Feiertage, wird in der ersten Thora fünf Personen vorgelesen im 2. B. M. 13, 17 bis zu Ende und dann noch weiter das ganze 14. und das ganze 15. Capitel bis zum letzten Vers, in der zweiten Thora wie an den vorigen Tagen. Die Hafthora an diesem Tage 2. B. Samuel das ganze 22. Capitel. Den achten und letzten Feiertag in der ersten Thora 5. B. M. 15, 19 bis Ende des Capitels und das 16. Cap. bis zum 18. Vers und die Hafthora in Jes. 10, 32, 33, 34 und das ganze 11. und 12. Capitel. Fällt der achte Tag auf einen Sonnabend, wo sieben Personen aufgerufen werden, so fängt man an 5. B. M. 14, 21. Fällt einer der Zwischentage auf einen Sonnabend, so liest man in der ersten Thora 2. B. M. 33, 12 bis zu Ende und dann Capitel 34 bis zu Vers 27, und die Hafthora Ezech. 37, 14. — Es ist der Gebrauch (auch jetzt noch), nach Ostern (auch nach dem Laubhüttenfest) den nächsten Montag, Donnerstag und Montag zu fasten, weil man sich in dem Feste aus Freude übernommen und gesündigt haben könnte. Ferner ist der Gebrauch, von Ostern an bis den 33. in Omer sich nicht zu verheiraten, weil in dieser Zeit an 24.000 (!) Schüler des bekannten Märtyrers Rabbi Akiba gestorben sein sollen, jedoch kann man sich in dieser Zeit verloben. Auch darf man sich bis dahin, 33. Tag des Omer, nicht rasiren lassen, nicht früher als am 34. Morgens; an diesem Tage hat das große Sterben unter den Schülern Rabbi Akiba's aufgehört.[75] Auch ist der Gebrauch, daß die Weiber nach Sonnenuntergang keinerlei Arbeit verrichten in den Tagen zwischen Ostern und Pfingsten.

Am Pfingstfeste, nach sieben Wochen von dem zweiten Ostertag an gerechnet, sagt man das ganze Loblied, nimmt zwei Thoras aus dem heiligen Schrank, liest in der ersten 2. B. M. 19 erst den ersten Vers, dann liest man das Lied Akdamat (wovon weiter unten); dann wird mit Vorlesen im Texte fortgefahren (fünf Personen werden dazu aufgefordert), und zwar das ganze 20. Capitel; der Maftir oder der Sechste liest in der anderen Thora 4. B. M. 28, 26 bis zu Ende des Capitels, dann die Hafthora aus Ezech. 1 das ganze Capitel und den 12. Vers aus dem 3. Capitel. — Den zweiten Tag liest man in der ersten Thora 5. B. M. 15, 19 und das 16. Capitel zu Ende; ist es aber ein Sonnabend, so fängt man vom 14. Capitel, Vers 22 an. Der Maftir wie den vorigen Tag. Die Hafthora aus Habakuk 3, 1 bis zu Ende. — Den Tag nach Pfingsten darf man nicht fasten. Auch sagt man vom ersten bis zum achten Tag im Monat Sivan den 6. Psalm (wobei man mit dem Gesichte auf die Hand fällt) nicht.

---

[75] Es folgen nun noch verschiedene und zum Theil abweichende Meinungen der Rabbiner über diesen Punkt und es ist deshalb sowie über die Beobachtung anderer Gesetze schon viel Streit, Zank und Verfolgung unter den Juden gewesen, die bis jetzt noch nicht aufgehört haben.

Es ist der Gebrauch, daß man in den Häusern sowohl als auch in der Synagoge Blumen und grüne Zweige herumstreut. (Der Synagogendiener pflegt jedem einen Blumenstrauß zu geben; man soll aber erst nach dem Gebete daran riechen, damit man den Segen dabei sprechen kann.) Man pflegt auch Bäume an die Thüren der Synagoge zu stellen, weil an diesem Tage das Urtheil über die Fruchtbäume im Himmel gefällt wird, wie sie gerathen sollen; man soll also dafür beten; am Vorabende soll man sich baden und wer die ganze Nacht schlaflos mit dem Gesetze sich beschäftigt, der ist gewiß, daß er das Jahr auslebt und ihm kein Unglück begegnet; der Gebrauch, am ersten Tage Milchspeisen zu essen, ist in dem Sohar gegründet[76], weil diese sieben Wochen zu vergleichen sind mit den sieben Reinigungstagen bei einer Frau (aus Blut wird Milch — aus Recht Barmherzigkeit). Die Gebräuche unserer Vorfahren sind so gut als ein Gesetz; erst soll man Milch- und dann Fleischspeisen essen, nicht wie die drei Engel bei Abraham, 1. B. M. 18, 8, die haben Fleisch und Milch zusammen gegessen; deshalb ist auch den Israeliten das Gesetz gegeben! Es geschieht zum Andenken an den Tag, an welchem das Gesetz vom Berge Sinai gegeben wurde. Auch besteht noch dieser Gebrauch, am ersten Tage Milchspeisen zu essen.

Ueber die Feiertage.

Alle Arbeiten, welche am Sabbath verboten sind, sind auch an den Feiertagen verboten, mit Ausnahme von Weggehen oder etwas Tragen von einem Reschuth ins andere, von Feueranmachen und von allem was zur Bereitung der Speisen erforderlich ist; aber Mähen (des Getreides), Mahlen, Fangen (der Thiere) sind verboten, obschon solche Arbeiten zur Bereitung der Lebensmittel gehören. Am zweiten Feiertage, der, wie schon erwähnt worden ist, nur außer dem gelobten Lande gefeiert wird, sind alle diese Arbeiten ebenso verboten, wie am ersten Tage, und Derjenige wird in Bann gethan, der am zweiten Feiertag arbeitet; ist er aber ein Gelehrter, so wird er bloß gezüchtigt (13 Schläge). Es ist in dieser Hinsicht zwischen dem ersten und zweiten Feiertag gar kein Unterschied, außer in der Zubereitung für einen Todten, und daß man am zweiten Feiertag sich die Augen schminken dürfe (im Morgenlande gebräuchlich), ferner hinsichtlich nicht gefährlicher Krankheiten, für die man den ersten Feiertag nichts thun darf, aber wohl den zweiten. Wenn Bewohner des gelobten Landes in eine Stadt außerhalb desselben ankommen, so dürfen sie ebenfalls keine dem zweiten Feiertag verbotene Arbeit verrichten. Man darf am Feiertage keine Fische aus den Teichen fangen u. s. w. (geht wieder fürchterlich ins Langweilige). Man darf das Schächtmesser keinem Gelehrten zeigen, um zu erfahren, ob es gut sei und keine Scharten (auch

---

[76] Das vornehmste kabbalistische Buch.

nicht die unmerklichsten) habe, aus Besorgniß, der Gelehrte würde es verwerfen und der Schächter könnte es schleifen, um es gerecht zu machen. Ein Gelehrter, der ein Messer für sich selbst nachgesehen hat, kann solches Anderen verleihen. Jetzt aber, da jeder Schächter seine Messer selbst nachsieht, muß er vor dem Feiertage nachsehen, im Nothfall kann er solches auch am Feiertage thun u. s. w. Ferner darf man am Feiertage kein Vieh schlachten, das nicht schon vor dem Feiertage in der Stadt war. Wird ein Vieh geschlachtet, so muß sofort die Lunge besehen werden, ob sie koscher und nicht trepha ist, denn in diesem Falle darf es nicht angerührt, sondern muß sofort einem Nichtjuden verkauft werden, aber es darf kein Preis dabei gemacht, ihm auch nicht vorgewogen werden. Wenn man ein Federvieh am יום טוב Jom Tob (ein guter Tag, Feiertag) schlachtet, so darf man die Federn nicht an demjenigen Ort wegreißen, an welchem die Schlachtung erfolgte, wie man in der Woche zu thun pflegt, sondern man muß die Federn am Halse nur ein wenig auf die Seite biegen und es also schlachten; noch weniger darf man das Messer vorher schleifen, auch soll man das Federvieh oder vielmehr das Blut desselben mit keiner anderen Asche zudecken, die nicht schon vor dem Feiertage gebrannt wurde. Wenn einer am Feiertage vom Schächter Fleisch nimmt, so darf er weder den Preis noch das Gewicht dabei bestimmen. Die Juden dürfen am Jom Tob kein Feuer anschlagen, sondern müssen solches schon in Bereitschaft haben oder sich solches von Jemand geben lassen, gleichviel, von einem Juden oder von einem Nichtjuden; sie dürfen auch nicht für einen Christen backen oder kochen, auch nicht in Vorrath auf den anderen Tag. Hat Jemand Fleisch auf dem Feuer, so darf er nicht noch ein Stück in den Topf dazu legen für einen Christen.

Ein Ei, das an einem Jom Tob (Feiertag) gelegt worden ist, darf man nicht anrühren, noch weniger essen; ist ein solches Ei unter andere Eier vermischt worden und man kann es nicht mehr erkennen, so dürfen alle übrigen Eier, unter welchen dieses liegt, weder angerührt, noch gegessen werden. Hat ein Nichtjude an einem solchen Tage Eier gebracht, so darf man sie nicht kaufen, aus eben dieser Ursache; versichert aber der Nichtjude als gewiß, daß diese Eier schon vor Jom Tob gelegt worden sind oder der Nichtjude weiß gar nicht, daß solche Eier den Juden zu essen verboten sind, so kann man sie kaufen.[77]

Entsteht ein Brand, so dürfen ihn die Juden am Feiertage nicht löschen, es sei denn Lebensgefahr dabei zu besorgen; ist aber einem Juden sein eigenes Haus in Brand gerathen und er hätte kein anderes, um darin (am Jom Tob) zu wohnen, dann ist es erlaubt, zu löschen. Bringt ein Nichtjude einem Juden am Jom Tob Früchte zum Geschenke, so darf er solche weder anrühren, noch essen, bis Abends; dann muß er doch noch so lange warten, als Zeit erforderlich ist,

---

[77] Es ist ein ganzer Tractat im Talmud (ביצה Bezah, Ei) über diese Materie geschrieben; er hat fünf Capitel und fängt gleich mit der Frage an: ob ein Ei u. s. w.

daß der Nichtjude nach Hause gehen, die Früchte abpflücken und wieder zum Juden zurückgekehrt sein kann; weiß aber der Jude nicht, wo der Nichtjude diese Früchte abgepflückt hat, so muß er so lange warten, als Zeit erforderlich ist, daß der Nichtjude 2000 Ellen weit aus der Stadt gehen, die Früchte abpflücken und wieder kommen kann.

Wenn ein Israelit an einem Jom Tob stirbt (am ersten Tage), so muß man das Grab, den Sarg und die Todtenkleider durch einen Christen machen lassen; selbst wenn keine Nichtjuden zu haben wären und der Todte schon zu riechen anfängt, so darf man diese Arbeit doch nicht thun; man darf aber den Todten ankleiden, waschen und in's Grab legen (bekanntlich muß jeder Todte bei den Israeliten innerhalb zwölf Stunden nach seinem Tode beerdigt werden); aber wenn der Todte gewaschen wird, so darf man ihn nicht auf ein leinenes Tuch legen, weil dies Tuch bei dieser Gelegenheit ausgedrückt werden könnte, und dies ist am Jom Tob verboten, sondern man muß ihn auf Stroh oder auf Bretter legen. Stirbt ein Kind unter dreißig Tage alt an einem Jom Tob und sein Haar und seine Nägel sind ausgewachsen, so gelten bei ihm die Gesetze wie bei einem erwachsenen Todten. Der Gebrauch, todtgeborenen Kindern männlichen Geschlechts vor der Beerdigung die Vorhaut mit einem Stein oder dergleichen wegzuschaffen, ist an einem Jom Tob, selbst am zweiten Tage, verboten. Stirbt Jemand am Sabbath oder am Versöhnungstag, so dürfen sich Nichtjuden mit dem Todten nicht beschäftigen. Stirbt aber Jemand am zweiten Feiertag oder selbst am zweiten Neujahrstag, so dürfen nicht allein Juden sich mit dessen Begräbniß beschäftigen, sondern sie müssen es thun (selbst wenn Nichtjuden zu den Arbeiten zu haben wären), und zwar Alles, was dazu nöthig ist, sogar eine Myrthe abschneiden und ihm mit in's Grab geben, das Grab, den Sarg, die Todtenkleider für ihn machen, Wasser zu seiner Reinigung wärmen, das Haar scheeren; wenn in dem Ort kein Begräbnißplatz für Juden ist, so kann man ihn nach einem anderen Ort führen, selbst über die Sabbath- und Jom Tob-Grenze (mehr als 2000 Ellen weit), ihn auch zu Schiffe bringen u. s. w.; denn in Hinsicht eines Todten haben die Talmudisten den zweiten Feiertag als einen Wochentag erklärt, jedoch darf man das Gewölbe über das Grab nicht machen, sondern man muß damit warten; aber man darf ihn mit Erde bedecken (jedoch, sagt der Hagah, ist in Deutschland und in Polen der Gebrauch nicht nach dem oben angeführten, sondern, wenn Nichtjuden zu haben sind, so läßt man alle diese Arbeiten machen, mit Ausnahme dessen, was man auch am ersten Feiertage selbst thun muß, sind aber keine Nichtjuden zu haben, so kann und muß man Alles selbst thun). Das Gesagte gilt jedoch nur, wenn der Todte noch denselben Tag begraben werden soll, sonst darf nichts Verbotenes, auch durch Nichtjuden nicht geschehen; aber man kann den Todten von einer Stelle zur anderen tragen, jedoch nicht von einem Reschuth zum anderen. Gräbt Jemand für einen Todten ein Grab am zweiten Feiertag, so kann er, wenn er will, sich dafür bezahlen lassen, aber ein Rabbi verbietet solches. Man darf den Todten zur Ruhestätte begleiten (bei den Israeliten eine sehr wichtige Sache), auch am

ersten Feiertage, d. h. innerhalb der 2000 Ellen, am zweiten Feiertag aber auch außerhalb derselben, auch denselben Tag wieder zurückgehen und die Werkzeuge zum Begräbniß wieder mitnehmen. Die Begleiter des Todten, selbst die Leidtragenden, dürfen nicht reiten, auch am zweiten Feiertage nicht, aber die, welche den Todten beerdigen, können, wenn es nicht anders möglich ist, reiten (am zweiten Feiertag). Man darf eines Todten wegen sich nicht die Kleider zerreißen (selbst seine Verwandten nicht), wie doch sonst geschehen muß. Stirbt Jemand in der Nacht zwischen dem ersten und zweiten Feiertag, so beeilt man sich und beerdigt ihn Früh vor dem Morgengebet; stirbt er aber bei Tage, den zweiten Tag, so wird er Nachmittags beerdigt.

Den Jom Tob (Feiertag) soll man eintheilen halb zum Studiren und halb zum Essen und Trinken; man soll bei den Ausgaben zum Feiertag hinsichtlich des Essens und Trinkens nicht geizen; man soll den Jom Tob ehren und sich an demselben pflegen, ebenso wie am Sabbath; auch soll man zwei Brote haben beim Brotbrechen und bei jeder Mahlzeit Wein. Fällt der Vorabend des Jom Tob auf einen Sabbath, so soll man auch die dritte Mahlzeit des Sabbath wegen halten; auch soll man ein besseres Brot haben, wie am Sabbath, ebenso soll man nach dem Mincha- (Vesper-) Gebet nichts mehr essen, dem Jom Tob zu Ehren, um besseren Appetit des Abends zu haben, ausgenommen, wenn der Vorabend auf einen Sabbath fällt, wegen der dritten Mahlzeit, wie schon erwähnt.

Die Jom Tob-Kleider sollen besser sein, als die des Sabbaths. Am Jom Tob geht man etwas später in die Synagoge und geht auch etwas früher aus derselben heraus als gewöhnlich (mit Ausnahme des Neujahrs, an diesem Tage dauert das Gebet in der Synagoge von fünf Uhr Morgens bis Mittag), um sich länger freuen zu können. Ein Jeder soll guten Muths sein am Jom Tob, Ostern, Pfingsten und Laubhüttenfest, nicht allein der Hausvater, sondern auch seine Frau, Kinder und alle seine Angehörigen; den Kindern gibt man Nüsse, Kuchen; den Weibern kauft man schöne Kleider, Putz nach Vermögen, damit sie sich Alle freuen können; auch muß man Fremden, Waisen und Witwen und anderen Armen helfen. Man soll sich zwar freuen am Jom Tob, auch besser Essen und Trinken, aber sich nicht überheben (zu viel genießen) an Fleisch und Wein oder unmäßiges Lachen und Leichtsinn treiben, denn das ist keine wahre Freude, sondern Thorheit, Narrheit, und das ist uns nicht befohlen, sondern die Freude, Gott zu ehren und zu dienen; es soll Alles geschehen, um dem Schöpfer zu dienen. Es ist Pflicht des Gerichtes, daß dasselbe an den Feiertagen Aufseher, Büttel bestellt, um in den öffentlichen Gärten nachzusehen, daß sich Männer und Weiber daselbst nicht versammeln, um zu essen und zu trinken, zu schmausen und am Ende Sünden begehen. Auch daß nicht in den Häusern viele Männer und Frauen beisammen seien, sondern sie sollen alle heilig, züchtig bleiben.

Ueber חול המועד Chol Hamoed, d. i. die Zwischenfeiertage[78] oder diejenigen Tage, welche an den großen Feiertagen, Ostern und Laubhütten, zwischen den zwei ersten und zwei letzten Feiertagen sind.

Die Juden dürfen eigentlich an diesen Tagen keine Arbeit verrichten, wenn solche nicht sehr nothwendig ist; ein Israelite hätte z. B. Waaren zu verkaufen, an denen er großen Schaden leiden müßte, wenn er länger mit dem Verkauf zögere; dann ist ihm der Verkauf erlaubt. Hätte er aber beim Zögern keinen Schaden, kann er aber jetzt beim Verkauf mehr Profit haben, als wenn er damit bis nach dem Feste warten müßte, so ist ihm der Verkauf nicht erlaubt; er müßte denn arm und nicht im Stande sein, sich an einem Jom Tob lustig zu machen; dann darf er wohl handeln, aber nicht in einem öffentlichen Laden. Auch kann man einem Nichtjuden Geld auf Zinsen leihen, man muß aber von den Zinsen der ersten Woche sich am Jom Tob lustig machen. Ohne Noth darf man auch keinen Brief schreiben und selbst dann muß doch die erste Zeile schief (!) geschrieben werden. Auch darf man sich nicht rasiren oder das Haar scheeren lassen;[79] ausgenommen, wenn man an einem solchen Tage aus einem Gefängniß oder von einem Bann befreit wird, oder wenn ein Nichtjude zum Judenthum übergegangen wäre, oder auch, wenn der Bart so groß wäre, daß man dadurch im Essen gehindert wäre, oder endlich, es wären gerade sieben Trauertage[80] zu Ende. Eben so verhält es sich mit dem Nägel schneiden, Waschen und reine Wäsche anziehen. Hat Jemand z. B. nur ein Hemd, so kann er dies zu Ehre des Jom Tob waschen. Ferner darf man keine Henne zum Brüten ansetzen, ist solche aber schon angesetzt und sie geht an demselben Tag wieder davon, so kann man sie wieder auf die Eier setzen. Auch darf an einem dieser Tage das Gericht Niemand in Bann thun, aber es (das Gericht) kann Urtheile schreiben, auch Scheidungs-, (Gett, 5. B. M. 24, 1—4) Trau-, Schenk- und Chalizah- (5. B. M. 25, 5—10) Briefe ausfertigen. Man darf auch an solchen Tagen Niemanden klagen, nicht fasten und keine Keriah (Riß) an den Kleidern machen, eines Todten wegen, ausgenommen wegen des Todes des Vaters oder der Mutter. Doch darf man für den Todten Alles thun, was für denselben nöthig ist, ihn anziehen, waschen und

[78] Wir werden uns bei diesen Halbfeiertagen um so viel weniger aufhalten, da diese Tage, obschon an denselben noch sehr viele Arbeiten zu thun verboten sind, dieselben doch von den allerwenigsten Israeliten jetzt noch gefeiert werden; wir werden also nur einen sehr kurzen Auszug davon machen, besonders da alles von den Rabbinern abhängt, was sie erlauben und nicht erlauben wollen.

[79] Darüber ist viel Zank und Streit von jeher unter den Juden gewesen und ist es noch.

[80] Wegen des Sterbens des Vaters, Mutter, Bruders und der Schwester; in einem solchen Fall, darf man sich Bart und Kopfhaar nicht scheeren lassen, auch auf keinem Stuhl, Bank, sondern auf der Erde sitzen u. s. w. (Siehe das Buch Jore deah).

beerdigen, aber nicht (wie gebräuchlich ist) nach dem Begräbniß Gras ausreißen und hinter sich werfen. Die sieben Trauertage dürfen nicht eher angefangen werden, als bis die Feiertage zu Ende sind, aber die 30 Trauertage, die nicht so schwer zu beobachten sind, fangen sogleich nach dem Tode des Verstorbenen an; die Leidtragenden dürfen nicht getröstet werden, wohl aber darf der Leidtragende die erste Trauermahlzeit halten, nicht von dem Seinigen, sondern von dem was ihm seine Nachbarn schicken u. s. w.

Ueber den Fasttag תשעה באב Tischah beab (den neunten Tag im Monat Ab) zwischen Juni und Juli und über noch andere Fasttage.

Man muß fasten, außer am wichtigen Fasttage Jom Kippur (Versöhnungstag, sogenannte lange Tag), welcher auf den zehnten Tag des Monats Tischri fällt, auch noch an folgenden Tagen, nämlich: den vierten Tag im Monat Ab, den siebzehnten Tag im Monat Tamus, im Juni, ferner den dritten Tag des Monats Tischri, circa Ende September und endlich den zehnten Tag im Monat Tebeth, im December, weil an diesen Tagen den Israeliten sehr böse Dinge widerfuhren. Zacharia (Secharja) 8, 19 (um die Herzen zur Buße zu erwecken). Obschon es nun in der Schrift Jer. 39, 2 heißt: am neunten Tag des vierten Monats (Tamus, Juni) wurde die Stadt durchbrochen, so fastet man doch nicht am neunten, sondern am 17. dieses Monats, weil nämlich die zweite Zerstörung nach der babylonischen Gefangenschaft am 17. erfolgte und diese zweite Zerstörung für die Israeliten wichtiger ist, als die erste. Alle, ohne Unterschied des Geschlechtes, müssen die vier Fasttage halten — der Zaun darf nicht durchbrochen, die Gesetze nicht übertreten werden.

Der zehnte Tag im Monat Tebeth (der zehnte jüdische Monat), im December, ist ein Fasttag, weil an diesem Tage durch Nebucadnezar die erste Belagerung und Beängstigung der Stadt Jerusalem geschah. 2. Kön. 25, 1. Der siebzehnte Tag im vierten Monat Tamus ist ein Fasttag, weil an diesem Tage Jerusalem wirklich erobert wurde. Jer. 39, 2. Auch weil an diesem Tage Moses die zwei Gesetztafeln zerbrach, welche er vom Berge Sinai herunterbrachte, und wegen des gegossenen Kalbes. 2. B. M. 32, 19 u. f. Der neunte Tag im Monat Ab, im fünften Monat, ist der wichtigste unter allen vier Fasttagen, weil an diesem Tage der Tempel zerstört wurde. Jer. 52, 12 u. f. Endlich der dritte Tag im Monat Tischri, der siebente Monat, ist ein Fasttag zu Ehren des Gedalia (siehe Jer. Cap. 40 und 41). Schwangere und Säugende haben nicht nöthig, zu fasten, der Gebrauch ist jedoch, schärfer zu verfahren; jedenfalls müssen sie am neunten Tage des Monats Ab, als am Tage der Zerstörung des Tempels, fasten. An diesem Tage darf man sich auch nicht waschen, salben, sich die Schuhe anziehen; man muß den Tag

vorher noch vor Eintritt der Nacht mit dem Essen aufhören, was bei den anderen drei Fasttagen nicht stattfindet.

Alle diese vier Fasttage werden, wenn sie auf einen Sabbath fallen, auf den Sonntag darauf verschoben. Sobald der Monat Ab anfängt, hört alles Fröhlichsein auf; wenn ein Israelit mit einem Nichtjuden in dieser Zeit einen Proceß hat, so mache er sich los davon, denn er hat kein Glück in dieser Zeit.[81] Wenn eine Beschneidung auf diesen Tag fällt, so ist der Gebrauch, daß der Beschneider, der Gevatter und der Vater des Kindes die Sabbathkleider anlegen, sonst aber darf man sogar am Sabbath, der in diese Tage fällt, die Sabbathkleider nicht anlegen, sondern bloß das Hemd wechseln; in der Synagoge jedoch hängt man den gewöhnlichen Sabbathvorhang vor den heiligen Schrank, außer wenn der Neunte auf den Sabbath fällt, wo, wie schon erwähnt, der Fasttag auf den Sonntag verschoben wird. Die ganzen acht Tage vorher darf man nicht viel Handel treiben, auch kein Haus bauen, welches bestimmt ist, um die Hochzeit seines Sohnes darin zu halten (eigentlich zu dessen Mitgift), überhaupt keine Häuser bauen, welche zur Pracht, Lust (Gartenhäuser) dienen sollen, jedoch darf man ein baufälliges Haus repariren; zur Ausübung irgend eines Gebotes ist aber Alles erlaubt, doch nicht sich in diesen Tagen zu verheiraten, oder eine Verlobungsmahlzeit zu halten, aber Verloben ohne Mahlzeit zu halten ist erlaubt selbst an dem Fasttage, denn es könnte ihm Jemand zuvorkommen! Der Gebrauch ist, daß man sich vom 17. Tag des Monats Tamus an bis nach dem neunten Tage des Monats Ab nicht verheiratet.

In der Woche, in welche dieser Fasttag, der neunte im fünften Monat, fällt, darf man sich nicht rasiren, auch das Leinenzeug nicht selbst waschen, auch wenn man von demselben erst nach Tische Gebrauch machen wollte, auch nicht, wenn man nur ein Hemd hätte; man darf sich in dieser Zeit keines reinen Bettes, Tisches oder Handtuches bedienen u. m. dgl. Unsere Art, mit Seife zu waschen, ist in solchen Tagen verboten, auch darf keine Jüdin für Nichtjuden in dieser Zeit waschen, des Verdachtes wegen, sie wasche für sich selbst, außer es müßte Jeder vom Gegentheil überzeugt sein oder es müßte heimlich geschehen. Am Sabbath vor dem Fasttag darf man keine neuen Kleider anlegen u. s. w. Auch haben Einige den Gebrauch, am Sabbath vorher kein Fleisch zu essen und keinen Wein zu trinken, Einige unterlassen dies schon vom Ersten des Monats, Andere sogar schon vom 17. des vorhergehenden Monats (Tamus). Das Schächtmesser versteckt man vom Anfange des Monats Ab an, denn man darf nur zur Ausübung eines Gebotes schächten, z. B. für einen Kranken oder für den Sabbath, oder für die Mahlzeit zu einer Beschneidung. Wer Fleisch ißt in einer Stadt, wo der Gebrauch ist, daß man solches in diesen Tagen (vom Anfange des Monats Ab an)

---

[81] Die Verbote 30 bis 42 (siehe im Anhang) untersagen freilich dergleichen Aberglauben, aber die Talmudisten kümmern sich nicht darum, sie haben ihre eigenen Gesetze.

nicht ißt, der durchbricht den Zaun, handelt strafbar und eine Schlange soll ihn beißen (Worte des Originals) u. s. w. Es geht wieder fürchterlich ins Weitläufige.

Am Vorabend des Fasttages, dem neunten Tag im Monat Ab, darf man in der letzten Mahlzeit Nachmittags, nach welcher man zu fasten anfangen muß, kein Fleisch essen und keinen Wein trinken, auch nicht zwei Gerichte essen, auch soll man von anderen Getränken weniger als gewöhnlich trinken, aber rohe Früchte kann man essen, auch mehrerlei Art; es ist der Gebrauch, auch Linsen mit gekochten Eiern dazwischen oder auch harte Eier zu essen, denn dies sind Gerichte für einen Trauernden Eier, Linsen sind rund, das Glücksrad ist wie die Welt rund und dreht sich für den Einen gut, für den Anderen schlecht.

Der Gebrauch ist auch, bei dieser letzten Mahlzeit vor dem Fasttage auf der Erde zu sitzen und nebenbei auch Brot mit Asche zu essen, überhaupt ist es löblich, bei dieser Mahlzeit nichts als nur trockenes Brot mit Salz zu essen und nur Wasser zu trinken. Fällt aber dieser Fasttag, der neunte Tag im Monat Ab, auf einen Sonntag oder auf einen Sonnabend, wo er dann bekanntlich auf den folgenden Sonntag verschoben wird, dann kann man in der dritten Mahlzeit am Sabbath soviel essen und trinken, als man will, und soviel auf die Tafel bringen, als der König Salomon in der Zeit seiner Regierung (Worte des Originals); aber man muß noch bei Tag aufhören. Dieser große Fasttag hat mit dem Versöhnungstage, Jom Kippur, hinsichtlich des Vorabends desselben, einerlei Gesetz, daß man nämlich in der Dämmerung nichts mehr genießen darf.

Die Schuhe zieht man aus, bevor der Vorsänger in der Synagoge das Gebet anfängt. Am Vorabende des Fasttages, von Mittag an, darf man nicht im Gesetze lesen, auch keinen Spaziergang machen; auch ist keine Schule für die Kinder. Im Buche Hiob jedoch kann man lesen, ebenso auch im Propheten Jeremias; alles Tröstliche aber, was darin ist, muß man übergehen, nicht lesen. Auch in Gedanken darf man nicht studiren. Eine Wöchnerin, 30 Tage nach dem Gebären, kann an diesem Tage essen, ebenso ein Kranker, der etwas essen muß, und es bedarf deshalb nicht erst einer Frage; so lange aber, als es möglich ist, ohne Essen zu sein, muß man sich dessen enthalten. Das Waschen des Körpers ist an diesem Tage streng verboten, sei es im kalten oder im warmen Wasser, nicht einmal den Finger soll man ins Wasser stecken; jedoch darf man des Morgens nach dem Aufstehen sich die Finger der Hände waschen, aber nur bis ans Ende der Knöchel, und wenn die Hände beim Abtrocknen noch etwas feucht sind, so ist es erlaubt, solche über die Augen zu streichen u. s. w. Das Salben ist erlaubt, wenn es zur Heilung und nicht zum Vergnügen geschieht. Schuhe von Tuch oder von Holz, aber nicht von Leder, sind erlaubt, anzuziehen. Ein wegen des Todes naher Verwandter Trauernder und ein Verbannter können auf Reisen Schuhe tragen, aber wenn sie in die Stadt kommen, müssen sie solche wieder ausziehen. Ebenso ist es an diesem Fasttage. Wo man zwischen Nichtjuden wohnt, soll man die

Schuhe nicht eher ausziehen, als bis man in die Judengasse gelangt. Man darf sich auch an diesem Tage nicht grüßen. Wenn Idioten, die dies nicht wissen, grüßen, so erwidert man den Gruß mit schwacher Stimme und beschwertem Haupte. Hinsichtlich des Arbeitens an diesem Tage richtet sich dies nach dem Gebrauch des Ortes, jedenfalls darf ein Gelehrter nicht arbeiten u. s. w. Der Gebrauch ist, daß man des Nachmittags arbeiten kann, selbst da, wo das Arbeiten an diesem Tage verboten ist. Wo aber im Falle des Nichtarbeitens unersetzlicher Verlust wäre, ist es erlaubt, zu arbeiten, ebenso wie in den Zwischenfeiertagen; jedoch wird Niemand einen Segen sehen von einer Arbeit, die er an diesem Fasttage gethan hat. Wer am neunten Tage des Ab nicht fastet, der wird die freudige Wiederherstellung Jerusalems nicht sehen, wohl aber der, welcher wegen deren Zerstörung trauert!

Es ist der Gebrauch, an diesem Tage des Morgens weder die Tephilin noch den Talith anzulegen, sondern bloß den kleinen Talith (den man unter den Kleidern trägt) ohne Segenspruch; bei dem Mincha, Vespergebet, legt man jedoch sowohl die Tephilin als die Zizith an, mit den gehörigen Segensprüchen dabei. Einige haben den Gebrauch, die Nacht vorher nicht im Bette, sondern auf der Erde zu schlafen und einen Stein unter den Kopf sich zu legen, zum Andenken an den Erzvater Jakob, der sich auch einen Stein unter den Kopf gelegt hat, 1. B. M. 28, 11, und zur Trauer, weil er (sagen die Talmudisten) schon damals im prophetischen Geiste die Zerstörung des Tempels vorausgesehen hatte! Jedenfalls soll man sich wenigstens in dieser Nacht das Lager weniger bequem als gewöhnlich machen, z. B. statt zwei nur ein Kissen unter dem Kopfe zu haben u. s. w. Schwangere haben aber dergleichen nicht nöthig zu beobachten.

Fällt dieser Fasttag auf einen Sonntag, so spricht man am Vorabende desselben bei dem Ausgang des Sabbath zwar den Segenspruch über das Licht, aber nicht den über das Gewürz (bei der Habdalah), und in der Nacht, beim Ausgange des Fasttages, macht man erst die Habdalah und spricht den Segen über den Becher mit Wein, aber nicht die über das Licht und über das Gewürz. An diesem Fasttage sagt man noch in der Tephilin (die 18 Gebote) im 14. derselben:[82] „Tröste, o Jehova, unser Gott, die Trauernde über Zion u. s. w." Der Gebrauch ist aber, daß man das erwähnte Gebet nur in dem Minchagebet einschaltet, denn in dieser Zeit des Tages haben die Feinde erst im Tempel Feuer angelegt, deshalb betet man erst alsdann für den Trost. Da das Feuer aber fortbrannte bis den anderen Tag mit Sonnenuntergang, so ist es ein guter Gebrauch, daß man bis dahin auch kein Fleisch und Wein genießt. Das Gebet wird ebenso wie die Klagelieder Jeremias, nicht laut, sondern im weinenden Tone, wie von Trauernden gesprochen. Bei dem Anfang eines jeden Klageliedes (bekanntlich sind deren fünf), erhebt man immer die Stimme etwas mehr, und wenn der Vorsänger im fünften Capitel den 21. Vers anfängt, so spricht die ganze Gemeinde diesen Vers mit hoher Stimme,

---

[82] Siehe die Uebersetzung des ersten Abschnittes des Talmud.

der Vorsänger spricht dann den letzten Vers, die Gemeinde wiederholt den vorletzten Vers und ebenso der Vorsänger. Außer den fünf Klageliedern spricht man noch andere Klagegesänge. (Es ist ein eigenes kleines Buch dazu vorhanden, das ein Jeder vor sich hat.) Des Abends sowohl, als auch am folgenden Tage sitzt man in der Synagoge beim Absingen dieser Lieder auf der Erde, was bis kurz vor Mittagszeit dauert. Mit Anfang der Nacht zündet man nur ein Licht für den Vorsänger an, beim Singen der Lieder an der Erde jedoch kann ein Jeder ein kleines dünnes Wachslicht vor sich haben, damit er sehen kann.

In der Thora wird an diesem Tage vorgelesen aus dem 5. B. M. 4, 25 u. f. und die Hafthora aus Jer. 8, 13 bis Cap. 9, 24. Während des Singens der Klagelieder in der Synagoge soll man nichts Profanes sprechen, auch nicht aus der Synagoge gehen, geschweige denn mit einem Nichtjuden sprechen. Ein Trauernder wegen eines Todten (Vater, Mutter, Geschwister), der sich sonst sieben Tage lang im Hause aufhält und nicht ausgehen darf, muß dennoch des Abends und des Morgens in die Synagoge gehen und die Klagelieder mitsingen. Fällt dieser Tag auf einen Sabbath und wird er, wie schon bekannt, auf den folgenden Sonntag verschoben und fällt zugleich eine Beschneidung gerade auf denselben Tag, so brauchen der Vater des Kindes, der Gevatter, der Beschneider nicht den ganzen Tag zu fasten, sondern nur bis Nachmittags 3 Uhr, wo sie sich waschen und essen können; ebenso bei der Auslösung des erstgeborenen Knaben (vier Wochen nach der Geburt) für den Vater und für den Priester. Es ist auch der Gebrauch, an diesem Tage, gleich beim Weggehen aus der Synagoge auf den Kirchhof zu gehen und die Gräber zu besuchen. Ist kein jüdischer Kirchhof in der Stadt, so kann man auch auf einen nichtjüdischen Kirchhof gehen, aber die Nichtjuden müssen keine Abgötterei treiben u. s. w.

In der Zeit, da der Tempel zerstört ward, haben die Weisen, welche damals lebten, verordnet, daß man kein prachtvolles Gebäude aufführen dürfe, besonders nicht mit Verzierungen von außen, sondern Jeder, der sich ein Haus baut oder bauen läßt, beklebt dieses mit Lehm, bestreicht es mit Kalk, läßt aber einen Platz gegen die Thür, über eine Elle im Quadrat groß, unbestrichen, zum Andenken an die Zerstörung des Tempels. (Nicht diese Elle schwarz anstreichen, wie Einige zu thun pflegen.) Diejenigen, welche die Zimmer tapezieren, müssen ebenfalls diese Elle untapeziert lassen. Ebenso darf der Putz der Weiber nicht ganz vollkommen sein aus eben dieser Ursache, auch erregen sie bei den Nichtjuden dadurch Neid und verursachen uns (den Israeliten) vielen Schaden (sagt der Verfasser des Schloh). Kauft jedoch Jemand ein Haus, das vollständig geziert ist, so kann er es so lassen, nicht aber, wenn er weiß, daß der vorige Bewohner ein Jude war, welcher die vollständigen Verzierungen widerrechtlich machte. Ebenso haben die Weisen verordnet, daß bei einer großen Mahlzeit, welche man Freunden zu Ehren gibt, ebenfalls ein Platz unbedeckt bleiben muß, und der Bräutigam muß sich am Hochzeitstage Asche auf den Kopf legen, an die Stelle, wo die

Tephilin zu liegen kommen. Einige zerbrechen ein Glas oder binden dem Bräutigam ein schwarzes Tuch oder sonst etwas Trauerartiges um den Kopf. Alles aus obiger Ursache. Man soll nämlich die Zerstörung des Tempels niemals vergessen (nach der den Talmudisten gewöhnlichen Verdrehung der Schrift) Jes. 49, 14 u. s. w. Ferner soll man am Fasttage keinen Gesang oder Musik machen, mit Ausnahme beim Gebet oder um einem Brautpaare Freude zu machen und bei Lobliedern zur Ehre Gottes, die man beim Weintrinken singt, z. B. am Sabbath u. s. w.; aber (sagt der Verfasser des Turo Saheb zum Schulchan Aruch), daß man das Kadisch oder heilige Verse mit Begleitung von Musikern absingt, wie dies noch in den alten Synagogen gebräuchlich ist, ist gewiß eine große Sünde. Man soll dies den Weibern, welche bei ihrer Arbeit singen, verwehren. Weiß man aber im Voraus, daß sie es demungeachtet thun werden, so ist es besser, man sagt ihnen gar nichts, denn dann wissen sie wenigstens nicht, daß sie mit dem Singen sündigen. Auch darf weder der Bräutigam noch die Braut eine Krone, wenigstens nicht von Silber, auf dem Kopfe tragen. Niemand soll überhaupt in dieser Welt aus vollem Halse lachen.

(Jetzt beginnt ein ganzer Abschnitt über die Verse, die man sagen und daß man die Kleider zerreißen muß, wenn man Städte Judas, Jerusalem und den Tempel in ihren Verwüstungen sieht, jedesmal einen anderen Spruch und jedesmal einen frischen Riß an den Kleidern u. s. w.)

Hat Jemand beschlossen, wegen irgend einer Ursache, z. B. wegen eines bösen Traumes u. s. w., zu fasten, so muß er den ganzen Tag aushalten und darf nicht früher etwas genießen, bis drei Mittelsterne am Himmel zu sehen sind, ebenso müssen Diejenigen so lange mit dem Essen des Nachts warten, welche drei Wochen hintereinander fasten, nämlich von dem 17. Tag im Monat Tamus bis inclusive den 9. Tag im Monat Ab. Man kann auch beschließen (auf sich nehmen), gewisse Stunden des Tages zu fasten; das Beschließen oder Aufsichnehmen zu fasten muß geschehen, wenn es noch Tag ist, sonst hat man deshalb keine Verpflichtung. An jedem Fasttag, privaten oder allgemeinen, von der ganzen Gemeinde angeordneten, an welchem man den Abend vorher essen darf (im Gegensatz zu den zwei großen Fasttagen, nämlich den Versöhnungstag, den zehnten Tag im Monat Tischri, und den neunten Tag im Monat Ab, an welchen beiden Tagen, wie schon erwähnt, man noch den Tag vorher vor der Nacht mit dem Essen aufhören muß), kann man die ganze Nacht essen und trinken bis zum Aufsteigen der Morgenröthe, d. h. wenn man nicht des Nachts geschlafen hat, ist man aber ordentlich zu Bette gegangen und hat geschlafen, so darf man, wenn man aufwacht, nichts mehr genießen u. s. w.

Fastet Jemand eines bösen Traumes wegen an einem Sabbath oder an einem Feiertag oder Zwischentag oder Neumond, an Chanuka, Purim oder am Vorabend des Versöhnungstages, so muß er an einem anderen Tage noch einmal fasten, um die Sünde abzubüßen, die

er that, an einem der erwähnten Tage gefastet zu haben. Fällt der Todestag[93] des Vaters oder der Mutter in den Monat Adar, den letzten im Jahr, und es ist ein Schaltjahr (dann hat das Jahr 13 Monate, einen zweiten Adar), so wird der Fasttag auf den Tag im zweiten Adar verschoben. Einige Rabbiner sind dagegen und wollen den Tag im ersten Adar gefastet haben und so ist auch der Gebrauch. Die ganz Frommen fasten an beiden Tagen. Am Todes-, nicht am Begräbnißtage der Eltern wird gefastet. Fällt ein solcher Tag auf einen Sabbath oder Neumond, so wird er auf den folgenden Tag verschoben.

Hat ein einzelner Mann ein Gelübde gethan, eine gewisse Anzahl Tage hintereinander zu fasten, und unter diesen Tagen sind einige, an welchen zu fasten verboten ist, so braucht er an diesen Tagen nicht zu fasten, d. h. wenn das Gelübde einfach war, z. B. ich nehme auf mich u. s. w. Hat er aber hinzugesetzt: das Essen an diesen Tagen soll strafbar für mich sein, so muß er eine Entlassung (Entbindung eines Gelehrten, Rabbiners) haben. Dieser Rabbiner sagt ihm nur: Hättest du gewußt, daß solche Tage einfallen würden, so hättest du das Gelübde nicht so gethan, und dann ist er von dem Gelübde entbunden.

Hat Jemand geschworen, nur an solchen Tagen zu fasten, so hat dies keine Giltigkeit, denn ein Schwur, etwas Verbotenes zu thun, hat keine Kraft; aber er wird gezüchtigt des unnützen Schwures wegen. Schwört er jedoch, eine Anzahl Tage zu fasten und es fallen solche Feiertage dazwischen, so muß er doch die anderen Wochentage fasten. Fastet Jemand und er kann das Fasten vertragen und es schadet ihm nicht zu sehr, so wird er ein Heiliger genannt; sonst aber, wenn er nämlich nicht gesund und stark ist, ist er ein Sünder. Ein Gelehrter darf kein freiwilliges Fasten auf sich nehmen, weil ihn dies am Studiren hindert. Fastet aber die ganze Gemeinde wegen irgend einer Ursache, so darf er sich nicht davon absondern. Kinder, die in die Schule gehen, dürfen auch nicht (freiwillig) fasten. In einer Stadt, welche von Nichtjuden belagert ist, dürfen die Einwohner nicht fasten, damit sie ihre Kräfte zur Vertheidigung nicht schwächen, ebenso wenig ein Einzelner, welcher von einem Nichtjuden oder von einem bösen Geiste verfolgt wird; sie können aber Fasttage auf sich nehmen, im Falle sie errettet würden. Vorsteher einer Gemeinde dürfen keinen allgemeinen Fasttag ausschreiben, verordnen, auf einen Neumond oder am Chanuka oder Purimfeste oder an einem der Zwischenfeiertage; hat die Gemeinde aber einmal beschlossen, mehrere Tage zu fasten, um dadurch einen nachtheiligen Befehl der Nichtjuden über sie von sich abzuwenden, daß Gott nämlich dies bewirken möge, und hat man schon einen Tag gefastet und es fiel darunter einer der Tage, an denen zu fasten nicht erlaubt ist, so muß man an diesem Tage doch fasten.

---

[93] An welchem Tage man alljährlich fasten muß; der Tag wird bei den Israeliten Jahrzeit genannt und wird im nächsten Buche mehr davon vorkommen.

Die Ordnung der Fasttage im gelobten Lande ist folgende: Sobald der 17. Tag im Monat Marcheschwon (October) herangekommen ist und es erfolgte noch kein Regen[84], so fangen die Gelehrten und ihre würdigen Schüler drei Tage, Montag, Donnerstag und Montag, der Reihe nach zu fasten an, um von Gott Regen zu erbitten. Ist bis zum 1. des folgenden Monats Kißlev noch kein Regen erfolgt, so schreibt das Gericht drei Fasttage aus für die ganze Gemeinde, wieder Montag, Donnerstag und Montag. An diesen Tagen wird immer in der Thora drei Personen vorgelesen, von der Parascha oder Szedra, welche an der Reihe ist. Die ganze Gemeinde muß an solchen Fasttagen in der Synagoge erscheinen, beten, flehen und schreien, wie gewöhnlich an solchen Fasttagen. Ist noch kein Regen erfolgt, so fastet man noch einmal (auf Befehl des Gerichtes) drei Tage, dann aber, an den abermaligen drei Fasttagen, muß man schon bei Tage vorher zu essen aufhören, darf auch an den Fasttagen nicht arbeiten und darf sich nicht den ganzen Körper mit warmem Wasser waschen; deshalb werden auch die öffentlichen Badehäuser verschlossen, aber Gesicht, Hände und Füße kann man sich mit warmem Wasser und im kalten Wasser den ganzen Körper waschen. Man darf sich nicht salben, außer ein wenig, um den Schweiß oder Unreinigkeit los zu werden, darf auch der Frau nicht beiwohnen und keine Schuhe in der Stadt anziehen. Ist noch kein Regen erfolgt, so erfolgen sieben Fasttage hintereinander, d. h. Montag, Donnerstag u. s. w. Dann fängt man auch an, mit Hörnern zu blasen. Das Gebet geschieht auf öffentlicher Straße; ein alter Gelehrter hält eine Strafpredigt an das Volk — daß nämlich ihrer Sünden wegen der Regen ausblieb und sie sich bessern sollen — man fügt auch in der Tephilah, den 18 Gebeten, noch sechs außerordentliche Segensprüche[85] hinzu, sowohl des Morgens als auch des Abends. Ferner werden alle Läden geschlossen, nur an den Montagen gegen Abend werden diejenigen Läden ein wenig geöffnet, die Lebensmittel zu verkaufen haben, zum Anbiß nach dem Fasttage; an den Donnerstagen aber werden solche Läden den ganzen Tag über geöffnet, um für den Sabbath einkaufen zu können. Schwangere und Säugende müssen nicht fasten, mit Ausnahme der drei ersten und der drei letzten von diesen dreizehn Fasttagen, aber sie dürfen doch nicht mehr essen, als zur Erhaltung des Kindes nothwendig ist. Sind diese dreizehn Tage vorbei und es ist kein Regen erfolgt, so werden keine Fasttage mehr ausgeschrieben, d. h. des Regens wegen nicht, weil nach dieser Zeit der Regen nicht mehr helfen würde; aber wegen anderer Leiden, welche die ganze Gemeinde durch die Nichtjuden betroffen haben, wird so lange fortgefastet, bis man von Gott erhört wird. Sind diese dreizehn Fasttage des Regens wegen vorbei und es ist kein

[84] Man darf nicht vergessen, daß das gelobte Land, Palästina, in Asien gelegen ist, wo das Klima und folglich auch die Ernte ganz anders ist, als bei uns in Europa.

[85] Diese Gebete sind nur angedeutet, aber im Original nicht ordentlich beschrieben, wohl aber in dem Tur, und zwar ihrem ganzen Inhalte nach und sind sehr weitläufig.

Regen erfolgt, so darf man den Handel nicht mehr stark treiben, auch keinen Bau mehr unternehmen, außer bei einem baufälligen Hause; Verlobungen und Verheiratungen so wenig als möglich unternehmen; man grüßt sich weniger gegenseitig; Gelehrte dürfen nur grüßen wie Verbannte und hart von Gott Angefahrene (Trauernde); werden sie von Idioten gegrüßt, so müssen sie den Gruß nur erwidern, lau und mit schwerem Haupte; nur den Gelehrten allein ist es erlaubt, weiter zu fasten, doch nicht länger als bis zum Monat Nisan (März), und zwar bis zur Zeit der Tag- und Nachtgleiche, denn nach dieser Zeit ist der Regen nicht allein nicht mehr nützlich, sondern vielmehr schädlich — ein Zeichen des Fluches von Gott (Worte des Originals) u. s. w.

Nun wird in einem besonderen Abschnitt angeführt, über welche Arten von Leiden, außer des Mangels an Regen wegen, man noch allgemeine Fasttage mit Blasen in die Hörner u. s. w. ausschreiben müsse, z. B. bei Belagerung einer Stadt, wenn Abgaben erzwungen werden oder man den Israeliten ein Land, eine Provinz, entreißen will, oder man ihnen die Ausübung eines auch nur leichten Gebotes verwehren will, oder einer ausgebrochenen Pest wegen, oder wegen heftiger Sturmwinde, Orkane, Krankheiten, z. B. Halsbräune (אסכרה Aßkerah), wegen der Einfälle von reißenden Thieren, schlechtes Getreide, Heuschrecken, wegen theuren oder auch zu wohlfeilen Zeiten, wodurch der Handel, von welchem die Bewohner einer Stadt sich nähren, leidet, zu viel Regen u. s. w. An einem solchen allgemeinen Fasttage sitzt das Gericht mit den Aeltesten der Gemeinde beständig in der Synagoge und untersucht den Lebenswandel der Stadtleute von des Morgens bis zu Mittag, um das unrechtmäßig Geschehene zu verbessern, man warnt, forscht und sucht nach den Gewaltsleuten, Räubern und Verbrechern, und entfernt sie, erniedrigt sie und am letzten Fasttag betet man das Minchagebet, bläst, verspricht Buße und schreit nach Leibeskräften u. s. w. An jedem Tage der letzten sieben Fasttage nimmt man den heiligen Schrank und trägt ihn auf öffentliche Straße. Alles Volk versammelt sich, bedeckt sich mit Säcken und legt Asche auf den heiligen Schrank und auf die Gesetzrolle, um das Weinen des Volkes dieserwegen zu vergrößern. Einer von dem Volke legt Asche auf das Haupt des ersten Vorstehers der Gemeinde und auf das Haupt des ersten Rabbiners, auf die Stelle, wo man die Kopfthephilin anlegt, damit sie sich schämen und Buße thun mögen, dann legt sich auch ein Jeder aus der Gemeinde Asche auf das Haupt. Hierauf erhebt sich (die Gemeinde sitzt) ein alter Gelehrter oder in dessen Ermangelung ein bloß Gelehrter, in dessen Ermangelung ein sonst — auch nur dem Aeußern nach — angesehener Mann und richtet ergreifende Worte an sie, z. B.: Meine Brüder! Nicht Säckeanziehen und Fasten allein machen es, sondern Buße thun und gute Werke ausüben u. s. w. Die sieben letzten Fasttage besucht man auch nach dem Gebete die Kirchhöfe, weint und fleht, als eine Anspielung: wer sich nicht bekehrt und Buße thut, ist todt wie diese hier auf dem Kirchhofe.[86]

[86] Deshalb kann man auch auf nichtjüdische Kirchhöfe gehen, wenn keine jüdischen in der Stadt sind

Außer den fünf schon bemerkten Hauptfasttagen, inclusive des wichtigsten Jom Kippur (Versöhnungstag) und des beinahe eben so wichtigen Tischahbeab (der neunte Tag im Monat Ab), Zerstörung des Tempels, sind noch zu erwähnen der Tag vor Purim, der 13. im Monat Adar (Esth. 8, 12; 9, 1), weil an diesem Tage auf Anstiften Haman's alle Juden ausgerottet werden sollten. Dieser sechste Fasttag ist aber der geringste an Wichtigkeit. Ferner fasten die frommen Juden noch an folgenden Tagen: Im Monat Nisan (März), den 1. Tag wegen des Todes der Kinder Aaron's; den 10. wegen des Todes der Mirjam, Mosis Schwester, von da an fehlte es an Wasser; den 26. wegen des Todes Josuas, Mosis Nachfolgers; im Monat Ijar: den 10. Tag, weil Eli und seine Söhne an diesem Tag gestorben und die Bundeslade gefangen genommen worden sein soll; den 25. wegen des Todes Samuels des Propheten; den 20. Tag im Monat Sivan fastet man in ganz Polen, wegen der großen Rebellion, welche im Jahre 1648 an diesem Tage durch den Gemil Nitzky, einen Bauern aus der Ukraine, mit Beihilfe vieler Tartarischen und Kosakischen Bauern daselbst entstanden; am 25. dieses Monats hat man aufgehört, die Erstlinge nach Jerusalem zu bringen, nämlich in Jerobeams Zeiten; am 25. dieses Monats, weil daran die vornehmsten Talmudisten, nämlich R. Simon ben Gamliel, R. Ismael und R. Jochanan, der zweite nach dem Hohenpriester, gestorben sind; am 27. dieses Monats fasten sie, weil an diesem Tage der R. Chananja ben Teradja, der zweite nach dem Hohenpriester, mit seiner Gesetzrolle, in welche man ihn einwickelte, verbrannt worden ist. Im Monat Ab fasten sie am ersten Tag desselben wegen des Todes Aarons des Hohenpriesters; den 18. wegen des ausgeloschenen heiligen Lichtes im Tempel in den Tagen des Ahaz. Im Monat Elul, am 17. wegen des Todes der Kundschafter des gelobten Landes. Im Monat Tischri am 5., weil an diesem Tage 20 Männer in Israel nebst dem berühmten R. Akiba und zehn der vornehmsten Talmudisten gefangen genommen wurden. Im Monat Marcheschwon am 7., weil an diesem Tage dem Zidikja die Augen ausgestochen und seine Kinder in seiner Gegenwart durch den Nebucadnezar erstochen wurden. Im Monat Kislev, am 28., weil an diesem Tage Jojakim das Buch der Klagelieder Jeremiä, von Baruch geschrieben, verbrennen ließ. Im Monat Tebeth, am 8., weil an demselben durch Zwang in den Tagen des Königs Talmey (Ptolemäus) die Bibel, das alte Testament in das Griechische übersetzt werden mußte, drei Tage lang soll deshalb die Sonne verfinstert gewesen sein!! Am 9. d. M. fasten sie auch; aber die Ursache hievon ist uns nicht bekannt worden (wie es im Original heißt), der Commentator Beer hetib meint, daß an diesem Tage der Schreiber Esra starb. Im Monat Schebat am 5., weil an diesem Tage die Aeltesten, welche mit Josua regierten, gestorben sind, und am 23. Tage, weil da die Geschichte mit dem Kebsweib in Gibeah sich zugetragen haben soll. (Richter 19. bis zu Ende des Buches.) Im Monat Adar, am 7., weil da Moses gestorben. Am 9., weil an diesem Tage der bekannte Streit zwischen den Schülern Hillels und Schammais ent-

standen ist. Einige Rabbiner behaupten, daß die Talmudisten befohlen hätten: man solle jeden Montag und jeden Donnerstag fasten wegen der Zerstörung des Tempels, der Verbrennung der Thora und der Entweihung des göttlichen Namens. In der Zukunft wird Gott diese Tage in Freude und Wonne verwandeln.

Ueber das Neujahrsfest.

Es ist der Gebrauch, von dem Monat Elul an bis Jom Kippur (Versöhnungstag), den zehnten Tag des folgenden Monates Tischri, des Morgens früh aufzustehen (in der dritten Nachtwache des Himmels), in die Synagoge zu gehen und Gebete u. s. w. zu sprechen; denn am Ende jeder Nacht ruht Gott in dieser Welt und es ist alsdann eine günstige Zeit, daß die Gebete um Vergebung der Sünden erhört werden. In Deutschland fängt man jedoch erst etwas später mit dem Frühaufstehen an, aber mit dem Blasen ins Horn fängt man auch in Deutschland gleich nach obiger Zeit an, und zwar des Morgens und des Abends nach dem Gebete in der Synagoge. Ein Trauernder über den Tod der Eltern oder Geschwister darf die ersten sieben Tage nicht in die Synagoge gehen, außer den Tag vor Neujahr, an welchem sehr viele Gebete gesprochen werden. Die Gemeinde soll in dieser Zeit sich besonders bestreben, einen Vorsänger zu suchen, der durch Gelehrsamkeit und Frömmigkeit würdig ist, die Gebete an diesen und an den Feiertagen (Neujahr und Versöhnungstag) zu verrichten; auch soll er wenigstens dreißig Jahre alt und verheiratet sein; indessen ist ein jeder dazu fähig, welcher der Gemeinde angenehm ist. Will sich Jemand gewaltsam hinzudrängen, so antwortet man kein Amen auf seine Gebete. Es ist der Gebrauch, daß man am Tage vor Neujahr fastet (sogar Kinder). Ganz Fromme fasten bis den Tag vor Jom Kippur.[87] Man wäscht, reinigt, badet sich (mit Untertauchen) und scheert Kopf- und Barthaar, man besucht die Begräbnißplätze, betet daselbst und gibt Almosen; alles am Tage vor Neujahr. Von Neujahr an bis Jom Kippur sagt man in den Gebeten, statt der heilige Gott, der heilige König und der König über's Gericht. Einige verrichten ihre Gebete am Neujahrs- und am Versöhnungstage knieend, sie müssen aber am Ende eines jeden Gebetes, welches mit dem Worte Baruch anfängt, sich wieder aufrichten und wieder bücken oder knieen; es ist der allgemeine Gebrauch, daß man sich am Neujahr gegenseitig wünscht: Du mögest gut angeschrieben werden (bei Gott) zum neuen Jahr.[88]

---

[87] Die Tage von Neujahr bis Jom Kippur inclusive werden die zehn Bußtage genannt.

[88] Die Juden glauben nämlich buchstäblich, daß Gott an diesem Tage über die im Jahre geschehenen guten und bösen Werke eines jeden Israeliten förmlich Rechnung halte; von Neujahr an bis zum Versöhnungstage hat jeder Jude Zeit, sich zu bekehren, wenn seine bösen Thaten mehr als seine guten sind. Am Versöhnungstage aber ist Schlußabrechnung. Wir werden Gelegenheit finden, in diesem Buche noch mehr Merkwürdiges über diesen Punkt zu berichten.

Es ist der Gebrauch am Neujahrsabend, d. h. den Abend vorher, einen Widder- oder Schafskopf, süße Früchte und süße Speisen, Fische zu essen, aber keine Nüsse und keine saueren Speisen. Die Ursache des Schafskopfessens ist, daß Gott dem Abraham den Widder zeigte, als er Isaak opfern wollte, oder nach einer anderen Version: Gott wird Israel zum Haupt und nicht zum Schwanze machen. (5. B. M. 28, 13.) Beim Essen desselben sprechen sie: Es sei dir wohlgefällig, o Gott, daß wir zum Haupt und nicht zum Schwanze werden. Fische essen sie deshalb, daß ihre Verdienste und guten Werke wie die Fische im Meer sich vermehren mögen. Nüsse essen sie deshalb nicht, weil das Wort אגוז Eggos (Nuß) und ebenso das Wort חטא Chet (eine Sünde) 17 in der Zahl hat. Süße Sachen essen sie, z. B. Rüben (ihre Verdienste sollen sich vermehren), Knoblauch, Mangold, Datteln, Kürbis, Granatäpfel. Beim Essen dieser Früchte sagen sie einen besonderen Spruch, z. B. Israels Feinde sollen ausgerottet werden u. s. w., unser Verdienst vor deinem Angesicht soll vorgelesen und das schlimme Urtheil von dem Gerichte (im Himmel) soll zerrissen werden; unsere Verdienste sollen sich vermehren wie die Kerne in Granatäpfeln; in dem Spruche kommt immer das hebräische Zeitwort mit dem Namen dessen, was sie essen, überein. (Wortspiele.) Das Gewöhnliche ist, daß man einen süßen Apfel in Honig getunkt ißt und dabei spricht: Das neue Jahr soll uns so süß wie Honig werden.

Des Nachmittags geht man an einen Fluß, wendet alle Taschen um und schüttet die Krumen in denselben ins Wasser, und spricht dabei: wirf, o Gott, in die Tiefe des Meeres alle unsere Sünden. Micha 7, 19, auch sagt man erst den 18. Vers: wer ist ein Gott, so wie du u. s. w. Man schläft auch nicht an Neujahr bei Tag, jedoch Nachmittag ist es erlaubt, weil dann der gute Engel durch das viele Beten und Flehen schon bewegt wurde, unser Fürsprecher bei Gott zu werden.

An Neujahr wird das große Loblied nicht gesungen, auch nicht am Versöhnungstage, aber man sagt das bekannte Bußgebet על חטא Al Chet genannt, es sind in allem 44 Benennungen von verschiedenen Sünden, welche sie des Jahres über gethan haben oder doch gethan haben könnten und Gott deshalb um Vergebung bitten, die Wörter Weal Chet heißen: und wegen der Sünde u. s. w., das Sündenregister ist in drei Abtheilungen, zwischen jeder wird Gott um Vergebung gebeten. Beim Schluß der dritten Abtheilung wird nun noch im Allgemeinen gebetet für die verschiedenen Sünden, wegen welcher zur Zeit des Tempels, dies oder jenes Opfer gebracht werden mußte, und wegen der 13 Sünden, auf welche die Strafe von 39 Schlägen oder der Tod durch Gottes Hand (ein unnatürlicher, plötzlicher Tod) gesetzt ist, oder die Ausrottung, Verbannung, Kinderlosigkeit, oder eine von den gewöhnlichen vier Todesarten, welche das Gericht, nach dem die Sünde war, bestimmte, z. B. Steinigung, Verbrennung, Kopfabschlagen mit dem Schwert oder Hängen. Bei einer jeden Benennung der 44 Arten von Sünden schlagen sie sich an die Brust.

Es gibt noch ein oder vielmehr 44 Gebete, jedes Gebet fängt mit den Worten an: unser Vater, unser König, Abienu Malkenu. Das erste heißt nun weiter: wir haben gesündigt vor dir, das zweite, wir haben keinen König, als nur dich allein. Das dritte, verfahre mit uns (gut) deines Namens wegen. Das vierte, laß das neue Jahr ein gutes für uns sein u. s. w. Dies Gebet wird jedoch nur in den zehn Bußtagen nach dem Gebet des Morgens und des Abends, aber nicht am Freitag des Abends, auch nicht am Vorabend vor Jom Kippur gesprochen. Am Neujahr bleibt man bis Mittag in der Synagoge, so lange soll man nämlich mit dem Gebet u. s. w. anhalten. An diesem Tage werden zwei Thoras aus dem heiligen Schrank genommen, aus der ersten werden fünf Personen vorgelesen im 1. B. M. 21, das ganze Capitel und der Maftir, in der zweiten Thora im 4. B. M. 29, 1. 6. und die Hafthora im 1. Sam. 1. das ganze Capitel und Capitel 2, 1. 11. Am zweiten Tage des Neujahr, in der ersten Thora 1. B. M. 22, das ganze Capitel, den Maftir in der zweiten Thora wie am ersten Tage, die Hafthora in Jerem. 31, 2, 20.

In einigen Städten ist der Gebrauch, daß der, welcher das Blasen verrichtet, einer von den fünf Aufgerufenen ist. Wenn eine Beschneidung an diesem Tage ist, so geschieht solche zwischen dem Vorlesen in der Thora und dem Blasen. Das Blasen muß stehend geschehen, auf der Bimah, einer Erhöhung, Katheder, in der Mitte der Synagoge, auf der auch das Vorlesen geschieht. Vor dem Blasen müssen zwei Segensprüche gesprochen werden, erstens, daß du (Gott) uns das Blasen befohlen hast, und zweitens, daß du (Gott) uns diese Zeit erleben ließest. Der שופר, Schofar, das Horn



muß in der rechten Hand und aufwärts (nach dem Himmel gekehrt) gehalten werden, und zwar wird in drei Abtheilungen geblasen: die erste, zwölfmaliges Blasen, nämlich: Tekiah, Schebarim, Teruah, Tekiah, das erste ist ein einfaches Blasen, ein vom Anfange bis zu Ende sich gleich bleibender Ton. Das zweite ist ein gebrochenes Blasen, in kleinen Tönen, z. B. wie kleine Stöße in eine Trompete. Das dritte muß einen vermischten Ton von sich geben, z. B. wie wenn man in ein Hirtenhorn bläst, das vierte, wie das erste.[89] Dies wird nun noch zweimal wiederholt, so daß im Ganzen zwölfmal geblasen wird, und dann ist die erste Abtheilung zu Ende. Der Rabbiner, welcher auf dem Katheder sitzt und dem Bläser jedesmal vorsagt, wie er blasen soll, damit er sich nicht irre, spricht am Ende der ersten Abtheilung zu demselben שב, Scheb (halt inne). Die zweite Ab-

[89] Man muß dies selbst hören, um sich einen rechten Begriff davon machen zu können. Es ist überhaupt für Nichtjuden der Mühe werth, an einem dieser zwei Tage und den zehnten Tag darauf, Jom Kippur, in der Synagoge zu sein und das Ganze zu sehen und zu hören.

theilung ist ein neunmaliges Blasen, nämlich: 1. 2. 1. Tekiah, Schebarim, Tekiah, und zweimal wiederholt. Dann wird wieder vom Rabbiner Scheb (halte inne) gesprochen. Die dritte Abtheilung ist ein abermaliges neunmaliges Blasen Tekiah, Teruah, Tekiah 1. 3. 1. Die letzte Tekiah ist eine lange, länger als gewöhnlich. Während des Blasens spricht der Rabbiner kabbalistische Gebete. Das Blasen ist an gewisse Engel gerichtet; das erste zu dem Engel Scharschia, der soll nämlich dies Blasen annehmen und daraus eine Krone flechten und solche Gott auf das Haupt setzen, damit er ihnen gnädig sein möge. Der Bläser betet auch vor dem Anfange des Blasens, bevor er die zwei oben erwähnten Segensprüche spricht, leise und mit großer Andacht, es fängt dies Gebet mit den Worten an: Jehi Razon. Es sei dir (Gott) wohlgefällig u. s. w. und schließt mit den Worten: Gelobt u. s. w., der du des Bundes gedenkst; in diesem Gebete werden alle die Engel genannt, welche über das Blasen gesetzt sind. Nach der ersten Abtheilung betet die ganze Gemeinde gleichfalls das Gebet Jehi Razon. Nach der zweiten Abtheilung wird Engel Thartiel gebeten, das Blasen auf einen Vorhang zu sticken und solches dem Engel Jeschua, welcher auch Metatron heißt oder der Herr des Angesichts,[90] daß dieser den Vorhang Gott vor das Angesicht hängen soll, damit er ihnen gnädig sein möge. Nach der dritten Abtheilung wird wieder das Gebet Jehi Razon gesprochen und zu allen Engeln gebetet. Der Vorsänger, der Bläser und überhaupt alle Hausväter müssen an diesen beiden Tagen, ebenso an Jom Kippur in ihren weißen Sterbekitteln (in denen man beerdigt wird) und mit Mützen, in der Synagoge erscheinen (diese Kittel müssen sie auch überwerfen an den zwei Osterabenden während des ganzen Szeder). Einen solchen Kittel nebst Schärpe und Mütze, nebst einem prachtvollen Talith, muß jede Braut ihrem Bräutigam bei der Hochzeit schenken.

In dem Mussafgebet wird bei gewissen Stellen (welche in den Gebetbüchern Machor angedeutet sind) noch in dreimaligen Abtheilungen geblasen, das erstemal 1, 2, 3, 4, das zweitemal 1, 2, 1 und das drittemal 1, 2, 1, aber nicht wiederholt. Dieses Blasen darf der Vorsänger nicht verrichten, damit er sich nicht irre, sondern der dazu bestimmte Bläser, dem dann abermals die Art des Blasens erst vorgesagt wird. Fällt ein Tag vom Neujahr auf einen Sabbath, so wird nicht geblasen, auch im Gebet dessen gar nicht gedacht. Wer sich für das Vorsingen oder Blasen am Neujahr bezahlen läßt, der hat keinen Segen von diesem Gelde. Das Schofar (Horn) muß von einem Widder, nicht von einer Kuh oder von einem unreinen Thiere sein. Raubt Jemand ein Schofar und bläst damit, so hat er diese Pflicht (des Blasens) erfüllt, obschon der Eigenthümer desselben es noch nicht verloren gab und noch Hoffnung hat, es wieder zu bekommen.[91]

[90] Es ist der vornehmste aller Engel; siehe die Uebersetzung des ersten Abschnittes des Talmud (Anhang).

[91] Nun wird wieder, wie gewöhnlich, fürchterlich ausführlich abgehandelt über die Form des Schofar (wir haben diese oben gegeben); was zu thun, wenn ein Loch oder eine Spalte sich in demselben befindet; über ein Schofar,

Wer bei Nacht Schofar bläst, hat die Pflicht nicht erfüllt, denn diese Handlung muß bei Tage geschehen. Die Zeit dazu ist von Sonnenaufgang an; hat Jemand nach Aufgang der Morgenröthe geblasen, so hat er die Pflicht auch erfüllt; hat Jemand die Hälfte des Tones vor und die andere Hälfte nach Aufgang der Morgenröthe gehört, so hat er die Pflicht nicht erfüllt. Neun Töne muß man hören, um die Pflicht erfüllt zu haben; hat man diese neun Töne in neun Stunden bei Tage gehört, sogar von neun verschiedenen Menschen, von einem eine Tekiah, von dem anderen wieder eine Teruah u. s. w., so hat man die Pflicht auch erfüllt u. s. w. Wem die Pflicht, Blasen zu hören, nicht geboten ist, z. B. ein Taubstummer, Blödsinniger, Unmündiger, der kann mit seinem Blasen Niemand von der Pflicht, das Blasen zu hören, befreien. Wer sich übt im Blasen, um gut blasen zu können, der hat die Pflicht damit noch nicht erfüllt, auch ein Anderer, der solches Ueben gehört hat, ist dadurch von der Pflicht nicht schon befreit worden. Weiber sind nicht verpflichtet, Blasen zu hören, weil dies ein Gebot ist, welches von einer gewissen Zeit abhängt. Der Gebrauch ist aber, daß auch Weiber dieses Blasen mit anhören, sie können daher auch selbst blasen und den Segen darüber sprechen; auch kann ein Mann durch sein Blasen, wenn er selbst schon geblasen hat, die Weiber von der Pflicht befreien, d. h. dies Blasen ist genügend für sie; er darf aber den Segen nicht dabei sprechen u. s. w.

Neunmal muß, wie schon erwähnt, ein Jeder blasen oder Blasen hören, und zwar weil beim Jubeljahr (alle 50 Jahre) das Wort Teruah steht und bei Neujahr steht dies Wort dreimal und einer jeden Teruah muß ein schlichter Ton (Tekiah) vor- und nachgeblasen werden, deshalb müssen neun Töne geblasen werden: 1, 3, 1, 1, 2, 1 und 1, 2, 1. Da wir nun ferner nicht wissen, was die Schrift unter dem Worte Teruah versteht, ob es dasjenige ist, was wir Teruah oder was wir Schebarim nennen (siehe oben) oder ob dies Beides zugleich ist, so muß man, um sicher zu gehen, nach oben beschriebener Art blasen, nämlich: dreimal 1, 2, 3, 4, dreimal 1, 2, 1 und dreimal 1, 3, 1. Die Dauer der Tekiah ist wie die der Teruah, nämlich drei Stöße ins Horn, deshalb darf man die Schebarim auch nicht zu lange blasen, d. h. bei einem jeden Scheber (Bruch, abgebrochen) drei Stöße, also die Schebarim in Allem neun abgebrochene Stöße u. s. w.

Die Segensprüche am Neujahr und Jom Kippur müssen alle gesprochen werden, weiß aber Jemand nicht Alle, nur einen Theil von ihnen, so soll er lieber gar nicht beten. Ebenso das Blasen, man muß wenigstens eine Abtheilung zu blasen verstehen. Versteht Jemand das Blasen nicht und auch nicht das Mussafgebet zu beten (wohnt er allein, wo keine Synagoge ist) oder hat er zwei Städte in der Nähe, in einer versteht man das Blasen, aber nicht das Mussafgebet zu beten, und

---

das einem Nichtjuden gehört; wenn Jemand sich in einer Grube oder in einem großen Fasse am Neujahr sich befindet und bläst auf einem Schofar und Einige sind bei ihm in der Grube und Einige draußen, inwiefern die, welche draußen standen, die Pflicht, das Blasen zu hören, erfüllt haben oder nicht u. s. w.

in der anderen Stadt ist der Fall umgekehrt, so muß er in die erste Stadt gehen. Ist aber Zeit genug, so daß er, wenn er in der zweiten Stadt das Gebet mit anhört, doch in der ersten noch das Blasen auch mit anhören kann, so muß er erst in die zweite gehen, denn zum Blasenhören hat er den ganzen Tag Zeit, nicht so zum Mussafgebet. Nach dem Gebet werden noch 30 Töne geblasen, nämlich dreimal 1, 2, 3, 4, dreimal 1, 2, 1 und dreimal 1, 3, 1; nach diesem Blasen darf man an diesem Tage nicht mehr blasen.

Am Neujahr, ebenso an dem Sabbath, der in den zehn Bußtagen fällt, darf man nicht fasten, sondern man ißt, trinkt und freut sich, aber man soll deshalb sich nicht voll und dick essen, damit man nicht leichtfertig werde und die Furcht Gottes immer bleibt. — In einigen Städten hat man die Tradition: daß, wer am Neujahr gewöhnlich fastet und diese Gewohnheit ändert und nicht fastet, das Ende des Jahres nicht mehr erlebt. Wer sich aber nicht fürchtet, braucht nicht mehr zu fasten (am Neujahr), er muß sich jedoch, weil es ein Gelübde ist, davon durch einen Gelehrten entbinden lassen. Hat Jemand einmal am Neujahr den ersten Tag gefastet, eines bösen Traumes wegen, so muß er, so lange er lebt, alle beide Tage des Neujahrs fasten (wenn er aber keine Furcht deshalb hat, so hat er es nicht nöthig); war aber der böse Traum am zweiten Tage, so braucht er nur, so lange er lebt, am zweiten Tag zu fasten, er braucht aber deshalb nicht noch einmal nach dem Feste zu fasten, weil er am Neujahr gefastet, sogar wenn es ein Sabbathtag ist, indem es nach einigen Rabbinern sogar löblich ist, am Neujahr zu fasten. — Wenn ein Huhn am ersten Tag des Neujahrs ein Ei gelegt hat, so darf dasselbe am zweiten Tag nicht gegessen werden; ebenso darf Alles, was am ersten Tag gefangen wird, Thiere, Fische oder was an Baumfrüchten durch einen Nichtjuden abgerissen wird, am zweiten Tag nicht gegessen werden. — In der zweiten Nacht des Neujahrs muß man beim Kiddusch ein neues Kleid anziehen oder eine neue Frucht essen, damit man den Lobspruch: der du uns diese Zeit erleben ließest! sprechen könne; ist keines von beiden vorhanden, so soll man diesen Lobspruch doch sagen; am ersten Tag sagt man diesen Lobspruch beim Schofarblasen. Am Tage nach Neujahr, den dritten Tag des Monats, ist, wie schon erwähnt, ein Hauptfasttag, an welchem die ganze Gemeinde fasten muß. Die ganzen sieben Tage zwischen Neujahr und Jom Kippur (Versöhnungstag, den 10. d. M.) betet und flehet man sehr viel; in dieser Zeit wird auch Niemand mit der Strafe des Bannes belegt; man läßt auch Niemand einen Eid beim Gerichte schwören. Das Gebet beim Erscheinen des neuen Mondes spricht man am Abend, wenn der Jom Kippur vorbei ist, beim Ausgang aus der Synagoge, bevor man etwas genießt.[92] Wer das ganze Jahr Brot von nichtjüdischen Bäckern ißt, soll sich wenigstens in den zehn Bußtagen dessen enthalten.

---

[92] Darauf wird ein ganz besonderer Werth gelegt.

Ueber Jom Kippur (Versöhnungstag).

Es ist löblich, den Tag vorher recht viel und gut zu essen. Man darf an diesem Tage nicht fasten, selbst eines bösen Traumes wegen nicht; hat man aber ein Gelübde deshalb gethan, zu fasten, so muß man sich durch einen Gelehrten davon entbinden lassen, wie schon oben erwähnt ist. An diesem Tage fällt man auch beim Gebet nicht auf das Gesicht, man sagt den sechsten Psalm nicht. Den Gebrauch, Hähne und Hühner zu schlachten und Sprüche zur Versöhnung dabei zu sagen, sowie vor dem Schlachten die Thiere über die Köpfe derjenigen zu schwingen, für welche solche bestimmt sind, soll man, nach dem Verfasser, vermeiden. Die Hagah will ihn jedoch beibehalten haben, und so bleibt es auch.[93] Man nimmt für Männer Hähne und für Frauen Hühner, für eine Schwangere nimmt man einen Hahn und ein Huhn, weil man nicht weiß, was sie gebären wird. Die Hühner sollen weiß sein, weil es heißt, Jes. 1, 16: wenn euere Sünden sind wie Scharlach, sollen sie wie Schnee weiß werden. Es ist gebräuchlich, daß man diese Hühner oder deren Werth den Armen gibt. Man besucht auch den Kirchhof und gibt viele Almosen, und dies Alles ist ein guter Gebrauch; man legt auch die Hände auf diese Hühner (Kapores, Versöhnungsopfer), wie es gebräuchlich war zur Zeit des Tempels; die Gedärme, Eingeweide wirft man auf die Dächer oder in den Hof, wo sie die Vögel fressen. — Hat Jemand seinem Nächsten Unrecht gethan oder sonst beleidigt, so hilft der Versöhnungstag nicht, sondern er muß denselben zu versöhnen suchen, daß er ihm das gethane Unrecht verzeihe, dies muß er, wenn der Nächste das erstemal nicht verzeihen will, noch zweimal wiederholen und jedesmal drei Männer mitbringen; bleibt der Nächste aber dennoch hart, so braucht er nichts weiter zu thun (er muß aber vor Gott sagen, daß er den Nächsten dreimal um Verzeihung gebeten hat). Ist es sein Lehrer, den er beleidigt hat, so muß er ihn so lange bitten, bis er Verzeihung erhält. Der Beleidigte soll jedoch nicht unerbittlich sein, er müßte es denn zum Besten des Beleidigers thun. Hat Jemand aber seinem Nächsten einen bösen Namen gemacht, so hat letzterer nicht nöthig zu verzeihen. Ist der Beleidigte unterdessen gestorben, so nimmt der Beleidiger zehn Männer mit sich, geht mit ihnen auf das Grab des Beleidigten und spricht: Ich habe gesündigt gegen den Gott Israels und gegen diesen Todten hier. — Es ist ein Verbot unserer weisen Vorfahren, den Todten einen schlechten Namen zu machen, und ist die Strafe des Bannes darauf gesetzt.

Das Baden (Untertauchen) und das gegenseitige Schlagen (39 Schläge)[94] kann den ganzen Tag geschehen. Ist Jemandem ein naher Anverwandter in den zehn Bußtagen gestorben, so kann er sich doch am Vorabend des Jom Kippur baden, denn dieser Tag hebt die sieben Trauertage auf. Im Minchagebet, vor der letzten Mahlzeit, muß

---

[93] Und ist bis jetzt noch so geblieben.

[94] Davon unten ausführlicher.

die וידוי (Widdui)[95] gesagt werden. Es steht frei, ob Jemand seine Sünden ausführlich hersagen will oder nicht; doch ist dies recht, besonders wenn man leise, aber nicht, wenn man laut betet; — das Sündenbekenntniß על חטא, Al Chet, sagt man freilich laut, dies geschieht aber von der ganzen Gemeinde auf gleiche Weise, und kann nur als formelles Gebet betrachtet werden. Wenn Jemand Sünden, die er voriges Jahr bekannt hat, das ganze Jahr nicht wieder that, so muß er solche nichtsdestoweniger dies Jahr bekennen. Die ganze Gemeinde schlägt sich gegenseitig, sobald das Minchagebet am Vorabend des Jom Kippur vorbei ist, denn dadurch wird sich ein Jeder zu Herzen nehmen, daß er das Sündigen unterlassen wird! Es ist der Gebrauch, daß jeder Geschlagene, während er geschlagen wird, betet, und der Schläger sagt unterdeß den Vers: Und Er — Gott — ist barmherzig und er hält seinen Zorn sehr oft zurück und läßt seinen Grimm sich nicht ganz entfesseln. Dreimal wird dieser Vers gesagt, er enthält 13 hebräische Wörter, also dreimal 13 = 39 gegen die 39 Schläge. Man nimmt dazu nur einen dünnen Riemen, da diese Handlung zum Andenken an die vormaligen Strafen dienen soll, wegen Sünden zur Zeit des Tempels. Man nimmt einen Riemen von Kalbsleder, weil es in Jes. 1 heißt: Jeder Ochse kennt seinen Herrn u. s. w. Der Geschlagene darf nicht stehen und nicht sitzen, sondern muß gebückt liegen, mit dem Gesichte gegen Norden gekehrt. Der Jom Kippur vergibt die Sünden nur Denjenigen, die Buße thun und die an die Versöhnung glauben. Demjenigen aber, der aus diesem Tage sich nicht viel macht und bei sich selber denkt: was hilft mir Jom Kippur? dem hilft er auch nicht. Am Tage vor Jom Kippur soll man nur leichte Speisen essen, damit man nicht zu satt und stolz werde beim Beten. Man soll nichts essen, was den Körper zu sehr erhitzt, auch keine Milchspeisen, weil dies Alles den Samen vermehrt und zur Verunreinigung führen kann. Man darf auch keine Speisen beim Feuer warm halten (in den geheizten Ofen setzen) bis zum Ausgang des Jom Kippur. Ob man die Nacht vor Jom Kippur Licht anzündet wie am Sabbath, dies richtet sich nach dem Gebrauch einer jeden Stadt. Im Schlafzimmer soll man aber jedenfalls kein Licht haben, damit man nicht versucht werde, der Frau beizuwohnen. Fällt aber der Tag auf einen Sabbath, so muß der Segenspruch lauten: Der du uns geboten hast, Jom Kippur-Licht anzuzünden. Jedenfalls muß man in den Synagogen, Lehrschulen, an finsteren Orten und bei Kranken Licht anzünden; auch ist der Gebrauch, in den Synagogen recht viele Lichter anzuzünden Es ist ferner gebräuchlich, daß ein Jeder männlichen Geschlechtes, groß oder klein, ein Wachslicht für sich hat, das er im Hause oder besser in der Synagoge vor sich anzündet, auch noch ein besonderes Licht für die Seele des verstorbenen Vaters oder Mutter. Ist ein solches Licht ausgelöscht worden, so darf man einem Nichtjuden

[95] Es ist dies ein specificirtes Sündenbekenntniß; es enthält 22 Formeln nach den 22 Buchstaben des Alphabets, eine jede Formel fängt mit einem anderen Buchstaben desselben an und so der Reihe nach weiter. In den jüdischen Gebetbüchern zu finden; bei jeder Formel schlägt man sich auf die Brust oder auf das Herz, so wie bei dem oben schon erwähnten על חטא, Al Chet.

nicht sagen, daß er es wieder anzünde, sondern muß warten bis nach Ausgang des Jom Kippur und es dann selbst wieder anzünden und es ausbrennen lassen. Man soll auch den Tisch decken wie an einem Sabbath und weiße Kleider anziehen wie die Engel! Deshalb zieht man auch den Kittel an, weil dieser weiß und reinlich und auch zugleich das Todtenkleid ist und hierdurch das Herz des Menschen unterthänig und gebrochen wird. Die Nacht vor Jom Kippur ist eben so gut als der Tag selbst, und es sind in dieser auch verboten, Arbeiten, Essen, Trinken, Waschen (des Körpers), Salben, Schuhe anziehen, Beiwohnen. Die Ausrottungsstrafe ist aber nur auf Arbeiten, Essen und Trinken. Dieser Tag ist ganz so wie der Sabbath, nur mit dem Unterschiede, daß am Sabbath die Strafe des Steinigens auf die Uebertretungen und am Jom Kippur, die des Ausrottens gesetzt ist. Wer am Jom Kippur so viel ißt, als eine große Dattel beträgt oder etwas weniger als ein Ei, der ist schon schuldig; dieses Maß ist für einen Jeden, er mag nur ein Zwerg oder so groß sein wie Og, der König von Baschan. Beim Trinken ist man strafbar, wenn man so viel trinkt, daß der Mund davon voll wird, hiebei wird aber nach der Größe des Menschen gesehen.[96]

Das Waschen des Körpers ist ebenso wie am Tischah beab, den Tag der Zerstörung des Tempels, verboten, ausgenommen nach einem verrichteten Bedürfniß und daß die Priester vor dem Segen sich die Hände waschen können u. s. w. Nicht allein die Beiwohnung ist verboten, sondern man darf auch die Frau nicht berühren, ebenso wie zur Zeit ihrer Periode. Wem eine Pollution die Nacht vor Jom Kippur überkommen ist, hat Ursache, das ganze Jahr für sein Leben besorgt zu sein; hat er aber das Ende des Jahres erreicht, so kann er sich versichert halten, daß er ein Sohn jenes Lebens sein wird!

Kindern sind alle diese Sachen nicht verboten, außer das Schuhanziehen; sie kümmern sich nicht viel darum, wenn sie auch keine Schuhe anhaben. Knaben von vollendetem neunten oder zehnten Jahre gewöhnt man, an diesem Tage etwas später als sonst zu essen, eine, zwei oder drei Stunden später, nach ihren Kräften. Mit vollendetem elften Jahre läßt man Knaben und Mädchen fasten; nach einigen Rabbinern brauchen sie aber nicht den ganzen Tag zu fasten, besonders wenn sie schwächlich sind. Hat jedoch ein Mädchen das zwölfte Jahr und einen Tag darüber und ein Knabe das dreizehnte Jahr und einen Tag darüber erreicht, und sie haben die bekannten zwei Haare[97], so müssen sie den ganzen Tag fasten, und zwar von Gesetzes wegen; fehlen aber noch die zwei Haare, so müssen sie zwar fasten, aber nur nach den Verordnungen des Talmud, selbst wenn sie schwächlich sind, denn die zwei Haare könnten dagewesen, aber wieder abgefallen sein! Unter neun Jahren läßt man keinen Knaben fasten, und selbst wenn er will, so wird es ihm gewehrt, denn es könnte ihm gefährlich werden. Schwangere und Säugende müssen am Jom Kippur fasten. Hat eine Schwangere eine

---

[96] Diese Geschichten gehen nun wieder, wie gewöhnlich, in's Weitläufige.
[97] Wird im Eben haezer erklärt.

gekochte oder gebratene Speise oder sonst etwas Eßbares gerochen und man merkt, daß ihre Gesichtszüge sich verändern, daß sie bleich wird, aber nichts verlangt, so raunt man ihr doch ins Ohr: es wäre heute Jom Kippur; wird sie dadurch beruhigt, so ist es gut, wo nicht, so gibt man ihr das Gerochene zu essen, bis sie wieder wohl wird. Ebenso ist es mit jedem anderen Menschen. Eine Wöchnerin, die noch keine drei Tage vom Kinde befreit ist, darf nicht fasten; von da an und bis zum vollendeten siebenten Tage kommt's auf sie selbst an, ob sie fasten will oder nicht; nach dieser Zeit muß sie fasten wie jeder Andere. Diese Tage werden nicht nach 24 Stunden gezählt; hat sie z. B. den 7. des Monates des Abends geboren, so darf sie nicht essen, wenn sie es nicht verlangt, denn der 10. ist alsdann schon der vierte Tag nach der Geburt, obschon es noch keine dreimal 24 Stunden sind! Ein Kranker darf essen, sobald ein probater Arzt (auch Nichtjude) sagt, daß er sonst sterben würde. Sagt der Kranke selbst, er müsse essen, so gibt man ihm zu essen und wenn auch hundert Aerzte sagen möchten, es wäre nicht nöthig. Sagt der Kranke nichts und die Aerzte sind sich nicht einig, so gibt man dem Kranken zu essen. Sagt der Kranke und ein Arzt, daß er fasten könne, und ein Arzt sagt das Gegentheil, oder der Kranke sagt nichts und ein Arzt sagt, daß er nicht fasten könne, zwei andere sagen aber das Gegentheil, so gibt man dem Kranken nichts zu essen; sagen aber zwei Aerzte, daß der Kranke nicht fasten könne, so gibt man ihm zu essen, selbst wenn hundert Aerzte und der Kranke mit ihnen das Gegentheil behaupten; ebenso, wenn der Kranke und ein Arzt mit ihm behaupten, daß er nicht fasten könne, und wenn hundert andere Aerzte auch das Gegentheil behaupten. Sagt der Kranke, er könne fasten, und der Arzt ist zweifelhaft, so bekommt er zu essen; sagt aber der Arzt, der Kranke könne fasten, und der Kranke sagt: ich weiß es nicht, so erhält er nichts zu essen. Sagt der Arzt, daß er die Krankheit nicht kenne, so wird auf eine solche Erklärung nicht geachtet (sie gibt keinen Ausschlag in der Sache). Gibt man einer Schwangeren oder einem Kranken zu essen, so richte man dies so ein, daß man nicht auf einmal so viel gibt, als das Gesetz besagt (ein Ei groß), sondern erst zwei Drittel eines Ei, und warte dann so lange, daß man in der Zeit vier Eier essen kann, und beim Trinken ebenso; der Kranke muß erst versuchen, wie viel bei ihm ein Mundvoll, ein Schluck beträgt, d. h. er nimmt das Getränk auf eine Seite des Mundes, er muß sie natürlich alsdann wieder ausspeien, um genau das Maß zu wissen! Von diesem Maß gibt man nun etwas weniger und macht wieder so lange Pausen wie beim Essen, oder wenigstens so lange, bis man den vierten Theil einer Flasche trinken kann. Sieht man aber, daß diese Art dem Kranken nicht genügt, so gibt man ihm so viel zu essen und zu trinken, als er bedarf.

Wenn einem ein Heißhunger überkommt, so daß es ihm dunkel vor den Augen wird und er nichts sehen kann, so gibt man ihm so rasch als möglich zu essen, und wenn es auch eine verbotene Speise wäre (wenn nämlich im Augenblick nichts anderes zu haben ist).

Sobald die ganze Gemeinde am Vorabend des Jom Kippur in der Synagoge versammelt ist (etwa um 5 Uhr), so spricht der vornehmste Gelehrte, der sich in der Synagoge befindet, mit noch zwei anderen Gelehrten, ein jeder zu seiner Seite, indem sie sich vor den heiligen Schrank stellen, wo der Vorsänger steht, kurz vor Einbruch der Nacht folgende Worte:

„Mit Bewilligung des obersten (göttlichen) Gerichtes und mit Bewilligung des untersten Gerichtes erlauben wir, daß das Gebet seinen Anfang nehme mit denen, welche die Befehle und Verbote übertreten haben."

(Die Gemeinde entbindet sie davon, denn sonst würden sie nicht mitbeten können.) Und sogleich fängt der Vorsänger das Gebet כל נדרי (Kol Nidre) an. Die Uebersetzung dieses merkwürdigen Gebetes in chaldäischer Sprache ist, wie folgt:

„Alle Gelübde und Verbindungen und Verbannungen und Verschwörungen und Strafen und Beinamen (der Gelübde), und Schwüre, welche wir von diesem Versöhnungstage an bis auf den künftigen Versöhnungstag, der uns glücklich überkommen möge, geloben, schwören, zusagen und uns damit verbinden werden, die reuen uns alle (schon jetzt), und sie sollen aufgelöst, erlassen, aufgehoben und vernichtet und cassirt und unkräftig und ungiltig sein. Unsere Gelübde sollen keine Gelübde und unsere Schwüre keine Schwüre sein."

Dreimal wird dies Kol Nidre vom Vorsänger gesungen und jedesmal die Stimme etwas erhöht; das erstemal nur eben hörbar. Alsdann wird der Vers, 4. B. M. 15, 26: „Es wird der ganzen Gemeinde vergeben werden und auch dem Fremdling, der unter ihr wohnt, weil das ganze Volk in solcher Unwissenheit ist", dreimal wird dies vom Vorsänger gesungen und dreimal sagt die ganze Gemeinde den Vers, 4. B. M. 14, 19: „Und Gott sprach, ich habe vergeben, wie du verlangt hast". Am Abend und des Morgens vom Jom Kippur spricht man nach dem Schma, 4. B. M. 6, 4: Höre Israel u. s. w., den eingeschalteten Vers: Gelobt sei der Name seines Reiches Herrlichkeit immer und ewig![98] der sonst leise gesprochen wird, mit lauter Stimme. Einige haben den Gebrauch, während des ganzen Gebets am Jom Kippur zu stehen. Einige bleiben sogar die ganze Nacht in der Synagoge und sprechen Lobgesänge. Wer in der Synagoge diese Nacht schlafen will, der soll fern vom heiligen Schrank schlafen. Die Vorsänger sollen nicht die ganze Nacht wachen, denn sie verlieren dadurch ihre Stimme und können den Tag darauf nicht ordentlich vorsingen. Es ist gut, daß man in dem Morgengebet nicht zu viele Gedichte und Gebete sagt, damit man das Mussafgebet vor der siebenten Stunde (um 1 Uhr) anfange. Am Tage des Jom Kippur nimmt man zwei Thoras aus dem heiligen Schrank, in der einen werden sechs Personen aufgerufen, im 3. B. M. das ganze 16. Capitel. Am Sonnabend,

[98] Siehe die Uebersetzung des ersten Abschnittes des Talmud. (Anhang.)

wenn ein solcher nämlich auf den Jom Kippur fällt, macht man von diesem Capitel sieben Abtheilungen. Den Maftir liest man in der zweiten Thora im 4. B. M. 29 die fünf ersten Verse. Die Hafthora in Jes. 57, 14 bis zu Ende und dann weiter das ganze 58. Capitel. Ist eine Beschneidung an diesem Tage, so geschieht sie nach dem Vorlesen in der Thora des Morgens. Bei dem Becher mit Wein, den man dabei haben muß, spricht man zwar den Segen, aber da man nicht trinken darf, gibt man dem zu beschneidenden Kinde etwas davon in den Mund.

Es ist der Gebrauch, zu geloben, Almosen zu geben wegen der Verstorbenen, dies soll ihnen bei Gott zum Guten gerechnet werden. Man nennt auch die Namen der Todten, um deretwegen man Almosen gelobt[99]. Beim Minchagebet nimmt man eine Thora aus dem heiligen Schrank, ruft drei Personen dazu auf, im 3. B. M. 18 das ganze Capitel. Der Dritte spricht die Hafthora die drei ersten Capitel im Propheten Jona und die drei letzten Verse des Propheten Micha. In dem Mussafgebet — aber nicht in dem Minchagebet — sprechen die Priester den Segen über die Gemeinde. Nach dem Minchagebet wird das Neielah-(Schluß-)Gebet vorgenommen, es fängt an, wenn die Sonne noch auf den Spitzen der Bäume zu sehen ist, 5 Uhr, und dauert bis ganz nahe vor Sonnenuntergang. Bei gänzlichem Schluß dieses Gebets (das Wichtigste unter den vier Hauptgebeten des Tages, weil von diesem Gebete die endlich erhoffte Versöhnung abhängt), nachdem der Vorsänger das Schluß-Kadisch abgesungen hat, spricht die ganze Gemeinde noch einmal den Vers: Höre Israel u. s. w., dann dreimal: Gelobt sei der Name seines Reichs u. s. w., und ganz zuletzt siebenmal mit möglichst lauter Stimme: Gott ist der Herr. Man bläst dann noch eine Tekiah, damit ist dieser Fast- und Festtag zu Ende und man fängt das tägliche Abendgebet zu beten an. (Noch ist zu bemerken, daß zu jedem der vier Hauptgebete dieses Tages ein anderer Vorsänger bestimmt ist.) Man ißt und freut sich am Ausgang dieses Tages (nachdem man erst die Habdalah, sowie beim Ausgang des Sabbath, gesprochen hat, aber mit einigen Veränderungen), denn dieser Tag ist nicht allein ein Fast-, sondern auch zum Theil ein Festtag, wegen der Vergebung der Sünden. Einige haben den Gebrauch, sofort zum Bau der Laubhütten zu schreiten, wenigstens damit anzufangen, damit man von einem Gebote gleich zum andern gehe.

Ueber das Sitzen in der Laubhütte.

„In der Laubhütte (mit Laub bedeckt) sollt ihr sieben Tage sitzen, denn in Laubhütten habe ich die Kinder Israels ruhen lassen, als ich sie aus Egypten herausführte." 3. B. M. 23, 42, 43. Das deutet auf die Ehrenwolkensäulen, mit denen sie Gott umringte, damit

[99] Eine Art Seelenmesse, denn die Todten haben an diesem Tage auch eine Versöhnung von Gott zu erwarten.

sie nicht von der Sonnenhitze geplagt würden. Macht Jemand die Hütte unter einen Baum und der Baum gibt mehr Schatten als Sonne, so ist die Laubhütte paßul, nicht gerecht, selbst wenn die Hütte an sich mehr Schatten als Sonne gäbe; gibt aber der Baum mehr Sonne als Schatten und die Hütte an sich gibt mehr Schatten als Sonne ohne den Baum, so ist sie gerecht (koscher); muß aber dazu der Baum zu Hilfe kommen, so muß man die Zweige des Baumes herunterbiegen und sie mit dem Laubdach der Hütte vermischen, daß man sie nicht sieht und die Laubdecke der Hütte mehr ist (mehr Laub enthält als die Zweige). Andere Rabbiner aber wollen Letzteres nicht gelten lassen u. s. w. Der Schluß ist, die Laubhütte (Szukka) muß ein Laubdach haben, dessen Schatten stärker ist, als die durchschimmernde Sonne; die Hütte darf nicht höher als 20 und nicht enger als 4 Ellen sein, da wo die Sonne durchscheint, darf man nicht sitzen.

Dies wird nun bis ins unglaublich Lächerliche abgehandelt, z. B. wenn Jemand die Laubhütte auf einen Wagen oder auf ein Schiff macht und sie bleibt fest, fällt bei einem gewöhnlichen Landwinde nicht um, so ists gerecht, sonst aber nicht; oder wenn man eine solche auf einem Kameel oder auf einem Baum macht, oder die eine Hälfte auf einen Baum und die andere Hälfte auf etwas Anderes, oder man macht zwei Szukkas, eine über die andere u. s. w. Gedeckt darf die Szukka nur mit etwas werden, was aus der Erde wächst, aber es muß von derselben abgerissen sein.[100] Sie wird gewöhnlich mit Baumzweigen gedeckt. Die Wände der Szukka können aber von beliebigem Stoffe gemacht werden u. s. w. Man kann sich eine Szukka von Jemand leihen oder mit Jemandem in Gesellschaft halten.[101] Man kann auch in einer geraubten Szukka sitzen, d. h. man hat den Nächsten aus seiner Szukka herausgejagt und sich hineingesetzt, um das Gebot zu erfüllen. Man kann sich in jede Hütte setzen, die zum Schatten, wenn auch nicht zum Behufe der Ausübung des Gebotes gemacht ist, aber nicht in eine, die von selbst von der Natur entstanden ist. Die Laubhütte mit allen Früchten, die (zum Zierrath) darin sind, darf bis zum Ende des Festes nicht zu etwas Anderem benützt werden. Man muß ganze sieben Tage lang, vom 15. des Monats Tischri an, vier Tage nach Jom Kippur in der Szukka wohnen wie im Hause, auch darin schlafen, wenn man eine Szukka für sich allein hat; man darf außer derselben keine Hauptmahlzeit halten, nur

[100] Ein erwünschtes Gebiet für die Talmudisten, weitläufig werden zu können, und das sind sie auch ehrlich geworden.

[101] Was gewöhnlich geschieht, da die wenigsten Israeliten, besonders Unvermögende, Häuser bewohnen, sondern Säle, Keller, Buden, die keinen Hof oder Austritt haben, und also keine Szukka machen können, so sitzen sehr oft fünf, sechs, wohl zehn Hausväter in einer und derselben Szukka, lassen sich das Essen von den Weibern oder Dienstmädchen bringen, wobei die Weiber miteinander wetteifern, ihren Männern die besten Gerichte zu schicken. Indessen behelfen sich Viele damit, daß sie nur in der nächsten Szukka Kiddusch und Mozie (das Brot brechen und den Segen darüber sprechen) machen, so viel vom Brot als eine Olive groß essen und dann die Mahlzeit zu Hause halten, denn dies ist zur Noth genügend.

Wasser trinken und Früchte essen. Am Vorabend, in der Nacht vor dem ersten Tage des Festes (die Juden rechnen bekanntlich die Nacht immer zum folgenden Tag), ist es unumgänglich nöthig, in der Szukka zu essen, wenigstens so viel Brot, als eine Olive groß ist, und über Wein den Kiddusch darin zu machen mit dem dazugehörigen Segenspruch und mit noch einem besonderen Segenspruch über das Gebot des Szukkasitzens. Nach dieser Zeit ist das Szukkasitzen freiwillig, d. h. man kann die ganze übrige Zeit außer der Szukka sein, wenn man nichts Anderes ißt als Früchte und nur Wasser trinkt; man darf aber, wie schon erwähnt, keine Hauptmahlzeit außerhalb der Szukka halten. Regnet es so, daß der Regen aufs Essen fällt, so kann man aus der Szukka gehen, aber die erste Nacht muß man doch so lange bleiben, bis man Kiddusch und Mozie (Brotbrechen) gemacht hat. Weiber, Sclaven und Unmündige sind frei von diesem Gebote. Mißgeburten, in Hinsicht der Geschlechtstheile, oder solche, deren Geschlecht zweifelhaft ist, müssen der Ungewißheit wegen dieses Gesetz beobachten. Knaben, die der Mutter nicht mehr bedürfen, vom fünften, sechsten Jahre an, müssen von Talmudswegen dieses Gesetz beobachten, um sie an Beobachtung der Gebote zu gewöhnen. Kranke oder nur sich ein wenig unwohl Befindende sind frei, auch die, welchen das Sitzen in der Szukka aus irgend einer Ursache (wird nun weitläufig beschrieben) Schmerzen macht oder denen dies unangenehm ist, sind frei von der Ausübung dieses Gebotes. Ein Trauernder eines Todten wegen ist nicht frei davon; hingegen der Bräutigam (am Hochzeitstage) und die Schemelführer u. s. w. sind frei, ebenso Alle, welche zur Ausübung irgend eines Gebotes abgeschickt sind. Bei Tage Reisende müssen des Nachts, Nachts Reisende bei Tag in der Szukka sitzen. Tagwächter müssen des Nachts, Nachtwächter müssen bei Tage in der Szukka sitzen. Gartenwächter sind der Diebe wegen frei, die dies wahrnehmen würden, wenn die Wächter in der Szukka sitzen. Diejenigen, welche an diesem Feste in nichtjüdischen Häusern Wein für Juden bereiten, sind ganz frei (da sie Acht haben müssen, daß die Nichtjuden den Wein nicht berühren). Nach dem Morgengebet nimmt man den Lulab (Palmzweig, wird weiter unten vorkommen), spricht den Segen dabei und auch den: Daß du (Gott) uns diese Zeit erleben ließest, und singt das große Loblied ganz, die Psalmen 113 bis 118 mit einem Segenspruch; so die ganzen acht Tage des Festes; man darf auch während des Lesens nicht sprechen, so wie beim Lesen des Schma; in der Mitte desselben kann man nämlich Jemand grüßen, vor dem man Furcht, und den Gruß erwidern, vor dem man Ehrfurcht hat; zwischen den Absätzen des großen Loblieds kann man den grüßen, vor welchem man Ehrfurcht hat, und einem Juden den Gruß erwidern u. s. w.

Ueber den Lulab (Palmbusch), Eßrog (Paradiesapfel), den Hadaß (Myrthe) und die Arbe Nachal (Bachweiden).

Der Lulab (Palmbusch) muß der Art sein, daß alle Blätter desselben den mittleren Stamm bedecken, er darf nicht dürr, sondern soll frisch, grün, nicht gespalten oder krumm, glatt und ohne Flecken sein u. s. w.

Der Eßrog darf nicht schwarz, fleckig, sondern soll länglich rund, gelbgrün und nicht kleiner als ein Ei sein; er darf auch kein Loch haben, und noch weniger faul sein.[102]

Die Hadassin (Myrthen) müssen frisch und grün, die Spitzen der Blätter nicht abgebrochen, die Zweige, deren drei sein müssen, müssen dreiblätterig und diese drei Blätter müssen immer zusammen, eines gegen das andere über sich befinden, nicht ein Blatt höher oder niedriger als das andere sein. Die Blätter sollen immer das Holz bedecken (siehe unten). Zweiblätterige Myrthen sind zur Noth giltig, aber auch sie müssen, wenigstens diese zwei Blätter, immer gegeneinander stehen.[103]

Den Bachweiden, von welchen zwei Zweige erforderlich sind, dürfen die Spitzen nicht abgebrochen, sie müssen frisch und die Blätter derselben dürfen nicht abgefallen sein.

Alle diese vier Sachen dürfen nicht gestohlen oder geraubt sein; hat man diese Sachen aber nach dem Diebstahl erst zurecht oder schön oder koscher (gerecht), kurz irgend eine Veränderung daran gemacht, so sind sie durch diese Veränderung erworben und man darf sie gebrauchen; aber ohne Segenspruch. Raubt man die Sachen nicht für sich, sondern für einen andern, so kann sich dieser, nach der Meinung einiger Rabbiner, derselben bedienen; deswegen (sagt Hagah) hat man sich in acht zu nehmen, daß man diese Sachen (Lulab, Eßrog, Hadassin und Bachweiden (ערבי נחל Arbe Nachal) nicht selbst abschneide, denn ein Feld kann zwar nicht geraubt werden, in der Regel sind aber die Nichtjuden Feldräuber und man käme dadurch zur Sünde des Raubens; sondern man soll solche Nichtjuden abschneiden lassen und sie dann von ihnen kaufen. Hat ein Nichtjude einen Lulab verloren und ein Jude hat denselben koscher gemacht, so bleibt er koscher. Ein Lulab mit den anderen drei Sachen kann für Mehrere dienen und es ist nicht nöthig, daß sich Jeder einen solchen selbst anschaffe, so ist auch Gebrauch, und zwar weil für Arme dergleichen anzuschaffen unmöglich ist u. s. w.

---

[102] Der Eßrog sieht aus wie eine Citrone, aber er ist nicht glatt wie diese, sondern knubberig und ist manchmal zwei-, dreimal so groß, er kommt, so wie der Lulab, meist aus Italien; auf den Eßrog verwenden die Juden viel Geld, um ihn recht schön zu haben, sie vertauschen ihn nicht selten gegen einen noch schöneren und geben manchmal 1 bis 2 Ducaten dafür. Aus den Wörtern פרי עץ הדר Pri Ez Hadar, Frucht eines schönen Baumes, 3. B. M. 23, 40, haben die Talmudisten den Eßrog gemacht.

[103] Aus den Wörtern ענף עץ עבת Anaph ez aboth (einen Ast von dem dichtbelaubten Baume) haben die Talmudisten die Myrthen gemacht.

Die Myrthen und die Weiden müssen drei Hände hoch und der Stamm von dem Lulab vier Hände breit hoch sein, so daß jedenfalls (denn die Meinungen der Rabbiner sind über diesen Punkt sehr verschieden) der Lulab eine Hand breit höher als die Hadassin und die Weiden lang sein müssen.

Den Lulab und die dazu gehörenden drei anderen Sachen muß man folgendermaßen zurecht machen: man macht drei Ringe von alten Palmenblättern, einen großen, darin steckt man den Lulab, so, daß der Ring in der Mitte desselben sich befindet, und zwei kleine befestigt man an den zwei Seiten des Lulab, den einen rechts höher als den andern links. In den rechten steckt man die Myrthen und in den linken die Weiden (dies Binden des Lulab muß vor Anfang des Festes geschehen). Den so gebundenen Lulab nimmt man nun in die rechte und den Eßrog in die linke Hand. Ist Jemand links, so muß er doch den Lulab und den Eßrog so nehmen wie Jedermann. Einige Rabbiner halten dies aber nicht für nöthig und so ist auch der Gebrauch. Fehlen Jemandem die Hände, so nimmt er den Lulab und Eßrog im Arm. Am ersten Tage des Festes nimmt man zuerst den Lulab in die Hand und spricht den Segen dabei, auch den, daß du (Gott) uns diese Zeit erleben ließest; dann nimmt man erst den Eßrog in die Hand, denn der Segenspruch muß der Ausübung des Gebetes immer vorangehen (nähme man nun alles zugleich in die Hände, so ist die Ausübung schon geschehen und der Segenspruch kann nicht mehr folgen), oder man kann auch den Eßrog erst verkehrt nehmen, den Stiel oben und nach erfolgtem Segenspruch ihn herumdrehen. Alsdann muß man anfangen, den Lulab zu schütteln, eben so muß man ihn schütteln beim Singen des 1., 25. und letzten Verses des 118. Ps. und immer zweimal, weil diese Verse wiederholt werden. Das Schütteln muß folgendermaßen geschehen: die Hände werden vorwärts gestreckt und nach jeder Seite dreimal hin und dreimal her (zu sich die Hände einwärts) geschüttelt, und dann noch dreimal nach oben und dreimal nach unten, das Schütteln wird nach der Ostseite angefangen und von da nach Süd, West und Nord. Man muß den Eßrog hart an den Lulab während des Schüttelns anlegen.

Der Beer hetib führt eine Geschichte an, welche dem Rabbi Katni begegnet ist: Bei mir, schreibt er, war einst am Laubhüttenfest ein berühmter deutscher Rabbiner als Gast, sein Name ist R. Isaak. Da träumte mir des Nachts, daß dieser Rabbiner den Namen Gottes, Jehova, schrieb und daß er das letzte he entfernter von den drei ersten Buchstaben schrieb; ich sagte ihm, im Traume, was hast du da gemacht? Er anwortete: in meinem Orte ist der Gebrauch so. Ich protestirte gegen diesen Gebrauch, erwachte und erstaunte über die Erscheinung! Des Morgens sah ich mit Verwunderung, daß dieser Rabbi nur den Lulab allein mit den Myrthen und Weiden daran schüttelte, den Eßrog aber nicht bewegte. Da verstand ich den Traum, denn in einem jeden dieser vier Gegenstände ist eine Deutung auf die Gottheit zu ersehen, nach der Kabbala! Schüttelt man nach unten, so muß der Lulab verkehrt gehalten werden; einige Rabbiner sagen, es ist nicht

nöthig![104] Alle diese vier Sachen müssen zusammen sein, sonst darf man den Segen nicht dabei sprechen; man kann aber deshalb doch nehmen, das was man hat, zum bloßen Andenken. Die Zeit, den Lulab zu schütteln, ist bei Tag, nicht bei Nacht; aber so lang es noch Tag ist, kann man immer noch dies Gebot erfüllen; die Frommen verrichten solches so früh als möglich; von Sonnenaufgang an kann man schon den Lulab schütteln, das Hauptgebot desselben, das heißt die beste Zeit dazu ist während des Hallel- (das große Loblied) Lesens. — Muß man verreisen, so kann man mit Aufgang der Morgenröthe dies Geschäft verrichten. Recht Fromme nehmen den Lulab in die Hand und gehen so damit auf der Straße in die Synagoge und so wieder zu Hause, um zu zeigen, daß man die Gebote liebt. Bevor man nicht den Lulab geschüttelt hat, darf man nichts essen; hat man darauf vergessen und sitzt man gerade bei Tische, da man sich daran erinnerte, so muß man so lange zu essen aufhören, das heißt den ersten Tag, nachher hat man es nicht nöthig, wenn nämlich nach dem Essen noch Zeit dazu ist. Fing man aber ganz frühe zu essen an, bevor noch die Zeit Lulab zu schütteln war, so braucht man mitten in der Mahlzeit nicht aufzuhören, auch den ersten Tag nicht, indem noch bei Tag dazu Zeit ist. Man darf an der Myrthe nicht riechen, aber wohl an dem Eßrog; da jedoch einige Rabbiner auch dies verbieten, so ist es besser, man riecht auch an dem Eßrog nicht. Eine Frau kann den Lulab von ihrem Manne oder Sohne empfangen und solchen wieder in das Wasser stellen, auch wenn es nöthig ist, etwas Wasser zugießen, aber nicht in ganz frisches Wasser stellen (das heißt wechseln); in den Zwischentagen ist es jedoch nicht allein erlaubt, sondern es ist sogar löblich, ihn jeden Tag in frisches Wasser zu setzen, um ihn feucht und schön zu erhalten.

Daß man sorgen soll, den möglichst schönsten Eßrog zu erhalten, ist schon oben erwähnt worden; es ist ein Streit darüber, ob man beim Vertauschen desselben den dritten oder den fünften Theil des Geldes, welches der erste gekostet hat, zuzugeben verpflichtet ist. Ehe man aber irgend ein Verbot von den 365 Verboten übertreten darf, soll man lieber sein ganzes Vermögen weggeben. — Muß Jemand seinen erstgebornen Sohn vom Priester einlösen, für fünf Gulden (Sekel), und er soll auch einen Eßrog kaufen, hat er aber nicht diese Summe, so muß er den Eßrog kaufen, indem ihm sonst die Zeit dazu entläuft (es ist schon mehr als einmal geschehen, daß die Eßrogim wegen des weiten Transportes erst nach dem Feste angekommen[105] sind); seinen Sohn auslösen, kann er auch noch nach dem Feste. Verkauft Jemand seinem Nächsten einen Eßrog und nachher finden sich Löcher in demselben, so

[104] Alles nach der Kabbala! Die Kabbalisten waren überhaupt bei dergleichen Sachen so recht in ihrem Element.

[105] Vor einigen und 40 Jahren ließen die Vorsteher der Gemeinde ihren Bedarf von Eßrogim auf allgemeine Kosten aus Italien kommen; die Kosten wurden nach Vermögen vertheilt und die Eßrogim dann verlost; so traf es sich denn, daß der wenig Vermögende einen schöneren Eßrog als der Reiche erhielt, nun begann der Handel damit. Wie es jetzt damit ist, weiß ich nicht.

muß der Käufer Beweise bringen, daß diese schon vorher darin gewesen sind. Hat Jemand einen großen Eßrog für Geld gekauft und er wird von einem Gelehrten als nicht koscher verworfen, so muß ihm der Verkäufer einstweilen so viel zurück zahlen, daß er sich dafür einen koscheren Eßrog kaufen kann; nach dem Feste muß die Sache entschieden werden.

Sobald ein Knabe den Lulab gehörig zu schütteln versteht, so muß ihm der Vater, wenn er vermögend ist, einen Lulab mit Zubehör kaufen, um ihn an die Ausübung der Gebote zu gewöhnen. Am Sonnabend darf kein Lulabschütteln stattfinden, selbst wenn der erste Tag des Festes auf einen solchen Tag fällt. Es ist jetzt der Gebrauch, daß die Gemeinde auf allgemeine Kosten einen Lulab mit Zubehör anschafft, besonders in Städten, wo die Eßrogim selten zu haben sind oder auch wegen der Armen, die sich keinen anschaffen können; nach dem Talmud darf Niemand einen Lulab mit Zubehör von seinem Nächsten leihen, er müßte ihm solchen schenken, mit der Bedingung, solchen wieder zurückzugeben, denn nach dem Talmud ist eine solche Schenkung auch eine Schenkung.

Den ersten Tag des Festes nimmt man zwei Thoras aus dem heiligen Schrank, in der ersten wird von fünf Personen vorgelesen im 3. B. M. 22, 26 bis zu Ende des 23. Capitel, in der zweiten Thora der Maftir im 4. B. M. 29, 12 bis 17, die Hafthora, das ganze 12. Capitel im Propheten Zacharia (Sacharja). Es ist der Gebrauch, daß man mit den Thoras, nachdem man solche erst auf die Bimah (der Ort, wo vorgelesen wird) gelegt hat, einen Umgang in der Synagoge (die ganze Gemeinde) macht und am siebenten Tag sieben Umgänge, zum Andenken an den Tempel, wo man dergleichen Umzüge um den Altar abhielt; am siebenten Tage nimmt man sieben Thoras aus dem heiligen Schrank, zum Behufe der Umgänge.

In Polen werden alle Thoras, welche sich im heiligen Schrank befinden, herausgenommen. Der Umgang geschieht von der Rechten zur Linken, ein Jeder, der einen Lulab hat, muß den Umgang mitmachen, und am siebenten Tag הושענא רבא Hoschana Rabba (wird weiter unten vorkommen) nimmt man noch einen besonderen Zweig von Bachweiden und macht mit demselben und dem Lulab den Umgang in der Synagoge. Am zweiten Tag, ebenso an den übrigen Tagen, muß man gleichfalls den Segen sprechen beim Lulabschütteln. Am zweiten Tag nimmt man wieder zwei Thoras aus dem heiligen Schrank und liest darin vor wie am ersten Tage, die Hafthora aber wird gesprochen aus 1. Kön. 8, 2. 21. An den fünf Zwischentagen wird eine Thora herausgenommen und vier Personen vorgelesen aus 4. B. M. 49, nämlich am ersten der Zwischentage dem ersten der Aufgerufenen die Verse 17, 18, 19 aus dem erwähnten Capitel, dem Zweiten die Verse 20, 21, 22, dem Dritten die Verse 23, 24, 25, dem Vierten aber wieder die sechs ersten Verse u. s. w. Den zweiten Zwischentag fängt man nämlich bei den drei Versen 20, 21, 22 an und fährt auf oben beschriebene Weise fort. Mit Ausnahme des fünften Zwischentages werden dem ersten Aufgerufenen die Verse 26, 27, 28 und dem Vierten die

Verse 21 bis 24 vorgelesen (diese Art des Vorlesens an den Zwischentagen geschieht nur außer dem gelobten Lande, weil man da zwei Feiertage feiert und nicht weiß, welcher der rechte ist).

Im gelobten Lande feiert man außer Neujahr die anderen Feiertage, Ostern den ersten und den siebenten und Laubhüttenfest den ersten und den achten und Pfingsten nur einen Tag überhaupt. Im gelobten Land liest man daher am zweiten Tag, der ein Zwischentag ist, die drei Verse 17, 18, 19 allen vier Personen vor und am dritten Tag die Verse 20, 21, 22 ebenfalls allen vier Personen u. s. f. Am Sabbath, der in den Zwischentagen fällt, nimmt man zwei Thoras aus dem heiligen Schrank, in der ersten liest man sieben Personen aus dem 2. B. M. 23, 12 bis Capitel 24, 26, 27 vor und den Maftir aus dem 4. B. M. 29. Die Verse, die für den Tag bestimmt sind, nach oben beschriebener Weise und die Hafthora in Ezech. 38, 18 bis 39, 17. Es ist der Gebrauch, daß die Gemeinde an einem solchen das Buch: „Der Prediger" liest, während der Vorsänger das Gebet wiederholt. Am siebenten Tag, dem fünften Zwischentag, Hoschana Rabba genannt, ist das große Hoschia Na (helfe doch). Wir haben davon das Wort Hoßjanna gebildet. Der 25. Vers im 18. Ps. Man sagt viele Gesänge, welche anfangen wie an einem Jom Tob. Die ersten Rabbiner unserer Vorfahren sagten: Am Vorabend desselben könne ein Jeder im Schatten des Mondes ersehen, was ihm und seinen nächsten Anverwandten das ganze Jahr über begegnen werde! Der Beer hetib führt ein kabbalistisches Buch an, in welchem man Wunderdinge über diesen Gegenstand erfahren kann. Ein Rabbiner will aber, daß man hierauf lieber gar nicht achten solle, um sein Glück nicht zu verschlimmern; denn sehr Viele verstehen sich gar nicht darauf, es ist also besser, man bleibt unwissend in dieser Hinsicht und erforsche nicht das Zukünftige. An diesem Tage werden etwas mehr Lichter als gewöhnlich angezündet, wie am Jom Kippur; am Vorabend des Hoschana Rabba baden sich auch recht Fromme, um während der Nacht, die man mit Lesen in der Schrift, im Talmud u. s. w. zubringt, in Reinigkeit zu sein. Die Israeliten glauben nämlich, daß bis Ende dieses Tages die himmlischen Bücher noch nicht abgeschlossen seien, bis dahin wäre noch Zeit, sich zu bekehren, deshalb steht der Vorsänger an diesem Tag im Sterbekittel. Auch wird nach dem Talmud, Tract. Rosch Hoschana fol. 16, S. 1 behauptet, daß an diesem Tage im Himmel beschlossen wird, wie viel es das ganze Jahr regnen soll; deshalb wird an diesem Tage besonders um Regen gebetet und da die Gebete mit den Wörtern Hoschiah Nah (Hilf doch) zum Theil anfangen und enden, hat dieser Tag den Namen Hoschana Rabba (große) erhalten. An diesem Tage erhält Alles, groß und klein, männlich und weiblich, drei (nach dem Gebrauch), auch fünf kleine Zweige von Bachweiden (allgemein Hoschanas genannt); diese werden mit alten Palmblättern niedlich zusammengebunden und wird damit nebst dem Lulab und Zubehör siebenmal ein Umgang in der Synagoge gehalten. Kurz vor Endigung des Gebets werden diese Hoschanas von einem Jeden an

der Erde oder am Tisch, Bank, in der Synagoge abgeklopft und von den Blättern entblößt (so sollen die Sünden von ihnen weggeräumt werden). Für die Kinder ist dies eine wahre Lust, die klopfen immer zu, bis nichts mehr davon zu erkennen ist. Ein besonderer Segenspruch wird über diese Hoschanas nicht gesprochen, die Größe dieser Bachweiden ist die wie beim Lulab, auch wird damit geschüttelt, aber nicht mit denselben Ceremonien wie beim Lulab. Man darf die abgeklopften Hoschanoth nicht zum profanen Gebrauch benutzen (man verwahrt sie und steckt sie in den Ofen, in welchem die Mazes, Osterkuchen, gebacken werden). Es ist der Gebrauch, daß der Synagogendiener diese Hoschanoth in die Häuser umherträgt und sie für Geld verkauft. Den Eßrog darf man vor dem neunten Tag nicht gebrauchen. Schwangere Frauen beißen alsdann den Stengel ab, dies soll eine leichte Geburt verschaffen! Alsdann wird derselbe in Stücke geschnitten, in Zucker eingemacht und als Delicatesse gegessen[106]. Bis den achten Tag des Morgens muß man in der Szukkah sitzen, man darf solche aber vor Endigung des neunten Tages, als am Szimchat Thora, Freude über die Endigung der Thora (die fünf Bücher Moses, wird unten vorkommen), nicht abreißen, auch nichts von den Zierrathen in derselben sich zu Nutze machen.

Am achten Tag, Schmini Azereth genannt, der achte Aufhaltungstag, 3. B. M. 23, 36, 4. B. M. 29, 35, weil alles Volk an diesem Tage sich noch zu Jerusalem aufhalten mußte und noch nicht abreisen durfte, werden zwei Thoras aus dem heiligen Schrank genommen, in der ersten wird fünf Personen vorgelesen aus dem 4. B. M. 15, 19 bis zum 16. Vers des 16. Cap., in der zweiten Thora den Maftir aus dem 4. B. M. 29, 35 bis 39. Die Hafthora 1. Röm. 8, 54 bis zu Ende des Capitels.

Den neunten Tag ist Szimchat Thora. Die fünf Bücher Mosis sind in 52 Parschoth oder Sedroth (Abtheilungen, Ordnungen) eingetheilt für die 52 Wochen des Jahres; da nun die letzte Abtheilung an diesem Tage vorgelesen wird, freut man sich ganz außerordentlich. Es werden drei Thoras aus dem heiligen Schrank genommen, in der ersten wird vier Personen aus dem 5. B. M. die zwei ganzen letzten Cap. 33 und 34 vorgelesen. In der zweiten Thora dem Fünften aus dem 1. B. M. 1 das ganze Capitel und die drei ersten Verse des zweiten Capitels; in der dritten Thora den Maftir, wie am achten Tage, und die Hafthora aus Josua das erste Capitel. Den Abend vorher beginnt aber schon das Fest. Alles geht in die Synagoge, Männer, Weiber, Knaben und Mädchen. (Bekanntlich hat das zarte Geschlecht einen abgesonderten Platz in der Synagoge, in dem obersten Lektor.) Nachdem das Abendgebet beendigt ist, werden alle Thoras aus dem heiligen Schrank genommen, in den leeren Schrank

[106] Die Israeliten haben unter vielen albernen Gebräuchen auch den, daß sie an diesem Tage, dem siebenten des Festes, Hoschanah Rabba genannt, des Mittags weißen Kohl essen, und zwar, weil in den Gebeten die Wörter vorkommen קול מבשר, Kol, eine Stimme — verkündigt den Messias — deshalb essen sie Kohl!

wird ein brennendes Licht gestellt; die Thoras sind an diesem Abend sowie am folgenden Tage mit ihrem Schmuck geziert, oben mit silbernen Kronen und mit reichen silbernen und goldenen Stoffen umhängt; einer der Vorsteher der Gemeinde ruft die Namen der Eigenthümer der Thoras auf, ein jeder derselben kommt heran und empfängt seine Thora. Wenn dies geschehen ist, so geht der Vorsänger voran, singt Gesänge ab und alle folgen mit ihren Thoras nach; so halten sie einen dreimaligen Umgang in der Synagoge. Während des Umgangs geben die Eigenthümer der Thoras diese an Andere, die sie ehren wollen, ab, um sie an dem Umgang auch theilnehmen zu lassen. Ist diese Ceremonie beendigt, werden die Thoras wieder in den heiligen Schrank gestellt, mit Ausnahme der des Vorsängers, welche auf die Bimah gelegt und aus welcher das letzte Capitel des 5. B. M. gelesen wird. Alles geht dann nach der Bimah, auch Knaben, Kinder (so viel Platz ist), und hört diese Lesung mit an. Hierauf wird aus dem 48. Capitel des 1. B. M. der 16. Vers gelesen. Die Kinder haben Fahnen in den Händen, auf welchen (auf Hebräisch) einer der Namen der Lager der 12 Stämme Israels in der Wüste gedruckt oder vielmehr mit Verzierungen gemalt ist, z. B. Reuben, Schimon u. s. w. Des Morgens wird der Umgang ebenso gehalten, wie am Abend vorher. Der Letzte, dem des Morgens das Ende der Thora vorgelesen wird, heißt: Chaßan Hafthora, der Bräutigam des Gesetzes, weil ihm das Letzte der Thora vorgelesen ward; vorher aber hält der Vorsänger erst eine lange, ein- für allemal dazu gedruckte Rede in hebräischer Sprache (der Inhalt derselben sind viele Glückwünsche). Nach dem Vorlesen schreit Alles: Chasak! (sei gestärkt!), ein Glückwunsch. Sodann wird dem Fünften in der zweiten Thora das schon oben Erwähnte vorgelesen und dieser Fünfte heißt nun: Chaßan Breschith, der Bräutigam des Breschith, weil er der Erste ist, dem der Anfang der Thora vorgelesen ward; Alles mit der nämlichen Ceremonie, wie beim Chaßan Thora.[107]

[107] Nach Endigung des ganzen Gebetes in der Synagoge oder kurz vorher werden von den beiden Bräutigams Mandeln, Rosinen, Feigen, Zuckererbsen u. s. w. unter die Kinder vertheilt oder unter dieselben geworfen. An diesem Tage können so viele Personen zum Vorlesenanhören aufgerufen werden, als man will, auch Kinder, damit Alle so viel als möglich daran theilnehmen können (man wiederholt immer dasselbe), aber das Letzte und das Erste der Thora wird nur den zwei Bräutigams vorgelesen. In den Wohnungen der beiden Bräutigams werden alle Mitglieder der Synagoge mit Backwerk, Wein, Liqueuren u. s. w. bewirthet und des Abends wird tüchtig gezecht. Alle diese Arten Vorzüge und Ehrerbietungen in der Synagoge werden, wie schon erwähnt, meistbietend verkauft und mit schwerem Gelde bezahlt (die Bezahlung geschieht aber erst nach dem Feiertag, weil sie früher kein Geld anrühren dürfen). Wer einen solchen Vorzug erstanden hat, der beehrt gewöhnlich einen Anderen damit, einen Rabbiner, Vorsteher der Gemeinde oder sonst einen angesehenen reichen Mann.

Ueber das Chanuka- oder Lichterfest.

Dieses Fest wird am 25. Tage des Monats Kißlev, November, gefeiert und dauert acht Tage. Judas Maccabäus hat an diesem Tage den Tempel, der wie der Altar von den Syrern verunreinigt worden war, wieder von den Greueln reinigen, den Altar umreißen und einen neuen bauen und deswegen ein großes Dankfest anstellen lassen. 1. Macc. 6, 38 und 59. Es heißt auch das Fest der Hasmonäer. Ferner gibt man (Talmud, Tractat Sabbath, Cap. 2, fol. 21) als Ursache dieses Festes an: Bei der Reinigung des Tempels fand man einen Krug mit Oel in der Erde versteckt und mit dem Siegel des Hohenpriesters versehen; dieser Krug habe wundervoll auf acht Tage hingereicht, obschon das Oel darin nur für einen Tag genug war, aber die Lampen gingen nicht aus und brannten acht Tage lang immer fort, bis neues Oel, woran Mangel war, bereitet wurde; deshalb werden besonders Oellichter, aber auch Wachslichter angezündet, in der Synagoge sowohl als in den Häusern, für jede Mannsperson den ersten Abend ein Licht, den zweiten Abend zwei u. s. f. Man ißt gewöhnlich Milch und Käse in dieser Zeit, weil Judith, als sie den Holofernes tödten wollte, ihm Milch und Käse zu essen gab, um ihn schläfrig zu machen!? Die ganzen acht Tage wird in den dreimaligen täglichen Gebeten (den Tephillah, den 18 Gebeten) nach dem Modim, dem 17. Gebete, eine eigene Erzählung, welche die Ursache dieses Festes enthält, vorgelesen und Gott deswegen gelobt. (Auch in dem Tischgebete nach der Mahlzeit geschieht dies.) Man darf nicht fasten, im Gegentheil soll man sich gütlich thun in diesen Tagen. Das Lichtanzünden ist strenge Vorschrift; die Armen, welche von der Armenanstalt genährt werden, müssen sich Geld dazu leihen oder etwas verkaufen, um Oel zu Chanukalichtern kaufen zu können. Die Lichter müssen in einer Reihe brennen und nicht weit von der Thür gestellt werden. In der ersten Nacht werden drei Segensprüche dabei gesprochen. Ueber das Anzünden, über die Wunder, welche in dieser Zeit geschehen sind, und über das Erleben dieser Zeit; dieser dritte Segenspruch wird aber nur am ersten Abend gesprochen. Die Lichter werden von der Rechten zur Linken angezündet. Ist Jemand auf Reisen, so muß er dem jüdischen Wirth, bei dem er sich des Abends befindet, etwas Geld für die Chanukalichter geben. Kinder von sechs bis sieben Jahren müssen schon dies Gesetz beobachten. Hat Jemand nicht Geld genug, um ein Sabbath- und auch Chanukalicht kaufen zu können, so soll er das Sabbathlicht kaufen (des Hausfriedens wegen, weil es schmerzhaft ist, im Finstern sitzen zu müssen, denn die Chanukalichter brennen nicht lange, höchstens eine kleine Stunde). Hat er Geld für Beides, aber nicht für Sabbathwein, so soll er diesen lassen, ebenso beim Wein zur Habdalah. An einem jeden Tage des Festes wird das große Loblied ganz gesungen, (doch) der 6. Psalm nicht gebetet. Jeden Tag dieses Festes wird in der Thora drei Personen vorgelesen aus dem 4. B. M. 7. Dieses Capitel wird in acht Abtheilungen vorgelesen, jeden Tag eine. Man darf bei dem Schein dieser Lichter nicht arbeiten, auch dürfen

die Weiber nicht nähen. Fällt der Sabbath, Neumond und Chanuka auf einen und denselben Tag, so werden drei Thoras herausgenommen, in der ersten werden sechs Personen, die Parscha, welche an der Reihe ist, in der zweiten wird dem Siebenten aus dem 4. B. M. 28, 9 bis 16, in der dritten das, was vom 7. Cap. des 4. B. M. an der Reihe des Tages ist, und die Hafthora aus Zach. 2, 14 bis zum 8. Vers des 4. Cap. gelesen.

Ueber das Purim (Fastnachtsfest).

Die Ursache dieses Festes ist zu finden in dem Buche Esther; das ganze Buch handelt von dieser für die Israeliten allerdings sehr merkwürdigen Begebenheit. Am 13. des Monats Adar wird gefastet, weil Esther und die damaligen Juden auch gefastet haben. Ein jeder Israelite, groß wie klein, muß die Megilla, das Buch Esther, am 13. des Abends und am 14. des Morgens lesen oder anhören.[108] Die Pflicht, die Megilla zweimal zu lesen, geht allen andern vor, mit Ausnahme des Begräbnisses eines Todten. Städte, die von Josua's (Moses Nachfolger) Zeiten mit einer Mauer umgeben waren, wenn sie es auch jetzt nicht mehr sind, lesen die Megilla am 15. des Monats Adar (siehe Esther 9, 19). Ist Jemand im Begriff, zur See zu gehen oder in der Wüste mit einer Karawane zu reisen und hat er keine Megilla, die er mitnehmen kann, so kann er solche schon vor seiner Abreise, von Anfang des Monats Adar lesen; erhält er aber am 14. eine Megilla, so muß er noch einmal lesen. Die Megilla (oder das Buch Esther), aus welcher man lesen muß (darf man nicht auswendig lesen), muß auf Pergament in hebräischer Sprache geschrieben, nicht gedruckt sein. Diejenigen, welche die hebräische Sprache nicht verstehen, und das sind wohl 99 Percent, haben diese Pflicht doch erfüllt, wenn sie die Megilla in dieser Sprache lesen hören. Ist die Megilla in chaldäischer oder in einer anderen Sprache geschrieben, so kann nur der solche lesen, welcher die Sprache versteht, und kein anderer; ist sie aber in hebräischer Sprache geschrieben und es hat sie Jemand einem andern, in einer fremden Sprache, welche der Zuhörer versteht, vorgelesen, so hat dieser seine Pflicht nicht erfüllt, denn der Leser hat durch die Uebertragung die Megilla auswendig gelesen und dies ist verboten! Von den drei letzten Wörtern des 6. Verses im 9. Cap. bis inclusive das erste Wort des 10. Verses muß alles schnell in einem Athemzuge gesprochen werden, um dadurch anzudeuten, daß die zehn Söhne Hamans auf einmal getödtet worden sind (sehr wichtig!). Auch müssen außer der Megilla noch die Worte gesprochen werden: Verflucht sei Haman, gesegnet Mardochai, verflucht sei Seresch (Hamans Weib), gesegnet sei Esther, verflucht seien alle Götzendiener, gesegnet sei

[108] Megilla wird dies Buch deshalb genannt, weil die Geschichte, ebenso wie die Sepherthora, die 5 B. M., auf Pergament geschrieben ist und zusammengerollt wird.

Israel, auch darf nicht vergessen werden, zu sagen: Und auch Charbonah, einer von den Dienern des Königs, welcher für Israel war, soll zum Guten gedacht werden. Die Megilla wird beim Lesen ganz auseinander gerollt und offen dargelegt, gleichsam um das Wunder gehörig zu zeigen. Nach dem Lesen wird sie wieder zusammengerollt. Es ist der Gebrauch, den 8. Vers des 2. Cap., den 15. und 16. Vers des 8. Cap. und den letzten Vers des 10. Cap. (das Ende des Buches) ganz laut von der ganzen Gemeinde zu sprechen, weil alle diese Verse die Erlösung enthalten. Der Vorleser muß solche aber nochmals lesen. Auch ist der Gebrauch, Haman's Bild auf Steine oder Stücke Holz zu zeichnen oder bloß den Namen Haman darauf zu schreiben und dann die Steine oder Stücke Holz so lange gegen einander zu schlagen, bis das Bild oder Name ausgelöscht ist oder auch (wie es noch geschieht) so oft der Vorleser der Megilla das Wort Haman ausspricht, mit einem Hammer auf den Tisch zu schlagen. Man kann sich denken, welchen Spectakel dieses in der Synagoge macht, besonders von Seite der Kinder. Auch sagen einige, während Haman genannt wird, die Wörter Jimmach Schmo, sein Name soll ausgetilgt (ausgelöscht) werden oder sie sagen: Der Name der Gottlosen soll verfaulen, Spr. Sal. 10, 7, oder auch: Ich" will vertilgen (auslöschen) Amalek's Andenken, 2. B. M. 17, 14.

Alle diese Gebräuche soll man nicht abschaffen oder verspotten; denn nicht umsonst sind sie eingeführt. Die Megilla muß mit guter Tinte geschrieben sein wie die Gesetzrolle. Die Namen der zehn Kinder Haman's müssen einer unter den andern geschrieben werden, also jeder Name eine Zeile formiren, aber noch am Ende das Wort ואת Weeth (und). In dem letzten zehnten Namen ויזתא Wajesatha muß das Waf ו ganz in die Höhe stehen und etwas größer, das Jod, aber etwas kleiner als die andern Buchstaben sein. Die zehn Namen der Kinder Haman's müssen deshalb unter einander stehen, weil selbe, einer über den andern an zehn Galgen gehängt worden sind. Die Pergamentrolle muß drei Nähte von Spannadern haben, eine oben, eine in der Mitte und eine unten, aber die Naht muß außen sein; die Megilla muß von einem Juden geschrieben und das Pergament muß eigens dazu verfertigt und von einem reinen Vieh sein, kurz alles so wie beim Schreiben der Gesetzrolle. Vor dem Lesen der Megilla werden drei Segen gesprochen, über das Lesen der Megilla, über die geschehenen Wunder und über die erlebte Zeit. Das Loblied wird nicht gesungen, man fällt aber auch nicht auf das Gesicht (beim 6. Ps.). Eine Thora wird hervorgenommen und darin im 2. B. M. 17, 8 bis 15 vorgelesen. Jeder muß an diesem Tage wenigstens zwei Gaben an zwei Arme geben.

Es ist der Gebrauch, daß am 13. des Abends in der Synagoge ein Becken aufgestellt wird, worin ein jeder Erwachsene circa 7½ Pfennige nach hiesigem Gelde für die Armen hineinlegt. Man soll am Purim, hinsichtlich des Almosengebens, nicht erst lange untersuchen, ob der Arme es auch nöthig hat, sondern einem Jeden geben, der die Hand offen zum Almosen empfangen hält. Es ist löblich, eine große Mahlzeit an diesem Tage (am 14.) zu halten. Ein jeder muß am Purim

so viel Wein trinken, daß er den Unterschied zwischen den Sätzen: Verflucht sei Haman und gesegnet sei Mardochai nicht mehr weiß! Einige Rabbiner wollen es aber so arg nicht gemacht wissen, sondern mehr als gewöhnlich trinken und dadurch einschlafen und im Schlafe weiß man alsdann ohnehin diesen Unterschied nicht zu machen. Die Hauptsache sei, daß alles Gottes wegen geschehe und dann kömmt es nicht darauf an, ob Jemand viel oder wenig trinke.

Hat Jemand im Purimrausche seinem Nächsten Schaden verursacht, so hat er den Schaden zu ersetzen nicht nöthig. Man legt die Sabbath- oder Jom Tob-Kleider an. Man schaltet auch in der Tephillah (18 Gebete), beim Modimgebet und auch im Tischgebet nach der Mahlzeit eine ganz kurze Erzählung ein, weshalb man Purim feiert. Es ist Pflicht, daß ein jeder Hausvater dem anderen zweierlei Speisen als Geschenk schickt; hat man aber nichts zu verschenken, so tauscht man gegenseitig zweierlei Speisen gegen einander. Auch soll eine jede Hausfrau der anderen Geschenke an Speisen machen. Ein Mann darf jedoch einer Witwe keine Speisen zum Geschenk machen, denn es könnte dadurch eine zweifelhafte Verlobung entstehen; aber armen Männern durch Frauen Almosen zu schicken, ist nicht verboten. Am Purim kann man zwar arbeiten, aber Niemand wird einen Segen von solcher Arbeit haben, außer wenn man ein Haus für den sich verheiratenden Sohn baut u. s. w. Sowohl den 14. als den 15. des Monats darf man nicht fasten, auch keine Leichenrede halten (klagen). Die Weiber (welche in den damaligen Zeiten die Hauptrolle bei diesen Gelegenheiten spielten, in Polen vielleicht noch?) können an diesen Tagen zusammen Klagegeschrei machen, auch in die Hände schlagen, aber nicht wie gewöhnlich, daß eine vorspricht und die anderen einfallen. Nach dem Begräbniß muß aber an diesen Tagen alles Klagen aufhören. Es ist aber jetzt der Gebrauch, daß an diesen Tagen nirgends eine Trauer eines Todten wegen stattfindet; jedoch werden dem Trauernden diese zwei Tage von den sieben schweren Trauertagen abgerechnet. Purim heißt dieses Fest, weil Haman gelost[109] hat, welcher Tag wohl der beste zur Vertilgung der Juden sei. Man darf sich verheiraten am Purim, auch, wie es sich von selbst versteht, den erstgeborenen vier Wochen alten Knaben vom Priester auslösen und eine Mahlzeit dabei halten. Der Gebrauch, sich zu maskiren, bei Frauen, Männerkleider anzulegen, und umgekehrt, auch sich gegenseitig zu berauben, ist nicht sträflich an diesen Tagen, weil ja alles nur aus Freude geschieht; sonst wäre es gegen das 39. und 40. Verbot 5. B. M. 22, 15; indessen soll man das Rauben nicht zu weit treiben. Wenn ein Schaltjahr ist, wo 13 Monate sind, nämlich zwei Adar-Monate, und das Purimfest auf den zweiten Monat gefeiert wird, soll man doch nach einigen Rabbinern den 14. Tag im ersten Monat wenigstens eine große Mahlzeit halten; der Gebrauch ist aber nicht so. Indessen soll man doch in diesem Falle an diesem Tage ein wenig besser als

---

[109] פור (Pur) ist ein persisches Wort und heißt Los; in der Mehrheit Purim, die Lose.

gewöhnlich essen, um auch nach diesen Rabbinern der Pflicht zu genügen. Ein zufriedenes Herz (schließt dieser Theil der Hagah) hat immer eine gute Mahlzeit, und der Beer hetib schließt mit dem frommen Gebete: Das Haus unserer Herrlichkeit (der Tempel) möge baldigst wieder erstehen; mit Furcht wollen wir ihm (Gott) darin dienen; möge der Berg des Tempels (welcher sich auf Zion befand) wieder bereit sein als der vornehmste aller Berge bis in steter Ewigkeit!

Der Uebersetzer fügt hinzu, daß es herzerhebend sei, von einem, wie es scheint, recht frommen und nicht fanatischen Rabbiner (was eine Seltenheit ist) ein solch' gläubiges, von frommer Hoffnung belebtes Gebet zu hören!

(Ende des ersten Theiles des Schulchan Aruch oder der vier jüdischen Gesetzbücher.)

Der

vier jüdischen Gesetzbücher (Schulchan Aruch)

zweites Buch:

Jore Dea. (Lehre der Weisheit.)

Speisegesetze, Reinigungsgesetze ꝛc. enthaltend.

Abschnitt 1.

1. Einem jeden Israeliten (der es versteht) ist es erlaubt, zu schächten,[1] sogar Sclaven (jüdische), Weiber können Schächten, das Letztere ist jedoch nicht gebräuchlich; überhaupt darf ein Jeder schächten, wenn er auch nicht dem (jüdischen) Gerichte näher bekannt ist, wenn man nur weiß, daß er gewöhnlich schächtet und nicht ohnmächtig dabei wird; ob er übrigens probat im Schächten ist und alle Gesetze über das Schächten kennt, darnach wird nicht gefragt; denn auf Solche, die gewöhnlich schächten, verläßt man sich. Das Gesagte findet aber nur statt, wenn sich der Schächter nicht in dem Orte selbst, sondern in einem benachbarten Orte (Stadt, Flecken, Dorf) befindet; ist er jedoch in dem Orte selbst, wo er schächten soll, wohnhaft, und man kennt ihn nicht weiter, so muß er examinirt werden, ob er probat sei und alle Gesetze über das Schächten kenne; man hat ihn aber nicht nöthig, zu fragen, ob er auch ohnmächtig beim Schächten wird.

Die Hagah sagt, daß man sich nach einigen Rabbinern auf einen Schächter nicht verlassen darf und ihn, so bald es nur möglich

---

[1] Ueber das Schächten des Viehes und das Visitiren desselben nach dem Schlachten, ob das getödtete Vieh gesund war, u. s. w., was bei den Israeliten sehr strenge beobachtet wird, handelt ein ganzer Tractat im Talmud (Cholin benannt) in zwölf Capiteln.

Die Talmudisten haben es hergeleitet von zwei Wörtern. 5. B. M. 12, 21.: Wenn der Ort — die Stiftshütte oder Tempel — den Gott dein Herr erwählen wird, seinen Namen daselbst zu setzen, entfernt von dir ist, so schlachte von deinen Rindern und von deinen Schafen, welche Gott dir gegeben, so wie ich dir geboten, und iß in deinen Thoren, nach allen Gelüsten deiner Seele; aus diesen Wörtern: wie ich dir geboten, wollen die Talmudisten beweisen, daß Gott auf dem Berge Sinai dem Moses gesagt hat, auf welche Art geschlachtet werden müsse; Moses habe dies ganze weitläufige Gesetz den damaligen Aeltesten mitgetheilt, bis solches an die Talmudisten gekommen, dann hat wohl jeder Talmudist sein Scherflein dazu geliefert.

ist, examiniren soll. Der Schächter selbst darf nicht eher für Andere schächten, selbst wenn er weiß, daß er probat ist und alle Gesetze über das Schächten weiß, bis er vor einem probaten Gelehrten dreimal geschächtet hat und dieser Gelehrte sich überzeugte, daß er gewandt und flink in der Sache ist und nicht ohnmächtig dabei wird; dann gibt ihm der Gelehrte ein schriftliches Zeugniß über seine Fähigkeit zum Schächten. So ist es auch der Gebrauch, daß ein jeder Schächter ein schriftliches Zeugniß von einem Gelehrten haben muß, bevor er schächten darf; daher verläßt man sich gewöhnlich auf einen Solchen, der sich zum Schächten meldet und examinirt ihn nicht zum zweitenmale. Ein jeder öffentliche Schächter ist aber verpflichtet, die Gesetze über das Schächten von Zeit zu Zeit zu überlesen, damit er sie nicht vergesse und sie ihm sehr geläufig werden; das Nämliche gilt auch vom Visitiren der Lunge des geschächteten Viehes u. s. w. Dem Gerichte eines jeden Ortes liegt es ob, den Schächtern und Visitatoren gehörig nachzusehen, weil sonst Viele Trepha- (nicht gerechtes) Fleisch essen und sündigen würden.

Hat man einen Schächter, der ein Zeugniß von einem Gelehrten hat, examinirt und gefunden, daß er nichts versteht, so darf er natürlich nicht mehr schächten; das Fleisch des Viehes, welches er aber einmal geschlachtet hat, ist erlaubt, zu essen; denn man nimmt an, daß er erst jetzt unfähig geworden ist, zu schächten (er könnte die Gesetze vergessen haben); hat er aber gar kein Zeugniß von einem Gelehrten aufzuweisen, so ist alles, was er geschächtet hat, zu essen verboten; selbst die Gefäße, worin man das Fleisch des von ihm geschlachteten Viehes gekocht hat, müssen gereinigt werden.

2. Es ist gerade nicht nöthig, daß der Schächter beim Examen alle die verschiedenen Streitigkeiten der Rabbiner hinsichtlich des Gesetzes über das Schächten wisse, sondern wenn er sagt, z. B. über diesen oder jenen Punkt bin ich noch im Zweifel, so ist es auch gut, ausgenommen, wenn er über eine Sache, die allgemein nicht stattfinden darf, sagt: sie wäre erlaubt. Das Examen muß über Alles geschehen, was unter Abschnitt 23 und Abschnitt 25, vorkommen wird. Das Gesagte findet aber nur statt, wenn der Schächter kein Zeugniß aufzuweisen hat; hat er aber ein solches, so braucht gar nicht mehr nachgesehen zu werden.

3. Von welchem Schächter das Gericht überzeugt ist, daß er die Gesetze über das Schächten nicht weiß, dessen Schächten ohne Beisein eines Gelehrten ist paßul (nicht gerecht), selbst wenn er vor dem Gerichte schon vier- oder fünfmal gerecht geschächtet hat, sogar wenn man ihn gefragt hat: hast du es so und so gemacht? und aus seinen Antworten zu ersehen wäre, daß er richtig geschächtet hat, und er selbst sagt: ich weiß ganz gewiß, daß ich richtig geschächtet habe, darf man sich doch nicht auf ihn verlassen, wenn er nämlich allein, ohne Beisein eines Gelehrten, geschächtet hat. Wenn ein Schächter gewöhnlich beim Schächten ohnmächtig wird, aber übrigens alle Gesetze über das Schächten weiß, ist er beglaubt, wenn er sagt: ich weiß gewiß, daß ich diesmal nicht ohnmächtig geworden bin. Wer die Gesetze über das Schächten nicht weiß, kann doch immer schächten, aber es muß Jemand

(ein Kenner) dabei sein, von Anfang bis zu Ende. — Einige Rabbiner aber wollen dies nicht erlauben, und so ist auch der Gebrauch.

4. Sind Jemandem seine Ziegen oder Hühner verloren oder gestohlen worden und er fand solche (gehörig geschächtet) wieder an einem Platze, wo sich größtentheils Juden einzufinden pflegen (und die meisten Diebe des Ortes sind Juden), so sind solche erlaubt, zu essen, mögen sie nun auf dem öffentlichen Markte oder in einem Misthaufen eines Hauses gefunden worden sein, ausgenommen den Misthaufen eines öffentlichen Marktes.

5. Ein Taubstummer, ein Blödsinniger (ein solcher nämlich, der des Nachts allein ausgeht oder seine Kleider zerreißt oder auf dem Kirchhof übernachtet oder Alles was man ihm gibt, verliert, alles aus Blödsinn), ein Unmündiger, der die Hände noch nicht gehörig zum Schächten gewöhnen kann, alle diese dürfen nicht schächten, selbst wenn Jemand dabei ist; wenn es aber einmal geschehen ist, so gilt es, aber nicht, wenn Niemand dabei gestanden und wenn sie auch das Fleisch den Hunden geben wollten; denn sie könnten sich irren und solches selbst essen; wenn aber ein Unmündiger seine Hände ordentlich zum Schächten rühren kann und steht Jemand bei ihm, so kann man ihn schächten lassen, aber allein darf er nicht schächten, selbst wenn er alle Gesetze über das Schächten weiß; sobald er aber 13 Jahre und einen Tag alt ist, hört er auf, unmündig zu sein. Einige Rabbiner wollen, daß man keinem ein Zeugniß der Fähigkeit zum Schächten geben solle, bis er das 18. Jahr erreicht hat.

6. Ein Tauber darf nicht schächten, weil er den Segenspruch, den er beim Schächten sprechen muß, nicht hören kann; hat er aber doch geschächtet, so gilt es, selbst wenn Niemand dabei gewesen.

7. Ist Jemand stumm, hört aber und ist er probat im Schächten, so gilt sein Schächten, wenn ein Anderer den Segen dabei spricht.

8. Wer betrunken ist (so wie Lot, 1. B. M. 19, 30 bis 38, betrunken war), wird wie ein Blödsinniger betrachtet; hat er aber die Lot'sche Betrunkenheit noch nicht erreicht, so darf er schächten. Einige Rabbiner sind dagegen.

9. Ein Nackter darf nicht schächten, weil er den Segen dabei nicht sprechen darf.

10. Hat die Gemeinde die Strafe des Banns darauf gesetzt, daß Niemand als nur der bestimmte Schächter schächten darf und es hat doch ein Anderer geschächtet, so sind die Meinungen getheilt, ob die Schächtung gilt oder nicht; so bald aber die Verordnung der Gemeinde wieder aufgehoben ist, sind alle Schächter wieder berechtigt, wie zuvor.

11. Wenn Jemand vor Zeugen ein Vieh für einen Nichtjuden schächtet und ein Jude will solches kaufen, der Schächter rathet aber den Juden ab, indem er sagt, er hätte das Vieh gar nicht geschächtet, und bleibt bei seiner Behauptung, so ist er nicht beglaubt, da Zeugen gegen ihn sind; der Schächter selbst darf aber nach seiner eigenen Aussage nicht davon essen; sagt er jedoch, er hätte das Vieh nicht gehörig geschächtet, so darf auch kein Anderer davon essen.

12. Wenn der Schächter ein Zeichen an dem Kopfe eines geschächteten Schafes gemacht hat, das Trepha (zu essen verboten) anzeigen soll und dies auch gesagt hat, später sagt aber derselbe Schächter, das Schaf sei Koscher (gerecht) geschächtet, er habe das Gegentheil nur deshalb gesagt, damit man das Fleisch nicht gleich kaufe und so für ihn (den Schächter) nichts übrig bliebe, so ist er beglaubt, weil er eine Ursache angegeben hat.

13. Wenn ein Zeuge gegen einen Schächter aussagt, daß derselbe nicht gerecht geschächtet hat und dieser straft ihn Lügen, so ist der Schächter beglaubt; der Zeuge darf aber von diesem Fleisch, nach seiner eigenen Behauptung, nicht essen, wohl aber in der Folge, wenn dieser Schächter ein anderes Vieh schächtet. Die beiden Commentatoren zum Text: Der Ture Sahab (goldene Reihen) und der Zifzekohen (Lippen eines Priesters), der erste hieß David Ben Lewi, der zweite Schabßi Ben Meyer, ein Priester, führen zwei berühmte Rabbiner an, welche dieses Fleisch für einen Juden verbieten.

Abschnitt 2.

Ueber die Schächtung eines Nichtjuden oder eines abtrünnigen Juden.

1. Die Schächtung eines Nichtjuden, selbst wenn dieser noch unmündig und kein Götzendiener ist, gilt nicht, auch wenn Jemand (ein Jude) gegenwärtig ist.

2. Ein abtrünniger Jude, der das Fleisch eines von Nichtjuden geschächteten Viehes aus Lust (nicht um die anderen Juden zu ärgern) ißt, kann schächten, wenn ihm ein frommer Jude das Schächtmesser untersucht hat und es ihm gleich zum Schächten gibt; er kann sich dann entfernen; der Abtrünnige muß aber die Gesetze über das Schächten kennen; ist aber das Messer nicht vorher und auch nicht nachher untersucht, so darf man von dem Geschächteten nicht essen. Von einem Schächter, der einmal unrichtig geschächtet hat, darf man in der Folge das Geschächtete wieder essen; denn, wenn er nicht als ein unrichtiger Schächter bekannt ist, so nimmt man an, daß es aus Versehen und nicht aus Absicht geschehen ist; jedoch hängt dies von dem Gutachten des Rabbiners ab; dieser kann den Schächter nach Umständen auch cassiren.

3. Ein solcher Abtrünniger, der geschächtet hat, ist nicht beglaubt, wenn er auch schwört, er habe mit einem richtigen Messer geschächtet.

4. Hat ein solcher geschächtet und man findet bei ihm ein richtiges und ein unrichtiges Messer, und sagt er, er habe mit dem richtigen geschächtet, so glaubt man ihm; auch Fleisch kann man von ihm kaufen, wenn er behauptet: dieser (benannter) Schächter hat mir das Vieh geschächtet.

5. Ein Abtrünniger aber, der die anderen Juden ärgert, wenn er auch nur von einem Gesetz zum Götzendienst abgefallen ist, oder öffentlich den Sabbath entweiht hat oder vom ganzen Gesetz abgefallen ist, ist zu betrachten als Nichtjude; auch wer sich aus dem Schächten

gar nichts macht, ohne Lust Fleisch ißt, das Nichtjuden geschächtet haben, wird, wenn er es auch nicht zum Aerger thut, doch als ein Solcher betrachtet.

6. Dem Uebertreter eines der anderen Verbote braucht man nicht das Schächtmesser zu untersuchen (Maimonides will es jedoch); wer aber unfähig ist, ein Zeugniß für Jemand abzulegen, weil er irgend ein Verbot übertrat, dem braucht man auch nach Maimonides das Schächtmesser nicht zu untersuchen; wenn jedoch ein solcher deshalb unfähig zum Zeugen ist, weil er von Nichtjuden geschlachtetes Fleisch gegessen hat, dem muß man das Schächtmesser untersuchen.

7. Wer die Beschneidung vernachlässigt, ist ein Abtrünniger; geschieht es aber deshalb, weil seine Brüder durch die Beschneidung starben, so ist er wie ein anderer frommer Jude zu betrachten.

8. Die jetzigen Cuthäer (Samariter) sind als Götzendiener zu betrachten.

9. Die Sadducäer und die Baijaßäer (Bajthos), die an den Talmud nicht glauben und sich nur an das schriftliche Gesetz (die fünf Bücher Moses) halten, dürfen nicht schächten, es müßte denn Jemand gegenwärtig sein und ihnen das Messer untersuchen. Ein Verräther ist wie ein Abtrünniger zu betrachten und darf nicht schächten. Einige Rabbiner wollen es erlauben.

10. Hat ein Unfähiger angefangen zu schächten und ein Fähiger hat die Schächtung vollendet oder umgekehrt, so gilt sie nicht, d. h. wenn der Unfähige beim Schlund oder der größten Hälfte der Gurgel anfing; hat er aber nur die Hälfte der Gurgel durchschnitten und der fähige Schächter hat den Schnitt vollendet, so gilt die Schächtung.

11. Wenn ein Jude und ein Unfähiger das Messer zusammen hielten und schlachteten, so gilt es nicht; es versteht sich von selbst, daß die Schächtung nicht gilt, wenn ein Jeder von ihnen ein Messer hatte und schlachtete. (Die Schächtung eines Affen gilt auch nicht!)

Abschnitt 3.

1. Beim Schächten bedarf es keiner Andacht oder Absicht; die Hauptsache ist, daß richtig geschächtet und das Messer nicht zwischen den zwei Zeichen (Gurgel und Schlund) gedrückt wird, sondern es muß mit dem Messer auf dem Hals des Viehes zweimal hin und her gefahren werden. Hat Jemand z. B. ein Messer an die Wand geworfen, um es darin stecken zu assen, und das Messer traf im Vorbeifliegen den Hals des Viehes so, daß es geschächtet ward, so ist die Schächtung giltig! Man muß nur acht geben, daß das Messer nicht erst zwischen den beiden Zeichen stecken blieb, denn das Schächten muß auf einmal geschehen; sind die Haare oder beim Federvieh die Federn durchschnitten, so ist die Schächtung gewiß richtig. Ist das Messer von selbst gefallen und hat dadurch ein Vieh geschlachtet, so gilt es nicht, denn das Schächten muß durch die Kraft eines Menschen geschehen u. s. w.

Abschnitt 4.

Wenn Jemand schächtet für den Götzendienst oder für etwas anderes.

1. Schächtet Jemand für einen solchen oben benannten Zweck, so darf, wenn er auch durch das Schächten dem Götzenbilde nicht dienen wollte, aber während dem Schächten daran dachte, das Blut des Thieres zu sprengen oder dessen Fett zum Dienste des Götzenbildes zu verbrennen, solches Fleisch nicht bloß nicht gegessen, sondern auch auf keinerlei Art benutzt werden; es wird Todtenopfer genannt.

2. Kam er erst nach dem Schächten auf den Gedanken, das Blut oder das Fett dem Götzenbilde zu opfern, so ist es zweifelhaft, ob das Fleisch benutzt (verkauft) werden darf.

3. Hat ein Jude für einen Nichtjuden geschächtet, dieser wollte aber das getödtete Vieh für sein Götzenbild haben, und der Jude wußte dies, so darf das Fleisch zu keinerlei Sache benutzt werden.

4. Wenn ein Jude das Vieh seines Nächsten geschächtet hat, und er sagt, er hätte dabei gedacht, zum Dienste eines Götzenbildes, so ist das Fleisch zu essen erlaubt, denn er wollte den Nächsten mit dieser Aeußerung nur ärgern; gehört aber dem Schächter dies Vieh zur Hälfte, so sind die Meinungen der Rabbiner getheilt; einige nämlich wollen, daß in diesem Falle auch die Hälfte seines Nächsten zu essen verboten ist; andere wieder wollen, er hätte dies nur gesagt, um den Nächsten zu ärgern; ist der Schächter aber vorher vom Gerichte gewarnt worden und hat er sich um die Warnung nicht bekümmert, so ist er als ein Abtrünniger zu betrachten, und die Schächtung gilt nicht.

5. Schächtet Jemand ein Vieh im Namen (zur Ehre) eines Berges, Hügels, zur Ehre der Sonne, des Mondes, der Sterne, Planeten, Meere, Flüsse, in diesem Falle kann man zwar das Fleisch zu etwas benutzen, denn im Texte heißt es: ihr sollt nicht ihren Göttern auf den Bergen dienen, aber nicht, daß die Berge u. s. w. selbst Götter sind! Aber essen darf man das Fleisch doch nicht, weil die Schächtung nicht gilt, und wenn der Schächter auch den Gedanken nicht hatte, diese Gegenstände anzubeten, sondern nur es that als eine Sympathie zur Heilung einer Krankheit und dergleichen Thorheiten, woran die Nichtjuden glauben (auch die Juden!).

6. Schächtet Jemand zur Ehre eines Herrn (Engels) über die Berge, oder zur Ehre eines Engels (Herrn) über andere Gegenstände, sei es zur Ehre des großen Engels Michael oder eines anderen Engels, auch nur über das kleinste Würmchen im Meere שילשול Schilschul (Kräuselschnecke, Kräuselwurm), so darf das Fleisch auch nicht einmal benutzt (verkauft) werden.

7. Die Türken lassen keinen Juden für sich schächten, wenn er nicht das Gesicht gegen Osten wendet; solches Fleisch darf man wohl essen, es wäre jedoch gut, wenn man diesen Gebrauch beseitigen könnte.

Abschnitt 5.

1. Schächtet Jemand ein Vieh zur Erfüllung eines Gelübdes, das er gethan hat, so gilt die Schächtung nicht, denn da der Tempel nicht mehr da ist, so heißt dies opfern außer dem Tempel, und dies ist verboten u. s. w.

2. Schächtet er aber (als Gelübde) Hühner, Gänse u. m. dgl., welche sich nicht als Opfer eignen, so gilt die Schächtung.

3. Wenn Zwei ein Vieh schlachten und sie halten beide ein Messer oder ein jeder hat ein besonderes Messer in der Hand, und einer von ihnen hat bei der Schächtung etwas in Gedanken, was solche ungiltig macht, so ist die Schächtung ungiltig; ebenso, wenn einer die Schächtung anfängt und der andere vollendet sie, d. h. wenn ihnen das Vieh gemeinschaftlich gehört, sonst aber nicht; denn kein Jude kann etwas verboten machen, was ihm nicht gehört; er sagt dies nur, um den anderen zu ärgern. Einige Rabbiner wollen aber, daß man jedenfalls, um den bösen Schein zu vermeiden, schärfend verfahren müsse, und so bleibt es auch.

Abschnitt 6.

1. Schächten kann man mit jeder Sache, die sehr scharf ist und nicht die geringste Scharte hat; es bedarf nicht gerade eines Messers dazu, doch muß die Sache, womit man schächtet, an der Erde nicht fest sein; man kann also auch schächten, z. B. mit einem scharfen Stein, mit dem Stock eines Rohres, welches in den Sümpfen wächst, mit einem Zahn, einem Nagel (von Hand oder Fuß) u. s. w.; man darf aber nicht mit etwas schächten, wovon sich Späne ablösen können, denn die beiden Zeichen (der Schlund und die Gurgel) könnten dadurch Löcher erhalten. Mit einem Messer, welches auf der einen Seite eine Säge hat, darf man eigentlich nicht schächten, denn man könnte aus Versehen mit der Sägeseite schächten; ist es aber geschehen, d. h. mit der scharfen Seite, so gilt die Schächtung; ebenso nicht mit einem sehr langen Messer, welches eine Scharte hat, wenn aber noch so viel scharf daran ist, daß man damit schächten kann, selbst wenn die Scharte mit einem Tuche bedeckt wird. (Die folgenden zwei Paragraphen dieses Abschnittes handeln davon, wenn man mit etwas schächtet, was noch an der Erde fest ist, und sind wie gewöhnlich weit herbeigeholt.)

Abschnitt 7.

1. Man kann das Messer an einem hölzernen oder steinernen Rade befestigen und das Rad mit der Hand oder mit dem Fuße umdrehen, den Hals des Viehes aber an die Stelle halten, daß dieses durch das Herumdrehen des Rades geschächtet wird; das Rad muß aber durch einen Menschen und nicht durch das Wasser gedreht werden u. s. w.

Abschnitt 8.

1. Die Länge[2] des Messers ist nicht bestimmt angegeben; da man also hievon nichts Bestimmtes weiß, so muß dieses wenigstens so lang sein, daß man damit auf dem Halse des Viehes hin- und herfahren kann, mit dem Messer auf den Hals nicht **gedrückt** wird und die zwei Zeichen mit **einemmal** zerschneidet (wird weiterhin umständlich vorkommen); oder so lang, als zweimal die Länge des Halses vom Vieh beträgt, welches man schächten will; wer das nicht auszurechnen versteht, der nehme die Länge von 14 Finger breit.

Abschnitt 9.

1. Schächtet Jemand mit einem Messer, welches im Feuer geglüht ist, so gilt dessen Schächtung nicht, denn die zwei Zeichen könnten verbrannt werden, bevor der Schnitt durchging. Einige wollen es gelten lassen.

Abschnitt 10.

1. Mit einem Messer, welches zum **Gebrauch** der Götzenbilder dient, z. B. um damit Hölzer zu schneiden, sei das Messer noch neu oder alt (man hat aber schon die nöthige Reinigung — siehe Absch. 121 — damit vorgenommen), kann man ein **gesundes** Vieh schächten, denn das Vieh wird dadurch (durch das Schächten) schlechter; so lange es lebt, ist es gut zur Arbeit und Junge davon zu ziehen; ist das Vieh aber in zweifelhaft gesundem Zustande, so darf es mit einem solchen Messer nicht geschächtet werden, denn es wird durch das Schächten besser, es hätte sterben können und dann wäre es gar nichts werth. Mit dem Messer eines Nichtjuden, das man geschliffen oder, wenn keine Scharten darin waren, **zehnmal in harte Erde gesteckt** hat, jedesmal auf eine andere Stelle (siehe Ende Absch. 121), kann man schächten; hat man aber, ohne Obiges zu beobachten, damit geschächtet, so muß die Stelle, wo geschächtet ist, abgewaschen werden, wenn man diese Stelle aber abschält, ist es noch besser.

2. Hat man aber mit einem koscheren Messer geschächtet, so kann man weiter damit schächten, wenn dieses auch noch mit Blut beschmutzt ist; man darf aber damit nicht etwas Heißes durchschneiden, wohl aber etwas Kaltes, wenn man das Messer erst abgewaschen hat. Begießt man das Messer mit heißem Wasser, so kann man auch etwas Heißes damit schneiden.

3. Mit einem Messer, mit welchem man nicht richtig geschächtet hat (Trepha), darf man nicht eher weiterschächten, bis man es mit kaltem Wasser abgespült oder mit einer harten Sache abgetrocknet hat; jetzt herrscht der Gebrauch, das Messer zwischen jeder Schächtung an

---

[2] Die hat der liebe Gott wohl vergessen, dem Moses auf dem Berge Sinai zu sagen!

dem Haar des Viehes abzutrocknen. Schächtet man mit dem Messer gewöhnlich Trepha (für Nichtjuden), so muß man es zehnmal in harte Erde stecken, bevor man damit für Juden schächten darf.

Abschnitt 11.

1. Man kann sowohl bei Tag als auch bei Nacht (bei zwei Lichtern) schächten.

2. Schächtet Jemand am Sabbath oder am Versöhnungstag, so ist die Schächtung giltig, obschon er dadurch strafbar wird, wenn er es absichtlich that.

3. Man darf nicht am Wasser, am Meere oder am Flusse schächten (das Blut dahin fließen lassen), man könnte denken, man schächte zur Ehre des Herrn (Engels) des Meeres; auch darf man das Blut nicht in ein Gefäß fließen lassen, man könnte denken, man wolle es vor einem Götzenbilde sprengen; ist aber in dem Gefäße Erde oder trübes Wasser, dann ist es erlaubt; ist das Wasser klar, ist es verboten, denn man könnte denken, man schächte für irgend ein Bild, welches im Wasser zu sehen ist!

4. Ist Jemand auf einem Schiffe und findet keinen leeren Platz zum Schächten, so kann er über ein längliches Gefäß schächten, welches halb innerhalb und halb außerhalb des Schiffes sich befinden muß, so daß das Blut vom Gefäße in das Wasser fließt u. s. w. Einige Schächter hüten sich, eine Gans in den Monaten Thebet und Schebat (ungefähr unser December und Jänner) zu schächten, wenn sie nicht gewiß sind, das Herz derselben zu erhalten und zu essen; denn man hat eine Tradition, daß es in diesen zwei Monaten eine Stunde gebe (man weiß aber nicht welche), in welcher jeder Schächter sterben müsse, wenn er in derselben eine Gans schächtet und nicht von ihrem Herzen äße! Nach dem Commentator Zifze Cohen gibt man dem Schächter nicht das Herz, sondern die Leber; nach Anderen die Füße als Präservativmittel!

Abschnitt 12.

1. Man darf in keiner Grube schächten, weil es aussähe, als sammle man das Blut wie die Nichtjuden; will Jemand aber sein Haus nicht mit Blut beschmutzen, so kann er außerhalb der Grube einen Abhang machen und da schächten, so daß das Blut von da in die Grube fließt; aber auf dem öffentlichen Markte ist solches zu thun verboten.

2. Nach einigen Rabbinern darf man das Fleisch eines Viehes nicht essen, welches ein Schächter auf öffentlichem Markte in einer Grube geschächtet hat, man müßte denn die Schächtung genau untersuchen; denn es ist zu besorgen, daß ein solcher Schächter ein Min, Manichäer, ein Apikoros sei, ein Abtrünniger, der nicht an den Talmud glaubt. Einige Rabbiner wollen, daß eine solche Schächtung gelte, wenn sie einmal geschehen ist, besonders in jetziger Zeit,

da es nicht gebräuchlich ist, daß die Nichtjuden so etwas thun, daß sie mit dem Blute nämlich Abgötterei treiben oder, wie im vorigen Abschnitt erwähnt, daß sie den Engeln, Herren der Meere u. s. w. das Blut opfern; man muß jedoch in der Folge einem solchen jüdischen Schächter aufpassen, wie die beiden Commentatoren durch Beweise von Rabbinern behaupten.

Abschnitt 13.

1. Fische und Heuschrecken braucht man nicht zu schächten, man kann dieselben essen, wenn sie nicht mehr leben, aber nicht, wenn sie noch leben.

2. Schächtet Jemand ein Vieh (eine Kuh) koscher, gerecht, und es findet sich ein Kalb in ihm, acht Monate alt, todt oder lebendig, oder neun Monate alt und todt, so ist dieses durch die Schächtung der Mutter zu essen erlaubt und braucht nicht noch einmal ordentlich geschächtet zu werden; ist das Kalb aber neun Monate alt und lebt, so muß es geschächtet werden, wenn es nämlich schon allein stehen kann, sonst nicht; übrigens bedarf es nach der Schächtung keiner Visitirung. Sind aber seine Klauen nicht gespalten oder es hat sonst etwas Außerordentliches an sich, so bedarf es auch keiner Schächtung, wenn es auch allein stehen kann. Einige Rabbiner zweifeln daran.

3. Ist die Mutter jedoch nicht ordentlich geschächtet und das Kalb neun Monate alt, so muß es geschächtet werden; ist es aber neun Monate alt und todt, oder es lebt, ist aber nur acht Monate alt, so ist davon zu essen verboten, weil bei einem solchen Kalbe das Schächten nichts hilft, indem es in beiden Fällen als todt zu betrachten ist und durch das nicht richtige Schächten der Mutter zu essen nicht erlaubt wurde. In jetziger Zeit darf kein Kalb, welches in der Mutter Leib war, gegessen werden, wenn die Mutter nicht geschächtet wurde, weil man besorgt, daß das Kalb kein neunmonatliches sein könnte; hat man es aber acht Tage nach der Geburt noch lebend gefunden, dann ist es erlaubt, zu essen, entweder durch das richtige Schächten der Mutter oder durch sein eigenes Schächten.

4. Wenn ein neun Monat getragenes Kalb männlichen Geschlechtes, welches man in der richtig geschächteten Mutter fand, groß wurde und irgend einem Vieh beiwohnte (man weiß nicht welchem), so ist das davon geborene Kalb durch das Schächten nicht erlaubt zu essen, denn der Vater, welcher ein Fötus war, ist schon durch das Schächten der Mutter halb geschächtet, folglich auch das Kalb; wenn dies nun geschächtet würde, so ist es so viel und noch schlimmer, als wenn man zwischen dem Schächten der beiden Zeichen (Gurgel und Schlund) ausgehalten hätte, was bekanntlich verboten ist. War aber die Mutter auch ein Fötus, so sind das Kalb und alle seine Nachkommen Fötusse und müssen geschächtet, aber nicht visitirt werden und sind zu essen erlaubt.[3]

---

[3] Dieser Paragraph kann, wenn es noch dessen bedürfte, ein Beispiel abgeben von den unsinnigen Subtilitäten der Talmudisten.

5. Schächtet man ein Vieh und findet darin einen Fötus, welcher Aehnlichkeit mit einem Vogel hat, wenn es auch einer wäre (den man essen darf), so ist doch ein solcher Fötus zu essen verboten, denn nur ein Fötus, welcher gespaltene Klauen hat, ist zu essen erlaubt, wenn man ihn im Leibe eines Viehes findet. Einige Rabbiner wollen einen in einem Vieh gefundenen Fötus erlauben, wenn er auch keine gespaltenen Klauen und nur Aehnlichkeit mit einem Vieh hat. Findet man in einem Vieh ein Geschöpf, welches zwei Rücken und zwei Rückgrate hat, so ist davon zu essen verboten; denn wenn es geboren würde, könnte es auch nicht eine Stunde lebend bleiben, und Gott hat dem Moses mündlich gesagt, daß man es, auch im Mutterleib gefunden, nicht essen darf.

Abschnitt 14.

1. Ein Vieh, welches schwer gebärt, dessen Geburt ist, sobald es den Kopf heraussteckte, wenn es auch wieder zurück ging, als geschehen zu betrachten und wird durch das Schächten der Mutter nicht zu essen erlaubt; wenn daher eine solche Geburt acht Monat alt ist, lebend oder todt, so ist sie verboten; ist sie aber neun Monat alt und lebt, so muß sie geschächtet werden.

2. Hat die Geburt einen Fuß herausgesteckt und solchen — vor der Schächtung der Mutter — wieder zurückgenommen, so ist das, was herausgestreckt war, verboten, alles Andere zu essen erlaubt; ist aber das Ganze hernach zur Welt gekommen (das Vieh hat ordentlich geboren), so ist Alles durch die Schächtung der Mutter erlaubt.

3. Ist der größte Theil der Geburt zum Vorschein gekommen, so ist sie als geboren zu betrachten. Ist die Hälfte der Geburt durch den größten Theil eines Gliedes zur Welt gekommen, d. h. Alles, was noch nicht erschien, beträgt zusammen genommen nicht die Hälfte oder der größte Theil der Geburt ist mit Ausnahme eines Gliedes zum Vorschein gekommen, so ist die Geburt als geboren zu betrachten.

4. Ist ein Glied herausgekommen und wieder zurückgegangen und so fort, so daß der größte Theil der Geburt zum Vorschein kam, so ist das Ganze zu essen erlaubt. Hat man aber jedes Glied, als solches zum Vorschein kam, abgeschnitten; so ist Alles verboten, auch das, was nicht zum Vorschein kam.

5. Wenn von einer Geburt ein Glied zum Vorschein kam (vor dem Schächten der Mutter), was bekanntlich zu essen verboten ist und zog man nach dem Schächten derselben den Fötus, welcher weiblichen Geschlechtes war, heraus, so darf die Milch dieses Kalbes nicht getrunken werden, denn die Milch kommt von allen Gliedern; da nun ein Glied zu essen verboten ist, so ist es eben so, als wenn verbotene Milch unter erlaubte vermischt worden; in diesem Falle ist alle die Milch zu trinken verboten!

6. Langt Jemand die Hand in die Eingeweide des Viehes und schneidet etwas von der Milz und den Nieren ab, läßt aber das Abgeschnittene in dem Vieh liegen und schächtet er nachher dasselbe, so ist

das Abgeschnittene zu essen verboten, weil man kein Stück von einem lebendigen Vieh essen darf! u. s. w.

Abschnitt 15.

1. Ein Vieh, das unter acht Tage alt ist, darf man nicht schächten. Ein junger Vogel darf, so lange er noch in der Schale ist, nicht gegessen werden.

2. Wenn ein Vieh ein ausgetragenes Kalb geboren hat (neun Monate; bei kleinem Vieh fünf Monate), so kann das Geborene gleich gegessen werden und man besorgt nicht, daß seine Glieder durch die Wehen der Geburt verletzt sein könnten; ist es aber nicht gewiß, daß das Geborene ein ausgetragenes war, so muß gewartet werden bis zu Anfang der achten Nacht nach seiner Geburt.

3. Man darf sich nicht auf die Nichtjuden verlassen, wenn man junge Ziegen von ihnen kauft, wenn sie behaupten, solche wären schon acht Tage alt.

Abschnitt 16.

1. Man darf nicht die Mutter mit dem Jungen, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, an einem und demselben Tage schächten, gleichviel ob man erst die Mutter und dann ihr Junges oder umgekehrt schächtet.

2. Dieses Verbot findet nur bei der Mutter und ihrem Jungen statt, weil man da Gewißheit hat, nicht so aber beim Vater; ist man aber fest überzeugt, daß dies der Vater ist, so dürfen Beide nicht an demselben Tage geschächtet werden; ist es aber geschehen, so wird das Schächten nicht bestraft (mit 39 Schlägen), weil es überhaupt zweifelhaft ist, ob dies Gesetz auch auf den Vater sich erstreckt. (Es sind noch 10 Paragraphe in diesem Abschnitt, welche — wie gewöhnlich — in's Weitläufige gehen.)

Wir gehen zum neunten Paragraph über, welcher besagt, daß dies Verbot nur stattfinden darf, insofern Beide nicht geschächtet werden dürfen; ist aber einer von ihnen nicht ordentlich geschächtet, sondern durchstochen worden, so kann der Andere geschächtet werden; daher wenn eines von ihnen durch einen Taubstummen, Blödsinnigen oder Unmündigen geschächtet worden, das Andere auch geschächtet werden kann, denn wahrscheinlich ist das Erste nicht ordentlich geschächtet worden; hat man aber gesehen, daß das Eine ordentlich geschächtet wurde, so darf das Andere denselben Tag nicht geschächtet werden (so deucht mir, sagt die Hagah).

10. Ein trächtiges Vieh kann man schächten, ist das Junge nach der Schächtung der Mutter lebendig herausgekommen und hat noch auf der Erde gezappelt, so darf es nicht mehr an demselben Tage geschächtet werden, ist es doch geschehen, so erhält der Schächter die Strafe von 39 Schlägen[1] nicht.

[1] Freilich jetzt nicht mehr, weil den Rabbinern die Macht dazu benommen ist, wenn man ein Verbot von den 365 Verboten übertreten hat.

11. Wenn ein Nichtjude einem Juden zwei Stück Vieh verkauft, und nach dem Verkauf äußerte er (wenn auch ohne Arg), daß das Kalb von dem großen Vieh wäre, so ist er doch nicht beglaubt, weil der Verkauf schon vorbei war und überhaupt ein Nichtjude zu keinerlei Sache als Zeuge beglaubt ist — glaubt ihm aber der Jude, dann natürlich darf er die Mutter mit dem Kalbe nicht an einem und demselben Tag schächten.

12. Wenn von einer Kuh mit ihrem Kalbe entweder die Erste oder das Letztere geschächtet wurde und die oder das noch Lebende ist unter anderem Vieh vermischt worden, man muß aber an demselben Tag noch ein Vieh schächten, so treibt man alles Vieh von dem Ort, wo es sich befindet, weg, und nimmt Eines davon und schächtet solches — denn der Satz gilt, was sich absondert, scheidet sich von der Mehrzahl ab (das verbotene Vieh heute zu schächten, steckt also noch in der Mehrheit); die zwei letzten übrig gebliebenen Stück Vieh dürfen aber heute noch geschächtet werden, denn diese Zwei sind als halb und halb zu betrachten.

Abschnitt 17.

1. Schächtet Jemand ein Vieh, das schwach und dem Tode nahe ist, so daß es sich nicht bewegt, nicht zappelt, wenn es auch geschlagen wird, obschon es noch frißt wie ein gesundes Vieh, so darf es doch nicht gegessen werden, zappelt es aber am Ende der Schächtung und bis zur Vollendung derselben, so ist es erlaubt; als Zappeln gilt beim zahmen Kleinvieh und bei wildem Groß- oder Kleinvieh, wenn es den Vorderfuß hinausstreckt und wieder zurücknimmt oder den Hinterfuß hinausstreckt, ohne solchen zurückzunehmen, oder den Hinterfuß einbiegt, ohne solchen zurückzunehmen; streckt es aber bloß den Vorderfuß aus, ohne solchen zurückzunehmen, dies gilt nicht und ist nur ein Zeichen des Sterbens. Bei Großvieh aber gilt schon das Ausstrecken oder Einbiegen des Vorder- oder Hinterfußes, wenn es ihn nicht zurücknimmt. Geschieht aber gar nichts von allem, so darf es nicht gegessen werden. Bei Geflügel gilt schon, wenn es nur das Auge bewegt oder den Schwanz (beim Schächten).

2. Schächtet Jemand ein solches schwaches Vieh oder Geflügel bei Nacht und weiß er nicht, ob es gezappelt hat, so ist solches des Zweifels halber zu essen verboten.

3. Die berühmten und frommen Weisen (Gelehrten) haben von keinem solchen schwachen Vieh gegessen, welches man geschwind geschächtet hat, aus Furcht es würde sterben, obschon das gehörige Zappeln am Ende der Schächtung stattfand. Verboten ist solches Vieh zu essen zwar nicht; wer aber mit sich in dieser Hinsicht schärfend verfahren will, ist lobenswerth.

Abschnitt 18.

Das Messer zum Schächten darf nicht die geringste Scharte haben, so daß auch kein Haar daran hängen bleiben kann, sonst darf

es nicht gebraucht und muß noch einmal geschliffen werden. Ein Messer zum Schächten des Großviehes muß 16 bis 18 Zoll, zum Kleinvieh 12 und zum Federvieh 7 bis 8 Zoll lang sein. Vor dem Schächten muß das Messer genau untersucht werden; man fährt nämlich mit dem Nagel und dem fleischigen Theil des Fingers an der Schärfe des Messers und an den beiden Seiten der Schärfe auf und ab; der Nagel kommt gleich dem Genick, der fleischige Theil des Fingers der Gurgel und dem Schlunde des Viehes. Schächtet Jemand Vieh, so muß zwischen jeder Schächtung das Messer auf obige Art untersucht werden und findet er am Ende der Schächtung eine Scharte im Messer, so ist alles damit geschächtete Vieh unrein (zu essen verboten). Ist das Messer aber nach der Schächtung auf einen Stein oder auf sonst einen harten Gegenstand gefallen und man findet eine Scharte daran, so schadet es nicht, denn man nimmt an, daß die Scharte durch das Fallen des Messers entstanden ist. Es ist jetzt der Gebrauch, daß man bestimmte Männer anstellt beim Schächten sowohl als beim Visitiren, weil diese Männer geübt und vorsichtig bei diesen Sachen sind. Es gehört Sinnigkeit und Gottesfurcht beim Untersuchen des Schächtmessers, denn die Erfahrung lehrt, daß man ein Schächtmesser zwei- bis dreimal visitirt hat und nichts fand und am Ende doch — bei größerer Aufmerksamkeit und schärferer Anstrengung des Gefühlsinnes — eine Scharte gefunden hat. Der Schächter erhält seinen Lohn sowohl von trepha (unrein durch innerliche Fehler) geschächtetes Vieh, als auch von koscher (reinem) Vieh, damit er nicht in Versuchung gerathe.[5]

Abschnitt 19.

Der Schächter muß vor dem Schächten den Segen sprechen: Gelobt seist du u. s. w., der du uns das Schächten befohlen hast. Hat er den Segenspruch unterlassen oder hat er ihn vergessen, so ist die Schächtung deshalb doch giltig; zwischen dem Segensprechen und Schächten darf nichts Unnöthiges gesprochen werden, sonst muß der Segen noch einmal gesprochen werden u. s. w.[6] Der Schächter hat fünf Hauptsachen zu beobachten.

1. Darf derselbe, sobald er anfing zu schächten, nicht mitten darin aufhören, sondern muß das Werk vollenden, das Messer über den Hals des Thieres hin- und herfahren lassen. Findet nun der Schächter nach dem Schächten in dem Hals des Viehes auch nur einen Strohhalm, so gilt die Schächtung nicht, denn die Zeit, die erfordert

---

[5] Dies ist das Wesentlichste von diesem Abschnitt, der über das Schächtmesser handelt und im Original von Weitläufigkeit und weit her geholten Fällen strotzt.

[6] Ueber das Schächten und Visitiren befinden sich nun im Original noch 41 größere und kleinere Abschnitte mit allen nur erdenklichen und nicht erdenklichen Fällen, welche alle zu übertragen ebenso ermüdend für den Uebersetzer als nutzlos für den Leser sein würden; daher werde ich das Wesentliche und Nothwendigste über diese beiden Gesetze zusammenstellen und so dem Leser die gehörige Uebersicht über diese beiden Artikel verschaffen.

wurde, den Strohhalm durchzuschneiden, wird schon als ein Aufenthalt שהייה (Schehijah), eine Versäumniß im Schächten betrachtet, geschweige, wenn er mitten im Schächten so lange anhält, als Zeit erfordert wird, ein Vieh ganz zu schächten, bei Groß- oder Kleinvieh oder bei Geflügel. Der Beweis, daß beim Schächten kein Aufenthalt stattfinden darf, soll sein, weil es im Text heißt ושחט (Weschachat) und er soll schächten mit einemmal, ein Aufenthalt wird aber als zwei Schächtungen betrachtet; auch wird durch einen Aufenthalt im Schächten das Blut des Thieres wieder in die Glieder desselben gedrängt und geht durch Wasser und Salz nicht wieder heraus; Blut zu essen ist aber bekanntlich scharf verboten. Ist das Vieh durch das Schächten nicht gestorben, so schlägt man es solange auf den Kopf, bis es todt ist; dann muß der Schächter nachsehen, ob die Speise- und Luftröhren über die Hälfte durchschnitten sind, sonst ist das Thier אסור (Aßur) zu essen verboten. Beim Geflügel ist es genug, wenn ein Zeichen größtentheils durchschnitten ist.

2. Darf der Schächter keine דרסה (Drußah) machen; mit dem Messer auf den Hals des Thieres drücken; dies geschieht, wenn er mit dem Messer den Hals des Thieres durchhaut, nicht hin- und herfährt, oder den Daumen auf das Messer setzt, bevor er zuschneidet; deshalb muß das Schächtmesser doppelt so lang sein, als der Hals des zu schlachtenden Thieres breit ist. Der Beweis soll aus dem Vers in Jerem. 9, 7 zu ersehen sein!

3. Der Schächter darf keine הלודה (Chaludah) machen, d. i. das Messer nicht in den Hals des Thieres stecken, so daß es beim Schächten von der Haut und vom Fleisch bedeckt ist, bevor die Magen- und Luftröhren durchschnitten sind. Beweis soll wieder der oben angeführte Vers sein!

4. Darf der Schächter keine גרמה (Grumah) Abirrungen machen. Dies wäre der Fall, wenn er, bevor der oberste Ring der Röhre ganz durchschnitten ist, mit dem Messer in das Fleisch des Thieres kommt.

5. Keine עיקור (Ikkur) Ausreißen, d. h. wenn eine der beiden Röhren oben losgerissen ist.

Vor dem Schlachten bindet man dem (großen) Vieh die vier Füße zusammen, nach dem Beispiel Abrahams, da er seinen Sohn opfern wollte; dann wirft man es nieder, dreht den Kopf aufwärts, damit der Hals in die Höhe komme und es dem Schächter bequem zum Schächten wird. Der Schächter muß sich in Acht nehmen, daß er das Genick nicht mit treffe, wodurch das Messer eine Scharte erhalten würde. Beim vierfüßigen Vieh ist es nicht nöthig, die Adern, die im Hals liegen, durchzuschneiden, weil sie beim Zerschneiden des Thieres doch voneinander kommen; aber beim Geflügel ist es nöthig, weil dies gewöhnlich ganz gebraten wird. Der Schnitt muß geschehen: Vier Finger quer von der Brust hinaufwärts von oben, aber nicht weiter herunter, als die Spitze des Ohres des Thieres reicht, wenn man das Ohr von oben herunter mißt. Um ganz gewiß zu sein, ist es das Beste, man schächtet in der Mitte der Länge des Halses. Das Blut vom vier-

füßigen Vieh darf nicht zugedeckt werden, sondern man muß es laufen lassen; nicht so aber beim Federvieh, dessen Blut zugedeckt werden muß. Bei einem wilden Ochsen wird das Blut zugedeckt, aber kein Segen dabei gesprochen, weil die Talmudisten zweifeln, ob er unter die wilden Thiere oder unter das zahme Vieh zu rechnen sei. Beim Schächten des Geflügels muß man das Messer auf den Seiten ein wenig herumgehen lassen, damit zugleich die Adern abgeschnitten werden. Der Schächter faßt das Federvieh mit den kleinen Fingern bei den Füßen an und hält es so fest, daß es sich nicht rühren kann, alsdann hält er es mit den zwei anderen Fingern, den Daumen aber mit dem Zeigefinger setzt er an das Genick fest an, spricht sodann den gewöhnlichen Segen wie beim Vieh und schneidet die Luft- und Speiseröhre fast durch, läßt etwas Blut in die Asche laufen, die vorher zu dem Ende hingelegt wurde und spricht noch einen Segen, nämlich: Gelobt u. s. w., der du uns befohlen hast, das Blut mit Erde (Asche) zu bedecken.

Von dem Federvieh ist erlaubt zu essen: Gänse, Enten, Hühner, Tauben, Wachteln, Sperlinge; aber keine anderen Vögel, weil diese, wenn sie fressen, zuerst die Speise mit den Füßen treten und mit dem Schnabel abreißen, daher zu besorgen ist, es möchte von ungefähr ein Riß in die Speise- oder Luftröhre kommen, wodurch das Thier trepha (zu essen verboten) wird. Die Ursache, warum das Blut beim Geflügel mit Asche bedeckt werden muß, ist, weil die Vögel das Blut der Rebekka zugedeckt haben, als sie vom Kameel fiel; 1 B. M. 24, 64. Denn die Rebekka war damals Niddah — sie hatte ihre monatliche Zeit — und schämte sich vor Elieser, dem Knechte Abrahams, da kamen die Vögel und deckten das Blut zu und deshalb wird das Blut des Federviehes beim Schächten (zur Belohnung) mit Asche bedeckt! Noch eine andere Ursache wird angegeben: damit der Satan die Juden nicht bei Gott verklagen sollte, daß sie mit dem unvernünftigen Vieh, welches gar nicht gesündigt hat, so elend mit dem Erdrosseln und Schlachten umgingen.[7] Noch eine dritte Ursache! Weil die Erde ihren Mund aufthat und das Blut des Abel bedeckte. 1. B. M. 4, 11. Die Federn dürfen nicht abgebrüht, sondern gerupft, und die Füße nebst dem Kopf — ausgenommen bei der Gans — müssen weggeworfen werden. Bei einer Gans müssen sie das Gehirn hinwegthun und von den Füßen die Nägel abschneiden und wegwerfen. Dann wird das Geflügel ausgenommen, die Lunge und das Herz sauber ausgewaschen und mit dem Geflügel eine Stunde lang in kaltes Wasser gelegt, hierauf eine Stunde in's Salz und endlich auf ein Brett, welches Löcher hat, gelegt, damit das Salz das Blut herausziehe und Beides miteinander ablaufe; dann wird solches nochmals dreimal mit kaltem Wasser abgespült, damit das Salz abgehe; so ist es koscher — erlaubt zu essen. Ebenso muß man verfahren mit dem Fleische der vierfüßigen Thiere; denn Thier-Blut zu essen, ist den Israeliten durchaus verboten. Das Blut ist das Leben, die Seele, heißt es sehr oft im Text (in den fünf Büchern Moses). Mit

[7] Und das vierfüßige Vieh, dessen Blut nicht zugedeckt wird, hat wahrscheinlich früher als das Geflügel gesündigt.

dem Wildpret, Hirschen, Rehen, verhält es sich mit dem Schächten und mit dem Blutzudecken wie beim Geflügel; die Ursache soll sein, weil Kain, als er seinen Bruder Abel erschlug und seine Seele nicht von ihm scheiden wollte, obschon er ihm viele Schläge und Schnitte beibrachte, er ihm endlich den Hals abschnitt; da kamen die Hirsche und Rehe und scharrten das Blut mit den Füßen zu! (Das wäre das Wesentlichste vom Schächten.)

Vom Visitiren.

Nach dem Schächten muß der Schächter das Vieh aufschneiden und *vorzüglich* die Lunge (ריאה Reah) untersuchen; ist diese gut und ohne Fehler, so ist das Thier koscher (gerecht, zu essen erlaubt). Die Lunge hat gewisse Lappen oder Flügel (אונת Unoth), von welchen drei auf der rechten und zwei auf der linken Seite sich befinden; außerdem ist noch auf jeder Seite eine אם Um (Mutter oder Wurzel), aus welcher die bemeldeten Lappen oder Flügel ihren Ursprung haben. Diese Lappen oder Flügel sind von der Luftröhre abgesondert und ermöglichen das Luft- und Athemholen (die Respiration). Gedachte drei Unoth haben ihre besonderen Namen: *die oberste*, *die mittlere* und *die unterste*, welche die *längste* und *dickste* ist. Auf der rechten Seite befindet sich bei den drei Unoth noch eine kleinere, welche, gleichsam versteckt, wie in einem Beutel liegt; diese wird von den Israeliten der Dieb genannt (אונא גנב Unnah *Ganab*) und ist zu essen verboten. Auf der linken Seite sind zwei Unoth oder Lappen, davon der eine *der oberste* heißt und etwas kleiner ist als derjenige, welcher sich auf der rechten Seite befindet; der andere Lappen auf der linken Seite erhält von ihnen den Namen *Unnah Kachetz* (Lappe wie ein Pfeil), weil er wie ein Pfeil gestaltet ist, und dieser hat ebenfalls noch eine Unnah bei sich, wie die längste und dickste auf der rechten Seite. Ist nun von diesen Unoth eine zu viel oder eine zu wenig, oder sie stehen nicht eine jede an ihrem gehörigen Ort, so ist das ganze Vieh *trepha* (zu essen verboten).

Einige Rabbiner behaupten, wenn gleich eine Unnah zu viel wäre, sie stünde aber an demjenigen Orte, wo sie stehen sollte, so sollte man die Lunge aufblasen; wenn dann die eine Unnah, welche zu viel ist, sich zurückneige oder höher ist als die anderen, so ist das Vieh *trepha*, denn wäre das Vieh lebendig, so wäre die Lunge aufgeblasen; wenn es fortginge, so schüttelt sich alsdann die Lunge und es wäre zu besorgen, die Lunge möchte sich an den Rippen reiben und ein Loch bekommen, davon das Vieh sterben müßte; mithin sei in diesem Falle ein dergleichen Vieh für ein נבלה (Nebelah) oder Aas zu halten und zu essen verboten; liege aber solche überflüssige Lunge *einwärts*, so daß sie sich nicht reiben könne, so sei das Thier koscher. Ist ferner an der Lunge ein פיצול Pitzul (noch ein kleines Stück Lunge), welches so groß ist als das mittlere Glied vom Daumen, und unter diesem Pitzul ein kleines Grübchen versteckt, so muß man die Lunge aufblasen; ist

dies Pitzul so groß, daß es das Grübchen ausfüllt, und erscheint es nicht höher als das andere Fleisch an der Lunge, so ist es koscher; ist aber das Pitzul größer oder kleiner als das Grübchen, so daß es in dasselbe nicht paßt, so wäre zu besorgen, es möchte sich an den Rippen reiben und dadurch ein Loch entstehen, mithin trepha werden.

Wenn endlich an der Unnah Eljonah, d. h. dem obersten Lappen an der Lunge auf der rechten Seite vom Anfang bis zur Hälfte der Unnah, ein oder zwei dergleichen Pitzul wären, so ist das Vieh ebenfalls koscher, denn es pflegt immer an der Unnah etwas anzuwachsen, und weil diese Unnah um die Luftröhre herumliege, so könne sie sich an den Rippen nicht reiben, daher das Thier koscher ist; befindet sich aber das Pitzul an der שורש Schoresch (Wurzel), wo die Unnah herauswächst, so ist das Thier trepha, denn das Pitzul könnte sich dann reiben.

Ist ferner auf der Lunge eine בועה (Blatter), es mag in derselben bloß Wind (Luft) oder stinkender Eiter oder klares Wasser sein, so ist das Thier doch koscher; sind aber zwei solcher Blattern aneinander, oder die Blattern befinden sich an dem scharfen Theil der Lunge, so ist das Thier trepha. Ebenso, wenn ein Loch in der Lunge ist, sei es noch so klein, oder die Lunge ist angewachsen, gleichviel an welchem Orte, so daß, wenn das Angewachsene von einander gerissen würde, eine Lücke darin bliebe, ist das Thier unrein. Wenn man aber nicht weiß, ob das Loch durch die Haut der Lunge geht, so legt man dieselbe in lauwarmes Wasser und bläst sie durch die Luftröhre auf; wirft das Wasser alsdann Blasen, so ist ein Loch in der Lunge und das Thier ist trepha. Ebenso, wenn an der Lunge so viel fehlt, daß man den Finger hineinlegen kann, oder sie ist so hart, daß man sie nicht aufblasen kann, oder sie ist faul und welk. Ferner, wenn die Lunge ganz glatt ist, daß man die Unoth (Lappen) daran nicht erkennen kann, so ist das Thier trepha. Wenn aber noch ein Merkmal von den Unoth da ist, so daß eine Seite länger als die andere ist, oder wenn die Ummah (die Wurzel, wo die Unnah herauswächst) von der linken Seite niedriger wäre als die Unnah von der rechten Seite, oder es ist auf der rechten Seite zwischen der Ummah und der Unnah ein Spalt oder Zeichen der Abtheilung, ist das Thier koscher. Wenn zwei nebeneinander stehende Unoth von unten herauf zusammengewachsen sind und oben an der Spitze ist ein kleiner Raum, wo sie nicht zusammengewachsen sind, so ist das Thier koscher; sind sie aber von oben herab zusammengewachsen bis über die Hälfte, und unten bei der Wurzel wäre ein wenig leerer Raum, wo sie nämlich nicht zusammengewachsen wären, so ist das Thier koscher; wenn die Unoth jedoch von oben herab bis über die Hälfte zusammengewachsen sind und unten bei der Wurzel nicht — dieser unangewachsene Theil wird חלון Chalon (Fenster) genannt — so ist das Thier trepha. Wenn die erste Unnah, eljonah (oberste) genannt, an die dritte, welche lang und dick ist, oder überhaupt eine Unnah an die andere angewachsen ist, so wird dies שלא כסדר Schelo keßeder (außer der Ordnung, ein unordentliches Gewächs) genannt und das Thier ist trepha. Wenn die

oberste Unnah, welche um die Luftröhre liegt, völlig an dieselbe angewachsen ist, ist das Thier koscher, denn dies könnte von der Natur so gewesen sein; ist aber eine solche Unnah nicht völlig angewachsen, sondern hat sie noch in der Mitte ein Loch, so daß man einen Finger zwischen die Luftröhre und die Unnah stecken kann, so ist das Thier trepha.

Ebenso ist dasselbe trepha, wenn eine solche Unnah am Fett des Herzens angewachsen ist. Daher ist es in einigen Judengemeinden gebräuchlich, daß man die Lunge dreimal schüttelt; wenn sich das Angewachsene von selbst abreißt, so ist das Thier koscher, wenn aber die Unnah an das Fett der Luftröhre angewachsen ist, so ist dasselbe gewiß trepha. Wenn die Lunge an zwei kleine Rippen, welche noch am Halse sind, angewachsen ist, so ist das Thier trepha; ebenso, wenn solche am Kronfleisch, auf welchem die Leber liegt, angewachsen ist. Wenn das Kronfleisch an die Rippen angewachsen ist, so ist das Thier koscher; hat aber das Kronfleisch ein Loch, welches man gleich erkennen kann (es hat ein weißes Säumchen), so ist dasselbe trepha. Wenn zwei Geschwüre (בועות Buah), die so groß sind wie eine große Nuß oder wie ein Ei, auf der Lunge nahe beisammen stehen, so ist das Thier trepha, denn in diesem Falle ist gewiß ein Loch in der Lunge; ist aber dazwischen ein Raum, auch nur so breit als ein Strohhalm, so ist dasselbe koscher. Wenn ferner eine Buah auf der Lunge steht von solcher Größe, daß man glaubt, es wären ihrer zwei, so nimmt man einen spitzen Dorn und sticht sie auf; wenn der Eiter ganz zum Loch herausgeht, so ist's eine Buah und das Thier ist koscher. Wenn an der Schärfe der Lunge eine Buah steht, die so hoch ist, daß die Haut der Lunge dieselbe nicht bedecken kann, so ist das Thier trepha; ist es aber eine solche Buah, in der kein Eiter (מוגלא Mugla) ist, sondern ist sie hart wie ein Stein (טינר Tinner), so ist dasselbe koscher. Wenn ferner auf der Lunge eine Wasserblase ist und das Wasser darin ist klar und süß, so ist das Thier koscher; ist solches aber trübe und salzig, so ist dasselbe trepha, denn es wäre mit der Zeit eine Mugla daraus geworden. Wenn ferner an den Luftröhren eine Buah ist, so daß man solche auf beiden Seiten der Lunge sehen kann, so öffnet man die Buah mit einem Messer auf einer Seite; geht der Eiter ganz bei diesem Loch heraus, so ist zu besorgen, es seien die Luftröhren dadurch anbrüchig, verfault geworden, und das Thier ist trepha. Geht nicht aller Eiter heraus, so sind es zwei Buahs und dasselbe ist koscher. Wenn endlich eine סרכא Szircha (dünnes Häutchen) aus der Buah herauswächst, so ist das Thier trepha, denn unter solchem Häutchen pflegt gewöhnlich ein Loch zu sein; kömmt die Szircha aber aus einem טינר Tinner (siehe oben), so ist dasselbe koscher.

Wird die Lunge aufgeblasen und will sie auf einer Seite nicht aufgehen, so nimmt man ein Messer und durchlöchert das oberste Häutlein von der Lunge (man muß sich aber in Acht nehmen, daß man nicht ins Fleisch sticht), kommt Eiter heraus, so ist es koscher; kommt kein Eiter, so legt man auf das Loch eine Feder oder ein wenig Speichel und bläst die Lunge auf; wenn nun aus dem Loch die Luft heraus-

geht, so daß der Speichel oder die Feder weggeblasen wird, so ist es koscher, auch kann man laues Wasser nehmen und solches in die Luftröhre schütten; man schwingt es hin und her und läßt es auslaufen, bläst dann die Lunge noch einmal auf. Ist ein Stück von der Lunge vertrocknet, so daß es stehen bleibt, wenn man mit dem Nagel vom Finger einen Ritzer oder Zeichen darauf macht, so ist es trepha.

Die Farbe der Lunge darf nicht schwarz sein, wie Tinte, oder gelb, wie Safran, oder fleischfarbig, oder wie das Weiße vom Ei; wenn aber beim Aufblasen der Lunge sich die Farbe derselben verändert, so ist es koscher; ebenso ist es koscher, wenn sie eine himmelblaue oder grasgrüne Farbe hat; hat sie eine ganz rothe Farbe, so ist ein Streit unter den Rabbinern, ob es koscher oder trepha ist. Ist die Lunge voll Wasser, so nimmt man ein irdenes glasirtes Geschirr, schneidet die Lunge auf und läßt das Wasser hineinlaufen, schwimmt nun im Wasser Etwas, was wie weiße Fäden aussieht, so sind die Luftröhren faul und es ist trepha; ist das Wasser aber rein, so ist es koscher. Ist Alles an der ganzen Lunge gut, man sieht aber ein Loch an demjenigen Ort, wo der Schächter, wenn er die Hand in das aufgeschnittene Vieh steckt, nicht hinkommen kann, so sagt man, es wäre dieses Loch vor dem Schächten darin gewesen und wenn das Vieh länger gelebt hätte, so wäre es krepirt; es ist trepha.

Alles dies soeben Angeführte und was noch weiter folgt, leiten die Talmudisten her aus dem Vers 31 im 22. Capitel Exod.: „Fleisch, das auf dem Felde zerrissen worden, sollt ihr nicht essen.“ Da nach dem Talmud der Leichnam eines nicht regelmäßig geschlachteten Thieres als ein Aas verboten ist, so wäre dieses Verbot überflüssig, wenn hier von einem eigentlich zerrissenen, also getödteten Thiere die Rede sein sollte; woraus der Talmud schließt, daß das Thier schon zerrissen heißt, wenn es durch ein Raubthier oder von freien Stücken eine gefährliche Verletzung erhält. Solche Verletzungen zählt nun der Talmud sieben Hauptarten auf.

1. Wenn ein Thier von einem ihm gewachsenen Raubthiere angefallen wird.

2. Wenn in der Lunge oder der Lungenröhre oder in verschiedenen Theilen des Magens ein Loch ist, und wäre es auch noch so klein.

3. Wenn Theile zu viel oder zu wenig da sind, aber nur an der Lunge und an den Hinterbeinen.

4. Wenn Theile abwesend sind, nämlich die Leber, die obere Kinnlade und gewisse Nerven an den Füßen.

5. Wenn ein Thier von einem etwas hohen Ort herabfällt und ein zum Leben nöthiger Theil, nach Einigen nur ein innerer Theil, dadurch erkrankt ist.

6. Wenn die Hirnhaut oder Theile des Rückenmarks auseinander gegangen sind.

7. Wenn die meisten Rippen zerbrochen sind.

Diese sieben Verletzungsarten zerfallen wieder in einzelne Verletzungsfälle, deren Anzahl sich, nach der Aufzählung des Maimonides, auf 70 beläuft.

Wir wollen (da wir das Wesentliche der anderen schon angeführt haben) diejenigen Fälle anführen, über deren Entscheidung nur das Urtheil des Rabbiners, nicht das des Schächters Giltigkeit hat.

1. Ein Vieh, an welchem die Hirnschale oben eingestoßen oder eingeschlagen ist und die Maden darinnen sind so groß, als ein סלע (Szelah, circa ein halber Gulden) ist trepha, ebenso ein Vogel, ihn macht die allerkleinste Verletzung am Gehirn schon trepha.

2. Ueber das Hirn an und für sich; dieses hat zwei Häutchen, eines über dem anderen; wenn nun eines davon (besonders das oberste) ein kleines Loch hat oder es sind Würmer darin oder es ist faul, so daß es ganz wässerig scheint, so ist es trepha. Das Gehirn aber erstreckt sich beim Geflügel bis hinten ans Ende des Kopfes, an welchem zwei kleine Knorpel sind, wie Bohnen gestaltet. Von diesen zwei Knorpeln bis zwischen die Füße gegen die Flügel hin, ist bei den Vögeln das Mark oder der Faden des Rückgrates. Wenn nun die Haut, welche das Mark zusammen hält, quer bis über die Hälfte, es mag sein, wo es wolle, zerrissen ist, so ist es trepha; ist aber ein solcher Riß in der Länge dieser das Mark zusammenhaltenden Haut, so ist es koscher.

3. Ueber die Kehle. Diese hat ebenfalls zwei Häute, nämlich die innere rothe und die äußere weiße Haut; wenn die äußere Haut roth und die innere weiß ist, so ist es trepha. Wenn die Luftröhre ein Loch hat oder über die Hälfte gespalten ist, an dem Ort, wo geschächtet werden soll, so ist es trepha. Ist der Riß oder die Spalte weiter hinunter unter dem Schächtort, so ist es unrein; der Riß oder die Spalte mag noch so klein sein. Wenn der Kropf beim Federvieh fehlt, so ist es unrein (trepha). Wenn in dem Herzen ein Loch oder eine Nadel ist oder es fehlt ganz und gar, so ist es trepha. An der Leber darf nichts fehlen, besonders an dem Orte, wo das Herz und die Galle angewachsen ist, zumal wenn es so groß ist, als zwei Oliven betragen; auch darf dieselbe nicht zerfahren sein. Ist die Leber dürr, wurmig oder hart wie ein Stein, faul, oder es ist eine Nadel darin, so ist es unrein; ebenso wenn in der Haut, welche um die Leber herumgezogen ist, eine Nadel sich befindet. Wenn in der Galle eine Nadel oder sonst etwas Spitziges sich befindet oder man findet zwei Gallen, so schneidet man die Leber von einander und leckt daran, ist sie nicht bitter, so bratet man solche und leckt abermals daran, und spürt man noch nichts Bitteres daran, so ist es trepha. Dasjenige Geflügel aber, welches von Natur keine Galle hat, ist koscher. Hat die Milz ein Loch auf der dicken Seite oder ist oben an der Seite etwas angewachsen, was aussieht, als wären es zwei Milze oder sind wirklich zwei Milze da, so ist es trepha; ist aber das Angewachsene unten an dem spitzigen Theile, so schadet es nicht. Beim Federvieh aber, bei welchem die Milz rund ist, ist das Letztere nicht anwendbar.[8]

Wenn in den Nieren inwendig stinkendes Wasser oder Eiter sich befindet, wenn sie faul sind oder kleiner als Bohnen oder Trauben,

---

[8] Hierüber ist eine Disputation unter den Rabbinern.

so ist es trepha. Beim Geflügel aber ist dies nicht anwendbar, also koscher.

Ueber den Tragsack, in welchem das Kalb liegt: er darf nicht faul sein, es darf keine Nadel darin sein oder ein Loch, sonst ist es trepha. Ebenso ist es mit den Gedärmen und mit dem Magen, es darf kein Stück zu viel und kein Loch darin sein.

Ueber alle diese Fälle haben die Rabbiner und nicht die Schächter zu entscheiden.

Zum Schluß noch einige Generalregeln. Jedes geschächtete Vieh ist trepha, wenn man eine Nadel in demselben findet, es sei wo immer. Wenn einem Federvieh ein Flügel oder eine Seite zerbrochen und dieser zerbrochene Theil gegen die Lunge zugekehrt ist, so ist es trepha. Fällt ein Vieh und steht nicht gleich wieder auf, weil es nicht kann, so darf man dasselbe nicht eher schlachten, bis es wieder ganz gesund ist. Die meisten Israeliten nehmen, wenn sie eine Gans schächten, den Schlund ganz heraus, wenden solchen um und sehen, ob keine Bläschen oder keine angesetzten Speisen daran sind; finden sie dergleichen, so schicken sie den Schlund zum Rabbiner, dieser schneidet ihn auf und schält die Haut ab, denn unter diesen Bläschen finden sich gewöhnlich kleine Löcher; dann wäre die Gans trepha; denn sie hätte, nach der Meinung der Rabbiner, doch sterben müssen. Die böhmischen Israeliten kehren sich aber an dergleichen nicht, sondern schneiden den Schlund gleich in Stücke; denn, sagen sie: was man nicht weiß, das schadet einem auch nicht.

Abschnitt 61.

Derselbe handelt von den Gaben, welche man von einem geschächteten Groß- oder Kleinvieh dem Priester geben mußte, als nämlich der Tempel noch stand. Diese bestanden in dem Bug, den Kinnbacken und dem Magen.

Abschnitt 62.

Derselbe handelt von dem Verbote, ein Glied oder Stück von einem lebenden Vieh abzuschneiden und zu essen.

Abschnitt 63.

Wenn man Fleisch auf öffentlichem Markte findet und man weiß nicht, ob es ein Jude oder ein Nichtjude verloren hat, so richtet man sich nach der Zahl der Fleischverkäufer; sind es mehr Juden als Nichtjuden, so kann man es essen, sonst nicht, denn was sich scheidet, scheidet sich von der Mehrheit ab. Ebenso ist es, wenn man bei einem Nichtjuden Fleisch findet und man weiß nicht, von wem er es gekauft hat. So ist es von Gesetzeswegen. Die späteren Rabbiner haben aber dergleichen Fleisch in jenem Falle zu essen verboten; noch mehr, wenn Jemand (ein Jude) Fleisch kauft und

bringt es nach Hause und achtet weiter nicht darauf, so darf es nicht gegessen werden, wenn er es nicht genau kennt oder sich ein Zeichen daran gemacht hat, damit er gewiß weiß, daß es das nämliche ist, was er nach Hause brachte, denn es könnte durch Vögel umgetauscht worden sein! u. s. w.

Abschnitt 64.

Ueber erlaubtes und unerlaubtes Fett von Thieren.

Alles Fett vom Ochsen, Schaf und der Ziege sollt ihr nicht essen, 3. B. M. 7, 23. (Das Folgende ist aus Dr. Kreitznach's Thariag, S. 54, 55.) „Von den Säugethieren, die geopfert werden konnten, als Rinder, Schafe und Ziegen, durften die Fetttheile, die ehemals, zur Zeit des Tempels, geopfert wurden, von den Israeliten nicht gegessen werden." Merkwürdig ist der darauf folgende Vers: „Das Fett von einem Aas und das Fett von einem zerrissenen Thiere soll zu jedem Geschäfte gebraucht werden, aber ihr sollt es nicht essen". Der Zweck dieses Verbotes kann nicht sein, das Essen zu verbieten, weil ohnehin alle Theile eines Aases oder eines zerrissenen Thieres verboten sind, es ist also vielmehr beabsichtigt, jeden anderen Genuß zu erlauben; es läßt sich also daraus schließen, daß von regelmäßig geschlachteten Thieren das Fett zu keinem Gebrauch benützt werden dürfe, was auch wahr ist, denn zur Zeit, da dieses Verbot gegeben wurde, mußten alle zu schlachtenden Rinder, Schafe und Ziegen an den Altar gebracht werden, wo ihr Fett zum Theil geopfert wurde. Aben Esra zieht hieraus den Schluß, daß überhaupt nur bei den Opferthieren der Genuß gewisser Fettstücke verboten sei, weshalb auch in Deut. 12, 15 und 16, wo nicht von Opferthieren die Rede ist, alle Theile des Thieres, mit Ausnahme des Blutes, erlaubt wurden. Auffallend ist es, daß Aben Esra erzählt, er habe durch seine Auslegung einen Sadducäer zu den Meinungen der Pharisäer bekehrt, da er doch selbst hierin gar nicht mit dem Talmud übereinstimmt. Nach dem Talmud wird das Fett nicht ritualmäßig geschlachteter oder lebensgefährlich verletzter Thiere nicht sowohl verboten, was überflüssig wäre, sondern, wie bei anderen Thieren, mit der Vertilgungsstrafe verpönt und, dies vorausgesetzt, wäre es hinreichend bewiesen, was der Talmud noch anderweitig herzuleiten bemüht ist, daß das Verbot sich nicht bloß auf wirkliche Opferthiere beziehe, sondern auf solche, die, ihrer Gattung nach, geopfert werden können. (So weit Dr. Kreitznach.)

Das Fett, das zu essen verboten ist, ist folgendes:

1. Das Fett an dem Eingeweide, was nämlich vom Anfang des Gedärmes oder Magens eine Elle lang an den Gedärmen hinunter ist, ist verboten.

2. Das Fett vom Kranz ist zwar erlaubt zu essen, man muß aber zuerst die obere Haut davon abziehen.

3. Das Fett vom Magen wie auch das vom Mastdarm ist verboten.

4. Das Fett vom Netz, in dem sich das Eingeweide befindet.

5. Die fette Haut auf der Milz; die Milz selbst darf man essen, man muß aber zuvor drei Adern herausnehmen.

6. Die obere Haut von den Nieren mit dem daran befindlichen Fett.

7. Der obere Bogen vom Magen, welcher wie eine Kappe gestaltet ist.

Abschnitt 65.

Ueber das Verbot, Blut und die Spannader zu essen.

Nach einer Meinung des Talmud ist der Genuß des Blutes nur dann im mosaischen Gesetze verboten, wenn es in einem Zustande ist, daß es auf den Altar (zur Zeit des Tempels) gespritzt werden könnte, also weder gekocht noch erstarrt ist, in welchem Zustande es bloß von den Talmudisten als Umzäunung verboten wäre. Der Talmud unterscheidet außerdem zwischen dem in den Adern circulirenden Blut und demjenigen, das in einzelnen Gliedern enthalten ist. Letzteres verbietet er nur dann, wenn es sich vom Fleische getrennt hat, aber nicht, wenn es noch in den Gliedern steckt; wenn daher das Fleisch am Bratspieße gebraten wird, braucht man es nicht erst vom Blute zu befreien, weil das während des Bratens ausfließende Blut nicht wieder zurücktritt. Beim Kochen aber, in einem Topfe, wo das ausgeflossene Blut wieder ins Fleisch zurücktreten kann, muß dieses vor dem Kochen erst durch Salzen vom Blute gereinigt werden, wie schon oben erwähnt worden ist.

Das Folgende ist aus Dr. Kreitznach's Thariag, S. 56: „Die Israeliten dürfen auch die Spannader der Säugethiere an den Ballen der Hüfte nicht essen. Gen. 32, 32: Darum sollen die Söhne Israels nicht die Spannader an dem Ballen der Hüfte essen bis auf diesen Tag; denn er (der Engel) berührte den Ballen der Hüfte Jakob's an der Spannader. Nach der wörtlichen Uebersetzung heißt es: „Darum essen die Söhne Israels nicht", und geschieht demnach hier bloß Meldung von einem aus Zartgefühl eingeführten Gebrauch, was auch die Worte: „bis auf den heutigen Tag" zu bestätigen scheinen. In der That findet man von diesem Verbot in der ganzen heiligen Schrift keine weitere Erwähnung, und wenn der beim Verbote 138 angeführte Beweis des Aben Esra bündig wäre, so ließe er sich auch auf die Spannader anwenden. Der Talmud nimmt indessen an, das Verbot sei eigentlich mit den anderen auf dem Berge Sinai geoffenbart worden und daher auch für die Juden verbindend, nur sei es bei Gelegenheit der Erzählung von Jakob's Verrenkung, die es veranlaßt, mitgetheilt worden. Es gibt zwei solche Adern, wovon die eine sich vom Schwanzknochen bis zum Knie hinzieht; sie ist die eigentlich verbotene. Die andere ist kürzer und wird bloß als „Umzäunung" verboten. Nicht bloß das Essen, sondern auch jeder andere Gebrauch der Spannader wird von Einigen verboten, weil sie keinen Geschmack habe und nicht als Speise betrachtet

werden könne. Aus diesem Grunde wäre es auch erlaubt, sie mit anderen Speisen und vorzüglich mit den Theilen der Hinterviertel, wo sie sich befindet, zu kochen, weil sie keinen Geschmack mittheilen kann. Dies wird aber dennoch verboten, aus Furcht, man möchte die Spannader selbst mitessen; und weil es schwer ist, die Hüfte von der Spannader zu befreien, auch viele Metzger damit gar nicht umzugehen wissen, so werden in den allermeisten Gemeinden die Hinterviertel gar nicht gegessen, eine sehr nachtheilige Erschwerung, welche die Aufmerksamkeit vieler Rabbiner verdient." So weit Doctor Kreitznach.

Um zu verhindern, daß man kein Blut von den Thieren esse, muß man boorschen; in der rabbinischen Sprache heißt dies ניקור, Nickur. Aus dem Kopf muß man das Gehirn herausnehmen und das Häutchen von demselben schälen; dann muß man das Häutchen von der Hirnschale mit einem kleinen Tuche herausnehmen und, wenn es nicht gehen sollte, ist es besser, wenn man die Hirnschale abhackt. Sodann muß man suchen, wo die Kinnbacke anfängt rund zu werden, da muß man gegen das Ohr zu schneiden und die Ader herausnehmen, welche wie eine Gabel gestaltet ist. Dies geschieht vorzüglich in Deutschland, aber nicht so eifrig in Polen, Böhmen und Mähren. Aus der Zunge muß man erst auf jeder Seite, bei der Gurgel, zwei Adern herausnehmen, dann das Trephabeinchen auf jeder Seite. Unter diesem Beinchen liegt eine rothe Ader; diese muß herausgenommen werden, sie zeigt sich herauf bis an die Zunge, geht in dieselbe hinein und sieht weiß aus; man zieht sie mit einem Tuch heraus; wenn sie aber abreißt, muß mit einem Messer nachgeschnitten werden bis in die Hälfte der Zunge hinein u. s. w. Ebenso müssen die Adern an der Stelle des Halses, wo geschächtet wird, herausgeschnitten werden, auch an der Brust, Schulter, Flanken, Gedärme, Afterdarm, die sogenannte Weißleber, Magen, Panz, Magenmund, in dem Dickicht der Panz, in der Milz, im Herz, im Rothfleisch gegen die Leber hin, die Leber, die Lunge, die Füße, d. h. die Spitzen der Klauen. Von allen diesen Theilen des Thieres müssen die Adern herausgenommen (sie müssen geboorscht werden, wie es die Israeliten nennen), und zwar des Blutes wegen, das nicht genossen werden darf.

Beim Geflügel muß gleichfalls die Ader am Halse herausgenommen werden, wenn man sie nicht finden kann, muß der Hals gekerbt werden, dadurch wird die Ader zerschnitten. Auch die Spitzen der Flügel müssen abgeschnitten werden; im Knie, wo der Fuß endet, muß man ebenfalls einschneiden, wenn man die Füße daran lassen will. Aus einer Gans muß man zwei Trepha-Därmchen herausnehmen, beim Geflügel überhaupt die Lunge ausnehmen und vom Blut abwaschen. Um die Trennung der Vorderviertel von den Hintervierteln (welche wegen des Fettes, Blutes und der Spannader zu essen verboten sind) genau zu treffen, muß das Vorderviertel hart auf die 12. Rippe ganz gerade abgesteckt werden, so daß man vorn an die Flanken, nicht über den Nabel gegen die Hinterviertel zu kommt, denn

da liegt die verbotene Ader, so daß kein Fleisch auf der **zwölften** Rippe bleibt, weil dies zum Hinterviertel gehört. (Man sieht, daß das sogenannte **Voorschen** von einem geübten Schächter geschehen muß.)

Abschnitt 66.

Eier dürfen nur von **reinem** Geflügel gegessen werden. Die **Kennzeichen** sind, daß der eine äußere Theil des Eies spitzig und rund und der andere Theil breit und rund ist, wie die Hühner- und Gänseeier; auch müssen solche Eier inwendig ganz rein von Blut oder röthlichen Streifen sein. Alle Eier, die nicht so geformt sind, sind von unreinem Geflügel und zu essen verboten. Fischblut, obschon zu essen erlaubt, darf man doch nicht in einem Gefäß gesammelt essen, des **Scheines** halber; denn der Nächste (Jude), der es nicht weiß, könnte denken, es wäre Blut vom Vieh. **Ebenso ist es mit Menschenblut, welches auch nicht zu essen verboten ist.** Wenn Jemand also z. B. ein Brot angebissen hat und es fließt dadurch Blut aus den Zähnen in den Becher, so muß er es abwischen, denn es könnte Jemand dazukommen und glauben, er tränke Thierblut; das Blut, welches er aber noch zwischen den Zähnen hat, kann er ausdrücken, aussaugen.

Abschnitt 67.

Die Ausrottungs- (Vertilgungs-) Strafe wegen des **Bluteſſens** vom **Vieh** findet nur statt, wenn das **Blut** eines Thieres gegessen wird, welches im **Sterben** von ihm fließt; denn dies ist das Leben, wodurch die Seele entflieht; aber wegen des Blutes, das in den Gliedern ist, ist nicht die Ausrottungsstrafe, sondern die, welche auf jede Uebertretung eines Verbots erfolgt, nämlich **Malkuß** (39 Schläge) und auch dann nur, wenn dies Blut sich von den Gliedern **abgesondert** hat, steckt es aber noch in den Gliedern, so kann man es essen; **daher** darf man rohes Fleisch essen, ohne es zu salzen, aber man muß es vorher abwaschen; es darf sich jedoch in diesem Fleisch keine **Blutader** befinden, denn das Blut, welches sich in einer Blutader befindet, ist so gut, als wenn es in irgend einem Gefäße gesammelt wäre u. s. w.

Abschnitt 68.

Will man den **Kopf eines Thieres** braten, so muß das so geschehen, daß die Stelle, wo geschächtet ist, sich nach unten zu befindet, damit das Blut herunterlaufen kann; wird der Kopf aber auf die Seite gelegt, so darf das Gehirn und das Häutchen desselben nicht gegessen werden, es sei denn, man hätte den Knochen des Gehirns durchstochen und das Loch befindet sich nach unten zu, damit das Blut herunterfließen kann u. s. w.

Abschnitt 69 bis 78.

Ueber das Salzen des Fleisches.

Vor dem Salzen muß das Fleisch erst mit Wasser abgespült werden.[9] Vor dem Einsalzen muß das verbotene Fett (siehe oben) erst davon abgesondert werden, sodann wird das Fleisch gewässert und gesalzen und muß im Salz eine ganze Stunde liegen bleiben, damit das Blut recht ausgezogen wird. Das Salz darf nicht zu dick und nicht so klein wie Mehl sein. Das Fleisch muß überall gesalzen werden, keine ungesalzene Stelle darf daran sein. Geflügel muß inwendig stark mit Salz bestreut werden. Nach einer Stunde wird es auf ein Geschirr, welches Löcher hat oder auf ein krummes Holz hohl gelegt, damit das Blut ablaufen kann; zu diesem Fleisch darf kein anderes zum Essen schon taugliches Fleisch gelegt werden; nachdem es eine Stunde im Salz gelegen hat, muß es wieder tüchtig ausgewässert werden; will man das Fleisch aber braten, so braucht es nach dem Einsalzen nicht erst abgewaschen zu werden, denn das Feuer zieht das Blut aus. Länger als 24 Stunden darf kein Fleisch im Salz liegen u. s. w.

Abschnitt 79.

Die Zeichen für reine (zu essen erlaubte) Säugethiere sind bekanntlich: Wiederkäuen und gespaltene Klauen, 3. B. M. 11.

Abschnitt 80.

Von Waldthieren sind sieben Arten erlaubt zu essen: Der Hirsch, die Gazelle, der Damhirsch, der Steinbock, die Bergziege, der Auerochse und die wilde Ziege; 5. B. M. 14, 5. Von diesen Thieren ist das Fett erlaubt, weil sie nicht geopfert werden dürfen, aber nicht das Blut, es muß zugedeckt werden, wie beim Geflügel. Durch Tradition aber weiß man, daß noch mehr Waldthiere zu essen erlaubt sind, z. B. an denen die Hörner sehr zackig sind, rund (nicht breit), wie Zwiebeln gestaltet, die Einschnitte haben und ineinander verschlungen sind; alle drei Zeichen müssen vereinigt sein, sonst darf man deren Fett nicht essen. Der Auerochs gehört nicht unter die Waldthiere! Das Einhorn gehört unter die Waldthiere, die zu essen erlaubt sind. Der Bockhirsch (ein Bastard), erzeugt von einem reinen Vieh und einem reinen Waldthier (כוי Koy) ist zwar zu essen erlaubt, aber nicht dessen Fett; hat man es aber gegessen, so ist keine Strafe darauf. Das Blut muß jedoch zugedeckt werden.

---

[9] Diese Abschnitte haben 52 größere und kleinere Paragraphe und haben für Nichtjuden kein Interesse; auch haben wir schon oben etwas über das Salzen gesagt und wollen nur noch das Wesentliche nachtragen.

Abschnitt 81.

Alles, was von einem unreinen Thier kommt, ist auch unrein.

Das Fett von einem unreinen (zu essen verbotenen) Vieh oder Waldthier oder unrichtig geschächteten oder innerlich ungesundem Vieh oder Thier, auch die Brühe (Fischlake) von einem unreinen Fisch, dessen Urin, alles dieses ist verboten. Einige Rabbiner erlauben den Urin.[10] Der Urin eines Menschen aber ist von allen Rabbinern erlaubt. Käse, gemacht von der Milch eines Viehes, das in der Folge als unrein befunden wurde, ist erlaubt, wenn anzunehmen ist, daß das Thier erst jetzt, nachdem der Käse schon fertig war, unrein geworden ist; es ist z. B. ein Loch im Gehirn desselben befunden worden; ist aber ein Glied zu viel an dem Vieh oder die Wunde hat ein Häutchen erhalten, dann wird angenommen, daß die Wunde schon drei Tage vor der Schächtung da war — in diesem Fall sind alle Käse trepha. Alles, was aber von der Milch drei Tage vor der Schächtung gemacht ist, ist erlaubt zu essen. Ist ein solches Vieh in einem Stalle mit anderem Vieh gewesen und ist die Milch unter der Milch von anderem Vieh vermischt worden, so verfährt man nach dem Satze: alles Unreine ist erlaubt zu essen, wenn es unter Reinem vermischt ist, welches sechzigmal so viel beträgt, als das Unreine. Waren mit dem unreinen Vieh noch 60 Stück Vieh im Stalle und man weiß nicht, ob die Milch von dem unreinen Vieh mehr ist, als jede andere der reinen Thiere, so verfährt man gelinde, d. h. man nimmt an, daß solche nicht mehr war; hat man aber von jeder Milch Käse gemacht und die Käse sind vermischt worden, dann ist keine Rettung, alle Käse sind trepha; denn sobald das Unreine schon an und für sich eine Sache war, welche man Jemanden (zum Genuß) vorsetzen konnte, so verliert es sich nicht, d. h. es wird nicht als nicht dagewesen betrachtet und wenn es auch unter tausendmal so viel erlaubte Sachen vermischt ist. Ist das Vieh aber deshalb verboten, weil die Lunge angewachsen ist (סירכא Szircha, was eigentlich nur deshalb verboten ist, weil vielleicht ein Loch in der Lunge ist), dann ist die ganze Sache nicht ein einfacher Zweifel, sondern der Zweifel eines Zweifels — und die Käse sind koscher. Einige Rabbiner sind aber dagegen, wenn das Vieh schon vor drei Tagen geschächtet ist (denn in kürzerer Zeit setzt sich die Lunge nicht an); so ist auch der Gebrauch, wenn der Schaden nämlich nicht zu groß ist u. s. w.[11]

Abschnitt 82.

Die Zeichen des reinen Geflügels stehen nicht im Gesetz, sondern es sind nur die Sorten aufgezählt, welche als unrein bezeichnet (3. B. M. 11, 13, 5. B. M. 14, 12). Wer nun erfahren ist in diesen

---

[10] Wozu der Urin dienen soll, steht nicht; wahrscheinlich zu einem Heilmittel.

[11] Die folgenden Paragraphe dieses Abschnittes gehen wie gewöhnlich abschreckend in's Langweilige, Ekelhafte und Schmutzige.

Arten und in ihren Namen, der kann alle Vögel essen, welche nicht zu ihnen gehören; übrigens sind reine Vögel erstens durch Tradition erlaubt zu essen, z. B. wenn ein Vogel in einer Stadt, Flecken, Dorf, allgemein und ausgemacht als rein gehalten wird. Ein Jäger ist beglaubt, wenn er sagt: mein Lehrmeister hat mir diesen Vogel als rein erlaubt; man muß aber wissen, daß dieser Lehrer die Vögel, welche im Gesetz als unrein bezeichnet sind und auch ihre Namen genau kennt. Wer aber sie und ihre Namen nicht kennt, der muß sehen, ob der Vogel seine Beute tritt (die Nägel in dieselbe steckt, um solche zu verzehren, gleichviel übrigens, ob er solche, wenn sie noch lebt, verzehrt oder sie tödtet), in diesem Falle gehört er zu den unreinen; weiß man solches nicht, so muß man ihn auf einen Faden stellen, theilt er die Krallen auseinander, zwei von jeder Seite oder er schnappt seine Beute aus der Luft und frißt solche gleich, ohne sie erst an die Erde zu legen, so ist er unrein; weiß man auch dieses nicht, so sind drei Zeichen nachzusehen: erstens eine übrige Klaue, hinter den gewöhnlichen Klauen nach Raschi's (Jarchis) Meinung; nach Rabbi Nachmann's Meinung aber, wenn eine seiner Klauen größer als die andern drei ist; zweitens, wenn er einen gehörigen Kropf hat, und drittens, wenn derselbe weich ist, so daß er ohne Messer und schon mit der Hand abgeschält werden kann. Diese drei Zeichen sind ein Beweis, daß der Vogel zu den Reinen gehört. Aber selbst dann (heißt es weiter im Original), wenn die drei Zeichen da sind, soll der Vogel doch nicht gegessen werden, denn er könnte treten; (siehe oben) — oder man müßte durch Ueberlieferung unserer Vorfahren wissen, daß dieser Vogel zu den Reinen gehört.[12]

Abschnitt 83.

Ueber die Zeichen der reinen Fische und über eingesalzene Fische.

Diese Zeichen befinden sich im Gesetz 3. B. M. 11, 9, nämlich Floßfedern und Schuppen. Die Schuppen müssen aber abgemacht werden können, mit der Hand oder mit einem Instrumente, sonst helfen die Schuppen nicht, dann weiß man nämlich nicht, ob es Schuppen sind. Es bedarf nur einer Floßfeder und einer Schuppe, und wenn sie auch noch nicht da sind, wenn man nur weiß, sie werden kommen! Der Fisch ist z. B. noch jung oder die Zeichen waren da, wie der Fisch im Wasser sich befand und fielen ab, als derselbe auf das Trockene kam. Einige Rabbiner wollen, daß eine Schuppe nicht hinreichend sei; dieselbe müßte sich denn unter der Kinnbacke, unter dem Schwanze oder hinter der Floßfeder befinden; es ist gut, schärfend zu verfahren (sagt die Hagah). Es gibt Fische, deren Schuppen sehr dünn und nicht zu

[12] Ueber diese Stelle sprechen die Commentatoren viel und das mit Recht; denn wenn eine Ueberlieferung vorhanden ist, so sind ja keine Zeichen nöthig oder man müßte sehen, daß der Vogel trete, wenn man sich auf die Ueberlieferung der Vorfahren nicht recht verlassen könne u. s. w.

erkennen sind, man muß solche fest in ein Tuch einwickeln oder in ein Gefäß voll Wasser legen, oder den Fisch in die Sonne legen; dann zeigen sich die Schuppen, wenn deren da sind, und man kann beobachten, ob sich die Schuppen zeigen. Wo Schuppen sind, da sind auch Floßfedern und man hat nicht nöthig darnach zu suchen — aber nicht umgekehrt. Findet man abgeschnittene Stücke eines Fisches und an einem derselben befinden sich Schuppen und die Stücke passen aneinander (ein Zeichen, daß solche alle von einem und demselben Fisch sind), so sind alle zu essen erlaubt; wenn sie aber nicht passen, sind die beschuppten Stücke erlaubt und die Andern nicht; wenn sie auch alle zusammen gesalzen sind. Findet man darunter einen Fisch in Stücke geschnitten, welcher einen breiten Kopf und ein Rückgrat hat, so kann man ihn essen; denn die unreinen Fische haben einen spitzen Kopf und kein Rückgrat. Dieser also hatte auch gewiß Floßfedern und Schuppen; sie sind aber abgefallen oder man hat solche beim Zerschneiden abgenommen. Ist aber dieser Fisch noch ganz und nicht eingesalzen und man sieht keine Schuppen daran, so kann man sich auf den breiten Kopf und Rückgrat nicht verlassen.[13]

Fischbrühe (Lake) von unreinen Fischen ist nur von den Talmudisten und nicht vom Gesetz verboten, daher kann man eingesalzene reine Fische von Nichtjuden kaufen, wenn solche auch in demselben Gefäß mit unreinen (gesalzenen) Fischen sich befinden; denn es könnte ja sein, daß sie nicht zusammen (die Reinen mit den Unreinen) gesalzen wurden — wieder eine sehr weitläufige Anführung von Dissertationen in den beiden Commentatoren über diesen Satz. Die Hagah führt einige Rabbiner an, welche dies überhaupt nicht erlauben wollen, und so ist auch der Gebrauch; doch mit Ausnahme von Häring und Markfisch. Diese beiden Sorten werden immer allein eingesalzen u. s. w. (Die gewöhnliche, weithergeholte, weitläufige Langweiligkeit.)

Abschnitt 84.

Würmer, welche sich im nichtfließenden Wasser befinden, in einem Gefäß (mit Wasser), in Höhlen mit Wasser oder in Wassergruben sind erlaubt zu essen, denn es heißt im Text 3. B. M. 11, 10: in Meeren und Bächen, Flüssen, das muß Floßfedern und Schuppen haben, aber nicht im stehenden Wasser, d. h. man kann sich bücken und aus solchem Gewässer trinken; wenn man beim Trinken ein solches Gewürm hinunterschluckt, so schadet es nicht, aber man darf nicht mit einem Gefäße aus solchem Gewässer Wasser schöpfen, ohne zu untersuchen, ob in dem Gefäße nicht ein solches Gewürm sich befindet; denn in diesem Fall darf man es nicht essen u. s. w. Würmer, die sich in schon abgerissenen Früchten befinden, sind erlaubt zu essen, denn es heißt im Texte: Gewürm, welches auf der Erde kriecht! Die Würmer müssen sich aber noch in der Frucht befinden. Sind die Früchte aber

---

[13] Die beiden Commentatoren führen eine sehr weitläufige Dissertation über diesen letzten Satz an.

noch auf dem Baum, so darf kein Wurm, der daran ist, gegessen werden; sind solche jedoch schon aus denselben herausgekrochen, so sind sie nicht erlaubt zu essen. Einige wollen, daß der Wurm, wenn er todt ist und sich noch in der Frucht befindet, zu essen nicht erlaubt sei. Würmer im Mehl und im Salz gefunden, darf man nicht essen, denn sie könnten schon heraus- und wieder hineingekrochen sein u. s. w.

Abschnitt 85.

Heuschrecken, welche zu essen erlaubt sind, müssen vier Füße und vier Flügel haben und die Flügel müssen so groß sein, daß solche die größte Länge und den größten Umfang des Körpers bedecken; auch müssen sie zwei Hüpfer haben und bei alledem muß man gewiß wissen (oder durch Ueberlieferung), daß es eine Art ist, deren Namen (חגב Chaggab) ist. Sie brauchen nicht geschächtet zu werden. Die Lake von unreinen Heuschrecken ist erlaubt zu essen, denn sie haben kein Blut; nur gewöhnliche Feuchtigkeit.

Abschnitt 86.

Ueber Eier ist schon oben Abschnitt 66 Etwas angeführt worden; nur muß noch hinzugefügt werden, daß bei der Eröffnung des Eies der Dotter des Eies nicht außen und das Weiße innen sich befinden darf; denn sonst ist solches von einem unreinen Vogel, und man verläßt sich nicht auf den Verkäufer, wenn er auch ein frommer Jude ist und sagt: die Eier wären von einem reinen Vogel; ist aber die Form des Eies wie von einem reinen Vogel, so ist die Sache zweifelhaft. Daher muß man einen bekannnten jüdischen oder auch nichtjüdischen Jäger fragen; auf den verläßt man sich, wenn er das Ei als das Ei eines reinen Vogels erklärt; er muß aber auch den Namen des Vogels wissen. Daher darf man eigentlich von Nichtjuden keine Eier kaufen. Da aber jetzt nur Hühner- und Gänseeier bei uns im Gange sind und keine von anderen Vögeln, so kann man diese, die ein Jeder kennt, auch von Nichtjuden kaufen u. s. w.

Abschnitt 87.

Ueber das Verbot, Fleisch mit Milch zusammen zu kochen oder zu essen, oder irgend einen Genuß davon zu haben.

Du sollst das Böcklein nicht kochen in der Milch seiner Mutter. Dieser Vers steht dreimal in den fünf Büchern Mosis: 2. B. M. 23, 19; 34, 26. und 5. B. M. 14, 21. Daher sagen die Talmudisten, dies bedeute, was oben erwähnt ist; und nicht allein ein Böcklein, sondern jedes reine Säugethier, und nicht allein in der Milch seiner Mutter, sondern in jeder anderen Milch sei das Kochen desselben verboten; wohl aber kann man das Fleisch eines

reinen Thieres in der Milch eines unreinen Thieres, und umgekehrt, kochen und einen Genuß davon haben, aber nicht essen. Das Fleisch vom Geflügel und von reinen Waldthieren ist erlaubt zu kochen in reiner Milch, und auch zu essen ist solches nur von den Talmudisten verboten. In Mandelmilch kann man Fleisch von Geflügel legen. Hat man aber Rindfleisch in Mandelmilch gekocht und man will solches essen, so muß man (um den bösen Schein zu vermeiden) Mandeln in die Milch legen, damit, wenn Jemand darüber zukäme, er gleich merken könne, daß es keine wirkliche, sondern Mandelmilch sei. (Siehe Abschnitt 66.) Man darf kein Fleisch in Milch kochen, die sich eine Frau gemolken hat, ebenfalls um den Schein zu vermeiden; ist aber solche Milch ins Fleisch gefallen, so schadet es nicht und braucht nicht geschätzt zu werden, ob das Fleisch sechzigmal so viel ist, als die Milch beträgt. Eier, die in Vögeln gefunden werden und vollendet sind, d. h. Weißes und Dotter haben, wenn sie auch mit Adern verwebt sind, kann man doch mit Milch essen; wenn sie aber nur den Dotter allein haben, darf man sie nicht in Milch kochen; allein gegessen aber, darf man gleich darnach Milch oder Käse essen. Für das, was in den Bädern Tebarjah טבריה (Tiberias, einer berühmten Stadt in Galiläa, mit heilsamen warmen Bädern) geräuchert oder gekocht wird, dafür ist keine Strafe (39 Schläge). Wer Fleisch in Molken oder in der Milch einer todten Kuh, oder in der Milch eines Ochsen (!) kocht oder Blut in Milch, ist nicht strafbar des Kochens wegen, auch nicht, wenn er solches Gericht gegessen hat. Die Hagah bemerkt, daß Milch von einem Vieh männlichen Geschlechtes gar keine Milch ist, und wenn solche in einen Fleischtopf gefallen wäre, schade es nicht, wird nicht trepha. Einige Rabbiner verbieten, Feuer anzumachen unter einem Topfe, welcher einem Nichtjuden gehört, denn die Nichtjuden kochen in einem und demselben Topfe manchmal Milch und manchmal Fleisch; wenn also ein Jude unter solchem Topf Feuer macht, ist es ebenso gut, als wenn er Fleisch in Milch kocht. Auch darf man das schmutzige Wasser, in welchem Nichtjuden Milch- und Fleischgefäße gereinigt haben, dem Vieh (eines Juden) nicht zum Trinken geben. Denn man darf so etwas auch nicht benutzen u. s. w.[14] Kocht Jemand ein Embryo (das unausgetragene Vieh, welches man im Mutterleib gefunden oder herausgezogen hat) in Milch, so ist er strafbar; ißt er es, so ist er zweimal strafbar. Kocht Jemand aber eine Nachgeburt in Milch, oder Adern, Knochen u. s. w., so ist er nicht strafbar, auch nicht, wenn er solche ißt. Milch, welche man im Magen findet, ist keine Milch, und man kann Fleisch darin kochen, selbst wenn die Milch noch klar ist; ein Rabbi will es aber nicht erlauben, und so ist auch der Gebrauch. Milch, die im Magen gefunden wird und darin schon salzig geworden oder schon 24 Stunden nach dem Schächten des Viehes darin gewesen ist, darf man nicht in andere Milch gießen, daß solche gerinnen soll, um Käse

[14] Mit solchen und ähnlichen Geschichten sind nun noch im Original 28, sage achtundzwanzig Groß-Folioseiten (inclusive der beiden Commentatoren), mit kleinen Lettern enggedruckt, angefüllt. Es wird also nur das Wesentlichste und Merkwürdigste davon wiedergegeben.

davon zu machen; hat man es doch gethan und die Milch war klar (nicht schon geronnen), so sind alle Käse, welche davon gemacht sind, trepha. War die Milch aber sechzigmal so viel, als der Magen faßt, so ist alles koscher. War jedoch die Milch im Magen nicht klar, sondern geronnen, so findet in diesem Falle von vorneherein gar kein Verbot statt u. s. w.

Abschnitt 88.

Auf einen Tisch, von welchem man Käse ißt, darf man kein Fleisch setzen, denn man könnte sich irren und beide Gerichte zusammen essen, aber auf den Anrichtetisch kann man beide Theile zusammen setzen; auch ist das Erstere nur verboten, wenn zwei Menschen am Tische sitzen, die sich kennen und sich gegenseitig nicht geniren; aber nicht bei zwei gegenseitig fremden Menschen; denn da wird einer den andern erinnern, wenn er Fleisch und Käse zusammen essen wollte; auch wenn ein jeder der zwei Männer ein besonderes Tischtuch vor sich hat oder sie sonst ein Kennzeichen bei Tisch haben, um den Käse und das Fleisch zu unterscheiden, so schadet es nicht, wenn sie sich auch gegenseitig kennen. (Die Hagah macht auch hier wieder, wie gewöhnlich, viele Weitläufigkeiten.)

Abschnitt 89.

Hat man Fleisch gegessen, gleichviel von zahmen oder Waldthieren oder von Vögeln, so muß man erst sechs Stunden warten, bis man Käse essen darf, und selbst nach dieser Zeit muß man, wenn etwas vom genossenen Fleisch noch zwischen den Zähnen sich befinden sollte, solches herausstochern und den Mund ausspülen. Der einem Kinde Fleisch vorkaut, muß ebenfalls sechs Stunden warten! (Die Hagah führt einige Rabbiner an, nach welchen man nur eine Stunde zu warten nöthig habe; nach anderen Rabbinern braucht man gar nicht zu warten, sondern man darf, sobald das große Mittagsgebet nach dem Essen gesprochen ist, Käse essen, wenn man sich vorher die Zähne gereinigt hat. Das Resultat der Hagah ist, daß es recht sei, sechs Stunden zu warten!) Nach Käse aber kann man Fleisch essen, nur muß man die Hände genau besehen, ob an denselben nichts vom Käse kleben geblieben ist; wenn es Nacht und man ohne Licht ist, muß man die Hände waschen, den Mund abtrocknen und reinigen. Mit gekautem Brote kann man den Mund am besten von inwendig abtrocknen, oder auch mit einer anderen Sache, aber nicht mit Mehl, Datteln, Grünwerk, weil solche Sachen sich am Gaumen ansetzen; dann muß man sich den Mund ausspülen mit Wasser oder Wein.

Nach Geflügel kann man aber gleich Käse essen, ohne nöthig zu haben, den Mund zu trocknen und zu waschen. Die Hagah führt Rabbiner an, die dies nicht erlauben, dann wieder einige Rabbiner, die es erst nach Trocknung und Reinigung des Mundes erlauben. Die Meinung der Hagah ist (wie gewöhnlich), daß man schärfend verfahren

müsse! Jedoch nach einem Gerichte von Fleischspeisen, in welchem das Fleisch nicht mehr in natura ist, kann man auch ein Gericht essen, in welchem Theile von Käse sich befinden, ohne gerade nöthig zu haben, sich zwischen beiden die Hände und den Mund zu reinigen. (Einige Rabbiner halten dies aber für nöthig.) Will man Käse in natura nach einem Fleischgerichte essen, oder umgekehrt Fleisch in natura u. s. w., dann ist es Pflicht, erst sich die Hände zu waschen. Das Fett vom Fleisch ist ebenso gut als das Fleisch, sagt die Hagah; es sei jetzt der Gebrauch, schärfend zu verfahren und ebenso wenig nach einem Fleischgerichte als nach Fleisch selbst Käse zu essen; man soll diesen Gebrauch nicht verändern und den Zaun nicht einbrechen! Wenn aber im Gerichte gar kein Fleisch ist, sondern dasselbe bloß in einem Topfe gekocht wurde, welcher zu Fleischspeisen bestimmt ist, dann kann man nach einem solchen Gericht gleich Käse essen; hierin ist nicht gebräuchlich, schärfend zu verfahren. Auch kann man gleich Fleisch essen nach einem Gericht, in welchem Käse oder Milch war, aber die Hände müssen vorerst gewaschen werden, selbst zwischen einem Fleisch- und einem Käsegericht; wenn man nämlich die Gerichte mit den Händen berührt hat, müssen dieselben gewaschen werden. Der Aufwärter bei Tische hat jedoch nicht nöthig, sich die Hände zu waschen, selbst wenn er die Speisen mit den Händen berührt hätte, denn bloß die Essenden müssen sich die Hände waschen! Hat man Käse gegessen und will man darauf Fleisch essen, so muß man alle Brotkrumen von dem Brote, welches man zu dem Käse gegessen hat, vom Tische abräumen; auch muß man jedesmal ein anderes Tischtuch auflegen, und es versteht sich von selbst, daß man mit dem Messer, mit welchem man das Fleisch schneidet, keinen Käse schneiden darf, wenn derselbe auch kalt wäre; auch das Brot, welches man zu dem Käse ißt, darf man nicht mit dem Messer schneiden, mit welchem man Fleisch schneidet; auch nicht umgekehrt (sagt die Hagah). Wenn man aber das Messer jedesmal in harte Erde steckt, so ist es erlaubt; alle Israeliten haben aber schon seit lange den Gebrauch, daß sie zwei Messer haben, eins zu Fleisch- und eins zu Milchspeisen, und das letztere ist zu kennzeichnen,[15] und man darf den Gebrauch von Israel nicht verändern.

Abschnitt 90.

Die Brüste eines Viehes sind von Talmudisten nur dann zu essen verboten, wenn man solche in zwei Stücke zerrissen und sie von der Milch gereinigt hat; so kann man sie braten und essen; hat man solche in der Länge und Breite zerrissen und an einen harten Gegenstand geworfen, so, daß gar keine Feuchtigkeit von Milch mehr darin war, so kann man sie auch mit Fleisch zusammen kochen. Hat man sie aber ganz, ohne die obige Vorschrift zu beobachten, mit

[15] Und nicht allein Messer, sondern ein ganz besonderes Küchengeschirr zu Fleischspeisen und ein solches zu Milchspeisen.

Fleisch zusammen gekocht, so wird nachgesehen, ob das Gekochte — die Brüste mitgerechnet — 60mal so viel beträgt, als die Brüste allein betragen; ist dies der Fall, so ist das Fleisch erlaubt, und die Brüste verboten zu essen. War aber das Ganze weniger, als obige Schätzung, so ist Alles verboten. Jedenfalls machen solche gekochte ganze Brüste, wenn sie in einen Topf mit Fleisch gefallen, das Fleisch so lange verboten, bis die obige Schätzung (mit 60 u. s. w.) vorgenommen ist. In diesem Falle werden aber die Brüste nach der Größe geschätzt, welche sie hatten, als sie im ersten Topf gekocht waren.[16]

Abschnitt 91.

1. Fleisch und Käse, die sich berührt haben, kann man essen, man muß aber die Stellen, wo sie sich berührt haben, erst abwaschen; man kann sie aber mit einem und demselben Tuche abwaschen.

2. Man darf kein kaltes, gekochtes und zu essen erlaubtes Fleisch in eine Schüssel legen, in welcher eine kalte Speise liegt, welche man mit der ersteren nicht zusammen essen darf, denn man könnte nachher das Abwaschen vergessen; ist aber das Fleisch noch roh, dann ist es erlaubt, weil man dies gewöhnlich ohnedies vor dem Kochen erst abwäscht.

3. Man muß sich überhaupt in Acht nehmen, Brot mit Fleisch oder mit Käse in Berührung kommen zu lassen, damit man solches erlaubterweise sowohl zu dem Einen als zu dem Anderen essen kann.

4. Wenn Fleisch und Milch, beide heiß, zusammen vermischt worden sind oder auch kaltes Fleisch in heißer Milch oder kalte Milch in heißes Fleisch, so ist Beides zu essen verboten, denn selbst im zweiten Falle theilt das unterste dem obersten doch immer seine Hitze mit, aber wenn heiße Milch auf kaltes Fleisch gefallen ist oder heißes Fleisch auf kalte Milch, so wird das Fleisch abgeschält und ist dann zu essen erlaubt. Denn das unterste Kalte macht das oberste Heiße mit kalt. Die Milch ganz zu essen, ist aber erlaubt; nach einigen Rabbinern muß jedoch die kalte Milch 60mal soviel betragen, als das Abgeschälte vom heißen Fleisch; nach einigen Rabbinern aber wäre das nicht nöthig.[17] Waren beide, das Fleisch und die Milch, kalt und ist Eins in das Andere gefallen, dann wird bloß das Fleisch abgewaschen und ist erlaubt, zu essen.

5. Ist das Fleisch derart gesalzen, daß man solches vor Salz nicht essen kann, wie man gewöhnlich Fleisch salzt, das man in einem Topfe zu Feuer bringt, und hat dasselbe auch schon so lange im Salz gelegen, wie es das Gesetz erfordert (eine Stunde), dann wird es so lange es nicht mit Wasser abgewaschen worden, immer so betrachtet, als ob man es nicht vor Salz essen könne, und gilt als heiß;

---

[16] Es folgen nun noch drei größere Paragraphe über diesen Gegenstand, welche zu übertragen die Leser gern erlassen werden.

[17] Der Commentator Ture Sohab bringt viele Beweise für die erstere Meinung. Viel Lärm um Nichts!

es muß, wenn es in kalte Milch gefallen ist, abgespült werden. Ist solches Fleisch auf Reisen mitzunehmen bestimmt (eingepökelt), so hilft das Abwaschen mit Wasser nicht, sondern es muß im Wasser eingeweicht gewesen sein; so lange dieses nicht geschehen, ist es als heiß (durch das Salz) anzunehmen und muß abgespült werden, wenn es in kalte Milch gefallen ist. Es ist kein Unterschied zu machen zwischen dem obersten Theil des Fleisches, welcher gesalzen ist, und dem untersten Theil desselben, welcher ungesalzen ist, denn das Salz zieht in den untersten Theil ein, aber der oberste Theil zieht von dem untersten ungesalzenen Theil des Fleisches nichts an sich. Daher müssen Fleisch und Käse, wenn sie beide eingesalzen waren und sich berührt haben, beide an der Stelle der Berührung abgeschält werden; ist eins von beiden eingesalzen gewesen und das andere nicht, so braucht das Erstere nur abgewaschen zu werden, das andere muß (an der Berührungsstelle) abgeschält werden.[18] Jede Lake vom ungesalzenen Fleische, wenn solches auch zum Braten bestimmt ist und dann nicht so stark gesalzen wird, weil das Feuer das Blut auszieht und solches nicht wieder ins Fleisch hinein zieht, wie beim Kochen — wird als heiß betrachtet, wenn solche Lake also auf Käse gefallen ist, so darf er nicht gegessen werden; ist solche Lake auf ein Gefäß von Eisen oder irgend ein anderes Metall gefallen, so muß das Gefäß geglüht werden; ist das Gefäß aber irden, so darf es nicht mehr gebraucht, sondern muß zerbrochen und weggeworfen werden; ist solches aber hölzern und die Lake ist nur auf eine Stelle desselben gefallen so muß diese Stelle abgespült werden u. s. w.

Abschnitt 92.

1. Wenn ein Stückchen Fleisch, auch nur so groß wie eine Olive, in einen Kessel mit heißer Milch gefallen ist, so läßt man einen Nichtjuden die Milch schmecken; sagt dieser, daß die Milch einen Geschmack vom Fleische erhalten hat, so ist die Milch trepha, wo nicht, so ist sie koscher, selbst wenn sie nicht 60mal so viel beträgt, als das Stück Fleisch; das Stückchen Fleich darf man nicht essen, aber die Milch ist nur dann koscher (wenn sie nämlich auf Aussage des Nichtjuden keinen Geschmack von dem Fleische angenommen hat), falls man das Stückchen Fleisch aus der Milch wieder gleich

---

[18] Nun kommt die Hagah; dieser polnische Rabbi und Generalquäler der Juden, die ihn dessenungeachtet wie einen zweiten Gott anbeten und sich wohl hüten, die allergeringste seiner Verordnungen zu übertreten, mit seinen vielen Anmerkungen von Rabbinern pro und contra über diesen Paragraphen. Die Rabbiner behaupten, sobald das Fleisch eine Stunde in Salz gelegen hat, könne es nicht mehr als heiß gelten; darauf folgt sein Schlußurtheil, nach welchem gewöhnlich verfahren wird. Endlich folgen noch die letzten Paragraphe dieses Abschnittes ähnlichen Inhaltes, die fünf ersten mit Variationen, alles über diesen Gegenstand, wie gewöhnlich. Es gehört himmlische Geduld dazu, diesen beispiellosen Unsinn zu übersetzen.

herausgenommen hat und es nicht Zeit hatte, die Milch, welche es einsog, wieder von sich zu geben, d. h. so lange der Kessel noch siedend heiß war; hat man länger damit (mit dem Herausnehmen) gewartet, so ist die Milch trepha; wenn auch der Nichtjude sagt, die Milch habe durchaus keinen Fleischgeschmack angenommen, so hilft dies nicht oder es müßte denn die Milch 60mal soviel sein, als das Fleisch beträgt. (Die Hagah verweist auf den Abschnitt 98.) Nach demselben verläßt man sich nicht mehr auf das Kosten des Nichtjuden, und die Milch muß jedenfalls 60mal soviel betragen, als das Fleisch, wenn solches koscher sein soll.[19]

Abschnitt 93.

In einem Topf, in welchem Fleisch gekocht wurde, darf man innerhalb 24 Stunden keine Milch kochen; wenn es geschehen ist, ist die Milch trepha, falls sie einen Geschmack vom Fleische angenommen hat. Ein Nichtjude, der erfahren in der Sache ist, muß die Milch kosten und man muß schätzen, ob sie sechszigmal so viel beträgt als der Topf, weil der ganze Topf von dem Safte des Fleisches einsog. Hat man 24 Stunden mit dem Kochen der Milch gewartet, dann ist der Geschmack, den die Milch erhält, schlecht. Es ist zwar erlaubt, sie zu essen; in dem Topfe darf jedoch weder Fleisch noch Milch ge=

---

[19] Die folgenden Paragraphe dieses Abschnittes gehen nun wieder in das Umständliche, z. B. wenn Milch in einen Topf mit Fleisch gefallen ist, u. s. w.; wenn ferner ein Tropfen Milch auf einen Topf mit Fleisch, welcher am Feuer stand, von Außen auf denselben oder auf den Rand des Topfes fiel und wenn ein Tropfen von einem brennenden Talglicht oder ein Tropfen von geschmolzenem heißen Talg auf einen Fleischtopf fiel. Alles umständlich im höchsten Grade auseinandergesetzt u. s. w. Man hat hie und da geäußert, daß in jetzigen Zeiten alle die ungeheuren Erschwerungen des Schulchan Aruch nicht mehr stattfänden und die Juden sich über solche wegsetzen, sie nicht beachten — ich gebe dies zu, wenn von den Reformjuden die Rede ist — die alten Juden aber, welche bis jetzt noch immer die zahlreichste Partei ausmachen, halten fest am Talmud oder vielmehr am Auszuge desselben, dem Schulchan Aruch (die vier jüdischen Gesetzbücher) und ihre orthodoxen Rabbiner sparen Nichts, um sie darin nach Kräften zu bestärken. Man lese z. B. das Buch Choreb oder Versuche über Israels Pflichten in der Zerstreuung, verfaßt von S. R. Hirsch, großherzoglich oldenburgischer Landrabbiner, Altona 1837. Dieser und seines Gleichen wollen auch nicht das Allergeringste vom Schulchan Aruch erlassen; man lese das Buch und man wird erstaunen. Derselbe Verfasser gab ein Jahr früher unter dem Namen Ben Usiel neunzehn Briefe über Judenthum heraus, Altona bei Hammerich 1836. Man lese aber auch die Bücher, die bereits gegen dasselbe erschienen sind, z. B. die drei Bücher vom Herrn Doctor Kreitznach, welche in der Andrä'schen Buchhandlung in Frankfurt a. M. erschienen sind und nicht genug empfohlen werden können, besonders das dritte Buch, wo vom Choreb die Rede ist; ferner die treffliche Broschüre (חרב בציון Chereb bezieon) oder Briefe über das Werk חורב Choreb, von S. R. Hirsch in Oldenburg; von M. S. Charbonah, Leipzig 1839, bei L. L. Fritsche. (Choreb), so wird der Berg Sinai genannt. Die westliche Anhöhe desselben, wo Israel das Gesetz gegeben wurde. Chereb aber bedeutet: Schwert, Trockniß, Verfall, Verwüstung in Zion oder Israel.

kocht werden, aber andere Sachen. Wegen des Deckels des Topfes ist eine große Disputation, ob mit demselben ebenso wie mit dem Topf oder noch schärfer verfahren werden müsse.

Abschnitt 94.

1. Wenn man einen Löffel, der zur Milch gebraucht wurde, in einen Topf mit Fleisch steckt oder umgekehrt, so wird nach der bekannten Weise mit 60 geschätzt, d. h. so viel als vom Löffel in den Topf kam (wenn der Löffel innerhalb 24 Stunden zur Milch gebraucht wurde). Ein Rabbiner will, wenn es ein metallener Löffel war, müsse die Schätzung (von 60) nach dem ganzen Löffel geschehen, denn ein solcher Löffel (von Metall) werde gleich von der einen Hälfte, welche in das Heiße kam, überall heiß. Man richtet sich aber nicht nach diesem Rabbi.

2. Hat man den Löffel zweimal irrthümlich in den Topf gesteckt, so muß die Schätzung 120mal sein. Hat man aber den Irrthum nach dem erstenmal bemerkt und den Löffel doch zum zweitenmal in den Topf gesteckt (abermals aus Irrthum), dann braucht die Schätzung nur 60mal zu sein (die Ursache beruht auf Spitzfindigkeiten). Der Gebrauch ist aber, daß die Schätzung in beiden Fällen nur 60mal zu sein braucht.[20]

Abschnitt 95.

1. Fische, die in einem Topfe gekocht oder gebraten wurden, welcher zu Fleisch bestimmt war, darf man mit כתח, Kuttach, babylonische Brühe, essen, bestehend aus verschimmeltem Brote, saurer Milch und Salz. Der Topf muß aber sauber und rein gewaschen sein, daß nichts vom Fett darauklebt.

2. Ein Ei in Wasser gekocht in einem Topf, welcher zu Milchspeisen bestimmt ist, kann man mit einem Huhn zusammen essen; ist aber das Ei in einem Topfe mit Fleisch gekocht, so darf man es nicht mit Kuttach (siehe oben) zusammen essen u. s. w.

Abschnitt 96.

Rettig und סילקא, Szilka (Rothe Beet, Mangold), welche man mit einem Messer, das zu Fleisch bestimmt ist und innerhalb 24 Stunden dazu gebraucht wurde oder das nicht ordentlich rein ist, geschnitten hat, darf man nicht mit Milch zusammen essen, man müßte denn einen Finger dick an der Stelle des Schnittes abschneiden oder auch man müßte die Stelle durch einen Nichtjuden kosten lassen und sich überzeugen, daß kein Geschmack vom Fleische daran ist, dann ist Abwaschen genügend u. s. w.

---

[20] So geht es nun fort in den noch übrigen sieben Paragraphen dieses Abschnittes auf die bekannte Weise mit Variationen.

Abschnitt 97.

Man darf keinen Teig mit Milch ankneten, denn man könnte das Brot mit Fleisch zusammen essen; hat man den Teig mit lauter Milch angeknetet, so darf man dieses Brot aus obiger Ursache gar nicht essen; war es aber sehr wenig, was man anknetete, so daß man es auf einmal aufessen kann, oder man hat zur Erinnerung, daß Milch dabei ist, ein Zeichen daran gemacht, dann ist es erlaubt. Ebenso darf man kein Brot in einem Ofen backen, der mit dem Fett des Schwanzes eines Schafes[21] (אליה, Aljah, 3. B. M. 3, 9. 7, 3 und an m. O.) ausgeschmiert ist, hat man es doch gethan, so verhält es sich wie mit einem Teig, welcher mit Milch angeknetet ist. Daher ist der Gebrauch, zum Pfingstfest Butterkuchen zu machen, auch am Freitag, Sabbath zu ehren, weil diese nicht die gewöhnliche Form eines Brotes haben und nicht zu besorgen ist, daß man sie zu Fleisch ißt. Ebenso ist es mit Fladen, Pasteten u. s. w.[22]

Abschnitt 98.

Wenn zwei verschiedene Gattungen von Eßwaaren vermischt wurden, z. B. Milch mit Fleisch, so muß man diese Vermischung von einem Nichtjuden kosten lassen; sagt dieser, er fände keinen Milchgeschmack in dieser Vermischung, oder er fände wohl einen, aber einen solchen, der dem Ganzen einen schlechten Geschmack beigebracht hat und dieser würde sich nicht verlieren, auch nicht besser werden als vorher, so ist diese Mischung zu essen erlaubt. Der Nichtjude darf aber nicht wissen, daß man sich auf sein Urtheil verläßt; ist gerade kein Nichtjude zu haben, so schätzt man mit 60. Diese Schätzung geschieht auch, wenn es zwei gleiche Gattungen von Speisen sind, welche vermischt wurden, z. B. ein Stück Rindfleisch von einem koscheren und eines von einem trepheren Vieh. Hiebei wird bloß berücksichtigt, ob sie einen und denselben Namen haben, wenn auch der Geschmack von beiden verschieden wäre, indem da keine Veränderung im Geschmack stattfindet.

Die Hagah führt Rabbiner an, nach welchen es jetzt nicht mehr Gebrauch ist, sich auf das Schmecken eines Nichtjuden zu verlassen, sondern es wird Alles jetzt mit 60 geschätzt.

---

[21] Eine gewisse Gattung morgenländischer Schafe, deren Schwanz 12 bis 20 Pfund wiegen soll. Man legt ihn auf ein kleines zweiräderiges Wägelchen, welches das Schaf nachzieht.

[22] Es folgt nun wieder eine sehr große Abhandlung über Vermischung, d. h. wenn eine zu essen erlaubte Sache mit einer zu essen verbotenen vermischt wurde. Diese Abhandlung enthält 14 Abschnitte auf 48 Folio-Seiten, d. h. mit den beiden Commentatoren, welche freilich bei Weitem den größten Theil des Raumes ausfüllen. Was soll man von all dem ungeheueren Schwall übertragen, was davon auslassen? Wahrlich keine leichte Aufgabe! Denn wollte ich das ganze Buch, so wie es vor mir liegt, mit seinen beiden Commentatoren übertragen, so würden die Leser vor Ungeduld das Buch von sich werfen, und das mit Recht. Es soll also von jedem dieser 14 Abschnitte nur das Wesentlichste und Merkwürdigste übertragen werden.

Sind zwei Speisen von einer Gattung, aber eine erlaubte und eine verbotene, vermischt und ist von der Vermischung etwas verschüttet worden, kann also keine Schätzung von 60 stattfinden, weiß man aber, daß die erlaubte Speise das Mehrste war, so ist die Vermischung trepha. Ist jedoch bei zweierlei Gattungen, die vermischt wurden, eine Verschüttung geschehen und es kann überhaupt keine Schätzung vorgenommen werden, so ist die Vermischung trepha, selbst wenn man weiß, daß der größte Theil von der erlaubten Gattung war. Ist aber etwas Verbotenes vermischt worden in zweierlei Gattung, von welchen eine die des Vermischten war, und ist von dem Ganzen etwas verschüttet worden; es kann keine Schätzung stattfinden, man weiß aber, daß die gleiche Gattung mit dem Vermischten der größte Theil war, so betrachtet man die ungleiche Gattung mit dem Vermischten als nicht vorhanden, und da die gleiche Gattung der größte Theil ist, so wird dadurch die Vermischung zu essen erlaubt. Wurde nichts verschüttet, die Umstände sind aber derart, daß keine Schätzung stattfinden kann, so bleibt die Vermischung trepha.[23]

Abschnitt 99.

Wenn ein zu essen verbotenes rohes Stück Fleisch, an welchem auch Knochen waren, in einen Topf mit erlaubter Speise gefallen ist, so werden bei der Schätzung (von 60) die Knochen des Verbotenen zu dem Erlaubten mitgerechnet, und es versteht sich also von selbst, daß die Knochen des erlaubten Stückes mit zu dem Erlaubten gerechnet werden. Das Mark in den Knochen aber wird zum Verbotenen mitgerechnet. Der Topf jedoch wird weder zum Einen noch zum Anderen gerechnet. Die Hagah führt einige Rabbiner an, welche die Knochen des Verbotenen nicht zum Erlaubten rechnen wollen. Die Meinung der Hagah aber ist, daß, wo Geldschaden entsteht, man sich auf die Rabbiner verlassen könne, die dies erlauben, und so bleibt es auch.

War das Stück Trepha-Fleisch schon gekocht, als es in den Topf fiel, dann werden die Knochen desselben zum Verbotenen mitgerechnet, indem diese beim Kochen schon den Saft vom verbotenen Fleisch in sich gezogen haben. (Und so geht es mit Variationen weiter in den noch übrigen Paragraphen dieses Abschnittes.)

Abschnitt 100.

Ein unreines Geschöpf, z. B. eine Ameise, ein unreiner Vogel, ferner die verbotene Spannader, ein Glied von einem lebendigen Wesen, ein Ei, in welchem das Junge ist u. dgl. m. werden, wenn sie unter

[23] Dies sind erst drei Paragraphe dieses Abschnittes (welcher deren neun hat), ohne die Commentatoren, welche wenigstens sechszigmal so viel Raum einnehmen, als der Text beträgt. Das Hin- und Herschreien und Disputiren nimmt kein Ende!

erlaubte Speisen vermischt wurden, nicht zu essen erlaubt; sie machen die Speisen trepha, wenn sie auch tausendmal so viel betragen, als das Hineingefallene; ist dieses aber noch zu erkennen, so zieht man es heraus und wirft es weg und die Speise wird geschätzt mit 60 u. s. w.

Abschnitt 101.

Ein Stück (Speise), so groß und von solchem Werth, daß man sie einem Fremden schicklich zu essen anbieten kann, ist ebenso wie ein Geschöpf zu betrachten (siehe den vorigen Abschnitt) und wird nicht zu essen erlaubt, auch nicht gegen tausendfach Erlaubtes, mit welchem es vermischt wurde. Kann man es nicht herausfinden, so ist Alles trepha. Selbst wenn das Hineingefallene nicht einmal zu benutzen erlaubt wäre, so wird es doch ein Stück, das man einem Fremden vorsetzen kann, genannt; denn man würde ja dies können, wenn es durch die Schätzung von 60 erlaubt wäre u. s. w.

Abschnitt 102.

Keine Speise, die zwar in diesem Augenblick nicht, aber in der Folge zu essen erlaubt ist, z. B. ein an einem Feiertage gelegtes Ei, welches den folgenden Tag zu essen erlaubt ist u. dgl. m., wird auch durch Schätzung, wenn tausendfach Erlaubtes dagegen wäre, nicht als Nichtdaseiend betrachtet, sondern es muß so lange gewartet werden, bis die Speise zu essen erlaubt ist oder es müßte denn mit 60 abgeschätzt werden können. Wenn es aber einerlei Gattung ist, z. B. ein verbotenes Ei ist unter noch so viele erlaubte vermischt worden, so bleiben alle so lange verboten, bis das eine Ei auch zu essen erlaubt wird (siehe Abschnitt 100) u. s. w.

Abschnitt 103.

Alles zu essen Verbotene, das einen schlechten Geschmack hat und unter eine zu essen erlaubte Sache vermischt wurde, macht die Vermischung nicht trepha, selbst wenn der schlechte Geschmack erst durch die Vermischung entstanden ist (die verbotene Sache an sich selbst hat nämlich einen guten Geschmack); ist aber die verbotene Sache ein Geschöpf (siehe Abschnitt 100), so muß sie an sich selbst einen schlechten Geschmack haben, wenn die Vermischung nichts schaden soll. Der schlechte Geschmack braucht nicht von der Art zu sein, daß man die Sache vor Ekel durchaus nicht essen kann, sondern auch nur in einem geringen Grade. Nach einem Rabbi hilft der schlechte Geschmack nur dann, wenn die verbotene Sache weniger als die Erlaubte ist, aber nicht umgekehrt, selbst wenn die Mischung zu gleichen Theilen wäre oder die Vermischung müßte gar nicht mehr eßbar sein. Ist aber von dem Hineingefallenen gar nichts mehr da, als bloß der Geschmack (es ist zerkocht), so ist die

Vermischung erlaubt, wenn der schlechte Geschmack nur gering ist. (So geht es in der gewöhnlichen Weise fort in den folgenden fünf Paragraphen dieses Abschnittes.)

Abschnitt 104.

Ist eine Feldmaus in berauschendes Bier oder in anderes starkes Getränk oder in Wein gefallen, so ist dieses trepha; denn eine solche Maus gibt einen guten Geschmack; sie wird auf königliche Tafeln als Leckerbissen gebracht; aber bei einer todten Maus ist ein Zweifel, ob sie dem Biere oder dem Essig einen guten oder einen schlechten Geschmack gibt. Wenn daher das Bier oder der Essig kalt war und man hat die Maus wieder ganz herausgezogen (sie muß aber noch keine vollen 24 Stunden darin gewesen sein), so ist das Getränk koscher — erlaubt zu trinken; war dieses aber heiß oder auch kalt, die Maus war aber 24 Stunden darin, so muß in jedem Fall mit 60 geschätzt werden und wenn dasselbe sechzigmal so viel als die Maus beträgt, so ist es erlaubt, d. h. die Maus muß noch ganz und so ganz herausgezogen werden können oder schon in Stücken durch ein Sieb durchgegeben, auch nicht das Allergeringste davon in dem Getränk bleiben oder sie muß dergestalt in dem Getränk zergangen und aufgelöst und nicht das Geringste eines Körpers mehr darin sein! Hat sich das Getränk aber durch die nicht ganz aufgelöste Maus zu einer dicken Masse gebildet, dann ist keine Rettung u. s. w.[24]

Abschnitt 105.

Eine verbotene Speise, welche mit einer erlaubten 24 Stunden lang eingeweicht war, selbst in kalter Flüssigkeit (Wasser), wird als etwas Eingemachtes betrachtet und als wenn es darin gekocht wäre und das Ganze ist trepha. Lag es weniger als 24 Stunden darin, so kann man das Erlaubte abwaschen und essen. Jedesmal, wo es heißt Eingemachtes, ist's so gut als Gekochtes; dann ist auch das, was oben übersteht, verboten, ebenso wie beim Gekochten, denn das Unterste macht das Oberste aufblähen (macht's gar, reif). Einige Rabbiner sind nicht so schärfend in dieser Hinsicht.

Ist das Verbotene aber in Lake, Fischbrühe oder in Essig eingemacht und es war so lange Zeit darin, als erfordert wird, um es über's Feuer zu stellen und so heiß werden zu lassen, bis es zu kochen anfängt, so wird's als gekocht angesehen, war es aber nicht so lange darin, so muß das Erlaubte abgewaschen (?) werden. Die Hitze des ersten Gefäßes, wie es vom Feuer kommt (so daß man sich die Hand daran verbrennt), macht kochen; ist das Gekochte etwas Verbotenes, so macht es Alles trepha, was damit berührt wird; ist die Sache aber

---

[24] Immer die nämliche Manier mit Variationen und der ganze Schwall gründet sich auf den Vers: Du sollst kein Zicklein in der Milch seiner Mutter kochen! Siehe Abschnitt 87.

schon in ein anderes Gefäß gegossen und wird dann auf Etwas gegossen, so wird es nicht als gekocht angesehen. Einige Rabbiner wollen sogar behaupten, daß die Hitze des zweiten Gefäßes nichts an sich zieht und nichts von sich abgibt. Andere sind aber gegen diesen zweiten Satz und wollen, daß wenigstens die erlaubte Sache abgeschält werden müsse; es ist recht, sagt Rabbi Karo im Text, daß man in diesem Fall behutsam zu Werke gehe; ist es aber einmal geschehen, so braucht die Stelle nicht abgeschält zu werden, sondern abwaschen ist genügend. (Und so geht es weiter in den noch übrigen zwölf Paragraphen dieses Abschnittes.)

Abschnitt 106.

Ein Stück Fleisch, das etwas von Verbotenem in sich gesogen hat, das aber nicht so groß ist, daß man es „mit 60" zu essen erlauben kann und in einen Topf gefallen ist, macht das was im Topf ist, nicht erlaubt, wenn man solches mit 60 abschätzen kann, d. h. man rechnet das, was das Stück Verbotenes an sich zog; das hineingefallene Stück selbst bleibt aber immer verboten, weil das Verbotene darin niemals sich ganz entzieht, was jedoch bei einer flüssigen Masse nicht der Fall ist, so z. B., wenn Blut in erlaubte Brühe gefallen ist und diese betrug nicht sechzigmal so viel als das Blut, so war sie trepha; wenn aber später mehr Brühe zu der Ersten hinzugekommen, so daß sie nun sechzigmal so viel ist als das Blut, so ist die Brühe zu essen erlaubt u. s. w.

Abschnitt 107.

Wenn Jemand mehrere Eier kocht, darf er solche aus dem Wasser, in welchem sie gekocht wurden, nicht früher herausnehmen, bis sie kalt geworden sind oder er kann die Eier kalt machen, indem er kaltes Wasser darauf schüttet — denn es könnte in Einem von den Eiern ein junges (unausgebildetes) Hühnchen sich befinden, das bekanntlich verboten ist. Nun könnte aber möglicherweise ein solches Ei ein von den zuletzt herausgenommenen gewesen sein; wenn dann nicht noch so viele Eier da waren (sechzigmal so viel als das eine zu essen Unerlaubte beträgt), sind alle zu essen verboten. Hat er dies nicht gethan, sondern die Eier (heiß) in einer Schüssel ausgeschüttet und es fand sich in der Folge ein Trepha-Ei, so sind, nach einigen Rabbinern, alle Eier trepha, aus der angeführten Ursache; nach einigen Rabbinern aber sind die andern Eier zu essen erlaubt, und so bleibt es auch, jedenfalls ist das Gefäß nicht Trepha, selbst nach der Meinung der ersten Rabbiner u. s. w.

Abschnitt 108.

Man darf in einem und demselben Ofen kein Koscher- oder Trephafleisch zusammen braten, wenn sie sich auch nicht berühren; ist es jedoch geschehen, so ist das Koscherfleisch zu essen erlaubt, wenn

solches auch viel magerer als das Trephafleisch war. Ist der Ofen aber groß, so daß solches zwölf עשרונים Eßronim (ein Getreide- oder Mehlmaß, der Inhalt ist nicht bestimmt anzugeben) enthält und hat derselbe keine Thür, sondern bloß eine Oeffnung, so kann man gleich von vorne herein Koscher- und Trephafleisch zusammen braten, sie dürfen aber nicht in Berührung mit einander kommen; ist Eines von Beiden mit einer Schüssel mit Teig u. dgl. m. bedeckt, so können sie auch in einem kleinen Ofen, der eine Thür hat, zusammen gebraten werden. Hat man Brot mit Fleisch zusammen in einem Ofen gebraten, so darf das Brot nicht mit Milch gegessen werden. Wenn man nämlich ein anderes Brot hat, sonst ist es erlaubt u. s. w. (Eine fürchterlich lange Hagah!) Das Obige gilt aber nur, wenn das Fleisch gebraten werden soll, soll es aber in einem Topf gekocht werden, so kann man das Erlaubte und das Verbotene jedes in einem besonderen Topf kochen, selbst in einem kleinen Ofen, der keine Oeffnung hat, und wenn selbst die Töpfe keinen Deckel hätten. Warmes Brod, welches auf dem offenen Spundloch eines Faßes liegt, in welchem sich nichtjüdischer Wein befindet, darf nicht gegessen werden, wenn nicht mit 60 geschätzt werden kann u. s. w.

Abschnitt 109.

Eine verbotene eßbare Sache von geringem Werth, die man keinem Fremden vorsetzen kann, und welche mit zwei andern aber zu essen erlaubten Speisen von derselben Gattung vermischt wurde, wird, wenn alle drei trocken sind, man weiß nur nicht, welche die Verbotene ist, durch die zwei Erlaubten erlaubt und ein und derselbe Mann kann sie alle, eine nach der andern essen (denn bei dem Essen der Ersten sagt man, das ist eine der Erlaubten, eben so bei der Zweiten und bei der Dritten sagt man wieder, die Erste und die Zweite war die Verbotene! und die ist ja nun schon verzehrt), aber nicht alle Drei zusammen. Einige Rabbiner wollen auch das Erstere nicht erlauben und so sollte es auch sein (Hagah); noch andere Rabbiner wollen, daß man eine von den Dreien wegwerfen oder einem Nichtjuden geben soll.

Abschnitt 110.

Alles, was einigen Werth hat (ist aber trepha) und unter seine Gattung vermischt wird, macht das Ganze trepha, wenn auch das Erlaubte tausendmal so viel wäre. Sieben Dinge haben die Talmudisten als solche bestimmt, nämlich: 1. Weiche Nüsse, die man mit der Hand abschälen kann; 2. Granatäpfel aus Badan (Name einer Stadt); 3. ein noch geschlossenes Faß mit Etwas darin; 4. Zweige oder Blätter von Tardin (Blitum, Erdbeerspinat); 5. Stengel von Meerkohl (Krambe); 6. griechische Kürbisse; 7. Hausbackene Brote. Eben so Alles was lebt. Aber alle anderen Sachen, wenn sie auch (beim Verkauf) gezählt werden, können mit 60 dagegen erlaubt werden. Einige Rabbiner wollen, daß keine Sache, die beim Verkauf beständig gezählt wird, gegen 60 er-

laubt wird, und so ist auch der Gebrauch. Wenn in einem Orte zehn Schächter sind, von welchen nur neun Koscherfleisch verkaufen und der Zehnte auch Trephafleisch verkauft, nun hat man von einem dieser Fleischhändler Fleisch gekauft, man weiß aber nicht mehr von welchem, so darf das Fleisch nicht mehr gegessen werden; denn alles Bestimmte ist (nach den Talmudisten) wie halb und halb zu betrachten; es ist ein Zweifel. Wenn man aber ein Stück Fleisch auf einem öffentlichen Markte findet oder ein Nichtjude hat solches, dann ist es von Gesetz wegen erlaubt; denn Alles, was sich absondert, sondert sich von der Mehrheit ab, und die Mehrheit sind ja Händler von erlaubtem Fleische. Die Talmudisten haben es aber dennoch verboten, selbst wenn alle Schlächter und alle Fleischhändler Juden sind (siehe Absch. 63). Verkauft man in den meisten Läden Koscher- und in den wenigsten Trephafleisch und man hat in einem Laden Fleisch gekauft, weiß aber nicht mehr in welchem und ist dies Fleisch unter anderes Fleisch vermischt worden und nicht zu erkennen, so ist die Vermischung erlaubt zu essen (mit 60), weil hier ein doppelter Zweifel ist, indem es noch nicht ausgemacht ist, daß das Stück Fleisch ein Verbotenes war. Einige Rabbiner wollen es aber nicht erlauben (und so bleibt es auch, sagt die Hagah) u. s. w.[25]

Eine Sache, von der es noch zweifelhaft ist, ob sie verboten ist, die aber mit anderen erlaubten Sachen vermischt wurde, ist erlaubt zu essen (die Vermischung), wenn sie sechzigmal so viel beträgt, als die zweifelhaft Verbotene. Ist aber wirklich ein doppelter Zweifel vorhanden, ob nämlich überhaupt etwas Verbotenes stattfand, so ist es Koscher, z. B. ein geschächtetes Geflügel, dessen Körper zerbrochen ist; man weiß nicht, ob dies beim Leben des Geflügels oder nach dessen Tod geschah, und selbst im ersten Fall ist es nicht ausgemacht, ob die Lunge ein Loch hatte. Eine trephere Lunge, welche man unter anderen Lungen (koschere) fand; sagt der Visitator, er wußte, daß diese Lunge angewachsen war, sie sei nur aus Versehen unter die koscheren gekommen und weiß das Thier, von welchem sie ist; in diesem Falle sind die anderen Thiere koscher.

Abschnitt 111.

Wenn Trepha-Gefäße unter koschere vermischt wurden.

Wenn zwei Töpfe, einer koscher und der andere trepha, vor uns liegen; ferner befinden sich vor uns zwei Stücke Fleisch, von welchen ebenfalls eines koscher und das andere trepha ist; das Letztere

[25] Ueber das, was ein doppelter Zweifel genannt werden kann, sind vom Commentator Ziffze Cohen noch 36 Regeln (!) angegeben, nachdem er vorher schon einen fürchterlich langen Commentar zum Texte gemacht hat; er schließt sowohl seinen Commentar des Textes, als auch die 36 Regeln mit der Bemerkung: ja in dergleichen Fällen schärfend zu verfahren — die Gesetze über einen doppelten Zweifel sind sehr umfangreich! Und Niemand, weder von den früheren noch von den später berühmten Rabbinern haben alles erschöpft und gehörig erklärt und sind in dieser Hinsicht so viele Unterschiede zu machen! Es ist jammerschade, daß so viel Scharfsinn lediglich zu solchem Unsinn verwendet wird.

ist aber nur von Talmuds wegen trepha; die beiden Stücke Fleisch sind in die beiden Töpfe gefallen und man kennt die zwei Töpfe nicht mehr auseinander, welcher von beiden koscher oder trepha ist; ist nun das Stück Trephafleisch nicht mehr an Gewicht, als das koschere, so nimmt man an, daß das koschere in den koschern Topf und das trepherne in den Trepha-Topf gefallen ist. Ist aber das Stück Trephafleisch von Gesetzes wegen verboten, so muß es weniger betragen, als das koschere, wenn obige Annahme stattfinden soll u. s. w.

Abschnitt 112.

Ueber Speisen, von Nichtjuden bereitet, z. B. Brot, Milch, Käse, Früchte mit Grünzeug zusammen gekocht (שלקות Schalkut), überhaupt alle von Nichtjuden gekochte Gerichte.

Die Weisen (Talmudisten) haben verboten, Brot, von Nichtjuden gebacken, zu essen, aus Furcht, man möchte sich ihnen zu sehr annähern und sich mit ihnen verschwägern; selbst Brot von Priestern, welche unverheiratet sind, darf man nicht essen. Brot von Reis, Erbsen, Hirse, Linsen und anderen Hülsenfrüchten sind aber nicht verboten, weil diese nicht unter die fünferlei Arten von Getreide gehören, von welchen die Schrift (die fünf Bücher Mosis) spricht; diese sind: Weizen, Roggen, Dinkel, Spelz, Gerste und Wicke. In einigen Orten ist man nicht so scharf in diesem Punkte und kauft Bäckerbrot von Nichtjuden, wenn nämlich keine jüdischen Bäcker da sind; aber Hausbackenbrot von Nichtjuden ist auf jeden Fall verboten, denn dadurch könnte man in der Folge bei ihnen eine ordentliche Mahlzeit halten und sich mit ihnen verschwägern u. s. w.

Abschnitt 113.

Keine Sache, welche nicht roh gegessen werden kann, auch wenn sie derart ist, daß sie auf die Tafel der Könige gebracht wird, darf von einem Juden gegessen werden, wenn sie von einem Nichtjuden gekocht wurde, selbst im Hause eines Juden und in dessen Gefäß. Ist eine Sache, welche roh unter eine Sache, welche nur gekocht gegessen wird, vermischt und von einem Nichtjuden gekocht worden, so kommt es darauf an, ob die erstere das Mehrste war, dann ist solches erlaubt, sonst aber nicht u. s. w.

Abschnitt 114.

Alle Getränke, von Nichtjuden bereitet, von Datteln, Feigen, Gerste oder anderem Getreide, oder von Honig, sind verboten, aus Furcht der Verschwägerung, d. h. nur in den Häusern zu trinken, wo solche Getränke verkauft werden (Schankhäuser); man kann aber die

Getränke holen lassen und solche im eigenen (jüdischen) Hause trinken; auch kann man solche Getränke selbst in einem nichtjüdischen Hause trinken, wenn man sich nicht lange aufhält, sondern trinkt und sich gleich entfernt; doch muß man gewiß sein, daß keine Weinhefen unter solche Getränke vermischt sind u. s. w.

Abschnitt 115.

Milch, welche ein Nichtjude gemolken hat, wobei kein Jude gegenwärtig war, ist verboten, denn der Nichtjude könnte Milch von unreinen (zu essen verbotenen) Thieren darunter vermischt haben.[26] Käse, von Nichtjuden bereitet, ist aber durchaus verboten, weil sie (die Nichtjuden) sich zu der Bereitung des Käses des Magen eines treyhernen Thieres bedienen. Butter, von Nichtjuden bereitet, ist ursprünglich auch verboten; wo aber der Gebrauch eingeführt ist, solche zu essen, da verbietet man es nicht u. s. w.

Abschnitt 116.

Getränke, die offen (nicht zugedeckt) gestanden haben, sind verboten, es könnte eine Schlange davon getrunken und Gift hineingeworfen haben; jetzt aber sind solche erlaubt, da sich keine Schlangen bei uns aufhalten. Fleisch und Fische soll man nicht zusammen essen, man bekommt den Aussatz darnach (!); auch nicht zusammen braten, des Geruches wegen; wenn man Fleisch genossen hat und will Fische gleich darauf essen, soll man sich erst die Hände waschen und eingeweichtes Brot dazwischen essen, um den Mund zu reinigen. Einige Rabbiner wollen, daß es genügend sei, etwas anderes dazwischen zu essen und zu trinken. Man soll sich vor allem Schweiß eines Menschen in Acht nehmen, denn Menschenschweiß ist Gift, außer dem Schweiße des Angesichts, der schadet nicht. (Der Commentator Zifze Cohen gibt ein Erinnerungszeichen dazu an, indem es in der Schrift heißt: Im Schweiße deines Angesichts sollst du Brot essen!) Man soll auch kein Geld in den Mund nehmen, es könnte der getrocknete Speichel eines Aussätzigen daran kleben; auch die Hand nicht unter die Achselhöhle stecken, man könnte mit der Hand einen Aussätzigen oder Gift berührt haben; auch kein Brot unter die Achselhöhlen stecken, des Schweißes wegen; auch nichts Gekochtes oder ein Getränk unter das Bett stellen, weil ein böser Geist auf solchen Gegenständen ruht; auch kein Messer in einen Paradiesapfel oder in Rettig stecken, es könnte ein Mensch auf die scharfe Seite des Messers fallen und könnte sterben. Ueberhaupt (sagt die Hagah) soll man sich vor allen Lebensgefahr bringenden Sachen mehr hüten, als vor der Uebertretung eines der Verbote; deshalb soll man ferner nicht unter

[26] Man trinkt aber jetzt allenthalben, mit Ausnahme von ganz orthodoxen Rabbinern, die statt der Milch das Gelbe vom Ei nehmen, Milch von Nichtjuden gemolken, wenn auch kein Jude beim Melken gegenwärtig ist.

einer baufälligen Mauer und auch nicht allein des Nachts ausgehen, auch nicht des Nachts Wasser aus Bächen und Flüssen trinken, auch nicht den Mund an eine Rinne legen, um Regenwasser zu trinken. Auch ist der Gebrauch allgemein verbreitet, während der תקופה Thekupha[27] (Sonnenwende) kein Wasser zu trinken.

---

[27] M. J. Landau in seinem rabbinisch-aramäisch-deutschen Wörterbuch, fünfter und letzter Theil, Prag 1824, schreibt, daß er von dem gelehrten, in den rabbinischen Wissenschaften sehr eingeweihten Censor und Custos der königlichen Bibliothek in Prag, Karl Fischer, in einer Zuschrift mit folgenden Worten herausgefordert wurde: „Bei dieser Gelegenheit kann ich mich nicht enthalten, noch einen Gegenstand zu berühren. Das in jedem Kalender vorkommende Wort תקופה Thekupha wird mit der Rückkehr der Gestirne an den Ort, wo sie angefangen fortzulaufen, oder kürzer die Sonnenwende, der Sonnenlauf, das Aequinoctium, die vier Jahreszeiten definirt. In einigen Kalendern, z. B. in einem zu Hamburg gedruckten Kalender für das Jahr 5553 nach Erschaffung der Welt, ist auch die Tag- und Nachtgleiche יום ולילה שוים (Jom Weleilah Schawim) insbesondere beigefügt. Warum die Israeliten von der christlich-astronomischen Rechnung der viermal jährlich eintretenden Sonnenwende abweichen, gehört nicht zu meinem Vorhaben, ich will nur die Bemerkung eines christlichen Gelehrten hier abschreiben, welche also lautet: Ad תקופה Thekupha (Sonnenwende). Es glauben die Juden noch heutzutage, daß viermal im Jahre, nämlich im Monat Tischri, Tebeth, Nisan und Thamuz (September, December, März und Juni), durch die Revolution oder Wiederkehr der Gestirne ein Tropfen Blut in alle nassen Speisen, wenn sie gleich zugedeckt wären, falle; daher legen sie in jedes Geschirr, in welchem einige Speisen aufbehalten werden, ein Stück Eisen, sie glauben, daß sie so von solchen Blutstropfen befreit seien. Ohne dieses beigelegte Eisen dürfen sie die Speisen nicht essen, sondern müssen solche wegwerfen. Wir wissen jetzt, wie es mit Blut-, Stein-, Froschregen u. s. w. zugeht; aber hat jemals ein Israelit mit seinen Augen Blutstropfen in zugedeckte Speisegeschirre fallen gesehen? Wer hat aus der Physik so was gehört oder gelesen? Solche Speisen werden ja nicht ins Freie gestellt. Alles, was aus der Atmosphäre und den Wolken herunterfällt, fällt ja gewöhnlich senkrecht herunter; wie können also Blutstropfen durch Dächer, Zimmer, Gewölbe u. dgl. in zugedeckte Geschirre fallen? Oder soll dies auf eine unsichtbare, magische Art geschehen? Doch wozu Fragen an einen Mann richten, dessen richtige Beurtheilungskraft und glücklicher Scharfsinn sich wahre Verdienste erworben haben? Daher läßt mich (Herr Fischer) Ihre aufgeklärte Denkungsart hoffen, daß Sie die Nichtswürdigkeit einer Sache, die der gesunde Menschenverstand offenbar verworfen hat und womöglich vertilgt wünschen muß, in Ihrem geehrten Wörterbuche aufdecken werden, wie sie es mit allem Rechte verdient." Diesen Gebrauch, sagt nun Landau, hat schon mein Religionsgenosse, der berühmte Aben Esra, in das Gebiet des Aberglaubens verwiesen. Weder im Buche Sohar noch in anderen Kabbala-Werken wird davon das Geringste erwähnt. (Dem ist nicht so, wie man weiter hören wird.) Der Grund scheint also doch in einem seltenen Naturereigniß zu liegen, welches zu den unaufgelösten Räthseln der Physik gehört. Ich mache hier auf ein solches aufmerksam, das vor nicht langer Zeit in öffentlichen Blättern die Aufmerksamkeit der Naturforscher unter der Aufschrift: „Seltene physikalische Erscheinung" (siehe auch die „Prager Zeitung", Nichtpolitische Nachrichten, vom 20. August 1822) in Anspruch nahm und auf folgende Weise mitgetheilt wurde: „In einer Mühle bei Enkirch an der Mosel (Kreis Zell) wurde während des Zeitraumes vom 22. August bis zum 24. September v. J. das sonderbare Phänomen beobachtet, daß sich, besonders in wärmeren Tagen, auf Griesmehl-, Fleisch- und Kartoffelspeisen, nachdem sie 24 bis 48 Stunden gestanden, rothe Punkte zeigten, welche, wie Tropfen zunehmend, sich allmählich in dem Maße verbreiteten, daß die Speisen wie mit rothem Fischrogen ganz dicht überschlämmt und auf gleiche

So haben auch die früheren Rabbiner geschrieben und es ist nichts daran zu ändern, sagt die Hagah und der Commentator Sifze Cohen

---

Weise durchfressen wurden. Dieser rothe Schlamm, abgeschabt und in ein Glas gebracht, sah mehrere Tage purpurroth aus, wurde aber nachher weiß und faulig. Sonstige Sachen sowie Milch, Wein u. s. w., in blank eisernen, gut verzinnten kupfernen und glasurten irdenen, dort allgemein üblichen Gefäßen gekocht, blieben befreit. Man brachte Kartoffeln von der Mühle in ein anderes Haus nach Enkirch und aus diesem wieder Kartoffeln nach der Mühle, kochte und verwahrte sie in verschiedenen Häusern; allein die fremden Kartoffeln wurden in der Mühle roth, doch jene aus letzterer, in fremden Häusern gekochten blieben rein. Man hatte bei Untersuchung des Wassers in dem Brunnen der Mühle auch an einem in der Mauer befindlichen, mit Moos überzogenen Wackensteine mehrere große blutrothe Flecken bemerkt, deren rothe Farbe zwar abgekratzt, aber, weil sie vom Wasser gleich abgespült wurde, nicht näher untersucht werden konnte; man ordnete nun, da eine chemische Untersuchung der Bestandtheile kein Resultat geliefert hatte, wechselseitige Proben mit dem Wasser an, fand jedoch, daß Wasser aus Enkirch in der Mühle die nämlichen Erscheinungen des Rothwerdens zeigte, während Wasser in der Mühle in Enkirch farblos blieb. Man glaubte, daß das Ereigniß von in der Mühle sich aufhaltenden, dem Auge unbemerkbaren Insecten herrühre und versuchte, die frischen Speisen in verschiedenen Zimmern, im Keller und im Speicher, in Commoden und in Schränken bei verstopften Schlüssellöchern zu verwahren; allein sie wurden in der Mühle roth, wenn sie auch noch so sorgfältig aufbewahrt wurden u. s. w. Die Versuche gehören nicht hieher, da sie kein befriedigendes Resultat lieferten. Genug, daß sich in der Mühle die Speisen mit Blut färbten und Niemand daselbst bleiben wollte, bis das Phänomen gänzlich verschwand. Das Ereigniß war ungefähr zu Thekupha Tischri (September); eiserne Gefäße blieben davon befreit, daher das Mittel der Verwahrung. Eine solche Erscheinung mag der Grund zu diesem Gebrauche sein. Dieser blieb und jene wurde vergessen, während der Aberglaube Spielraum fand, das Ganze nach seinem obscuren Colorit auszumalen. Soweit Landau. Dagegen schreibt Moses Brück (VIII. Capitel. Vom Bewahren manches Eß- und Trinkbaren vor atmosphärischem Blute oder von der Thekupha תקופה): Ueber den bei uns noch hier und da herrschenden Glauben, daß beim Beginn eines jeden Quartals ein für die Gesundheit nachtheiliger Blutstropfen aus den oberen Regionen auf die Erde fällt, wird im Ceremonialbuche Abudraham (verfaßt im Jahre 5101) Folgendes berichtet: „Ich habe in einer Schrift die Warnung gefunden, daß man während der vier Thekupha kein Wasser aus den Flüssen trinke, weil man durch den ins Wasser gefallenen atmospärischen Blutstropfen geschwollen werden könnte; daraus erhellt, daß man damals der Meinung war, nur Flüsse oder Bäche und Ströme seien der Ursache jener Vergiftung ausgesetzt. Später übertrugen die Kabbalisten diese Gefahr auch auf die unter dem Dache befindlichen Wasser, und namentlich auf alle Getränke (mit Ausnahme des rothen Weines) und auf die ungekochten feuchten Speisen. (Dies ist ein Irrthum und rührt von Maimonides her; siehe den Commentator Sifze Cohen in Joreh Deah, Absch. 116.) Zugleich gab man vor, daß das Eisen ein Präservativ vor jener Vergiftung sei. Man lege nämlich während der Thekupha ein Stück Eisen auf die Geschirre, in denen sich feuchte Speisen oder Getränke befinden, wodurch das Blut (gleich dem Blitze) abgeleitet werden soll. Daß das Eisen eine solche abwehrende (oder magnetische) Kraft habe, beweisen sie aus der Bibelstelle Exod. 7, 19, wo nämlich von Gott verkündigt wird: „Alle Gewässer Egyptens, sowohl die Bäche, Flüsse und Ströme, als überhaupt jede Wasseransammlung werden in Blut verwandelt werden, und im ganzen Lande Mizraim wird in den hölzernen als auch in den steinernen Wasserbehältern Blut zu finden sein." Da nun (so sagen die Kabbalisten) jene Blutplage bloß die hölzernen, nicht aber auch die Metallgefäße getroffen hat, ist zu entnehmen, daß das Metall die Kraft habe, das darauffallende atmosphärische Blut zu ent-

setzt noch hinzu, daß, wenn Eisen in das Wasser oder auf alle Speisen und Getränke, gekocht oder roh, gelegt wird, der böse Geist keine Ge-

---

fernen. Allein diese Rabbiner beachteten nicht, daß die öffentlichen Wasserbehälter, von denen in jener Bibelstelle die Rede ist, gewöhnlich von Holz oder Stein, nicht aber von Metall sind. Und überdies liegt die Frage sehr nahe, wodurch ermittelt worden sei, daß bloß Eisen und nicht auch die übrigen Metalle, als Gold, Silber, Kupfer u. dgl., woraus Geschirre verfertigt werden, und dann auch Töpfergeschirre (die doch jener kabbalistischen Ansicht zufolge von der egyptischen Blutplage auch befreit waren) vor jenem Blute bewahren können? Die Unhaltbarkeit jenes biblischen Beweises einsehend, gaben andere Kabbalisten vor, man wähle deswegen das Eisen, weil dessen hebräischer Name ברזל (Barsel) ist und jeder dieser vier Buchstaben ein Anfangsbuchstabe der Namen der vier Frauen des Patriarchen Jakob ist, als B (ב) von Bilha, R (ר) von Rachel, S (ז) von Silpha und L (ל) von Lea; die Namen jener vier Stammmütter sollen also Präservative vor jenem Blutstropfen sein. Dazu kam noch eine kabbalistische Ursache der Thekupha überhaupt hinzu: Thekupha Nisan sei darum, weil zur Zeit der Blutplage in Egypten alle Gewässer der Erde in Blut verwandelt worden sind, Thekupha Thamuz darum, weil zur Zeit, als Moses an den Felsen schlug, Blut aus demselben geflossen war und abermals alle Gewässer sich in Blut verwandelten. Eine andere totale Blutplage soll zur Zeit, als Abraham seinen Sohn schlachten wollte, stattgefunden haben, daher Thekupha Tischri. So wurde auch alles Wasser zu Blut, als Jiphtah seine Tochter schlachtete (?), daher Thekupha Tebeth. Der Verfasser der „Hagadoth Maimoni" (Glossen über den Maimonides) hingegen glaubt, es wäre rathsam, die Geschirre zu versiegeln (wodurch das Hineinfallen des Blutes sicher unmöglich wird) oder man thue Salz hinein (etwa chemisch begründet?); allein man behielt das erste Präservativ wahrscheinlich darum bei, weil nach Angabe der Kabbalisten vier Himmelsfürsten das Jahr regieren und in jeder Secunde, wo ein solcher Quartalregent die Regierung seinem Nachfolger übergibt, die Welt ohne Herrscher und in Gefahr sei; daher glaubte man vielleicht, daß jene Fürsten (nämlich die vier Stammmütter) in jenen Zwischenzeiten regieren oder wenigstens vor jener Gefahr schützen werden. Dieser Gebrauch erhielt in neuerer Zeit eine solche Sanction, daß viele Rabbiner es als ihre Amtspflicht betrachten, das Eintreffen der Thekupha jedesmal bekanntmachen zu lassen, damit Keiner aus der Gemeinde vergiftet werde, ungeachtet jenen Rabbinern auch bekannt ist, daß es ausgezeichnete Rabbiner gab, die diese Ceremonie als Aberglauben betrachten und als solchen verworfen haben. So erklärte der Gaon R. Hai auch die Frage, warum die occidentalischen (europäischen) Israeliten — es war also dieser Gebrauch damals auch bei diesen einheimisch — kein Wasser während der Thekupha trinken, es ist ein bloßer Aberglaube. Weil nämlich zu dieser Zeit das Jahr oder dessen Quartal beginnt, so wollen sie kein Wasser unentgeltlich trinken. Sie geben darum auch süße Ingredienzien hinein, um damit den Wunsch anzudeuten, daß dieses Quartal ebenso angenehm sein möge. (Ein dem Letzteren ähnlicher Gebrauch wird jetzt bekanntlich nur am Neujahr noch beobachtet.) Diese Stelle citirt der philosophische Talmudist Abraham ben Esra mit dem Beisatze: „Ich aber behaupte, nur dessen Jahr sei süß, der gottesfürchtig ist und auf Gott sein Vertrauen setzt; und Diejenigen, denen die wahre Ursache der Thekupha bekannt ist, werden gewiß nicht behaupten, daß um diese Zeit das Essen und Trinken schädlich sei; die Angabe von der Geschwulst ist ein Geschwätz alter Weiber". Andere Geonim waren derselben Meinung und glaubten, man hätte diesen Gebrauch bloß darum eingeführt, damit das Volk ermahnt werde, seine Sünden zu bereuen. Auch spätere Rabbiner wollten daher diesen Gebrauch abgeschafft wissen, aber ihr Bestreben blieb fruchtlos.

Aus dem Bisherigen ergibt sich also, daß man ursprünglich kein Wasser aus den Flüssen um diese Zeit getrunken hat; dann kam der Gebrauch hinzu, das Trinkwasser zu versüßen; später glaubte man, daß alles Trinkbare der Gefahr jener Vergiftung ausgesetzt sei. Nach einigen Jahrhunderten fügte

walt zu schaden hat. Weiter führt die Hagah Belege an, daß man von einer Stadt, in welcher die Pest herrscht, entfliehen soll, nämlich beim

---

man noch hinzu, daß alles feuchte Eßbare von jenem Blute vergiftet werden könne. Endlich kamen die Kabbalisten auf den sonderbaren Gedanken, das Eisen als Schutzmittel dagegen zu erklären.

Ebenso verhält es sich mit der Ursache dieses Gebrauches. Anfangs gab man vor, das Wasser sei um diese Zeit der Gesundheit nachtheilig; dann war man der Meinung, es sei nur verboten, dasselbe unversüßt zu trinken; die Versüßung des Wassers wurde aber mit der Zeit abgeschafft, indem man glaubte, die Grundursache wäre, das Volk zur Buße zu bewegen. Als später der Aberglaube wieder herrschend wurde, suchte man die alte, von den Vernünftigen beseitigte Ursache hervor, die noch gegenwärtig als die wahre betrachtet wird. Verfolgen wir nun diesen Gebrauch in seinem Ursprunge, so zeigt sich, daß er sogar heidnisch ist, und zwar mit dem aus der griechischen Götterlehre bekannten Adonis-Mythus zusammenhängt. Eine griechische (aus dem Phönicischen ursprünglich entlehnte und dann bei den Egyptern und Syriern ausgebildete) Mythe erzählt, daß Adonis (der Sonnengott, wahrscheinlich vom phönicischen und hebräischen אדן, Adon [Herr] abgeleitet; so wurde auch bei den Arabern die Sonne unter dem Namen Adoneus göttlich verehrt, Strabo L. XVI. p. 755) seiner seltenen Schönheit wegen von der Venus (der Mondgöttin, Astarti, עשתרות) geliebt und den Göttern, welche um ihre Hand geworben hatten, vorgezogen wurde. Dies erregte die Eifersucht des Mars. Als daher einst Adonis sich zur Jagd in die Wälder des Libanon (לבנון, Lebanon) begab, beredete der feindselige Kriegsgott Diana, die Göttin der Jagd, einen Eber gegen Adonis zu schicken, der ihn auch zerfleischte. Allein die über den Tod ihres Lieblings tief betrübte Venus erwirkte von ihrem Vater Jupiter die Erlaubniß, daß Adonis stets eine Hälfte des Jahres in der Unterwelt und die andere auf der Oberwelt zubringe. Diese Allegorie hat ihren Grund in der scheinbaren Bewegung der Sonne ober- und unterhalb des Aequators. So glaubten auch die früheren Talmudisten, daß während der Herbst- und Winterszeit die Sonne größtentheils unterhalb des Oceans verweile. Um das Andenken des Adonis zu verewigen, ordneten die Phönicier ein achttägiges Fest an, welches jährlich einmal, nämlich wenn die Erde in das Zeichen des Krebses tritt, gefeiert wurde. Und da (nach dem Volksglauben der Phönicier) um eben diese Jahreszeit ein phönicischer Fluß in der Nähe von Byblos durch den dortigen rothen Sandboden eine rothe Farbe annimmt, so glaubten die Phönicier, die Ursache dieser Röthe sei, daß Adonis seine Wunden in dem Flusse gewaschen habe und nannten ihn deswegen Adonis-Fluß. Dieses Adonis-Fest verbreitete sich dann in alle benachbarten Staaten und auch nach Paläftina. Daher klagt auch der Prophet Ezechiel (Cap. 8, V. 14): „Er führte mich zum nördlichen Thore, und siehe, da saßen Frauen, die den Thamuz beweinten". S. Hieron. in Comment. in Ezech., T. III. p. 750. Simonis de grammat. et mythol. signific. nomin. Thamuz. Calmet. Comment. libr. T. II. So wird auch in der Vulgata die angeführte Stelle aus Ezechiel: „Et ecce sedebant ibi mulieres plangentes Adonidem" übersetzt. Auch das Beweinen des Thamuz (in Ezechiel) spricht für diese Behauptung, denn das achttägige Adonis-Fest wurde auf gleiche Weise gefeiert. An den ersten sieben Tagen wurde gejammert und geklagt und die Frauen waren verpflichtet, ihr Haupthaar abzuschneiden und durch die Straßen weinend und schluchzend zu laufen. (Das Beklagen und Beweinen, Schreien und unsinnig sich geberden, Haare ausraufen 2c. von den Weibern eines Todten wegen geschah noch vor 280 Jahren, vielleicht noch etwas später, bei den Juden. Man miethete eigens Weiber zu diesem Behuf.) Diese sieben Tage wurden auch für die unglücklichsten im Jahre gehalten; daher auch Plutarch (im Leben des Alcibiades T. I. Op. p. 300) meldet, daß man es als eine schlechte Vorbedeutung gehalten hatte, als um eben diese Zeit die atheniensische Flotte unter Segel gegangen um nach Sicilien zu schiffen. Hingegen wurde der achte Tag zum Andenken der Wiederbelebung des Adonis mit Frohlocken und Jubel gefeiert; ferner be-

Ausbruch der Pest, nicht bei der Abnahme derselben. (Siehe Choschen Hamischpat, Abschnitt 427.)

Abschnitt 117.

Mit Sachen, die von Gesetzes wegen zu essen verboten sind, darf man auch keinen Handel treiben, obschon man solche selbst benutzen

---

weist auch die Klage des Jesaias 18, 2, über die Botschaft zu Wasser („das Boten sendet auf dem Meere, in Binsenschiffchen über die Gewässer"), daß die Propheten wider dieses Adonis-Fest eiferten; denn wirklich legte man in Egypten am ersten Tage dieses Festes einen Korb, worin das Bild eines Menschenkopfes war, auf das Meer und dieser Korb, von günstigem Winde getrieben, langte immer (?) am achten Tage zu Byblos an. (Luinian de Dea Syr. p. 658.) Auch war dieser Korb nach Zeugniß des Luinian aus Papyros (גמא, Gome) geflochten. (S. Procop. Gaz. in Jsai Cap. 18, V. 9, p. 258.) Auch die Septuaginta bestätigen diese Deutung und fügen noch hinzu, daß sich in diesen Körben Briefe befanden. Daß Thamuz und Adonis eine und dieselbe Gottheit bezeichnen, bestätigen alle Alterthumsforscher, daher auch der Heumonat bei uns Thamuz heißt, weil nämlich in diesem Monate das Adonis-Fest gefeiert wurde. Wie überhaupt die meisten Namen jüdischer Monate syrisch sind, was aus folgendem Namensverzeichniß der Monate bei den Syriern zu entnehmen ist, nämlich: 1. Jlull, 2. Tischri der Erste, 3. Tischri der Zweite, 4. Knum, 5. Kanon, 6. Schebat, 7. Adar, 8. Nisan, 9. Jur, 10. Haziram, 11. Thamuz, 12. Ab. Auch im Midrasch (Beraschit Rabah p. 118), wie auch im Talmud heißt es: Die Namen der Monate sind aus Babylon entlehnt. Nun läßt sich das Räthselhafte der Thekupha-Ceremonie lösen; denn wir haben gezeigt, daß erstens die Meinung herrschte, die Röthe des Adonis-Flusses rühre vom Adonis-Blute her; zweitens, daß diese Zeit für die unglücklichste im Jahre gehalten wurde, und drittens, daß dieses Adonis-Fest auch bei den Jsraeliten einheimisch war. Als nach längerer Zeit der heidnische Aberglaube, der sich in unsere Religion allmählich eingeschlichen hatte, dem Rabbinismus Platz machen mußte (denn wirklich haben in dieser Beziehung die talmudischen Gesetze und Verordnungen mehr als die mosaischen gewirkt und die rabbinischen Beschränkungen waren zu jener Zeit sehr löblich, daher auch der Talmud mit Recht sagt: Die Weisen haben zu ihren Verordnungen mehr Zäune [Befestigungen, חיזוק, Chisuk] gemacht, als zu den Gesetzen der Thora [die 5 B. M.], jedoch blieb noch mancher abergläubische Gebrauch zurück), schaffte man auch das Adonis-Fest ab und beschwichtigte den abergläubischen Jsraeliten mit der Annahme, daß um diese Zeit ein Blutstropfen aus der Atmosphäre in die Flüsse falle, der der menschlichen Gesundheit nachtheilig sei. Als nach Verlauf einiger Jahrhunderte der ursprüngliche Mythus ganz vergessen und die Existenz eines atmosphärischen Blutes allgemein angenommen war, so wurde der Schluß gemacht: Wenn am Anfange eines Quartals ein solcher Blutstropfen in die Gewässer fällt, so geschieht dies wahrscheinlich auch beim Beginn der übrigen drei Quartale, jedoch mit der Einschränkung, daß Thekupha-Thamuz (ungefähr der 21. Juni) der schädlichste von allen sei. Jn Hinsicht des gewählten Präservativs aber gestehe ich (sagt Herr M. Buck weiter), daß außer dem angeführten kabbalistischen Grunde (?) — den wohl Niemand als einen solchen wird gelten lassen — ich nichts Gewisses hierüber anzugeben weiß. Schließlich bemerke ich noch, daß man am Adonis-Feste unter anderen Ceremonien auch irdene Gefäße in Processionen trug, in denen Blumen, Salat oder Gras gepflanzt waren; nach beendigter Procession wurden diese tragbaren Gärten ins Wasser geworfen, was als Opfer zu Ehren des Adonis galt (siehe Theophr. hist. plaut. l. VI. c. 7). Daraus läßt sich mit Wahrscheinlichkeit schließen, daß der Ursprung der Kaparoth-Ceremonie, wo man nämlich auch solche tragbare Gärten für die Jugend opferte und diese ins Wasser warf, vom Adonis-Feste herzuleiten sei.

darf, wenn sie ursprünglich zum Essen bestimmt sind; auch kein Geld darf man darauf leihen, sie auch nicht seinen nichtjüdischen Arbeitern zu essen geben, mit Ausnahme von verbotenem Fett vom Hinterviertel. Hat aber ein Jäger (jüdischer) unreine Thiere, Vögel, Fische zufällig gefangen oder solche geerbt, so darf er sie verkaufen; es muß jedoch Alles zufällig geschehen sein. Solche unreine Thiere müssen gleich verkauft werden; man darf sie nicht erst fett werden lassen (mästen). Es ist auch erlaubt, solche Gegenstände als Schuld von einem Nichtjuden anzunehmen, denn es ist ebenso, als wenn man Etwas (Gold) rettet, was in Gefahr ist, verloren zu werden. Mit allen Sachen aber, welche nur vom Talmud zu essen verboten sind, kann man Handel treiben.

Abschnitt 118.

Will Jemand Wein, Fleisch, Fische, an welchen kein besonderes Kennzeichen ist, einem Nichtjuden in Verwahrung geben oder ihn als Boten damit abschicken, so muß er solche Sachen erst zweimal versiegeln, aber gekochter Wein, andere berauschende Getränke oder Wein mit Honig vermischt, ebenso Essig, Milch, Salz, Pökelbrühe (מורייס Muraijim), Brot, Käse, überhaupt alle Sachen, welche nur die Talmudisten zu essen verboten haben, brauchen nur einmal versiegelt zu werden; nach einigen Rabbinern sind nur dann zwei Siegel nöthig, wenn der Abschicker die Siegel nicht wieder zu sehen bekommt; wenn aber Jemand etwas zu verwahren gibt, bedarf es jedenfalls nur eines Siegels, denn da ist dem Nichtjuden bange, der Abschicker bekommt ja sein Siegel wieder zu sehen; auch wenn der Abschicker seinem Nächsten die Versiegelung und die Beschreibung des Siegels wissen ließ und dies dem Nichtjuden sagte, ist ein Siegel hinreichend. Andere Rabbiner sagen, bei einem Nichtjuden sei überall nur ein Siegel nöthig, aber bei einem verdächtigen Juden, der die Gesetze nicht gehörig beobachtet, müssen zwei Siegel sein. Nun geht es in der gewöhnlichen Weise fort und werden alle nur erdenklichen Fälle in dieser Hinsicht (wegen des Siegels) hergeholt und bearbeitet.

Abschnitt 119.

Sobald Jemand (ein Jude) verdächtig ist, verbotene Eßwaaren zu essen, die z. B. nicht gehörig koscher zubereitet sind, es mag dies nun vom Gesetz oder nur vom Talmud verboten sein, so kann man sich nicht mehr auf ihn verlassen; ist man bei einem Solchen zum Essen eingeladen, so darf man von den Speisen, wegen deren er verdächtig ist, nicht essen. Nach einigen Rabbinern darf man auch von Einem, den man nicht genau kennt, wenn er auch sonst nicht verdächtig ist, weder Wein, noch eine andere Sache kaufen, bei der eine trepherne Zubereitung möglich ist; man kann jedoch bei einem Solchen essen, wenn man von ihm eingeladen ist. Ist Jemand nur verdächtig, solche verbotene Sachen zu verkaufen, aber nicht zu essen, so kann man mit einem

Solchen essen, auch kann man eine zugeschickte Eßwaare von Solchen essen.[28] Ein Proselyt (vom Nichtjudenthum zum Judenthum), der aus Furcht vor den Nichtjuden zu ihnen wieder zurückgetreten ist oder ein Jude, der eine Sünde begehen mußte aus Furcht vor den Nichtjuden (Lebensgefahr), sind beide als echte Juden zu betrachten, ihre Schächtung ist giltig und sie können auch jüdischen Wein berühren und machen ihn nicht trepha. Ob die Schächtung eines Verräthers giltig ist, darin sind die Meinungen der Rabbiner getheilt. Ein übergetretener Jude, der aus Furcht vor Nichtjuden in einer Stadt vorgibt, er glaube an den Götzendienst, in einer anderen Stadt aber in das Haus eines Juden kommt und sagt, er sei ein Jude, macht den Wein durch seine Berührung nicht trepha; ebenso sind alle zum Uebertritt in's Judenthum Gezwungenen, wenn solche unter sich sich als Juden betragen, aber nicht nach einen anderen Ort entfliehen können, um ihrem Gott gehörig zu dienen, in Beziehung auf die Schächtung verläßlich; sie machen auch keinen Wein trepha durch ihre Berührung. Wenn Jemand (ein Jude) verbotene Sachen (Eßwaaren) an Juden verkauft hat, wird er von der Gemeinde abgesondert und verbannt und für ihn ist keine andere Rettung, als daß er auswandere nach einem Ort, wo man ihn nicht kennt und daselbst so lange bleibe, bis er eine sehr werthvolle Sache, welche er gefunden hat, dem jüdischen Verlierer derselben wieder zugestellt hat oder bis er eine ihm gehörende werthvolle Sache als trepha erklärt; dies sind sichere Beweise, daß er aufrichtige Buße gethan hat, indem er seinen Geldverlust nicht achtet u. s. w.

Abschnitt 120.

Wenn man von einem Nichtjuden neue Küchengeräthe von Metall, Glas oder inwendig mit Blei (!) bedeckt, verzinnt, kauft, müssen sie vor dem Gebrauch erst in ein fließendes oder in ein Behältniß, in welchem wenigstens vier Maß frisches Wasser, vier Eimer oder soviel als in 5700 Eierschalen geht, sich befinden, untergetaucht werden und muß der Segen dabei gesprochen werden. Ob das Letztere (Segenspruch) auch bei verzinnten Gefäßen geschehen müsse, darin sind die Meinungen der Rabbiner getheilt. Der Gebrauch ist, ohne Segenspruch unterzutauchen. Man muß das unterzutauchende Gefäß lose in der Hand halten, damit das Wasser überall an das Gefäß kommt; hat man die Hände aber zuvor mit Wasser benäßt, so kann man das Gefäß beim Untertauchen auch fest halten. Sind mehrere Gefäße unter zu tauchen, so muß der Segenspruch in der Mehrheit lauten. Ein Dreifuß, auf welchen der Topf gestellt wird, braucht nicht untergetaucht zu werden, wohl aber der Rost, worauf man unmittelbar bratet (so geht es nun fort in der gewöhnlichen Manier).

[28] Wenn Jemand hinsichtlich des Essens ein Verbot übertritt, aus Lust, weil es ihm gut schmeckt, nicht um die anderen Juden zu ärgern, so wird er nicht als verdächtig angesehen; der Commentator (Ture Sohab) ist aber dagegen. Es folgen nun noch 18 größere und kleinere Paragraphe über diesen Gegenstand; wir wollen noch einige merkwürdige davon übertragen.

Abschnitt 121

handelt von alten Gefäßen, die man von einem Nichtjuden kauft; solche müssen entweder mit kaltem oder kochendem Wasser abgewaschen oder in Feuer geglüht werden, je nachdem die Gefäße sind, der Gebrauch, den man von solchen macht u. s. w.

Abschnitt 122.

Wenn man in einem trephernen Gefäße etwas kocht und es einen schlechten Geschmack dadurch erhält, so ist das Gekochte zu essen erlaubt. (Siehe Abschnitt 103.) Man nimmt an, daß ein Topf, in welchem eine verbotene Sache gekocht wurde, der seit 24 Stunden ungebraucht gestanden, dem Gerichte, welches man nach dieser Zeit gekocht hat, keinen schlechten Geschmack beibringt. Eigentlich darf man in einem solchen Topfe doch nichts kochen; wenn es aber geschehen ist, so bleibt es koscher. Nach einigen Rabbinern darf man überhaupt in einem solchen Topfe nichts kochen; selbst nach 24 Stunden nicht, wenn er nicht ganz rein ist und kein Fett mehr vom vorigen Gekochten daran klebt u. s. w.

Abschnitt 123.

Ueber nichtjüdischen Wein.

Aller Wein von Nichtjuden, die Götzendiener sind, ist nicht allein zu trinken verboten, weil von solchem vielleicht dem Götzenbilde geopfert wurde (das Trinken ihres Weines ist eigentlich aus Besorgung der Verschwägerung mit ihnen verboten), sondern man darf auch keinen anderen Genuß davon haben; ebenso wenig dürfen solche Nichtjuden jüdischen Wein berühren, denn sonst ist derselbe trepha. Da es jetzt nicht gewöhnlich ist, daß die Nichtjuden ihrem Gotte Wein opfern, so ist es nach einigen Rabbinern erlaubt, unseren Wein, von ihnen berührt, zwar nicht zu trinken, aber doch zu anderen Zwecken zu benützen und diesen Wein kann man auch mit ihrem Weine, zu anderen Zwecken, als zum Trinken, benützen, ihn auch für eine Schuld annehmen, um sein Geld zu retten: eigentlich soll man keinen Handel damit treiben. Einige Rabbiner sind aber hierin mildernd. Die Hagah findet es für Recht, daß man schärfend hierin verfahre.[29]

Die Juden halten die Nichtjuden für Abgötter, besonders die Katholiken, weil angeblich ihre Priester jährlich

[29] Dies ist ein Paragraph dieses Abschnittes; es folgen aber noch deren 25. Sie sind alle in diesem Sinne und auf alle möglichen Fälle sich erstreckend, abgefaßt. Der Schluß ist, daß, wer aus Irrthum nicht jüdischen Wein getrunken hat, fünf Tage fasten soll, dadurch wird ihm diese Sünde von Gott vergeben, und zwar deshalb, weil das Wort גפן (Gefen, Weinstock) fünfmal sich in den vier Büchern Moses befindet. So geht es mit den nachfolgenden eilf Abschnitten, die nicht weniger als 106 Folio-Seiten ausfüllen. Das Wesentliche und Merkwürdigste hierüber soll noch berührt werden.

Wein weihen, von welchem geweihten Wein hernach etwas in alle anderen Gefäße geschüttet wird. Ferner meiden die Juden überhaupt den nichtjüdischen Wein, weil sie glauben, daß damit Abgötterei getrieben wird, z. B. bei Austheilung des Abendmahles; deßhalb dürfen sie, die Nichtjuden, den Wein der Juden auch nicht berühren, weil sie glauben, der Nichtjude könnte bei der Berührung ihres Weines in Gedanken gehabt haben, etwas von diesem Weine zu seinem Gottesdienste zu gebrauchen. Daher müssen sie ihren Wein selbst keltern und zurichten. Der Talmud nimmt den Beweis dafür aus Ezech. 34, 19: und was ihr mit euren Füßen zertreten werdet, sollt ihr trinken. Daß die jüdische Auslegung dieses Verses, wie gewöhnlich, eine verzerrte und verkehrte ist, bedarf wohl, wenn man diese Stelle im Texte nachschlägt, keines weiteren Beweises.

Bei der Zubereitung des jüdischen Weines muß erstlich das Faß, in welches die Trauben vom Weinberge abgelesen und darin gestampft werden sollen, wohl ausgewaschen werden. Das Stampfen kann wohl auch von einem Nichtjuden geschehen, es muß aber ein Jude von Anfang bis zu Ende gegenwärtig sein, denn der gestampfte Wein darf von keinem Nichtjuden mit der Hand berührt werden. Die Kelter und was dazu gehört, muß ein Jude koscher machen. Die Kelter darf nur ein Nichtjude mit Beihilfe eines Juden pressen; den Wein, der von der Kelter abläuft, muß ein Jude behüten, daß er nicht von Nichtjuden berührt werde, auch dürfen die Fässer nicht von Nichtjuden gefüllt, noch weniger nach Hause getragen werden, wenn gleich der Jude nebenher geht, sie müßten denn mit einem jüdischen Siegel versehen sein. Der Seiher, durch welchen der Wein läuft und abseiht und überhaupt Alles, was man zum Einfüllen des Weines gebraucht, muß erst koscher gemacht werden. (Siehe die Abschnitte 20, 21 und 22.) Kein Nichtjude darf seinen Mund an ein Faß mit Wein halten, als wenn er davon trinken wollte, oder das Faß aufheben, besonders wenn der Nichtjude weiß, daß Wein in dem Fasse ist. Ist ein Loch in dem Fasse und ein Nichtjude greift in das Loch und berührt den Wein, so ist der Wein trepha; ebenso darf der Nichtjude kein jüdisches Faß mit Wein tragen oder aufheben, wenn es nicht oben am Spund mit zwei jüdischen Siegeln, welche der Nichtjude nicht nachmachen kann, versehen ist. Wenn ein jüdisches Weinfaß auf einem Wagen liegt und man will von diesem Fasse Wein in ein anderes Gefäß schütten, der Wein will aber nicht rinnen und ein Nichtjude hebt deßhalb ohne Beihilfe eines Juden den Wagen auf, daß der Wein besser rinnen soll, so ist dieser Wein trepha oder נסך (Neßech = Ausgießen, Opfern der Gottheit). — Hat ein Jude und ein Nichtjude seinen Wein in einem und demselben Keller, ist der Nichtjude in den Keller gegangen und hat er die Thüre hinter sich verschlossen, so daß der Jude nicht hinein kommen konnte, so ist aller jüdischer Wein in dem Keller neßech oder nichtkoscher geworden. Wenn aber in der Kellerthür Löcher waren, so daß der Jude durchsehen konnte, so sind die Fässer, welche der Jude durch diese Löcher sehen konnte, koscher, die anderen aber trepha. Sind Diebe in einen Juden-Weinkeller ein-

gebrochen und von den Dieben wäre der größte Theil Juden, so ist der Wein koscher, wenn umgekehrt, so ist er trepha oder neßech. Wenn ein Nichtjude in eines Juden Weinkeller angetroffen wird und die Kellerthür war nicht verschlossen, so ist der Wein koscher, weil sich der Nichtjude fürchtet, es könnte ein Jude hineinkommen. Ist aber die Thür verschlossen, so wird der Wein in den offenen Fässern neßech. Sagt ein Jude zu einer Nichtjüdin, sie solle den Tisch decken und sie thut es, setzt aber auch den Wein auf den Tisch, so ist dieser Wein neßech oder trepha; hat sie aber gar diesen Wein aus dem Keller geholt, so ist aller Wein in demselben neßech. Wenn jedoch der Schaden zu groß ist, können die Rabbiner diesen Wein wieder koscher machen. Ebenso können die Rabbiner, wenn ein Nichtjude aus Scherz oder Neckerei jüdischen Wein berührt, denselben wieder koscher machen. Ein Judenproselyte wird unter den Juden dem Nichtjuden gleichgehalten, wenn mithin dieser einen Wein anrührt, so ist er keinem Juden mehr erlaubt zu trinken, wohl aber kann ein solcher Proselyte gekochten Wein oder Weintrauben anrühren. Wenn ein Jude koscheren Wein in ein anderes Geschirr, welches trepha ist, schüttet und dieses Geschirr ist noch naß oder es ist gar noch etwas von dem Neßech darin übrig geblieben, so ist der darein geschüttete Wein trepha oder neßech und kann nur zu trinken erlaubt werden, wenn er 60mal mehr beträgt, als der Trephawein, oder wenn derselbe noch keine 24 Stunden in dem Gefäß gewesen ist. Ein irdenes Geschirr, in welchem sich Trephawein befindet, kann durch kein Mittel koscher gemacht werden, weil die eingesogene Feuchtigkeit aus demselben nicht wieder herauszuschaffen ist.

Auch nichtjüdischer Weinessig ist verboten. Wer nicht Weinhändler ist oder kein Zeugniß vom Rabbiner hat, daß sein Wein koscher ist, darf seinem Nächsten (Juden) keinen Wein verkaufen.[30]

Alle Gefäße, die nicht bestimmt sind, Getränke auf längere Zeit darin zu bewahren, seien solche Gefäße nun von Leder, Holz, Glas, Stein oder Metall, die nicht inwendig verpecht sind, kann man gebrauchen, wenn man sie vorher gehörig mit Wasser abgespült hat in einer מקוה Mickwah, das ist ein Behälter, worin sich 40 Szeah (Maß) Quell-Wasser befinden. (Eine Szeah enthält soviel als 144 Eierschalen enthalten, folglich 5760 Eierschalen.) Die Mickwah muß eine Elle lang,

---

[30] Obgleich das Verbot, keinen nichtjüdischen Wein zu trinken, nicht mehr allgemein so scharf genommen wird, wie vormals, so wird es doch von den alten frommen Juden noch sehr genau beobachtet, besonders darf ein solcher Wein nicht an den Sabbath und Feiertagen zu Kiddusch in der Synagoge und im Hause, auch am Osterfeste, wo jeder Jude und jede Jüdin die ersten zwei Abende vier Becher mit Wein austrinken muß, genommen werden, sondern es muß Koscherwein sein. Nun folgt die Abhandlung über die Gefäße von Nichtjuden, von denen zu besorgen ist, daß nichtjüdischer Wein sich darin befunden habe, sie enthält (134 bis 137) drei Abschnitte mit 34 großen und kleinen Paragraphen und füllt im Original acht Folio-Seiten aus. Wir werden ihrer gewöhnlichen Langweiligkeit wegen nur Weniges übertragen.

ebenso breit und drei Ellen hoch sein. Die Gefäße können aber auch noch besser in einem Fluß untergetaucht werden. Sind sie verpicht und rein oder gar alt und wird in solchen Gefäßen gewöhnlich Flüssigkeit aufbewahrt, so muß man, bevor sie benützt werden dürfen, das Pech abkratzen und dann mit Wasser abspülen oder wenn man das Pech nicht abkratzen will, muß man sie mit Wasser füllen und drei Tage damit stehen lassen, jeden Tag frisches Wasser einfüllen, ebenso muß man mit jüdischen Weingefäßen verfahren, welche von Nichtjuden berührt worden und noch von Wein befeuchtet sind (so geht es nun fort in der gewöhnlichen Manier).

Abschnitt 139 bis 158.

Ueber Götzendienst und wie man die Götzenbilder wirkungslos (profanirt) machen kann, d. h., daß sie nichts mehr Verbotenes an sich haben, und über die Gegenstände und Gefäße, welcher sich die Götzendiener bei ihren Götzenbildern bedienen.

Von einem Götzenbild darf man keinen Nutzen ziehen, auch nicht von dem, was zu seiner Bedienung gehört oder zu seinen Zierrathen, oder was man ihm dargebracht (geopfert) hat, das Götzenbild mag einem Juden oder einem Nichtjuden gehören. Die Opfer sind aber verboten, sobald sie zu diesem Behufe dem Bilde dargebracht worden sind. (Hat ein Jude einen Ziegelhaufen aufgerichtet und ein Nichtjude hat sich davor gebückt [angebetet], so dürfen die Ziegelsteine nicht mehr gebraucht werden.)

Ein Götzenbild, das einem Juden gehört, und das er anbetet, kann nicht mehr wirkungslos (zu benützen erlaubt) gemacht werden; wohl aber ein solches, das einem Nichtjuden gehört, jedoch nicht die Opfer, welche ihm dargebracht wurden. Unter Verzierungen versteht man z. B. Lichter, welche vor demselben angezündet oder schöne Kleider oder Gefäße, welche vor demselben ausgebreitet werden; unter dem dargebrachten Opfer versteht man Alles, was zur Zeit des Tempels auf dem Altare dargebracht wurde, z. B. alle möglichen Eßwaaren, Fleisch, Fett, Oel, Wein, Mehl, Wasser, Salz. Alle anderen Sachen aber, welche nicht im Innern des Tempels dargebracht wurden, sind nicht verboten; außer der Nichtjude hätte sich solcher Sachen bedient, als eine Art Schächtung oder eine Art Besprengung und das Götzenbild würde gewöhnlich durch eine solche Sache angebetet, wenn auch auf andere Art; wenn z. B. ein Götzenbild dadurch angebetet wird, daß man mit einem Stock vor demselben klopft und ein Nichtjude hat den Stock vor demselben zerbrochen, so darf der Jude den Stock nicht gebrauchen; denn das Zerbrechen des Stockes ist eine Art Schlachtung, weil der Hals des Viehes auch durch das Schlachten zerbrochen wird! Wird das Götzenbild aber nicht überall durch den Stock an-

gebetet und ein Jude hat den Stock vor ihm zerbrochen, so ist er nicht strafbar und der zerbrochene Stock kann noch benützt werden! Wenn aber das Klopfen mit dem Stocke seine gewöhnliche Anbetung ist und ein Jude hat dies gethan, so ist er strafbar, der Stock ist aber zu benützen erlaubt u. s. w. So ist es mit jeder Sache, womit man das Götzenbild anbetet; man ist strafbar, wenn die Anbetung gewöhnlich durch die Sache geschieht. Diese Anbetung des Juden zeige nun Ehre an oder Verachtung; wenn es nur nicht auf eine Art geschieht, wie zur Zeit des Tempels, so ist die Sache selbst zur Benützung nicht verboten, aber man ist strafbar.

Hat man eine Heuschrecke vor einem Götzenbilde geschlachtet, so ist solche zu essen verboten, obschon dieser Gottesdienst vor diesem Götzenbilde gar nicht gebräuchlich ist.

Alles, was man zur Zeit des Tempels geopfert hat, ist, wenn man dergleichen vor einem Götzenbild findet, oder innerhalb der Spreidecke desselben, zu benützen verboten; denn wir nehmen an, daß es als Opfer gelten soll, und wenn es auch nur Wasser und Salz wäre, die doch nichts Ehrerbietiges (für das Götzenbild) bedeuten; alles was man aber außerhalb der Decke desselben auf eine ehrerbietige Weise findet, ist verboten, sonst aber ist's erlaubt; nur das Götzenbild פעור (Peor), 4 B. M. 23, 18, 31, 69; Jos. 22, 17, ein moabitischer Götze, zu dessen Ehre die moabitischen Jungfrauen ihre Unschuld preisgaben; (vergleiche auch בית פעור Beth peor, 5. B. M. 29, 34, 6) und Markuliß מרקולים Mercur (Hermessäule), Götzenbilder, deren Anbetung aus dem Werfen eines Steines vor ihnen bestand, sind ausgenommen. (Das Götzenbild hieß eigentlich Kuliß, berühmt, aus Spott gab man ihm den Namen Markuliß, unberühmt); Alles, was man bei diesen Götzenbildern findet, auch außerhalb der Spreidecke, ist verboten, selbst wenn man solches auf eine unehrerbietige Weise findet. Alles was man zum Götzenbilde hineinbringen sieht, ist so lange zu benützen erlaubt, bis es wirklich darinnen ist. Findet man am Kopfe des Götzenbildes Geld, Decken, Kleider, Gefäße auf eine ehrerbietige Art liegen, so sind solche Sachen verboten; waren sie aber auf eine verächtliche Art an dem Bilde, z. B. der Geldbeutel hing um den Hals, das Kleid zusammengewickelt auf der Schulter oder ein Gefäß auf den Kopf gestülpt, dann sind die Sachen erlaubt, weil sie nicht zu Verzierungen des Bildes dienen! (Im Tur ist hier eine Censurlücke von 15 Zeilen.) Die Brote, welche man den Priestern des Götzenbildes gibt, sind erlaubt zu benützen, weil solche nicht dem Bilde geopfert werden, sondern Eigenthum der Priester sind. Die brennenden Wachslichter vor dem Bilde gehören zu Verzierungen und sind verboten; sind sie aber einem Juden verkauft oder verpfändet worden, so sind sie schon dadurch wirkungslos geworden, daß sie der Nichtjude zu seinem eigenen Nutzen ausgelöscht hat. Auch sind die Stücke Wachs, welche man bei dem Götzenbilde findet, erlaubt zu benützen, denn solche sind weder als Zierrath, noch als Opfer zu betrachten. Die Kleider, welche die Priester anziehen, wenn sie in das Götzenhaus gehen, sind ihre (der Götzenpriester) Zierrathen, aber nicht die des Bildes, und sind daher erlaubt und haben

nicht einmal nöthig, wirkungslos gemacht zu werden. Ein Rabbiner ist gegen das Letztere; jedenfalls müssen die Kleider, welche das Bild selbst an hat, vor deren Benützung erst wirkungslos gemacht werden, denn solche gehören zu dessen Zierrath. Alle Gefäße, welche der Priester zum Behufe des Götzendienstes in seiner Hand hat, ebenso das Feuerfaß zum Räuchern, gehören zur Bedienung und müssen vor dem Gebrauche erst wirkungslos gemacht werden; sind sie ihm aber von dem Nichtjuden verkauft oder verpfändet worden, so liegt hierin schon ihre Wirkungslosigkeit (da sie der Nichtjude selbst nicht mehr achtet) und es bedarf daher nichts weiter. Einige Rabbiner sind aber dagegen. Die Lichter und das Wachs der Götzenbilder dürfen nicht gebraucht werden: zu Sabbath-, zu Chanuka- oder zu Synagogenlichtern; auch darf man von den Oberkleidern des Priesters keine Taliths machen, sie auch zu keiner Ausübung irgend eines Gebotes brauchen, weil es verwerflich und unwürdig ist. Kein Jude darf auf nichtjüdische Bücher etwas schreiben, er müßte denn die nichtjüdischen Buchstaben auskratzen, daß sie nicht mehr zu erkennen sind; aber selbst dann darf man, nach der Meinung eines Rabbi, keine Gebete und dergleichen darauf schreiben, denn ein Gegner kann kein Fürsprecher werden. Nichtjüdische Bücher, welche ein Jude besitzt, können von demselben an Nichtjuden verkauft werden.

Nach Einigen dürfen Gesangbücher nicht verkauft werden; wieder andere Rabbiner verbieten solches nur an Priester, aber nicht überhaupt an Nichtjuden; wer aber schärfend verfährt, der wird von Gott gesegnet werden. Selbst Pergament und Tinte den Nichtjuden zu verkaufen, damit sie Rechtsgesetze darauf schreiben, ist nach einigen Rabbinern verboten. Ein Rabbi verbietet, den Nichtjuden Geld zu leihen, zum Behufe eine Kirche zu bauen, oder die Verzierung oder die Bedienung dazu anzuschaffen, geschweige ihnen die Sachen selbst zu verkaufen; wer solches unterläßt, der wird Glück haben; aber um Feindschaft mit ihnen zu verhüten, soll man ihnen so viel als möglich nichts bemerken lassen. Götzenbilder, Zubehör und Opfer, welche unter anderen (jüdischen) Sachen vermischt wurden, selbst unter 1000, machen Alles verboten, und wenn das Vermischte noch so wenig gewesen wäre; wenn von der ersten Vermischung etwas unter zwei anderen erlaubten Sachen ist und von der dritten ist wieder eines unter zwei andere erlaubte Sachen vermischt worden, so sind die letzten Drei erlaubt; ebenso wenn aus der ersten Vermischung eines in das Meer gefallen oder verbrannt ist, so daß es nicht mehr als in der Welt seiend zu betrachten ist, so ist alles Uebrige erlaubt, d. h. es müssen immer zwei Sachen auf einmal benützt werden, nicht jedes einzeln, auch darf einer nicht von Allem genießen. Ein Rabbiner will, daß zwei Sachen von der ersten Vermischung in das Meer geworfen oder verbrannt werden müssen, wenn alles Andere erlaubt sein soll (siehe oben Abschnitt 110). Alle Bilder, welche in Dörfern gefunden werden, sind verboten; denn sie sollen gewiß Götzenbilder vorstellen; diejenigen aber, welche in den Städten gefunden werden, sind erlaubt, denn sie sind nur zu Verzierungen der Stadt gemacht; sie müßten denn an der Grenze

der Stadt stehen und in der Hand eine Abbildung eines Stockes, Vogels, Spießes, Schwertes, Krone oder Ringes haben.

Die Abbildung eines Kreuzes, vor welcher die Nichtjuden sich bücken, ist so gut als ein Götzenbild und ist, ohne wirkungslos gemacht zu sein, verboten; aber ein Kreuz, das man bloß zum Erinnerungszeichen um den Hals hängen hat, ist kein Götzenbild und ist erlaubt, d. h. wenn man gewiß ist, daß dasselbe nicht angebetet wird (Zifze Cohen).

Findet Jemand zerbrochene Stücke eines Bildes weggeworfen oder unter zerbrochenen Stücken Kupfer zerbrochene Stücke von wirklichen Götzenbildern, so ist die Benutzung derselben erlaubt, denn durch das Zerbrechen sind sie wirkungslos geworden, sie haben ihre Bestimmung als Götzenbilder verloren. Findet man aber das Bild einer Hand oder eines Fußes noch auf dem Gestell stehend, so sind sie verboten, denn in diesem Falle (wenn sie noch auf ihrem eigenen Gestell stehen) sind die Hand oder der Fuß selbst als Götzenbilder zu betrachten. Findet Jemand Gefäße mit Abbildungen von Sonne, Mond darauf und sind diese Abbildungen eigentlich der Sonne und dem Mond zu Ehren gemacht worden, wie die Bildhauer Bilder verfertigen zur Ehre und zum Dienst der Sonne, Mond und Gestirne, z. B. für die Sonne ein gekrönter König auf einem Wagen sitzend u. s. w., für den Mond und die Gestirne wieder andere Abbildungen oder man findet eine Abbildung eines Drachen oder einer Schlange דרקון (Drakon), ähnlich dem, welchen die nichtjüdische Jugend auffliegen läßt, so sind solche Gefäße, wenn sie von Werth sind, z. B. auf Fußketten, Armbänder, Nasen- oder Ohrringe, Fingerringe (alle wahrscheinlich von edlem Metalle), verboten, denn dann sind diese Abbildungen gewiß zu Ehren des Götzenbildes gemacht worden; sind diese Abbildungen ohne Werth auf Münzen, kleinen metallenen Kesseln u. s. w., so sind sie erlaubt. Alles Gesagte ist nur giltig, wenn wir nicht wissen, ob solche Gegenstände von Nichtjuden schon angebetet worden sind; wissen wir aber gewiß, daß dies nicht der Fall war, so dürfen sie, wenn sie auch von Werth sind, benutzt werden. Einige Rabbiner sind dagegen, d. h. auch Abbildungen auf Sachen ohne Werth sind verboten, sobald solche Bilder angebetet worden sind, wenn wir auch nicht wissen, ob diese schon angebetet worden sind. Die Meinung dieser Rabbiner ist aber nicht angenommen, besonders in dieser Zeit; denn da die Nichtjuden (die Rede ist hier, so wie überall, natürlich von Christen) solche Abbildungen von Sonne, Mond, Planeten nicht anbeten, so sind solche gefundene Gefäße erlaubt, man darf sie aber nicht lange bei sich behalten; wieder andere Rabbiner sind sehr strenge dagegen, selbst wenn man gewiß weiß, daß diese Gefäße oder vielmehr die Abbildungen darauf noch nicht angebetet worden sind. Einen Drachen kann man zwar abbilden, aber nicht bei sich behalten, des Verdachtes wegen. Man darf keine Abbildungen machen, auch nicht für einen Nichtjuden, wie solche in der Wohnung der שכינה Schechinah (Herrlichkeit Gottes) sich zur Zeit des Tempels dicht beieinander befanden, z. B. die vier Gesichter nebeneinander, ein Mensch, ein Ochse, ein Löwe, ein Adler. Ezech. 1, 10,

auch darf man die Seraphim nicht abbilden und die Ophannim (geflügelte Thiere oder die Räder am heiligen Gottes-Thron), auch nicht die dienenden Engel, auch nicht das Bild eines Menschen. Hat ein Nichtjude solche für den Juden gemacht, so darf er sie doch nicht bei sich behalten. Hat man solche aber gefunden, so kann man sie behalten, mit Ausnahme von Sonne oder Mond.

Das oben Gesagte ist nur giltig, wenn die Bilder erhabener Arbeit sind, aber eingegrabene Arbeit, Gewebe z. B. in Kleidern oder Gemälde an der Wand, kann man machen, mit Ausnahme von Sonne, Mond und Planeten; geschieht es aber, um etwas dadurch zu lernen, was zur Erklärung des Gesetzes dienen kann, dann sind auch erhabene Arbeiten erlaubt. Einen Siegelring mit dem Bilde eines Menschen darauf (erhabene Arbeit) darf man nicht bei sich liegen lassen, aber man darf damit siegeln, denn dadurch wird ja das Bild eingegraben, ist aber das Bild auf dem Ring eingegraben, so ist der Fall umgekehrt.[31] Abbildungen von zahmen und wilden Thieren, Vögeln, Fischen, Bäumen, Gräsern u. s. w. sind erlaubt zu machen, selbst von erhabener Arbeit. Ein Rabbi sagt, es wäre nur verboten, eine ganze vollständige Figur mit allen Gliedern zu machen, aber den Kopf oder den Rumpf allein kann man machen oder behalten, wenn man sie gefunden hat.

Es ist verboten, ein Haus zu bauen in der Form des Tempel so hoch, lang und breit, auch kein Sommerhaus oder bedeckte Galerien, um vor dem Hause zu sitzen; auch keinen Hof soll man bauen, wie die Halle an der Vorderseite des Tempels war, 1 König. 6, 3, und wie der Vorhof desselben war; auch nicht einen solchen Leuchter (mit sieben Röhren), wenn auch von gewöhnlichem Metall und ohne Knöpfe, Kelche und Blumen und wenn auch nicht in derselben Höhe (18 Hände breit); der Leuchter darf nicht sieben Röhren haben, wohl aber weniger oder mehr, fünf, sechs oder acht Röhren.

Ebenso wie die Götzenbilder und Alles, was dazu gehört, nicht unmittelbar benutzt werden dürfen, so darf solches auch nicht auf entfernte Art geschehen; selbst die verbrannten Kohlen und die Asche derselben dürfen nicht benutzt werden, wohl aber die Flamme derselben. Das Schlachtmesser des Götzenbildes, womit der Nichtjude geschlachtet hat, kann benutzt werden, denn dies (das Schlachten) ist nach den Talmudisten für keinen Nutzen zu rechnen; solange das Vieh lebt, hat man dreierlei Nutzen von demselben zu erwarten, nämlich das Feld damit zu ackern, Junge davon zu ziehen und endlich es zu schlachten und zu essen; durch das Schlachten hören aber die zwei ersten Nutzen auf. Ist das Messer aber vorher geglüht worden, so ist das Schächten von vorneherein erlaubt; war das Vieh vor dem Schlachten gefährlich krank, dann war das Schlachten ja ein wahrer Nutzen für den Besitzer, denn es hätte ja sterben können, in diesem Fall darf man aber das Vieh doch nicht essen, weil es mit dem Messer eines Götzenbildes,

[31] Ich weiß mich noch zu erinnern, daß wir in meiner Eltern Hause einen Kleiderschrank hatten, mit geschnitzten Bildern darauf, erhabene Arbeit; mein damaliger Lehrer schnitt, ohne zu fragen, sämmtliche Nasen von den Gesichtern ab. Meine Mutter brummte.

d. h. womit demselben geopfert wird, geschächtet wurde; auch darf man kein Fleisch mit diesem Messer schneiden u. s. w. Hat man von dem Götzenbilde Holz genommen, welches man zu einer Weberlade braucht, um damit ein Kleid zu weben, so ist das Kleid verboten; ist es unter andere Kleider vermischt worden, so muß man den Werth dieses Kleides (an Geld) ins Wasser werfen, dann sind die anderen Kleider erlaubt (siehe Abschnitt 40). Hat man Holz davon (von dem Götzenbild) genommen, so darf es nicht gebraucht werden; hat man jedoch den Ofen damit geheizt, so muß er erst kalt werden, bevor man ihn mit erlaubtem Holz heizen darf; hat man dies nicht gethan und Brot darin gebacken, während noch Feuer in dem Ofen war, so ist das Brot verboten; ist solches unter andere Brote vermischt worden, so wirft man den Werth dieses Brotes ins Wasser, dadurch werden sie alle erlaubt zu essen; hat man alles Feuer zusammengeschaufelt und sich dann der Ofengluth zum Kochen oder Braten bedient, so ist das dadurch Gekochte und Gebratene nicht verboten; denn das verbotene Holz war ja nicht mehr da. Schüsseln, Becher, Töpfe, Gläser, die der Töpfer bei solchem verbotenen Holz gebrannt hat, sind zu benutzen verboten. Brot auf Kohlen von solchem Holz gebacken, ist erlaubt, denn sobald das Holz zur Kohle wird, ist kein wirklicher Werth mehr darin und folglich auch nicht verboten.[32] Ist ein Topf mit Eßwaare darin halb mit erlaubtem, halb mit verbotenem Holze fertig gekocht, so ist das Gekochte verboten. Junge Küchen, welche in einem Hain auf einem Baume genistet haben,[33] und die Mutter nicht mehr nöthig haben, sind nicht verboten, aber wohl die Eier, welche darin sind, ebenso sind verboten Junge, die der Mutter noch bedürfen; das Nest selbst ist nicht verboten, weil der Vogel gewöhnlich das Holz zum Neste von einem anderen Baum holt. Man darf aber nicht auf den Baum steigen, das Nest auszunehmen, sondern man muß mit einem Stock daran klopfen, damit die Jungen herunterfallen. Unter dem Schatten der Linde darf man nicht sitzen, sei es, daß diese selbst angebetet ward oder daß das Götzenbild unter ihr lag; wenn man einen anderen kürzeren Weg finden kann, so darf man nicht unter ihr vorbeigehen, wenn nicht, so muß man laufen, d. h. man darf nicht unter dem Baum selbst vorbeigehen, aber wohl unter dessen Schatten, aber sich nicht darunter aufhalten. In dem Schatten eines Götzenhauses, sowohl inwendig, als auch gegen dessen Thüre, innerhalb vier Ellen darf man nicht verweilen, wohl aber in dem Schatten von dessen hinterer Seite, selbst inwendig, wenn nämlich dort, wo das Götzenhaus steht, früher ein freier Weg war, sonst nicht. Einige Rabbiner verbieten es aber durchaus.

---

[32] Ueber diese drei Paragraphe machen die beiden Commentatoren fürchterlich lange Erörterungen; sie sagen, der Verfasser des Schulchan Aruch und sein Gewährsmann, der Tur, wären nicht ausführlich genug gewesen. Da das Lärmen um Nichts ist, so werde ich mich hüten, etwas davon zu übertragen.

[33] Bekanntlich sind die Haine die Götter oder die Versammlungsplätze der alten Völker gewesen, wo sich ihre Götzenbilder befanden (siehe Gesenius unter אשרה S. 78, 1). Der Talmud scheint aber unter diesen Worten einen einzelnen Baum (die Linde) zu verstehen.

Man darf unter der Linde Grünes pflanzen, selbst im Sommer; denn der Boden der Linde ist ja nicht verboten und dieser (der Boden) hilft ja mit, daß das Grünzeug gedeihe und wo eine erlaubte und eine unerlaubte Sache zu etwas mitwirkt, darf man das Product genießen. Daher darf man ein Feld, welches mit dem Mist eines Götzenbildes bemistet worden ist, besäen; auch eine Kuh, welche mit Wicken gemästet ist, die zu einem Götzenbilde gehörten, darf man essen u. s. w. (Abschnitt 143.) Folgen sechs Paragraphe des Inhalts, daß man kein Haus dicht bei einem Götzentempel bauen darf u. s. w. Man darf das Geld für ein von einem Juden verkauftes Götzenbild nicht benutzen, wohl aber, wenn es ein Nichtjude verkauft hat, um damit andere Bedürfnisse zu befriedigen, jedoch nicht, um dafür ein anderes Götzenbild zu kaufen u. s. w. Nun folgt ein Register von denjenigen Götzenbildern, welche benutzt werden dürfen u. s. w. Götzenbilder eines Nichtjuden, die derselbe wirkungslos gemacht hat, sind erlaubt zu benutzen; ein Jude kann solches aber nicht thun, denn Götzenbilder eines Juden können nie wirkungslos gemacht werden, und wenn sie beide, der Jude und der Nichtjude, ein Götzenbild gemeinschaftlich besaßen, so kann dasselbe ebenfalls nie wirkungslos gemacht werden. Götzenbilder eines Nichtjuden, welche in den Besitz eines Juden gekommen sind (aber nur die Götzenbilder selbst und nicht deren Zubehör und Zierrathen u. s. w.), können durch den Nichtjuden wirkungslos gemacht werden. Kauft Jemand zerbrochene metallene Gefäße von einem Nichtjuden und fand Götzenbilder darunter und hat er solche schon bezahlt, aber noch nicht in Besitz genommen, so muß er die Götzenbilder zurückgeben, ebenso, wenn zwar die Besitznahme, aber die Bezahlung noch nicht geschehen ist; denn der ganze Handel gilt nicht, da der Jude denselben nicht gemacht, wenn er von den Götzenbildern gewußt hätte; ist aber die Bezahlung und auch die Besitznahme schon geschehen, so muß das Ganze ins Salzmeer geworfen werden. Wenn ein Proselyt und ein Nichtjude ihren Vater beerbt haben, so kann der Erstere zum Zweiten bei der Theilung sagen: Nimm du die Götzenbilder und ich will das Geld nehmen! Sobald aber die Besitznahme des Götzenbildes von dem Proselyten geschehen ist, so hilft der Tausch nichts.

Jeder Nichtjude, mit Ausnahme eines Türken (weil der keine Götzenbilder hat), kann Götzenbilder, wenn sie auch nicht ihm gehören, wirkungslos machen. Das Wirkungslosmachen geschieht z. B., wenn er von der Linde einen Stock oder auch nur ein Blatt abreißt; dadurch ist der Linde (als Götzenbild) ihre Heiligkeit genommen und sowohl diese als auch das, was er ihr nahm, darf benützt werden; hat man ihr aber einige Zweige genommen, um sie dadurch zu verschönern, so bleibt sie verboten, mit Ausnahme des von ihr Genommenen. Das Götzenbild eines Nichtjuden, dem man die Spitze eines Ohres oder der Nase, oder einen Finger abschnitt, oder das Gesicht eingedrückt, obschon nichts davon genommen ist, gilt als profanirt; hat man aber außer dem Gesichte an demselben etwas gedrückt, aber nichts davon genommen, oder ihm ins Gesicht gespien, oder gew—t, oder mit Unreinigkeiten beworfen, so ist es dadurch nicht profanirt

worden. Einige Rabbiner wollen, daß es durch einen bloßen Spruch vom Nichtjuden profanirt werden könne.

Ist es verkauft oder verpfändet, wenn auch einem jüdischen Goldschmied, so bleibt es noch immer in Kraft; Einige sind gegen das Letztere. Die Zubehöre sind aber durch das Verkaufen oder Verpfänden des Götzenbildes erlaubt. Ist ein baufälliges Haus auf das Götzenbild gefallen und nicht wieder hinweggeräumt worden, oder ist das Götzenbild gestohlen worden und man hat nicht gesucht, es wieder zu bekommen, so bleibt es deshalb doch in seiner Wirkung u. s. w. Wenn ein Jude schwört oder ein Gelübde thut im Namen eines Götzenbildes, so wird er mit 39 Schlägen bestraft; man darf die Götzenbilder nicht bei ihrem Namen nennen, wenn es auch nöthig wäre. Die Namen mancher nichtjüdischen Feiertage, welche Namen eines Menschen haben, darf man nennen, aber nicht mit der Achtung, wie es von den Nichtjuden geschieht. Man darf nicht verursachen, daß ein Nichtjude bei dem Namen seines Götzenbildes schwört oder ein Gelübde thut; die Namen des Götzenbildes, die sich in der Schrift befinden, sind erlaubt zu nennen. Es ist erlaubt, mit Götzenbildern Gespötte zu treiben und zu einem Nichtjuden zu sagen: Dein Gott mag dir helfen oder deine Geschäfte beglücken![34]

Drei Tage vor den Festen der Nichtjuden darf man von ihnen weder etwas kaufen, noch ihnen etwas Bleibendes verkaufen, aber Grünzeug und andere Eßwaaren kann man ihnen bis zum dritten Tage verkaufen; ferner darf man ihnen keine Sachen verleihen und auch keine von ihnen leihen; auch soll man ihnen kein Geld (ohne Zinsen) leihen, auch nicht Geld von ihnen geliehen nehmen, ihnen keine Zahlung machen, diese auch nicht von ihnen annehmen, wenn man nämlich einen Schein oder ein Pfand in Händen hat; aber eine mündliche Schuld ist erlaubt, von ihnen in Empfang zu nehmen, denn da ist es so gut, als wenn man das Geld von ihnen rettet, sie könnten es leugnen. Jetzt aber, da sie (die Nichtjuden) die Uebermacht haben, kann man Zahlung von ihnen empfangen, selbst wenn man einen Schein darüber in Händen hat, und ebenso, wenn man auf Zinsen leiht, selbst auf Unterpfand.[35]

Die Hagah schließt diesen Abschnitt, daß man Alles vermeiden müsse, was Feindschaft erregen könnte, da man doch einmal unter ihnen wohnen und das ganze Jahr mit ihnen handeln müsse, deshalb soll man sich, wenn man sieht, daß sie sich an ihren Feiertagen freuen, mit ihnen freuen, dies schmeichelt ihnen; ebenso soll man, wenn es gebräuchlich ist, ihnen zum Neujahr, acht Tage nach Weihnachten, ein Geschenk machen, jedoch, wenn es keine Feindschaft erregt, den Abend vorher, sonst aber lieber denselben Tag schicken.

---

[34] Die beiden Commentatoren eifern gewaltig hierüber und wollen das nicht erlauben, denn man bestärke hiedurch die Nichtjuden in ihrer Thorheit.

[35] Es sind nun noch elf Paragraphe in diesem Abschnitt, alle ähnlichen Schlages und mit Variationen.

In eine Stadt, wo an ihren Feiertagen zugleich Jahrmarkt ist und Nichtjuden sich von vielen Orten daselbst versammeln zu Ehren der Götzenbilder, darf man nicht hineingehen, wenn man auf Reisen ist; ist der Jahrmarkt außerhalb der Stadt, dann darf man in die Stadt gehen. Wohnt man aber in derselben Stadt oder man ist auf Reisen mit einer Karawane, dann ist es erlaubt. Auch darf man an einem nichtjüdischen Jahrmarkt (nicht an ihrem Festtage) Vieh, Sclaven und Sclavinnen, Häuser, Felder, Weingärten einkaufen zum eigenen Bedarf und kann in ihren Gerichtshäusern die Verkaufsscheine machen lassen, d. h. von den Einwohnern, aber nicht von fremden Kaufleuten, denn diese müssen Zoll geben und derselbe wird zur Unterhaltung der Götzenbilder verwendet, selbst wenn sonst der Zoll erlassen ist; hat man es doch gethan, so müssen, wenn man ein Vieh gekauft hat, die Klauen desselben ausgerissen werden, von der Kniescheibe an nach unten zu, dadurch wird es zu essen verboten; sind es Kleider oder Gefäße, welche man gekauft hat, so muß man sie verfaulen lassen; ist es Geld oder metallene Gefäße, so müssen sie in das Salzmeer geworfen werden; sind es Sclaven, so bleiben sie so wie sie sind, sie werden nicht schlechter, aber auch nicht besser. Kommt aber der Zoll den Priestern zugute, und sie verzehren ihn, kaufen übrigens nichts dafür, d. h. keine Opfer oder Verzierungen der Götzenbilder, dann ist Alles vom Markte der Nichtjuden zu kaufen erlaubt. Bei jetzigen Zeiten ist es überhaupt erlaubt, denn gewiß ist der Zoll nicht für die Götzenbilder bestimmt. Die nichtjüdischen Verkäufer pflegen gewöhnlich nach der Zahlung noch einen Pfennig für Gott zu fordern, da ist es möglich, daß sie diesen ihren Armen geben; der nichtjüdische Verkäufer müßte nur den Pfennig ausdrücklich für sein Götzenbild gefordert haben, oder es wäre eine bekannte Sache, oder er verlangt diesen für einen (bekannten) Heiligen, in diesen Fällen darf man nichts von ihm kaufen.

Mit einem Juden, der nach einem Jahrmarkt reist, wo man Götzenbilder und was dazu gehört verkauft, darf man keinen Handel treiben, denn es könnte sein, daß er Götzenbilder verkauft hat, und das dafür eingenommene Geld ist verboten; aber man kann mit einem Nichtjuden Handel treiben, welcher nach einem solchen Jahrmarkte gereist ist.

Man muß sich von einem Wege, wo ein Götzenbild sich befindet, vier Ellen weit entfernen. Hat man einen Splitter in den Fuß bekommen und man ist gerade an der Stelle, wo sich ein Götzenbild befindet, oder man hat daselbst Geld verloren, so darf man sich nicht vor demselben hinsetzen, um den Splitter herauszunehmen oder das Geld aufzusammeln, denn es hätte den Anschein, als wenn man sich vor demselben bückte, sondern man soll sich hinter demselben oder von der Seite setzen und das Nöthige verrichten. An Springbrunnen, woran sich Gesichter befinden, die das Wasser von einem Götzenbild laufen lassen, darf man den Mund nicht legen, um zu trinken, denn es hätte den Anschein, als wenn Einer das Götzenbild küssen wollte. Nach einigen Rabbinern ist dort, wo Gefahr ist, nichts verboten, was nur den Schein von Uebertretung hat. Vor vornehmen Herren

oder Priestern, welche ein Kreuz an ihren Kleidern haben oder ein Kreuz vor sich hertragen, darf man sich nicht bücken, es müßte denn auf eine Weise geschehen, daß der Schein vermieden wird; z. B. hat man Geld verloren und will es wieder aufnehmen, oder man kann dies thun, sich bücken und den Hut abnehmen, wenn man sie von ferne sieht, bevor sie in die Nähe kommen. Einige Rabbiner sind nicht so scharf in dieser Hinsicht; es ist aber gut (schließt die Hagah), daß man schärfer verfahre. Sachen, welche zu einem Götzenbilde gehören und dazu nöthig sind, darf kein Jude verkaufen. (Das ist der Inhalt der ersten vier Paragraphe des 151. Abschnittes.) Man darf auch keinem Nichtjuden, auch keinem Juden, der im Verdacht ist, folgende Sachen den Nichtjuden wieder zu verkaufen, auch keinem Juden, der ein Räuber ist, Folgendes verkaufen: Etwas, was für Menschen Schaden bringen kann, z. B. Bären, Löwen rc., auch keinerlei Art von Waffen, eiserne Ketten, Halseisen, überhaupt keinerlei Sache, welche aus Eisen gearbeitet ist; auch darf man ihnen ihre Waffen nicht scharf machen, kein Haus für sie aufbauen, in welchem sie Gericht halten. Alles aus Furcht, die Nichtjuden möchten sich alles dessen zum Schaden der Juden bedienen. Wohnen aber die Juden zwischen ihnen und sind sie unter ihrem Schutze, dann darf man aller Art Waffen den Bedienten des Königs und dessen Soldaten verkaufen, weil sie dieselben gegen den allgemeinen Feind gebrauchen und die Juden dadurch auch geschützt werden u. s. w. Einem Nichtjuden, den man nicht kennt, darf man kein Almosen reichen. Man darf jedoch, wenn man unter ihnen wohnt, ihre Armen ernähren, ihre Kranken besuchen, ihre Todten begraben, sie beklagen, die Nachbleibenden trösten — des Friedens wegen. Man darf aber nichts zu ihrem Lobe sprechen (unter sich), selbst nicht sagen: Wie schön ist dieser Nichtjude! Noch viel weniger ihre Werke oder ihre Redensarten loben, man müßte denn dabei beabsichtigen, Gott zu loben, daß er so schöne Geschöpfe gemacht hat!

Man darf mit keinem Nichtjuden zusammen bei einem Tische sitzen, selbst wenn der Jude von dem Seinigen ißt. Mit einem Nichtjuden, der bei Gelegenheit der Verheiratung eines seiner Kinder eine Mahlzeit gibt, darf kein Jude essen, selbst wenn er von dem Seinigen ißt, wenn er auch von seinem eigenen Diener bedient wird u. s. w. Doch darf der Jude bei dieser Gelegenheit lebendes Geflügel oder lebende Fische von dem Nichtjuden als Geschenk annehmen, eben so gehörig (koscher) geschächtetes Fleisch. Man darf kein Vieh in das Wirthshaus eines Nichtjuden stellen, auch ihrem Hirten kein solches übergeben; denn sie (die Nichtjuden) stehen im Verdacht, Unzucht mit dem Vieh zu treiben! In Orten, wo sie aber nicht in einem solchen Verdacht stehen, im Gegentheil von ihrer Obrigkeit für solches Unzuchttreiben bestraft werden, ist es erlaubt. Man darf ihnen kein Kind zum Lernen nichtjüdischer Bücher oder eines Handwerkes übergeben, denn sie werden dadurch dem jüdischen Glauben abtrünnig gemacht.

Kein Jude darf mit einem Nichtjuden allein sein, denn sie sind des Mordes verdächtig. Trifft ein Jude (auf Reisen) einen Nicht-

juden mit einem Schwert umgürtet, so muß er zu seiner Rechten gehen; hat der Nichtjude einen Stock in der Hand, so muß er ihn auf seiner linken Seite gehen lassen. Steigen sie Beide auf einen Boden oder auf eine Treppe oder sie gehen hinunter, so soll der Jude nie der unterste sein; in keinem Falle darf sich der Jude in Gegenwart des Nichtjuden bücken. Frägt der Nichtjude den Juden: bis wie weit gehest du? so muß dieser immer eine Meile weiter sagen, als er wirklich gehen will. Wo es der Gebrauch ist, daß man in ein öffentliches Bad nackt hineingeht, darf man, wenn schon Nichtjuden im Bad darin sind, nicht hineingehen; ist der Jude aber zuerst da und es kommen noch Nichtjuden hinzu, dann braucht der Jude nicht herauszugehen.

Keine Jüdin darf mit einem oder mehreren Nichtjuden, selbst wenn ihre Weiber mit ihnen wären, zusammen sein. Eine nichtjüdische Hebamme darf keine Jüdin entbinden, wenn sie mit solcher allein ist, selbst wenn sie sehr geschickt im Entbinden wäre; eine nichtjüdische Amme darf auch keinem jüdischen Säuglinge die Brust reichen in ihrem Hause, selbst wenn noch andere Judenweiber gegenwärtig sind; wohl aber kann sie entbinden und die Brust reichen in einem jüdischen Hause, wenn noch andere Judenweiber gegenwärtig sind oder ab- und zugehen; nur darf die Hebamme oder die Amme des Nachts sich nicht allein mit der Frau oder dem Kinde befinden. Keine Jüdin darf ein nichtjüdisches Kind stillen, selbst nicht gegen Bezahlung, sie müßte denn zu viel Milch haben, die ihr Schmerzen verursachte; auch darf sie keine Nichtjüdin entbinden, sie müßte denn bekannt mit ihr sein; jedoch auch dann nur gegen Bezahlung und an Wochentagen, nicht am Sabbath. Man darf keinem Nichtjuden ein Handwerk lehren.

Eine Wunde oder Krankheit, die gefährlich ist und um derenwillen man den Sabbath entweihen kann und muß, darf doch nicht von einem Nichtjuden geheilt werden, wenn derselbe nicht ein probater Arzt ist, denn man befürchtet einen Mord; ein probater Arzt jedoch wird seinen Ruf nicht verkleinern wollen (Nichtjuden, deren Geschäft bloß zur Ader lassen ist, sind in dieser Hinsicht probat zu nennen); selbst nicht, wenn das Leben des Kranken in Gefahr ist; ist es aber gewiß, daß der Kranke doch sterben muß, so kann man auch einen nicht probaten Arzt nehmen. Sagt der (nicht probate) Arzt: diese oder jene Arznei wäre gut oder sie wäre schlecht, so kann man ihm zwar glauben, aber man darf dieselbe nicht von ihm kaufen. Nach einigen Rabbinern ist das Gesagte nur giltig, wenn der Arzt kein Geld für die Heilung nimmt, wird er aber dafür bezahlt, so ist es jedenfalls erlaubt, indem er befürchten muß, er bekäme keine Bezahlung. Will der Arzt den Juden durch einen leisen Spruch in's Ohr (eine Sympathie) heilen, so darf man solches geschehen lassen, d. h. der Kranke darf nicht wissen, daß der Arzt den Namen eines Götzenbildes dabei nennt, sonst darf man es nicht erlauben, selbst auf die Gefahr hin, zu sterben; ist der Arzt aber ein Jude, jedoch ein Apikoros und glaubt nicht an den Talmud, so ist es jedenfalls verboten u. s. w.

Man darf sich nur von einem Nichtjuden den Bart scheeren lassen an einem Ort, an welchem mehrere Menschen sich befinden, oder wenn der Jude von dem Nichtjuden für einen vornehmen Mann gehalten wird; dann fürchtet sich der Letztere. Einige Rabbiner wollen es mit einem Scheermesser gar nicht erlauben, außer der Jude habe einen Spiegel vor sich. Man darf sich sonst nicht im Spiegel besehen, denn dies gehört unter die Verbote.

Kein Mann soll die Kleider einer Frau anziehen (5. B. M. 22, 5, das vierzigste von den 365 Verboten), weil es gewöhnlich die Frauen sind, die sich im Spiegel besehen. Hat man aber Augenschmerzen, oder man will sich rasiren, oder von einem Nichtjuden dies thun lassen (siehe oben), oder man will einen vornehmen (gelehrten) Mann sehen, dann ist es erlaubt. Die Hagah erlaubt solches überhaupt da, wo der Gebrauch ist, daß sich auch Männer im Spiegel besehen, um Schmutz aus dem Gesichte und Federn aus den Haaren zu machen! Ein Jude, der einen Nichtjuden rasirt, muß drei Finger breit von jeder Seite, wo dessen Haarlocken (Flechten) sich befinden, ablassen; eben so darf man den Priestern die kahle Platte, die sie haben, nicht wieder machen! Alle Verbote können, wenn die Haltung derselben mit Lebensgefahr verbunden ist (z. B. ein Nichtjude will einen Juden tödten, wenn er nicht irgend ein jüdisches Verbot übertreten will und es sieht es Niemand von den anderen Juden), um das Leben zu retten, übertreten werden; es ist jedoch auch einem Jeden erlaubt, schärfer zu verfahren und sich lieber todtschlagen lassen, und er begeht keine Sünde dadurch (die Commentatoren eifern dagegen); mit Ausnahme der drei Verbote: Götzenbilder anzubeten, Umgang mit verbotenen Weibern und einen Mord zu begehen. Diese drei Verbote darf man nicht übertreten, wenn es auch das Leben kosten würde. Die Hagah führt Rabbiner an, welche behaupten, wenn man sich durch Geld retten kann, solle man lieber Alles hingeben und kein Verbot übertreten. Wenn ein anderer Jude solches verhindern kann und er unterläßt es, so kommt die Sünde auf ihn; indessen wenn er selbst deshalb in Lebensgefahr kommen könnte, so ist er nicht verpflichtet, sein Geld dafür herzugeben. Soll aber ein Jude ein Verbot öffentlich, in Gegenwart von zehn Juden übertreten, so muß er sich lieber todtschlagen lassen, wenn es nämlich Absicht des Nichtjuden ist, ihn vom Judenthume abzubringen, und wenn es auch nur eines Gebrauches wegen wäre, z. B. das Zubinden der Schuhe betreffend (nach Alphas hatten die damaligen Nichtjuden ihre Schuhe mit rothen ledernen Riemen zugebunden; die Juden aber hatten, um sich nicht wie die Nichtjuden zu tragen, ihre Schuhe mit schwarzen Riemen zugebunden). Ist aber des Nichtjuden Absicht bloß, sich einen Spaß zu machen, dann kann er das Verbot übertreten und darf sich nicht todtschlagen lassen. Ist die Verfolgung wegen Unterlassung eines auszuübenden Gebotes, so darf man sich deshalb nicht todtschlagen lassen; jedoch mit Ausnahme der drei oben erwähnten Gebote.[36]

[36] Die Hagah ist bei dieser Gelegenheit (besonders hinsichtlich des Verbotes: Umgang mit verbotenen Weibern) etwas speciell und wir wollen dies lieber unübersetzt lassen.

Kein Jude darf sagen, er sei kein Jude, um dem Tode zu entgehen; aber in der Zeit der Verfolgung kann er sich anders kleiden, um unerkannt zu bleiben; sagt er doch nicht, daß er ein Nichtjude sei. Er kann sogar Kleider mit Vermischungen anhaben (Wolle mit Zwirn vermischt oder umgekehrt). Der Jude darf freilich nicht sagen, daß er ein Nichtjude sei, aber er kann eine zweideutige Sprache führen, so daß die Nichtjuden glauben können, er sei ein Nichtjude, während der Jude etwas anderes dabei denkt. Auf diese Weise kann man verfahren mit Jemandem (einem Juden), der eine unwiderstehliche Lust bekommen hätte zu einem Frauenzimmer, die ihm von Gesetzes wegen verboten ist; wenn ihn nämlich seine Frau täuschen kann, so daß er glaubt, sie wäre das verlangte Frauenzimmer.[37] Alles bisher Gesagte ist nur erlaubt, wo Lebensgefahr oder Jemand im Begriffe ist, eine große Sünde zu begehen. Wenn aber Jemand deshalb sich wie die Nichtjuden kleiden wollte, um dem Zoll zu entgehen, damit man glaube, er wäre ein Nichtjude u. s. w., so ist dies nicht erlaubt. Ist ein Jude zum Tode verurtheilt, so ist es erlaubt, zu entlaufen und sich zu retten, wenn auch in das Haus eines Nichtjuden. Ist es aber zu einer Zeit, wo die Juden gezwungen werden sollen, dem Nichtjudenthum beizutreten, so ist es nicht erlaubt, sich in das Haus eines Nichtjuden zu retten.

Nichtjuden, welche dem Götzendienst ergeben sind (vorausgesetzt, daß zwischen ihnen und uns kein Krieg ist), und Hirten (jüdische), welche jüdisches Kleinvieh auf jüdischen Feldern weiden lassen (im gelobten Lande nämlich zu einer Zeit, wo die meisten Felder den Juden gehörten), darf man nicht geradezu tödten, aber man darf sie auch nicht retten, wenn sie in Todesgefahr sind; z. B. wenn einer von ihnen ins Wasser gefallen ist, darf man ihn — selbst gegen Bezahlung — nicht retten. Man darf sie nicht von einer tödtlichen Krankheit heilen, auch nicht gegen Bezahlung, es müßte denn geschehen, um Feindschaft zwischen uns und ihnen zu verhindern; alsdann ist es auch ohne Bezahlung erlaubt, sie zu retten, und auch, sie von einer Krankheit zu heilen.

Hier ist aber nur die Rede von jüdischen Uebertretern des Gesetzes, welche in ihrer Bosheit verharren und sie immer wiederholen, z. B. die oben erwähnten Hirten, welche so gut wie Räuber zu betrachten sind, weil sie das Vieh auf fremdem Gute weiden lassen. Aber einen solchen jüdischen Sünder, der nicht immer in der Sünde bleibt, sondern solche nur zur Wollust begeht, nicht um seine Mitjuden zu ärgern, soll man nicht allein nicht tödten, sondern man muß ihn auch vom Tode zu retten suchen. Die Apikorsim jedoch, die dem

[37] Der Rabbiner Chija bar Aschei ist so von seiner eigenen Frau getäuscht worden, und als er sie nach der That erkannte, wurde er doch der Sünde wegen, die er begangen zu haben glaubte, nicht beruhigt, sondern wollte sich aus Verzweiflung in einen heißen Ofen werfen; seine Schüler hielten ihn zurück; er blieb jedoch die ganze übrige Zeit seines Lebens ein beständig Büßender. (Talmud, Tractat Kiddushin, fol. 81, woselbst diese Geschichte umständlicher beschrieben ist.)

Götzenbilde dienen oder Sünden begehen, um ihre Mitjuden zu ärgern, oder solche, welche das Gesetz und die Propheten verleugnen, muß man tödten, auch öffentlich, wenn es möglich ist, wo nicht, so muß man ihren Tod zu befördern suchen; z. B. wenn einer von ihnen in einen Brunnen fiel, in welchem sich eine Leiter befindet, so muß man die Leiter geschwind wegnehmen und unter irgend einem Vorwande sagen, man wolle solche sogleich wiederbringen, und so dem Hineingefallenen die Möglichkeit benehmen, sich zu retten![38] Will ein solcher aber sich bekehren und Buße thun, so muß man ihm die Buße nicht sehr erschweren, des Rücktrittes wegen.

Abschnitt 159—177.

Ueber Geld auf Zinsen leihen.

Von Gesetzes wegen ist es erlaubt, einem Nichtjuden Geld auf Zinsen zu leihen; aber die Weisen haben solches nur erlaubt (aus Besorgniß, man könnte von ihnen verführt werden), um sich dadurch nothdürftig ernähren zu können, oder auch für einen Gelehrten, bei dem obige Besorgniß nicht stattfinden kann, weil dieser sich nicht verführen läßt; oder endlich auf die Art, wie die Talmudisten es erlauben. Jetzt aber ist solches auf jede Art erlaubt, denn wir haben doch das ganze Jahr hindurch mit ihnen (den Nichtjuden) in Handel und Wandel zu thun, und dadurch kann Verführung genug stattfinden; auch ist es nicht abzusehen, wie durch Geld auf Zinsen leihen die Verführung sich vergrößern könnte. Einem abtrünnigen Juden kann man Geld auf Zinsen leihen, aber man darf nichts von ihm leihen. Einige Rabbiner wollen das Erstere auch nicht erlauben, und es ist gut, schärfer zu verfahren, wenn man ihm ausweichen kann. Die Kuthäer (Samariter, sie haben sich nie vom Verdachte des Götzendienstes ganz reinigen können) haben in dieser Hinsicht einerlei Gesetz mit den Abtrünnigen. Die Karäer aber, die den Talmud nicht glauben, sind noch schlimmer als die Abtrünnigen, und man darf ihnen nichts (Geld) auf Zinsen leihen, viel weniger darf man Geld von ihnen auf Zinsen leihen. Daher darf man Jemandem, welcher schon als Kind als Gefangener unter die Nichtjuden kam und vom jüdischen Gesetze gar nichts weiß, kein Geld leihen; ebenso darf man dem Sohne einer Abtrünnigen, welchen sie mit einem Nichtjuden bekam, kein Geld auf Zinsen leihen.

Es sind viele Verbote im Gesetz wegen des Nichtleihens von Geld auf Zinsen, man muß solche deshalb sehr beobachten; der Leiher, der Bürge, die Zeugen sind ebenso Uebertreter des Gesetzes als der Verleiher. Es ist kein Unterschied, ob man einem reichen oder einem armen Juden Geld auf Zinsen leiht. Daß der Leiher ebenso strafbar ist als der Verleiher, findet nur statt bei Zinsen, die von Gesetzes wegen verboten sind — vorher bestimmte Zinsen bei der Leihung, aber nicht

---

[38] Siehe Choschen hamischpat, Abschn. 425.

bei solchen Zinsen, welche uns vom Talmud verboten werden (wird weiter unten vorkommen); bei solchen Zinsen ist der Leiher nur strafbar wegen des Verbotes: Vor einen Blinden sollst du nichts legen, worüber er fallen kann (3. B. M. 19, 14), d. h. auch du sollst Niemandem Anlaß zum Sündigen geben. Wer (Juden) Geld auf Zinsen leiht, dessen Vermögen wird weniger werden, und es ist ebenso gut, als wenn er die Befreiung der Israeliten aus Egypten und überhaupt den Gott Israels verleugne. Wer vorgibt, daß das Geld, welches er auf Zinsen ausleiht, nicht das seinige sei, sondern einem Nichtjuden gehöre, den wird Gott zur Rechenschaft ziehen. Selbst wenn der Leiher bei der Rückzahlung dem Verleiher, ohne daß dieser es merkt, mehr gibt, als die Schuld beträgt, und es sind keine Zinsen bedungen, er sagt ihm aber auch nicht dabei, daß er ihm das Uebrige als Zinsen gebe, so ist dies doch nicht erlaubt. (War das empfangene Geld aber nicht als Schuld, sondern für verkaufte Waare, dann ist es erlaubt, mehr zu geben, als für die empfangene Waare bedungen war.) Selbst wenn der Leiher bei der Bezahlung (des geliehenen Geldes) sagt, er gebe ihm das Mehr als Geschenk, nicht als Zinsen, darf es der Verleiher doch nicht nehmen. Hat der Verleiher unerlaubterweise Zinsen genommen und muß er solche dem Gesetze gemäß zurückgeben, so kann der Leiher darauf verzichten wie bei Geraubtem. Der Leiher darf auch die Zinsen nicht als Geschenk annehmen unter der Bedingung, solches dem Verleiher wieder zurückzugeben. Man darf auch Niemandem ein Geschenk machen, von dem man später willens ist, Geld zu leihen, wenn man ihm dies bei Ueberschickung des Geschenkes wissen läßt oder das Geschenk so beträchtlich ist, daß dies der Empfänger von selbst merken kann; das heißt so gut als Zinsen vorausgeben. Hat der Leiher dem Verleiher das Geld wieder zurückgegeben und ihm später ein Geschenk gemacht, so sind dies ebenfalls Zinsen, u. zw. verspätete und wird Staub von Zinsen, d. h. auf eine entfernte Art (indirect) Zinsen nehmen, genannt. Nun kommen noch eine Menge Beispiele über solches indirectes Zinsen nehmen.

Nach einigen Rabbinern ist es erlaubt, daß ein Jude zu dem anderen sage: Gehe und leihe mir von N. Geld auf Zinsen; er kann dann dem Boten die Zinsen geben, um sie dem Verleiher zu bringen; denn nach dem Gesetz sind nur Zinsen verboten, die der Leiher dem Verleiher selbst gibt. Der Bote begeht auch keine Sünde, weil es nicht für sich selbst geschieht; es heißt freilich, der Bote eines Menschen ist so gut als er selber; aber wo eine sündhafte Sache ausgeführt werden soll, da gilt dieser Satz nicht. (Sehr bequem!) Man muß dies jedoch dem gemeinen Mann nicht bekannt machen (herrlich!) und so bleibt es auch. Obschon einige Rabbiner noch Anstoß an dieser Erlaubniß nehmen und ein schärferes Verfahren haben wollen, so kann man sich doch auf die ersten Rabbiner verlassen, wenn es Noth thut; jedoch müssen nicht allein die Zinsen, sondern auch das Capital durch den Boten von dem Verleiher dem Leiher zugeschickt werden. Hat der Bote aber auch zugleich einen Schein ausgefertigt (selbst ohne Wissen des Leihers), worin der Name des Verleihers bemerkt ist, dann ist es

so gut, als wenn der Verleiher selbst dem Leiher das Geld gegeben hätte und ist verboten. Unbestimmte Zinsen, welche nur von Talmuds wegen verboten sind, sind bei Geldern, die Waisen gehören, erlaubt; ebenso bei Geldern, die von einem Gelübde herrühren und für Arme oder für arme Studirende oder zum Bau einer Synagoge bestimmt sind. An einigen Orten ist der Gebrauch, daß Vormünder das Geld von Waisen auf bestimmte Zeit verleihen; dies ist aber unrecht. Abgesetzt wird jedoch ein solcher Vormund nicht, denn seine Absicht war zum Besten der Waisen. Auf unbestimmte Zinsen Geld leihen für Waisen ist erlaubt, so lange sie nicht erwachsen, wenn schon über 13 Jahre alt sind, weil sie (die Waisen) bis dahin noch nicht mit Geld umzugehen wissen. Wenn Jemand Waisen Geld schuldig ist und sie bezahlen will, sagt aber, er hätte ihnen Zinsen von ihrem Gelde gegeben und will diese von der Schuld abrechnen, die Waisen sagen jedoch, sie hätten keine Zinsen erhalten, so sind sie ohne Schwur beglaubt.

Wenn ein Vormund Waisengelder auf bestimmte Zinsen verliehen hat und der Leiher hat mit dem Gelde so viel verdient, als die Zinsen betragen, so muß er solche den Waisen zahlen. Hat ein solcher Vormund, der bestimmte Zinsen genommen hat, die Waisen beköstigt, so braucht er die Zinsen nicht zurückzugeben, auch die Waisen nicht (wenn sie erwachsen sind) und die Zinsen selbst bekommen haben; ebenso verhält es sich, wenn das ausgeliehene Geld für die Armen oder zu anderen heiligen Stiftungen bestimmt ist. Der Verleiher ist nicht ohne Beweise beglaubt, wenn er solches sagt, um seine Zinsen zu retten.

Ob es dem Vormund erlaubt sei, Geld von einem Nichtjuden zum Bedarf der Waisen auf Zinsen zu leihen, wird im Abschnitt 169 vorkommen u. s. w. Man darf keine Sache leihen in der Absicht, mehr dafür wieder zu erhalten und wenn es auch weniger als ein Pfennig werth wäre; man kann deshalb nicht klagen; die Hauptsache ist, sobald der Verleiher oder Verkäufer für das Warten mit dem Gelde etwas mehr, als das Geliehene oder Verkaufte betrug, erhalten, so ist dies Zins, aber beim Verkaufen ist dies nur von Talmudswegen verboten; ein Staub von Zinsen, auf welchem nicht geklagt werden kann, d. h. wenn der Leiher damit einverstanden war; war dies aber nicht der Fall und der Verleiher hat sich die Zinsen mit Gewalt durch nichtjüdische Gerichte verschafft oder ein jüdischer Richter hätte sich geirrt und dem Verleiher die Zinsen zuerkannt, so müssen dieselben zurückgegeben werden. Ordentliche bestimmte Zinsen, welche bei der Leihung ausgemacht wurden, sind von Gesetzeswegen verboten und können beim Gericht zur Rückerstattung angeklagt werden und das Gericht zwingt den Verleiher und kann ihn geißeln lassen, bis ihm die Seele ausgeht (Worte des Originals); aber das Vermögen des Verleihers kann das Gericht nicht angreifen.

Hat Jemand bestimmte Zinsen genommen und starb, so brauchen dessen Kinder solche nicht herauszugeben, es müßte denn eine bezeichnete Sache gewesen sein, welche er als Zinsen erhielt, z. B. eine Kuh, ein

Kleid; wenn er Buße gethan hat und darüber gestorben ist, die Sache jedoch nicht zurückgegeben hat. So geht es fort in noch vier langen Paragraphen.[39]

Abschn. 167—169. Wenn ein Jude, welcher von einem Nichtjuden Geld gegen Zinsen geliehen hat und das Geld zurückzahlen will, ein anderer Jude aber macht ihm den Vorschlag, er solle das Geld ihm geben, er wolle ihm die Zinsen, welche er dem Nichtjuden gibt, auch geben, so darf er diesen Vorschlag nicht annehmen, selbst nicht, wenn der zweite Jude dem Nichtjuden einen Schein in seinem Namen ausstellte und Pfand und Zinsen dem Nichtjuden geben will; ist es doch geschehen, so muß der erste Jude dem zweiten die Zinsen, weil es bestimmte Zinsen sind, wieder herausgeben; ebenso, wenn der erste Jude einem Nichtjuden Geld ohne Zinsen schuldet und solches zurückzahlt und der Nichtjude sagt ihm, er solle das Geld dem zweiten Juden geben, er wolle die Zinsen mit ihm ausmachen, darf der erste Jude nicht darauf eingehen; hat aber der Nichtjude das Geld selbst vom ersten Juden empfangen und dem zweiten Juden gegeben, so ist es erlaubt und der zweite Jude kann selbst die Zinsen dem ersten geben, damit er sie dem Nichtjuden übergebe. Ebenso, wenn der erste Jude das Geld dem Nichtjuden hingestellt und ihm gesagt hat, da hast du dein Geld, lege es auf die Erde, d. h. soviel als ich bin nun davon los, und der Nichtjude that es, der erste Jude entfernte sich und der zweite nahm es wieder, so ist dies erlaubt; sagt der Nichtjude, er soll das Geld dem zweiten Juden zunächst in Verwahrung geben, nachher soll es bei ihm als Anleihe bleiben, so ist auch dies erlaubt, weil es von dem Ersten nicht als Anleihe abgegeben worden ist; ebenso, wenn der zweite Jude keine Anleihe mit dem ersten Juden gemacht hat, sondern mit dem Nichtjuden und dieser sagt ihm, er soll das Geld von dem ersten Juden empfangen, so ist dies auch erlaubt, da der erste Jude nur als Bote des Nichtjuden zu betrachten ist, selbst wenn er die Zinsen dem zweiten Juden gibt, damit er sie dem Nichtjuden übergebe. Wenn ein Nichtjude einem Juden auf Zinsen Geld verleiht unter der Bedingung, die Zinsen soll er einem Juden geben, so ist dies erlaubt. Hat ein Nichtjude von einem Juden Geld gegen Zinsen geliehen und dies Geld wieder einem anderen Juden gegen Zinsen verliehen, so darf der erste Jude die Zinsen von dem Nichtjuden nicht empfangen, d. h. wenn der Nichtjude dem zweiten Juden im Auftrage des Ersten geliehen hat — nach dem Rabbi, welcher sagt, es finden die Gesetze der Botschaft auch bei einem Nichtjuden statt — oder wenn dies auch nicht wäre, der Jude zwingt aber den Nichtjuden, ihm Zinsen zu geben und weiß, daß der Nichtjude den

[39] Da das Ganze keine Bedeutung mehr hat, indem in den jetzigen Zeiten sowohl Juden als Nichtjuden sich gegenseitig Geld auf Zinsen leihen und verleihen, so können wir füglich den Rest dieses Abschnittes sowohl, als auch die folgenden Abschnitte 162 bis 168, welche sämmtlich nur von dem Verbot auf Zinsen zu leihen und verleihen zwischen Juden untereinander handeln, übergehen und fangen an bei den Abschnitten 167 bis 169, welche einigermaßen interessant sind.

zweiten Juden zwingen wird, ihm die Zinsen zu zahlen, falls der Nichtjude ein Pfand vom zweiten Juden in Händen hat, er also gesichert ist und die Sache nicht im Auftrage des ersten Juden gethan hat, da ist es auf jeden Fall erlaubt (siehe weiter unten). Wenn ein Nichtjude von einem Juden Geld gegen Zinsen geliehen hat und will dasselbe zurückzahlen, er begegnet einem Juden, welcher ihm den Antrag macht, das Geld ihm zu leihen und er wolle ihm die Zinsen jedesmal zahlen, so ist dies erlaubt; ist es aber mit Wissen des ersten Juden geschehen, so ist es verboten. Wenn ein Nichtjude von einem Juden Geld auf Zinsen lieh, gegen Unterpfand und in dem Augenblick als er zahlen und sein Pfand einlösen wollte, kommt ein anderer Jude und behauptet, das Pfand gehöre ihm, er hätte es dem Nichtjuden gegeben, um dagegen Geld von ihm auf Zinsen zu leihen (er will wahrscheinlich die Zinsen sparen), so wird es nicht geglaubt. Er kann auch nicht Zeugen bringen, denn die Zeugen können nicht bezeugen, daß dies das nämliche Geld sei, das der Verleiher dem Nichtjuden gab, vielleicht behielt er das Geld und gab dem Juden anderes Geld von dem seinigen; wenn aber der Verleiher weiß, daß dies ein jüdisches Pfand sei oder er zweifelt nur daran, weil es z. B. ein Kleid ist, das die Nichtjuden nicht zu tragen pflegen, so ist es im ersten Fall verboten und im zweiten — wenn er es nicht gewiß weiß — doch nicht ganz rechtlich, Zinsen davon zu nehmen.[40]

Ein Jude darf für keinen anderen Juden Bürge sein, der Geld gegen Zinsen von einem Nichtjuden geliehen hat; denn nach dem nichtjüdischen Gerichte wird der Bürge zuerst zur Zahlung angehalten und dieser wird natürlich auch den Juden, für welchen er Bürge ist, zur Bezahlung des Capitals und der Zinsen anhalten; wenn es aber ausgemacht ist, daß der Schuldner zuerst gefordert wird, dann ist es erlaubt.

Jetzt (sagt die Hagah im Namen des Turs) ist es gewöhnlich so, daß der Schuldner zuerst angeklagt wird; es braucht nicht erst ausgemacht worden zu sein, außer wo der Gebrauch anders ist. Nach einigen Rabbinern ist es nur verboten, Bürge zu sein da, wo der Gebrauch ist, daß der Verleiher mit dem Leiher gar nichts zu schaffen hat und der Letztere den Ersten gleich zum Bürgen schicken kann. Ist Jemand Bürge gewesen für einen Nichtjuden, so muß dieser zwar die Schuld und die Kosten dem Bürgen wieder bezahlen, aber nicht die Zinsen u. s. w. Hat ein Jude von einem Nichtjuden Geld auf Zinsen geliehen und dieser die Zinsen mit zum Capital gezogen und ist der Nichtjude hernach zum Judenthume übergegangen, so erhält er auch die Zinsen; geschah die Zusammenziehung der Zinsen aber erst nach seinem Uebertritt, so erhält er zwar das Capital, aber

[40] Die noch übrigen 18 Paragraphe dieser Abschnitte, welche auch im Original zusammengezogen sind, drehen sich alle um den einen Punkt, wenn ein Jude von dem anderen durch Vermittlung eines Nichtjuden Zinsen genommen hat; natürlich werden alle möglichen Fälle hervorgesucht, sie gewähren aber eine höchst langweilige Unterhaltung und sind bei jetzigen Zeiten gar nicht mehr anwendbar.

nicht die Zinsen. Wenn aber ein Nichtjude von einem Juden Geld gegen Zinsen geliehen hat und es hat dieser die Zinsen zum Capital gezogen, selbst nach seinem Uebertritt, so muß er auch die Zinsen bezahlen, denn sonst könnte man von ihm sagen, er wäre bloß deshalb zum Judenthume übergegangen, um die Zinsen zu sparen. (Die folgenden sechs Abschnitte handeln fortwährend über Zinsen nehmen zwischen Juden und Juden. Das Resultat ist, daß Alles verboten ist, was auf die allerentfernteste Art als Zinsen angesehen werden kann.)

Abschnitt 178.

Ueber die Gesetze und Gebräuche der Nichtjuden.

Man soll sich nicht wie Nichtjuden kleiden, ihre Gebräuche nicht nachahmen (überhaupt ihnen nicht gleichen), ihre Kleider nicht anziehen, sich nicht das Haar wachsen lassen, wie sie, sich nicht das Haar von den Seiten abscheeren und es in der Mitte stehen lassen rc. Man soll auch kein Gebäude aufführen, Schlössern ähnlich, zum Versammlungsplatz für Viele, wie die Nichtjuden thun, kurz, man soll sich in Allem von ihnen unterscheiden.

Wenn Jemand aber dem nichtjüdischen Könige nahesteht, dann ist in dieser Hinsicht Alles erlaubt. Wenn Jemand gegessen hat und Krumen auf dem Tische übrig ließ, soll er kein ganzes Brot auf den Tisch legen, weil es im Jes. 65, 11 heißt: „Die dem גד (Gad, Glück, Götzenbild, Jupiter vorstellen) einen Tisch bereiten!", aber die übriggebliebenen Stücke soll man liegen lassen für die Armen. In einigen Orten ist der Gebrauch, daß man am Vorabende des Tages, an welchem man ein Knäblein beschneidet, den Tisch zubereitet und allerhand Speisen darauf stellt; dies ist aber verboten wegen des Verses Jes. 65, 11; man darf jedoch ein Bett für die Beschneidung des Kindes zurichten.

Abschnitt 179.

Ueber Weissagen, Ahnen, Verwünschung und Zauberei.

Man soll die Sternseher und Schicksalsdeuter nicht um Rath fragen, denn es heißt (5. B. M. 8, 13): „Ganz sollst du dich halten an Gott, deinen Herrn", und es versteht sich von selbst, daß man keine Zauberer, Wahrsager und Glücksdeuter befragen darf. Es ist der Gebrauch, daß man kein Geschäft an einem Montag oder an einem Mittwoch anfängt, weil die Planeten an diesen Tagen nicht günstig sind (sie glaubten also doch an Astrologie!) und daß man nur um die Zeit des Vollmondes sich verheiratet. Auch ist der Gebrauch, daß man am ersten Tage des Monats kein neues Buch (in der Schrift oder im Talmud) zu lernen anfängt. (Also Aberglaube ist erlaubt!) Alles, wovon Jemand überzeugt ist (aus Erfahrung?), daß es gegen sein Glück ist (Astrologie!), das soll er nicht

thun und sich nicht auf ein Wunder verlassen; nur soll er nicht forschen darnach. (5. B. M. 18, 13.)[41]

Sagt Jemand: mein Brot ist mir aus dem Munde gefallen, oder mein Stock aus der Hand, oder mein Sohn hat mir hinterwärts zugerufen, oder ein Hirsch ist mir begegnet, oder eine Schlange ist mir an der rechten oder ein Luchs an der linken Seite vorübergegangen, und will er deshalb keine Reise unternehmen oder kein Geschäft anfangen; ebenso wer ein Wahrzeichen an einem Maulwurf, an Vögeln und Sternen bemerkt, oder Jemand zu seinem Nächsten sagt: morgen kann ich dich nicht bezahlen, es ist ein Sonntag, oder ein Tag nach Neumond, oder er sagt: schächte diesen Hahn, denn er hat wie ein Rabe gekräht, oder dieses Huhn, es hat gekräht wie ein Hahn: dergleichen Sachen sind verboten. Einige Rabbiner behaupten, wenn man die Ursache nicht angibt, warum man ein solches Huhn geschächtet haben will, so ist es erlaubt und so ist es auch Gebrauch. (Der Commentator Ture Sahab sagt: weil dies gegen die Natur des Menschen ist; er schauderte davor, ein Huhn krähen zu hören, was bei den anderen obgenannten Sachen nicht der Fall ist.) Der Commentator Zifze Cohen erlaubt auch, die Ursache dabei zu sagen, es wäre jetzt so der Gebrauch.

Nach dem Bau eines Hauses, nach der Geburt eines Kindes und nachdem man sich verheiratet hat, kann man ein Zeichen nehmen. Wenn das Handlungsgeschäft nach einer dieser Tagesbegebenheiten dreimal hintereinander glückt, so glücken alle folgenden, wo nicht, so soll man nicht zu viele Geschäfte unternehmen, denn sie könnten mißglücken. Ebenso ist es erlaubt, zu einem Kinde zu sagen: Sage mir deinen Spruch (ein jeder Jude muß kurz vor Beendigung der Tephila der 18 Gebete einen Spruch aus dem alten Testamente sagen, den er sich selbst wählt oder seine Eltern für sich wählen läßt); dieser Spruch soll nun für den, welcher ihn von dem Kinde zu hören verlangt, als eine Art Weissagung gelten. Einige Rabbiner wollen erlauben, daß man sich ein Zeichen machen könne für das Zukünftige, wie Eliser (der Diener Abraham's) und Jonathan (der Freund des nachmaligen Königs David) gethan haben; einige Rabbiner verbieten es wieder: „Wer einfältig ist und verläßt sich auf Gott, wird mit Gnade umgeben werden“.

Auch Bannen, d. i. durch einen leisen Spruch bewirken, daß Thiere (wilde vierfüßige), Schlangen, Eidechsen, Mücken, Flöhe 2c. sich auf einem Orte versammeln (in der Wüste), um den Menschen nicht beschwerlich zu fallen, ist verboten (5. B. M. 18, 11). Wen eine Eidechse gebissen hat, der darf sie besprechen, selbst am Sabbath; obschon die Sache gar nichts hilft, haben es doch die Weisen erlaubt, indem ein solcher Biß sehr gefährlich ist und damit der Gebissene da-

[41] Siehe O. Ch.: Ueber den Schatten des Mondes am Vorabend des achten Tages vom Laubhüttenfeste, aus welchem Mondesschatten ein Jeder sehen kann, wie es ihm das ganze Jahr über gehen wird. Wie soll man das mit dem vorhin Gesagten zusammenreimen?

durch einige Beruhigung erhalte und nicht verrückt werde. Wer von einer Schlange oder Eidechse verfolgt wird, der kann sie bannen, damit sie ihn nicht beschädige. Wer eine Wunde oder eine innerliche Krankheit bespricht und ausspeit, nachher einen Spruch aus der Thora liest, der hat keinen Theil an jenem Leben; speit er dabei nicht aus, so ist es doch immer verboten; wo aber Lebensgefahr ist, da ist Alles erlaubt. Nach einigen Rabbinern ist es nicht verboten, wenn der Spruch nicht in der hebräischen, sondern in einer anderen Sprache gesprochen wird. Ueber ein Kind, welches krank geworden ist, darf man keinen Spruch (aus dem alten Testamente) lesen und man darf auch nicht eine Sepherthora auf dasselbe legen, um es dadurch zu heilen, das heißt wenn keine Lebensgefahr da ist, denn das Gesetz (die Thora) ist für die Seele, aber nicht für den Körper. Wohl aber darf ein Gesunder Sprüche lesen, um sich dadurch vor den bösen Geistern zu schützen (vorzubeugen), daß sie ihn nicht beschädigen können. Den Gürtel zu messen und einen Spruch dabei zu sagen, ist auch am Sabbath erlaubt. (!) Man kann sich durch ein Amulet (Kemiim) heilen (siehe O. Ch. Absch. 301), wenn auch Namen (Gottes) sich darin befinden; ebenso kann man sie tragen, wenn gleiche Sprüche aus dem alten Testamente sich darin befinden, Alles nur als Vorbeugungsmittel. Ist aber die Wunde oder die Krankheit schon da, so darf man auf diese Weise nicht heilen; auch ist verboten, noch mehr Sprüche in der Kemiim zu schreiben.

Ein Todtenbefrager ist der, der sich aushungert und auf dem Kirchhofe übernachtet, damit ein unreiner Geist auf ihm ruhen soll. Einen Kranken zu beschwören, daß derselbe nach seinem Tode zurückkomme und alle Fragen an ihn beantworten soll, ist erlaubt. Einige Rabbiner erlauben sogar das Beschwören eines Todten, wenn man nämlich nur den Geist und nicht den Körper beschwört. Augenverblenderei (Taschenspielerei) ist verboten, aber durch das kabbalistische Buch Jezierah etwas zu thun, ist erlaubt, denn, heißt es im Commentar Ture Sahab, es sind heilige Namen und Gott hat ihnen die Kraft beigelegt, daß berühmte fromme Männer und Propheten durch sie wirken können; wer dies thut, zeigt die Größe und Macht Gottes; nur müssen die, welche dies thun, dabei in der höchsten Heiligkeit und Reinheit sein, damit solches nur geschehe, um den Namen Gottes zu verherrlichen, und weil dies nöthig ist zur Ausübung eines großen (wichtigen) Gebotes. Dies alles (daß noch jetzt Jemand unter uns wäre, der die erforderliche Heiligkeit und Reinheit dazu hätte) ist aber jetzt leider unserer vielen Sünden wegen nicht mehr der Fall, daher soll man jetzt so etwas nicht mehr thun, und wer es unterläßt,[42] der wird gesegnet werden.

---

[42] Der Uebersetzer fügt hinzu, daß er dessen ungeachtet von seinen Jugendjahren her sich noch erinnere, gehört zu haben, daß in Posen ein Rabbi Namens Akiba vor etwa hundert Jahren gelebt hat, der durch die Kabbala jede Feuersbrunst beschwören konnte und daß die dortigen Juden fest und steif dies glaubten und Beweise (?) dafür angaben.

Sich mit bösen Geistern (Teufeln) einzulassen, ist verboten. Einige erlauben, sie wegen einer gestohlenen Sache zu befragen (den Dieb auszuforschen) und dergleichen mehr. Auf jeden Fall ist es erlaubt, die Teufel durch heilige Namen zu beschwören, aber die meisten, die sich damit beschäftigten, wurden beschädigt; wem also sein Leben lieb ist, der entferne sich von ihnen — den Teufeln! Das Haus mit einem wohlriechenden Kraut auf Feuer zu räuchern, ist verboten, denn es könnte den Schein haben, als ob man den Teufeln opfere. Einige wollen es erlauben, wenn es geschieht, um den üblen Geruch, der im Hause herrscht, zu verscheuchen. Wer einem bösen Geist Räucherpulver opfert, um ihn zu bannen, daß er alles thue, was man verlangt, ist wegen Götzendienst strafbar. Wer von einem Zauberer etwas lernt, selbst Sachen, die das Gesetz betreffen, ist des Todes schuldig.[43] Man darf sich nicht in die Haut etwas eingraben (einätzen) mit einer Nadel und dergleichen (eine Schrift oder ein Bild), und mit Sand, Tinte oder Farbe ausfüllen, daß es für immer bleibt; von einem anderen aber darf man solches thun lassen und einem anderen thun; der aber, dem es geschieht, darf nicht dabei helfen.[44] Es ist erlaubt, heiße Asche auf die Wunde zu legen. Man darf seinen Sclaven zeichnen, damit er nicht entlaufen kann. Einige wollen es grundsätzlich nicht erlauben; ist es aber doch geschehen, so ist man nicht strafbar.

Wer seinen Leib zerkratzt, ist nur strafbar, wenn er es eines Todten oder eines Götzenbildes wegen thut. Der Unterschied ist der: wenn man es eines Todten wegen thut, so ist man strafbar, ob man es (das Einätzen) mit der Hand oder mit einem Werkzeuge that; eines Götzenbildes wegen ist man aber nur strafbar, wenn man es mit einem Handwerkzeuge, nicht mit der Hand, that. Sich zerhauen und zerkratzen eines Todten wegen, ist verboten, wenn der Todte auch nicht gegenwärtig ist. Eines anderen Schmerzes wegen kann man sich zerhauen und zerkratzen. Ein Rabbiner behauptet, mit der Hand auf den Leib schlagen, bis das Blut rinnt, ist erlaubt; ein anderer Rabbiner will es nicht erlauben, ausgenommen, wenn ein berühmter Gelehrter gestorben ist; denn man thut dies nicht seiner Person, sondern der Gelehrsamkeit wegen, die nun verloren geht. Wer sich fünfmal zerkratzt eines Todten wegen, ist fünfmal strafbar. Eine kahle Stelle am Kopfe machen, sich die Haare ausreißen eines Todten wegen, ist an jeder Stelle des Kopfes verboten, gleichviel, ob es mit der Hand oder durch ein ätzendes Kraut geschieht, die Stelle mag auch nur so groß wie eine Graupe sein. Einige wollen, daß man schon strafbar sei, wenn man sich zwei Haare, nach anderen auch nur ein Haar ausreißt, um eines Todten willen. Hat man sich einmal fünf Todter wegen Haare ausgerissen, so ist man nur einmal strafbar; hat man sich aber eines Todten wegen fünfmal Haare ausgerissen, so ist man fünfmal strafbar.

---

[43] Man sieht bei alldem, daß die Rabbiner dennoch an Teufel und an Zauberer glauben.

[44] Im ganzen Gesetz herrscht leider — durch die Auslegung der Talmudisten — nicht der Geist, sondern der todte Buchstabe!

Reißt jemand einem anderen Haare aus um eines Todten willen, oder zerkratzt ihm das Fleisch und der andere hilft ihm dabei, und beide wissen, daß sie unrecht thun, so werden beide mit 39 Schlägen bestraft; that es aber einer von ihnen irrthümlich, so wird dieser nicht bestraft. Auch die Weiber dürfen sich nicht Haare ausreißen eines Todten wegen, viel weniger sich das Fleisch zerkratzen; auch muß man sie warnen, daß sie sich nicht an den Haaren reißen, damit sie keine kahle Stelle bekommen; desgleichen, daß sie sich den Körper nicht zerkratzen.

Abschnitt 181.

Ueber das Abscheeren der Ecken der Kopfhaare.

Ecken des Kopfes sind zwei, eine zur Rechten und eine zur Linken, wo sie mit den Kinnbacken zusammenstoßen. Man ist strafbar, wenn man sich nur die Ecken des Kopfhaars allein hat abscheeren lassen, das heißt nur mit einem Scheermesser. Einige Rabbiner wollen solches auch nicht mit einer Scheere erlauben, wenn es so glatt geschieht, wie mit einem Messer, und man sollte dies beachten. Eigentlich ist nur derjenige strafbar, der scheert, nicht aber der Geschorne; hat dieser aber mitgeholfen, so ist er auch strafbar, wo nicht, so ist es doch wenigstens verboten; daher soll man dies auch nicht durch einen Nichtjuden thun lassen. Auch darf man keinem Unmündigen die Ecken des Kopfhaares abschneiden, aber wohl einem Nichtjuden und einer Frau. (Einige Rabbiner zweifeln noch daran.) Ein Unmündiger darf von einem Nichtjuden geschoren werden. Eine Frau kann sich die Ecken des Kopfhaares abschneiden, aber sie darf dies Geschäft, nach einigen Rabbinern, weder an einem Manne, noch an einem Unmündigen verrichten. Sclaven (jüdische) sind diesem Verbote ebenso gut wie freie Männer unterworfen; ebenso Geschlechtslose oder die, an welchen das Geschlecht zweifelhaft ist. Das Verbot, die Ecken des Kopfhaares zu scheeren, erstreckt sich über die beiden Seiten des Kopfes und fängt an gegen das Haar über der Stirne bis unten an das Ohr, da, wo der untere Kinnbacken hervorgeht und sich ausbreitet. Die Ecken des Bartes zu scheeren, ist nur verboten, wenn es mit einem Scheermesser geschieht, aber nicht, wenn es mit einer Scheere geschieht, wenn auch so glatt wie mit einem Messer. Der Ecken des Bartes sind fünf; es sind viele verschiedene Meinungen hierüber (wie viele Ecken der Bart hat!); ein Gottesfürchtiger beobachtet alle Meinungen und läßt durchaus kein Scheermesser über den ganzen Bart kommen, selbst nicht unter den Hals. Wenn eine Frau einen Bart hat, kann sie solchen abscheeren.

Abschnitt 182.

Ueber das Verbot: Ein Mann soll keine Frauenkleider tragen und nichts, was dazu gehört.

Man darf die Haare unter den Achselgruben und an der Scham nicht einmal mit einer Scheere glatt abschneiden; wer es doch thut, wird mit Schlägen gezüchtigt, weil dies gewöhnlich die Weiber

thun. Wo aber der Gebrauch ist, daß dergleichen auch Männer thun, da ist es erlaubt. Die Haare an den übrigen Theilen des Körpers kann man indessen abschneiden. Wer sich die Haare am ganzen Körper abscheert (als ein heilsames Mittel) — versteht sich, mit Ausnahme der Ecken des Kopf- und Barthaares — dem ist es auch, nach der Meinung eines Rabbiners, erlaubt, die Haare in den Achselgruben und an der Scham abzuscheeren. Man darf nicht mit der Hand an den Haaren der Achselgruben und der Scham reiben, daß sie dadurch abfallen sollen, aber wohl kann man das Reiben mit seinem Kleide thun. Wer aber an diesen Stellen Schäbigkeiten, Aussatz ꝛc. hat, welche ihm Schmerzen verursachen, dem ist es erlaubt, die Haare abzuscheeren.

Eine Frau darf sich nicht bekleiden mit Kleidungsstücken eines Mannes, z. B. mit Mütze, Hut, Panzer u. s. w., oder sich den Kopf scheeren wie ein Mann, und ein Mann darf sich wiederum nicht wie eine Frau kleiden, z. B. mit gefärbten Kleidern, goldenem Geschmeide, dergleichen die Frauen an sich tragen, oder sonst mit einem Frauenkleide, wenn man auch an den übrigen Kleidungsstücken das Geschlecht erkennen kann. (Am Purimfest ist alles zur Belustigung erlaubt und geschieht auch noch jetzt.) Ein Geschlechtsloser und ein solcher, dessen Geschlecht zweifelhaft ist, dürfen sich nicht wie die Frauen tragen. Kein Mann darf seine weißen Haare aus den schwarzen herausreißen (wie die Weiber thun), auch die weißen nicht schwarz färben und sich im Spiegel besehen. (Siehe Abschnitt 156.)

Ueber die weibliche Unreinigkeit.[45] נדה Niddah (weiblicher Blutfluß).

Abschnitt 201.

Ueber das Bad, worin sich eine Frau nach Beendigung ihrer Periode baden und wobei sie (nach einigen Rabbinern) einen Segen sprechen muß.

Dieser Abschnitt enthält 75 Paragraphe. Das Wesentlichste davon ist, daß die Frau ihren ganzen Körper mit einemmale untertauchen müsse, so daß nichts von demselben zu sehen sei, und zwar in ein Behältniß (eine Grube, in welche Regenwasser durchgedrungen, nicht hineingeschöpft ist), in welchem 40 Maß Regen- oder Quellwasser sich

[45] Ueber dieses Thema ist ein ganzer Tractat im Talmud, 10 Abschnitte enthaltend, besprochen. Im Jerusalemischen Talmud sind nur 4 Abschnitte verhandelt. In unserem Schulchan Aruch sind 18 Abschnitte auf 26 Folioseiten (mit den Commentatoren) damit angefüllt! Ich verweise die Leser auf die wenigen Stellen in der Schrift, welche über dieses Gesetz handeln: 3. B. M. 12, 2., 4., 5., 6., 7., — 15, 19—33 und 4. B. M. 5, 2., 3., denn ich kann diese durchgängig schmutzige Abhandlung unmöglich übertragen — auch nicht einmal die Titel der Abschnitte.

befinden müssen, d. h. nachdem sie untergetaucht, müssen noch 40 Maß darinbleiben, um so viel Raum, als ihr Körper beträgt, muß also das Behältniß größer sein; dasselbe muß eine Elle lang, eine Elle breit und drei Ellen hoch (im Quadrat) sein und im Ganzen so viel Raum enthalten, als 44.118½ Daumen (!) betragen, nach der Berechnung nämlich: eine Elle ist 6 Hände breit, sind 24½ Daumen, 24½mal 24½mal 3 u. s. w. — In Wintertagen kann man etwas warmes Wasser unter das kalte zuschütten.[46] Vor dem Baden muß sich eine solche Frau erst den ganzen Körper recht rein waschen, damit das Wasser unmittelbar den Körper berührt. Es darf nicht einmal ein Ring am Finger bleiben, auch nichts in den Zähnen. Ferner müssen die Nägel an den Händen und Füßen beschnitten werden und es darf kein Schmutz daran kleben bleiben; auch die Haare müssen gehörig ausgekämmt werden. Es muß immer eine Frau gegenwärtig sein, die achtgeben soll, daß auch nicht ein Haar außer dem Wasser bleibe. Sie (die Frau) darf sich auch nicht an einen Ort stellen, der lehmig ist, damit das Wasser überall durchdringen kann; auch auf keine Bank oder Brett, welche nicht gehörig an der Wand befestigt sind; ebenso wenig an einen Ort, wo man sie sehen kann. Sie darf sich nicht ducken mit aufgerichtetem Leibe, sich auch nicht gar zu viel untertauchen, desgleichen die Hände nicht zu sehr an den Leib drücken, sondern sie muß sich dergestalt ins Wasser tauchen, als ob sie Teig kneten wollte. Auch darf sie die Augen nicht allzusehr zudrücken, auch nicht zu weit aufmachen. Ueberhaupt muß sie solches Ducken oder Baden geheimhalten und Niemandem etwas davon sagen, sonst wird sie — nach den Lehren der Rabbiner — für ein Vieh gehalten. Endlich, wenn sie nach dem Baden, schneeweiß und sauber angezogen, aus der Mikwah zurück nach Hause geht und es begegnet ihr ein unreines Thier oder auch ein Nichtjude, so sagen die Rabbiner, sie werde dadurch wieder unrein und müsse sich daher auf's Neue wieder ducken und baden u. s. w. — Neue Gefäße, die ebenfalls vor dem Gebrauche untergetaucht werden müssen, sollen erst rein abgewaschen und dann untergetaucht werden, damit das Wasser sie unmittelbar berühre u. s. w.

Ueber Gelübde.[47]

Man findet schon im alten Testament Gelübde, wodurch man Gott einen besonderen Gefallen zu erweisen glaubte, z. B. Opfer, welche aus besonderen Umständen Gott dem Herrn geweiht wurden, auch Personen, welche entweder von ihren Eltern verlobt wurden oder sich selbst Gott verlobten, z. B. die Nasiräer, so gab es auch Bannopfer, die man mit dem Namen חרם (cherem) belegte; dahin gehörten nicht nur ganze Städte,

---

[46] Siehe oben die zusammengezogenen Abschnitte 134—137, wo von der מקוה Mikwah die Rede war.

[47] Aus Bodenschatzen's „Kirchliche Verfassung der Juden“, 2. Theil, Seite 95. Erlangen 1748.

mit Menschen und Vieh, die sich darin aufhielten, sondern auch einzelne Menschen, Vieh, Felder, Stücke Landes u. dgl.

Was nun die Opfer betrifft, so bestanden solche in Brand-, Dank-, Sünd- und Schuldopfer und durften auch gelobt werden. Die Opfer, welche theils aus großem, theils aus kleinem Vieh bestanden, nach eines Jeden Vermögen, wurden nicht bloß aus Noth gelobt, wie z. B. aus Psalm 54, 8. 114, 13, Jonas 1, 16. 2, 10. Judith 14, 22 zu ersehen ist, sondern auch, sonst wenn Jemand sich dadurch Gottes Hilfe im Krieg ausbitten wollte z. B. Richter 20, 26, 21. Hos. 5, 6, Ps. 20, 4. auch nach erhaltenem wirklichen Sieg zur Danksagung (1. Sam. 7, 8, 9, 13, 12. Josephus de B. 1. Lib. 1. L. 14, 2. Chron. 15, 2), endlich auch in Krankheiten (Sir. 38, 9, 11) u. s. w. Obgleich nun Jedermann bei der Gelobung der Opfer seinen freien Willen hatte und an keine gewisse Zeit gebunden war, so ward man doch nach dessen Gelobung genau dazu verbunden. 5. B. M. 13, 21 ff. 4. B. M. 30, 3. Nehem. 1, 15. Derjenige, der solche Opfer gelobte, mußte dieselben aus eigenen Mitteln anschaffen, Spr. Sal. 3, 9, 2. B. M. 10, 26. 2. B. Sal. 24, 23. 24. 1. Chron. 22, 24; denn räuberische Opfer haßte Gott. Jes. 61, 8. Sir. 34, 21. 24. Außer den Gelübdeopfern waren auch Personen, welche entweder von ihrem eigenen Leib oder Gütern Gelübde thaten, sich entweder selbst verlobten oder auch durch ihre Eltern verlobt wurden. Bei diesem Allen war etwas besonderes anzutreffen. Die Personen, welche entweder sich selbst oder die Ihrigen nach der Schätzung Gott dem Herrn gelobten, wurden gelöst. Die Güter wurden zwar auch gelöst oder verkauft; das Geld dafür gehörte dann Gott oder seinen Priestern. Die Lösung für die Menschen wurde nach dem Vermögen, soviel nämlich ein solcher geben konnte, gesetzt, und ging nach den Jahren; denn die Priester wußten, wie hoch sie einen Menschen schätzen sollten. Ein Mann von 20 bis 60 Jahren mit 50 heiligen Sekeln (25 fl. rh.), ein Knabe von einem Monat bis zum fünften Jahre mit 5 heiligen Sekeln (2½ fl. rh.), ein Mädchen von diesem Alter mit 3 heiligen Sekeln (1½ fl. rh.), ein Knabe von fünf Jahren bis zum Jüngling (20. Jahre) mit 20 Sekeln (10 fl. rh.), eine Jungfer von demselben Alter mit ebensoviel auslösen. War ein Mann über 60 Jahr alt, so mußte er sich mit 7½ fl. rh., ein Weib aber von demselben Alter mit 5 fl. rh. lösen; in diesem Alter kam also eine Frau dem Mann in der Schätzung etwas näher nach dem Sprichwort: E i n a l t e r M a n n i m H a u s e s e i w i e e i n e z e r b r o c h e n e S c h e r b e, e i n a l t e s W e i b i m H a u s e s e i e i n g u t e s Z e i c h e n oder umgekehrt wie ben Syra sagt: Ein alter Mann im Hause sei ein gutes Zeichen im Hause. Gelobt sich aber Jemand Gott dem Herrn nicht nach der Schätzung, sondern nach dem W e r t h, so wurde er vor Gericht geführt und nach seinem Werth taxirt. Einen Armen mußte der Priester taxiren nach seinem Werth und Vermögen und ihm so viel auflegen, als er wußte, daß er verdienen oder ohne Schaden zu nehmen, bezahlen könne (siehe Lund's „Jüdische Heiligthümer", Lib. 3 c. 60 n. 1—8).

Hatte Jemand ein Thier gelobt, so durfte solches nicht gelöst, noch verwechselt, sondern mußte schlechterdings geopfert werden. War etwa ein solches Opfervieh oder Erstgeburt untüchtig oder bekam es einen Fehler, so mußte es von dem Priester geschätzt und um dasjenige, was es werth war, verkauft

werden; alsdann durfte es derjenige, der es gelobt, lösen, mußte aber den fünften Theil über die Schätzung geben, wovon jedoch ein Fremder befreit ward. Nebst diesen Gelübden konnte und durfte man sein Haus, Acker oder Stück Land von seinem Erbgut geloben, in welchem Falle das Haus von dem Priester geschätzt und verkauft wurde; das konnte dann Derjenige, der es gelobte, wieder an sich kaufen, mußte aber gleichfalls den fünften Theil darüber geben. Mit einem Acker oder Stück Land wurde es also gehalten: Es wurde von dem Priester geschätzt, was es trug und je nach dem das Jubeljahr noch weit hinaus oder nahe war. So viel Omer (Maaß) Gerste oder andere Frucht das Land trug, so viel 50 Sekel oder 25 fl. rh. galt es, nämlich wenn es gleich nach dem Jubeljahre gelobt wurden, so daß es jährlich auf einen Sekel kam; waren aber nach dem Jubeljahr schon einige Jahre verflossen, so galt es auch so viel Sekel weniger, nämlich um so vie Sekel, als Jahre auf das zukünftige Jubeljahr noch hin waren. Hierbei ist zu bemerken, daß diese Anzahl Sekel nicht nach und nach, sondern auf einmal gegeben werden mußten; auch mußte derjenige, der es gelobt, wenn er es selbst wieder einlösen wollte, ebenfalls den fünften Theil darüber geben. (Siehe Lund's „Jüdische Heiligthümer" c. 1. n. 9, 20.)

Ein Nasir נזיר heißt ein abgesonderter Mensch, der sich Gott geweiht hat; es gab zweierlei dieser Art: 1. solche, welche für ihre ganze Lebenszeit Verlobte bleiben mußten (z. B. Simson, Richter 13, 5, 16, 17; Samuel, 1. Sam. 1, 2; Johannes der Täufer; Luc. 1, 15); 2. diejenigen, welche sich nur auf eine gewisse Zeit dem Herrn verlobten. Diese mußten sich aber wenigstens auf 30 Tage verloben und durften bei Mannspersonen nicht unter 13 und bei Frauenspersonen nicht unter 10 Jahre alt sein. Ein Vater konnte seinen unmündigen Sohn zu einem Nasiräer machen, der Mutter wurde das nicht erlaubt. Hanna (1. Sam. 1, 2) hat wahrscheinlich das Verloben ihres Sohnes mit Bewilligung ihres Mannes gethan (vergleiche 4. B. M. 30, 7). War Jemand ein Nasir, so mußte er folgende Gesetze halten: 1. Alles meiden, was vom Weinstock kam, es möchten nun Beeren, Weinbeerkörner, Rosinen oder Weinessig sein (4. B. M. 4, 3, 4, Richer 12, 14, 13, 4); 2. kein Scheermesser auf sein Haupt kommen lassen (4. B. M. 6, 5, Richter 16, 17); wurden ihm aber seine Haare zu schwer, so konnte er sie alle Jahr einmal beschneiden lassen (2. Sam. 14, 26); 3. durfte er sich an keinem Todten verunreinigen und wenn es auch die nächsten Anverwandten gewesen wären (4. B. M. 6, 6. 7); war es doch geschehen, so mußte er eine Taube zum Brandopfer, eine andere zum Sühnopfer und ein jähriges Lamm zum Schuldopfer bringen, auch die Tage des Gelübdes von Neuem anfangen, obwohl dieses Verbot, nach dem Beispiele Simsons, diejenigen so genau nicht anzugehen schien, welche sich auf ihre Lebenszeit verlobten. Hiebei ist zu bemerken, daß, wenn ein Nasiräer nur ein Stück seines Gesetzes übertreten, er sofort gegeißelt wurde. Ihre Tracht soll ein grobes, rauhes und haariges, schwarzes Zeug gewesen sein, wie Johannes, Elias und andere Propheten hatten, und ein unbedecktes Haupt. Dergleichen Gelübde geschahen von sehr Vielen, besonders wenn einer krank war oder ein besonderes Anliegen hatte oder in der Noth steckte, wie denn auch wohl in allgemeiner Noth dergleichen Nasiräer gemacht wurden, welche ebenfalls ihre bestimmte Zeit halten mußten (siehe 1. Macc. 3, 49). War die Zeit ihres Nasiräerats

zu Ende, so brachte der Nasiräer sein Opfer, ließ sich in dem Vorhof der Nasiräer, der sich im Tempel in dem Vorhof der Weiber befand, all sein Hauptthaar ganz glatt mit einem Scheermesser abscheeren und warf es in das Feuer, das unter den Töpfen und Kesseln brannte, in welchen das Fleisch seines Dankopfers gekocht wurde. Hierauf nahm der Priester die eine gekochte Schulter vom Widder, nebst ungesäuertem Kuchen, legte es dem Nasiräer auf die Hände und hielt das Opfer in die Höhe gegen die vier Weltgegenden, womit der Nasiräer von seinem Gelübde öffentlich losgesprochen war, worauf er sein Dankopfer mit Freuden verzehren und wieder Wein trinken durfte (4. B. M. 6, 13 und weiter). Das Bescheeren des Hauptes durfte nicht außer Jerusalem und dem Tempel geschehen (1. Macc. 3, 50, 51); daher Pauli Gelübde (Apost.-Gesch. 18, 81), desgleichen auch das Gelübde wider Paulum (Apost.-Gesch. 23, 21) hieher nicht zu rechnen sind; Pauli Gelübde war ein bürgerliches, dergleichen die Juden auf Reisen oftmals zu thun pflegten, denn sie sagten z. B.: Ich will meine Haare nicht eher beschneiden, bis daß ich da- oder dorthin komme. (Vergleiche Lund, p. 689 und Schmidt's Bibl. Historien, p. 1021 und weiter.)

Endlich haben wir bei den ehemaligen Gelübden noch eine andere Art zu betrachten, welche חרם (Cherem), d. i. Banngelübde, genannt werden, die aber wohl zu unterscheiden sind von den jüdischen Strafen, von denen eine Art ebenfalls חרם (Cherem, der Bann) heißt; denn hier ist die Rede nur von Banngelübden. Es erstrecken sich dieselben sowohl auf Menschen als auf Vieh, wie auch über Aecker, Städte u. dgl., wovon wir verschiedene Stellen, insbesondere aber 3. B. M. 27, 28, 29, 4. B. M. 21, 2. 3. 5, 5. B. M. 13, 12 und weiter. Jos. 6, 17 u. s. w., finden. Hatte nun Jemand ein Banngelübde gethan, so durfte dasjenige, was er verbannt, weder verkauft noch gelöst werden, sondern es wurde entweder ganz verdorben oder es gehörte dem Herrn und seinen Priestern allein; z. B. es verbannte Jemand ein Stück Vieh oder seinen Knecht, oder seine Magd, so wurden sogleich die Verbannten — Knechte oder Mägde — Leibeigene der Priester, sowie das Vieh deren Eigenthum. Verbannte aber Jemand etwas von dergleichen Stücken dem Herrn, zum Nutzen des Tempels, so durfte es, wenn man es im Tempel nicht benützen konnte, verkauft oder gelöst werden, denn der Tempel konnte weder leibeigene Knechte und Mägde, noch das zum Opfern untüchtige Vieh gebrauchen. Deswegen setzt Buxdorff in Lex. Talm. in V. חרם (Cherem) ein zweifaches Cherem; nämlich der Priester Cherem, welches nicht gelöst werden durfte, und Gottes Cherem, welches man lösen und das Geld davon zum Nutzen des Tempels anwenden durfte. Wenn (3. B. M. 27, 28) steht: Man soll auch keinen verbannten Menschen lösen, sondern er soll des Todes sterben, so verstehen die Israeliten das von den Feinden Gottes, welche man mit Krieg überzogen; desgleichen von Denjenigen, welche von dem Obergerichte bei Kriegsmärschen verbannt werden, wenn sie ihren Officieren nicht gehorchen wollten, wohin auch zielt, wie dort Josua die Stadt Jericho mit Allem, was darinnen war — ausgenommen die Hure Rahab mit den Ihrigen — durch die Schärfe des Schwertes verbannte. (Jos. 7, vergleiche 4. B. M. 21, 2. 3, Richter 21, 5. 10, 1. B. Sam. 14, 25, welcher Bann auch jeder abtrünnigen Stadt gegolten, wovon man lesen kann 5. B. M. 13, 12 und weiter. Weiter

ist nachzusehen: Lund in „Jüd. Heiligth." lib. 3, Cap. 60, Nr. 21 und weiter.)

Diese Gelübde waren die ehemaligen, als der Tempel noch stand; jetzt gibt der Talmud zweierlei Gelübde an: erstens נדרי הקדש (Nidre Hakodesch), Heiligungsgelübde, wenn etwas zum heiligen Gebrauche gewidmet worden, zweitens נדרי איסור (Nidre Jßur), Verbindungsgelübde, wenn sich Jemand verbannt, z. B. Dieses oder Jenes nicht zu genießen, nicht anzuziehen oder nicht zu thun. Ferner sagen die Talmudisten: כל כינויי נדרים כנדרים, alle Beilegewörter der Gelübde oder alle Worte, durch welche ein Gelübde kann bezeichnet und angedeutet werden, gelten ebenso viel, als die förmlich gethanen Gelübde; z. B. wenn Jemand mit den Worten קונח (konech) eiferte, sich verschwor, קונס (kones) Strafe, oder קורבן (korban), Opfer verbrannte, so galt es ebenso viel, als wenn er das Gelübde mit weitläufigen Worten und Umständen gethan hätte (siehe Talmud, Tractat Nedarim 1 bis 2; Matth. 15, 5, wo besonders diejenigen Gelübde, welche gegen die Liebe der Eltern und gegen die Ehre Gottes liefen, von Christo bestraft werden).

Von den Gelübden, die jetzt noch im Gange sind, sind folgende die wichtigsten: z. B. es gelobt Jemand, immer einen gewissen Tag in der Woche zu fasten oder eine Sepherthora (Gesetzrolle) der Synagoge zu verehren. Was das Fasten betrifft, davon schreibt Maimonides in seinem Jad Hachsakah in der Abhandlung von den Sitten, Cap. 3: Die Weisen haben befohlen, daß sich Niemand durch ein Gelübde oder einen Schwur von etwas enthalten soll, mit Ausnahme von dem, was das Gesetz verbietet; daher soll sich Niemand von etwas enthalten, was erlaubt ist. Maimonides gibt durch diese Worte deutlich genug zu verstehen, daß Diejenigen, welche sich mit vielem Fasten plagen und ihrem Leib wehe thun, eben nicht den richtigsten Weg einschlügen und Gott keinen angenehmen Dienst leisteten. Die Ursache solcher Gelübde ist, entweder wenn Jemand in einem zu machenden Geschäfte (Handel) glücklich ist oder bei einer vorzunehmenden Heirat u. m. dgl.

Abschnitt 236, der vernünftigste unter den 33 Abschnitten, welche diese Abhandlung enthält. Man soll nicht zu oft Gelübde thun. Wer ein Gelübde thut, wird ein Bösewicht, ein Sünder genannt, selbst wenn er das Gelübde hält oder vollführt. Hat aber Jemand ein Gelübde gethan und die Erfüllung desselben aufgeschoben, dessen Buch (Folio) im Himmel wird nachgesehen (geöffnet), sein bisheriger Lebenswandel wird untersucht. Wenn Jemand ein Gelübde thut, so ist dies ebenso viel, als wenn er eine Anhöhe במה (Bimah) gebaut hätte; auf solchen Anhöhen opferten die Israeliten ihren Götzenbildern (1. Könige 12, 32, 2. Könige 17, 32, 23, 9 u. a. m. O.); wer aber das Gelübde erfüllt, ist so strafbar, als wenn er auf der Anhöhe wirklich geopfert hätte. Denn es ist besser, daß er sich des Gelübdes entbinden läßt (von den Rabbinern), als daß er es erfülle. Das Gesagte gilt übrigens nur von gleichgiltigen Gelübden; hat aber Jemand dem Heiligthum etwas gelobt, so ist es seine Pflicht, es zu erfüllen. Er soll sich nur aus großer Noth von einem solchen Gelübde entbinden lassen. Dasselbe gilt, wenn Jemand etwas ver-

schworen hat. Man muß sich in Acht nehmen, irgend ein Gelübde zu thun, selbst das Gelübde, Almosen zu geben. Ist man vermögend, so soll man gleich Almosen geben, wo nicht, so warte man wenigstens so lange mit dem Gelübde, bis man vermögend geworden ist. Wird eine allgemeine Unterzeichnung zum Almosengeben verlangt, so soll man zwar unterzeichnen, aber ohne ein Gelübde deshalb zu thun. Zur Zeit der allgemeinen Noth aber (wahrscheinlich ist hier eine Judenverfolgung gemeint) ist es erlaubt, ein Gelübde zu thun. Sagt Jemand: Ich will diesen oder jenen Abschnitt im Talmud lernen, er befürchtet aber, nachlässig darin zu werden, so ist es erlaubt, ein Gelübde deshalb zu thun; ebenso wenn er befürchtet, seine Leidenschaft würde ihn überwältigen, eines der 365 Verbote zu übertreten, oder er würde nachlässig werden in der Erfüllung eines der 248 Gebote, da ist es ebenfalls Pflicht, zu schwören und zu geloben, um sich dadurch mehr anzutreiben. Thut Jemand ein Gelübde, um seinen Lebenswandel dadurch zu verbessern, z. B. er war ein Fresser oder Säufer und hat sich durch ein Gelübde Fleisch oder Wein auf ein oder mehrere Jahre oder die Trunkenheit auf immer verschworen; oder er war außerordentlich geldgierig und hat es verschworen, ein Geschenk anzunehmen; oder er war stolz auf seine Schönheit u. dgl. m., in allen diesen Fällen sind Gelübde erlaubt, und darauf haben die Weisen gezielt, wenn sie sagten: Gelübde sind ein Zaun für die Enthaltsamkeit. Bei alledem soll man sich doch nicht zu sehr gewöhnen, Gelübde zu thun, sondern sich ohne dies an Enthaltsamkeit gewöhnen.

Der Hauptpunkt eines Gelübdes, welches gesetzmäßig verboten ist, ist der, daß man die Sache, welche man sich verbietet, in die Hand nimmt, z. B. es sagt Jemand: dieses (angefaßte) Brot soll für mich verboten sein wie ein Opfer, oder: verboten soll dieses Brot für mich sein, oder: dieses Brot soll für mich verboten sein; ebenso, wenn man sich bereits etwas verboten hat, z. B. ein Brot oder eine andere Sache, und nimmt nun ein anderes Brot in die Hand und sagt: dies soll ebenso sein als jenes, so ist es verboten und wenn es auch hundert Brote wären, denn so wie er sich dieses Ausdruckes dabei bedient oder bereits einen benannten Tag zu fasten gelobt hat und nennt darauf einen anderen benannten Tag: dieser soll ebenso für mich sein als jener, so gilt es; ebenso wenn er sagte: dieses Brot soll für mich sein wie ein Opferlamm, wie ein Holzstoß (zum Opfern gehörend), wie der Tempel, wie Jerusalem u. s. w. Hat Jemand seinen Nächsten ein Gelübde thun gehört und sagt er augenblicklich darauf, bevor jener gänzlich aussprach oder gleich nachher, in der Zeit, daß man sprechen kann: Friede sei mit dir, mein Lehrer!: Und ich will ebenso sein wie du, so ist das Gelübde von Jenem auch für ihn giltig; und wenn noch ein Dritter anwesend war und sagte: und ich auch, und wenn ihrer hundert wären und Einer sagte dies immer dem Anderen nach, so sind sie Alle dazu verbunden.

Man kann sich auch etwas verloben, was erst auf die Welt kommen soll und in diesem Augenblicke noch gar nicht da ist, z. B. die

Früchte eines Baumes, die erst wachsen werden. Sagt Jemand aber: diese Früchte oder eine andere Sache oder das, was ich mit N. essen werde, ist für mich wie ein Schweinefleisch oder eine andere verbotene Sache, oder Einer sagt zu seiner Frau: du bist für mich wie meine Mutter, wie meine Schwester, so haben alle dergleichen Redensarten keine Bedeutung; denn alle diese Sachen sind ihm ja so schon verboten und es ist nicht möglich, von einer erlaubten Sache zu sagen, daß sie auch von selbst verboten sein soll. Ist aber derjenige, der Obiges gesagt hat, einer vom gemeinen Volke — kein Gelehrter — so muß er zu einem Gelehrten gehen und dieser muß ihm die Sache recht scharf machen, daß ihm seine Frau oder die Früchte wirklich verboten seien, daß es nämlich nicht genug sei, diese Reden zu bereuen, sondern man müße erst eine andere Ursache suchen, um ihn davon zu entbinden; dann erst löst man das Gelübde. Dieses geschieht deshalb, daß das Volk nicht leichtfertig Gelübde thue. Einige Rabbiner wollen, daß man bei jetziger Zeit Alle so behandeln müsse, denn die Meisten sind doch keine Gelehrte. Andere Rabbiner wollen die Ausnahme, wenn sich Jemand seine Frau verboten macht. Alle anderen obigen Redensarten bedürfen keiner Anfrage bei einem Gelehrten. Sagt Jemand: sein Wein soll wie nichtjüdischer, sein Brot wie nichtjüdisches sein, so hat dies keine Bedeutung; legte er sich dieses aber als eine Art Strafe auf, z. B. er sagt: wenn ich dies thun oder jenes übertreten werde, so soll u. s. w., und er that es oder übertrat es doch, so sind die Meinungen der Rabbiner getheilt, ob diese Redensart Giltigkeit hat oder nicht. Jedoch muß ein Nichtgelehrter sich erst mit einem Gelehrten besprechen (jetzt ein Jeder). Das Gesagte findet aber nur statt, wenn ein einzelner Mann so etwas auf sich genommen hat, aber gegen jüdische Widerspenstige und gegen Sünder können viele (wahrscheinlich ist hier das Gericht gemeint) ihren Wein und ihr Brot trepha machen, daß Niemand dergleichen von ihnen kaufen soll und was in dieser Hinsicht verordnet wird, das bleibt.

Wenn Jemand sagt: wenn ich dies thun werde, so will ich kein Jude sein (davon siehe Abschnitt 229). Ueber Stiele von Gelübden, d. h. man hat angefangen ein Gelübde aussprechen, aber man hat nicht vollendet; so bald man nur auf ein Gelübde deuten kann, ist es gut, als wenn man sich ganz ausgesprochen hätte.[48] Nun werden Beispiele dazu geliefert, die, wie gewöhnlich, wieder sehr weitläufig sind. Ueber die Beinamen, welche das Wort Gelübde auch ausdrückt (im Hebräischen). Ueber einfache Gelübde, und wenn Jemand sich des Wortes Bann חרם (Cherem) dabei bedient.

Jedes einfache Gelübde wird (vom Gericht) schärfend genommen, z. B. es sagt Jemand: diese Sache soll sein wie gesalzenes Fleisch oder wie geopferter Wein; darunter kann verstanden werden: gesalzenes Opferfleisch und Wein zur Zeit des Tempels; denn es kann Jemand

[48] Stiele wird dies deshalb genannt, weil. wenn Jemand den Stiel (Griff) eines Gefäßes in der Hand hält, es ja so gut ist, als wenn er das ganze Gefäß in der Hand hätte.

ein Vieh zum Opfer bestimmen, ebenso Wein. Es kann aber auch darunter verstanden werden, Fleisch und Wein bestimmt vor einem Götzenbilde zu opfern und in diesem Falle ist ja das Gelübde nicht giltig — denn diese Sachen sind ihm ja schon ohnehin verboten; man nimmt also den ersten Sinn schärfend an. Sagt er aber, er hätte bloß dabei nichtjüdisches Opferfleisch oder Wein gedacht, so glaubt man ihm und er braucht sich nicht mit einem Gelehrten zu besprechen, wenn er auch ein Nichtgelehrter ist. Wenn jedoch die meisten Stadtleute gegesalzenes heiliges Opferfleisch und Wein ganz einfach gesalzenes Fleisch und Opferfleisch nennen, dann ist er nicht beglaubt.

Bediente sich Jemand beim Geloben des Wortes חרם (Cherem) Bann, die Sache soll ihm verbannt sein; der Gelobende sagt aber, er hatte dabei im Sinn, ein Netz, welches man in das Meer wirft, um Fische zu fangen, dieses bedeutet das Wort חרם auch oder es sagte Jemand beim Geloben das Wort: בקרבן (Bekorban) — Opfer im Tempel — (so nämlich soll die Sache für ihn verboten sein); er sagt aber nachher, er hätte nur gemeint als Opfer — Geschenk, das man dem Könige bringt; oder er sagte: הרי עצמי קרבן (hare Azmi Korban), ich will selbst ein Opfer sein und sagt nachher: er hätte nur gemeint einen Knochen עצם (Ezem), den er hingelegt hat — oder er sagte: er wolle kein Vergnügen von meiner Frau haben, und sagt er nachher: er hätte seine erste Frau gemeint, von welcher er geschieden sei — so ist er beglaubt, wenn er nämlich ein Gelehrter ist, und braucht keine Entbindung von seinem Gelübde; ist er aber einer vom gemeinen Volke (ungelehrt), so muß er sich mit einem Gelehrten deshalb besprechen, damit die Ungelehrten nicht zu leichtfertig Gelübde thun; es ist aber hinreichend, wenn ein solcher gegen den Gelehrten Reue wegen seines Gelübdes zeigt und der Gelehrte hat nicht nöthig, ihm einen Winkelzug, eine Hinterthür (!) zu öffnen (wenn er nämlich dies oder jenes vorher gewußt hätte, so würde er das Gelübde nicht gethan haben), sondern bloße Reue ist genügend u. s. w.

Hat Jemand ein Gelübde gethan oder hat sein Nächster gesagt: dies oder jenes soll dir verboten sein und er sagte אמן (Amen) darauf, so ist dies ebenfalls ein Gelübde; hat sein nächster ihm aber den Genuß seiner eigenen Güter (des Nächsten) durch ein Gelübde verboten, so braucht er dieses nicht anzunehmen; denn der Nächste kann ihm ja ohnehin (ohne Gelübde) den Genuß seiner Güter verbieten. Das Gelübde muß ordentlich ausgesprochen werden, das Nämliche, welches man im Gedanken hatte. Wollte sich aber Jemand z. B. Weizenbrot verschwören, sprach er aber irrthümlich Gerstenbrot aus, so gilt es nicht; er kann Beides — Weizen- und Gerstenbrot — essen; hat er jedoch Weizen- oder Gerstenbrot im Gedanken gehabt und sprach bloß das Wort Brot aus, so darf er nur eines von Beiden essen. Gelübde im Traume gethan, gelten nicht. Einige Rabbiner wollen, daß man sich von einem solchen Gelübde durch zehn Männer, welche lesen können, entbinden lassen müsse; er muß bereuen, als wenn er das Gelübde wachend gethan hätte, und man soll die Meinungen dieser Rabbiner nicht unbeachtet lassen, sagt die Hagah. Sind keine zehn Männer zu

haben, die lesen können, so kann man dies auch durch drei Männer, wie bei jedem anderen Gelübde, thun lassen.

Thut Jemand ein Gelübde, und nimmt solches gleich nachher zurück, durch ausgesprochene Worte (während der Zeit man sprechen kann): Friede sei mit dir, mein Lehrer, oder Andere haben sein Gelübde gehört, ihn gleich nachher davon abgewehrt und er hat dies angenommen, mündlich die Annahme ausgesprochen, so gilt das Gelübde nicht. Sagt Jemand: das Gelübde, welches ich im Begriff bin zu thun, soll nichts gelten, und er that einige Zeit hernach das Gelübde, so gilt es auch nicht — er muß dies aber vorher laut ausgesprochen und nicht im Herzen gedacht haben. — Sagt Jemand: alle Gelübde, welche ich bis zu der (benannten) Zeit thun werde, sollen nicht gelten, und er hat in dieser Zeit ein Gelübde gethan, hat aber bei dem Gelübdethun der Bedingung gedacht, welche er damals gemacht hat, so gilt das Gelübde; denn durch das Gelübdethun hat er die damalige Bedingung widerrufen. Hat er aber in diesem Augenblicke an die Bedingung nicht gedacht, so gilt dieselbe und das Gelübde nicht. Einige Rabbiner wollen den letzten Satz nicht anerkennen, der Gelobende müßte sich denn gleich nach dem Gelübdethun der damals gemachten Bedingung erinnert haben, und im Herzen denken, er verließe sich auf dieselbe (das Gelübde reute ihn). Man soll die Meinung dieser Rabbiner nicht unbeachtet lassen, sagt die Hagah.

Daß man am Vorabend des Jom Kippur (Versöhnungstag), die sogenannte lange Nacht, das bekannte Kol Nidre sagt (siehe O. Ch. über Jom Kippur), ist eine ausdrückliche Bedingung, jedoch soll man sich bei nachher gethanen Gelübden, ohne große Noth, nicht darauf verlassen, und soll erst einen Gelehrten befragen u. s. w. Thut Jemand ein Gelübde bei der Thora, z. B. er sagt: diese Früchte sollen für mich sein wie die Thora, so ist dies so viel als nichts. Sagt er jedoch, wie das, was in ihr (der Thora) geschrieben steht, so gilt es; denn es stehen auch verbotene Sachen darin. Nimmt er die Thora in die Hand und sagt auch nur wie diese, so gilt es auch. Schwört Jemand aber bei der Thora, so muß er sich den Schwur lösen lassen, wenn er ihn nicht halten will. — Kein Gelübde haftet auf Etwas, was nichts ist (in dem Augenblicke, wo das Gelübde geschieht), es sagt Jemand z. B.: ich will bestraft werden, wenn ich mit dir spreche, wenn ich Etwas für dich thue, wenn ich zu dir gehe, wenn ich bei dir schlafe; alle diese Redensarten gelten nicht. Ebenso wenn Jemand sagt: mein Sprechen, Thun, Gehen sind für dich verboten u. s. w. Wenn Jemand einen Gebrauch übertreten will, muß er sich davon entbinden lassen. Haben Einige auf Sachen, die wirklich erlaubt sind, ein Verbot gelegt (einen Zaun um das Haupt gesetzt), und dieses Verbot ist bei ihnen gebräuchlich, so ist dies so gut, als wenn sie dasselbe als ein Gelübde gethan hätten. Wenn Jemand einige Tage vor Neujahr zu fasten pflegte, oder auch zwischen Neujahr und dem Versöhnungstag, oder wenn Jemand von dem Monat Ab an (auf den neunten Tag desselben fällt der große Fasttag: die Zerstörung Jerusalems), oder von dem 17. Tage des

Monats Thamuz, den Monat vor Ab, an welchem Tage die Mauern Jerusalems durchschossen wurden, und er will, Kränklichkeit halber, davon zurücktreten, so muß er sich durch drei Männer davon entbinden lassen; auch wenn er das dreiwöchentliche Fasten (vom 17. des Monats Thamuz bis zum 9. des Monats Ab) erst einmal beobachtet hat, und seine Gedanken waren, dies Fasten Zeit seines Lebens zu beobachten, so muß er sich davon entbinden lassen und sagen, er bereue, dies Gelübde gethan zu haben; daher ist Jedem zu rathen, so Etwas nicht als Gelübde zu thun, auch nicht für immer, sondern wenn es ihm jedesmal in der Folge gefallen würde u. s. w.

Gelübde haften auch auf die Unterlassung irgend eines von der 248 Geboten; z. B. es sagt Jemand: Strafe soll auf mich fallen, wenn ich in der Laubhütte sitzen werde, oder wenn ich ein Lulab (Palmzweig) am Laubhüttenfest in die Hand nehme; dann darf er nicht in der Laubhütte sitzen, oder ein Lulab in die Hand nehmen. Einige Rabbiner wollen jedoch, daß man einen solchen Menschen mit 39 Schlägen bestrafen müsse, weil er ein solches Gelübde gethan hat; man entbindet ihn von dem Gelübde und er muß das Gebot erfüllen. Einige Rabbiner wollen dagegen, daß ein Gelübde in dieser Hinsicht gar keine Giltigkeit habe, sondern nur ein Schwur, und so bleibt es auch — sagt die Hagah — u. s. w.

Ueber den Unterschied, ob man beim Gelübde sagt, diese Früchte oder nicht, steht Folgendes: Sagt Jemand, diese Früchte da sollen mir bei (benannter) Strafe verboten sein, so darf er auch diejenigen nicht essen, welche für sie (die Früchte) eingetauscht werden, aber nicht was dafür wieder eingetauscht worden, oder was aus ihnen wächst und was daraus wieder wächst und auch nicht die Getränke, welche aus ihnen gemacht werden; ist es jedoch Etwas, wo der Samen beim Säen ausgeht, z. B. Weizen, Roggen u. dgl., dann ist das, was von den Früchten wieder wächst, erlaubt u. s. w. Sagt Jemand: bestraft will ich werden, wenn ich nur Etwas von ihnen esse oder schmecke und es ist Etwas, von welchem der Same beim Säen ausgeht (verdirbt), so kann er das dagegen Vertauschte, oder was davon wieder wächst, essen, bleibt aber der Same beim Säen, z. B. Knoblauch, Zwiebeln, so darf er Alles, was davon wieder wächst und von diesen abermals wächst, nicht genießen u. s. w. (Nun werden wieder in der gewöhnlichen Manier alle möglichen Fälle angeführt.)

Wenn Jemand ein Gelübde gethan oder sich verschworen hat, von etwas Gekochtem oder Gesalzenem, oder von Etwas, was in einem Topf zurecht gemacht wird, zu essen: alle möglichen Fälle werden besprochen.

Hat A. sein Vermögen (den Genuß davon) dem B. verboten oder sich selbst den Genuß des Vermögens von B. durch ein Gelübde oder Schwur verboten, so darf er auch nicht einmal über sein Feld gehen, etwa um sich den Weg zu verkürzen, nicht in einem Thal, auch im Sommer nicht, wo kein Eigenthümer auf dergleichen zu achten pflegt. Er darf auch kein Gefäß, es mag Namen haben wie immer, von ihm leihen; hat er sich aber nur seine Speisen verschworen —

so ist alles Andere erlaubt. Sagte er aber den Genuß einer Speise, so darf er auch nicht einmal etwas von seinem Weizen kauen, um es als Heilmittel für seine Wunde zu gebrauchen; er darf aber ein Sieb, Schwinge von ihm leihen; sagte er aber jeden Genuß, der zum Essen führt, so kann er wohl Weizen kauen u. s. w., aber er darf auch von keiner Sache, die vermiethet wird und dem B. gehört, einen Genuß haben (denn, da er das Geld für das Miethen dieser Sache spart, so kann er sich ja dafür eine eßbare Sache kaufen). Von dem, was nicht vermiethet wird und dem B. gehört, darf A. einen Genuß haben, wenn man nämlich keine Speisen daran zu thun pflegt, sonst ist es auch verboten; also auch keine Siebe, auch nicht einmal einen Sack, um Früchte darin zu holen, auch keinen Esel zu demselben Zweck, kein Pferd, um darauf zu reiten, auch keinen Ring, um damit auf einem Gastmahl zu prangen (um für einen vornehmen Mann gehalten zu werden und die besten Portionen zu erhalten! Der Commentator Ture Sahab). Er darf aber über sein Feld zu einem Gastmahl gehen. (!) B. darf ihm die nöthigen Sachen zu einer Mahlzeit nicht einkaufen, auch nicht die Hände an seinem Brot wärmen. (!) Ein Beil, mit welchem man Küchenholz klein macht, darf nicht geliehen werden, aber ein solches, womit man Unkraut ausjätet, ist erlaubt. (!) B. kann aber A.'s Schuld bezahlen, und wenn der Verleiher auch ein Pfand von A. in Händen hat, so kann und muß sogar B. das Pfand in Empfang nehmen und dasselbe dem A. geben, auch kann B. A.'s Frau, seinen Kindern, seinen Sclaven zu essen geben, sogar dem Kananiter (eines von den sieben Völkern, deren gänzliche Ausrottung im Gesetz befohlen wurde); denn, obschon der Nächste (A.) dadurch spart, so ist dies doch erlaubt, weil die Sclaven sich auch so hätten ernähren können, durch Händearbeit (?) oder durch Betteln. (!) B. darf A's Vieh — gleichviel reines oder unreines — nicht nähren, auch darf er ihm nicht die Schrift erklären, weil man sich dafür bezahlen läßt, aber er kann ihn den Talmud lehren, d. h. umsonst; A. darf dies nicht von ihm verlangen (jetzt, da man für alles Lehren sich bezahlen läßt, da darf er ihn gar nichts umsonst lehren); aber dessen (A.'s) Sohn kann er sogar die Schrift erklären, auch kann er ihm in dessen Trauerhaus (wegen eines Todten) den Becher mit Wein reichen; ebenso in einem Badehaus (wo man warmes Wasser als Arznei nimmt). Einige Rabbiner sind dagegen und erlauben alles Lehren, selbst wenn A. es verlangt; ebenso bei einem jeden auszuübenden Gebot Gottes.

Wenn A. den Genuß seines Vermögens dem B. verboten hat (durch einen Schwur, Gelübde), so darf er ihm seine unmündige Tochter nicht zur Frau geben, weil dieselbe noch in seiner Gewalt ist, und er ihm (dem B.) gleichsam eine Magd gibt, um ihn zu bedienen. Hat B. jedoch den Genuß seines Vermögens dem A. verboten gemacht, so darf B. die unmündige Tochter des A. heiraten, obschon A. dadurch seine Tochter nicht mehr zu ernähren nöthig hat, und darf ihm auch eine verlorene Sache zurückgeben, gleichviel ob A. der Nutzen des B.'schen Vermögens verboten ist oder umgekehrt. Wo man sich aber für das Zurückgeben einer verlorenen Sache bezahlen (?) läßt, darf A. — der Finder —

keine Bezahlung annehmen, wenn ihm der Nutzen von B.'s Vermögen verboten ist; ist aber A. der Finder und sein (B.'s) Vermögen ist dem A. verboten, so darf B. die Sache nicht umsonst zurückgeben. Haben sie sich beide gegenseitig den Nutzen des Vermögens verboten gemacht, so fällt der Lohn des Zurückgebens dem Heiligthume anheim. Hat A. den Nutzen seines Vermögens dem B. verboten gemacht und B. ist krank geworden, so darf ihn A. besuchen; wo aber der Gebrauch ist, daß man bei einem Kranken sitzt, sich dafür bezahlen läßt, muß er ihn stehend besuchen und darf nicht bei ihm sitzen. Ist A. ein Arzt, und es ist nicht der Gebrauch, daß ein Arzt bezahlt wird, so kann er den B. heilen, selbst wenn ein anderer Arzt zu haben wäre; wird aber ein anderer Arzt für die Heilung bezahlt, so darf er ihn nicht umsonst heilen; sein Vieh darf er in keinem Falle heilen, aber er (A.) darf dem B. sagen: dieses Kraut ist gut für dein Vieh, und wenn B. die Arznei nicht zu machen versteht und das Vieh ist in Lebensgefahr, so kann A. dieselbe auch zubereiten. (!) Ist B. gestorben, so kann A. für ihn den Sarg und die Sterbekleider besorgen. Ist B.'s Sohn erkrankt, so darf A. zu ihm gehen, bei ihm schlafen, ihn überhaupt besuchen. Ist der Fall umgekehrt, nämlich A. darf keinen Genuß von B's Vermögen haben und B. ist erkrankt, so kann ihn A. besuchen, jedoch stehend; ist B.'s Sohn erkrankt, so darf A. gar nicht in B.'s Haus hineingehen. Auf der Straße kann er sich aber nach dessen Befinden erkundigen. Auch kann A. dem B. in Geld- und Leibessachen zeugen. Darf B. keinen Nutzen von A.'s Vermögen haben, so können Beide doch zusammen in einem kleinen Bette schlafen, d. h. an Sommertagen, aber nicht im Winter. (Doch genug des Unsinns!)

Wenn Jemand den Nutzen seines Vermögens seinem Schwiegersohne verboten macht und er will seiner Tochter Geld zu ihrem Gebrauch geben, der muß zu ihr sagen: hier hast du das Geld als Geschenk und dein Mann soll keine Gewalt über dasselbe haben, sondern es soll für dich sein, Lebensmittel oder Kleider dafür zu kaufen; auch ist es schon genug, wenn er hinzusetzt: du kannst mit dem Gelde machen was du willst. Hat er aber das Letztere auch nicht hinzugesetzt, so hat ihr Mann den Genuß davon erworben, und dies ist ja verboten. Einige Rabbiner wollen, daß der Vater dabei sagen müsse: für Lebensmittel oder Kleidungsstücke. (Siehe Eben haezer, Abschnitt 85, § 11.

Wenn sich Jemand verschwört, irgend einen Nutzen von seinem studirenden Sohn zu haben, damit er nicht vom Studiren gestört werde, da darf ihm doch der Sohn ein Faß mit Wasser füllen, ein Licht anzünden, einen kleinen Fisch für ihn braten, auch kann ihm der Sohn seine Lebensbedürfnisse vom Markte einkaufen, wenn der Vater ein solcher Mann ist, der dies gewöhnlich nicht selbst thut oder wenn es eine Frau ist, die solches gethan hat — weil dies nur Kleinigkeiten sind, die das Studiren nicht viel stören, und der Gelobende gewiß diese nicht in Gedanken hatte, als er das Gelübde that. Gelobt oder schwört Jemand, daß sein Sohn keinen Nutzen von seinem Vermögen haben soll, und er starb, so beerbt ihn der Sohn; sagte er dabei aus-

drücklich, weder in meinem Leben, noch nach meinem Tode, so beerbt ihn der Sohn nicht. Sagte er aber dabei, wenn mein Enkel ein Gelehrter wird, so soll sein Vater (dieser mein Sohn) mein Vermögen erwerben, um es seinem Sohne, meinem Enkel, zu übergeben, so fällt das Vermögen dem Enkel anheim, wenn er ein Gelehrter wird, und dem Sohn in keinem Fall; ob aber der Enkel das Vermögen auch erwirbt, wenn er kein Gelehrter wird, darüber ist wieder eine gewaltige Disputation unter den Rabbinern. Wenn ein solcher Sohn, der durch das Gelübde seines Vaters erblos gemacht wird, das Erbtheil seines Vaters nach dessen Tode seinem Sohne oder seinen Brüdern gab, so ist dies erlaubt. Ebenso, wenn er seine Schulden damit bezahlt hat oder die Morgengabe seiner Frau; er muß aber dabei sagen, daß dies das Vermögen seines Vaters ist, von welchem er selbst keinen unmittelbaren Gebrauch machen darf.

Sagt A. zu B.: ich bin für dich חרם (Cherem), verbannt, oder: du darfst keinen Nutzen von mir haben, so darf A. von B. Nutzen haben, aber nicht umgekehrt. Sagt A. zu B., du bist für mich verbannt, so ist der Fall umgekehrt. Sagt er aber: ich für dich und du für mich, so sind sie sich Beide gegenseitig verboten und sie dürfen nicht einmal Nutzen ziehen von der Synagoge, von den Büchern und dem heiligen Schrank, die in dieser ihrer Stadt sind und woran sie doch alle gemeinschaftlichen Antheil haben; sie müssen also, um diesem Uebel zu entgehen, ihren Antheil an diesen Sachen einem Dritten verkaufen. Hat Jemand sein Haus zur Synagoge verliehen, so darf er den Besuch derselben einem Einzelnen aus der Gemeinde nicht verwehren; er müßte denn den Besuch sämmtlichen Mitgliedern derselben verbieten. Rabbi Gerson hat diese Verordnung gemacht.

Sagt Jemand zu seinem Nächsten: die Früchte dieses Mannes sind dir verboten, so hat dies natürlich keine Giltigkeit, denn Niemand kann etwas verboten machen, was ihm nicht gehört; sagte aber der Nächste Amen darauf, so gilt es. Wenn zwei Personen einen Hof gemeinschaftlich besitzen und sie haben sich gegenseitig den Genuß ihres Vermögens und ihrer Person verboten gemacht und der Hof ist so groß, daß er dem Gesetze nach getheilt werden kann (siehe Choschen hamischpat, Rechtsschild, Abschnitt 171, § 3), so haften die Gelübde und Niemand von ihnen darf in den Hof gehen, bis er getheilt ist; ist er nicht theilbar, so haften die Gelübde nicht. Wenn endlich Einer von ihnen den Genuß seiner Güter einem dritten Mann verboten machte, so darf dieser doch in den Hof gehen, wenn er nämlich seinen Compagnon oder dieser ihn sprechen will, sonst aber nicht. Ebenso ist es, wenn zwei Personen eine gemeinschaftliche Stelle in der Synagoge gehabt haben u. dgl. m. Im obigen Falle darf Keiner von ihnen einen Ofen, Kochkessel, Mühle, Hühner ꝛc. in den Hof stellen (wenn er auch nicht theilbar ist). Haben sie sich aber nicht gegenseitig den Genuß ihrer Güter und Personen verboten gemacht, sondern nur Einer dem Anderen, so darf dieser nicht, wohl aber jener in den Hof gehen. Man zwingt aber den Einen, seinen Theil zu verkaufen, besonders, wenn er sagte: mein Hof soll dir verboten sein. Hat

Jemand den Nutzen seiner Güter anderen verboten gemacht, so dürfen diese auch von den Gütern seiner Frau, die zwar ihr eigenthümlich gehören, von denen aber der Mann den Nutzen zieht, keinen Gebrauch machen. Macht sich Jemand den Nutzen von allen Israeliten verboten, so darf er von einem Israeliten weder etwas kaufen, noch einem etwas verkaufen, er müßte denn theuer einkaufen und wohlfeil verkaufen u. s. w.

Wie man Jemanden von Gelübden entbindet. Hat Einer ein Gelübde gethan und es gereut ihn, so kann er sich davon entbinden lassen; wenn er auch bei dem Gott Israels geschworen hätte. Er geht nämlich zu einem probaten Gelehrten, ist kein solcher da, so geht er zu drei Männern, Idioten, die aber wenigstens verstehen müssen, was ihnen gelehrt wurde und die ihm einen Vorwand anzugeben wissen, warum er das Gelübde bereue; sie entbinden ihn von demselben, indem sie dreimal zu ihm sagen: מותר לך (Mutter lach), es ist dir nun erlaubt. Da es jetzt keine probaten Gelehrten mehr gibt, so muß man sich der Gelübde immer durch drei Männer entbinden lassen. Niemand darf seinen Nächsten von einem Gelübde entbinden an einem Orte, wo ein Rabbi oder sonst ein größerer Gelehrter ist, als er selbst; er müßte denn von diesem die Erlaubniß dazu haben. Man kann Jemanden von mehreren Gelübden, die er gethan, zugleich und auf einmal entbinden (durch die obige Formel), auch mehrere Männer zugleich, welche ein Gelübde gethan haben und dann heißt die Formel: es ist euch erlaubt. Es ist gerade nicht nöthig, das Wort Mutter lach (siehe oben) zu sagen, sondern man kann auch ein anderes (hebräisches) Wort gebrauchen, das dieselbe Bedeutung hat. Diese Handlung kann auch stehend, an Verwandten, bei Nacht und auch am Sonnabend geschehen, wenn es früher nicht möglich war; es muß dann zu den Bedürfnissen des Sonnabends nöthig sein, z. B. es hat Jemand ein Gelübde gethan, er wolle diesen Sonnabend nichts essen oder sich nicht pflegen. Gelübde, welche von der ganzen Gemeinde geschehen sind, dürfen am Sonnabend entbunden werden, wenn diese Gelübde auch den Sonnabend gar nicht betreffen. Stehend darf man von Gelübden nur entbinden, wenn es bloß einer einfachen Reue von Seite des Gelobenden bedarf, ohne daß es nöthig ist, eine Ursache oder einen Vorwand anzugeben oder vielmehr angeben zu lassen; man legt es nämlich dem Gelobenden nahe, daß er die Ursache angeben soll! In dem Fall aber, wo dies nöthig ist (falls der Gelobende wegen seines gethanen Gelübdes keine Reue zeigt, muß man ihm einen Vorwand suchen); dann darf die Handlung nicht stehend geschehen, sondern man muß sehr sinnig und langsam dabei verfahren. Der Gelobende hat z. B. einen Nutzen dabei gehabt, als er das Gelübde that; angenommen: seine Freunde wollten ihn (gegen seine Gesinnung) überreden, etwas zu thun (mit ihnen zu essen oder nach ihrer Meinung seinen Sohn oder seine Tochter zu verheiraten u. dgl. m.) und er hat es deshalb verschworen, mit ihnen umzugehen, so muß man ihm sagen lassen: wenn ich dies vorher genau überlegt hätte, so würde ich das Gelübde doch nicht gethan haben; obschon er in diesem Fall den Ueberredungen seiner Freunde

hätte nachgeben müssen; er darf aber dem Gelehrten nichts verleugnen, sonst hilft dessen Entbindung nicht. Da die Sache also Ueberlegung erfordert, muß sie auch sitzend geschehen!

Hat sich Jemand den Genuß des Umgangs mit Stadtleuten verboten, so darf er keinen Gelehrten dieser Stadt befragen, um von irgend einem Gelübde entbunden zu werden; hat er es aber doch gethan und der Gelehrte hat ihn des Gelübdes entbunden, so gilt es. Hat Jemand geschworen, er wolle kein Vorsteher oder Beglaubigter der (jüdischen) Stadt werden, so darf er keinen Gelehrten der Stadt deshalb befragen. Wenn Jemand ein Gelübde von Grund aus bereut, so braucht er nicht erst eine besondere Ursache anzugeben, sondern der Rabbi fragt ihn: Willst du bei diesem Gelübde bleiben? Und er antwortet: Nein, ich bereue vielmehr, das Gelübde je gethan zu haben; sagt er aber, daß er es erst jetzt bereue, so heißt dies keine Reue; der Gelehrte muß den Gelobenden warnen, daß er nicht sage, er bereue schon von Anfang an, das Gelübde gethan zu haben, wenn dem nicht so ist; denn in diesem Fall bleibt das Gelübde an ihm haften. Zeigt er keine Reue, will er aber doch aus irgend einer Ursache davon entbunden sein, so muß der Gelehrte für ihn eine Ursache suchen und ihm sagen: wenn du dies vom Anfang an gewußt hättest, so hättest du das Gelübde nicht gethan; dadurch wird das Gelübde vom Anfang an ungiltig. Er hat z. B. ein Gelübde gethan und viele seiner Freunde dringen in ihn, er möge sich doch von dem Gelübde entbinden lassen; dann sagt ihm der Gelehrte: wenn du dies vorher gewußt hättest, so würdest du lieber das Gelübde unterlassen haben, antwortet er: ja, so ist's (einige Rabbis wollen, man müßte ihn dennoch noch einmal fragen, ob er das Gelübde gethan zu haben bereue); dann wird er durch die oben erwähnte Formel entbunden.

Eine Ursache, die aus dem Gelübde selbst entsteht, gilt auch. Es hat z. B. Jemand seinem Nächsten den Genuß seiner Güter durch ein Gelübde verboten gemacht, wenn derselbe dies oder jenes thun würde, und der Nächste hat das Untersagte wirklich gethan, dann sagt man ihm: Hättest du gewußt, daß dein Nächster doch gegen deinen Willen handeln würde, so würdest du das Gelübde gar nicht gethan haben; antwortet er: Ja, so ist's — reicht es hin. Ein Rabbi will, daß er das Gelübde auch bereuen müsse; andere Rabbiner dagegen wollen, daß man aus der Reue eine Ursache machen müsse. Sagt Einer er bereue seine Sünde, so erwidert man ihm: Wenn du gewußt hättest, daß dich das Gelübde reuen würde, so hättest du es gar nicht gethan; antwortet er darauf mit „nein“, so entbindet man ihn davon. Hat Jemand die Strafe des Bannes auf sich genommen, sobald er diese oder jene Sache thun oder nicht thun würde, so kann man ihn ohneweiters davon entbinden (er braucht keine Reue oder sonst eine Ursache anzugeben). Man kann Jemanden eine Ursache angeben lassen, deren Inhalt die Verletzung seiner Ehre ist. Hat Jemand z. B. ein Gelübde gethan, seine Frau von sich scheiden zu lassen, so sagt man ihm: Hättest du gewußt, daß man nachher von dir sprechen würde: was hat diesen wohl zu dem Gelübde bewogen? gewiß hat sich seine Frau unkeusch

betragen, und daß du dadurch deinen Kindern einen schlechten Namen machst; oder: Wenn du gewußt hättest, daß du ihr bei der Scheidung ihre Morgengabe zurückzahlen müßtest, so hättest du das Gelübde nicht gethan. Sagt er hierauf, so ist's, dann kann man ihn von seinem Gelübde entbinden.

Hat Jemand gelobt, seinen Nächsten aus Haß nicht zu grüßen, oder ihm keine Gefäße zu leihen, so sagt man ihm: Wenn du gewußt hättest, daß du dadurch zwei Verbote übertreten hast: du sollst keine Rache ausüben und sollst deinem Bruder nicht im Herzen hassen (3. B. M. 19, 17, 18), so würdest du das Gelübde nicht gethan haben. Aber man sagt ihm nicht: Wenn du gewußt hättest, daß du durch Gelübdethun Gott leichtfertig behandelst und daß ein solcher Gelobender bei Gott übel angeschrieben steht, denn alsdann sagt er gewiß gleich: ja, so ist es (wenn es auch nicht wahr ist); denn es ist wohl Keiner so frech, diese Frage anders zu beantworten. Dadurch wird aber das Gelübde vom Anfang an nicht ungiltig gemacht, es bleibt haften; deshalb darf man ihm auch nicht sagen lassen: Wenn du gewußt hättest, daß (im Himmel) das Folio desjenigen, der ein Gelübde thut, nachgesehen wird; oder daß er werth ist, mit einem Schwert durchstoßen zu werden; oder daß, wenn man ein gethanes Gelübde erfüllt, es so viel ist, als wenn man ein Opfer auf einer Bimah (Anhöhe) zur Ehre des Götzenbildes gebracht hätte (siehe Abschnitt 203), so hättest du das Gelübde nicht gethan; aus eben der Ursache; denn Niemand wird eine freche Antwort auf solche Fragen geben, wenn er es auch nicht so meint u. s. w.[49]

Ein Gelübde, das zur Hälfte entbunden ist, ist so gut wie ganz entbunden, z. B. es hat Jemand ein Gelübde gethan, eine gewisse Zeit lang zu fasten oder kein Fleisch zu essen und in diese Zeit fielen Sonnabende oder Feiertage, da läßt man ihn sagen: wenn du dies zuvor bedacht hättest, so würdest du das Gelübde nicht gethan haben; sagt er hierauf: dem ist so, so ist er dadurch von dem ganzen Gelübde entbunden; braucht also auch an den Wochentagen nicht weiter zu fasten u. s. w.

Man entbindet von Gelübden und Schwüren, wenn der Schwörer auch bei dem Namen Gottes geschworen hätte; dies geschieht aber nur, wenn große Noth dazu auffordert. Man soll Niemanden von einem Gelübde entbinden, wenn demselben dadurch auch nur ein geringes Verbot zu übertreten erlaubt wird. Einige Rabbiner wollen, wenn Jemand schwur, Etwas nicht zu thun, z. B. irgend ein Gefäß nicht zu verkaufen und er that dies doch, so gelte der Verkauf nicht, weil er seinen Schwur übertreten hat. Es kann Niemand anders, als durch einen probaten Gelehrten oder durch drei Idioten, von seinem Gelübde oder Schwur entbunden werden, selbst dann nicht, wenn er dabei die

[49] Das waren 10 Paragraphe dieses Abschnittes; 41 andere, die alle über dieses Thema handeln, sind noch übrig. Aber ich denke, diese Probe ist genug — und mehr als genug.

Bedingung machte, daß es ihm selbst oder einem (benannten) Anderen zu jeder Zeit freistehen soll, dieses Gelübde wieder (durch Widerruf) ungiltig zu machen u. s. w. Es gibt Gelübde, welche gar keiner Entbindung bedürfen, z. B. solche, welche bei Abschließung eines Handels gemacht werden: der Verkäufer verschwört sich, wenn er die Sache für weniger, als er nun bestimmt, verkaufen würde; der Käufer sagt ebenfalls unter irgend einer Verschwörung, er gebe nicht mehr u. s. w. und sie vergleichen sich am Ende: der Verkäufer läßt ab und der Käufer legt zu, dann haften die Schwüre und Gelübde beiderseits nicht, weil dieses gewöhnlich beim Handel geschieht und es mit den beiderseitigen Schwüren gleich anfangs nicht ernstlich gemeint ist u. s. w.

Es gibt ferner unsinnige Gelübde, z. B. es macht sich Jemand etwas verboten, wenn er nicht so viele Menschen beisammen gesehen habe, als die Kinder Israels waren, da sie aus Egypten gingen, oder wenn er nicht eine Schlange gesehen hat, welche Stellen auf dem Rücken hatte, so breit oder so lang, wie der Balken über ein Kelterhaus u. s. w., weil dergleichen Redensarten nur Aufschneidereien enthalten, wie es manche Menschen gewöhnlich machen und daher die Absicht nicht ernstlich war, als man sich verschwur. Verschwört sich Jemand alle möglichen Früchte (unter Früchten versteht der Talmud gewöhnlich Getreidearten), die in der Welt sind, so gilt dies nicht, weil es einem jeden unmöglich ist, diesen Schwur zu halten.

Ferner gibt es Gelübde, die irrthümlich gethan sind, z. B. es sagt Jemand: dieses Brot soll mir verboten sein, wenn ich heute schon gegessen und getrunken habe, und er erinnerte sich, daß er doch schon gegessen und getrunken habe; oder er sagt: im Falle ich heute essen und trinken werde, und er vergaß das Gelübde und aß und trank u. s. w.; ferner wenn sich Jemand durch ein Gelübde zu Etwas verpflichtet hat und ist durch einen unabwendbaren Zufall daran verhindert oder gezwungen worden, davon abzulassen; dergleichen Gelübde haften nicht.

Sobald ein Knabe zwölf Jahre und einen Tag alt ist, und ein Mädchen elf Jahre und einen Tag und sie wissen, was ein Gelübde bedeutet, so gilt ihr Gelübde und ihr Schwur, wenn auch die bekannten zwei Haare nicht zum Vorschein gekommen sind. Vor diesem Alter gelten ihre Gelübde und ihre Schwüre nicht, wenn sie auch die Bedeutung derselben kennen und sie werden deshalb angefahren und gezüchtigt, damit sie sich nicht an Gelübde und Schwüre gewöhnen. Ist die Sache, deren sie sich verschworen, nur eine Kleinigkeit und ist es keine große Leibespeinigung, so sagt man ihnen, sie müßten das Gelobte und Verschworene halten, wieder aus der Ursache, daß sie sich nicht daran gewöhnen. Nach diesem oben benannten Alter haften die Gelübde und Schwüre, selbst wenn sie auch die Bedeuturg derselben nicht wüßten.

Ein Vater kann die Gelübde seiner unmündigen Tochter נערה (Naareh), selbst wenn sie schon Jungfer genannt wird — zwölf Jahre und einen Tag — oder die Haare sich gezeigt haben (vor dieser Zeit wird sie קטנה, Ktannah, eine Kleine, Unmündige genannt) ungiltig machen, aber nicht mehr, wenn sie schon eine בוגרת (Bogroth)

ist — voll der bekannten Haare — zwölf Jahre und sechs Monate (nämlich nach Jerusalemischem Targum איש שעיר, Isch Szair — ein haariger Mann — גבר בגר (Gbar Bagar) 1. B. M. 27, 12 — oder schon verheiratet ist.

Der Mann kann die Gelübde seiner Frau ungiltig machen, von der Verheiratung an bis zur Scheidung (der Scheidebrief muß schon in ihren Händen sein). Ist sie eine zweifelhaft Geschiedene (es ist bei der Scheidung nicht alles gehörig beobachtet worden, wie es sollte), so kann er ihr Gelübde nicht ungiltig machen. Ist sie mit Bedingung geschieden (daß die Scheidung erst nach einer benannten Zeit giltig sein soll), so darf er in der Zwischenzeit die Gelübde nicht ungiltig machen. Hat die Frau gehört, daß ihr abwesender Mann gestorben sei, und hat sie sich wieder verheiratet, nachher fand es sich, daß der erste Mann noch lebt, so kann weder der erste noch der zweite Mann ihre Gelübde ungiltig machen; ebenso wenn sie eine Heirat gethan, auf welche die Strafe der Ausrottung ist. Von der Zeit der Verlobung bis zur gänzlichen Verheiratung, bis sie unter den Trauhimmel geht (auch Traubett, Kammer, חפה, Chupa, Umgebung, Bedeckung), kann weder der Mann, selbst wenn er die Verlobte schon ernähren muß (siehe E. h., Abschnitt 55), noch der Vater allein, ihr die Gelübde ungiltig machen, sondern beide müssen es gemeinschaftlich thun; das gilt selbst für solche Gelübde, welche schon vor der Verlobung geschehen sind; hat Einer ohne den andern dies gethan, so hat es keine Giltigkeit. (So geht es fort in diesem Abschnitt, der 74 Paragraphe hat — immer über dieses Thema handelnd.)

Wenn sich Jemand der Beiwohnung seiner Frau verschwört oder er verbietet ihr durch ein Gelübde ihre Eltern zu besuchen, so kann er sie im ersten Fall noch sieben Tage bei sich behalten, nach dieser Zeit muß er ihr den Scheidebrief geben und ihr ihre Morgengabe zahlen oder er muß sich von dem Gelübde entbinden lassen u. s. w. Hat er ihr den Besuch bei ihren Eltern verboten, so haftet das Verbot nicht. (Siehe E. h., Abschnitt 74.)

Abschnitt 236—240.

Ueber unbesonnene Schwüre (3. B. M. 5, 4) oder falsche, lügenhafte Schwüre (2. B. M. 20, 7).

Ein Schwur, der sich auf eine schon vergangene Sache bezieht, z. B. er schwört, er habe gegessen oder nicht gegessen, und dem ist nicht so; oder auf etwas Zukünftiges: ich werde oder ich werde nicht essen, und er hat dem entgegengehandelt; oder der Schwur lautet auf etwas ganz Gleichgiltiges, z. B. er habe etwas ins Meer geworfen oder nicht, oder er werde solches thun oder nicht; oder auf etwas, worin keine Festigkeit, Dauer, Wesentliches ist ממש (Mammesch), z. B. ich habe oder ich habe nicht geschlafen, oder ich werde oder ich werde nicht schlafen; oder über etwas, welches er nur durch

andere thun kann, z. B. er habe Jemandem etwas gegeben oder nicht gegeben; oder er werde Jemandem etwas geben oder nicht geben; oder über etwas, was irgend ein anderer gethan oder nicht gethan hat — alle diese Schwüre sind unbesonnene Schwüre, und wer so falsch geschworen hat, z. B. er habe etwas gethan und dem war nicht so, mußte ein Opfer bringen (zur Zeit des Tempels) u. s. w.

Es ist nicht nöthig, daß der Schwörer bei etwas schwört, sondern es ist genügend, wenn er nur sagte: Ich schwöre! Auch ist es nicht nöthig, diese Worte in der hebräischen Sprache zu sagen, sondern es gilt in jeder anderen Sprache. Schwört Jemand beim Himmel, bei der Erde, bei der Sonne u. dgl. m., so ist dies kein Schwur, obschon er nur dabei Gott, den Schöpfer derselben, in Gedanken hatte. Schwört Jemand bei den zehn Geboten, so ist dies kein vollkommener Schwur u. s. w. Schwört Jemand ganz einfach, er wolle nichts essen, so darf er gar nichts essen, aber strafbar (ein Opfer oder 39 Schläge) ist er nicht eher, bis er so viel, als eine Olive groß ist, gegessen hat; sagt er aber ausdrücklich: gar nichts essen oder schmecken, so ist er schon strafbar, wenn er die geringste Kleinigkeit genießt. Lautet der Schwur bloß auf Essen, so darf er doch auch nichts trinken, denn im Essen ist Trinken mitinbegriffen; schwört er aber bloß auf Nichttrinken, so kann er essen. Schwört Jemand, er wolle nichts Verbotenes essen, und hat es doch gethan, so ist er des Schwures wegen nicht strafbar, denn dies ist ja schon vom Berge Sinai her verboten. Lautet aber der Schwur: auch nicht das Allergeringste, und er hat weniger gegessen, als eine Olive groß ist, dann ist er strafbar des Schwures wegen, denn auf weniger, als das Gesetz sagt (eine Olive groß), haftet der Schwur vom Berge Sinai her nicht.[50]

Ebenso ist er strafbar, wenn der Schwur lautet: er wolle weniger als eine Olive groß von etwas Verbotenem essen, ebenfalls aus obiger Ursache. Schwört Jemand, er wolle von einem todten oder schlecht geschächteten Vieh essen, oder sonst von etwas Verbotenem, so wird er mit 39 Schlägen gezüchtigt, er mag nun davon gegessen haben oder nicht u. s. w. — Bei Schwüren ist es ebenso gut als bei Gelübden; der Schwur muß ordentlich ausgesprochen werden u. s. w. (Siehe Abschnitt 232.)

Hat ein Jude einen Nichtjuden bestohlen und dieser hat ihn veranlaßt, in Gegenwart anderer Juden zu schwören, daß er ihn nicht bestohlen hat, und die anderen Juden wissen, daß er falsch schwört, so müssen sie ihn zwingen, daß er sich mit dem Nichtjuden vergleiche und nicht fasch schwöre, selbst wenn er zum Schwur gezwungen würde, indem durch den falschen Schwur Gottes Name entweiht würde; wo dies aber nicht der Fall ist und er muß schwören, weil sonst Lebensgefahr für ihn da ist, so kann er den Schwur im Herzen

---

[50] Nach dem Talmud haben die damaligen Israeliten am Berge Sinai das Gesetz für sich und ihre spätesten Nachkommen angenommen, auch sind nach der Meinung des Talmuds alle Seelen der künftig geboren werdenden Israeliten damals am Berge Sinai gegenwärtig gewesen und haben das Gesetz für sich angenommen.

für ungiltig erklären. — Ein Handschlag ist ebenso als ein Schwur; aber ein Handschlag, den sich die Kaufleute bei Abschließung eines Handels gegenseitig geben, ist nicht als Schwur zu betrachten. Hat Jemand die Hand aufgehoben, indem er das Gelübde gesagt: sowie ich jetzt meine Hand gegen Himmel oder gegen meinen Schöpfer aufhebe, so muß man ihn von dem Gelübde entbinden. Gibt Jemand seinem Nächsten einen Handschlag auf etwas und ließ dies von dessen Willen abhängen, so kann der Nächste Verzicht darauf leisten; hat er aber einen ordentlichen Schwur darauf gethan, so muß man ihn davon entbinden, wenn er die Sache nicht länger halten will. (Und so weiter in der gewöhnlichen Manier.)

Abschnitt 240.

Ueber das Gebot, Vater und Mutter zu ehren und Ehrfurcht vor ihnen zu haben.

Man muß sich sehr bestreben, Vater und Mutter zu ehren und Ehrfurcht vor ihnen zu haben. Das Gericht ist indessen nicht gehalten, irgend Jemand dazu zu zwingen, da in der Schrift gleich hinter diesem Gebote auch die Belohnung dafür von Gott ausgesprochen ist (2. B. M. 20, 12), und jedesmal, wo dies der Fall ist, zwingt das Gericht Niemanden zur Ausübung dieses Gebotes; indessen hängt es lediglich vom Gerichte ab; es kann auch, wenn es will und es nöthig ist, dazu zwingen.

Wie weit geht die Ehrfurcht vor dem Vater? Man darf sich nicht auf den Platz hinstellen, der dem Vater bestimmt ist, in der Versammlung seiner Freunde Rath zu halten, oder auf die Stelle, wo der Vater gewöhnlich betet, auch bei Tische nicht auf der Stelle sitzen, die dem Vater bestimmt ist; man darf seinen Worten nicht widersprechen, auch kein Urtheil darüber fällen, nicht einmal ein beifälliges; man darf ihn nicht bei seinem Namen nennen, selbst nicht nach dessen Tode, sondern man muß immer sagen: mein Vater, mein Lehrer! Hat der Vater den gleichen Namen mit anderen Leuten und man will einen von diesen nennen, und es ist ein außergewöhnlicher Name, so muß man solchen verändern; sonst aber ist es erlaubt, wenn der Vater nicht gegenwärtig ist.

Die Ehrfurcht vor den Eltern geht ferner so weit, daß, wenn der Sohn herrlich bekleidet an der Spitze der Gemeinde sitzt (als Vorsteher) und seine Eltern kommen und zerreißen ihm die Kleider, schlagen ihn, spucken vor ihm aus, der Sohn sie doch nicht beschämen darf, sondern er muß schweigen und sich vor dem Könige aller Könige (Gott) fürchten, der ihm dies befohlen hat. Ehren muß man den Vater, man muß ihm nämlich zu essen und zu trinken geben, Kleiden, Bettzeug geben, aus dem Hause und wieder hinein führen. Dies alles muß mit freundlichem Gesichte (gerne) geschehen, denn wenn man ihm auch alles Mögliche thut, ihm jeden Tag fette und gewürzte Speisen zu essen gibt

(Worte des Originals), zeigt ihm aber ein unfreundliches Gesicht dabei (thut es nicht gerne), so wird man doch von Gott bestraft; ebenso umgekehrt, z. B. man läßt den Vater in der Mühle mahlen oder irgend eine andere schwere Arbeit thun, seine Ansicht dabei ist aber eine gute, um ihn (den Vater) von einer noch schwereren Arbeit zu retten,[51] und spricht ihm (dem Vater) gut zu, überzeugt ihn von der guten Absicht, bis der Vater endlich einwilligt, so hat man auch dadurch Theil an jenem Leben sich erworben. Auch muß man dem Vater alle Dienstleistungen thun, welche ein Bedienter seinem Herrn thun muß.

Hat der Vater kein Vermögen, der Sohn ist aber nicht arm, so muß er den Vater nach Vermögen nähren, und wenn er nicht will, so zwingt man ihn dazu; ist der Sohn aber auch arm, so hat er des Vaters wegen nicht zu betteln nöthig. Einige Rabbiner wollen, daß der Sohn dem Vater nur so viel geben müsse, als er ohnedem der allgemeinen Armenanstalt geben muß; kann er aber mehr geben und unterläßt es, so komme ein Fluch über ihn. Sind mehrere Söhne da, so wird nach deren Vermögen gerechnet; sind einige von ihnen arm, so müssen die reichen allein diese Pflicht erfüllen. Was aber die Ehre für die Person des Vaters betrifft, so muß jeder der Söhne dies beobachten, und wenn er auch von seiner Arbeit gestört würde und dadurch gezwungen wird, den folgenden Tag für seine eigene Unterhaltung zu betteln. Hat der Sohn aber auch nicht so viel, als seine heutigen nothwendigen Bedürfnisse erfordern, so hat er nicht nöthig, sich in der Arbeit stören zu lassen und dadurch für sich selbst betteln zu müssen. Ist ein Geschäft für den Sohn in der Stadt abzumachen, und er weiß, daß dies Geschäft auch ohne ihn von anderen (seinen Freunden), wenn er sie darum bittet, abgemacht wird, nicht allein aus Rücksicht auf seinen Vater, sondern auch seinetwegen, so soll er doch nicht sagen: thut dies mir zu Gefallen, sondern sagen: meines Vaters wegen, um die Ehre dem Vater zu lassen. — Der Sohn muß vor seinem Vater, wenn dieser ihm zu Gesicht kommt, aufstehen; ist der Vater ein Schüler seines Sohnes, eines Gelehrten, und sein Vater lernt von ihm, so müssen beide einer vor dem anderen aufstehen; will der Sohn auf seine Ehre als Gelehrter verzichten und seinen Vater bedienen, so steht es ihm frei, denn dies ist auch einem Lehrer gegen seinen Schüler erlaubt. Ist aber der Sohn ein sehr großer Gelehrter, so ist es gut, daß sie sich gegenseitig etwas entfernt von einander halten, damit der eine der Ehre des anderen nicht zu nahe trete, und auch, damit die Gelehrsamkeit (die Thora) nicht heruntergesetzt werde.

Die Ehrfurcht für die Eltern geht so weit, daß, wenn sie von dem Sohne einen Beutel voll Geld nehmen und ihn in seiner Gegenwart ins Meer werfen, er sie doch nicht beschämen darf; er darf sich darüber weder in ihrer Gegenwart grämen, noch gegen sie zürnen, sondern Gottes Befehl auf sich nehmen und schweigen! Einige

---

[51] Das Beispiel ist im Original nicht angegeben.

Rabbiner wollen, daß der Sohn den Vater oder die Mutter vor der That daran verhindern könne; aber nach der That darf er die Eltern, wie gesagt, deshalb nicht beschämen, jedoch kann er den Vater deshalb vor Gericht fordern lassen, nicht aber, wenn der Vater ihm bloß einen Verdienst entzieht (negativ), den er hätte haben können. Wenn der Sohn vom Vater wegen einer Klage vor das Gericht geladen wird und der Sohn wohnt in einer anderen Stadt, so muß der Sohn nach der Stadt des Vaters, wo die Anklage geschah, kommen; der Vater muß ihm aber die Unkosten dafür zahlen.

Der Sohn muß den Vater auch nach dessen Tode noch ehren, z. B. er hört etwas von ihm erzählen, so muß er sagen: dies hat mein Vater, mein Lehrer gesagt, ich will ein Opfer für ihn sein — wenn er noch keine 12 Monate[52] todt ist, ist er aber schon länger todt, so sagt er bloß: Gesegnet sei sein Andenken. In all dem bisher Gesagten ist kein Unterschied zwischen Vater und Mutter. Einige Rabbiner wollen, daß, wenn der Sohn innerhalb der 12 Monate nach dem Tode seines Vaters etwas schreibt, wobei er seines Vaters erwähnt, er dabei nicht zu schreiben brauche, er wolle ein Opfer für ihn sein, denn das Geschriebene bliebe ja noch nach den 12 Monaten, sondern er hat nur nöthig, zu schreiben: gesegneten Angedenkens; andere Rabbiner wollen es aber doch haben, und so ist auch der Gebrauch.

Wessen Vater oder Mutter verrückt geworden ist, der muß sich bestreben, sich mit ihnen zu beschäftigen und Geduld mit ihnen zu haben, bis Gott sich ihrer erbarme; geht aber der Grad der Verrücktheit schon zu weit, dann kann er sie verlassen, muß ihnen aber Wärter halten, die sich gehörig mit ihrer Bewachung befassen. Sieht der Sohn, daß der Vater gegen ein Verbot im Gesetz handelt, so darf er nicht zu ihm sagen: Du hast ein Gesetz übertreten, sondern er sage ihm: Vater, so und so steht im Gesetz; frageweise, nicht warnend, damit der Vater ihn von selbst verstehe und sich nicht vor ihm zu schämen brauche. Verlangt der Vater von ihm Wasser und er muß eben ein Gebot im Gesetz ausüben, das keinen Aufschub leidet, z. B. einen Todten begraben oder ihn zum Grabe begleiten, dies kann aber durch Andere geschehen, so soll er seinem Vater aufwarten, sonst aber muß er sich erst mit dem Todten beschäftigen; wenn er aber schon mit dem Todten beschäftigt war und sein Vater befiehlt ihm etwas, so braucht er es nicht zu thun, denn wenn Jemand mit der Ausübung eines Gebotes schon beschäftigt ist, so ist er in diesem Augenblick von der Ausübung eines anderen Gebotes befreit. Im Gesetz studiren ist ein wichtigeres Gebot als das, Vater und Mutter zu ehren, und geht diesem vor. Befiehlt ihm der Vater etwas und die Mutter will dasselbe für sich haben, so muß er dem Vater zuerst aufwarten; ist die Mutter aber von seinem Vater geschieden, so sind beide in dieser Hinsicht für ihn gleich und es hängt von ihm ab, wem von Beiden

[52] Die Juden glauben nämlich, daß ein jeder Verstorbene elf Monate lang Strafe leiden müsse, bevor er in das Paradies gelangen kann.

er erst aufwarten will. Befiehlt ihm der Vater, gegen irgend ein Gebot oder Verbot zu handeln, und wenn es auch nur ein talmudistisches wäre, so darf er ihm keine Folge leisten. Verbietet ihm der Vater, mit N. nicht zu sprechen und sich vor einer gewissen (benannten) Zeit mit ihm zu versöhnen, so braucht er sich, wenn er nicht will, an das Verbot seines Vaters nicht zu kehren (denn man darf keinen Juden hassen, der das Gesetz beobachtet). Das Gebot, Vater und Mutter zu ehren und Ehrfurcht vor ihnen zu haben, haftet ebenfalls auf dem weiblichen Geschlechte, aber eine verheiratete Frau ist frei davon, da sie ihrem Manne untergeben ist; sobald sie aber geschieden oder Witwe ist, muß sie dies Gebot wieder beobachten. Ein Hurensohn muß ebenfalls seinen Vater ehren, selbst wenn dieser ein Bösewicht und ein Sünder wäre. Einige sind dagegen und behaupten, der Vater müsse sich erst bekehren und Buße gethan haben.

Der Vater soll aber den Kindern die Ausübung dieses Gebotes auch nicht zu sehr erschweren und es mit seiner Ehre nicht so genau nehmen, damit sie (die Kinder) nicht sündigen, und lieber manchmal thun, als wenn er die Verletzung seiner Ehre nicht merke; denn es ist jedem Vater erlaubt, zuweilen auf die Verehrung von seinen Kindern zu verzichten. Wenn Jemand seinen erwachsenen Sohn schlägt und dieser (nach Einigen) das 22. (nach Anderen das 24.) Jahr erreicht hat, so wird er mit Bann bestraft, denn er überschritt das Verbot: Vor einem Blinden sollst du nichts hinlegen, worüber er fallen könnte (du sollst Niemand Anlaß zu sündigen geben — der Sohn könnte sich zur Wehre setzen).

Man muß auch seinen Stiefvater und seine Stiefmutter ehren, d. h. so lange seine Mutter und sein Vater noch lebt; nach deren Tode hört das Gebot zwar auf, aber es schickt sich doch, sie auch dann noch zu ehren. Man soll auch seinen älteren Bruder (auch Stiefbruder) ehren, selbst wenn der Jüngste gelehrter als der Aelteste ist. Wenn der älteste Bruder den jüngsten, der ein Gelehrter ist, gelästert und verachtet hat und dieser hat den ältesten deshalb mit Bann bestraft,[53] so hat er recht gethan. Denn da er (der Aelteste) keine Rücksicht auf die Thora, das Gesetz, die Gelehrsamkeit nimmt, so hat der Jüngste auch nicht nöthig, ihn als älteren Bruder zu ehren.[54]

Auch seinen Schwiegervater muß man ehren. Einige Rabbis wollen, daß man nicht nöthig habe, den Großvater zu ehren, dies deucht mir aber nicht recht (sagt die Hagah), nur daß man ihn nicht so wie den Vater zu ehren braucht. Will der Vater den Sohn bedienen, so darf dieser den Dienst annehmen, außer wenn der Vater im Gesetz bewandert ist. Wenn ein Schüler aus seiner Vaterstadt weg nach einer anderen ziehen will, und zwar des Studirens wegen, weil

[53] Ein jeder Gelehrter von Profession konnte einen Idioten mit Bann bestrafen.

[54] Man darf nicht vergessen, daß das Verbot, keinen Gelehrten zu verachten, nicht seiner Person wegen geschieht, sondern weil es das Gesetz inne hat, man verachtet also dasselbe in seiner Person.

er die Zuversicht hat, daß ihm das Studiren in der anderen Stadt bei dem dortigen Lehrer besser glücken würde, der Vater will ihn aber daran verhindern, weil in der dortigen Stadt die Nichtjuden allerlei Vorwände benützen, um die Juden quälen zu können, so braucht er ihm keine Folge zu leisten. Ebenso wenn der Sohn sich verheiraten will und der Vater hat etwas gegen seine Braut; in diesem Falle braucht der Sohn dem Vater auch nicht Folge zu leisten. Die Ursache bei den beiden erwähnten Fällen ist, weil der Vater kein Recht hat, seinen Sohn an der Ausübung der Gesetze zu hindern (Studiren und das Geschlecht vermehren). Wenn Jemand ohne Unterschied des Geschlechtes seinem Vater oder seiner Mutter flucht, selbst nach ihrem Tode, und er ist vorher gewarnt worden und es sind Zeugen dafür, so wird er gesteinigt (zur Zeit des Tempels); er muß aber einen von Gottes ordentlichen Namen dabei ausgesprochen haben, keine Zunamen, mit welchen man Gott auch wohl benennt, z. B. Allmächtiger, Gnädiger, Barmherziger u. s. w.; in diesem Falle wird er nicht gesteinigt, sondern nur mit 39 Schlägen bestraft. Wenn Jemand seinen Vater oder seine Mutter bei ihrem Leben geschlagen hat, ohne Unterschied des Geschlechtes, so wird er erwürgt; er muß aber eine Wunde geschlagen haben, sonst wird er nur mit 39 Schlägen bestraft. Hat er seinen Vater aufs Ohr geschlagen und ist derselbe dadurch taub geworden, so ist er des Todes schuldig; denn durch das Schlagen allein, ohne Wunde, wird Niemand taub; durch das Schlagen ist aber ein Tropfen Blut aus dem Kopfe in das Ohr gekommen und dies verursacht die Taubheit. (?)

Hat der Vater einen Dorn (Splitter) irgendwo in seinem Körper stecken, so darf der Sohn denselben nicht herausnehmen, denn er könnte ihm eine Wunde (Blut fließend) dadurch machen; ebenso wenig darf der Sohn, wenn er Wundarzt ist, dem Vater zur Ader lassen oder ein Glied seines Körpers abschneiden, wenn dies auch nothwendig ist. Ist aber Niemand da, der dies thun kann, so darf er Alles thun, was ihm der Vater oder die Mutter in dieser Hinsicht erlaubt. Waren die Eltern ausgemachte Bösewichte und Sünder, sind sie sogar deshalb vom Gericht (jüdischen) zum Tode verurtheilt und werden sie selbst schon zum Richtplatz geführt, so darf der Sohn sie doch weder schlagen, noch ihnen fluchen; hat er es aber doch gethan, so wird er nicht bestraft (vom Gericht). Haben die Eltern aber Buße gethan, so wird er strafbar und sogar getödtet, wenn er sie schlug oder ihnen fluchte, wenn sie auch schon zum Richtplatz geführt werden. Hat sein Vater oder seine Mutter ein Verbot übertreten, sie werden zu 39 Schlägen verurtheilt und der Sohn ist Gerichtsbote, so darf er den Befehl des Gerichtes nicht an ihnen vollführen, ebenso darf er, wenn sie mit Bann bestraft werden, als Gerichtsbote dergleichen Befehle ihnen nicht überbringen, selbst wenn sie die Strafe verdient und keine Buße gethan haben. Wer seine Eltern mit Worten, auch nur mit einem Wink (Andeutung) verachtet, der ist von Gott verflucht. 5. B. M. 27, 16. Verflucht sei, der geringschätzt, מקלה (Makleh), seinen Vater oder seine Mutter und alles Volk soll sagen Amen und das

Gericht soll deshalb Denjenigen, der so etwas thut, gehörig züchtigen und bestrafen. Ist ein Vater vom Gerichte verurtheilt, daß sein Sohn gegen ihn schwören soll, so darf sich der Sohn keines Schwures bedienen, in dem ein Fluch vorkommt, weil er dadurch seinem Vater flucht. Ein Verschwiegener, שתוקי (Schtuki, so nennen die Talmudisten jedes uneheliche Kind, das seine Mutter oder seinen Vater nicht kennt, sie also nicht nennen kann), darf zwar seine Mutter nicht schlagen oder ihr fluchen, wohl aber seinem Vater; d. h. wenn die Mutter von Jemand ausgesagt hat, daß dieser sein Vater sei, so wird der Sohn auf ihre Aussage doch nicht bestraft, wenn er den angeblichen Vater geschlagen oder ihm geflucht hat. Der Sohn einer Dienstmagd oder einer Fremden (aus unerlaubtem Umgange) hat keine Verpflichtung gegen seine Eltern, denn jedes Kind im Leibe einer Sclavin oder Nichtjüdin ist nicht besser als ein Vieh, sagt der Ture Sahab, ebenso ein Jeder, dessen Mutter in der Schwangerschaft oder dessen Vater in der Beiwohnung nicht in Heiligkeit war, wenn auch seine Geburt in Heiligkeit war, da die Eltern damals rechtmäßig (jüdisch) verbunden und zum Judenthume übergegangen waren. Ein Proselyte (vom Nichtjudenthum zum Judenthum übergegangen) darf seinen nichtjüdischen Vater weder schlagen, noch ihm fluchen, noch ihn verachten, damit den Nichtjuden kein Aergerniß gegeben werde, indem sie sagen könnten, der hat es leichter. Ein jüdischer Sclave aber, der seine Freiheit erhalten hat und in der Sclaverei von einer Sclavin geboren wurde, hat in keiner Hinsicht einen Stammbaum und es ist so, als wenn er gar keinen Vater hat. (Siehe 2. B. M. 18, 4.)[55]

Abschnitt 242.

Ueber die Ehre, welche man seinem Lehrer und überhaupt jedem Gelehrten schuldig ist.

Die Ehre und Ehrfurcht, die man seinem Lehrer schuldig ist, geht noch über die, welche man dem Vater schuldig ist, denn der Vater hat ihn in diese Welt gesetzt, der Lehrer aber verhilft ihm zu jener Welt. Ist der Vater sein beständiger Lehrer, so muß er ihn mit dem Namen mein Lehrer anreden, sonst aber nur mit dem Namen Vater. Wer gegen seinen Lehrer streitet, Zank mit ihm anfängt, schlecht von ihm spricht, schlechte Gedanken gegen ihn hegt, ist ebenso, als wenn er dies gegen die Schechina (Herrlichkeit Gottes) gethan hätte! Streiten gegen seinen Lehrer heißt, sich auf seine eigene Hand hinsetzen, forschen in der Schrift und seine Resultate Anderen lehren, ohne von seinem Lehrer Erlaubniß dazu erhalten zu haben, selbst wenn der Lehrer in einer anderen Stadt ist; wohl aber ist es erlaubt, in

---

[55] So lobenswerth auch die Abhandlung über das vierte Gebot im Ganzen ist, so ist doch das sittliche Gefühl nur Nebensache. Die Furcht vor Gottesstrafe ist immer vorherrschend.

einzelnen Fällen anderer Meinung mit seinem Lehrer zu sein, wenn man nämlich genügend Beweise für seine Meinung hat. Ist der Lehrer gegenwärtig, so darf keiner seiner Schüler ein Urtheil sprechen; wer dies thut, ist des Todes schuldig. Wenn der Lehrer nicht weiter als drei Parßaoth (ein Meilenmaß) von der Schule entfernt ist, so darf dieser es doch nicht thun, selbst wenn er deshalb die Erlaubniß genommen hat, wenn dies nämlich sein beständiger Lehrer ist. (Einige Rabbi streiten dagegen.) Ist der Lehrer mehr als zwölf Meilen von ihm entfernt und es fragt ihn Jemand zufällig über irgend ein Gesetz, so kann er wohl antworten; aber sich hinsetzen und ein Urtheil über einen wirklich vor ihm kommenden Fall zu fällen, ist verboten, und wenn sein Lehrer auch bis an das Ende der Welt von ihm entfernt wäre, bis ihm dieser die Erlaubniß dazu gibt oder er stirbt.

Das Gesagte ist aber nur bei seinem beständigen Lehrer anwendbar, ist er aber ein probater Schüler des Lehrers, so gut als sein Freund, sein Gesellschafter — er ist sehr erfahren im Gesetz und nicht weit davon, selbst Lehrer zu werden — so ist ihm so etwas erlaubt; selbst innerhalb einer Entfernung von drei Parßaoth; jedoch soll er, nach einigen Rabbis, in Gegenwart seiner Lehrer dies nicht thun, auch nicht, wenn der Lehrer zwar nicht gegenwärtig ist, der Frager wollte aber haben, daß man den Lehrer erst befrage, überhaupt, wenn derselbe ausgezeichnet gelehrt und auch schon alt ist, dann darf man in seiner Stadt kein Urtheil fällen, selbst ein probater Schüler nicht. Einige Rabbi wollen, daß auch ein fertiger Schüler kein Urtheil fällen darf in einer Entfernung von zwölf Meilen und wenn er es thut, ist er des Todes schuldig; ist die Entfernung aber mehr als zwölf Meilen, so ist es zwar noch nicht erlaubt, aber man ist keiner Strafe unterworfen, wenn man es gethan hat u. s. w. Kein Schüler kann einem anderen als Lehrer ordiniren statt des seinigen (wenn dieser gestorben oder versetzt ist), sondern dies muß ein anderer Lehrer thun. Ist der Ordinirte nicht von dem ordinirt worden, der dies gewöhnlich thut, sondern von anderen Rabbis und dieser war mit ihm, so hat dieser dem Ordinirten nichts zu befehlen, er müßte denn sein Lehrer sein. Wird aber Jemand von einem Rabbi allein ordinirt, so ist der Gebrauch, daß der Ordinirte sich etwas bückt, damit der Rabbi die Hand auf seinen Kopf legen kann. Wenn Jemand eine (bekannte) Zeit lang auf der ישיבה Jeschibah[56] gelernt hat, so nennt man ihn (die anderen Schüler) vorzugsweise den Herrn (Meister) der Jeschibah, obschon der eigentliche Herr der Jeschibah möglicherweise mehr neue Gesetze gehört hat, als dieser. Ein Urtheil fällen heißt es nur, wenn der Frager etwas Neues erfährt; aber etwas aussprechen, was einem Jeden bekannt ist, z. B. etwas Verbotenes wird erlaubt, wenn man es unter 60 erlaubte Theile seinesgleichen vermischt, u. dgl. m., ist auch dem Schüler gestattet. Kein Rabbi darf etwas für erlaubt. erklären, worüber der Frager sich sehr wundern kann, ohne zugleich die

[56] So wird die jüdische Universität genannt, wo der Talmud studirt wird.

Ursache seines Urtheils hinzuzufügen, sonst könnte man glauben, er erlaube etwas, was verboten ist. Aber Jemanden von etwas Verbotenem zurückzuhalten, der es entweder nicht weiß, daß es verboten ist oder aus Gottlosigkeit nicht wissen will, kann dadurch nicht verwehrt werden, daß man sagt, dies wäre verboten, selbst in Gegenwart des Lehrers nicht; denn bei allen Gelegenheiten, wo der Name Gottes entweiht werden kann, wird auf die Ehre des Gelehrten nicht Rücksicht genommen. Wenn die Hausleute des Schülers etwas vom Gesetze wissen wollen, so darf er es nicht sagen, wenn sein Lehrer im Orte ist. Auch kann ein Schüler, dessen Lehrer gestorben ist, sich nicht gleich hinsetzen und dessen Stelle vertreten, wenn er nicht dazu eingesetzt wird; jeder Schüler, der dies dennoch thut, heißt ein Narr, ein Bösewicht und ein stolzer Mensch, und auf ihn zielt der Vers: Spr. Sal. 7, 25!? Solche kleine unreife Schüler, die voreilig im Urtheilfällen sind und sich obenan setzen, um in den Augen von Idioten groß zu thun und zu zeigen, daß sie gelehrt sind, machen viel Unordnung in der Welt und löschen das Licht der Thora aus.

Man soll sich in Acht nehmen, ein Urtheil im Gesetz zu fällen, wenn man Wein oder andere berauschende Getränke zu sich genommen hat; auch in der allergeringsten Sache ist darauf zu achten oder die Sache müßte so klar sein, daß sie Jeder weiß.

Ein jeder Gelehrter, der ordinirt ist und das Gesetz nicht lehrt, auch bei vorkommenden Sachen kein Urtheil fällen will, entzieht Israel dem Gesetze und gibt Vielen Gelegenheit, zu sündigen; und auf solchen zielt der Vers (das Ende desselben): Spr. Sal. 7, 25!? Die jetzige Art, zu ordiniren, geschieht nur, daß man allgemein wisse, daß der Betreffende über vorkommende Gesetzfragen Urtheile fällen kann im Namen seines Lehrers, der ihn ordinirte; wenn dieser, sein Lehrer, verstorben ist, so bedarf der einmal Ordinirte keiner weiteren Ordination mehr. Ebenso ist es bei einem probaten Schüler, welcher keine Erlaubniß vom Lehrer nöthig hat, um Urtheile zu fällen, dieser bedarf auch keiner Ordination. Einige Rabbiner wollen, daß, so lange Jemand nicht den Titel Morenu, unser Lehrer, erhalten hat,[57] er keine Scheide- oder Chalizah-Briefe ausgeben dürfe, und sollte es doch geschehen sein, so haben sie keine Giltigkeit, es müßte denn allgemein bekannt sein, daß dieser Mann ein sehr probater Gelehrter sei, zugleich aber sehr bescheiden und anspruchslos, nach keinen Titeln verlangend. Einige Rabbiner bestreiten es und sind nicht schärfend in dieser Sache; man kann indessen jederzeit, wo die Noth es erfordert, gelinde verfahren, sonst aber nicht, denn die Gebräuche in Israel sind so gut,

[57] Es sind gewisse Grade, die der Israelit erhält, wenn er in der Synagoge zur Anhörung der Vorlesung der Thora aufgerufen wird; der geringste ist: Rebbi, nicht Rabbi (mein Herr); ist der Israelit einigermaßen im Gesetz bewandert, so wird er bei dieser Gelegenheit mit Chaber (Vornehmer) titulirt; diesen Titel ertheilt der Oberrabbiner (für Geld); er wird daher auch oft einem reichen Juden ertheilt, wenn dieser auch gar keine Gelehrsamkeit besitzt; dann folgt: Morenu (unser Lehrer), für einen wirklichen Gelehrten; der Oberrabbiner wird mit More, Morenu (Rabbi) titulirt.

als das Gesetz (Thora) selbst; so däucht mir, sagt die Hagah. Ferner däucht mir, heißt es weiter, daß es erlaubt sei, Jemandem, der als quasi Rabbiner einen Scheidebrief ausgeben soll, vorher den Titel „Morenu“ zu ertheilen; vormals war dies nicht erlaubt, als die Ordination noch strenger war, jetzt aber, wo es nur einer Erlaubniß vom Rabbiner dazu bedarf, kann man so etwas wohl thun.

Kein Schüler darf seinen Lehrer bei dessen bloßen Namen nennen, sondern immer hinzufügen „mein Herr und Lehrer“, selbst nach seinem Tode noch; wenn Jemand anderer denselben Namen hat und dieser Name kein gewöhnlicher ist, so darf man auch diesen nicht bei seinem Namen nennen! Man darf den Lehrer nicht auf gewöhnliche Art grüßen oder seinen Gruß erwidern, sondern man muß sich vor ihm neigen und mit Ehre und Ehrfurcht zu ihm sagen: Friede sei mit dir, mein Lehrer! Grüßt der Lehrer zuerst, so muß der Begrüßte sagen: Friede sei mit dir, mein Herr und Lehrer! (So ist auch der Gebrauch.) Einige wollen, daß der Schüler den Lehrer nicht grüßen dürfe (denn dies würde zu familiär sein), weil es auch in Hiob 29, 8 heißt: „Jünglinge sahen mich und traten zurück!“ Man darf auch in Gegenwart des Lehrers die Tephilin (Gebetriemen) nicht abnehmen, ferner in seiner Gegenwart sich bei Tische nicht anlehnen, sondern man muß sich benehmen, als wenn man vor einem König säße. (Rabbinerstolz!) Ist ein Schüler bei einem Gastmahl oder auch bei einer einfachen Mahlzeit, wo sein Lehrer mit noch Mehreren anwesend ist, so muß er erst diesen und dann die Anderen um Erlaubniß fragen, ob er Antheil an der Mahlzeit nehmen dürfe. Man soll sich auch nicht vor ihn stellen und beten (die bekannten 18 Gebete), auch nicht hinter ihn, auch nicht von der Seite, weil es den Schein hat, als stelle man sich dem Lehrer gleich; hinter ihm darf man deshalb nicht beten, damit der Lehrer, wenn er sein Gebet beendigt hat und bekanntlich drei Schritte rückwärts gehen muß, von dem Schüler hinter ihm darin nicht gestört werde. Es versteht sich, daß man auf der Straße oder sonst irgendwo nicht an der Seite des Lehrers gehen dürfe, sondern sich etwas in der Entfernung — von der Seite — halten müsse; in einer Entfernung von vier Ellen aber ist Alles erlaubt. Kein Schüler darf mit dem Lehrer zugleich in ein Badehaus gehen, der Letztere müßte ihn denn nöthig haben; war aber der Schüler schon im Bade, als der Lehrer kam, so hat jener nicht nöthig, sich zu entfernen. Wo der Gebrauch ist, daß man nicht ganz nackt ins Bad geht, sondern die Unterhosen anbehält, da ist es erlaubt, mit dem Lehrer zugleich ins Bad zu gehen. Man darf ohne Erlaubniß des Lehrers sich nicht setzen und auch nicht früher aufstehen. Entläßt der Lehrer den Schüler, so darf dieser jenem nicht den Rücken zukehren, sondern er muß sich rückwärts entfernen. Wenn Jemand von seinem Lehrer entlassen ist (auf seine Bitte, verreisen zu wollen) und bleibt noch eine Nacht in der Stadt, so muß er nochmals Erlaubniß nehmen; hat er aber dem Lehrer zugleich bei seiner Abreise gesagt, daß er willens sei, noch eine Nacht in der Stadt zu bleiben, dann braucht er keine zweite Erlaubniß. Man darf sich nicht auf den Sitz seines Lehrers setzen, kein Urtheil über seinen Aus-

spruch fällen, ihm nicht widersprechen &c.; man muß vor ihm aufstehen, sobald man ihn sieht und so lange stehen bleiben, bis er aus dem Gesichte ist, er mag nun gehen oder reiten. Einige Rabbiner wollen, daß man nur des Morgens und des Abends nöthig habe, vor seinem Lehrer aufzustehen (denn er wäre ja nicht mehr als Gott; das Schma, die Anerkennung Gottes, geschähe ja auch nur zweimal des Tages, des Morgens und des Abends, sagt der Ture Sahab), d. h. in des Lehrers Hause; aber in Gegenwart Anderer, die nicht wissen, daß er bereits schon vor seinem Lehrer aufgestanden ist, muß er noch einmal aufstehen. Der Tur jedoch und dessen Vater wollen, daß man überall, so oft man den Lehrer sieht, vor ihm aufstehen müsse; denn Rabbi Akiba hat bewiesen (?), daß man vor dem Lehrer ebenso viel Ehrfurcht haben müsse, als vor Gott; wenn es möglich wäre, Gott hundertmal des Tages zu sehen, müßte man doch gewiß jedesmal vor ihm aufstehen. Wenn der Lehrer mit noch anderen Personen auf der Straße oder sonst wo geht, so läßt man den Lehrer in der Mitte, die älteste zur Rechten (etwas seitwärts) und die jüngste Person zur Linken gehen; hat der Schüler seinen Lehrer gerufen, er möchte in der Synagoge aus der Thora vorlesen (oder die Vorlesung mit anhören), so braucht er nicht so lange zu stehen, als der Lehrer stehen muß. Alle Arbeiten, welche ein Diener seinem Herrn thun muß, muß auch der Schüler seinem Lehrer thun. Ist der Schüler mit dem Lehrer aber an einem Ort, wo man den Ersteren nicht kennt und er hat keine Tephilin am Kopfe (die damaligen Israeliten, besonders die Gelehrten, hielten die Tephilin den ganzen Tag auf dem Kopf) und könnte man glauben, er (der Schüler) wäre ein Sclave, so darf er dem Lehrer die Schuhe nicht an- oder ausziehen.

Wer seinem Schüler die Gelegenheit entzieht, ihn zu bedienen, der entzieht ihm die göttliche Gnade und entledigt ihn von der Gottesfurcht; jeder Schüler, der etwas an der Ehre seines Lehrers vernachlässigt, verursacht, daß die Schechinah (die Herrlichkeit Gottes) sich von Israel abwende. Man darf keinem Schüler in Gegenwart seines Lehrers Ehre bezeigen, wenn nicht dieser ihm auch Ehre bezeigt. Sieht ein Schüler, daß sein Lehrer gegen das Gesetz handelt, so darf er ihm nur sagen: Sie, mein Lehrer, haben mich so (das Entgegengesetzte) gelehrt; aber nicht geradezu ihm sagen, er habe das Gesetz übertreten. Jederzeit, wenn der Schüler etwas (das Gesetz betreffend) von dem Lehrer gehört zu haben erwähnt, muß er hinzufügen: so hat mich mein Lehrer gelehrt. Kein Schüler darf in Gegenwart seines Lehrers etwas erwähnen, was er nicht von diesem gehört hat, ohne denjenigen zu nennen, von dem er solches vernommen hat. Stirbt der Lehrer, so muß der Schüler alle seine Kleider von oben zerreißen, so daß das Herz ganz entblößt wird. Andere Rabbis behaupten, daß der Schüler nur nöthig habe, eine Handbreit von oben an seine Kleider zu zerreißen; diese Risse dürfen aber nie zugenäht werden. Kein Schüler darf Fleisch essen oder Wein trinken, so lange sein verstorbener Lehrer noch über der Erde ist. Vor zwölf Monaten nach dem Tode des Lehrers soll der Schüler jedesmal, wenn er seiner erwähnt, sagen:

ich will ein Opfer für ihn sein. Kein Schüler darf in Gegenwart seines Lehrers ausspeien, d. h., sagt die Hagah, mit Gewalt die Unreinigkeit des Körpers herauf husten und auswerfen, aber Speichel, der ihm unwillkürlich im Munde kommt, kann er ausspeien.

Alles bisher Gesagte gilt nur von seinem beständigen Lehrer, von welchem er das Meiste, was er weiß, gelernt hat, sei dies nun die Schrift, die Mischnah oder der Talmud. Es ist nicht gemeint — sagt die Hagah — daß er von ihm die Kunst zu disputiren und die verschiedenen Meinungen der Rabbiner gelernt hat, sondern die Schlußurtheile von jedem Gesetz, was auch das Wahre und Rechte ist. Ist es aber ein solcher Lehrer, von welchem er nur einen Theil seiner Gelehrsamkeit gelernt hat, so hat er nicht nöthig, ihn durch alle oben erwähnten Dinge zu ehren; aber er muß doch vor ihm aufstehen, sobald er in seinen Bereich (vier Ellen im Quadrat) kommt, und muß bei seinem Tode trauern, seine Kleider zerreißen, selbst wenn er nur eine einzige Sache im Gesetz von ihm gelernt hat. Jeder sinnige und vernünftige Gelehrte spricht nichts in Gegenwart desjenigen, welcher gelehrter, als er selbst ist, auch wenn er gar nichts von ihm gelernt hat. Vor seinem 40. Jahre soll sich Niemand als Lehrer aufstellen, wenn in seiner Stadt ein größerer Gelehrter sich befindet, als er selbst ist und wenn dieser auch nicht sein Lehrer wäre. Hat ein Gelehrter etwas verboten, so darf ein anderer Gelehrter dies nicht erlauben, selbst wenn er Gründe dafür hätte; hat er aber eine Tradition für seine Meinung oder beweist er, daß sich der Erste in der Mischnah (Text des Talmud) geirrt hat, dann kann er die Sache wieder erlaubt machen. Aber selbst wenn er nur Vernunftgründe für sich hätte, so kann er doch mit dem ersten Lehrer die Sache ordentlich verhandeln, so lange, bis es ihm gelingt, Jenen zum Widerruf zu bringen. Deshals darf Niemand, der irgend einer Sache wegen schon einen Lehrer befragt hat, einen zweiten Lehrer deshalb befragen, er müßte denn gleich dabei sagen, daß ein Gelehrter die Sache verboten habe. Hat der erste Lehrer die Sache erlaubt, und hat man sich dieser Erlaubniß schon bedient, so darf ein Zweiter diese Sache — selbst mit Vernunftgründen — nicht mehr als unerlaubt erklären.

Zu Mauern, Thürmen, Wächtern brauchen Gelehrte nichts zu geben, denn sie bedürfen keiner Bewachung; das Gesetz, die Thora, oder vielmehr Gott bewacht sie; daher sind Gelehrte frei von Zahlung aller Zölle, der Kopfsteuer, bestimmt oder unbestimmt, ohne Ausnahme; die Gemeinde muß für sie zahlen. Selbst wenn der (nichtjüdische) König befohlen hat, daß die Gelehrten auch die Zölle zahlen sollten, so muß doch die (jüdische) Gemeinde für sie zahlen. Wenn auch die Vorsteher der Gemeinde die Gelehrten mit Bann belegt hätten, daß sie ebenfalls Zoll zahlen sollten, so hat dieser Bann nichts zu bedeuten; im Gegentheil, die Gelehrten können die Vorsteher mit Bann bestrafen, damit sie für sie den Zoll bezahlen und dieser Bann gilt; es ist kein Unterschied hierin, ob die Gelehrten reich oder arm sind. Hier ist aber nur die Rede von Gelehrten von Profession; diejenigen aber, deren Beschäftigung nicht im beständigen

Studiren besteht, sondern die noch eine andere Hantirung haben, müssen mit beitragen. Ist es aber ein Gelehrter, der nur ein geringes Handwerk oder einen kleinen Handel hat, um sich eben ernähren zu können, aber seine meiste Zeit mit Studiren verbringt, so wird er auch als ein Gelehrter von Profession betrachtet und braucht zu den Abgaben nichts beizutragen. Auch ist kein Unterschied, ob ein solcher Gelehrter eine ישיבה (Jeschibah), eine Art Uniaersität, hält, wo die Schüler Disputationen über den Talmud hören, auch bei Gelegenheit mitdisputiren können,[58] oder ob er keine Jeschibah hält; wenn man nur weiß, daß er als ein großer Gelehrter gilt, der über das Gesetz gehörige Verhandlungen anstellen kann und die meisten Stellen im Talmud mit den Commentatoren nebst den Aussprüchen der Geonim versteht und dessen Hauptbeschäftigung, wie gesagt, das Studiren ist; und obschon in unseren Zeiten ein solcher Gelehrter nicht lebt, dem man ein Pfund Gold zahlen müßte, wenn man ihn beschämt hat (zur Strafe, wie es vormals war), so nimmt man es doch wegen der Befreiung von den Abgaben nicht so genau, wenn Einer nur im Allgemeinen als ein großer Gelehrter bekannt ist. Indessen ist doch an einigen Orten der Gebrauch nicht so. Ein Gelehrter, der die Gebote verachtet und in dem keine Gottesfurcht ist, ist zu betrachten als einer der Allergeringsten in der Gemeinde.

Einen Gelehrten, der Waaren (auf dem Markt) zum Verkauf ausbietet, läßt man seine Waare zuerst verkaufen, die anderen Kaufleute müssen so lange warten; sind aber auch nichtjüdische Verkäufer auf dem Markte, dann würde es dem gelehrten jüdischen Kaufmann nichts helfen und den Andern schaden.

Wenn ein Gelehrter einen Proceß mit Jemandem hat, so muß der Richter seine Sache zuerst vor allen Anderen vornehmen und man läßt ihn sitzen. Es ist eine Sünde, Gelehrte zu verachten oder zu hassen; wer so etwas thut, der hat keinen Antheil an jenem Leben. Wenn Jemand die Mischna lehrt (Anderen wiederholt, daß sie es nicht vergessen sollen) oder gar den Talmud — die Gemara — so darf man ihn nicht als Diener brauchen; wenn aber Noth da ist, so soll man lieber denjenigen, der die Mischnah, als den, welcher den Talmud wiederholt, zur Bedienung nehmen. Wenn Zeugen da sind, daß Jemand einen Gelehrten auch nur durch Worte, selbst in seiner Abwesenheit, beleidigt hat, so wird Jener vom Gerichte mit Bann bestraft und nur mit der Einwilligung des Gelehrten wieder daraus entlassen; hat Jemand einen Gelehrten nach dessen Tod beleidigt, so wird er ebenfalls vom Gerichte mit Bann belegt und nicht eher davon entbunden, bis er Buße gethan hat.[59] Der Gelehrte soll auch nicht ungerechter Weise mit Jemandem Zank anfangen und dadurch verursachen, daß man ihn wieder beleidigt; jedoch hat der Gelehrte nur unbedeutende Ursache zum Streit

[58] Da geht das Geschrei durcheinander, noch schlimmer als in der Synagoge.

[59] Jetzt kann freilich kein Gelehrter, der beleidigt wurde, noch ein Pfund Gold verlangen, indessen straft nun das Gericht nach Maßgabe des Ranges des Beleidigers wie des Beleidigten.

gegeben, so darf der Gegner nicht gleich frech und unverschämt gegen ihn werden — Alles nach Gutachten der Richter. Ein Gelehrter, der von einem Idioten beleidigt worden ist, kann denselben gleich selbst mit Bann bestrafen und es bedarf keiner vorherigen Warnung und keines Zeugen deshalb! — und der Beleidiger wird nicht eher, als bis der Gelehrte seine Einwilligung dazu gibt, aus dem Banne entlassen; stirbt der Gelehrte vorher, so kann der Beleidiger nach vorhergegangener Buße durch drei Leute vom Bann befreit werden. Der beleidigte Gelehrte kann aber auch auf seine Ehre verzichten und hat nicht nöthig, seinen Beleidiger gleich mit Bann zu bestrafen. Einige Rabbiner wollen, daß es in jetziger Zeit keinem Gelehrten erlaubt sei, Jemanden zu bannen und sich selbst Recht zu verschaffen. Andere dagegen erlauben es, wenn der Gelehrte probat ist. Jedenfalls ist es für keinen Gelehrten rühmlich, wenn er so sehr ehrsüchtig ist und sich selbst Recht verschafft, d. h. wenn Niemand anders die Beleidigung gehört hat; ist solche aber *öffentlich* geschehen, so *darf* er auf seine Ehre nicht verzichten, sondern er muß die Beleidigung rächen und den Haß im Herzen behalten, wie eine Schlange (Worte des Originals), bis der Beleidiger ihn um Verzeihung bittet und er ihm verzeihen will[60] (Abschnitt 244). Es ist ein Gebot (von den 248 Geboten, 3. B. M. 19, 32), vor einem Gelehrten *aufzustehen*, selbst wenn er noch jung und des Grüßenden Lehrer nicht ist, wenn er nur gelehrter[61] ist, als dieser, so daß dieser noch von ihm lernen kann. Auch vor einem *Greise*, 70 Jahre alt, שיבה — schebah (die erste Hälfte des obigen Verses), muß man aufstehen, wenn er auch ein Idiot ist; er muß aber das Gesetz nicht übertreten haben, d. h. ein רשע — Rusche (Bösewicht) — sein. Das Aufstehen fängt an, sobald ein solcher Gelehrter oder Greis innerhalb des Bereiches der Sitzenden — 4 Ellen im Quadrat — gelangt und währt so lange, bis derselbe aus dem Gesichtskreise ist; auch macht es keinen Unterschied, ob derselbe zu Fuß oder zu Pferd ist. Sieht man einen solchen *vorher*, so darf man die Augen nicht zudrücken, um des Aufstehens überhoben zu sein. Am Aborte oder im Bade braucht man nicht aufzustehen, denn alsdann ist das Aufstehen nicht ehrend (siehe den obigen Vers). Handwerksleute haben nicht nöthig, während der Arbeit aufzustehen; und wenn solche für Jemand im Taglohn arbeiten, so ist es ihnen sogar nicht erlaubt, aufzustehen (wegen Zeitversäumniß!). Es ist nicht recht von einem Gelehrten, wenn er das Volk bemüht und absichtlich vor ihm vorübergeht, damit der Jude vor ihm aufstehen soll; er muß im Gegentheil den kürzesten Weg wählen, um dem Volke nicht zu viel Mühe zu machen und kann er seinen Weg so einschlagen daß er Nimanden belästigt, so wird ihm dies (von Gott) als eine Gerechtigkeit angerechnet. Ein ganz junger

---

[60] Eine *öffentliche* Beleidigung eines Gelehrten ist zugleich eine Sünde gegen das Gesetz und auch gegen Gott, deshalb muß sie auch der beleidigte Gelehrte so scharf rügen.

[61] Aus dem Worte זקן — Sacken (ein alter Mann) — haben die Talmudisten auf ihre gewöhnliche Art herausgedrechselt, wer älter, stärker in der Gelehrsamkeit ist.

Gelehrter jedoch muß von einem Greise (Idioten) zwar nicht ganz (!), aber doch ein wenig aufstehen, um ihn zu ehren. Selbst einen nichtjüdischen Greis muß man ehren und ihn, wenn es nöthig ist, unterstützen. Zwei Gelehrte oder zwei Greise brauchen einer vor dem andern nicht aufzustehen, sondern machen sich gegenseitig einander eine kleine Ehrenbezeugung; dies muß selbst der Lehrer seinem Schüler thun, wenn dieser ein Greis ist.

Vor seinem beständigen Lehrer muß man aufstehen und so lange stehen bleiben, bis er aus dem Gesichtskreise ist oder bis er — der Gelehrte — sich setzt. Vor einem weit berühmten Gelehrten, dem größten seiner Zeit, muß man eben so lange stehen bleiben, als vor seinem beständigen Lehrer und man muß selbst während des Studirens im Gesetz vor ihm stehen. Einem berühmten Gelehrten ist es erlaubt, vor einem sehr gottesfürchtigen Mann aufzustehen. Vor einem Vorsteher des Gerichtes muß man aufstehen, sobald man denselben sehen kann und so lange stehen bleiben, bis man vier Ellen von ihm entfernt ist. Vor einem Fürsten, Ober- oder Landes-Rabbiner rc. muß man aufstehen und so lange stehen bleiben, bis dieser sich hinsetzt oder bis er gänzlich aus den Augen ist. Alle diese können auf die Ehre verzichten — abwinken; aber selbst dann ist es doch recht, sie zu ehren und ein wenig vor ihnen aufzustehen. Wenn der Fürst, Ober- oder Landes-Rabbiner rc. in die Lehrschule kommt, müssen alle Anwesenden aufstehen und dürfen sich nicht früher setzen, bis Jener es ihnen befiehlt. Erscheint der Vorsteher des Gerichtes in der Schule, so macht man ihm von beiden Seiten (stehend) Platz, bis er an seine Stelle gelangt. Kommt sonst ein anderer Gelehrter in die Lehrschule, so müssen Alle, welche in einer Entfernung von vier Ellen von ihm sind, aufstehen, bis er an seine Stelle gelangt ist. Die Söhne und die Schüler der Gelehrten können, wenn man sie nöthig hat, über die Köpfe (Bänke) des Volkes steigen, um zu ihren Stellen zu gelangen. Es ist aber nicht rühmlich für einen Gelehrten, daß er zuletzt erscheine. Die Kinder der Weisen, welche zugleich Vorsteher der Gemeinde und bereits so erwachsen sind, daß sie etwas verstehen können, dürfen vor ihren Vätern sitzen und zuhören. Ist ein sehr berühmter, jedoch noch junger Gelehrter mit einem Greise, der nicht so gelehrt als Jener ist, bei einer Gerichtssitzung oder in einer Lehrschule zusammen, so hat der junge Gelehrte den ersten Sitz und Vortrag; treffen sie sich aber bei einem Gastmahl oder auf einer Hochzeit, da hat der Greis den Vorzug. Ist der weniger Gelehrte aber auch nicht sehr alt, dann hat überall der größere Gelehrte den Vorzug; ist der Gelehrte jedoch nicht sehr berühmt, so geht es wieder überall nach dem Greisenalter, weil sich bei diesem zugleich auch einige Gelehrsamkeit findet. Ist keiner von Beiden ausgezeichnet, weder im Alter noch in Gelehrsamkeit, so geht der Aeltere vor.

Abschnitt 245.

Es ist eines von den Geboten, daß jeder Gelehrte seinem Sohne das Gesetz — die Thora — lehre (5. B. M. 11, 17) und ein Nicht-

gelehrter ihm einen Lehrer halten muß — überhaupt ist der Gelehrte verpflichtet, Schüler im Gesetz zu unterrichten. Ist der Sohn nicht belehrt worden, so muß er sich selbst einen Lehrer halten. Wollen Vater und Sohn zugleich im Gesetz unterrichtet werden, haben aber nicht so viel Geld, um dies bewerkstelligen zu können und sind Beide an Geist und Auffassungskraft gleich, so muß dem Vater zuvor geholfen werden; ist aber der Sohn fähiger, so geht dieser vor, jedoch soll der Vater diese Pflicht nicht ganz vernachlässigen. Ebenso ist es die Pflicht eines Jeden, auch seine Enkeln das Gesetz lehren zu lassen (5. B. M. 4, 9, die letzten vier Wörter des Verses); jeder Gelehrte aber muß sich Schüler halten, denen er das Gesetz lehrt, denn diese werden auch seine Söhne genannt, nur ist der Unterschied, daß seine eigenen Söhne seinen Enkeln, und diese wieder den Söhnen seines Nächsten vorgehen. Jeder Vater muß für seinen Sohn einen Lehrer miethen, um ihn das Gesetz zu lehren.[62] Für den Sohn seines Nächsten braucht man keinen Lehrer zu miethen; für den eigenen Sohn aber einen Lehrer zu miethen, dazu kann einen das Gericht zwingen, wenn man es nicht gutwillig thut; ist der Vater nicht in der Stadt, so läßt ihm das Gericht bekannt machen, daß er einen Lehrer für seinen Sohn miethen solle; kann man ihm dies aber nicht bekannt machen, so greift das Gericht seine Güter an und miethet einen Lehrer. Sobald der Sohn (an die Töchter wird gar nicht gedacht) zu sprechen anfängt, so beginnt man damit, ihm den 4. Vers im 33. Capitel des 5. B. M.: „die Thora — das Gesetz — zu beobachten, hat uns Moses befohlen, ein Erbtheil der Versammlung Jakobs,“ — und den 1. Vers von Schma, 5. B. M. 6, 4: „Höre Israel, der Herr (Jehova) ist unser Gott, der Herr ist ein einiger Gott,“ — zu erklären und fährt nach und nach fort, bis das Kind 6 bis 7 Jahre alt ist, dann schickt man es in die Schule. Ist nun der Gebrauch in der Stadt, daß der Schullehrer bezahlt wird, so muß der Vater für den Sohn so lange bezahlen, bis er die geschriebene Thora zu lesen (und zu verstehen?) im Stande ist.[63] Für die Mischna und die Gemara hat der Vater nicht nöthig, einen Lehrer für seinen Sohn zu miethen, wenn seine Vermögensumstände nicht darnach sind; ist er aber ver-

[62] Die Hauptsache aber war, über den Talmud zu disputiren; es war dies noch vor 30 bis 40 Jahren und ist theilweise noch jetzt eine ergiebige Ernte für die polnischen Juden, denn diese beschäftigen sich größtentheils mit dem Studiren des Talmud; sie haben jedoch keine richtige Idee von der Schrift und an grammatikalischen Unterricht war früher wenigstens gar nicht zu denken. Diese strömten haufenweise nach Deutschland, Holland und anderen Ländern, und wurden Lehrer der Jugend. Ein solcher polnischer Rabbi wurde fast wie ein Gott verehrt.

[63] Es ist Streit unter den Rabbinern, ob unter dem geschriebenen Gesetz das ganze alte Testament oder nur die fünf B. M. verstanden ist; es werden aber nur die fünf B. M. angenommen, weil einmal der Gebrauch so ist, denn die Gebräuche Israels sind so gut als das Gesetz — die Thora. Auch der Talmud — heißt es weiter — ist ganz vermischt mit dem alten Testamente; wenn man also in der Folge auch den Talmud studirt, so wird man von selbst mit dem ganzen alten Testamente bekannt!! Auf diese Weise hat man von jeher verfahren und es geht auch jetzt noch so.

mögend, so ist es seine Schuldigkeit, nicht allein einen Lehrer für den Sohn zu halten, der ihn die Mischna und die Gemara, sondern auch die Halachoth (Schlußurtheile) und die Agodoth (Erzählungen) u. s. w. lehrt.

In jeder Stadt werden jüdische Schullehrer eingesetzt und wo dies nicht geschieht, werden die (jüdischen) Bewohner derselben mit Bann bestraft; hilft dies nicht, so wird die Stadt zerstört, denn die Welt besteht nur durch den Hauch der Kinder, welcher aus ihrem Munde geht, wenn sie in der Schule das Gesetz lernen!! — Kein Kind darf in die Schule geschickt werden, bevor es fünf volle Jahre alt ist; wenn es schwächlich ist, so wartet man damit, bis es sechs Jahre alt ist, jedoch muß man schon von drei Jahren an demselben die Buchstaben zeigen und es im Lesen üben lassen. Selbst ein Kind, das wenig Geist zeigt und das Lesen nicht begreifen kann, darf nicht aus der Schule genommen werden, sondern es muß bei den anderen dableiben, indem es doch vielleicht lesen lernt.

Der Schullehrer darf die Kinder nicht mit einer Ruthe oder mit einem Stock auf eine feindselige und unbarmherzige Art schlagen, sondern nur mit einem kleinen Riemen. Der Schullehrer muß den ganzen Tag über und noch ziemlich in die Nacht hinein mit den Kindern lernen, um sie von Jugend auf zu gewöhnen, Tag und Nacht das Gesetz zu studiren, weil es so im Text (Jos. 1, 8. — dem Buchstaben nach) befohlen wird. Die Schulkinder dürfen nicht gestört werden und müssen selbst an den Vorabenden der Sonnabende und Feiertage bis kurz vor Abend in der Schule bleiben. Selbst wenn der Tempel wieder gebaut werden soll, dürfen die Kinder nicht von der Schule abgehalten werden! Für 25 Kinder reicht ein Lehrer hin, sind deren aber mehr (bis 40), so muß noch ein Hilfslehrer angenommen werden. Hat die Gemeinde nur einen Lehrer überhaupt für alle Kinder in der Stadt gemiethet und es sind deren mehr als 25, so miethet sich der Lehrer noch einen Gehilfen und die Gemeinde muß denselben bezahlen. Einige Rabbiner wollen behaupten, daß, wenn keine 25 Kinder in der Stadt sind, die Gemeinde nicht nöthig hätte, einen Schullehrer zu miethen, d. h. sie können sich gegenseitig nicht dazu zwingen. Andere Rabbiner sind aber dagegen. Sind 40 Kinder in der Stadt, so müssen zwei Schullehrer angestellt werden. Man kann ein Kind von einem Lehrer wegnehmen und zu einem anderen bringen, der geschickter ist als der erstere, d. h. der zweite Lehrer muß sich in derselben Stadt befinden und zwischen den Wohnungen dieser beiden Lehrer darf kein Fluß sein, es müßte denn eine starke Brücke über denselben führen, damit das Kind nicht ins Wasser fallen kann; von einer Stadt aber in die andere darf das Kind in keinem Fall geführt werden. Ein Schullehrer, der die Kinder allein läßt oder noch ein besonderes Geschäft für sich hat, oder überhaupt nachlässig im Lehrfach ist, auf den zielt der Vers Jer. 48, 10.: „Verflucht sei, der trüglich betreibt Gotteswerk!“ Daher soll man nur einen gottesfürchtigen und geschickten Schullehrer anstellen. Ein Schullehrer darf des Nachts nicht zu lange wachen, damit er am Tage nicht träge im Unterrichte werde;

er soll nicht fasten oder sich zu sehr des Essens und Trinkens enthalten, auch nicht zu viel hierin thun, denn solche Dinge verhindern ihn, seinem Amte ordentlich vorzustehen; weicht er hievon ab, so soll er abgesetzt werden. Wenn sich ein Schullehrer in der Stadt befindet und es kömmt ein anderer dahin, der geschickter ist als der erstere, so wird dieser abgesetzt und jener dafür angestellt. Wenn zwei Lehrer zu haben sind, von denen der eine zwar viel lehrt, aber nicht darauf sieht, es den Kindern verständlich zu machen, der andere hingegen weniger lehrt, aber den Kindern das, was er lehrt, ordentlich zu verstehen gibt, so wird dieser letztere angestellt. Wer unverheiratet ist, darf kein Schullehrer werden, denn die Mütter bringen ihre Söhne in die Schule und dies kann zur Verführung Anlaß geben! Der verheiratete Schullehrer hat aber nicht nöthig, seine Frau immer bei sich im Schulzimmer zu haben, sondern sie soll vielmehr in ihrer Wohnung bleiben und er auf seinem Lehrzimmer. Eine Frau darf keine Schullehrerin werden, weil auch die Väter ihre Kinder in die Schule führen. — Wenn Jemand von den Hofbewohnern (die Wohnungen waren im Innern des Hofes zu beiden Seiten und der Hof gehörte den Einwohnern gemeinschaftlich) Schullehrer werden will, so können die Nachbarn ihm dies (vielleicht des vielen Geschreis und Geräusches wegen) nicht verwehren. Ebenso ist es, wenn schon ein Schullehrer in dem Hofe ist und es will noch ein anderer in demselben Hofe eine Schule anfangen, denn es heißt Jes. 42, 21.: „Doch gefiel es Gott seiner Gerechtigkeit wegen, sie (die Lehre) auszubreiten und sie zu verherrlichen.“ (Also je mehr Schullehrer, je besser.) Ein öffentlicher Lehrer (für Erwachsene), der in der Stadt ansässig ist, kann nicht verhindern, daß sich ein anderer Rabbi, der tüchtig und ausgezeichnet ist, in derselben Stadt ansässig macht, obschon dadurch die Nahrung des ersteren beschränkt wird, z. B. ist der erste von der Gemeinde angenommen und ihm dafür versprochen, die Verlobungen, Trauungen, Scheidungen und die Chalizas durch ihn vollziehen zu lassen, wofür er die Gebühren erhebt, und kommt der zweite nur als Gast, so darf er dem ersten keinen Schaden thun, wohl aber kann er Verlobungen u. s. w. verrichten, muß jedoch dem ersten die Gebühr dafür zustellen; auch kann er in Geldsachen urtheilen, wenn die Parteien ihn lieber zum Richter haben als den ersten; nur darf er kein Urtheil fällen über verbotene und erlaubte Sachen, in Eßwaaren 2c., auch keine Predigt halten u. s. w. Wer einmal als bewährter Rabbiner in einer Stadt angestellt ist, den darf man nicht absetzen, selbst wenn er mit der Hilfe der nichtjüdischen Obrigkeit zu der Stelle gelangt ist, und selbst wenn man einen Rabbi haben kann, der geschickter als dieser ist. Wenn der Rabbi stirbt, so hat sein Sohn, sogar sein Enkel, wenn ein solcher sich nur einigermaßen zu dieser Stelle eignet und gottesfürchtig ist, den Vorzug vor jedem anderen Rabbiner, wenn letzterer auch geschickter wäre. Wo der Gebrauch aber ist, daß man einen Rabbi nur auf eine gewisse (benannte) Zeit wählt, oder daß man wählen kann, wen man will, da richtet man sich nach dem Gebrauch. Was aber einmal von der Gemeinde als bestimmt angenommen ist, besonders mit der Bewilligung der nichtjüdischen Obrigkeit, dagegen kann Niemand

(kein Israelite), und wenn er auch noch so vornehm und geachtet wäre, irgend eine Einwendung machen.

Abschnitt 246.

Ueber die Pflicht eines jeden Israeliten, im Gesetze zu studiren.

Ein jeder Israelit hat diese Pflicht zu beobachten, er mag reich oder arm, gesund oder kränklich, jung oder alt sein, selbst ein Bettler, ein Verheirateter mit Kindern muß täglich des Morgens und des Abends eine bestimmte Zeit festsetzen zum Studiren oder zum Lernen, oder zum Wiederholen des Gesetzes. Jos. 1, 8: Und du sollst darüber (über das Gesetz) nachsinnen Tag und Nacht. In der Noth ist aber das tägliche zweimalige Schma-Lesen, Morgens und Abends, auch genügend.

Wer aber gar nicht zu lernen versteht oder zu viele Geschäfte hat, der muß anderen Gelehrten so viel geben, daß sie für ihn lernen und dies wird ihm (von Gott) angerechnet, als wenn er selbst studirt hätte. Auch können zwei Personen die Bedingungen miteinander machen, daß die eine von ihnen sich gänzlich mit Studiren beschäftige und die andere dafür durch Handel sorgen wolle, daß erstere dies ohne Nahrungssorgen thun könne, so daß sie den beiderseitigen Gewinn (den diesseitigen und den jenseitigen in der anderen Welt von Gott) miteinander theilen. Hat die eine Person sich aber schon lange Zeit vorher mit Studiren beschäftigt, so kann sie der anderen den Lohn dafür (von Gott) nicht für Geld verkaufen.

Ein Jeder soll sich erst hinlänglich mit Studiren beschäftigen und sich dann erst verheiraten; denn hat er sich erst verheiratet, dann ist es ihm nicht mehr möglich, sich dem Studium des Gesetzes zu widmen, weil er dann einen Mühlstein am Halse hat (Worte des Originals), für Nahrung sorgen muß! Kann er sich aber nicht ohne Frau behelfen, weil ihn der Trieb überwältigt (Worte des Originals), dann kann er sich zuerst verheiraten.

Bis zu welcher Zeit muß er studiren? Bis zu seinem Tode (5. B. M. 4, 9), „daß du Zeit deines Lebens die Lehre nicht vergißt“ (von deinem Herzen abweiche) und man vergißt jedesmal, wenn man nicht immerfort studirt. Ein jeder soll sein Studiren in drei Classen abtheilen, ein Dritttheil im alten Testament, ein Dritttheil in der Mischna und ein Dritttheil im Talmud; so z. B. wenn Jemand ein Handwerk treibt und beschäftigt sich damit täglich drei Stunden und die anderen neun Stunden mit Studiren, so soll er diese neun Stunden auf obige Weise eintheilen u. s. w. Einige Rabbis behaupten aber, da der babylonische Talmud mit der Schrift, der Mischna und der Gemara vermischt ist, brauche man eigentlich nur diesen (den Talmud) zu studiren und habe dadurch schon seine Pflicht[64] erfüllt und dadurch dieses und jenes Leben erworben, aber

---

[64] So ist auch leider noch die Meinung unter den alten Juden — zu ihrem eigenen Schaden.

nicht durch das Studiren anderer weltlicher Wissenschaften. Jedoch ist es erlaubt, zuweilen, durch Zufall, auch in den Büchern anderer Wissenschaften zu lesen, aber nicht in solchen, welche zur Abtrünnigkeit verleiten, und dies nennen die Weisen in einem Garten lustwandeln. Man soll dies aber nicht eher thun, bis man sich den Leib mit Fleisch und Wein, d. h. mit den göttlichen Geboten und Verboten, angefüllt habe, sie gehörig inne hat.[65] Wo der Gebrauch ist, das alte Testament für Geld zu lehren, da ist das erlaubt, aber (die Tradition, das mündliche Gesetz) den Talmud muß man umsonst lehren; jetzt ist der Gebrauch, Alles für Geld zu lehren, wenn man sich nicht anders nähren kann oder wenn man dadurch zu viel bei den Handelsgeschäften versäumt.

Wenn eine Frau das Gesetz lehrt, hat sie auch zwar Lohn (von Gott) zu erwarten, aber nicht so viel als ein Mann, weil sie nicht dazu von Gott befohlen ist. Die Ursache ist, nach dem Commentator Ture Sahab, daß der, dem das Gebot von Gott befohlen ist, von dem bösen Geiste (Jezer harah) von der Ausübung desselben abgehalten wird und es ihm viele Mühe kostet, diesem zu widerstreben; deshalb ist sein Lohn auch größer, als der einer Frau, die es gar nicht nöthig hat und deshalb auch nicht so viele Anreizungen dagegen vom bösen Geiste leidet. Dessenungeachtet haben die Weisen, Talmudisten, verboten, daß Jemand seiner Tochter das Gesetz lehrt, weil die meisten Weiber den ernsten Sinn für das Gesetz nicht haben, sie sind leichtsinnig und erfinden thörichte Sachen aus dem Gesetz nach ihren (unrechten) Ansichten; sie verstehen nicht, die Tiefe der Gedanken des Gesetzes einzusehen. Eben darum haben die Weisen gesagt: Wer seiner Tochter das Gesetz lehrt, handelt so, als wenn er ihr sündenhafte Sachen lehrt; auf jeden Fall soll man sie das geschriebene Gesetz nicht lehren (der Tur schreibt gerade das Gegentheil, d. h. das geschriebene Gesetz kann man einer Frau lehren, aber nicht den Talmud, er ist jedoch überstimmt!), doch muß man die Frau diejenigen Gesetze lehren, welche sie angehen und die sie wissen muß; auch kann sie alles ihr Verständliche mit anhören, aber nichts weiter. Eine Frau ist überhaupt nicht schuldig, ihren Sohn das Gesetz zu lehren, wenn sie aber ihrem Sohne oder ihrem Manne behilflich ist, daß diese sich mit dem Studiren beschäftigen können, so theilt sie den Gotteslohn (für das Studiren) mit ihnen.

Man darf keinem unrechtlichen Schüler das Gesetz lehren, sondern man sucht ihn erst zum Guten und auf den rechten Weg zu bringen, dann führt man ihn in die Lehrschule und lehrt ihn das Gesetz (die Thora). Von einem Rabbiner, der das Gesetz nicht beobachtet, läßt man sich nicht belehren, wenn er auch noch so gelehrt wäre und man ihn auch nöthig hätte.

Das Lehren geschieht auf folgende Art: Der Rabbiner sitzt obenan und seine Schüler sitzen um ihn herum wie eine Krone (Halb-

[65] Viele fromme Rabbis und andere Juden lesen nur dann in einem deutschen Buche, wenn sie S. V. am Aborte sich befinden.

kreis), damit sie ihn alle hören und sehen können. Der Lehrer darf nicht auf einem Stuhl und die Schüler hingegen auf der Erde sitzen, sondern entweder alle auf Stühlen oder alle auf der Erde; einige Rabbi meinen, daß hier nur die Rede von den Schülern ist, die schon einen gewissen Grad erhalten haben und bald ordinirt werden. Wenn die Schüler den Lehrer nicht gleich verstanden haben, so soll dieser nicht gleich zornig werden, sondern die Sache wiederholen und so oft, bis sie den tiefen Sinn der Sache verstanden haben; kein Schüler soll sagen, er habe den Lehrer verstanden, wenn dem nicht so ist, sondern nicht aufhören zu fragen, bis er den Lehrer wirklich verstanden hat, und wenn dieser böse wird, soll der Schüler sagen: Mein Lehrer, es ist das Gesetz und ich muß lernen; mein Verstand (Auffassungsgabe) ist aber nur schwach. Kein Schüler soll sich vor dem anderen schämen, wenn er den Lehrer nicht so geschwind versteht als diese und soll nicht aufhören zu fragen, denn sonst lernt er nichts. Deshalb sagen die Weisen: Der Schamhafte lernt nichts und der Zornige schickt sich nicht zum Lehrer; das Letztere ist aber nur der Fall, wenn die Sache wirklich schwer zu verstehen ist oder die Schüler wegen ihres geringen Verstandes sie nicht begreifen können, dann darf der Lehrer nicht gleich zornig werden; merkt aber der Lehrer, daß die Schüler nachlässig, träge sind, sich keine Mühe geben wollen, dann ist es seine Pflicht, böse zu werden und die Schüler zu beschämen, um sie zur Aufmerksamkeit zu bewegen. Deshalb haben die Weisen gesagt: Wirf Galle unter die Schüler, sei scharf gegen sie! Deshalb ist es auch nicht schicklich für einen Lehrer, sich leichtfertig in Gegenwart seiner Schüler zu betragen, in ihrer Gegenwart einen Spaß zu machen, mit ihnen zu essen und zu trinken, damit sie die gehörige Ehrfurcht vor ihm behalten und desto eher von ihm lernen. Man muß den Lehrer, wenn er in das Lehrhaus kommt, nicht gleich um etwas fragen, erst bis er die Gedanken beisammen hat, sich besinnt; ebenso muß man einen Schüler nicht gleich bei seinem Eintritt in das Lehrhaus um etwas fragen, bis er sich besonnen hat; auch dürfen nicht zwei Schüler zugleich fragen. Man darf den Lehrer nicht um etwas fragen, wovon gar nicht die Rede ist oder womit man sich gerade nicht beschäftigt, damit man ihn nicht in Verlegenheit bringe.

Es ist dem Lehrer erlaubt, die Schüler durch seine Fragen und Verhandlungen irre zu machen, um sich zu überzeugen, ob sie das noch wüßten, was sie gelernt haben, und sie aufmerksam und scharfsinnig zu machen; auch kann er sie, wie sich das von selbst versteht, etwas fragen, wovon jetzt die Rede gar nicht ist (was nicht abgehandelt wird), ebenfalls aus obiger Ursache. Stehend dürfen die Schüler den Lehrer nichts fragen und nichts antworten. Einige wollen, um das Schlußurtheil zu wissen, müßten sie stehend fragen. Die Schüler dürfen den Lehrer nichts fragen, wenn sie sich auf einer Anhöhe befinden und der Lehrer befindet sich unten, oder sonst in einer Entfernung von ihnen, oder hinter ihnen; die Schüler dürfen den Lehrer nur über das Thema befragen, was eben jetzt abgehandelt wird, und selbst hierin nicht mehr als über drei Schlußurtheile, auch darf das Fragen nur

in ehrfurchtsvollem Tone geschehen. Fragen zwei Schüler über etwas, der eine über das jetzt abzuhandelnde Thema und der andere über ein anderes, so beschäftigt man sich zuerst mit dem ersten Schüler; will der eine Auskunft haben über eine Sache, die wirklich geschehen ist, und der andere über eine Sache, die geschehen könnte u. s. w., so beschäftigt man sich ebenfalls zuerst mit dem Ersten. Ist der erste Frager ein Gelehrter und der zweite ein Schüler oder der erste ein Schüler und der zweite ein Idiot, so hat der erste den Vorzug. Sind beide Frager und auch ihre Fragen in jeder Hinsicht sich gleich, so hängt es von dem Lehrer ab, mit wem von Beiden er sich zuerst beschäftigen will. Ist der eine Frager ein Bastard, aber dabei gelehrt, und der andere ein Priester, aber nicht gelehrt, so geht der erstere vor.[66]

Man darf in der Lehrschule nicht schlafen, und wer auch nur schlummert, dessen Weisheit wird zerstückelt (zerrissen). (Spr. Sal. 23, 21.) Man darf in der Lehrschule nicht sprechen, selbst nicht über das Gesetz (wenn es nicht das abzuhandelnde Thema betrifft), selbst einem Niesenden darf man nicht die Formel: Zur Gesundheit! antworten. Die Lehrschule ist heiliger als die Synagoge, das Studiren ist so viel, als die Ausübung aller Gebote. Liegt Jemandem ein Gebot auszuüben ob und auch das Studiren, und kann das Erstere auch durch einen Anderen bewerkstelligt werden, so darf er sich vom Studiren nicht stören lassen, sonst aber muß er erst das Gebot thun und dann gleich wieder zum Studiren zurückkehren. Der Mensch wird nach seinem Tode von Gott erst befragt, ob er auch fleißig studirt habe, und dann erst über seinen Lebenswandel. Ein Jeder soll sich damit beschäftigen, das Gesetz zu studiren; wenn es auch anfänglich mit Nebenabsicht, in eigennütziger, weltlicher Absicht geschieht, am Ende, durch die Gewohnheit, wird es doch Gottes wegen geschehen. Das Gesetz erhält sich nicht, das Gelernte bleibt nicht haften, wenn das Studiren nachlässig geschieht, auch nicht in Wollust, im Essen und Trinken, sondern peinigen und tödten muß man sich über das Studiren (es höchst eifrig betreiben), keinen Schlaf im Auge und keinen Schlummer in den Augenwimpern sich gönnen (Worte des Originals). — Spr. Sal. 6, 5. Man soll nicht deshalb studiren, um Reichthümer und Ehre dadurch zu erwerben, ein solcher wird die Krone der Thora nicht erlangen. Das Studiren muß die Hauptsache sein, Arbeiten und weltliche Geschäfte Nebensache. Man soll sich aller herrschenden Vergnügungen enthalten, nur so viel arbeiten, als nöthig ist, um sich ernähren zu können, wenn man kein Vermögen besitzt und arbeiten muß, die ganze übrige Zeit aber mit Studiren zubringen.

Es ist ein großer Vorzug bei einem jeden Gelehrten, wenn er sich von seiner Händearbeit nähren kann, denn es heißt: Ps. 128, 2. So du deiner Hände Fleiß genießest: Heil dir! Wohl dir! Wer sich vornimmt, zu studiren und gar nicht zu arbeiten und sich durch

[66] Viele Disputationen hierüber in dem Commentator Sifse Cohen.

Almosen zu ernähren, der entweiht den Namen Gottes und verunwürdigt die Thora — denn man darf durch das Studiren keinen Nutzen ziehen; wo beim Studiren kein Handwerk ist, um sich dadurch zu ernähren, da schleppt sich die Sünde hinterdrein und man bestiehlt am Ende seine Nebenmenschen! Ist aber der Studirende alt oder kränklich, dann kann er sich von Anderen ernähren lassen; andere Rabbis wollen dies aber auch bei einem Gesunden erlauben und so bleibt es auch; daher ist auch der Gebrauch in allen jüdischen Städten, daß der Ortsrabbiner gewisse, bestimmte Einkünfte von den Einwohnern hat, damit er nicht nöthig habe, vor allen Leuten sich mit Arbeiten zu beschäftigen und die Thora in den Augen des Volkes nicht erniedrigend und herabwürdigend erscheinen möge; ist der Gelehrte aber an sich schon reich, so darf er für das Lehren nichts nehmen. Einige Rabbis wollen noch gelinder verfahren und erlauben dem Lehrer sowohl als seinen Schülern bestimmte Gaben (Stipendien) anzunehmen, um sich dadurch in Stand zu setzen, ohne Nahrungssorgen studiren zu können, aber einzelne unbestimmte Geschenke darf kein Gelehrter annehmen; dies könnte zur Bestechlichkeit führen u. s. w. Es ist ein Bund abgeschlossen (eine ausgemachte Sache durch Tradition), daß, wer in der Synagoge studirt, dessen Studium bleibt, er vergißt es so leicht nicht; ebenfalls, wer sich insgeheim mit Studiren abmüht, der wird weise werden. Spr. Sal. 11, 2. Bei Bescheidenen ist Weisheit.

Wer beim Studiren laut spricht, der behält, was er lernt, wer aber leise spricht, der vergißt es bald. Wer die Krone des Gesetzes erlangen will, der muß die Nächte in Acht nehmen und keine Nacht verlieren durch Schlaf, Essen und Trinken, Plaudern u. dgl. m., sondern mit Weisheit und Studiren sich beschäftigen. Die meiste Weisheit lernt man nur, wenn man die Nächte studirt. Von dem 15. Tag im Monat Ab an (ungefähr Mitte August) soll man schon anfangen, des Nachts zu studiren; wer dies unterläßt, stirbt früh. Jedes Haus, in welchem man des Nachts nicht studiren hört, wird vom Feuer verzehrt.

Wem es möglich ist, sich mit dem Gesetze zu beschäftigen, zu studiren und er unterläßt es oder wer beim Studiren war und geht davon ab, wendet sich zu den Thorheiten der Welt und verachtet das Studiren: von dem heißt es, 4. B. M. 15, 31.: „denn das Wort Gottes hat sie (die Person) verachtet und sein Gebot hat sie gebrochen; abgeschnitten, ja abgeschnitten (ausgerottet) werde diese Person, ihr Vergehen haftet an ihr." Es ist jedem Israeliten verboten, über gleichgiltige (unheilige) Sachen zu sprechen. Wer das Studiren (oder vielmehr die Beobachtung der Gesetze) vernachlässigt wegen seines großen Reichthums, der wird am Ende solches vernachlässigen müssen, wegen zu großer Armuth; aber wer die Gebote trotz seiner Armuth hält, der wird am Ende reich werden und sie umso mehr halten können.

Hat man irgend einen Tractat im Talmud beendigt, so ist es löblich, sich zu freuen und eine Mahlzeit in Gesellschaft anderer Gelehrten (mit denen zugleich man diesen Tractat beendigt hat) zu halten; eine solche Mahlzeit wird eine löbliche genannt. Dieser Gebrauch

ist noch bis auf den gegenwärtigen Augenblick beibehalten, besonders in den sogenannten Klausen.[67] An schmutzigen, unreinlichen Orten darf man sich nicht mit Studiren beschäftigen u. s. w.

Abschnitt 247.

Ueber das Gebot, Almosen zu geben; wie der Lohn groß sei für Almosengeben und ob das Gericht dazu zwingen kann.

Es ist ein Gebot, nach seinem Vermögen Almosen zu geben und sehr oft sind wir dazu aufgefordert, sowohl durch Gebote, als auch durch Verbote, 5. B. M. 15, 7 bis 11. Wer sein Auge von einem Armen abwendet, der wird ein schlechter, nichtswürdiger Mensch genannt und fehlt ebenso, als wenn er ein Götzenbild anbetet; daher soll man so etwas vermeiden, denn es könnte dadurch sogar ein Mord geschehen, z. B. der Arme könnte verhungern, wenn man ihm nichts gibt. Almosengeben macht niemals arm, auch geschieht nie etwas Böses dadurch, noch verursacht es irgend einen Schaden, denn es heißt: „das Werk des Almosengebens bringt Frieden.“ Wer sich der Armen erbarmt, über den erbarmt sich auch Gott. Jeder Mensch soll bedenken, daß ebenso, wie er selbst wünscht, daß Gott sein Gebet um tägliche Nahrung erhören möge, er auch das Geschrei der Armen nicht überhören soll; auch soll er ferner bedenken, daß das Glück wie ein Rad sich drehe und daß er selbst oder seine Nachkommen dereinst ebenfalls arm werden können; wer sich dann über Andere erbarmt hat, über den erbarmt man sich wieder. Das Almosengeben vernichtet die bösen Verordnungen (Verfolgungen von Nichtjuden) und errettet in Hungersnoth vom Tode. Almosengeben macht auch reich. Man darf Gott in keinerlei Weise versuchen, ausgenommen beim Almosengeben. (Malachi 3, 10.) Einige Rabbiner wollen aber, daß man mit gewöhnlichem Almosengeben Gott nicht versuchen dürfe, sondern nur wenn man jedesmal den zehnten Theil des Erwerbes den Armen gibt; und dies darum, sagen die Rabbiner, weil es heißt (5. B. M. 14, 22.): „Verzehnte, du sollst verzehnten“ u. s. w. (Doppelter Ausdruck, also schärfend.) Dies bedeutet aber, nach dem Talmud: Verzehnte dein Vermögen, damit du reich werdest. Sie machen aus dem zweiten Worte תעשר Teaßer:

[67] Es sind dies Stiftungen, durch Vermächtnisse oder Beiträge gottesfürchtiger Israeliten erhalten. In einer solchen Klause müssen, die ganze Woche über, täglich drei gelehrte Männer, zugleich Klausner genannt, studiren und bekommen dafür einen gewissen Gehalt, wöchentlich oder monatlich. Eine solche Klause dient auch zugleich als kleine Synagoge, in welcher sowohl an Wochen- als Feiertagen das tägliche Gebet dreimal verrichtet wird. Es ist immer ein Mann in einer solchen Klause angestellt, der für die Heizung, Beleuchtung 2c. des Studirzimmers, welches zugleich als Synagoge dient, Sorge tragen muß. Der Vater des Uebersetzers war in einer solchen Klause als Aufseher angestellt. Bei einer solchen oben erwähnten Mahlzeit wird recht gut gegessen und tüchtig getrunken.

wirst reich werden, Teascher, aus dem שׂ ein שׁ, der Punkt auf der rechten Seite; dann heißt das Wort so; ein Wortspiel!

Abschnitt 248.

Jeder Mensch muß Almosen geben (hier ist die Rede von Beiträgen zu der allgemeinen jüdischen Armenanstalt), sogar der Arme, der von der Armenanstalt lebt, muß von dem, was er erhält, wieder etwas Almosen geben (d. h. wenn er außerdem noch etwas Eigenthum hat, obwohl dasselbe nicht hinreichend ist, ihn zu ernähren). Jeder, der weniger beiträgt, als er soll und kann, wird vom Gericht dazu gezwungen, durch Züchtigung, Schläge rc., das zu geben, wozu man ihn eingeschätzt hat; fügt er sich nicht, so nimmt man das Fehlende in seiner Gegenwart mit Gewalt. Auf Beiträge zu der Armenanstalt wird auch gepfändet, selbst an einem Freitag Abend vor dem Sabbath. Waisen brauchen zu der Armenanstalt nichts zu geben, selbst um Gefangene auszulösen nicht und wenn sie, die Waisen, auch noch soviel Vermögen hätten, es müßte denn sein, daß die Waisen keine berühmt gewesenen Eltern hatten; in diesem Falle läßt man sie auch zu der Armenanstalt beitragen, damit sie sich, wenn sie groß werden, Ehre und Ruhm erwerben können. Ebenso müssen die hinterlassenen Kinder, wenn der verstorbene Vater seinen armen Verwandten jährlich etwas Gewisses gab, solches ebenfalls geben, weil ihnen die Unterlassung sonst, wenn sie erwachsen sind, zur Schande gereichen würde. Die Vorsteher der Armenanstalt dürfen von Weibern, Kindern und Sclaven nur sehr kleine Beiträge annehmen, nichts Bedeutendes; denn gewöhnlich ist solches, da sie kein eigenes Vermögen haben, gestohlen. Die Vorsteher müssen sich hierin nach dem Vermögen der Männer richten, wie viel ihnen erlaubt ist, von den Untergebenen zu nehmen (ungefähr so viel, daß man annehmen könnte, sie hätten dies als Geschenk erhalten). Sobald es aber der Mann verbietet, dürfen die Vorsteher gar nichts annehmen. Hat eine Frau für ihren Sohn einen Lehrer gemiethet und der Mann weiß es, schweigt aber dazu, so ist dies als eine Billigung anzusehen; protestirt er jedoch dagegen, so gilt ihre Miethung des Lehrers nicht. Von einem gutmüthigen, großmüthigen Manne (שׁוע Schua), der über sein Vermögen für die Armen beisteuert und sich deshalb Manches entzieht, aus Scham vor dem Vorsteher, darf letzterer nicht zu viel annehmen oder gar einfordern und ihn dadurch beschämen; wer dies doch thut, von dem wird Gott Rechenschaft fordern. Wer Lohn von Gott haben will, der soll Almosen geben, so viel er kann und alles vom Besten; z. B. wenn Jemand eine Synagoge baut, so soll er solche schöner als eine Wohnung bauen; gibt er einem Armen von seinem Tische zu essen, so soll er ihm vom Besten geben u. s. w.

Abschnitt 249.

Ist Jemand reich, so soll er so viel geben, als die Armen nöthig haben; im Allgemeinen soll man das erste Jahr — wenn man mit

seinem Gelde zu handeln anfängt — den fünften Theil seines Vermögens den Armen geben, die folgenden Jahre aber nur den fünften Theil seines Erwerbes. Solches Almosengeben ist das wohlgefälligste vor Gott. Nächstdem folgt der zehnte Theil; weniger als den zehnten Theil zu geben, verräth schon ein böses Auge, das nicht gerne gibt. Mehr als den fünften Theil seines Vermögens soll aber Niemand geben, damit er nicht dereinst selbst die Hilfe Anderer nöthig habe. In der Todesstunde jedoch kann man so viel weggeben als man will. Von dem zehnten Theil seines Erwerbs darf man indeß nichts zu anderen guten Werken verwenden, z. B. zur Erleuchtung der Synagoge u. s. w., sondern es muß lediglich für Arme bestimmt werden. Weniger als ein Drittel eines שקל (Sekels) jährlich (ein Sekel soll so viel als 96 Par. Gran betragen) darf Niemand geben, sonst hat er das Gebot, Almosen zu geben, nicht erfüllt. Man soll mit freundlicher Miene Almosen geben, theilnehmend gegen den Armen sein und ihn trösten, sonst ist der Lohn des Gebens dahin. Wird man um Almosen angesprochen, hat man aber selbst nichts, so soll man den Armen deshalb nicht anfahren, sondern ihm mindestens gut zusprechen, ihm den guten Willen, aber auch das Unvermögen zu erkennen geben. Wenn es möglich ist, soll man keinen Armen ganz leer weggehen lassen und wenn man ihm auch nur eine Olive, eine Feige ꝛc. geben kann. (Ps. 74, 21.) Wer Andere zum Almosengeben veranlaßt, dessen Lohn ist größer, als wenn er selbst von seinem eigenen Vermögen gegeben hätte. Zehn Grade sind beim Almosengeben, einer größer als der andere; der größte ist der, wenn man einem Israeliten, dessen Vermögensumstände sich verschlimmert haben (der aber noch nicht ganz verarmt ist), ein Geschenk macht oder ihm eine Summe Geld leiht, um ihn zu unterstützen, oder Compagnie im Handel mit ihm macht oder ihm Arbeit verschafft, um ihn nicht sinken zu lassen, damit er andere Leute (Almosen zu nehmen) nicht nöthig habe. Wer so handelt, erfüllt das Gebot, 3. B. M. 25, 35: Unterstütze ihn (damit er nicht ganz sinke). Nicht ganz so gut (der zweite Grad) ist es, wenn Jemand einem Armen gibt, den er nicht kennt und von dem er auch nicht gekannt ist; dem zu vergleichen ist, wenn Jemand in die Armenbüchse Geld steckt; es soll aber Niemand dies thun, wenn er nicht überzeugt ist, daß der Verwalter derselben (der Armenbüchse) auch rechtlich damit umgehe. Der dritte Grad ist, wenn man zwar selbst den Armen kennt, dem man gibt, aber von demselben nicht gekannt ist, wie es verschiedene Weise gemacht haben, indem sie heimlich Geld in die Hausthüren der Armen warfen und sich sodann entfernten. Dies ist sehr lobenswerth, besonders wenn die Armenvorsteher nicht rechtlich zu Werke gehen. Der vierte Grad ist, wenn der Arme den Gebenden kennt, diesem aber der Arme unbekannt ist, wie die Weisen thaten, indem sie Gaben in ein Tuch banden und rückwärts von sich warfen, damit sie die Armen aufnehmen konnten, ohne nöthig zu haben, sich zu schämen. Der fünfte Grad ist, wenn man dem Armen unaufgefordert gibt. Der sechste Grad ist, wenn man dem Armen gehörig gibt, aber erst nachdem man von diesem angesprochen worden ist. Der siebente Grad ist, wenn man

dem Armen zwar nur eine kleine Gabe, aber mit freundlichem Gesichte gibt. Der achte Grad ist, wenn man dem Armen wenig und ungern gibt. Jedenfalls soll man nicht prahlen damit oder es ausposaunen, wenn man Almosen gibt. Wer dies thut, hat nicht allein seinen Lohn dahin, sondern er wird auch — von Gott — noch dazu bestraft. Wenn Jemand aber eine gewisse, benannte Sache den Armen vermacht (heiligt), der kann nicht allein seinen Namen dabei nennen, sondern es ist auch nothwendig, daß er dies thue zur Erinnerung, damit — sagt der Ture Sahab — die Gemeinde das Vermächtniß nicht zu einem anderen Zwecke — mag er auch noch so gut sein, wenn er aber nicht für die Armen ist — verwende, als des Gebers Absicht war. Es ist gut, wenn man des Morgens vor dem Gebete einem Armen eine Kleinigkeit gibt. (Ps. 17, 15.) Vorsteher, welche Armengelder in Händen haben, können auch armen Jungfrauen damit zu einem Manne verhelfen (dieselben aussteuern), denn eine größere Wohlthat als diese gibt es nicht. Ein Rabbi will, daß es noch besser sei, Gelder zur Erhaltung der Synagoge, als zum Besten der Armen zu verwenden; jedoch Geld für arme Studirende oder arme Kranke anzuwenden, ist wieder besser, als zur Erhaltung der Synagoge beizusteuern. Der Gebrauch, daß man Gelder für die Armen hergibt, wenn der Seelen der Todten gedacht wird (am Neujahr und am Versöhnungstag), ist sehr gut und hilft den Verstorbenen (daß sie früher ins Paradies gelangen).

Abschnitt 250.

Man soll dem Armen so viel geben, als er bedarf; 5. B. M. 15, 8: „sondern öffne ihm deine Hand und leihe ihm hinreichend für seinen Mangel, was ihm auch mangle.[68] Ist Jemand z. B. hungrig, so gib ihm zu essen; bedarf er Kleidung, Betten, so gib sie ihm; fehlt ihm Hausgeräthe, so verschaffe ihm solches; hatte er — als er noch reich war — ein Pferd und einen Vorreiter, so muß man ihm auch diese geben; und so nach eines Jeden Bedarf, wie er es gewohnt war u. s. w.; will er sich auch verheiraten, so muß man ihm ein Haus miethen und Alles, was dazu gehört (Hausgeräthe) und ihm dann eine Frau verschaffen; d. h. dieses Alles müssen die Vorsteher oder sonst Mehrere zusammen thun; ein Einzelner jedoch hat nicht so viel zu geben nöthig, sondern dieser gibt nach seinem Vermögen, macht aber die Noth des Zurückgekommenen auch Anderen bekannt, damit diese auch zur Hilfe beitragen. Wenn eine arme Frau heiraten will, so soll man ihr nicht weniger als 50 Gulden geben (זוז Suß, der vierte Theil eines שקל, Sekels; jetzt — sagt der Ziße Cohen — da Alles weit theurer ist, als damals, gibt man weit mehr); ist Geld genug in der Casse, so gibt man ihr nach ihrem Stande und man kann das Geld dazu leihen. Geht Jemand an den Thüren betteln, so erhält er aus der Armenbüchse nicht viel. Einem armen Reisenden gibt man nicht

---

[68] Dieser letzte doppelte Ausdruck ist ein im Hebräischen sehr üblicher Sprachgebrauch; davon leiten nun die Talmudisten das Folgende her.

weniger als ein Brot für ein Pundir (circa 8 Pf.); bleibt er über Nacht, so muß man ihm auch eine Schlafstelle und Bett, Oel geben; bleibt er über den Sabbath, gibt man ihm so viel, als zu drei Mahlzeiten genug ist (da bekanntlich jeder Israelit den Sabbath halten muß), nebst Oel, Schlafstelle, Fische und Gemüse. (Fische soll jeder Jude ebenfalls am Sabbath essen.) Häufen sich die Stadtarmen, und die Reichen wollen, daß solche in den Häusern der Stadt betteln sollen, die anderen Einwohner, nicht reich, aber mittleren Standes, wollen jedoch, daß die Armen von der ganzen Gemeinde nach Verhältniß unterhalten werden sollen, so behalten die Letzteren Recht; denn die Hauptpflicht des Almosengebens richtet sich nach dem Vermögen; doch richtet man sich hierin an einigen Orten nach freiwilligen Gaben, an anderen Orten wieder nach dem Zoll (wahrscheinlich eine nichtjüdische Abgabe); wer nach seinem Vermögen gibt, der hat einen größeren Segen von Gott.

Abschnitt 251.

Wer ein muthwilliger Uebertreter nur eines von den Geboten Gottes ist und keine Buße thut, den braucht man nicht zu ernähren und auch nichts zu leihen. Des Friedens wegen kann man auch nichtjüdische Arme ernähren. Wer aber ein Gebot übertrat, um einen anderen Juden zu ärgern, den darf man nicht einmal aus der Gefangenschaft auslösen; aber wenn einer nur aus Wollust ein Gebot verletzt, so ist es zwar keine Pflicht, ihn aus der Gefangenschaft zu erlösen, aber es ist erlaubt. Die Armen seiner Stadt haben den Vorzug vor den Armen einer fremden Stadt. Die Armen im gelobten Lande haben den Vorzug vor den Armen außerhalb desselben. Die Selbsterhaltung geht vor Allem und Niemand hat nöthig, Almosen zu geben, bevor er sich gehörig selbst nähren kann; dann aber gehen die Eltern voraus, wenn sie arm sind; dann die eigenen Kinder, dann seine Brüder, dann die anderen Verwandten, dann seine Nachbarn u. s. w. Der Vater muß seinen armen Sohn nähren, wenn er auch schon erwachsen ist und er muß zu dessen Erhaltung mehr beitragen, als die anderen reicheren Einwohner der Stadt; so ist es auch in Hinsicht der anderen Verwandten. Sobald Jemand einem Vorsteher Geld zur Vertheilung an die Armen gibt, so hat er keine Gewalt mehr über dieses Geld, auch nicht seine Erben. Arme sollen deine Hausbewohner sein (sollen Zutritt zu dir haben, du sollst sie unterstützen); den Hungrigen muß man erst zu essen geben und dann den Nackten kleiden.

Eine arme Frau geht in jeder Hinsicht einem armen Manne vor; ebenso muß man erst einer armen Waise zum Manne verhelfen, als umgekehrt. Sind der Armen zu viel und es sind keine Mittel da, allen zu geben, so geht ein Priester einem Leviten, dieser dem gewöhnlichen Israeliten, dieser einem in der Entweihung Geborenen (von eines Priesters Tochter, welche sich preisgab), dieser einem von einer Hure Geborenen, der seinen Vater nicht angeben kann, dieser einem

Findling, dieser wieder einem Bastard (in einem verbotenen Grade Erzeugten), dieser einem Naßin (siehe E. h., 5. Absch., die Anmerkung), dieser einem גר Geer, Fremdling, Proselyten (?), dieser einem freigelassenen jüdischen Sclaven vor, d. h. wenn diese alle Benannten an Gelehrsamkeit gleich sind; ist aber ein armer Bastard ein gelehrter Schüler und ein armer Oberpriester ein Idiot, so geht der erstere vor; sogar wenn ein Gelehrter Kleidung bedarf und ein Idiot Nahrungsmittel, so geht der erstere vor! — Die Frau eines Gelehrten ist, wenn sie arm ist, so gut als ihr Mann beim Almosen zu bevorzugen. Bei armen Gelehrten geht es nach dem Grad der Gelehrsamkeit; ist der eine von beiden Armen der Vater oder Lehrer, so geht der Vater, wenn er gelehrt ist oder der Lehrer, jedem anderen, wenn er auch gelehrter ist, vor.

Verlangt Jemand zu essen, so untersucht man nicht erst, ob er nicht ein Betrüger ist, sondern man gibt ihm gleich zu essen. Verlangt aber Jemand Kleidung, so untersucht man erst, ob er kein Betrüger ist (sich nur so arm stellt); hat man sich aber überzeugt oder man kennt ihn, so muß man ihn sofort kleiden lassen. — Rabbi (der bekannte Rabbi Jehudah der Heilige, der Zusammensteller der Mischna, Text des Talmuds) grämte sich einst darüber, daß er in einer Zeit, wo die Lebensmittel sehr theuer waren, einem Idioten Brot gab, woran vielleicht ein Gelehrter Mangel litt.[69] — Kömmt aber Jemand, der ganz ausgehungert ist und vor Hunger sterben könnte, da untersucht man nicht erst und gibt ihm gleich zu essen, wenn es auch zweifelhaft ist, ob man dies nicht in der Folge einem armen Gelehrten entziehen müßte — sehr großmüthig! Zwei Arme,[70] welche Almosen geben müssen, können sich gegenseitig die Almosen geben, welche sie erhalten. — Wenn eine jüdische Gemeinde einen Rabbiner, aber auch einen Vorsänger haben muß, und sie kann die Kosten für beide nicht bestreiten, so geht der Rabbiner vor, wenn er nämlich sehr ausgezeichnet ist, sonst aber geht der Vorsänger vor. Den Stadtrabbiner soll man nicht aus der Armencasse ernähren, denn dies wäre sowohl für ihn als auch für die Gemeinde schimpflich, sondern man muß suchen, ihm seinen Unterhalt auf andere Art zu verschaffen; jeder einzelne Israelit kann aber dem Rabbiner schicken von dem, was er doch weggeben muß; dies ist ehrenvoll. — Zum Behuf des Kopfgeldes an den (nichtjüdischen) Statthalter — 30 Pfennig für einen jeden jährlich — kann man von dem Gelde, welches für arme Studirende bestimmt ist, nehmen, wenn man sich nicht anders helfen kann, denn es betrifft die Rettung vom Tode, weil es nämlich viele Arme gibt, welche diese Abgabe nicht bezahlen können, und diese würden dann gezüchtigt und nackt ausgezogen werden, wenn die Gemeinde sich nicht mit dem Statthalter deshalb zu vergleichen suchen würde.

Hier wird eine Frage aufgeworfen von dem Ture Sahab im Namen eines Rabbi; es heißt ja nämlich im Talmud (Tractat Me-

[69] Dies ist wohl der höchste Grad von den Vorzügen, welche die jüdischen Gelehrten zu haben glaubten!

[70] Wahrscheinlich ist hier die Rede von nicht ganz Armen.

gillah) am Ende des ersten Abschnittes: Studiren geht vor Menschenrettung? Die Antwort ist: Menschenrettung geht zwar jeder anderen Sache vor, der Talmud meint aber so: wohl dem, der immer studiren kann und nicht davon gestört wird, indem der Fall, Menschen zu retten, ihm nie vorkam u. s. w.

Abschnitt 252.

Gefangene auszulösen, geht vor allem; ein größeres, Gott wohlgefälligeres Gebot gibt es nicht; selbst der Bau einer Synagoge muß diesem nachstehen, und wenn man schon die Materialien zu diesem Bau gekauft hätte, so müssen solche wieder verkauft werden, was sonst zu einer anderen Sache durchaus nicht erlaubt ist; ist aber die Synagoge schon gebaut, so darf sie selbst wegen der Auslösung der Gefangenen nicht verkauft werden.[7] Ein Jude, der sich dem Gebot (Auslösung der Gefangenen) entzieht, der übertritt die beiden Verbote: 5. B. M. 15, 7 und 3. B. M. 19, 16 u. m. a., auch unterläßt er die Ausübung mehrerer Gebote u. s. w. Jeder Augenblick, den man versäumt, Gefangene auszulösen, ist so gut als Blutvergießen. Man muß aber die Gefangenen nicht über ihren Werth auslösen, denn wenn dies die Feinde merken, werden sie sich alle nur mögliche Mühe geben, jüdische Gefangene zu erhalten. Einem jeden steht es aber frei, für seine Befreiung so viel zu geben, als er will, auch kann die Gemeinde für die Auslösung eines Gelehrten mehr geben als für jeden anderen Gefangenen. (Wegen einer Frau, die gefangen ist, siehe E. H., Absch. 78.) Man soll aber den Gefangenen keine Gelegenheit zum Entweichen geben, damit sie es in der Folge nicht schlimmer bei ihren Feinden haben und daß diese ihre Sorgfalt, das Entweichen zu verhindern, nicht noch vergrößern. — Wer sich einem Nichtjuden aus Noth verkauft hatte oder wegen einer nicht bezahlten Schuld eingesperrt wurde, der wird das erste und auch das zweitemal ausgelöst, zum drittenmal aber nicht mehr; doch müssen die Kinder, wenn der Vater gestorben ist, ausgelöst werden. Wenn der Gefangene aber getödtet werden soll, so muß er gleich ausgelöst werden, wenn er auch schon vielemale in Gefangenschaft war. Ist es aber ein Gefangener, der zu einer nichtjüdischen Religion übergegangen ist, den darf man nicht auslösen. Einen jüdischen Sclaven, welcher gefangen wurde, muß man, sobald er beschnitten und die Beobachtung des Gesetzes auf sich genommen hat, und mit Wasser getauft (ganz untergetaucht) worden, ebenso gut auslösen wie einen gebornen Juden.

Eine gefangene Frau muß eher ausgelöst werden als ein gefangener Mann; treiben die Nichtjuden aber Sodomerie, so muß ein Mann früher ausgelöst werden; sind ein Mann und eine Frau gefangen und wollen sie sich, wahrscheinlich aus Verzweiflung, ins Wasser stürzen, so muß man den Mann erst retten. Ist Jemand im

---

[7] Die Auslösung der Gefangenen ist deshalb so wichtig, weil die Juden in der Gefangenschaft das Gesetz nicht halten können.

Gefängniß mit seinem Vater und mit seinem Lehrer, so muß er sich vor allem auszulösen suchen, dann seinen Lehrer, dann seinen Vater; ist aber die Mutter auch im Gefängniß, so geht diese allen vor. (Siehe Absch. 142.) Ist ein Mann und seine Frau im Gefängniß, so geht die Frau vor ihm, und das Gericht greift das Vermögen des Mannes an und löst die Frau damit aus, selbst wenn der Mann dagegen wäre. Ist Jemand gefangen und hat das Vermögen, sich auszulösen, will aber nicht, so wird er vom Gerichte dazu gezwungen. Der Vater muß den Sohn auslösen, wenn er Vermögen hat; der Sohn nicht. Wenn Jemand seinen Nächsten aus der Gefangenschaft löst, so muß ihm dieser das Lösegeld, wenn er es hat, gleich wieder erstatten.

Abschnitt 253 bis 260.

Wenn Jemand noch so viel hat, als zu zwei Mahlzeiten hinreicht, so darf er nichts aus der großen Schüssel nehmen, aus welcher man täglich Portionen den Armen austheilt; hat er so viel noch, als zu vierzehn Mahlzeiten hinreicht, so darf er auch nichts aus der Armenbüchse nehmen; hat er noch 200 Gulden im Vermögen, und wenn er auch keinen Handel damit treibt, oder er hat 50 Gulden und treibt Handel damit, so darf er kein Almosen nehmen; hat er 200 Gulden weniger einen Dinar, und er handelt nicht damit, so kann er Almosen nehmen, wenn man ihm auch 1000 Gulden auf einmal gäbe. Hat Jemand viel Geld, aber auch viele Schulden, oder er hat sein Vermögen der Frau für ihre Morgengabe verpfändet, so kann er Almosen nehmen; wenn er auch sein eigenes Haus und sehr viele Hausgeräthe hat, aber keine 200 Gulden, so kann er Almosen nehmen und hat nicht nöthig, seine Hausgeräthe zu verkaufen, wenn es auch silberne oder gar goldene wären, d. h. Geräthe, die er zum Essen und Trinken gebraucht, oder Kleidungsstücke zu seinem Gebrauche, oder Bettzeug, wenn alle diese Dinge auch noch so kostbar wären, d. h. so lange er nicht öffentlich Almosen nimmt, sondern heimlich; will er aber öffentlich Almosen haben, so gibt man ihm eher nichts, bis er nicht die kostbaren Geräthe verkauft hat; alle Sachen, welche er nicht zu seinem Gebrauche nöthig hat, muß er erst verkaufen, bevor er Almosen nehmen darf. Einige Rabbi wollen jedoch, daß obiger Maßstab nur für die damaligen (Talmudisten-) Zeiten galt; jetzt aber dürfe jeder Almosen nehmen, bis er so viel hat, womit er sich und die Seinigen durch den Handel nähren kann — und dieses läßt sich hören — setzt der Verfasser hinzu.

Hat Jemand Grundstücke (Ländereien) und es ist gerade Winter, wo die Grundstücke nicht so im Preise sind als im Sommer, so braucht er solche nicht früher zu verkaufen, sondern man gibt ihm Almosen bis zur Hälfte des Werthes seiner Grundstücke. Sind aber die Grundstücke gut im Preise, er kann sie aber nicht zu demselben verkaufen, weil man weiß, daß er in Noth ist und von ihm wohlfeiler kaufen will, so wird er nicht verpflichtet, wohlfeiler zu verkaufen, sondern kann weiter

Almosen genießen. Wenn Jemand auf der Reise ist und sein Geld ist ihm ausgegangen, so kann er Almosen nehmen und braucht es nicht zu erstatten, wenn er nach Hause kommt, denn er ist zu betrachten als ein Armer, der reich geworden ist. Hat Jemand eine unmündige Waise aus Wohlthätigkeit ernährt und will er, da die Waise groß ist, eine Forderung an dieselbe machen, so braucht sie nichts zu zahlen. Hat man für Jemand, der arm ist, so viel zusammengebracht, daß er davon nicht allein leben kann, sondern noch mehr hat, als zu seinem Unterhalte nöthig ist, so gehört ihm alles, weil es für ihn gesammelt wurde; ebenso verfährt man, wenn man Geld gesammelt hat zur Auslösung eines Gefangenen, was übrig bleibt, gehört ihm. Hat man aber für keinen bestimmten Armen oder Gefangenen gesammelt, sondern allgemein für Arme oder Gefangene, so versteht es sich, daß man nur so viel davon verwendet, als nöthig ist; das Uebrige wird für andere Arme oder Gefangene aufbewahrt. Hat man für die Beerdigungskosten eines einzelnen gesammelt, so gibt man das Uebrige den Erben; hat man überhaupt für Begräbnißkosten armer Verstorbenen im Allgemeinen gesammelt, so bewahrt man das Uebrige für ähnliche Fälle auf; jedoch können die Vorsteher nach Umständen eine Veränderung hierin machen. Hat man für die Auslösung eines Gefangenen Geld eingesammelt und der Gefangene ist vorher gestorben, so wollen einige, daß man das Geld den Erben geben soll; andere Rabbiner sind jedoch dagegen und so bleibt es auch; ebenso verfährt man, wenn der Gefangene unter den Nichtjuden verloren (verschwunden) ging und man weiß nicht, was aus ihm geworden ist. Hat Jemand das Gelübde gethan, einer armen Waise Geld zu ihrer Aussteuer zu geben, und gab es ihr, sie stirbt aber vor der Hochzeit, so fällt das Geld wieder an den Geber und nicht an ihren Erben. Einige Rabbi sind dagegen. — Will ein Armer aus Scham kein Almosen nehmen, so überlistet man ihn, man gibt es ihm als Geschenk oder Anleihe. Ein Reicher, aber Geiziger, der von seinem Gelde nichts nehmen, sondern Almosen haben will, wird nicht beachtet. Einem armen Gelehrten muß man nach seiner Ehre, seiner Gelehrsamkeit geben; will er aus Scham oder aus Frömmigkeit nichts annehmen, so richtet man ihm einen Handel ein; man sucht die Waare wohlfeil einzukaufen und kauft solche wieder von ihm zu theueren Preisen; versteht er mit dem Handel umzugehen, so leiht man ihm Geld, damit er selbst handeln kann. Wenn Jemand bedürftig ist, sich aber bestrebt, durch den Handel zu ernähren, was ihm nicht gelingt, und man gibt ihm Almosen, so können sich seine Gläubiger nicht an das gegebene Almosen halten, man müßte ihm denn dasselbe zu diesem Zwecke gegeben haben, nämlich seine Schulden damit zu bezahlen.

Oeffentlich darf kein Jude von einem Nichtjuden Almosen annehmen, sondern heimlich; kann er aber mit dem jüdischen Almosen nicht auskommen, so ist ihm auch solches öffentlich anzunehmen erlaubt.

Hat ein nichtjüdischer König oder ein anderer vornehmer und reicher Nichtjude Geld geschickt zur Vertheilung an jüdische Arme, so darf man solches des Friedens wegen nicht zurückschicken,

sondern man nimmt es und vertheilt es heimlich an nichtjüdische Arme, daß es der König nicht erfährt. Einige Rabbi wollen aber, daß man es zu dem Zwecke verwenden soll, wozu es der König geschickt hat. Hat der König aber ein Gelübde gethan für den Bau einer Synagoge oder für deren Unterhaltung eine Summe Geldes hergegeben, so muß man solches unbedingt annehmen. Von einem übergegangenen Juden darf man nichts annehmen. So lange als möglich soll sich ein jeder enthalten, Almosen anzunehmen, und sich lieber zu behelfen und einzuschränken suchen; so haben die Weisen befohlen: Mache lieber deinen Sabbath zu einem Wochentage, pflege dich lieber nicht an demselben, um nur nicht nöthig zu haben, anderen zur Last zu fallen; selbst ein geehrter aber armer Gelehrte soll sich lieber mit einem Handwerke beschäftigen, und wenn es auch nur ein niedriges, verächtliches (Handwerk) wäre, um nur den Leuten nicht beschwerlich zu fallen. Wer nicht nöthig hat, Almosen zu nehmen und betrügt die Leute, der stirbt nicht, ohne bedürftig zu werden; er wird arm. Wer jedoch wirklich bedürftig ist, z. B. nicht allein arm, sondern auch alt und krank ist, oder sonst einen schwächlichen, kränklichen Körper hat und quält, zerrt und peinigt sich ab und will kein Almosen nehmen, der ist so zu betrachten, als vergieße er Blut (begehe einen Mord an sich selbst), und er hat nicht allein Schmerzen, sondern Sünden obendrein. Wer aber nicht ganz so schlimm daran ist, sich jedoch sehr kärglich behilft, um nur der Gemeinde nicht lästig zu fallen, der stirbt nicht eher, bis er andere ernähren kann, er wird wohlhabend; und auf einen solchen deutet die Schrift, wenn sie sagt: Gesegnet ist der Mann, der auf Gott vertraut.

Jede Stadt, in welcher sich Juden befinden, muß bekannte und glaubhafte Armenvorsteher ernennen, welche die Armengelder von Jedem einsammeln, so viel, als er taxirt ist; das Geld wird jeden Freitag vertheilt und man gibt jedem Armen so viel, als er für die ganze Woche gebraucht. Diese Einrichtung wird Kuppa, Armenbüchse genannt, Werden Leute angestellt, welche täglich allerlei Lebensmittel für die Armen einsammeln, mitunter auch Geld von Gelübden, die man gethan und wird dies Eingesammelte jeden Abend unter die Armen vertheilt, so heißt dies Tamchui, große Schüssel. Nie haben wir eine jüdische Gemeinde gesehen oder von einer gehört, welche keine Armenbüchse gehabt hätte, aber manche Gemeinde hat den Gebrauch einer Armenschüssel nicht eingeführt.

An Festtagen vertheilt man Lebensmittel unter die Armen. Wenn dies unterlassen wird, ist es eben so gut, als würde ein Mord begangen. Bei dem Einfordern des Armengeldes müssen immer zwei Personen sein; ist die Einnahme vollendet, so ist ein Aufbewahrer, Schatzmeister, genug dazu. Schatzmeister können auch zwei Brüder sein; bei Vertheilung der Gelder müssen aber drei Personen sein, denn dies Geschäft ist als Geldsache zu betrachten, weil man nämlich acht geben muß, daß jeder Arme das erhält, was ihm zukommt. Lebensmittel in der großen Schüssel werden täglich von drei Personen eingesammelt und von eben so vielen vertheilt. Die große Schüssel ist für

alle, auch für auswärtige Arme; die Armenbüchse aber nur für die Stadtarmen bestimmt; indessen kann nach Umständen die Gemeinde, auch der Vorsteher, jeder Einzeln eine Veränderung hierin machen; wenn Jemand aber eine Summe Geld aussetzt und selbst Verwalter dazu ernannt hat oder ausdrücklich gesagt hat, das Geld sollen die Stadtarmen oder andere gewisse Arme haben, alsdann darf keine Veränderung daran gemacht werden; auch zum Studiren für Unbemittelte darf solches nicht verwendet werden, sondern ganz nach dem Willen des Gebers. Wenn eine Gemeinde Vorsteher ernannt hat und die Mitglieder derselben haben sich entfernt oder sind in eine andere Stadt gezogen, einer dahin, der andere dort hin und der Vorsteher hat noch Armengeld in Händen, so verfährt er damit so, als wenn die Gemeinde noch beisammen wäre; war damals seine Verwaltung unumschränkt, so bleibt sie so; mußte er sich aber damals erst mit den Stadtleuten berathen, so muß dies auch jetzt geschehen, wenn möglich ist, wo nicht, so kann er das Geld nach seiner Einsicht vertheilen, aber immer so, daß es Gott gefällig ist.

Wenn Jemand in einer Stadt dreißig Tage gewohnt hat, muß er zur Armenbüchse, ist er schon drei Monate da, muß er auch zu der Schüssel; in sechs Monaten muß er auch zur Bekleidung der Armen und bei einem neunmonatlichen Aufenthalte muß er auch zu den Begräbnißkosten der Armen beitragen; d. h. wenn er nur einstweilen in der Stadt wohnen, aber sich nicht darin festsetzen will. Ist aber seine Absicht, für immer in der Stadt zu verbleiben, so muß er zu allen Abgaben gleich beitragen u. s. w. Hat ein Armenvorsteher keine Armen, an welche er das Geld vertheilen kann, so muß er das kleine Geld in Dinarim (anderen zum Einschmelzen) verkaufen; er selbst darf es jedoch des Verdachtes wegen nicht thun; ebenso soll er, wenn er der Lebensmittel nicht los werden kann, solche anderen verkaufen, aber nicht selbst kaufen. Man soll mit den Armenvorstehern und Schatzmeistern nicht rechnen (man soll keine Rechnung von ihnen verlangen). Jedenfalls ist es gut, um vor Gott und den Menschen rein zu sein (verdachtslos), wenn sie von selbst Rechnung ablegen.

Almosen geben ist zu den Gelübden zu zählen. Wenn also Jemand sagt: so viel soll für die Armen sein, so muß er Solches gleich geben, sonst übertritt er ein Gebot (5. B. M. 23, 22). Wenn die Armencasse für einen Augenblick nicht hinreicht, so muß der Vorsteher Geld leihen und es wieder erstatten, wenn mehr Geld in derselben ist und braucht nicht erst die Erlaubniß dazu zu haben. Wenn ein Vorsteher sagt, er habe der Armencasse eine Summe Geldes geliehen, so glaubt man ihm ohne Schwur, wenn er nämlich noch im Amte ist; nachher muß er schwören. Wenn die Armen einen Vorsteher lästern, wahrscheinlich weil sie mit der Vertheilung nicht zufrieden sind, so soll er sich nicht darum kümmern, desto größer wird sein Lohn (vor Gott) sein. Wenn ein Armer reiche Verwandte in der Stadt hat, die ihn ernähren können, dann brauchen die Vorsteher nichts zu geben, obschon die Verwandten auch zu der Armenbüchse beitragen u. s. w. Thut Jemand ein Gelübde, Almosen zu geben und er weiß nicht mehr,

zu wie viel er sich damals entschlossen hatte, so muß er so viel geben, bis er gewiß weiß, daß er nicht mehr geben wollte. Sagt Jemand zu seinen Angehörigen: gebet 200 Gulden oder eine Sepherthora (Gesetzrolle) der Synagoge, so erhält das Geld oder die Sepherthora die Synagoge, die sich in der Stadt befindet, in welcher er wohnt und welche er gewöhnlich besucht (wenn mehrere Synagogen in der Stadt sind). Ebenso wenn Jemand sagt: Gebet 200 Gulden den Armen. Das eben Gesagte gilt aber nur, wenn der Geber einfach sagte: gebet u. s. w. Bestimmte er aber, wer die Gaben haben soll, oder wenn auch nicht; der Geber jedoch war ein Sterbender und man weiß seine Absicht, wem er das Geld gegeben haben wollte, so muß man dieser Folge leisten; weiß man aber die Absicht des Sterbenden nicht, so richtet man sich nach dem Gebrauch der Stadt, falls dieser so ist, daß auch auswärtige Arme daran theilnehmen können. Wenn der Verstorbene reich und die Summe sehr groß, die er auf seinem Sterbebette zu geben befahl, so hängt es in diesem Falle von seinen Erben ab, welchen Armen sie dieses Geld geben wollen. Hat der Verstorbene vor seinem Tode zwei Vormünder bestellt und ihnen befohlen, eine Summe Geldes den Armen zu geben (Alles gehörig bestimmt) und einer von den Vormündern stirbt, so kann die Gemeinde keinen zweiten Vormund an diese Stelle der Verstorbenen setzen, sondern der andere Vormund besorgt alles allein nach des Verstorbenen Willen.

Schlägt oder lästert Jemand seinen Nächsten, so daß er demselben nach den Gesetzen fünf Gulden zahlen muß, dieser will aber das Geld nicht, sondern schenkt es den Armen, so muß Jener die Summe den Armen geben, wenn er sich auch vorher oder gleich nachher mit dem Beleidigten ausgesöhnt hätte u. s. w. Hat Jemand durch ein Gelübde ein Summe Geldes zur Unterhaltung der Synagoge oder des Begräbnißplatzes ausgesetzt, so kann die Gemeinde dieses Geld auch zur Unterhaltung der Lehrschule oder noch besser für arme Studirende verwenden, selbst wenn der Geber dagegen wäre (weil dies Gott gefälliger ist); daher darf man auch das Geld, welches zur Unterhaltung für arme Studirende bestimmt ist, nicht zur Unterhaltung einer Synagoge verwenden u. s. w. Hat ein Nichtjude durch ein Gelübde einen Leuchter oder eine andere Sache der Synagoge vermacht und erwähnt dabei, er hätte dies Gelübde mit Wissen und Willen eines (benannten) Juden gethan, so darf man es von ihm annehmen und dazu benützen; macht er aber diese Bemerkung nicht dabei, so kann man es zwar annehmen, aber nicht benutzen, sondern vergraben, denn der Nichtjude könnte einen abgöttischen Gedanken dabei gehabt haben. Hat Jemand Etwas (auf dem Sterbebette) dem Heiligthume vermacht, aber in einer unbestimmten, zweifelhaften Redensart, so daß man seine Absicht nicht recht wissen kann und er stirbt: so bleiben die Erben im Besitze der Sache und die Vorsteher können ohne Beweis die Erben nicht zwingen, die Sache herauszugeben.

Von Armengeldern darf man nichts nehmen, um nichtjüdische Abgaben — Zoll, Kopfgeld 2c. — entrichten zu können. Hat Jemand einen Beutel voll Geld in seiner Kiste gefunden und an dem Beutel

standen die Worte geschrieben: Wohlthäigkeit — zum Almosen geben bestimmt — so verläßt man sich auf das Geschriebene und das Geld darf zu nichts Anderem verwendet werden. Desgleichen, wenn Jemand zu seinen Söhnen sagt: dieses (benannte) Geld ist zum Almosen bestimmt, so muß es dabei bleiben, wenn es nämlich den Kindern däucht, der Vater habe diese Worte testamentarischer Weise gesagt; glauben die Kinder aber, daß er solches nur deshalb sagte, um sie abzuhalten von seinem Gelde Etwas zu nehmen oder nicht für reich gehalten sein wollte, so haben seine Worte keine Kraft und die Kinder können nach seinem Tode von diesem Gelde Gebrauch machen u. s. w.

Abschnitt 260 bis 267.

Ueber die Beschneidung der acht Tage alten Knaben.

Es ist ein Gebot, daß der Vater seinen Sohn beschneiden muß, und dieses Gebot ist größer, wichtiger, als jedes andere. Hat der Vater dieses Gebot nicht ausgeübt, so muß das Gericht dafür sorgen; ist dies auch vom Gericht unterblieben, so muß der Unbeschnittene, wenn er erwachsen ist, dies selbst thun; thut er es nicht, so hat er die Strafe der Ausrottung (Vertilgung) auf sich geladen und für jeden versäumten Tag wird ihm diese Strafe zugerechnet. Man darf Niemanden beschneiden ohne Mitwissen seines Vaters, hat man es aber doch gethan und der Vater des Beschnittenen versteht dies Geschäft selbst, so muß der unberufene Beschneider jenem zur Strafe zehn Gulden zahlen; wenn aber der Vater dieses Geschäft vernachlässigt (unterlassen) hat, so muß das Gericht mit Gewalt darauf dringen. Einer Frau liegt diese Pflicht nicht ob. Versteht der Vater das Beschneiden nicht und es ist Jemand da, der es versteht, aber dafür bezahlt sein will, so wird dieser vom Gerichte deshalb angefahren (ihm ernstliche Vorwürfe darüber gemacht), denn so etwas thun Abraham's Nachkommen nicht. Die Beschneider bestreben sich im Gegentheil um dieses Geschäft und machen sich eine Ehre daraus. Beharrt aber ein der Beschneidung Kundiger bei der Widerspenstigkeit, dieses Geschäft an dem Sohne eines nicht zahlungsfähigen Vaters zu verrichten, so wird er vom Gerichte mit Gewalt dazu gezwungen.

Die Beschneidung muß am achten Tage nach der Geburt, aber nicht früher als mit Sonnenaufgang, geschehen; hat man sie indessen schon mit Aufgang der Morgenröthe vollzogen, so gilt es auch. Die Beschneidung kann den ganzen achten Tag geschehen, Gottesfürchtige thun dies aber schon gleich des Morgens, jedenfalls muß es noch bei Tage geschehen; selbst wenn die Beschneidung außer der Zeit (später als den achten Tag) geschieht, z. B. wegen Krankheit u. dgl., muß sie doch bei Tage geschehen. Hat man dennoch bei Nacht beschnitten, so muß man den Tag darauf zum Zeichen des Bundes noch einen Tropfen Blut aus dem Gliede fließen lassen. Hat man vor Ablauf der acht Tage beschnitten, aber doch am Tage, so gilt die Be-

schneidung, weil sie einmal geschehen ist. Ein krankes Kind wird nicht eher beschnitten, als siebenmal 24 Stunden nach seiner Herstellung, d. h. bei einer wirklichen Krankheit (hitzigem Fieber u. dgl.), welche den ganzen Körper angreift; ist aber nur ein einzelnes Glied des Körpers erkrankt (die Augen u. dgl.), so kann die Beschneidung gleich nach der Herstellung geschehen; ist jedoch der Augenschmerz sehr bedeutend, dann ist es so viel, als ob der ganze Körper erkrankt sei. Ein Zwitter, אנדרוגינוס (Androgynus, dessen Zeugungsglieder sich nicht bestimmen lassen, ob sie männlich oder weiblich sind), ferner ein Kind, welches zwei Vorhäute, eine über die andere (nach einigen Rabbinern zwei Glieder) hat, oder ein Kind, welches aus dem Mutterleibe herausgeschnitten worden, solche Kinder werden, wie andere, am achten Tage beschnitten.

Ist ein Kind in der Dämmerung geboren, also zweifelhaft, ob bei Tag oder Nacht, so wird von der Nacht an gezählt und das Kind am neunten Tage (welcher in dieser Hinsicht zweifelhaft ist, ob er der achte oder neunte Tag ist) beschnitten.[72] Hat das Kind aber den Kopf aus der Scham, פרוזדור (Prusdur), bei Tage herausgesteckt oder man hat es weinen gehört, so werden die acht Tage von diesem Zeitpunkte an gezählt, wenn es auch mehrere Tage nachher erst geboren worden ist. Sagt die Mutter, das Kind habe schon im Mutterleibe geweint, ohne daß sie Geburtsschmerzen verspürt hätte, so wird erst vom Tage der Geburt an gezählt, und obschon es ungewöhnlich ist, daß ein Kind schon weine, bevor es den Kopf herausgesteckt, so ist die Mutter doch beglaubigt. Ist das Kind in der Dämmerung geboren, aber es waren schon drei — wenn auch nur ganz kleine — Sterne am Himmel zu sehen, so kann man sich im Zweifel darauf verlassen, daß es recht ist, wenn man vom darauffolgenden Tage an zu zählen beginnt; selbst wenn der Himmel noch ganz klar war, gilt dies; nur darf es kein Sabbath oder ein anderer Feiertag sein, weil ja dann auf den achten Tag der Sabbath fällt; denn hätte man sich deshalb geirrt, daß es noch nicht ganz Nacht gewesen sei, als die drei kleinen Sterne erschienen waren, so würde ja der Sabbath umsonst entweiht. Waren aber gleich, nachdem das Kind den Kopf herausgesteckt, drei Mittelsterne am Himmel zu sehen, so kann man für bestimmt annehmen, daß es Nacht war, wenn auch der andere Tag ein Sabbath war, die Sterne aber nicht gleich zum Vorschein kamen, weshalb man glauben konnte, es sei beim Heraussteckeu des Kopfes noch Tag gewesen, so muß man doch von dem folgenden Tag an zu zählen anfangen. Wenn das Kind gelb oder roth ist — ein Zeichen von Mangel an gehörigem Geblüt oder daß dasselbe (das Geblüt) nicht ordentlich in die Glieder gedrungen ist, sondern zwischen Haut und Fleisch steckt (!) — so darf das Kind nicht eher beschnitten werden, bis es die natürliche Farbe wieder erhält, denn die Beschneidung könnte ihm sonst gefährlich werden und man hat sich in solchen Fällen sehr in Acht zu nehmen, indem eine verlorene israelitische Seele nie wieder zu erstatten ist.

---

[72] Bekanntlich zählen die Juden die Nacht immer zum folgenden Tage und berechnen die 24 Stunden erst am Ende jedes Tages.

Sind Jemandem zwei Kinder nacheinander infolge der Beschneidung gestorben, so ist dies ein Anzeichen, daß die Kinder, von dieser Mutter geboren, die Operation nicht aushalten können, und man muß, wenn das dritte Kind geboren wird, mit der Beschneidung so lange warten, bis das Kind mehr erwachsen und stärker ist. Es gilt indessen gleich viel, ob die Kinder dieser Frau von einem und demselben oder von dem zweiten Manne sind; ebenso ist es, wenn die Kinder von verschiedenen Weibern sind. Gegen den letzten Satz streiten einige Rabbiner, mir aber däucht, sagt die Hagah, daß man in solchen Fällen, wo Lebensgefahr eintreten könnte, keinen Unterschied machen dürfe. Desgleichen muß man vorsichtig sein, wenn die Kinder von zwei Schwestern an dieser Operation starben; dann müssen die anderen verheirateten Schwestern mit der Beschneidung ihrer Kinder ebenfalls warten. Ist ein Kind beschnitten geboren, so muß man doch einen Tropfen Blut (Bundesblut) aus dem Gliede fließen lassen, jedoch hat man sehr vorsichtig dabei zu Werke zu gehen und lieber so lange zu warten (nicht gerade am achten Tag diese Operation vorzunehmen), bis es ohne Gefahr geschehen kann. Ist das Kind vor dem achten Tage gestorben, so geschieht die Beschneidung auf dem Begräbnißplatz mit einem scharfen Stein oder sonst dergleichen ohne Segenspruch, aber man gibt dem Kinde einen Namen zum Andenken, daß man sich vom Himmel aus über dasselbe erbarmen möge und daß es an der Auferstehung der Todten theilnehme. An einem zweiten Feiertage (Ostern, Pfingsten und Laubhütten) darf man in einem solchen Falle diese Operation nicht vornehmen; denn man darf solche früh verstorbene Kinder selbst am zweiten Feiertage nicht beerdigen, auch nicht einmal von einem Orte zum anderen bewegen oder berühren, wegen Entweihung des Feiertages; denn nur ein lebendiges und gesundes Kind muß am achten Tage beschnitten werden, und wenn dieser auch auf einen Sonnabend fällt — vor der Beschneidung muß sogar der Sonnabend weichen.

Man darf keinen Nichtjuden beschneiden, außer es müßte geschehen zum Behufe des Uebertretens zum Judenthume, aber nicht zu einem anderen Zwecke; denn, sagt der Ture Sahab, Vater Abraham passet in jener Welt auf die Beschnittenen, die läßt er nicht in die Hölle bringen. Deshalb muß man diese Handlung nicht profaniren, sonst wird Vater Abraham irre! Beschneiden darf ein Jeder, z. B. ein jüdischer Sclave, eine Frau (ist aber nicht gebräuchlich), ein unmündiger oder ein unbeschnittener Jude (weil seine Brüder bei dieser Operation starben); jedoch hat ein erwachsener Jude, der das Beschneiden versteht, den Vorzug vor allen Anderen, aber ein Nichtjude darf diese Handlung nicht verrichten, selbst wenn er beschnitten ist (vielleicht so geboren); ist es aber einmal geschehen, so gilt es, man muß aber doch noch einen Tropfen Bundesblut aus dem Gliede fließen lassen. Wer abtrünnig ist entweder vom ganzen Gesetze oder nur von der Beschneidung, ist so gut als ein Nichtjude. Man soll sich nach einem rechtlichen und frommen Beschneider umsehen u. s. w.

Man kann mit Allem, was scharf ist, die Beschneidung verrichten, ausgenommen vom Abfall eines Rohres, weil Splitter davon abspringen und dadurch die Hoden ausgeschnitten werden können. Das Beste ist Eisen, ein Messer oder eine Scheere (der Gebrauch ist mit einem Messer).

Die Beschneidung geschieht auf folgende Art: Die Vorhaut wird gedehnt und zwischen einen Kamm gesteckt, hart am Kamm abgeschnitten und in Sand geworfen, dann wird ein Mund voll Wein aus dem Becher genommen und ein wenig davon auf die Wunde, das Uebrige dem Kinde in das Gesicht gespritzt, damit es sich wieder etwas erquicke; dann nimmt der Beschneider seinen Daumen, woran der Nagel lang sein muß, und reißt mit demselben das Häutchen unter der Eichel voneinander, so daß dieselbe ganz entblößt wird; dies wird פריעה (Priah, Entblößung) genannt, und wenn dies nicht geschehen ist, ist die Beschneidung ganz und gar ungiltig;[73] dann nimmt der Beschneider abermals den Mund voll Wein und saugt das Blut von der gemachten Wunde aus (dies wird מציצה Meziezah genannt und geschieht, daß sich die Wunde nicht inflammirt), streut Heilpulver darauf und verbindet sie gehörig u. s. w.

Der Gevatter muß, wie schon erwähnt, ein rechtlicher und frommer Mann sein; so wie der Gevatter ist, so wird auch das Kind. Wenn der Gevatter fromm ist, so kommt auch der Prophet Elias desto lieber zur Beschneidung, denn es heißt im Buche Medrosch Schochartob: David sagte zu Gott (Ps. 35, 2, 10): Ergreife den Schild und die Waffen und mache dich auf, mir zu helfen! — Da antwortete Gott: Was machst du mir da? — Da erwiderte David (Vers 10): Alle meine Gebeine müssen dich loben, denn ich trage an meinem Haupte die Tephilin, ich beschneide meine Haare nicht (3. B. M. 19, 27), ich lobe dich auch mit meiner Hüfte, indem ich allezeit solche Gevattern gewinne, welche die Kinder, die beschnitten werden sollen, von meiner Hüfte annehmen, d. h. gut, wie ich.

In der siebenten Nacht nach der Geburt des Kindes kommen diejenigen zusammen, welche zum Beschneidungsmahl eingeladen werden, in der Behausung der Kindbetterin und belustigen sich, denn sie glauben, diese Nacht sei der Wöchnerin am gefährlichsten und sie müsse daher Leute bei sich haben. Einige recht Gottesfürchtige unter diesen beten Psalmen, lesen auch gewisse Stücke aus dem Talmud und der משנה (Mischna; die Seele, נשמה Neschommah, hat die nämlichen Buchstaben wie die Mischna. Durch das Lesen der Mischna bekäme also das Kind eine fromme Seele); auch wird der Beschneider bei dieser Gelegenheit ermahnt, das er sich nicht berauschen soll und dadurch eine zitternde Hand bekäme und das Kind nicht gehörig beschneiden könnte.

Den achten Tag nach dem gewöhnlichen Morgengebet wird das Kind in die Synagoge gebracht und dann der 20. Psalm gebetet:

---

[73] Dies verursacht dem Kinde weit größere Schmerzen, als die Beschneidung selbst.

Der Herr erhört in der Noth (Anfang des Capitels); durch diese Worte werden die Schmerzen des Kindes durch die Beschneidung gelindert; dann werden zwei prächtige Lehnstühle gegen den heiligen Schrank, in welchem die Sepherthora sich befindet, gestellt, einer für den Gevatter und einer für Elias. Bei der Beschneidung, wenn sie kalter Witterung oder einer anderen Ursache wegen nicht in der Synagoge geschehen kann, müssen doch immer zehn erwachsene Israeliten als Zeugen gegenwärtig sein (nach den Sprüchen des Rab. Elieser, Cap. 19). Bevor das Kind durch die Frau des Gevatters, in Begleitung anderer Weiber, worunter gewöhnlich die Hebamme ist, vor die Thür der Synagoge gebracht wird, setzt sich der Gevatter auf den einen Stuhl nieder, die Anderen müssen stehen bleiben und schaffen auch Alles herbei, was zur Beschneidung nöthig ist. Hierauf kommen einige Judenknaben, einer von ihnen hat ein großes Wachslicht — ein Pfund schwer — in der Hand, dann kommen noch zwölf kleinere Wachslichter, nach der Zahl der zwölf Stämme Israels, darauf kommt Jemand mit einem zwölfeckigen, silbernen Becher mit Wein zum Segensprechen für den Vorsänger, dann Einer mit dem Beschneidungsmesser, ferner Einer mit dem Pulver, dann wieder Einer mit dem Band, mit welchem das be chnittene Glied verbunden wird, wieder ein Anderer mit einem Becher Wein für den Beschneider; sodann Einer mit einer Schüssel mit Sand und einem Gefäße mit Oel, Baumwolle, auf die Wunde zu legen u. s. w. Der Beschneider stellt sich dem Gevatter gegenüber und fängt an, wechselweise mit dem, welcher die Priah macht, den Gesang aus dem 2. B. M. 15 zu singen; macht der Beschneider auch die Priah, so singt er Alles allein; neben dem Gevatter steht der Vater des Kindes; der Gevatter allein, als der Frömmste und Vornehmste in der Versammlung, hat das Recht zu sitzen, denn der Prophet Elias ist selbst jedesmal bei einer Beschneidung zugegen und in dessen Gegenwart darf nur ein ganz Frommer und Vornehmer sitzen. Sobald die Weiber mit dem Kinde an der Thür der Synagoge angelangt sind, erhebt sich der Gevatter, geht an die Thür und nimmt den Weibern das Kind ab, kommt sodann zurück und ruft: ברוך הבא (Baruch habah), gesegnet sei, der da kommt! Dieser Ausruf gilt sowohl dem Kinde, als auch dem Elias, der mitkommt. Aus dem Worte הבא machen sie, aus jedem Buchstaben desselben, ein Wort: הנה בא אליהו (Hineh Bah Ejlahu), siehe der Elias kommt! Elias ist der Engel des Bundes, nach Malach. 3, 1.; denn die Israeliten hatten eine Zeit lang das Beschneiden ihrer Kinder unterlassen, da sei Elias in eine Höhle geflohen u. s. w. (s. 1 Könige 19, 6 bis 14); darauf habe Gott dem Elias verheißen, daß er künftig immer bei der Beschneidung gegenwärtig sein solle, damit er bezeugen könne, daß es dabei ordentlich zugehe. Deswegen wird auch allezeit ein leerer Stuhl hingesetzt, welchen die Israeliten כסא אליהו (Kisse Eljahu), Eliasthron, zu nennen pflegen. Diese Worte werden laut gesprochen, dann kommt Elias desto lieber (s. Aboda sara, Cap. 1 u. w.). Der Segenspruch des Beschneiders lautet: Gelobt ꝛc. seist du, der du die Beschneidung geboten hast. Während der Priah oder Entblößung spricht der Vater: Gelobt ꝛc.,

daß wir uns versammeln sollen in dem Bund Abrahams, unseres Vaters; worauf die Umstehenden antworten: Gleichwie du ihn (dieses Kind nämlich) hast eintreten lassen in den Bund, so wollest du ihn auch führen zum Gesetz, zur Ehre und zu allen guten Werken. Darauf wäscht der Beschneider seine Hände und spricht folgenden Segen (nachdem sich zuvor der Gevatter ihm gegenüber gestellt hat): Gelobt sei 2c., der du die Frucht des Weinstocks geschaffen. Dann spricht der Beschneider weiter: Gelobt 2c., der du den Liebling im Mutterleibe schon geheiligt und ein Gesetz an seinem Fleische gemacht und seine Nachkommen besiegelt hast mit dem Zeichen des heiligen Bundes (der Beschneidung); deshalb, du lebendiger Gott, unser Schöpfer, hast du uns befohlen, unsern Liebling zu retten u. s. w.; gelobt seist du Gott, der du den Bund mit uns gemacht hast. Der Herr, unser Gott und der Gott unserer Väter, stärke dieses Kind und erhalte es seinen Eltern, sein Name sei in Israel N. N. (hier wird dem Kinde ein Name gegeben); sein Vater freue sich seiner, der ihn aus seinen Lenden gezeugt; seine Mutter ergötze sich an ihm, als der Frucht ihres Leibes, wie geschrieben steht (Spr. Sal. 23, 2); laß deinen Vater und deine Mutter sich freuen und fröhlich sein, die dich gezeugt haben (Ezech. 16, 6). Ich ging vor dir vorüber und sah dich in deinem Blute liegen und sprach zu dir, da du so in deinem Blute lagest: du sollst leben! — Ja zu dir sprach ich: du sollst leben! (Hier tunkt der Beschneider den Finger in den Becher, in welchen er das ausgesogene Blut gespritzt, und fährt damit dem beschnittenen Kinde zwei- bis dreimal in den Mund, in der Hoffnung, daß das Kind desto länger in dem Blute seiner Beschneidung leben möge.) Nach der vorher angeführten prophetischen Stelle spricht er (Ps. 105, 8): Er gedenket ewiglich an seinen Bund des Wortes, das er verheißen hat auf viele Tausende für und für; dann gibt er (der Beschneider) sowohl dem Gevatter als den dabei stehenden Judenknaben etwas von dem gesegneten Becher Wein zu trinken, worauf dann das Kind wieder zu Hause gebracht wird. Die oben angeführte Stelle aus Ezech. 16, 6 deutet nicht allein auf die Beschneidung, sondern auch auf das Passah (Osterfest), zu welchem das Kind auch gleichsam eingeweiht werden sollte.

Den 30. Tag nach der Geburt des Kindes, nämlich am vierten Sabbath, geht die Wöchnerin auch in die Synagoge, auf den Lektor (eine Art Galerie, wodurch die Weiber in der Synagoge von den Männern abgesondert sind); der Vater des Kindes wird dann zur Anhörung der Vorlesung eines der Capitel, welche an der Reihe sind, aufgerufen und der Vorsänger spricht alsdann den Segen über die Frau, worauf die Frau wieder zu Hause geführt wird, wo man sich lustig macht. Die Priah, פריעה, oder die Entblößung der Eichel, leiten die Talmudisten daher, weil dies hebräische Wort פריעה 365 in der Zahl hat, nach der Zahl der 365 Verbote. Daß die Israeliten in der Wüste nicht beschnitten wurden, geschah, weil während der ganzen 40 Jahre der kalte Nordwind nicht wehte; da wäre die Beschneidung noch gefährlicher gewesen!

Warum die Vorhaut in den Sand geworfen wird, wird bewiesen aus 1. B. M. 32, 13 und 28, 14. Die erste Stelle: Ich will deinen Samen mehren, wie Sand am Meer, den man vor Menge nicht zählen kann; in der zweiten Stelle heißt es; es soll dein Same werden, wie der Staub auf Erden. Hierüber glossirt Rabbi Eliefer in seinem Pirke, Cap. 29, wie folgt: Es hätten einmal die Israeliten einige Vorhäute mit dem Blut daran in dem Sand der Wüste begraben.[74] Als nun Bileam den Israeliten nach 4. B. M. 22, 23 fluchen sollte und in der Wüste so viele Vorhäute unter dem Sand fand, hätte er gesagt: Wer kann Israel widerstehen, da es das Gebot der Beschneidung so pünktlich beobachtet, wie aus den gefundenen Vorhäuten zu ersehen ist! Und dies bedeuten die Worte 4. B. M. 23, 10: Wer kann den Staub Jakobs zählen?! Die Kabbalisten beweisen die Pflicht der Vergrabung der Vorhaut in den Sand aus der Stelle Jes. 65, 25. Die Schlange soll Erde essen, denn die Vorhaut, sagen sie (die Kabbalisten), rühre von der ersten Schlange her, welche Adam und Eva verführte, mithin müsse die Schlange die Vorhaut wieder fressen u. s. w.

Die Mädchen können natürlicherweise nicht in dem israelitischen Bunde aufgenommen werden, sowie überhaupt mit den Mädchen nicht viele Umstände gemacht werden. Einem neugebornen Mädchen wird sechs Wochen nach der Geburt bloß in der Synagoge ein Namen gegeben, an einem Sabbath; die Mutter ist alsdann auch in der Synagoge und der Vater wird zur Anhörung der Vorlesung eines der Capitel aufgerufen, hierauf wird der Frau vom Vorsänger der Segen ertheilt und dem Kinde der Namen gegeben, den es haben soll, das ist auch Alles. Denn die Frauen sind Gehilfen des Mannes und stehen unter deren Herrschaft; diese können sich also nicht um die Gesetze kümmern, denn sonst würden die Männer darunter leiden. Nach dem Talmud, Tractat Sota, Capitel 1 sind folgende 14 Personen beschnitten geboren worden: Adam, Seth, Noah, Sem, Melchisedeck, Jakob, Joseph, Hiob, Moses, Bileam, Samuel, David, Jeremias und Zorobabel.[75]

Ein Bastard ist in dieser Hinsicht so gut, als ein echter, reiner Jude und man spricht bei der Beschneidung den Segen, aber nur bis gelobt u. s. w., der du den Bund mit uns gemacht hast, das Uebrige, das Gebet enthaltend, läßt man weg (man bittet seinetwegen nicht Gott um Barmherzigkeit, wie es im Original heißt), man macht auch bei der Beschneidung bekannt, daß es ein Bastard ist; nach einigen Rabbis darf ein solches Kind nicht in der Synagoge, sondern muß in dem Vorhof derselben beschnitten werden. Am Versöhnungstage und an den anderen vier hohen Fasttagen spricht man nicht den Segen über den Wein, weil man nicht davon trinken darf. Einige Rabbis sind dagegen und wollen, daß man den Wein den Kindern, welche sich

[74] Da hat also gewiß einmal der Nordwind geweht?

[75] Dies ist das Wesentliche über die Beschneidung, welches sich theils im Original befindet und theils aus anderen Schriften von mir übertragen ist; aus dem Original wäre noch nachzutragen.

in der Synagoge befinden, zu trinken geben soll und so ist auch der Gebrauch. Am Versöhnungstage gibt man beschnittenen Kindern davon zu trinken. Der Sabbath muß, wie schon erwähnt ist, vor der Beschneidung weichen, aber nur, wenn solche zu rechter Zeit (am achten Tage) geschieht, sonst aber muß man damit bis zu einem Wochentage warten und darf den Sabbath nicht entweihen. Hat Jemand noch nie ein Kind beschnitten, so darf er nicht zum erstenmal am Sabbath ein Kind beschneiden, denn es könnte sein, daß er die Beschneidung unrecht macht und so den Sabbath umsonst entweiht. Ein Sieben-Monat-Kind darf am Sabbath beschnitten werden, aber nicht ein Acht-Monat-Kind, die Haare und Nägel müßten denn schon ausgewachsen sein. Ein übergetretener Jude, dem ein Sohn von einer Jüdin geboren ist, kann am Sabbath beschnitten werden; ist die Mutter aber eine Nichtjüdin, so darf es nicht geschehen.

Abschnitt 267.

Ueber jüdische Sclaven.

Hat Jemand einen Sclaven gekauft, so muß er ihn beschneiden oder beschneiden lassen; will er nicht, so muß das Gericht dafür sorgen; es ist gleichviel, ob er in einem jüdischen Hause geboren wurde oder ob er solchen von einem Nichtjuden kaufte. Die Beschneidung muß bei Tage geschehen; ist ein solches Kind von einer Sclavin in einem jüdischen Hause geboren, so wird es am achten Tage beschnitten, ist aber ein solches Kind gekauft, gleichviel, ob es noch in der Mutter Leib mit dieser oder erst nach der Geburt gekauft wurde, so muß solches gleich beschnitten werden. Hat Einer die Magd und ein Anderer ihr im Leibe tragendes Kind gekauft, so wird es gleichfalls gleich beschnitten. Manchmal ist der Fall umgekehrt, z. B. es hat Jemand eine schwangere Magd mit der Leibesfrucht gekauft und sie hat geboren, so wird dann das Kind mit acht Tagen beschnitten, selbst wenn er die Leibesfrucht besonders (für einen anderen Preis) gekauft hätte. Hat Jemand aber die Leibesfrucht einer Magd gekauft und die Magd nicht oder er hat die Magd gekauft unter der Bedingung, daß sie in ihrem Nichtjudenthume bleiben soll, und ist sie in seinem Hause schwanger geworden, so wird das geborne Kind gleich beschnitten, denn dies Kind ist zu betrachten, als wenn es erst heute gekauft worden wäre, die Mutter ist ja keine jüdische Sclavin. Hat sie aber bald nach der Niederkunft gebadet, zum Behufe ihres Ueberganges zum Judenthume, dann wird das Kind den achten Tag beschnitten.[76] Alle so geborenen Kinder, die nämlich, welche am achten

---

[76] Die ganze Subtilität rührt daher, weil im Gesetz, 1. B. M. 17, bei der Beschneidung die Worte Hausgeborne und für Geld Gekaufte, zweimal steht, V. 12 und 13; im ersten Vers ist die Zeit der Beschneidung angegeben (den achten Tag), auch steht in demselben das Wort לכם (Lachem) — bei euch — im zweiten Vers steht beides nicht, aus obigem hebräischen Worte,

Tage beschnitten werden, können auch am Sabbath beschnitten werden. Einen gekauften Sclaven fragt man, wenn er erst erwachsen ist, ob er zum Judenthum übergehen und unter den Gerechten sein will; willigt er ein, so läßt man ihn baden, in das Wasser gehen und während er darin steht, macht man ihn bekannt mit den Hauptgründen des Gesetzes, ebenso mit einigen leichten und einigen schweren Geboten, mit ihrer Bestrafung und ihrer Belohnung; ist er noch immer so gesinnt, so läßt man ihn untertauchen und zugleich den Segen dabei sprechen, ebenso wie bei einem Proselyten, der ein freier Mann ist. Hat Jemand einen erwachsenen Sclaven gekauft, der sich aber nicht beschneiden lassen will, so behält man ihn noch im Ganzen zwölf Monate lang (quält sich mit ihm), länger darf man ihn aber nicht unbeschnitten behalten, sondern muß ihn an einen Nichtjuden verkaufen, nicht aber, falls beim Kaufen gleich die Bedingung gemacht wurde, ihn nicht zu beschneiden; in diesen Ländern (in Polen), wo es überhaupt verboten ist, einen Nichtjuden zu bekehren, ist dies beim Kaufen eine stillschweigende Bedingung u. s. f.

Abschnitt 268 bis 270.

Ueber Proselyten u. s. w.

Will ein Nichtjude zum Judenthum übergehen, so muß er erst beschnitten werden, war er aber schon vorher beschnitten (oder er ist beschnitten geboren), so muß man ihm doch einen Tropfen Bundesblut aus dem Gliede fließen lassen, man spricht aber keinen Segen dabei. Hat er einen Fehler an den Zeugungstheilen und kann nicht beschnitten werden, so kann er doch aufgenommen werden und hat genug mit Baden, Untertauchen. Ist das Baden der Beschneidung vorausgegangen, so schadet dies nicht. Einige Rabbis sind dagegen.

Kommt ein Nichtjude und will in das Judenthum aufgenommen werden, so fragt man ihn erst, was ihn dazu bewogen habe, ob er nicht wüßte, daß die Juden jetzt sehr gedrückt und gequält werden? Sagt er nun, er wisse dies, er wolle aber doch ein Jude werden, er wäre freilich nicht würdig dazu, so wird er sofort angenommen und man macht ihn vorläufig mit den Hauptsachen des Gesetzes bekannt: Einigkeit Gottes und das Verbot der Abgötterei, und über diese beiden Punkte unterhält man sich lange mit ihm. Dann macht man ihm einige leichte und einige schwere Gebote bekannt, auch sagt man ihm einige der Strafen und Verbote; man stellt ihm vor, z. B. daß er bis jetzt alles Fett vom Vieh essen könnte, ohne sich der Strafe der Ausrottung schuldig zu machen, den Sabbath entweihen konnte, ohne gesteinigt zu werden; was nun, wenn er Jude wird, doch der Fall ist; doch spricht man über diese Punkte nicht zu viel und nicht zu genau mit ihm, denn vielleicht ist seine Absicht, Jude zu

---

bei euch, haben die Talmudisten hergeleitet, jedes Kind, euch geboren, eine Aehnlichkeit hat, mit einem rechtlich jüdischen Kinde, soll am achten Tage beschnitten werden.

werden, ganz rein, d. h. er will die Verbote halten, aus Liebe zu Gott, nicht aus Furcht vor Strafe. Man macht ihn aber auch mit der Belohnung bekannt, welche diejenigen erhalten, welche solche beobachten, nämlich Theil an jenem Leben; ferner: daß nur derjenige recht fromm sein kann, der die Gesetze recht kennt, studirt, um sie dann, wie es sich gehört, auszuüben. Weiter sagt man ihm: du mußt wissen, daß jenes Leben nur den Frommen vorbehalten ist, und das sind die Israeliten. Wenn du siehst, daß die Israeliten leiden, es ihnen nicht gut geht, so geschieht dies von Gott zu ihrem Besten; sie sollen in diesem Leben nicht so viel Gutes genießen, als die Nichtjuden, denn sie möchten stolz werden, sich verführen lassen und dadurch jenes Lebens verlustig werden, wie die Nichtjuden, welche nach diesem Leben verderben. Bei dieser Unterredung steht das Gericht und hält sich etwas lange dabei auf, um ihm das Judenthum angenehm zu machen. Ist der Aufzunehmende mit Allem zufrieden, so wird er gleich beschnitten; sobald die Wunde völlig geheilt ist, wird er ordentlich gebadet, untergetaucht, so daß das Wasser unmittelbar den ganzen Körper berührt. Nach einigen Rabbis muß ihm auch vor dem Baden das Haar geschoren und müssen ihm die Nägel an Händen und Füßen beschnitten werden. Beim Baden müssen drei Gelehrte gegenwärtig sein und während er sich im Wasser befindet, müssen die Gelehrten ihn zum zweitenmale mit einigen leichten und schweren Geboten bekannt machen, dann taucht er unter und sobald er aus dem Wasser sich erhebt, muß er den Segen sprechen: gelobt &c., der du das Baden, Untertauchen geboten hast. Alsdann ist er ein förmlicher Jude; wenn er auch wieder abtrünnig geworden ist und sich mit einem jüdischen Weibe verlobt, so haftet die Verlobung ebenso wie bei einem abtrünnig gebornen Israeliten.

Ist es eine Frau, die zum Judenthume übergehen will, so lassen sie Judenweiber zuvor bis zum Halse ins Wasser gehen; die Richter, Gelehrte, stehen draußen und machen dieselbe mit einigen leichten und mit einigen schweren Geboten bekannt, alsdann muß sie in Gegenwart der Gelehrten untertauchen, die Richter wenden aber gleich dann das Gesicht ab und entfernen sich, damit sie die Frau nicht aus dem Wasser heraussteigen sehen! — Alle diese Handlungen müssen in Gegenwart von drei Gelehrten und bei Tage geschehen — ist aber die Beschneidung oder das Baden nur vor zwei Personen oder vor Personen, welche miteinander verwandt sind, oder sogar bei Nacht geschehen, so ist die Handlung doch giltig und der Mann darf eine Jüdin und die Frau einen Juden heiraten, sogar wenn sich der Mann wegen nächtlicher Verunreinigung und die Frau ihrer gehabten Periode wegen, nicht wegen ihres Uebertrittes gebadet hätten, so gilt das geschehene Baden, denn wären sie nicht willens gewesen, überzugehen, so hätten sie sich auch nicht bei dieser Gelegenheit gebadet; aber die Annahme der Gebote muß bei Tag und in Gegenwart von drei Personen geschehen. Nach den Rabbi Alphaßi und Maimonides muß das Beschneiden und Baden durchaus bei Tag und vor drei Personen geschehen, sonst darf er keine Jüdin heiraten; ist es aber doch geschehen und es ist ihm ein

Sohn von ihr geboren, so ist dieser doch als echter Jude zu betrachten. Das Baden darf an einem Sonnabend oder Feiertag nicht geschehen, weil das Gericht (drei Personen) gegenwärtig sein muß und ein Gericht nicht an einem Sabbath gehalten werden darf; ist es aber doch geschehen, so gilt es. Der Beschneider muß den Segen sprechen: Gelobt 2c. — die Fremden zu beschneiden und nachher gleich noch einmal denselben Segen mit demselben Zusatz: und geboten hat, das Bundesblut von ihnen fließen zu lassen — denn, wenn das Bundesblut (die Beschneidung) nicht wäre, so hätte Gott Tag und Nacht, Himmel und Erde nicht erschaffen — Jeremias 33, 25, nämlich nach der verzerrten Uebersetzung des Talmud.[77] Ist eine Nichtjüdin übergegangen und sie wird schwanger, so braucht das geborene Kind nicht untergetaucht zu werden. Einen unmündigen Nichtjuden kann dessen Vater zum Uebertritt bringen; hat er keinen Vater, und er will übertreten und die Mutter bringt ihn zu dem Ende vor das Gericht, so kann das Gericht ihn zum Juden machen; denn dies ist vortheilhaft für ihn, und man kann einem jeden Menschen etwas Vortheilhaftes zukommen lassen, wenn er auch nicht dabei oder noch unmündig ist, was einerlei ist; er kann aber, wenn er groß wird, dagegen protestiren. Hat er aber schon die jüdischen Gesetze ungezwungen beobachtet, so gilt kein Protest mehr. Einen Nichtjuden, der eine Wunde am Gliede hat und deshalb verlangt beschnitten zu werden, darf kein Jude beschneiden; wo es aber erlaubt ist, einen Nichtjuden von einem Uebel zu befreien, zu heilen, da kann man es thun. (Siehe Abschnitt 158.)

Kommt ein Nichtjude oder eine Nichtjüdin, den oder die man als Nichtjuden ansieht und sagen sie: sie wären bei einem — benannten — jüdischen Gerichte auf die gehörige Art zu Juden eingeweiht worden, so müssen Zeugen hierüber sein, sonst glaubt man ihnen nicht. Sieht man aber, daß sie sich wie Juden betragen und alle Gebote beobachten, so bedarf es keiner Zeugen, bis sie sich mit Juden verheiraten wollen; dann müssen sie entweder Zeugen bringen oder sie müssen untergetaucht werden. Kommt aber ein solcher oder eine solche und sagt (von selbst), ohne daß man es ahnte, sie wären geborene Nichtjuden, sie wären aber vor einem benannten jüdischen Gerichte zu Juden gemacht worden, dann glaubt man ihnen, denn sie hätten ja nicht nöthig gehabt, dieses zu sagen. Nach Maimonides gilt dies nur im gelobten Lande, aber nicht außerhalb desselben. Wenn ein Nichtjude übergehen will, so muß man erst untersuchen, ob er nicht vielleicht eine eigennützige Absicht dabei hat, Gelder, oder einer Anstellung wegen, oder wegen Neigung zu einem jüdischen Mädchen, das er heiraten will, ebenso eine Nichtjüdin, die vielleicht eine Neigung zu einem Juden haben könnte u. s. w.

---

[77] (Accomodations=Manier!) Die wahre Uebersetzung ist: v. 25. Gilt nicht mein Bund noch mit Tag und mit der Nacht? Habe ich die Gesetze des Himmels und der Erde nicht festgestellt? v. 26. So werde ich auch u. s. w.

Ueber verbotene Grade bei Verheiratung von Proselyten 2c.

Nach dem Gesetz kann ein Proselyte seine Mutter oder Tante (von Mutterseite), wenn sie auch zum Judenthume übergegangen sind, heiraten, denn ein Proselyte ist zu betrachten als ein Neugeborener, aber die Weisen haben solches verboten, damit solche Proselyten nicht sagen sollen, sie hätten es jetzt leichter; ebenso darf ein solcher Proselyte keinen vertrauten Umgang mit seiner nichtjüdischen Mutter oder Schwester unterhalten. War ein Proselyte mit seiner Mutter (?) oder deren Schwester verheiratet, so werden sie getrennt — in anderen Graden aber können sie beisammen bleiben. Ein Proselyte darf sich mit den Verwandten seiner nichtjüdischen Mutter nicht verheiraten, aber wohl mit den seines nichtjüdischen Vaters u. s. w.

Zwei Brüder, Zwillinge, deren Mutter in der Schwangerschaft eine Nichtjüdin, bei der Geburt aber schon Jüdin war, dürfen einer des anderen Frau nicht heiraten; doch finden die Gesetze von Jibum und Challizah 5. B. M. 25, 5—10 bei ihnen nicht statt. Heiratet Jemand eine Proselytin und auch ihre Tochter, so muß eine von ihnen von ihm geschieden werden. Hat Jemand eine Proselytin geheiratet und sie starb, so kann er deren Mutter oder Tochter heiraten. — Es ist erlaubt, daß Jemand zwei Schwestern von Vaterseite, Proselytinnen, heiraten darf. Im zweiten Grade ist dem Proselyten erlaubt zu heiraten, z. B. seine Großmutter, auch darf Jemand eine Proselytin heiraten und ihre Großmutter u. s. w. Ist Jemand mit seiner Frau zum Judenthume übergegangen, so müssen sie, hinsichtlich der Beiwohnung, drei Monate getrennt von einander leben, damit man bei einer Geburt unterscheiden könne, welche Beiwohnung in Heiligkeit (im Judenthume) und welche in Unheiligkeit geschehen ist. Will ein solcher Proselyt seine Frau nicht behalten, so braucht sie keinen Scheidebrief. Hinsichtlich der Zeugnißertheilung, so können sogar Brüder von Mutterseite einer dem anderen zeugen, denn jeder Proselyte als ein Neugeborener zu betrachten. Ein Proselyt kann in Geldsachen richten, d. h. wenn seine Mutter eine geborene Jüdin ist, seinem Nebenproselyten kann er aber in jedem Falle ein Urtheil in Geldsachen fällen; aber eine Challizah, 5. B. M. 25, 5, 10, darf er als Richter in keinem Falle vornehmen; seine Eltern müßten denn beide jüdisch geboren sein.

Abschnitt 270.

Ueber die Pflicht eines jeden Israeliten, sich eine Sepherthora, Gesetzrolle (die 5 B. M. enthaltend) anzuschaffen.

Die Pflicht, sich eine Sepherthora anzuschaffen, liegt jedem Israeliten ob; er muß sie auch selbst schreiben, wenn er es versteht, wo nicht, muß er sie schreiben lassen.[78]

---

[78] Diese Pflicht haben die Talmudisten bewiesen aus dem 5. B. M. 31, 1, es ist aber höchst wahrscheinlich, ja gewiß, daß Moses sein Lied Cap. 32 damit gemeint hat, denn שירה (Schiera) heißt Lied, Gesang. Ein König muß sogar

Selbst wenn die verstorbenen Eltern ihrem Sohne eine Sepherthora hinterlassen haben, ist es doch die Pflicht des Letzteren, sich noch eine solche aus eigenen Mitteln anzuschaffen; auch darf er dieselbe nicht verkaufen, wenn er auch mehrere davon hätte; nur in sehr großer Hungersnoth kann man sie verkaufen oder das Geld dafür zum Studiren anwenden, oder wenn man sich mit dem Gelde verheiraten, oder Gefangene damit auslösen will. Man darf keine alte Sepherthora verkaufen, um sich eine neue dafür anzuschaffen und dies umsomehr jetzt, wo es Pflicht ist, sich nicht allein eine Sepherthora, sondern auch die Mischna und die Gemara nebst den Commentatoren dazu zu kaufen. Es folgen nun noch 14 Abschnitte (171 bis 178) über dieses Gesetz.[79]

Der 171. Abschnitt enthält, daß die Thora nur auf die Haut eines reinen Thieres geschrieben werden soll; ferner Vorschriften über das Linienziehen, und aus welchen Species die Tinte verfertigt werden muß. 272. Handelt von der Breite der Blätter. 273. Wie viel leerer Raum an den Seiten, zwischen den Linien und Blättern gelassen werden muß. 274. Beim Schreiben der Thora muß man das Gebot Gottes hierüber in Gedanken haben und über die Form der Buchstaben u. s. w., wie bei den Tephilin. (Siehe O. Ch., Absch. 257 ff.) 275. Die Form der Abschnitte, Anfang und Ende derselben und wie das Lied, 5. B. M. 32, geschrieben werden soll. 276. Ueber das Einschalten von (irrthümlichen) Auslassungen, oder wenn man sich beim Schreiben des Namen Gottes יהוה (Jehova) geirrt hat. 277. Man darf die geschriebene Seite nicht umkehren (bekanntlich wird die Thora auf Pergament und nur auf einer Seite geschrieben), wenn es auch in guter Absicht geschehe, z. B., daß sie trocknen oder nicht bestaubt werden soll; denn es ist dies eine Art Verachtung gegen die Thora; das Geschriebene muß immer oben bleiben. 278. Wie die Sepherthora genäht werden muß (nämlich die Blätter aneinander). 279. Ueber die Correctur der geschriebenen Sepherthora; man darf dieselbe nicht länger als 30 Tage uncorrigirt lassen. 280. Wie man sich zu verhalten hat, wenn eine Abtheilung (des Pergaments) nach dem Nähen abgerissen wird. 281. Wer eine Thora schreiben darf; es soll dies nicht allein ein dazu fähiger, sondern auch ein echter frommer Jude sein. 282. Man muß einer Sepherthora und Allem, was dazu gehört, alle nur mögliche Ehre erweisen. 283. Man kann an eine Thora auch das übrige geschriebene alte Testament anheften. 284. Die Thora darf nicht unliniert geschrieben werden.

---

zwei solcher Sepherthoras haben (5. B. M. 17, 18); aber aus diesem Verse ist nur zu beweisen, daß ein König eine — nicht zwei — haben müsse; dies soll aus dem Worte משנה (Mischna) hervorgehen.

[79] In den fünf apokryphischen Büchern des Talmuds befindet sich ein ganzer Tractat darüber mit 21 Abschnitten.

Abschnitt 285 bis 292.

Ueber die מזוזה Mesusah (Pfosten).*)

Es ist ein Gebot, diese zwei Abschnitte abzuschreiben und solche an die Pfosten der Thüre zu heften; man soll sich bestreben, dieses Gebot zu beobachten, und wer dies thut, der wird, sowie seine Kinder, ein hohes Alter erreichen (Vers 21); wer dies aber vernachlässigt, dessen Lebensjahre werden verkürzt werden. Hat Jemand nicht so viel Geld, um sich eine Mesusah und die Tephilin anzuschaffen, so müssen erst die Tephilin gekauft werden. Die Mesusah (weil die zwei Abschnitte an die Pfosten der Thore und Thüren angeschlagen werden müssen, so haben die Talmudisten dies Gebot Mesusah, Pfosten, genannt) muß im ersten Drittel des Pfostens der Länge nach von oben und eine Hand breit von der Schwelle angeschlagen werden; beim Heraus- und Hineingehen soll man die Hand darauflegen, worauf man die Hand küßt und folgenden Spruch hersagt: Gott behüte meinen Ausgang und meinen Eingang von nun an und bis in Ewigkeit. Nun wird in 23 Paragraphen verhandelt, an welchen Plätzen eine Mesusah sein müsse, und an welchen Plätzen dasselbe nicht nöthig oder verboten sei u. s. w.; ferner, daß eine Thür zwei Pfosten und eine Schwelle haben müsse, indem sonst keine Mesusah daran zu sein braucht; ferner, wie und mit welcher Tinte die Mesusah geschrieben werden müsse, auf welche Art dieselbe angeschlagen werde, und daß folgender Segenspruch dabei zu sprechen ist: Gelobt 2c., der du uns befohlen hast, eine Mesusah anzuschlagen u. s. w. Ferner, daß man von verschlissenen, unbrauchbaren Sepherthoras oder von dergleichen Tephilin (von den unbeschriebenen Theilen derselben) keine Mesusah machen dürfe; denn man soll von einer sehr heiligen Sache keine weniger heiligen Dinge machen, wohl aber umgekehrt. Innerhalb sieben Jahren muß eine Mesusah zweimal nachgesehen werden, ob diese auch koscher, keine Tinte von den Buchstaben abgesprungen sei u. s. w. Ist aber der Eingang gemeinschaftlich — es haben Mehrere ein Recht daran — so braucht die Mesusah nur innerhalb fünfzig Jahren zweimal nachgesehen werden, und dies ist darum festgesetzt, damit es nicht immer Einer auf den Anderen schiebe, so daß es zuletzt gar nicht geschieht u. s. w.

Ueber das Verbot, 5. B. M. 22, 6, 7, daß man den Vogel (die Mutter), welche über einem Neste sitzt, nicht sammt den Jungen wegnehmen, sondern erstere fliegen lassen soll.

Dieses Gebot findet nur statt bei einem reinen, zu essen erlaubten Vogel, jedoch nicht bei einem unreinen u. s. w.

---

*) Ein kleines Behältniß, in welches die Abschnitte aus der Schrift (5. B. M. 6, 4 bis 9 und 11, 13 bis 20), auf Pergament geschrieben, gelegt und an die Pfosten der Thüre befestigt werden müssen, nach 5. B. M. 11, 20.

Ueber das Verbot, 3. B. M. 23, 14, daß man von dem neuen Getreide vor dem sechzehnten Tage im Monat Nisan (ungefähr Ostern) nichts essen darf u. s. w.

Ueber das Verbot, 3. B. M. 19, 23, daß man die Früchte von einem neu gepflanzten Baume die ersten drei Jahre, von der Zeit der Pflanzung an gerechnet, nicht essen darf u. s. w.

Ueber das Verbot, 3. B. M. 19, 19 und 5. B. M. 23, 9, kein Feld, keinen Weinberg ꝛc. mit zweierlei Samen zu besäen.

Man darf auch keine Bäume pfropfen, inoculiren; desgleichen auch nicht zweierlei Arten Thiere sich begatten lassen, weder zahme noch wilde, noch Vögel und Seethiere! Ferner, 3. B. M. 19, 19, darf man keine Kleider von Wolle und Flachs (zusammen vermischt) verfertigt tragen; auch kein wollenes Kleid mit Zwirn oder ein leinenes mit Wolle genäht. Diese Abhandlungen sind, wie gewöhnlich, sehr weitläufigen und langweiligen Inhaltes; übrigens werden diese Gesetze von den frommen Juden noch beobachtet.

Abschnitt 305.

Ueber das Auslösen aller männlichen Erstgebornen, sowohl von Menschen als vom Vieh (2. B. M. 13, 2 und 12, 13, 4. B. M. 18, 15, 5. B. M. 15, 19).

Jeder Israelit muß seinen erstgebornen Knaben (von einer jüdischen Frau) durch einen Priester auslösen, dem er dafür fünf feine Gulden zu bezahlen hat. Diese fünf Gulden müssen so viel an feinem Silber enthalten, als 5¹/₄ Loth oder 1920 Gerstenkörner wiegen. Einer Frau liegt diese Pflicht ob, wenn der Mann abwesend oder todt ist. Man kann den Werth der eben erwähnten fünf Gulden auch in anderen Sachen geben, mit Ausnahme von Grundstücken, Sclaven und Schuldverschreibungen. Hat man dem Priester eine Verschreibung von fünf Gulden für die Auslösung eines Sohnes gegeben, so muß man dem Priester das Geld auszahlen, aber die Auslösung ist nicht giltig! Zuerst muß man den Segenspruch sagen: Gelobt ꝛc. der du geboten hast, den Erstgebornen auszulösen, dann den Segenspruch: Gelobt ꝛc., der du uns diese Zeit erleben ließest; gleich darauf gibt man

das Geld dem Priester. Dieser muß jedoch den Vater erst fragen, was er lieber habe, den Sohn oder die fünf Gulden; der Vater muß antworten: den Sohn und da hast du fünf Gulden für seine Auslösung. Die Auslösung darf nicht vor dem 31. Tage nach der Geburt geschehen, dann darf man aber nicht länger damit warten; fällt dieser Tag auf einen Sabbath, so muß man damit bis Sonntag warten. Es wird eine Mahlzeit dabei gehalten, zu welcher zehn Männer geladen werden und der Priester spricht den Segen über ein Glas Wein. Ist das Kind nach 30 Tagen gestorben und nicht ausgelöst worden, so muß dies nachträglich geschehen und der Segen gesprochen werden, aber nicht der zweite Segen: daß du uns diese Zeit u. s. w. Hat der Vater den Erstgebornen nicht ausgelöst, so muß dieser, wenn er erwachsen ist, es selbst thun. Ist aber der Vater selbst ein Erstgeborner und von seinem Vater nicht ausgelöst worden, hat auch nicht Geld genug, um sich und seinen Sohn auszulösen, so muß er erst sich selbst auslösen.

Die Auslösung wird nur beim Erstgebornen der Mutter verlangt, so daß ein Mann, welcher eine Witwe, die schon Kinder hatte, zum erstenmale heiratet, den ihm erstgebornen Sohn nicht auszulösen braucht. Hat er hingegen mehrere Weiber gehabt und es ist ihm von jeder Frau ein erstgeborner Sohn geboren worden, so müssen alle ausgelöst werden, weil jeder von ihnen ein Erstgeborner seiner Mutter ist.

Priester und Leviten brauchen ihre Erstgebornen nicht auslösen; selbst eine Priesterin oder eine Levitin, wenn sie an einen Israeliten verheiratet ist, braucht ihren Erstgebornen nicht auslösen zu lassen; denn es heißt im Texte (2. B. M. 13, 2): bei den Söhnen Israels. Ist eine Levitin von einem Nichtjuden schwanger, so braucht das Kind nicht ausgelöst zu werden; ist es aber eine Priesterin, die von einem Nichtjuden schwanger ist, so muß der Erstgeborne sich selbst auslösen, wenn er erwachsen ist, denn durch die Beiwohnung eines Nichtjuden ist die Priesterin entweiht worden und nur noch als simple Jüdin zu betrachten. Ist einem Priester ein (erstgeborner) Sohn geboren von einer Entweihten[80] und der Vater ist innerhalb 30 Tagen nach der Geburt seines Sohnes gestorben, so muß der Sohn, wenn er erwachsen ist, sich selbst auslösen; ist aber der Vater erst nach 30 Tagen gestorben, so hat der Sohn die Auslösung nicht nöthig, denn er hat den Vorzug (daß ein Priester seinen Erstgebornen nicht nöthig hat auszulösen) von seinem Vater geerbt. Vor dieser Zeit also, da diese Pflicht noch gar nicht stattfand, konnte der Sohn auch die Entbindung davon nicht erben. Wenn eine jüdische Sclavin die Freiheit erhielt oder eine Nichtjüdin Jüdin geworden ist und nachher geboren hat, so müssen deren Kinder ausgelöst werden, obschon die Beiwohnung in Unheiligkeit geschah; denn es heißt (2. B. M. 13, 2): Heilige mir alles Erstgeborne, was da öffnet den Mutterschooß bei den Kindern

---

[80] Wenn nämlich die Mutter derselben verbotenen Umgang hatte, so ist dadurch auch die Tochter entweiht, so daß kein Priester sie heiraten darf, auch ihre Kinder und Kindeskinder sind entweiht bis an das Ende der Welt! (Siehe E. H., Abschnitt 6 bis 7).

Israels; also kommt es bloß auf die Geburt an. Ist daher das Uebergehen oder Freiwerden erst nach der Geburt geschehen, so braucht das Kind nicht ausgelöst zu werden.

Wenn ein Acht-Monat-Kind den Kopf heraussteckte, aber wieder zurück ging und im Mutterleibe starb oder ein Neun-Monat-Kind (ebenfalls wieder zurück ging und starb), so ist dieses, wenn nach einem solchen noch ein lebendiges Kind zur Welt kam, frei von der Auflösung durch das Kopfherausstecken des Ersteren. Wenn eine Frau von Mißgeburten entbunden wird oder ein Stück Fleisch in Form eines Schuhes oder eine Nachgeburt, worin ein Mondkalb ist oder eine Fleichmasse in Form eines länglichen Menschen zur Welt bringt, oder das Kind kommt stückweise, gleich nachher aber folgt ein ordentliches lebendiges Kind, so braucht solches nicht ausgelöst zu werden. Wenn nach einem Acht-Monat-Kind, welches den Kopf herausgesteckt hat, aber todt war oder nachdem die Kreisende mit einem Stück Fleisch voll Blut oder Wasser ꝛc. niedergekommen war oder nachdem sie mit dem 40. Tage ihrer Schwangerschaft einen Umschlag gehabt hatte; ein anderes ordentliches Kind (Knabe) geboren wurde, so muß dies ausgelöst werden; eben so befreit ein Kind, dessen Glieder nicht ausgebildet waren, seinen Nachfolger nicht von der Auslösung. Wenn eine Frau zwei Kinder im Leibe hatte, von denen das erste ausgeschnitten werden mußte, das andere aber ordentlich geboren wurde, so sind sie beide von der Auslösung befreit; das erste, weil es nicht aus der Mutter Schoß kam und das zweite, weil schon eines vor ihm da war.[81]

Hat eine Frau zum erstenmale Zwillinge (einen Knaben und ein Mädchen) bekommen und man weiß nicht, wer von beiden zuerst kam, so erhält der Priester nichts; sind es aber zwei Knaben und man kennt den Erstgebornen nicht, so muß der Priester fünf Gulden haben; ist einer von ihnen gestorben innerhalb 30 Tagen (wo die Pflicht der Auslösung erst recht beginnt), so ist der Vater frei von der Auslösung, denn es kann ja auch der Erstgeborne gestorben sein; wenn also der Priester Etwas haben will, so muß er das Gegentheil beweisen!

Ist der Vater vor der Auslösung gestorben, sei es innerhalb der 30 Tage oder nach denselben und die beiden Knaben sind am Leben geblieben, so erhält der Priester fünf Gulden von den Hinterbliebenen. Hat Jemand zwei Weiber gehabt und sie haben beide zum erstenmale Knaben geboren, so erhält der Priester zehn Gulden; stirbt aber eines von den Kindern innerhalb 30 Tagen, so muß der Priester fünf Gulden zurückerstatten. Hat der Vater aber die zehn Gulden zwei Priestern gegeben, jedem fünf, so braucht keiner etwas herauszugeben, denn ein Jeder kann sagen: ich habe meine fünf Gulden für das jetzt noch lebende Kind erhalten. Haben die Weiber, Eine einen Knaben und die Andere ein Mädchen geboren und die Kinder sind irrthümlich vertauscht worden, so daß man nicht weiß, welche Frau den Knaben gebar oder es ist Eine mit zwei Knaben und die Andere mit einem Mädchen

[81] Ture Sahab gibt diese Ursache an, die offenbar wie gewöhnlich sophistisch ist.

niedergekommen, die Kinder sind aber ebenfalls vermischt worden, so erhält der Priester nur fünf Gulden; denn im zweiten Falle kann es ja sein, daß die Eine zwei Knaben und die Andere das Mädchen gebar; freilich ist es auch möglich, daß die Eine erst den Knaben und dann das Mädchen, die Andere hingegen den Knaben allein gebar, in welchem Falle der Priester zehn Gulden haben müßte, doch muß der, welcher Geld von seinem Nächsten haben will, Beweise bringen. Wenn einer von den Knaben innerhalb 30 Tagen stirbt, so erhält der Priester nichts; denn es könnte ja sein, daß der Erstgeborne gestorben wäre und überdies ist ja innerhalb 30 Tagen die Pflicht der Auslösung noch nicht da. Haben zwei Weiber eines Mannes zwei Knaben, jede einen, geboren, die eine Frau hat aber vorher schon einmal geboren und die andere nicht, und die Kinder sind vermischt worden, so erhält der Priester fünf Gulden; ist einer der Knaben innerhalb 30 Tagen gestorben, so erhält der Priester nichts; stirbt der Vater nach 30 Tagen, so erhält der Priester zehn Gulden. Hat eine Frau einen Knaben und eine Zweite ein Mädchen oder Eine zwei Knaben und die Andere ein Mädchen geboren, so erhält der Priester nichts. Wenn zwei Weiber von zwei Männern jede einen Knaben gebar und die Kinder vermischt worden sind, so müssen beide Väter, jeder fünf Gulden, entweder einem oder zwei Priestern bezahlen. Ist nun eines von den Kindern innerhalb 30 Tagen gestorben und die Väter haben jeder seine fünf Gulden zwei Priestern gegeben, so braucht keiner von den letzteren die fünf Gulden zurückzugeben, denn jeder kann sagen: ich habe die fünf Gulden für den noch lebenden Knaben erhalten. War es aber nur ein Priester, der von den zwei Vätern die zehn Gulden erhielt, so gibt einer von den Vätern dem andern eine Vollmacht, dieser geht mit derselben zum Priester und läßt sich die fünf Gulden zurückgeben. Haben zwei Weiber, Eine einen Knaben und die Andere ein Mädchen und man weiß nicht, welche den Knaben und welche das Mädchen geboren hat oder sie haben beide einen Knaben geboren, die Kinder sind vermischt worden und eines davon ist gestorben: so sind die Väter frei von der Auslösung, der überlebende Knabe muß sich aber, wenn er erwachsen ist, selbst auslösen. Ebenso ist es, wenn eine Frau, deren Mann gestorben ist, ohne Kinder mit ihr gezeugt zu haben, sich innerhalb drei Monate nach dem Tode ihres Mannes wieder verheiratet und mit sieben Monaten einen Knaben geboren hat: dieses Kind kann ein neunmonatliches sein und dem ersten Manne angehören oder ein siebenmonatliches und der Nachkomme des zweiten Mannes sein; daher sind beide Väter — und auch die Erben des verstorbenen Vaters — frei von der Auslösung; aber der Sohn muß sich, wenn er erwachsen ist, selbst auslösen.[82]

(Das Gesetz: die Erstgebornen männlichen Geschlechtes eines reinen Viehes dem Priester zu geben und von dem unreinen nur

[82] Diese Abhandlung wurde vollständig übertragen, weil dieses Gesetz noch immer beobachtet wird, obschon die darin vorkommenden Fälle weit hergeholt sind.

den Esel auszulösen, indem man dafür dem Priester ein Lamm gibt oder den Esel tödtet (2. B. M. 13, 12—13), ist, obschon im Schulchan Aruch höchst weitläufig behandelt, doch jetzt nicht mehr gebräuchlich.)

Das Gesetz (4. B. M. 15, 20.): von jedem Teige etwas dem Priester zu geben, fand nur im gelobten Lande zur Zeit des Tempels statt; die Weisen haben es aber beibehalten, damit dies Gesetz in Israel nicht in Vergessenheit komme; so lauten die drei ersten Paragraphe dieses 322. Abschnittes. Jetzt ist der Gebrauch, daß die Frau von jedem gekneteten Teige etwas (eine Hand voll) nimmt, eine Kugel davon macht, den Segen darüber spricht und dieselbe sodann ins Feuer wirft.[83]

Das Gesetz: die Hebe und Zehnten dem Priester zu geben, ebenso das von den Bäumen Abgefallene, das mitzunehmen Vergessene an die Armen zu geben, und an den Ecken der Felder ebenfalls etwas stehen zu lassen, ferner von der ersten Schur etwas dem Priester zu geben, ist jetzt nicht mehr gebräuchlich.

Abschnitt 334.

Ueber Abgesonderte und Verbannte und aus welchen Ursachen Jemand von der Gemeinde abgesondert oder verbannt wird.

Uebertritt Jemand eines von den 365 Verboten, so wird er sogleich abgesondert. Betrifft dies Geldsachen (z. B. er sollte eine Schuld zahlen, wurde vom Gerichte deshalb citirt, kann aber nicht), so muß er zuvor dreimal vom Gerichte gewarnt werden: Montag, Donnerstag und den darauf folgenden Montag; dann wird er mit der Absonderung bestraft. (Siehe Ch. H., Absch. 11.) Die Absonderung dauert nicht weniger als 30 Tage; sind diese abgelaufen und leistet er dem Gerichte keine Folge oder thut er keine Buße, so wird er abermals 30 Tage abgesondert; folgt er nach dieser Zeit noch nicht, so wartet man noch 30 Tage, dann wird er, wenn auch an diesen Tag ein Festtag fällt, mit der Strafe des Bannes belegt. (Siehe Ch. H., Absch. 19 und 69.) Die 30tägige Absonderung war aber nur im gelobten Lande üblich. Die jetzige Absonderung außerhalb des gelobten Landes dauert nicht länger als die damalige Anschreiung (im gelobten Lande), diese dauerte 7 Tage; unsere Anschreiung dauert nur einen Tag. Wer die Strafe der Absonderung verdient hat, an dem wird sie vollzogen, ohne Berücksichtigung, daß er vielleicht dadurch noch schlimmer, ganz abtrünnig würde.

[83] Dies und das Anzünden der Sabbathlichter muß immer von der Frau geschehen; diese Verrichtungen sowie die gehörige gesetzmäßige Beobachtung der weiblichen Reinigung verhelfen jeder Schwangeren zu einer leichten Niederkunft!

Ist Jemand abgesondert, so darf Niemand innerhalb vier Ellen von ihm sitzen, außer seine Frau und seine Kinder. Einige wollen dies auch seinen Enkeln erlauben (und man soll gelinde verfahren, sagt die Hagah); man darf nicht mit ihm zusammen essen oder trinken, man nimmt ihn auch nicht zu einer Sache (Gebet), bei welcher drei oder zehn Männer nöthig sind, aber er darf in der Synagoge beten. Der Gebrauch ist aber, daß man einen solchen Abgesonderten aus der Synagoge treibt, damit er Niemandem in die Nähe von vier Ellen kommt. Ein solcher darf sich auch nicht waschen, das Kopf- und Barthaar nicht scheeren, keine Schuhe anziehen (wie ein Trauernder um einen Todten); aber er darf die Gesetze mit anderen wiederholen, um sie nicht zu vergessen, und man darf dies auch vor ihm thun; auch darf er sich Jemandem zum Arbeiten vermiethen und andere können sich auch ihm vermiethen.

Einem Verbannten aber ist auch dies verboten; einem solchen darf man, wenn er arm ist, auch nicht mehr geben, als er nothdürftig zum Leben braucht; aber er darf allein die Gesetze wiederholen, damit er sein Gelerntes nicht vergesse; auch darf er sich einen kleinen Laden einrichten, um sich ernähren zu können. Sprechen aber — versteht sich in einer Entfernung von vier Ellen — darf man mit solchen Personen, oder das Gericht müßte dies ausdrücklich verboten haben. Einem Abgesonderten, der in der Absonderung gestorben ist, läßt das Gericht einen Stein auf seinen Sarg legen! Man zerreißt die Kleider nicht seinetwegen, man beklagt ihn nicht u. s. w., d. h. wenn der Verstorbene ein Verbot von den 365 Verboten oder etwas, was die Talmudisten verboten haben, übertreten hat; wegen Geldsachen aber hört mit seinem Tode alles auf und er wird wie ein jeder andere Todte behandelt.

Hat ein Abgesonderter Buße gethan, so darf man sich wieder mit ihm beschäftigen, wenn ihn das Gericht auch noch nicht von der Absonderung befreit hat. Obschon es verboten ist, mit einem Abgesonderten oder Verbannten zusammen zu essen, so wird derjenige doch nicht auch abgesondert, welcher dies Gebot übertreten hat. Dem Gerichte steht es frei, die Zeit der Absonderung (30 Tage) zu verkürzen oder zu verlängern. Auch steht es in der Macht des Gerichtes, zu verbieten, ihm seine Kinder zu beschneiden, ihn nach seinem Tode zu begraben), seine Kinder aus der Schule zu treiben und seine Frau aus der Synagoge, bis er dem Urtheil des Gerichtes Folge geleistet hat (in Geldsachen). Ist die Zeit der Absonderung abgelaufen, so kann das Gericht, wenn es will, ihn davon entbinden, wenn er auch dem Gesetze noch keine Folge geleistet hat; es ist aber nicht räthlich, dies zu thun, denn es (das Gericht) verliert dadurch an Achtung und Furcht bei ihm. Das Gericht kann überhaupt schärfend verfahren und die Absonderung in Bann verwandeln, auch unter gewissen Umständen den verbannen, welcher mit einem Abgesonderten oder Verbannten ißt und trinkt.

Eine Anschreiung נזיפה Nesipha (siehe oben) besteht darin, aß Jemand von einem gelehrten Manne bei gegebener Veranlassung hart angeschrien, angefahren wird; es wird ihm z. B. gesagt, er wäre sehr frech u. s. w. Ein solcher muß sich verstecken, zu

Hause bleiben; er soll sich schämen, das Angesicht des Beschämers vermeiden, wenig sprechen oder lächeln und wenig Geschäfte machen, sich vor allen Menschen grämen; er braucht sich übrigens von den Menschen nicht zu entfernen, er kann mit ihnen essen, trinken, sie grüßen, braucht seinen Beschämer nicht um Verzeihung zu bitten u. s. w. Denn sobald die gesetzmäßige Zeit aufhört (siehe oben: für das gelobte Land sieben, außerhalb desselben einen Tag), so hört die Enthaltsamkeit von selbst auf. Die Hagah führt einen Rabbiner an, der behauptet, wenn einem der Gelehrte auf seine Frechheit gegen ihn auch nichts erwiderte, er aber weiß, daß er ihm im Herzen zürnt, er doch die oben angeführte Strafe auf sich nehmen müsse.[84] Ist Jemand von einem Gelehrten wegen Beleidigungen abgesondert, so ist er auch abgesondert für dessen Schüler, aber nicht für andere Gelehrte. Ist Jemand von einem Schüler verwiesen, so ist er es nicht für dessen Lehrer, aber für jeden anderen Nichtgelehrten u. s. w. Ein Schüler kann Jemand mit Absonderung bestrafen, der seinen Lehrer oder seinen Vater in seiner Gegenwart verachtet hat u. s. w. Wer sich selbst abgesondert hat von dieser und auch von jener Welt (er will auch keinen Theil an jener Welt haben), der kann nach einigen Rabbinern gar nicht davon entbunden werden, denn wer in dieser Welt soll ihn davon entbinden?

Ist Jemand im Traume mit der Absonderung bestraft, der muß davon entbunden werden; selbst wenn er im Traume wieder davon entbunden worden ist, hilft diese Entbindung nicht, denn kein Traum wird ganz wahr; nun könnte die Verweisung wahr und die Entbindung nicht wahr werden, selbst wenn er nicht weiß, wer ihn (im Traume) damit bestraft hat. Zu solchen Entbindungen müssen zehn Männer sein, welche die Schlußurtheile der Gesetze wiederholen. Denn da zu besorgen ist, daß er im Traume durch Gottes Beschluß verwiesen ist, so muß die Entbindung in einer solchen Versammlung geschehen; da hält sich die Schechina (Gottes Herrlichkeit) auf! Findet er eine solche Versammlung nicht, so muß er bis eine Meile weit sich darnach bemühen; im äußersten Falle können ihn auch drei Idioten davon entbinden. Einige Rabbiner sind dagegen u. s. w.

Hört Jemand seinen Nächsten Gottes Namen unnützerweise aussprechen oder falsch schwören, oder einen Segen unnütz aussprechen, so muß er ihn gleich mit der Absonderung bestrafen; thut er es nicht, so ist er selbst in diese Strafe verfallen; er muß ihn aber auch gleich davon entbinden, damit er kein Anstoß für andere werde, die von seiner Absonderung nicht wissen und Umgang mit ihm pflegen und dadurch sündigen. Straft Jemand seinen Nächsten, einen berühmten Gelehrten, ungerechterweise mit der Absonderung und dieser antwortet ihm: Adrabba (im Gegentheil, d. h. er wäre der Absonderung schuldig), so ist der erste abgesondert und der zweite nicht. Ist aber der erste ein Gelehrter und der andere nicht, so gilt dessen Entgegnung nicht. Wenn Jemand seinen jüngeren Bruder, der aber gelehrt ist, be-

[84] Dieser Abschnitt hat nicht weniger als 48 Paragraphe, welche sich auf alle möglichen und nicht möglichen Fälle erstrecken — wie gewöhnlich.

schimpft und dieser bestraft ihn mit der Absonderung, so bleibt er abgesondert. Ein alter Gelehrter oder ein Vorsteher des Gerichtes, der gesündigt hat, wird nie öffentlich abgesondert, sondern man sagt ihm, er solle geehrt sein und sich zu Hause halten, er müßte denn so gesündigt haben wie Jeroboam, der Sohn Nobat (1. Kön. 12, 14), der Urheber des Kälberdienstes in Israel; hat er aber nicht so sehr gesündigt, so wird er heimlich mit 39 Schlägen bestraft. Jeder Gelehrte, der sich der Strafe der Absonderung schuldig gemacht hat, den darf das Gericht doch nicht so schnell und voreilig absondern, sondern man entfernt sich von ihm, ohne daß er es merkt. Die vorigen frommen Weisen haben sich gerühmt, daß sie niemals aufgefordert wurden, Gelehrte mit der Absonderung zu bestrafen, obschon sie zur Bestrafung mit 39 Schlägen oder zu sonst einer Züchtigung (Schläge) aufgefordert wurden. Ist aber der böse Ruf eines Gelehrten sehr groß, z. B. er beschäftigt sich mit dem Lesen schlechter Bücher, oder er zecht mit Gesang, oder seine Collegen schämen sich seiner, so daß Gottes Name durch ihn entweiht wird, dann wird er gleich verbannt. Wegen einer von den 24erlei Sachen wird Jemand abgesondert: 1. Wenn Jemand einen Gelehren verachtet, selbst nach dessen Tode. 2. Wenn Jemand einen Gerichtsboten verachtet. 3. Wenn Jemand seinen Nächsten einen Sclaven nennt. 4. Wenn Jemand eine Sache, welche die Talmudisten verordnet haben, geringschätzt, geschweige gar ein Gebot oder Verbot des Gesetzes. 5. Wenn Jemand vom Gerichte vorgeladen würde und er kommt auch im letzten Termin nicht. 6. Wenn Jemand dem Ausspruche des Gerichtes nicht gehorsamen will, der bleibt so lange in der Absonderung, bis er Gehorsam geleistet hat. 7. Wer in seiner Behausung etwas hat, was anderen schaden kann; er bleibt so lange in Strafe, bis er den Schaden wegräumt. 8. Wenn Jemand sein Grundstück einem Nichtjuden verkauft; er bleibt so lange in Strafe, bis er erklärt, allen Schaden zu ersetzen, der durch diesen Verkauf seinem Nächsten (Juden), dem Nachbar dieses Grundstückes, überkommen könnte. 9. Wer in einem nichtjüdischen Gerichtshofe gegen seinen Nächsten (Juden) ungerechterweise zeugt, so daß dieser dadurch Geld hergeben muß, der Zeuge bleibt so lange in Strafe, bis er den Schaden ersetzt hat. 10. Ein Priester, der zugleich Schlächter ist und verkauft das Fleisch, und sondert die Gaben für den Priester nicht davon ab. 11. Der den zweiten Feiertag entweiht. 12. Der am Vorabende vor Ostern nach 12 Uhr Mittags arbeitet. 13. Wer Gottes Namen unnöthigerweise ausspricht. 14. Der die Ursache ist, daß andere seiner Mitjuden Opferfleisch außerhalb des Tempels essen. 15. Der die Ursache ist, daß andere den Namen Gottes entweihen. 16. Der sich mit Kalendermachen abgibt nach der Berechnung, welche im gelobten Lande stattfand und jetzt nicht mehr anwendbar ist. 17. Wer Jemandem Gelegenheit zu sündigen gibt. 18. Wer viele abhält, ein Gebot Gottes auszuüben. 19. Ein Schächter, welcher Trephafleisch ausgegeben hat. 20. Ein Schächter, welcher sein Schächtmesser nicht vor dem Schächten einem Gelehrten zur Untersuchung vorgezeigt hat. 21. Wer Selbstbefleckung treibt. 22. Wer seiner Frau

den Scheidebrief gegeben hat und nachher einen gemeinschaftlichen Handel mit ihr treibt, welcher eine Annäherung zwischen beiden bringt; er wird sammt der Frau mit der Absonderung bestraft. 23. Ein Gelehrter, der mit Grund einen schlechten Ruf hat. 24. Wer einen Unschuldigen mit der Absonderung bestraft hat u. s. w.

Abschnitt 335 bis 339.

Ueber Heilung der Kranken, Besuch derselben und über Sterbende oder in den letzten Zügen Liegende.

Es ist Gott wohlgefällig, Kranke zu besuchen. Verwandte und Freunde müssen dies gleich vom Anfang der Krankheit an thun, Andere drei Tage nachher. Ist aber die Krankheit gleich vom Anfang an sehr stark, so muß Jeder den Kranken besuchen, man muß aber dem Kranken durch den Besuch nicht beschwerlich fallen. Liegt der Kranke auf der Erde, so dürfen die Besuchenden sich nicht auf einen Stuhl, eine Bank oder auf ein Bett setzen, denn die Schechina (die Herrlichkeit Gottes) ist zu Kopfe des Kranken, man darf sich also nicht höher als die Schechina setzen. Liegt der Kranke aber auf einem Bette, dann können die Besuchenden allenthalben sitzen. Nicht in den ersten und nicht in den letzten drei Stunden des Tages soll man einen Kranken besuchen, denn des Morgens befindet sich derselbe gewöhnlich etwas besser und man unterläßt daher, für ihn zu beten, des Abends aber wird jede Krankheit schlimmer und man würde abermals für ihn zu beten unterlassen, weil man glaubt, das Beten würde nichts helfen. Ein Krankenbesucher, der für den Kranken nicht betet, hat dies Gebot nicht erfüllt. Betet man für den Kranken in dessen Gegenwart, so kann dies in jeder Sprache geschehen, denn da die Schechina da ist, so versteht diese ja alle Sprachen; betet man aber nicht in seiner Gegenwart, so muß das Gebet in hebräischer Sprache geschehen, denn die dienenden Engel, die das Gebet vor Gott bringen, verstehen nicht jede Sprache. Man muß beim Gebet den Kranken unter andere jüdische Kranke einschalten, dadurch wird das Gebet desto eher von Gott erhört. Das Gebet muß lauten: Der Herr erbarme sich deiner zwischen anderen jüdischen Kranken! Ist es an einem Sonnabend, so muß das Gebet lauten: Es ist Sonnabend und man darf nicht schreien (beten), die Wiederherstellung wird nicht lange ausbleiben.

Man mahnt den Kranken, daß er womöglich seine Sachen in Ordnung zu bringen suche, wem er Geld schuldig sei und wer ihm schulde u. s. w., er soll sich deshalb aber nicht vor dem Tode fürchten. Wer Leib-, Augen- oder Kopfschmerzen hat, ebenso wenn dem Kranken der Besuch und das Sprechen beschwerlich fallen, den besucht man nicht, sondern man erkundigt sich im Vorzimmer nach dessen Befinden. Des Friedens wegen ist es auch erlaubt, nichtjüdische Kranke zu besuchen. Hat eine Frau Leibschmerzen, so darf sie der

Mann nicht bedienen, denn man befürchtet eine Beiwohnung; aber umgekehrt ist es erlaubt. Wer einen Kranken im Hause hat, der gehe zu dem Stadtrabbiner, daß dieser für den Kranken bete; daher ist auch (jetzt noch) der Gebrauch, daß man die Kranken in der Synagoge segnet und ihnen einen neuen Namen gibt, denn die Veränderung des Namens vernichtet das himmlische Urtheil über ihn.

Das Gesetz hat dem Arzt Erlaubniß zum Heilen und Wiederherstellen eines Kranken gegeben.[85] Ein Arzt, der sich der Ausübung seiner Kunst entzieht, handelt so, als wenn er einen Mord beginge; es soll sich aber Niemand als Arzt brauchen lassen, wenn er nicht dazu fähig ist u. s. w. Der Arzt darf sich nur für seine Mühe und seine Versäumniß zahlen lassen, aber nicht für seine Kunst, oder Lehrgeld, daß er dem Kranken oder seinem Wärter Heilmittel für die Krankheit lehrte u. s. w. Ist einem Kranken Jemand von den Seinigen gestorben, so soll man es ihm nicht wissen lassen, es könnte nachtheilig für ihn sein.

Ist Jemand nahe zum Sterben, so sagt man ihm, daß er seine Sünden bekennen solle; man sagt ihm zugleich, daß schon Viele bei dieser Gelegenheit ihre Sünden bekannt und bereut haben und doch wieder hergestellt wurden. Viele sind ohne Beichte gestorben. Durch die Beichte wirst du leben bleiben und auch Theil an jenem Leben haben. Versteht er nicht zu beichten, so sagt man ihm vor: „Mein Tod soll eine Vergebung meiner Sünden sein". Das sagt man dem Kranken aber nicht in Gegenwart von Idioten, Weibern oder Kindern, denn diese möchten weinen und dem Kranken das Herz schwer machen. Die gewöhnliche Formel einer Beichte eines dem Tode nahen Mannes ist: Ich bekenne vor dir, Herr, mein Gott und Gott meiner Eltern, daß sowohl meine Herstellung als auch mein Tod in deiner Gewalt sind; es sei dir wohlgefällig, daß ich wieder hergestellt werde. Soll ich aber sterben, so möge mein Tod eine Vergebung aller meiner Sünden, Verbrechen und Frevel, welche ich begangen u. s. w., sein, und laß mich Theil am Paradies nehmen und an jener Welt, welche nur für die Frommen aufbewahrt ist. Der Kranke kann nach Belieben die Beichte noch verlängern, wie am Versöhnungstage (Jom Kippur). Wer in den letzten Zügen liegt, ist in jeder Hinsicht noch als ein Lebender zu betrachten und man darf nichts thun, was seinen Tod befördert. Man darf ihm die Backen nicht zusammenbinden, um den Mund zuzuhalten, nicht den Schweiß abwischen, ihn nicht salben, man darf ihm die Oeffnungen des Körpers nicht zustopfen, das Kissen nicht unter ihm wegnehmen, ihn nicht auf die Erde oder Sand, Kalk, Lehm legen, um seinen Tod zu befördern, auch nicht auf den Leib eine Schüssel, Stülpe oder ein Glas mit Wasser oder Salz legen u. s. w.

---

[85] Aus dem Ende des V. 19 im 3. B. M. 21: Und heilen soll er ihn lassen, haben die Talmudisten hergeleitet, daß das Heilen zugleich auch eine Pflicht ist und unter die Rubrik von Menschenrettung gehört, damit der Arzt nicht sage, er wolle sich nicht damit abgeben, weil er sich irren könnte und unschuldigerweise einen Mord beginge.

Wer dergleichen thut, handelt so, als wenn er einen Mord beginge. Man darf die Kleider nicht zerreißen u. s. w., auch das gewöhnliche Gebet nicht sprechen, bis er wirklich todt ist. Ist aber in der Nähe des Sterbenden irgend ein Geräusch, das das Sterben verzögert, so kann man es beseitigen.

Sogleich, wie der Kranke geschieden ist, wird das Gebet gesprochen (dessen Inhalt ist, daß man die Gerechtigkeit Gottes anerkennt) und wenn man am Schlusse des Gebetes spricht: Gelobt sei der wahrhafte, gerechte Richter, müssen die Nachbleibenden sogleich ihre Kleider zerreißen. Man darf Niemand sterben lassen, wenn er allein ist. Der Gebrauch ist, daß man alles Wasser im Hause des Todten nicht allein, sondern auch in dessen Nachbarschaft, drei Häuser von jeder Seite, gleich nach der Beerdigung weggießt; die Ursache ist, weil der Todesengel einen Tropfen Blut in das Wasser fallen läßt. Es hat einst Jemand von solchem Wasser getrunken und ist gleich darauf gestorben. (So führt der Zifze Cohen dies im Namen eines Rabbiners an.)

Abschnitt 340.

Ueber das Zerreißen der Kleider — eines Todten wegen.

Neunundreißig Paragraphe! Wegen eines Todten, dessen Tod man betrauern muß — siehe Abschnitt 374 — soll man die Kleider zerreißen, und zwar stehend, nicht sitzend, sonst muß man noch einmal die Kleider zerreißen; auch muß dies geschehen, während der Todte noch über der Erde ist. Vorne am Halse muß der Riß geschehen, eine Handbreit lang. Ist dem Nachbleibenden in der Folge innerhalb sieben Tagen nach dem ersten Todten noch ein Verwandter gestorben, so muß er abermals eine Handbreit weiter reißen. Nach sieben Tagen ist aber schon ein wenig weiter reißen genügend; ist der zweite Todte aber der Vater oder die Mutter, so muß jedenfalls weiter gerissen werden, bis das Herz entblößt ist. Jeder, der bei einem Sterbenden zugegen ist, muß sein Kleid in dem Augenblick zerreißen, wo die Seele des Verstorbenen dahinscheidet. Die Hagah ist wieder sehr weitläufig, ob man wegen einem Sterbenden, der ein Uebertreter des Gesetzes war u. s. w., auch die Kleider zerreißen müsse. Dann wird sehr weitläufig beschrieben, über welchen verstorbenen Gelehrten man die Kleider zerreißen müsse. Ueber den Tod eines nahen Verwandten hat man nur nöthig, eine Handbreit an dem obersten Kleide zu zerreißen. Ueber den Tod der Eltern aber muß man alle Kleider, welche man an sich hat, zerreißen und man fährt denjenigen hart an, wer dies nicht thut, selbst 30 Tage nach dem Tode der Eltern u. s. w. Ueber böse Nachrichten muß man auch die Kleider zerreißen, z. B. wenn der größte Theil der Gemeinde zum Kriege auszog und er wurde vom Feinde besiegt oder gefangen. Ebenso wenn man den Namen Gottes lästern hört. Sieht Jemand die Thora — die 5 B. M. —

oder die Tephilin oder auch nur ein anderes Buch des Alten Testamentes verbrennen, der muß zwei verschiedene Risse an seinen Kleidern machen. Ebenso muß man die Kleider zerreißen, wenn man die Städte Juda's oder Jerusalem oder den Tempel in seiner Verwüstung sieht. Alle diese Risse kann man wohl umsäumen, aber sie müssen ewig so bleiben.

Abschnitt 341.

Ueber einen (אונן Aunan) Klagenden.*)

Vor der Beerdigung darf ein solcher in seiner Wohnung nichts essen, sondern er muß deshalb in das nächste Haus gehen oder eine Wand zwischen sich und dem Todten machen u. s. w., damit es nicht aussähe, als wolle er den Todten verspotten. Er darf kein Fleisch essen, keinen Wein trinken, er darf keinen Segen über's Brot sprechen, auch das große Tischgebet nach der Mahlzeit nicht sprechen; er ist bis zur Beerdigung des Todten von aller Beobachtung des Gesetzes frei; aber am Sabbath und an den Feiertagen kann er Fleisch essen und Wein trinken; er muß auch alle Gebote beobachten, außer der Beiwohnung. Auch ein Schüler darf in diesem Fall kein Fleisch essen und keinen Wein trinken, bis sein Lehrer beerdigt ist. Ist Jemand im Gefängniß gestorben und die nichtjüdische Obrigkeit will den Todten nicht zur Beerdigung ausliefern, so findet vor der Beerdigung keinerlei Art von Trauer statt. Ist Jemand unterwegs erschlagen oder von wilden Thieren zerrissen worden oder ertrunken, so fängt die Trauer nicht eher an, bis man keine Hoffnung mehr hat, ihn begraben zu können. Vor der Beerdigung braucht der Trauernde die Schuhe nicht auszuziehen, sich den Kopf nicht zu bebinden und das Bett (Bettstelle) nicht umzukehren, auch darf er auf seinem Stuhl oder Bett (selbst auf einem umgekehrten) nicht sitzen. Es versteht sich, daß die Beiwohnung verboten ist, denn diese ist (in solchem Fall) sogar am Sabbath verboten. Nach einigen Rabbis darf er sich auch vor der Beerdigung nicht waschen, salben, sich freuen, Jemanden grüßen, den Bart putzen und keinerlei Arbeit verrichten, aber er darf ausgehen. Der Wächter eines Todten hat nicht nöthig, das Schma zu lesen, auch kein anderes Gebot zu beobachten; sind zwei Wächter da, so muß Einer wachen und der Andere die Gebote ausüben.

Abschnitt 342 bis 403.

Ueber die Trauer eines Todten wegen.

Hat Jemand alle Vorbereitungen zur Hochzeit gemacht und der Vater des Bräutigams stirbt und man kann die angeschafften Lebensmittel für die Hochzeit nicht verkaufen und würden sie, falls man diese

---

*) So lange der Todte nicht beerdigt ist, wird der Hinterbliebene Aunan genannt, ist er beerdigt, so wird er (אבל Abel) Trauernder genannt.

verschiebt, verderben; oder es starb die Mutter der Braut und es sind Putzsachen für die Braut vorhanden, die (würde man die Hochzeit aufschieben) verderben würden und es war Niemand da, der sich dieserwegen für die Braut bemühen könnte, so bringt man den Todten in ein anderes Zimmer, den Bräutigam und die Braut unter den Trauhimmel. Der Bräutigam muß sich gleich nach der ersten, als Pflicht gebotenen Beiwohnung von der Braut wieder trennen; die sieben Tage nach der Hochzeit werden durch Mahlzeiten gefeiert und nach diesen beginnen die Trauertage. Denn dem Bräutigam liegt es ob, die Hochzeit und was dazu gehört, zu veranstalten; die Hochzeit ist also für ihn als ein Feiertag zu betrachten und ein jeder Feiertag schiebt die Trauer zurück, jedoch muß er (der Bräutigam) die ganzen sieben Hochzeitstage sowohl, als auch nachher die sieben Trauertage zwischen Männern und die Braut zwischen Weibern schlafen, weil die Beiwohnung in dieser Zeit verboten ist, ausgenommen die schon angeführte Pflichtbeiwohnung. Einige Rabbis verbieten auch bei Tage das allein Zusammensein der jungen Leute; es bedarf aber keiner zwei Wächter hierzu, sondern, wie schon gemeldet, er muß zwischen Männern und sie zwischen Weibern schlafen, und wenn sie beide nicht in einem und demselben Zimmer schlafen, bedarf es gar keiner Wächter. Einige Rabbis wollen, daß bei Nacht zwei Wächter da sein müssen. Bei Tage dürfen sie aber allein zusammen sein; der Gebrauch ist, daß man bei dem Bräutigam einen Unmündigen und bei der Braut oder vielmehr bei der jungen Frau eine Unmündige zum Wächter nimmt. Aber, führt der Zifze Cohen einen Rabbiner an, der diese Bemerkung macht, die beiden Wächter dürfen nicht gar zu dumm sein.

Hat man aber bei der Aufschiebung der Hochzeit keinen Schaden und man kann die Lebensmittel wieder verkaufen u. s. w., dann muß der Todte gleich beerdigt werden und die sieben Trauertage werden zuerst, dann die Hochzeit und die sieben Hochzeitstage gehalten. Ist ein Todter in der Stadt, so dürfen während der Beerdigung die (jüdischen) Einwohner nicht arbeiten, sondern sie müssen alle den Todten begleiten und sehen, ob ihm auch Recht geschieht; wer dieses unterläßt, der ist in die Strafe des Bannes verfallen. Befindet sich aber eine geschlossene Gesellschaft in der Stadt, welche sich aus Frömmigkeit wechselweise mit jedem Todten unentgeltlich beschäftigt (wie dies auch noch jetzt bei Juden stattfindet), so haben die, an welchen die Reihe nicht ist, nicht nöthig, sich mit dem Todten zu beschäftigen, aber den Todten begleiten muß Jeder, der sieht, daß derselbe zur Grabstätte geführt wird.

In einem kleinen Flecken darf niemand den Anderen grüßen, sobald ein Todter sich in demselben befindet. Es versteht sich, daß man sich auf dem Friedhof nicht grüßen darf, wenn daselbst Jemand beerdigt wird, sonst kann man sich in einer Entfernung von vier Ellen vom Grabe grüßen. Es ist eine große Pflicht, einen Todten gehörig zu beklagen, ihm eine Leichenrede zu halten, und es ist Pflicht, daß der, welcher die Leichenrede hält, mit hoher Stimme über den Todten recht rührende Sachen (die das Herz brechen) spricht, um recht

Viele weinen zu machen (den Zuhörenden) und den Ruhm des Todten zu erwähnen, aber man darf den Todten nicht zu viel und viel mehr, als er verdient, rühmen, etwas mehr ist jedoch erlaubt, und an dem gar nichts zu rühmen ist, an dem darf man auch nichts rühmen; wer dies thut oder er rühmt an dem Todten viel mehr, als er verdient, der verursacht Böses für sich sowohl, als für den Todten, Gott nimmt es übel. Auch den Weibern muß man, nach Verdienst, eine Leichenrede halten.

Wo der Gebrauch ist, daß man Weiber miethet, um vor dem Todten zu klagen, da muß der Mann, wenn seine Frau starb, solche miethen; will er nicht, so thut es ihr Vater und der Mann muß ihm die Auslage wieder erstatten. Kindern von armen Eltern muß man eine Leichenrede halten, wenn sie fünf Jahre, von reichen Eltern, wenn sie sechs Jahre alt waren. Die Ursache ist, nach dem Ture Sahab, weil die armen Eltern sich mehr um ihre Kinder grämen, als die reichen; weil diese sich noch mit ihrem Gelde freuen können. Kinder von alten Leuten sind zu betrachten, wie die von armen; jedenfalls aber spricht man bei ihrem Tode das Sterbegebet und das Kadisch nach der Beerdigung, sobald das Kind 30 Tage alt geworden ist; der Gebrauch ist aber nicht so, sondern das Kind muß wenigstens ein Jahr alt geworden sein. Bei verstorbenen Kindern der Reichen und Weisen kann man in der Leichenrede etwas mehr rühmen, als sie verdienen (zur Ehre ihrer Eltern); Kinder rühmt man nach ihren eigenen Werken; aber man kann auch die Verdienste der Eltern oder der Verwandten rühmen. Bei einer Braut kann man entweder die Verdienste des Vaters oder die des Bräutigams rühmen. Einem aus dem Mutterleib geschnittenen Kinde oder einem verkehrt zur Welt gekommenen, einer unzeitigen Geburt, einem im Mutterleib acht Monat alt gewordenen Kinde, welches lebend und einem neunmonatlichen, welches todt zur Welt kam, einem Nichtjuden, einem Sclaven — wird keine Leichenrede gehalten und sie brauchen auch nicht zu Grabe begleitet zu werden. Bei dem Tode eines öffentlichen Lehrers, der einen eigenen Lehrsaal hatte, wo er erwachsene Schüler unterrichtete, bleibt der Hörsaal ganze sieben Tage lang geschlossen, während welcher Zeit man ihn jeden Tag beklagt. Andere Hörsäle bleiben aber offen und die Lehrer wie die Schüler haben nicht nöthig, sich im Studiren stören zu lassen (weil dies vor Allem geht). In dem Hörsaale des Verstorbenen dürfen sich jedoch die Schüler ganze sieben Tage lang nicht sehen lassen, sondern sie können sich, nach dem Klagen, je zwei und zwei in ihren Wohnungen versammeln und da studiren. Stirbt ein Vorsteher des Gerichtes, so werden alle Hör- oder Studirsäle in der Stadt geschlossen und in der Synagoge muß Jeder seine Stelle, wo er gewöhnlich betet, verändern. Stirbt ein Oberrabbiner, so werden die Studirsäle in allen Städten, in welchen seine Befehle Giltigkeit haben oder in welchen man ihn beklagt, geschlossen u. s. w. Im Hause eines Verstorbenen werden die täglichen Gebete verrichtet, mit Ausnahme des Sonnabends, Montags und Donnerstags, wo in der Thora vorgelesen wird; an diesen Tagen ge-

schieht das Beten in der Synagoge. Niemand (von den Juden) in einer solchen Stadt darf spazieren gehen, sondern Alle müssen familienweise den ganzen Tag beisammen sitzen und wehmüthig sein.

Die Leiche eines Gelehrten, welcher öffentlich lehrte, wird in den Hörsaal getragen und auf die Stelle gesetzt, wo er gelehrt und ihm dann die Leichenrede gehalten; hierauf wird er von den Begleitern klagend zum Kirchhof getragen. Am siebenten Tag geht man wieder auf den Kirchhof und besucht das Grab, ebenso am 30. Tage. Nach einem Jahre wird das Grab wieder besucht und ein Gebet auf demselben gesprochen. Um Jemanden, der sich vorsätzlich um das Leben bringt, wird nicht getrauert und man hält ihm auch keine Leichenrede. Hat Jemand gestohlen oder geraubt und ist vom (nichtjüdischen) Gericht zum Tode verurtheilt, um einen solchen muß man trauern, wenn es ohne Gefahr (daß solches die nichtjüdische Regierung erfahre) geschehen kann. Eines solchen wegen, der im Bann gestorben ist, trauert man aber nicht, ja es wird sogar ein Stein auf seinen Sarg gelegt. Alle, die sich von der Gemeinde absondern, werfen das Joch der Gebote gänzlich von sich ab u. s. w.; ebenso die Abtrünnigen, die Verräther; man betrauert auch ihren Tod nicht, weder vor noch nach der Beerdigung; im Gegentheil, man zieht schöne Kleider an, ißt und trinkt und freut sich (daß solche Menschen aus der Welt sind, wie der Zifze Cohen bemerkt).

In einer Stadt, in welcher ein ganz naher Verwandter, z. B. Mann, Frau, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, gehängt worden (von der nichtjüdischen Regierung) und der Körper noch nicht ganz verwest ist, dürfen die Angehörigen desselben nicht bleiben, weil es eine Verachtung für den Todten (!) ist; man sagt nämlich: der Gehängte ist u. s. w. 30 Tage vor einem der großen Feiertage darf man niemanden (keinen Todten) mehr beklagen, auch keine Leichenrede halten, sondern man muß mit dem Klagen aufhören, selbst wenn man wegen eines anderen Todten klagen müßte, so darf man des ersten Todten dabei nicht erwähnen u. s. w.

Ist ein (jüdischer) König oder Fürst gestorben, so darf man, um einen solchen zu ehren, seine Betten, Kleider und alle anderen Sachen, welche mit seinem Körper in Berührung kamen, Waffen ꝛc., verbrennen und ist solches in diesem Falle nicht verboten (obschon dies die Nichtjuden auch thun). Bei anderen ist es aber nicht erlaubt, so etwas zu thun, indem dies eine stolze Anmaßung ist und brauchbare Sachen verdorben werden. Die ganze Bekleidung eines Todten, ob eines Juden oder Nichtjuden, darf nicht benutzt werden u. dgl. m. Die Bekleidung eines Todten kann von Stoffen gemacht werden, in welchen Wolle und Leinen zusammen gewebt ist. Man darf keinen Todten in kostbaren Kleidern beerdigen und wenn derselbe auch noch so vornehm oder gelehrt gewesen wäre. Der Gebrauch ist, den Todten weißleinerne Kleider anzuziehen.

Männer dürfen sich nicht mit einer Frauenleiche beschäftigen, wohl aber ist der umgekehrte Fall erlaubt. Man drückt dem Todten die Augen zu und bindet ihm die Backen zusammen, wenn er den Mund

offen hat; man reibt ihn ein mit wohlriechenden Kräutern, scheert ihm das Haar, beschneidet ihm die Nägel, stopft ihm alle Oeffnungen des Körpers zu, wäscht ihn ganz rein und salbt ihm den Kopf mit ausgeklopften Eiern, weil das Ei rund ist und das Glücksrad ebenfalls. Ehedem ließ man das Gesicht eines reichen Todten unbedeckt, das des Armen aber wurde bedeckt, weil die Gesichter der Armen durch Hunger, besonders in unfruchtbaren Jahren, entstellt sind; jetzt aber wird jedem Todten das Gesicht bedeckt u. s. w.

Sind zwei Todte zu begraben, so beschäftigt man sich zuerst mit dem früher Gestorbenen; muß man diesen aber noch über Nacht stehen lassen, weil die Zubereitungen zu seiner Beerdigung noch nicht fertig sind oder einer anderen Ursache wegen, so wird der später Verstorbene vorher begraben. Ein Gelehrter geht dem Schüler, dieser einem Idioten und dieser wieder einer Frau vor u. s. w. Den Sarg einer Frau darf man nicht auf der Straße abstellen. Hat man für einen armen Todten die Begräbnißkosten zusammen gesammelt und noch Geld übrig behalten, so wird dies seinen Erben gegeben; sind keine Erben da, so wird das Geld aufbewahrt für andere arme Todte. Man darf keinen Todten ohne Ursache über Nacht unbeerdigt stehen lassen. Je früher man den Todten beerdigt, desto lobenswerther ist es, mit Ausnahme, wenn der Vater oder die Mutter stirbt, die man besonders beweinen und beklagen muß; diese soll man nicht so schnell begraben. Alle Todtenträger und ihre Ablöser, die vor oder hinter dem Sarge gehen, sind frei vom Schma-Lesen und auch von der Ausübung jedes anderen Gebotes, aber nicht die Uebrigen, welche den Todten bloß begleiten u. s. w. Wo der Gebrauch ist, daß Weiber vor oder hinter dem Sarge gehen, da läßt man dies geschehen; jetzt aber ist der Gebrauch, daß sie nur hinter dem Sarge gehen dürfen. Auf den Kirchhof jedoch läßt man die Weiber gar nicht gehen.

Begegnen sich auf der Straße ein Leichen- und ein Brautzug, so muß ersterer weichen. Sind nicht so viele Menschen da, um sich mit beiden Theilen beschäftigen zu können, so muß man erst die Braut unter den Trauhimmel führen und nachher den Todten begraben. Ist die Trauung aber geschehen, so muß man erst die Trauernden trösten und nachher den Bräutigam beglückwünschen; ebenso geht die Mahlzeit für die Trauernden der des Bräutigams vor, sind aber genug Lebensmittel da für beide, so geht der Bräutigam vor. Aus der Synagoge gehen zuerst der Bräutigam und seine Schemelführer heraus und dann der Trauernde und seine Tröster u. s. w. Ist ein Todter zu beerdigen und auch eine Beschneidung vorzunehmen, so geht diese vor, ausgenommen wenn das Beerdigen sehr nothwendig ist, z. B. man hat einen Todten unterwegs oder in einer nichtjüdischen Stadt gefunden u. s. w., dann geht das Beerdigen, wie schon erwähnt worden, vor Allem, selbst vor dem Studiren u. s. w.

Man darf nicht zwei Todte ohne Zwischenraum aneinander oder übereinander legen, ferner keinen bösen Menschen neben einen frommen u. s. w. Auch zwei Menschen, die im Leben Feinde gewesen, dürfen nicht zusammengelegt werden u. s. w. Man soll keinen Todten oder

dessen Gebeine ohne sehr große Nothwendigkeit oder Ursache von einem Grabe in ein anderes legen; man kann aber einen Todten nach Palästina führen, um ihn — nach seinem Befehl — daselbst zu beerdigen und in diesem Falle kann man Kalk auf den Körper legen, damit er desto geschwinder verwese und durch die lange Reise nicht daran gehindert werde. Auch ist der Gebrauch, etwas Erde von Jerusalem mit in den Sarg zu legen.[86] Die Juden glauben nämlich, daß bei der allgemeinen Auferstehung der jüdischen Todten, welche in Jerusalem erfolgt, die Todten außer dem gelobten Lande dann erst die weite Reise bis dahin unter der Erde machen und sich dergestalt bis nach Jerusalem durcharbeiten (fortwälzen) müssen; durch das Bischen Jerusalemische Erde aber, welche ihnen in den Sarg beigelegt wird, geschieht die Reise in einem Augenblick und sie sind am Auferstehungstage gleich in Jerusalem!

Man darf von dem Grabe und von Allem, was dazu gehört, keinen Nutzen ziehen. Diejenigen, welche das Grab machen, sind ebenfalls frei vom Schma-Lesen und von aller Ausübung der Gebote. Der Friedhof muß 50 Ellen von der Stadt entfernt liegen. Wenn Jemand seinen ihm zugehörigen Begräbnißplatz bei seinen Lebzeiten verkauft hat, so gilt dieser Verkauf nicht für seine Erben. Man darf nichtjüdische Todte beerdigen und die Hinterbliebenen trösten des Friedens wegen. Mit den Tephilin oder Zizith (Schaufäden) an sich oder mit der Sepherthora in der Hand darf man nicht auf den Friedhof gehen, denn dies hieße den Todten verspotten, weil er die Gebote nicht mehr ausüben kann. (Spr. Sal. 17, 5. Ein Todter ist einem Armen zu vergleichen.) Die Priester (welche ihren Stammbaum vom Stamme Levi herschreiben) dürfen sich nicht an einem Todten verunreinigen, noch an Allem, was durch seine Berührung unrein geworden ist; sie dürfen auch nicht in ein Zelt gehen, unter welchem ein Todter liegt. Nichtjüdische Friedhöfe verunreinigen eigentlich den Priester nicht, aber es ist doch besser, daß sie nicht dahin gehen. Das Grab eines übergegangenen Juden verunreinigt aber ebenso, als das eines Juden. Die Priester dürfen auch ihre Kinder nicht verunreinigen lassen und müssen sie dagegen bewahren. Hingegen können und müssen die Priester sich verunreinigen an den Todten ihrer ganz nahen Verwandten, z. B. an seiner rechtlich verheiratheten Frau, Vater, Mutter, Bruder, Schwester von einem Vater, die Schwester darf aber noch nicht verheiratet gewesen sein, Sohn, Tochter. Für diese Erwähnten kann der Priester das Begräbniß besorgen, auch Sarg und Sterbekleider, wenn kein Anderer da ist, der dies besorgen kann u. s. w. Auch kann und muß sich der Priester, selbst ein Oberpriester, mit einem Todten beschäftigen, den er unterwegs gefunden hat, oder mit einem, der sich in einer nichtjüdischen Stadt befindet, wie schon oben erwähnt u. s. w.

Die Trauer beginnt von dem Augenblicke, da das Grab ganz mit Erde zugeworfen ist u. s. w. Die Tröster, die den Trauernden

[86] Die türkischen Juden bringen von Zeit zu Zeit solche Erde mit nach Europa und lassen sich diese natürlich theuer bezahlen.

besuchen, müssen so lange schweigen, bis der Trauernde anfängt, über den Todten zu sprechen. Sobald der Trauernde mit dem Kopfe eine Bewegung macht, welche anzeigt, daß er die Tröster los sein will, müssen sich diese sogleich entfernen. Kein Trauernder über einen Todten soll die Aeußerung machen, er wäre zu viel von Gott bestraft worden und dergleichen, denn man soll dem Satan den Mund nicht öffnen (ihm keine Gelegenheit geben, bei Gott deshalb eine Anklage anzubringen).

Auch soll man den Trauernden nicht damit trösten, daß geschehene Dinge nicht zu ändern wären — also es wäre nicht geschehen, wenn es abzuändern gewesen wäre — sondern man muß Gottes Beschlüsse mit Liebe annehmen, sie seien wie sie wollen. Der jetzige Gebrauch ist, daß man, sobald das Grab zu ist, die Schuhe auszieht, sich etwas vom Friedhof entfernt und das Kadischgebet spricht; dann reißt man etwas Erde, auch Gras aus und wirft es hinter sich und sagt dabei den Spruch: Gedenke du (Gott), daß wir nur von Staub gemacht sind ꝛc. Dies soll auch eine Andeutung auf die Auferstehung sein; dann wäscht man sich die Hände. Indem man sich entfernt, macht man zu drei verschiedenen Malen Halt und setzt sich (nach den beiden Commentatoren müsse dies siebenmal geschehen), da die bösen Geister den Todten ebenfalls begleiten und jedesmal, wenn die Lebenden Halt machen und sich setzen, fortlaufen. Beim Sitzen wird jedesmal der 90. Psalm vom 17. Vers an bis zu Ende und vom 91. die ersten 11 Verse gesprochen. Nach der Kabbala soll dieses von großer Wirkung sein, besonders für die unreinen Geister.

Ueber das Recht, das Kadisch nach den verschiedenen Gebeten der Synagoge von den Trauernden zu sprechen, schreibt die Hagah und die beiden Commentatoren noch sehr viel, z. B. wenn drei Brüder, die einheimisch sind, über den Tod des Vaters oder der Mutter trauern und es kommt ein fremder Jude, ebenfalls ein Trauernder, also es sind vier Kadeschim zu sprechen, so sagen erst die drei Brüder ein jeder ein Kadisch und der vierte Fremde erhält nur die Erlaubniß eines zu sprechen u. s. w.

Ueber den Tod jüdischer Sclaven und Sclavinnen trauert man nicht, man bleibt auch nicht in zwei Reihen stehen, um den Todten durchzulassen, wie bei anderen Todten, und man tröstet auch nicht deshalb, sondern man spricht bloß: Der Herr (Gott) ersetze dir deinen Verlust, so wie man bei einem verstorbenen Ochsen oder Esel spricht! Wenn der Trauernde im Bann ist, so schickt man ihm nichts zu essen und tröstet ihn auch nicht. Ist ein Verbannter gestorben, so muß man die Hinterbliebenen trösten. Ein Trauernder darf nach dem Begräbniß seines Todten die erste Mahlzeit nicht von dem Seinigen essen, wohl aber die zweite, selbst den ersten Tag; es ist Pflicht von den Nachbarn, daß sie ihm die erste Mahlzeit schicken, damit er nicht nöthig habe, von dem Seinigen zu essen u. s. w. Wenn man im Hause eines Trauernden das große Gebet nach der Hauptmahlzeit spricht, so schaltet man beim vierten Segenspruch noch ein besonders langes Gebet ein, welches Bezug auf den Trauerfall hat.

Ein Trauernder darf ganze sieben Tage lang nicht arbeiten, auch keinen Handel treiben, sich nicht baden, salben, die Schuhe anziehen, der Frau beiwohnen, nicht im Gesetz lesen, Niemanden grüßen; er muß den Kopf mit einem Tuche umwinden, sein Bett umkehren. Den ersten Tag darf er auch keine Tephilin anlegen, kein Zeug bleichen; den Bart darf er 30 Tage lang nicht putzen, auch das Haar nicht scheeren, die Nägel nicht schneiden und sich überhaupt nicht freuen. (Ueber alle diese Punkte sind über 12 Abschnitte auf das Allerumständlichste vollgeschrieben.)

Arbeiten darf sogar, die ersten drei Tage wenigstens, nicht, wer Almosen aus der Armencasse erhält; nach drei Tagen kann er, wenn er sich nicht anders ernähren kann, in seinem Hause heimlich arbeiten u. s. w. Die Weisen haben aber gesagt: Fluch komme über seine Nachbarn, welche ihn zu arbeiten zwangen, und ihm in dieser Zeit keine Lebensmittel schicken. Ein Trauernder darf auch die ersten 30 Tage nicht heiraten; sich einer Frau verloben, ist aber erlaubt, selbst den ersten Tag schon; einige Rabbis sind aber dagegen und so bleibt es auch. Ist Jemanden aber seine Frau gestorben, so darf er sich nicht eher wieder verheiraten, bis die drei Hauptfeiertage vorbei sind: Ostern, Pfingsten, Laubhütten; Neujahr und Versöhnungstag werden in dieser Hinsicht nicht zu den Hauptfeiertagen gerechnet. Hat er aber das Gebot der Geschlechtsvermehrung noch nicht erfüllt oder hat er kleine Kinder oder hat er Niemanden, der ihn bedient, so kann er sich gleich mit einer anderen Frau verloben und kann sie, wenn die sieben Trauertage vorüber sind, heimführen; mit der Beiwohnung muß er aber 30 Tage warten; hat er aber das Gebot der Geschlechtsvermehrung noch nicht erfüllt, so braucht er nur sieben Tage zu warten. (Die Hagah ist nun wieder weitläufig und ziemlich indecent.) Kein Trauernder darf die ersten sieben Tage aus dem Hause gehen. Ist aber eine Beschneidung vorzunehmen und Niemand da, der dies versteht, als nur er, so darf er auch in den ersten drei Tagen in die Synagoge gehen und die Beschneidung verrichten. (Alles wieder sehr umständlich beschrieben.) Man soll sich nicht zu viel peinigen und grämen eines Todten wegen; wer dies thut, wird bald noch einen Todten zu beweinen haben. Drei Tage den Todten beweinen, sieben Tage ihn beklagen und 30 Tage sich den Bart nicht putzen u. s. w. — ist genügend. Bei Gelehrten aber richtet sich Alles nach dem Grade ihrer Gelehrsamkeit, jedoch soll man sie nicht länger als 30 Tage beweinen und nicht länger als 12 Monate beklagen. Die ganzen ersten drei Tage soll der Trauernde denken, als wenn ihm ein Schwert am Halse läge, die anderen vier Tage soll er denken, als wenn solches (das Schwert) schon im Winkel, aber doch noch gerade ihm gegenüber stünde, nach den sieben Tagen bis zum 30. Tage, als wenn das Schwert, wenn er auf dem Markt ist, vorüberzieht; er soll sich immer noch vor mehreren Todesfällen in der Familie fürchten, denn das ganze Jahr hindurch — ist das Gottesgericht ausgedehnt (es liegt fertig) gegen diese Familie (in welcher der Todesfall war); ist aber in der Folge ein Knabe in dieser Familie geboren, dann ist die ganze Familie

geheilt (Worte des Originals). Die große Furcht ist nicht mehr nöthig. Ist Jemand von der vereinigten Gesellschaft der Todtengräber gestorben (das Grabmachen für den Todten, das Reinigen desselben, das Hintragen zum Grabe und das Beerdigen geschieht von der Gesellschaft bei den Juden unentgeltlich), so hat die ganze Gesellschaft Ursache, in Sorge zu sein (daß nicht noch mehrere Personen von derselben sterben). Wer nicht gehörig trauert, wie es unsere Weisen befohlen haben, der ist ein Unbarmherziger; im Gegentheile, soll sich Jeder in solchem Fall ängstigen, sorgsam sein, seinen Lebenswandel übersehen und Buße thun. Ein Theil des 7. und des 30. Tages ist so gut, als der ganze Tag, d. h. sobald der siebente Tag angefangen hat und der Trauernde hat auch nur kurze Zeit an demselben die strenge Trauer beobachtet, so hört diese auf und es fängt die leichtere Trauer der 30 Tage an und ebenso ist es mit dem 30. Tage. Sobald ein Zeuge über den Tod eines Menschen da ist, wenn dieser Zeuge dies auch nur von einem Anderen gehört hätte oder wenn selbst ein Nichtjude (ohne Arg) den Tod eines Menschen angekündigt hat, fängt die Pflicht der Trauer an.[87] Sind zwei Zeugen für und zwei Zeugen gegen den Todesfall, so wird nicht getrauert. Wenn Jemandem gesagt wird: Wir haben deinen Verwandten N. drei Tage lang in den letzten Zügen liegen gesehen, so muß er trauern, denn gewiß ist er in der Folge auch gestorben.[88] Hat man den Todten kurz vor Anfang eines der Feiertage (mit Ausnahme der Sabbathe, diese heben die Trauer nicht auf) beerdigt, wenn auch nur eine Stunde vorher, so daß der Trauernde in dieser Zeit die Pflicht der Trauer noch beobachtet hat, so hört mit Beginn des Feiertages die Trauer gänzlich auf, mit Ausnahme des Bartputzens, wenn eines der Eltern gestorben ist und man braucht nicht nachzutrauern, wenn die Feiertage vorüber sind. (Wird auch ganz außerordentlich und weitläufig verhandelt. Auch wird noch verhandelt, wie die Trauer in den Zwischenfeiertagen, Ostern und Laubhütten, die acht Tage dauern, von denen aber nur die zwei ersten und die zwei letzten Tage heilig sind, zu halten sei.

Ueber die Nachricht eines Todesfalles eines der Verwandten in einer anderen Stadt, verhält es sich wie folgt: Sind noch keine 30 Tage vergangen, seit der Verwandte todt ist, so hebt die gänzliche Trauer von dem Tage an, an dem man die Nachricht erfährt. Hat man aber die Nachricht erst erfahren nach 30 Tagen seit dem Todesfall, so braucht man nur eine Stunde zu trauern, wieder mit Ausnahme des Bartputzens, wenn eines der Eltern gestorben.[89]

Der letzte Abschnitt dieses Buches der vier jüdischen Gesetzbücher lautet: Wenn Jemand die Gebeine seines schon längst in einer anderen

[87] Es versteht sich, daß gemeint ist, wenn der Todesfall in einer anderen Stadt sich zugetragen hat.

[88] Man sieht, daß damals die gerichtlichen Todtenscheine, wenigstens bei den Juden, nicht erforderlich waren.

[89] Wird wieder sehr umständlich verhandelt; man sieht übrigens leider, daß alles Buchstabenpflicht ist. Gefühl kommt gar nicht in Anspruch.

Stadt verstorbenen Vaters oder die eines anderen nahen Verwandten sammelt, um sie anderswo (etwa in der väterlichen Gruft) zu begraben, so muß man bei einem solchen Geschäft einen ganzen Tag lang, aber nicht länger, die vollständige Trauer beobachten: Bettumstülpen, Kopf bebinden, Schuhe ausziehen, Kleider einreißen u. s. w. Man soll dies Geschäft, wenn möglich, nicht selbst, sondern durch einen Anderen verrichten lassen, damit man keinen Widerwillen — Ekel — vor den Gebeinen seines Vaters oder Verwandten bekomme nach dem Beispiele des Rabbi Eliefer, Sohn Zadok's, der diesen Befehl seinem Sohne hinterlassen hat. Jeder, der die Gebeine eines Todten — gleichviel ob von Verwandten oder Fremden — sammelt oder wer einen Todten bewacht oder ihn von einer Stadt zur anderen führt, ist frei vom Schma-Lesen und von allen anderen Geboten. Man soll die Gebeine eines Todten mit Aufmerksamkeit, nicht nachlässig — verächtlich — bewahren; denn man möge bedenken (schließt die Hagah das Buch), daß man auch sterben müsse. Der Friede, der den Frommen zugesichert wird, ist sehr groß; denn in dem Augenblick, da der Fromme stirbt, kommen ihm drei Abtheilungen von Engeln entgegen; die erste Abtheilung begrüßt ihn mit den Worten: er komme im Frieden; die zweite sagt: möge er sanft ruhen auf seinem Lager; die dritte: er komme, der in Geradheit (Gerechtigkeit) wandelte! (Aus dem Tur. Es sind dies die Worte des zweiten Verses im 75. Capitel Jesaias.)

Der Zusammensteller des Originals, Rabbi J. Karo, schließt das Buch mit dem Vers Jes. 25, 8: Er (Gott) vernichtet den Tod auf immer und Gott der Herr trocknet ab die Thränen von jedem Gesichte und die Schmach seines Volkes nimmt er weg von der ganzen Erde. Der Commentator Zifze Cohen lobt Gott, daß er ihm so weit geholfen hat. Der Commentator Ture Saheb endlich schließt mit dem frommen Gebet: Der Barmherzige möge die Gewaltthätigkeit, welche seinem Volke Israel geschieht, umzäunen (derselben Einhalt thun), möge es trösten durch den Wiederaufbau Jerusalems, recht bald, in unseren Tagen, Amen.

Anhang.

A. Gebete.[1]

I. Schma (5. B. M. 6, 4 bis 10).

V. 4. Höre, Israel, der Herr unser Gott, ist ein einiger Gott. (Hier wird eingeschaltet: gelobt sei der Name seines Reiches Herrlichkeit immer und ewig!) V. 5. Und du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und ganzem Vermögen. V. 6. Diese Worte, die ich dir heute gebiete, sollst du zu Herzen nehmen. V. 7. und sollst sie deinen Kindern einschärfen und davon reden, wenn du in deinem Hause sitzest (beschachbecha bebetecha) oder auf dem Wege gehest (Ubelechtecha baderech), wenn du dich niederlegest (beschachbecha) und wenn du aufstehest (ubekumecha). V. 8. Und sollst sie binden zum Zeichen auf deine Hand; trage sie als Vorderhauptbinde zwischen deinen Augen.[2] V. 9. Und sollst sie über deines Hauses Pfosten schreiben und an die Thore.[3]

II. Vehaja im Schamoa (5. B. M. 11, 13 bis 22).

V. 13. Wenn ihr nun meine Gebote höret, die ich euch heute gebiete, daß ihr den Herrn, euren Gott, liebet und ihm dienet von ganzem Herzen und von ganzer Seele: V. 14. So will ich eurem Lande Regen geben zu seiner Zeit, Frühregen und Spätregen, daß du einsammelst dein Getreide, deinen Most und dein Oel. V. 15. Und will deinem Vieh Gras geben auf deinem Felde, daß ihr esset und satt werdet. V. 16. Hütet euch aber, daß sich euer Herz nicht überreden lasse, daß ihr abfallet und anderen Göttern dienet und sie anbetet. V. 17. Damit nicht der Zorn des Herrn über euch ergrimme und schließe den Himmel zu, auf daß kein Regen komme und die Erde ihr Gewächs nicht gebe; und ihr würdet gar bald zu Grunde gehen, fern von dem vortrefflichen Lande, das euch der Herr gegeben hat. V. 18. So fasset nun diese Worte zu Herzen und zu Gemüthe und bindet sie zum Zeichen auf eure Hand und traget sie als Vorderhauptbinde zwischen euren Augen. V. 19. Und lehrt sie euren Kindern, daß du davon redest, wenn du in deinem Hause sitzest oder auf dem Wege gehst, wenn du

[1] Zum besseren Verständnisse der Uebersetzung wird hier das Schma, der Kern aller Gebete der Israeliten, übersetzt. Es wird so genannt nach dem Anfangsworte desselben — 5. B. M. 6, 4: „Schma" (höre); jeder Israelit muß es täglich zweimal, des Morgens und des Abends, lesen; es besteht aus drei Abtheilungen.

[2] Daher die Tephilin, Gebetriemen, Denkriemen.

[3] Daher die Mesusah.

dich niederlegst, und wenn du aufstehest. V. 20. Und schreibe sie an die Pfosten deines Hauses, und an deine Thore. V. 21. Damit ihr und eure Kinder auf dem Erdreiche, das der Herr euren Eltern zugeschworen, lange Jahre bleiben möget, so lange der Himmel über die Erde sein wird.

III. Wajomer (4. B. M. 15, 37 bis zum Ende).

V. 37. Der Herr sprach zu Moses: V. 38. Rede mit den Kindern Israels und sage ihnen, sie sollen bei allen ihren Nachkommen an die Ecken ihrer Kleider Schaufäden machen und an diese Schaufäden eine Schnur von dunkelblauer Wolle befestigen. V. 39. Diese sollen euch zu Schaufäden dienen, daß ihr sie sehet und euch aller Gebote des Ewigen erinnert und sie haltet, nicht aber eurem Herzen und euren Augen nachwandelt, die euch auf Abwege verführen. V. 40. Ihr werdet dadurch meiner Gebote eingedenk sein, sie halten und eurem Gott heilig sein. V. 41. Ich bin der Herr Gott, der euch aus Egypten geführt hat, euer Gott zu sein, ich, der Herr euer Gott.

(Vor diesem Schma müssen jeden Morgen unter mehreren Gebeten zwei Hauptlobsprüche gebetet werden. Zum Verständniß der Uebersetzung ist nur der Anfang und der Schluß dieser Lobsprüche nöthig.)

Der erste Lobspruch vor dem Schma fängt an: „Gelobt seist du Ewiger, unser Gott! Herr der Welt! Urheber des Lichtes und Schöpfer der Finsterniß! (jozer or ubore choschech) der du Frieden gestiftet und alles gemacht hast (ozeh schalom ubore et hakkol)“ und endet mit: „Gelobt seist du Ewiger, Schöpfer des Lichtes“ (jozer hamorot). — Der zweite Lobspruch des Morgens vor dem Schma fängt mit den Worten an: „Mit überschwenglicher Liebe“ (ahaba rabba) und endet mit „Gelobt seist du Ewiger! der du aus Liebe dein Volk Israel erkoren.“

Das erste Gebet des Morgens vor dem Schma hat also im Anfange und am Ende einen Lobspruch, nämlich: gelobt seist du u. s. w. Das zweite Gebet hat aber nur einen Lobspruch am Ende.

Der Lobspruch nach dem Schma des Morgens fängt an mit den Worten Emeth wejazib (wahr und feststehend) u. s. w. und hat am Schluß bloß (nicht im Anfang) die Formel: „Gelobst seist du, Herr, der Israel erlöst hat.“ Dies Gebet heißt auch das Geulah-Gebet (Erlösungsgebet).

Die Gebete vor dem Schma des Abends fangen an, das erste: Maarib arabim (der du die Abende werden lässest) und hat im Anfange und am Ende einen Lobspruch. Das zweite Gebet: Ahabat Olam (mit ewiger Liebe) hat nur am Ende einen Lobspruch.[3]

Die Gebete nach dem Schma des Abends fangen an, das erste: Wahrheit und Treue (Emeth weemunah); es hat am

[3] Es ist nöthig, sich dieses und folgendes zu merken, sonst bliebe die Disputation im nachfolgenden Tractat Berachot ganz unverständlich.

Ende einen Lobspruch; das zweite mit Haschkiwenu (laß uns niederlegen); es hat auch nur am Ende einen Lobspruch, nämlich: „Gelobt seist du, Herr, der sein Volk Israel behütet immerdar."

Schemoneh eßreh.[4]

1. Bircath aboth (Lobspruch der Väter): Gelobt seist du Herr, unser Gott, du Gott unserer Väter, du Gott Abrahams, Gott Isaaks, Gott Jakobs, ein großer, starker und furchtbarer Gott, der hohe Gott, welcher Barmherzigkeit vergilt und alles besitzet, welcher gedenket der Gnade der Väter, und ihren Kindeskindern einen Erlöser kommen lässet, um seines Namens willen aus Liebe. Er ist ein König, der da hilft, ein Erretter und ein Schild. Gelobt seist du Herr, du Schild Abrahams.

2. Bircath t'chijath hammetim[5] (Lobspruch wegen Auferweckung der Todten): „Du bist stark in Ewigkeit, Herr, der die Todten lebendig macht (der da den Wind läßt wehen und den Regen herabfallen)[6]; der die Lebendigen erfüllt mit Gnade, und die Todten lebendig macht mit großer Barmherzigkeit; der da unterstützet die Fallenden und heilet die Kranken; der die Gefangenen losläßt und seine Wahrheit bestätiget über die, so im Staube schlafen. Wer ist, wie du, ein Herr der Kräfte, und wer ist dir gleich, du König, der da tödtet und lebendig macht und Heil hervorwachsen läßt? Du bist treu, die Todten lebendig zu machen. Gelobt seist du Herr, der die Todten lebendig macht."

3. Bircath k'duschah oder k'duschath haschem (Lobspruch der Heiligung): „Lasset uns den Namen Gottes heiligen in der Welt, wie man denselben heiligt in dem hohen Himmel, wie es geschrieben ist durch deinen Propheten: Und einer rief zum andern und sprach: Heilig, heilig, heilig ist der Herr Zebaoth, die ganze Erde ist deiner Ehre voll. Ihnen gegenüber soll man sagen: Gelobet. Gelobet sei die Herrlichkeit des Herrn von ihrem Ort. Und in deinen heiligen Worten stehet geschrieben: Der Herr ist König immer und ewiglich; dein Gott Zion, für und für, Hallelujah. Von Geschlecht zu Geschlecht wollen wir verkündigen deine Größe, und von Ewigkeit zu Ewigkeit deine Heiligkeit. Wir wollen dich heiligen und dein Lob, unser Gott, soll aus unserem Munde nicht weichen immer und ewiglich. Denn du, Gott,

---

[4] Es folgt nun, ebenfalls zum Verständniß verschiedener Stellen der Uebersetzung, aber auch der Merkwürdigkeit wegen, die Schemoneh eßreh (18 Lobsprüche), die Tephilla, das Gebet schlechtweg genannt; sie sind nach dem Schma das Hauptstück des täglichen Gebetes. Sie werden auf Anordnung des R. Jochanan eingeleitet mit dieser Formel: „Herr, öffne meine Lippen, daß mein Mund deinen Ruhm verkündige, denn ich will den Namen des Herrn anrufen: gebt unserm Gott die Ehre!" Am Schluß: „Laß dir wohlgefallen die Rede meines Mundes."

[5] Auch Bircath hagburoth vom Anfang Attah Gibbor.

[6] Diese Worte heißen das Gedächtniß der Regenkräfte und werden nur in den Regenmonaten vom Laubhüttenfest an bis Ostern gesagt.

bist ein großer und heiliger König. Gelobt seist du, Herr, du heiliger Gott. Du bist heilig und dein Name ist heilig, und die Heiligen loben dich täglich, Sela. Gelobet seist du, Herr, du heiliger Gott."

4. Bircath chonen haddaath oder bircath binah (daß Gott dem Menschen Vernunft gegeben): „Du begnadigest den Menschen mit Vernunft, und lehrest den Menschen Verstand. Begnadige uns von dir mit Vernunft, Verstand und Klugheit. Gelobet seist du, Herr, der du aus Gnaden Verstand gibst."[7]

5. Bircath tschuhbah (Lobspruch wegen der Buße): „Bringe uns wieder, unser Vater, zu deinem Gesetz, und laß uns nahen, unser König, zu deinem Dienste. Mache, daß wir wiederkehren in vollkommener Buße vor dein Angesicht. Gelobet seist du, Herr, der du Gefallen hast an der Buße."

6. Bircath s'lichah oder s'lach lanu (wegen Vergebung der Missethat): „Vergib uns, unser Vater, denn wir haben gesündigt; verzeihe uns, unser König, denn wir haben übertreten. Denn du vergibst und verzeihest. Gelobet seist du, Herr, der du gnädig bist und viel vergibst."

7. Bircath-Geulah oder Goel Israel (von der Erlösung Israels): „Lieber, siehe an unser Elend, führe unsere Sache aus, und errette uns bald um deines Namens willen, denn du bist ein starker Erlöser. Gelobet seist du, Herr, der Erlöser Israels."

8. Bircath rophe Israel, bircath rophe cholim (Gebet für Kranke): „Heile uns, Herr, so werden wir heil! Hilf uns, so wird uns geholfen; denn du bist unser Ruhm. Verschaffe eine vollkommene Heilung aller unserer Wunden, denn du, Gott, König, bist ein treuer und barmherziger Arzt. Gelobet seist du, Herr, der der Arzt ist der Kranken seines Volkes Israel."

9. Bircath haschanim (Lobspruch der Jahre): „Segne uns, Herr, unser Gott, dieses Jahr, und alle Arten seines Einkommens zum Guten, und gib (Thau und Regen[8]) Segen auf Erden. Sättige uns mit Gutem, und segne unsere Jahre, wie die guten Jahre. Gelobet seist du, Herr, unser Gott, der die Jahre segnet."

10. Bircath Kibbutz Galioth (wegen Versammlung der Gefangenen): „Blase mit dem großen Horn zu unserer Freiheit, und erhebe ein Panier zu versammeln unsere Gefangenschaften. Bringe uns zusammen von den vier Ecken der Erde. Gelobet seist du, Herr, der die Verstoßenen seines Volkes Israel versammelt."

---

[7] Am Ausgang des Sabbaths macht man hier die sogenannte Habdalah oder Unterscheidung, wodurch man den Sabbath von dem Werktage absondert: „Du hast uns begnadigt, dein Gesetz zu wissen, und hast uns darin gelehrt, zu thun die Satzungen deines Wohlgefallens. Du hast uns, Herr, unser Gott, gelehrt, einen Unterschied machen zwischen dem Heiligen und Unheiligen, zwischen Licht und Finsterniß, zwischen Israel und den Völkern, zwischen dem siebenten Tage und den sechs Werktagen. Unser Vater, unser König! Laß die kommenden Tage anfangen, uns entgegen zum Frieden, entfernt von aller Sünde, und gereinigt von aller Missethat, daß wir festhalten an deiner Furcht. Begnadige uns von dir u. s. w."

[8] Bitte um Regen in den Regenmonaten vom Laubhüttenfest bis Ostern.

11. Bircath din R'schaim (wegen des Gerichtes der Gottlosen): „Bringe wieder unsere Richter, wie von Anfang, und unsere Rathsherren, wie zuerst. Entferne von uns Mühe und Seufzen, und herrsche über uns, du Herr, allein mit Gnade und Barmherzigkeit, mache uns gerecht im Gericht. Gelobt seist du, Herr, du König, der da liebet Gerechtigkeit und Gericht.“[9]

12. Bircath keren zaddikim (Lobspruch vom Horn der Gerechten): Ueber die Gerechten und Frommen, über die Aeltesten deines Volkes des Hauses Israel, über ihre überbliebenen Lehrer, über die Fremdlinge der Gerechtigkeit und über uns laß deine Barmherzigkeit, Herr, unser Gott, brünstig sein. Gieb einen guten Lohn Allen, die deinem Namen in der Wahrheit vertrauen, und gieb uns mit ihnen unser Heil in Ewigkeit. Laß uns nicht zu Schanden werden, denn wir trauen auf dich. Gelobt seist du, Herr, der du bist die Stütze und die Zuversicht der Gerechten.

13. Bircath boneh Jeruschl'aim (vom Bau Jerusalems): Zu Jerusalem, deiner Stadt, wollest du dich wenden in Barmherzigkeit und darin wohnen, wie du geredet hast. Baue sie nächstens in unseren Tagen mit einem ewigen Bau und bereite darinnen bald den Stuhl David's. Gelobt seist du, Herr, der Jerusalem bauet.

14. Bircath David: Den Sprößling David's, deines Knechtes, wollest du bald aufwachsen lassen und sein Horn erhöhen durch dein Heil, denn wir warten täglich auf dein Heil. Gelobt seist du, Herr, der hervorwachsen läßt das Horn des Heils.

15. Bircath schomea Tephilla (Lobspruch dessen, der das Gebet erhört): Höre, Herr, unser Gott, unsere Stimme, schone und erbarme dich unser; nimm barmherziglich und gnädiglich an unser Gebet, denn du, Gott, hörst unser Gebet und unser Flehen. Laß uns, o unser König, nicht leer von deinem Angesicht zurückkehren, denn du erhörst das Gebet deines Volkes Israel in Barmherzigkeit. Gelobt seist du, Herr, der du das Gebet erhörst.

16. Bircath abodah (der Lobspruch wegen des Dienstes oder Rezeh): Habe Gefallen, Herr, unser Gott, an deinem Volke Israel und an seinem Gebet; bringe wieder den Dienst in den Chor deines Hauses und die Opfer Israels. Nimm ihr Gebet in Liebe gnädiglich an und laß dir stets wohlgefallen den Dienst deines Volkes

---

[9] Folgt Bircath hamminim oder hazzadduktim (wegen Ketzer und Sadducäer), eingeschaltet zu Rabbi Gamliel's Zeiten zu Jabneh von Schmuel Hakaton, dem Kleinen. Dies Gebet kömmt bald länger, bald kürzer in den jüdischen Gebetbüchern vor, bald auch nur ein leerer Raum dafür. Im Frankfurter Jad col bo von 1727 heißt es: Die Verleumder sollen keine Hoffnung haben (und die Ketzer, Minim, müssen plötzlich umkommen), und alle deine Feinde sollen schnell ausgerottet werden. (Die Stolzen wollest du bald auswurzeln, zerbrechen und umstürzen, du wollest sie erniedrigen schnell in unseren Tagen.) Gelobt seist du, Herr, der du die Feinde zerbrichst und die Stolzen erniedrigest. — Die in Parenthese stehenden Worte fehlen in der Amsterdamer sog. Schaareh Schammaims tephillah. Die Juden sind dieses Gebetes wegen oft angefochten worden.

Israel. Laß es unsere Augen sehen, wenn du nach Zion zurückkehrst in Barmherzigkeit. Gelobt seist du, Herr, der seine Schechinah gegen Zion zurückbringt.

17. Bircath hodaah (Lobspruch des Dankes oder modim): Wir bekennen und danken dir, daß du bist der Herr, unser Gott, und der Gott unserer Väter immer und ewiglich. Der Fels unseres Lebens, der Schild unseres Heils bist du von Kind zu Kindeskind. Wir wollen dir danken und dein Lob verkündigen wegen unseres Lebens, das in deine Hand übergeben ist, und wegen unserer Seelen, die dir befohlen sind; wegen deiner Wunder, die täglich bei uns sind, und wegen deiner Zeichen und Gutthaten, die alle Tage Abends, Morgens und Mittags geschehen. Du bist gütig, denn deine Barmherzigkeit hört nicht auf, und bist barmherzig, denn deine Gnaden nehmen kein Ende. Von Ewigkeit hoffen wir auf dich u. s. w. Für alles dieses müsse gelobt und erhoben werden dein Name, o unser König immerdar von Ewigkeit zu Ewigkeit, und alle Lebendigen sollen dir danken, Sela; und deinen Namen loben in der Wahrheit, Gott, unser Heil und unsere Hilfe, Sela. Gelobt seist du, Herr, dessen Name gut ist, und dir zu danken ist schön.

18. Bircat Cohen[10] (Lobspruch des Priesters):

Segne uns, unser Gott und Gott unserer Väter, mit dem dreifachen Segen, der im Gesetz durch die Hand deines Dieners Moscheh geschrieben steht, der ausgesprochen wird durch den Mund Aaron und seiner Söhne, der Priester, dein heiliges Volk, welcher heißt: Der Herr segne dich und behüte dich; der Herr lasse leuchten sein Angesicht über dir und sei dir gnädig; der Herr erhebe sein Angesicht über dich und setze dir Frieden.

Setze guten Frieden, Segen, Gnade und Barmherzigkeit über uns und über das ganze Israel, dein Volk. Segne uns, unser Vater, Alle wie Einen, mit dem Lichte deines Antlitzes. Denn mit dem Lichte deines Antlitzes hast du uns gegeben das Gesetz des Lebens, der Liebe, der Gnade, Gerechtigkeit, Segen, Barmherzigkeit, Leben und Frieden. Laß es gut vor deinen Augen sein, zu segnen dein Volk Israel zu aller Zeit und zu aller Stunde mit deinem Frieden. Gelobt seist du, Herr, der sein Volk Israel segnet mit Frieden.

Hierauf der Schluß: Bewahre, mein Gott, meine Zunge vor Bösem und meine Lippen, daß sie nicht falsch reden. Gegen die, die mich lästern, soll meine Seele stumm sein, ja meine Seele soll gegen Alle wie die Erde sein. Thue mein Herz auf zu deinem Gesetz und laß meine Seele deinen Geboten folgen. Von Allen, die wider mich Böses denken, zerstöre ihren Rath bald und mache zunichte ihre Gedanken. Laß dir wohlgefallen die Rede meines Mundes und das Gespräch meines Herzens vor dir, Herr, mein Hort und mein Erlöser. Der Friedenmacht in seinen Höhen, machen auch Frieden über uns und über ganz Israel, und sie sollen sagen: Amen.

---

[10] Auch bircath schalom, oder szim schalom, von den Anfangsworten des letzten Absatzes.

B Erster Tractat des Talmud, betitelt Berachot.

(Enthält die Gesetze über die täglichen und anderen Segenssprüche und Gebetformeln und über einzelne dabei wichtige Punkte u. s. w.)

I. Erste Mischna (Text).

Von welcher Zeit an liest man das Schma[11] des Abends? Von der Zeit an, daß die Priester (welche unrein geworden, nachdem sie gebadet, mit Sonnenuntergang) wieder eintreten können (in den Tempel), um ihre Hebe zu verzehren (nach 3. B. M. 22, 1 bis 7), bis zu Ende der ersten Nachtwache.[12] Dies sind die Worte des Rabbi Elieser.[13]

Andere Gelehrte aber sagen: man hätte damit noch bis Mitternacht Zeit. Rabbi Gamliel sagt: bis die Morgenröthe heraufsteigt (habe man noch immer Zeit zu lesen). — Es geschah einst, daß seine Söhne von einem Gastmahl (nach Mitternacht) zurückkamen und zu ihm sprachen: wir haben das Schma noch nicht gelesen, da erwiderte er ihnen: wenn die Morgenröthe noch nicht heraufgekommen, so seid ihr verpflichtet, es zu lesen; und nicht nur für diesen Fall (sagte er), sondern überall, wo die Gelehrten gesagt haben: bis Mitternacht (sei etwas zu vollbringen) gilt das Gebot: bis zur Zeit des Aufgangs der Morgenröthe, z. B. das Aufdämpfen des Fettes und der Glieder (der Opferthiere), deren Blut bei Tage gesprengt worden (3. B. M. 6, 2.), gilt bis zum Aufgang der Morgenröthe und alles, was (von Opfer) nur an demselben Tage gegessen werden darf (3. B. M. 7, 15.), ist erlaubt, zu essen bis zur Morgenröthe. Wenn dem aber so ist, warum sagten denn die Gelehrten: (das Schma sei nur zu lesen) bis Mitternacht? Um den Menschen von der Uebertretung fernzuhalten (doch sich nicht zu viel Zeit zu lassen, damit er es am Ende nicht etwa versäume und straffällig werde).

Gemara. (Erklärung und Auseinandersetzung der Mischna.)

Von wo geht der Tana (R. Elieser) aus, wenn er fragt: von welcher Zeit an (ist das Schma zu lesen)? (worauf gründet er die Pflicht des Schma-Lesens?) und ferner: Warum fängt er mit Abend und nicht mit Morgen an? (Antwort:) Er stützt sich auf die Schrift, denn es heißt 5. B. M. 6, 7: Wenn du dich niederlegst und aufstehst. Er frägt also nach dem Anfang der gesetzlichen Zeit des Schma-Lesens am Abend (weil in der Schriftstelle vom Abend zuerst die Rede ist) und antwortet: „Von der Zeit an, daß die Priester wieder eintreten, ihre Hebe zu verzehren.“ Oder wenn du lieber

---

[11] Die Pflicht des Schma-Lesens ist unter den 613 Geboten und Verboten, welche die Talmudisten aus den fünf Büchern Moses herausgezogen haben, das 175. Gebot.

[12] Man theilte die Nacht in drei gleiche Wachen, in deren jeder andere Engel den Dienst bei Gott haben sollen, ihn zu verherrlichen. Andere nehmen vier Wachen an.

[13] Dieser ist der Meinung, daß man nach dieser Zeit das Schma nicht mehr lesen kann und auch nicht vorher, denn es heißt in der Schrift: Wenn du dich niederlegst; vor und nach dieser Zeit gehe niemand zu Bette! — (Raschi.)

willst, er lernt dies aus der Schöpfung der Welt, denn im 1. B. M. 1, 5 heißt es: und es ward Abend und Morgen der erste Tag (hier ist auch der Abend zuerst genannt). Allein, wenn dem so ist, warum heißt es denn in einer anderen Mischna:[14] am Morgen sind vor der Lesung des Schma zwei Segensprüche zu sprechen und einer nachher; des Abends aber zwei vorher und zwei nachher? Warum steht da nicht auch (zuerst) am Abend und dann am Morgen? (Antwort:) Da die Mischna mit Abend angefangen hat und fortgeht bis zum Morgen, so führt sie darauf auch die übrigen Dinge an, die beim Schma-Lesen zu beobachten sind und redet dann wieder von denen, welche beim Schma-Lesen am Abend zu beobachten sind.

Mar[15] hat gesagt: Von der Zeit an, daß die Priester wieder eintreten, um das Hebeopfer zu verzehren (müsse man das Schma lesen); da es nun Priester sind, wann dürfen solche die Hebe verzehren? (selbstverständlich) nicht eher, als bis zum Erscheinen der Sterne, folglich hätte er sagen sollen: Von der Zeit an, daß die Sterne aufgegangen sind? (Antw.:) Er will uns beiläufig noch etwas anderes lehren, nämlich: Wann essen Priester (die unrein geworden sind) die Hebe? Von der Zeit an, da die Sterne aufgegangen sind (denn alsdann ist die Sonne erst gänzlich untergegangen). Er lehrt uns also, daß die Priester durch kein (zu bringendes) Sühnopfer[16] am Genuß der Hebe verhindert sind. Gemäß 3. B. M. 22, 7, wie es in der Bareitha heißt: Wenn die Sonne untergegangen ist, ist er rein (der Priester); der noch nicht vollendete Untergang der Sonne hindert ihn am Essen der Hebe, nicht aber ein (noch zu bringendes) Sühnopfer.

Aber woraus erhellt denn, daß die Worte 3. B. M. 22, 7: Uba haschemesch bedeuten: Untergang der Sonne, und daß wetaher bedeutet: der Tag (das Ablaufen des Tages) hat ihn gereinigt. Vielleicht bedeutet das Wort uba hier das Aufgehen der Sonne am folgenden Tage und das Wort wetaher: er soll sich reinigen (nämlich durch ein Opfer bei Sonnenaufgang des achten Tages, Raschi).[17] Darauf erwiderte aber Raba, Sohn des Rabbi Schiela: Wenn dem so wäre, so müßte es im Schrifttext heißen: wejithar (und er soll sich reinigen), warum steht aber wetaher? es heißt: der Tag hat ihn gereinigt (mit dem Vergehen des Tages ist er rein geworden), nach der Redensart: Wenn die Sonne untergegangen, ist der Tag weg. Im Westen (d. i. in Palästina) ist der Ausspruch des Raba, Sohn des R. Schiela, nicht vernommen worden; da aber die nämliche Frage aufgeworfen wurde, ob uba haschemesch Sonnenuntergang bedeutet und wetaher: die Reinigung des Tages oder vielleicht der Sonnenaufgang, und wetaher: die Reinigung des Mannes? so haben sie solches abermals aus der Bareitha erklärt, wo es heißt, das Zeichen der Zeit (wo die Priester die Hebe essen dürfen) sei das Erscheinen der Sterne, daraus sei bewiesen, daß uba und wetaher Untergang und Tagesreinigung bedeuten.

---

[14] Der vierten Mischna, pag. 11 der Amst. Ausgabe 1713.

[15] R. Eliefer.

[16] Jeder, der rein geworden, hatte am achten Tage ein Sühnopfer zu bringen. 3. B. M. 15, 13 bis 28.

[17] Tosephot, der zweite Commentar über den Talmud, findet die Erklärung des Raschi nicht genügend, was hier anzuführen aber zu weitläufig wäre.

Rav hat gesagt, die Zeit des Schma-Lesens beginnt mit der Zeit, wo die Priester eintreten dürfen, ihre Hebe zu essen. Es heißt aber in einer Bareitha: Zu welcher Zeit muß man das Schma am Abend lesen? (Antw.:) Von der Zeit an, wo der Arme nach Hause kommt, sein Brot mit Salz zu essen, bis zur Zeit, wo er von seiner Mahlzeit aufsteht. Das Ende unserer Bareitha streitet offenbar mit der Mischna.[18] Aber darf man sagen, daß auch der Anfang dagegen streitet (nämlich was den Anfang des Schma-Lesens betrifft)? Nein. Denn es ist dieselbe Zeitbestimmung für den Armen und für den Priester (beide fangen nämlich zu essen an, nach dem Erscheinen der Sterne). Dagegen sagt eine andere Bareitha:[19] Von welcher Zeit fängt man das Schma-Lesen am Abend an? Von der Zeit an, daß die Leute hineingehen ihr Mahl zu halten an den Vorabenden der Sabbathe (wo man früher ißt, als in der Woche). So sagt Rabbi Meir. Andere Gelehrte jedoch sagen, von der Zeit an, wo die Priester rein sind, so daß sie ihre Hebe essen dürfen, wofür das Erscheinen der Sterne das Signal ist. Und obwohl für diesen Zeitpunkt kein bündiger Beweis zu finden, so gibt es doch dafür eine Hindeutung (daß der Tag für die unreinen Priester erst mit dem Erscheinen der Sterne endigt). Denn es heißt Nehem. 4, 15: Wir thaten die Arbeit und die Hälfte hielten ihre Spieße von Anfang der Morgenröthe bis zum Erscheinen der Sterne, und weiter V. 16: So daß wir des Nachts auf der Hut, am Tage aber bei der Arbeit waren. Weshalb wird dies hinzugefügt? Deshalb: Wolltest du einwenden, Nacht sei von Sonnenuntergang an, diese aber hätten die Arbeit bis spät in die Nacht verlängert und seien früh aufgestanden und an die Arbeit gegangen, so komm und höre: „Die Nacht zur Wache und den Tag zur Arbeit.“[20]

Wenn du auch meinst, daß der Arme und die meisten Leute zu gleicher Zeit essen, so kannst du doch nicht sagen, daß die Eßzeit für den Armen und für den Priester dieselbe sei, weil sonst die Gelehrten und R. Meir übereinstimmten. Daraus magst du entnehmen, daß die Eßzeit am Abend für den Armen und den Priester verschieden ist. (Also ist der Anfang der ersten Bareitha auch gegen den Anfang der Mischna?) Doch nein; die Eßzeit für den Armen und den Priester ist dennoch dieselbe, nur die Eßzeit für den Armen und für die meisten Leute am Freitag Abend ist verschieden. Wie kannst du aber behaupten, daß die Eßzeit für den Armen und den Priester dieselbe ist, da es in einer anderen Bareitha heißt: „Von welcher Zeit an liest man das Schma des Abends? Von der Zeit an, wo der Freitag anfängt, heilig zu werden“ (in der Dämmerung); so sagt R. Elieser R. Jehoschua sagt, von der Zeit an, wo die Priester rein sind, um von ihrer Hebe essen zu können. Rabbi Meir sagt, von der Zeit an, wo sie sich baden, um nachher von ihrer Hebe essen zu können. Da entgegnete R. Jehuda: Sie baden sich ja, wenn es noch Tag ist![21] R. Chanina sagt (das Schma sei zu lesen), wenn der Arme nach

[18] Wo es heißt, das Schma-Lesen könne vor sich gehen bis zu Ende der ersten Nachtwache oder bis Mitternacht oder gar bis zur Morgenröthe, lauter Zeitpunkte, die weit später, als der Arme sein Abendessen endigt, eintreten.

[19] Tosephtha Brach. Abschn. 1.

[20] Woraus bei Vergleichung beider Verse erhellt, daß von der Morgenröthe bis zum Erscheinen der Sterne Tag ist und mit dem Erscheinen der Sterne erst die Nacht beginnt.

[21] Die Antwort kommt weiter unten.

Hause kommt, sein Brot und Salz zu essen. R. Achi sagt, wenn die meisten Menschen sich des Abends zu Tische setzen. Wenn du also sagst, die Zeit des Essens für den Armen und den Priester wäre dieselbe, so stimmen ja Rabbi Chanina und R. Jehoschua überein. Ist es also nicht bewiesen, daß die Zeiten des Essens für den Armen und den Priester verschieden sind? Allerdings. Welche Zeit ist nun von beiden die spätere? Gewiß die des Armen. Denn würdest du sagen, die des Armen sei früher, so stimmen wieder R. Chanina und R. Elieser überein. Ist also nicht bewiesen, daß die Eßzeit für den Armen später ist? Allerdings. Mar sagt, daß ihm R. Jehuda entgegnete: Die Priester baden sich noch bei Tage. Hierin hat R. Jehuda Recht; aber R. Meir hat seinen Einwand beseitigt: Wer sagt dir, daß ich deiner Meinung über die Dämmerung beipflichte?[22] Ich stimme der Meinung des R. Jose bei, welcher sagt, es lasse sich gar nicht genau bestimmen, wann der Tag aufhört und die Nacht anfängt; zwischen Dämmerung und Nacht ist ein Augenblick, welchen festzuhalten und genau zu bestimmen nicht möglich ist.[23] Nun widerspricht sich aber doch R. Meir. (Antw.:) Nun ja, es sind zwei verschiedene Meinungen der beiden Tanaim über das, was R. Meir behauptet hat. Aber es scheint sich nicht auch R. Elieser zu widersprechen (weil sich sein Ausspruch in der Mischna: „wenn die Priester die Hebe essen", und in der Bareitha: „wenn der Tag heilig ist", nicht vereinigen lassen)? Hier gilt dasselbe, es sind zwei verschiedene Meinungen der beiden Tanaim. Indeß kannst du auch, wenn du willst, sagen, der Anfang der Mischna sei gar nicht von R. Elieser, sondern von R. Gamliel; (denn R. Elieser ist der Meinung, das Wort der Schrift: „wenn du dich niederlegst" sei unbestimmt, weil es der Eine früher, der Andere später thut. Er sagt also, bis zum Ende der ersten Nachtwache, weil sich später wohl nicht leicht Jemand niederlegt. Die Gelehrten aber dehnen das Beschochbecha über die ganze Nacht aus, da der Mensch die ganze Nacht liegt. Bis Mitternacht, steht nur, um den Menschen von der Uebertretung fernzuhalten, daß er das Schma-Lesen nicht ganz versäume. R. Gamliel hat dies nicht im Auge, daher sagt er, bis zur Morgenröthe, Raschi.)

Mischna bis zu Ende der ersten Nachtwache.

Was hat R. Elieser gedacht (hinsichtlich der Zahl der Abtheilungen der Nacht?)[24] Wenn er drei angenommen hat, so hätte er sagen müssen, bis zu Ende der vierten Stunde; nimmt er aber vier an, so müßte es heißen, bis zu Ende der dritten Stunde. (Antw.:) Er hat drei angenommen und wollte damit sagen, daß es im Himmel drei Nachtwachen gibt und auf der Erde drei. Denn in der Bareitha steht: R. Elieser sagt: Die Nacht besteht aus drei Wachen und im Anfang jeder Wache[25] sitzt Gott und brüllt wie ein Löwe!

[22] R. Jehuda versteht nämlich unter der Dämmerung fünf Viertelstunden vor Erscheinen der Sterne.

[23] Denn oben sagt er, wenn die Leute am Freitag Abend nach Hause kommen, was doch später geschieht, als das Baden der Priester, und eine und dieselbe Zeit kann es nicht sein, weil R. Meir und R. Achi sonst dasselbe sagten.

[24] Die Länge der Stunden richtet sich nach der Jahreszeit.

[25] So ist wahrscheinlich der Ausdruck weal kol zu verstehen, weil Gott sonst die ganze Nacht brüllen müßte!

Wie geschrieben steht Jer. 25, 30: Der Herr wird aus der Höhe brüllen und aus seiner heiligen Wohnung wird er seine Stimme hören lassen; ja brüllen, brüllen wird er über seine Wohnung.[26] Die Zeichen dieser Nachtwachen, fährt R. Eliezer fort, sind: Zu Ende der ersten Nachtwache schreit der Esel, der zweiten bellen die Hunde, der dritten kommt der Säugling an die Mutterbrust und die Frau plaudert mit ihrem Manne (woraus der Tagesanbruch zu ersehen ist).

Wie hat aber R. Eliezer die Sache verstanden? Meint er zu Ende oder zu Anfang einer jeden Nachtwache? Wenn er den Anfang meint, warum gibt er ein Zeichen für die erste Wache? Dann ist ja eben Abend (da dann die Sterne erscheinen). Meint er das Ende, wozu bedarf es eines Zeichens beim Ende der dritten? Es ist ja dann Tag. (Antw.:) Er meint das Ende der ersten, den Anfang der letzten und die Mitte der mittleren oder er meint das Ende einer jeden. Er gibt aber bei der letzten ein Zeichen für den, der in einer finstern Kammer schläft und dann die Zeit des Aufstehens nicht weiß, daß er sie daran erkenne, daß die Frau mit ihrem Manne spricht und das Kind an der Brust der Mutter saugt.

Raf Isaac, Samuels Sohn, führt nach Raf an: Die Nacht besteht aus drei Abtheilungen, in deren Anfang Gott der heilige und gebenedeite sitzt und brüllt wie ein Löwe, indem er spricht: Wehe meinen Kindern, ihrer Sünden wegen habe ich mein Haus zerstört und meinen Tempel verbrannt und sie vertrieben unter die Völker der Erde.[27]

---

[26] Hier kommt nämlich brüllen dreimal vor!

[27] Tractat Baba Bathra, fol. 74, S. 1: Er, der Araber, sagte mir: Komm, ich will dir den Berg Sinai zeigen; da ging ich und sah ihn, er war umgeben mit Scorpionen; es standen da weiße Esel und ich hörte eine himmlische Stimme, die sprach: Wehe mir, daß ich geschworen habe, und nun da ich geschworen, wer löst mir den Schwur? Als ich vor die Rabanen kam, da sagten sie mir: Alles, was von Abba kömmt, ist eselhaft, und Alles, was von Bar bar Chana kommt, ist dumm — du hättest sagen sollen (zu Gott): Dein Schwur sei dir gelöst! Er aber glaubte, daß Gott vielleicht den Schwur meinte wegen der Sündfluth (daß er diese nicht mehr auf die Welt schicken will), und dieses wäre ja gut; die Rabanen sagten aber: In diesem Falle hätte Er (Gott) nicht gesagt: Wehe mir! also hat Gott gewiß den Schwur gemeint, daß der Tempel zerstört werden soll. — Berachot, fol. 59, S. 1: In der Stunde, da Gott an seine Kinder denkt, die in Schmerzen unter den Völkern der Welt ruhen, läßt er zwei Thränen in das große Weltmeer fallen und deren Schall wird von einem Ende der Welt bis zum anderen gehört und dadurch entstehen Erdbeben! — Echa Rabbati, fol. 55, S. 2: In dem Augenblicke traten die Feinde in den Tempel und verbrannten ihn. Als er verbrannt war, sagte Gott: Von nun an habe ich keine Wohnung mehr auf der Erde, ich will meine Schechina (Glorie) abwenden von derselben und will hinaufsteigen zu meiner ersten Wohnung, wie geschrieben steht Hos. 5, 15: Ich will (mich nicht um sie bekümmern) wiederum an meinen Ort gehen, bis sie ihre Schuld erkennen und mein Angesicht suchen. In jenem Augenblicke weinte Gott und sprach: Wehe mir, was habe ich gethan, ich habe meine Schechina, Israels wegen, unten (auf der Erde) ruhen lassen und nun, da sie gesündigt haben, bin ich wieder zu meinem ersten Ort zurückgekehrt. Es sei fern von mir, daß ich den Völkern zum Gelächter und zum Gespötte den Geschöpfen werde. — In dem Augenblick kam der Engel Metatron und fiel auf sein Angesicht und sprach: Herr der Welt, ich will weinen! Du sollst nicht weinen! — Da sprach Gott zu ihm: Wenn du mich nicht

In einer Bareitha heißt es: R. Jose erzählte: Als ich einst auf dem Wege war, trat ich in eine der Ruinen Jerusalems, um zu beten. Da kam Elias, der Prophet gesegneten Angedenkens und erwartete mich vor der Thür, bis ich mein Gebet vollendet hatte. Als ich es aber vollendet hatte, sprach er zu mir: Friede mit dir, Rabbi; worauf ich erwiderte: Friede mit dir, Meister und Lehrer! Darauf sagte er: Mein Sohn, warum bist du in diese Ruine getreten? Ich antwortete: Um zu beten. Er erwiderte: Du hättest unterwegs beten sollen. Ich sprach wiederum: Ich fürchtete, daß mich Wanderer stören könnten. Er aber sagte: Du hättest sollen das kurze Gebet (habinenu) beten. Damals habe ich drei Dinge gelernt: erstens, daß man nicht in eine Ruine hineingehen darf, zweitens, daß es erlaubt ist, auf dem Wege zu beten, und endlich drittens, daß, wer unterwegs betet, ein kurzes Gebet beten muß. Ferner sprach Elias zu mir: Mein Sohn, was hast du für eine Stimme in der Ruine gehört? Ich antwortete bath kol, (eine schneidende Stimme, kol habara), die Tochter der Stimme; girrend wie eine Taube und sprechend: Wehe meinen Kindern, ihrer Sünde willen habe ich mein Haus zerstört, meinen Tempel verbrannt und sie unter die Völker vertrieben. Worauf er sagte: So wahr du lebst und dein Haupt, er redet nicht nur um diese Zeit, sondern ruft es dreimal täglich. Und nicht nur dies, sondern so oft Israel in die Synagogen und Schulen geht und beim Schluß des Hauptgebets, in den die Gemeinde einfällt mit diesen Worten: (Amen), des Herrn Name sei gepriesen, schüttelt Gott sein Haupt und spricht: Glücklich ist der König, den sie so in seinem Hause loben; wie ist aber dem Vater zu Muthe, der seine Söhne vertrieben hat. Und wehe den Kindern, die verbannt sind vom Tische ihres Vaters!

Die Rabbiner haben nun gelehrt, daß man um dreier Ursachen willen keine Ruine betreten dürfe, erstens wegen Verdacht (der Unzucht), zweitens wegen der Gefahr eines weiteren Einsturzes, drittens wegen böser Geister.

Also erstens wegen Verdacht. Dann aber wäre der erste Grund überflüssig, weil der zweite folgt (wegen Gefahr des Einsturzes). (Antw.:) Der erste Grund findet statt bei Trümmern eines neuen Gebäudes (wo den eingefallenen Mauern kein weiterer Einsturz droht). So wäre die erste Ursache aber doch noch überflüssig, der dritten wegen, Gefahr von bösen Geistern. (Antw.:) Sie gilt, wo zwei Männer mit-

---

weinen läßt, so werde ich jetzt an einen Ort gehen, wo du keine Erlaubniß hast, hinzukommen, denn es steht geschrieben, Jer. 13, 17: Wollt ihr aber solches nicht hören, so muß meine Seele doch heimlich weinen über solche Hoffahrt u. s. w. Und da sagte Gott zu den dienenden Engeln: Kommt, wir wollen hingehen, ich und ihr, und wollen sehen, was die Feinde in meinem Hause (Tempel) gemacht haben. — Sofort ging der Heilige, gebenedeit sei Er, die dienenden Engel und Jeremias vorauf, und so wie der Heilige, gebenedeit sei Er, das heilige Haus sah, sprach er: Ganz gewiß ist dies mein Haus und dies mein Ruheort, in welchen die Feinde gekommen sind, und sie haben darin gemacht, was sie wollten; da weinte Gott und sprach: Wehe mir wegen meines Hauses! Meine Kinder, wo seid ihr? Meine Priester, wo seid ihr? Meine Freunde, wo seid ihr? u. s. w.

einander gehen (weil die bösen Geister nur Einzelne anfallen). Bei Zweien fällt aber doch wieder die Ursache „des Verdachtes wegen“ weg, weil nach Tractat Kidduschin 60, 2. einer Frau erlaubt ist, mit zwei Männern allein zu sein. (Antw.:) Es ist für den Fall, daß zwei Sittenlose miteinander gehen. „Wegen Gefahr des weiteren Einsturzes.“ Es scheint also dieser Grund überflüssig, des ersten und dritten wegen. Der zweite Grund gilt für den Fall, daß zwei fromme Männer miteinander gehen (wo weder Verdacht, noch Gefahr von bösen Geistern droht). „Wegen böser Geister.“ Dieser dritte Grund wäre überflüssig, der beiden ersten wegen. Nicht so; er gilt, wo die Trümmer von einem neuen Bau und zwei fromme Männer miteinander sind. Bei Zweien droht ja aber keine Gefahr vor bösen Geistern! Allerdings, denn wo böse Geister gewöhnlich sich aufhalten, droht auch Zweien Gefahr. Oder du magst so sprechen: Die dritte Ursache gilt, wenn nur Einer geht und kommt an die Ruine eines neuen eingestürzten Baues auf dem Felde. Hier fällt der Grund des Verdachtes weg, weil sich auf dem Felde keine Frau aufzuhalten pflegt; es bleibt also der dritte Grund von bösen Geistern!

Die Gelehrten haben nach dem Rabbi Jehuda die Nacht in vier Abtheilungen gebracht, nach R. Nathan in drei. Welchen Grund gibt R. Nathan für sich an? Er beruft sich auf die Textworte Richter 7, 19: Und Gideon und die hundert Männer, die mit ihm waren, kamen ans Ende des Lagers zu Anfang der mittleren Nachtwache. Nun aber heißt es in der Bareitha, wo eine mittlere sei, müsse auch eine vorher und eine nachher sein. Rabbi Jehuda fragt: Was heißt mittlere. (Antw.:) Eine von beiden mittelsten. R. Nathan dagegen fragt: Steht denn: eine von beiden mittleren? Keineswegs; es heißt: die mittlere. Welchen Grund führt nun Rabbi für sich an? R. Serika sagt nach R. Ami, daß R. Josua Sohn Levi gelehrt habe, Rabbi berufe sich auf den Text-Psalm 118, 62, vgl. mit 148. In jener Stelle sagt David: In der Mitte der Nacht stehe ich auf, dir zu danken für deine gerechten Urtheilssprüche; in der anderen: Meine Augen kommen den Nachtwachen zuvor. Wie reimt sich dies nun mit Rabbis Meinung?[28] R. Nathan aber hält an der Meinung des R. Josua. Denn in der Mischna erfahren wir, daß R. Josua das Morgen-Schma lesen läßt bis zur dritten Stunde (nach Sonnenaufgang), weil die Könige erst innerhalb der dritten Stunde aufzustehen pflegten. Sechs Stunden der Nacht aber mit zwei Stunden des Tages machen zwei Nachtwachen.[29] Raf Aschi sagt zur Unterstützung R. Nathans, daß anderthalb Wachen auch Wachen heißen können.

Derselbe R. Serika führt nach R. Ami an, Josua S. Levi habe gelehrt, man müsse bei einem Todten nur von Dingen, die den Todten betreffen, sprechen. Aber R. Abba S. Chana sagt, das sei

[28] Wenn nämlich David in der Mitte der Nacht aufsteht und zugleich seine Augen den Nachtwachen (plur.) zuvorkommen, so müssen noch zwei übrig sein, die Nacht also vier Wachen haben!

[29] Deshalb konnte David den Plural gebrauchen und die Nacht hat doch nur drei Wachen.

so zu verstehen, daß man bei einem Todten nicht von Gegenständen des Gesetzes reden dürfe, von weltlichen Dingen könne man sprechen.[30] R. Abba S. Chana soll nach Einigen des R. Josua Ausspruch so gedeutet haben, daß man bei einem Todten nicht reden dürfe von heiligen Dingen, umso viel weniger also von weltlichen.

Ist nun David in der Mitte der Nacht aufgestanden? Nein, er ist vielmehr zu Anfang der Nacht aufgestanden (oder am Abend selbst). Denn es heißt Psalm 119, 117: Ich komme der Dämmerung zuvor und bete zu dir. Woher aber ist erwiesen, daß nescheph im Text Abend bedeutet? Aus Spr. 7, 9. In der Dämmerung (nescheph) am Abend des Tages, in der Schwärze der Nacht und im Dunkel. Da führte R. Oschaja nach R. Achi an, David habe gemeint: Nie ist die Hälfte der Nacht mir im Schlafe vorübergegangen. R. Sira sagt, David habe bis Mitternacht (beim Studiren im Gesetz) nur Augenblicke leicht geschlummert, wie ein Pferd; nach Mitternacht aber sich gestärkt wie ein Löwe. Raf Aschi sagt, er sei bis Mitternacht mit dem Studium des Gesetzes beschäftigt gewesen, von da mit Lob- und Preisgesängen (so daß zwischen V. 147 und 62 kein Widerspruch ist). Bedeutet aber auch das Wort nescheph Abend? Es bedeutet vielmehr die Morgendämmerung; denn es heißt 1 Sam. 30, 17: Und David schlug sie vom Morgen bis zum Abend des folgenden Tages. Ist nun nicht[31] der Sinn, daß David die Amalekiter geschlagen habe von der Morgendämmerung bis zur Nacht, nicht aber von der Nacht oder vom Abend bis zum anderen Abend? Denn wenn dies der Sinn wäre, hätte stehen müssen mehanescheph wead hanescheph oder auch mehaereb[32] wead haereb (d. h. es hätten dieselben Ausdrücke stehen müssen). Raf sagt aber, es seien zwei Zeitpunkte, die nephesch heißen, wenn die Nacht vergangen, folge der Tag, und wenn der Tag gewichen, komme die Nacht.

Woher konnte David aber wissen, wann die Mitte der Nacht erschiene, da es selbst Moses, unser Meister, nicht gewußt hat? 2. B. M. 11, 4 spricht Gott: um die Mitte der Nacht will ich durch Egypten gehen. Wie steht es nun hier mit dem Unbestimmten in den Worten cachazoth (gegen die Mitte)? Soll man sagen, daß Gott selbst diesen Ausdruck gebraucht habe? Aber kann denn bei Gott ein Zweifel stattfinden? Gott hat zum Moses gesagt: Morgen, um Mitternacht (bachazoth), wie eben jetzt, will ich durch Egypten gehen, Moses aber hat dafür gesagt: gegen die Mitte. Also hat Moses die Mitte der Nacht nicht genau gewußt und David sollte sie gewußt haben? (Antw.:) David hatte ein Merkzeichen. Denn R. Acha S. Bisna erzählt nach R. Simeon dem Frommen, daß eine Harfe über dem Bette des David gehangen habe, und wenn Mitternacht gekommen, habe der Nordwind (der nach den Rabbinern um diese Zeit weht) in

[30] Weil es für schimpflich gehalten wird, bei Gesprächen über das Gesetz nicht mitreden zu können, was wie ein Spott für den Todten ist, Prov. 17, 5.

[31] Weil zwei verschiedene Ausdrücke gebraucht sind.

[32] Ereb, Abend.

die Saiten gehaucht, daß sie von selbst klangen. Darauf sei David aufgestanden und habe sich bis zur Morgenröthe mit dem Gesetz beschäftigt.

Um die Morgenröthe kamen die Weisen Israels zu ihm und sprachen ihn an: Herr, unser König, dein Volk kann sich nicht hinlänglich nähren. David antwortete: so suche jeder beim andern Nahrung (die Reichen sollen den Armen helfen). Sie wendeten ein: eine Hand voll sättigt den Löwen nicht und die Grube wird von der ausgegrabenen Erde nicht wieder voll.[33] Darauf erwiderte David: macht Streifzüge gegen die feindliche Schaar. Sogleich zogen sie den Ahitophel zu Rathe, ließen sich Vollmacht geben vom Sanhedrium und befragten das Urim und Tumim. Raf Joseph sagt: Aus welcher Schriftstelle ist dies zu beweisen? Aus der Chronik 27, 34. Nach dem Ahitophel war Benjahu, der Sohn Jehojada's und Ebjathar, der Führer des königlichen Heeres aber war Joab. Ahitophel war der Rathgeber. So heißt es auch 2 Sam. 16, 23: Und der Rath Ahitophels, den er zu der Zeit gab, war eben so, als wenn man Gott selbst um etwas gefragt hätte. Benjahu, Sohn Jehojada's, bedeutet das Oberhaupt vom Sanhedrium und Ebjathar bedeutet das Urim und Tumim; und so heißt es auch 2 Sam. 20, 23: Und Benjahu, der Sohn Jehojada's, war über Kreti und Pleti gesetzt; warum werden sie Kreti und Pleti genannt? Kreti, weil sie ihre Worte kurz abfassen (von karat, abschneiden) und Pleti, weil ihre Worte manchmal räthselhaft sind (von peli, wunderbar).[34] Auch steht 1 Chron. 27, 31: Joab aber war ein Feldhauptmann des Königs. R. Isaac, Sohn Ada (einige sagen R. Isaac Sohn Iddi) fragte: woher der Beweis (daß David eine Harfe über dem Bette hängen hatte)? Aus Ps. 57, 9: wache auf, meine Ehre (mein Geist)! wache auf Psalter und Harfe (setze keinen Ruhm in den langen Schlaf der anderen Könige — diese lassen sich von der Morgenröthe aufwecken, ich aber will der Morgenröthe zuvorkommen, Raschi).

R. Sera sagt, Moses und David haben beide gewußt, wann die Mitternacht ist; David hätte sich der Harfe bedient, um aufzuwachen und warum sagte Moses nicht bestimmt Bachazoth (in der Mitte der Nacht)? (Antw.:) Moses dachte so: vielleicht wissen Pharao's Wahrsager (Sterndeuter) selbst den Punkt der Mitternacht nicht genau zu treffen und sagen dann: Moses ist ein Lügner! Denn Mar sagt: Lehre deine Zunge stets zu sagen: ich weiß nicht genau; denn du könntest irren und für einen Lügner gehalten werden. R. Aschi sagt: er (Moses) meinte in der Hälfte der Nacht (und es war gerade diese Zeit, als er dies sagte, zwischen dem 13. und 14. Tag) und so sagte Moses zu Israel: Gott hat gesagt: morgen, ungefähr die Mitte der Nacht, wie jetzt, werde ich Egypten durchgehen.

Bewahre mein Leben, denn ich bin fromm, sagte David Ps. 86, 2. Levi und Raf Isaac streiten sich über die Erklärung dieser Stelle. Einer

---

[33] Du mußt auf andere Mittel sinnen, weil unsere Kräfte nicht hinreichen.

[34] Der Talmud will unter Kreti und Pleti das Sanhedrium verstanden wissen!

sagt: so hat David gesagt zu dem heiligen Gott (gebenedeit sei er): bin ich nicht fromm? Alle anderen Könige Ostens und Westens schlafen bis in die dritte Stunde am Tage und ich stehe in der Mitte der Nacht auf, dich zu loben, Ps. 119, 62. Der Andere sagt, so hat David zu Gott gesagt: bin ich nicht fromm? Alle anderen Könige sitzen in ihren Palästen, haufenweise von ihren Großen mit Ehre umgeben [35] und ich, meine Hände sind immer schmutzig vom Blute der unzeitigen Geburten und Nachgeburten, um zu untersuchen, ob eine Frau für ihren Mann rein ist oder nicht [36] und (sagte David weiter zu Gott) nicht allein dieses, sondern ich schäme mich auch nicht und berathe mich erst mit meinem Lehrer Mephiboscheth, bevor ich förmlich Urtheil spreche und frage ihn erst: Mephiboscheth, mein Lehrer! Urtheile ich auch so recht in Criminal- und Geldsachen oder in dem, was rein oder unrein ist? [37]

Da sagte R. Jehoschua, Sohn R. Iddis, woher ist aber für dieses Alles der Beweis aus der Schrift? (Antw.:) Aus Psalm 119, 46: Ich rede von deinen Zeugnissen vor allen Königen und schäme mich nicht!

In einer Bareitha heißt es: sein Lehrer hieß eigentlich nicht Mephiboscheth, sondern Isch boscheth. Warum steht aber Mephiboscheth? Weil er oft das Angesicht David's beschämte, wenn er ihm (David) Irrthum im Urtheilfällen nachwies. [38] David wurde dafür, daß er sich so gedemüthigt hatte, der Lohn zu Theil (er hatte die Freude), daß Kilab aus ihm hervorgegangen, 2. Sam. 3, 3. — R. Jochanan sagt nämlich: so heißt nicht er, sondern Daniel — (vergl. 1. Chron. 3, 1, Raschi). Warum wird er aber Kilab genannt? (Antw.:) Er war gelehrt im Gesetz, daß er wieder den Mephiboscheth beschämte. [39] Und auf ihn (auf Daniel) hat Salomon in seiner Weisheit gesagt, Spr. Sal. 23, 16: „Mein Sohn, so weise du bist, so freuet sich auch mein Herz" und Spr. Sal. 27, 11: „Sei weise, mein Sohn und erfreue mein Herz, so will ich antworten dem, der mich beschämt."

Aber David hat sich ja gar nicht fromm genannt. Denn es heißt Psalm 27, 13: ich glaube aber doch, daß ich sehen werde das Gute (den Segen) des Herrn im Lande der Lebendigen. Nun haben sie in der Bareitha im Namen R. Josi gelehrt: Warum steht das

---

[35] In dem Commentar zu dem Buche En Jakob heißt es, fol. 3, Col.: Denn so ist die Weise der Könige, wenn sie zusammen sitzen in ihren Höfen, Palästen, mit ihren Dienern, Richtern, Obersten, so sprechen sie nur von Dingen der Regierung und wie sie ein anderes Königreich, Herrschaft, bezwingen wollen oder bezwungen haben — nicht so aber ich (David) — ? —

[36] Gründet sich auf 3. B. M. 12, 15, V. 19, 20, 24, 25, 33: darüber ist ein ganzer Tractat im Talmud vorhanden, betitelt: Nidda, die Unreine; er hat 10 Capitel, die Mischna (Text) allein hat 79 Paragraphe und erst die Gemara!

[37] Denn David war nicht allein König, Herrscher, sondern auch Richter und Gesetzgeber, auch Ausleger der Gesetze in den 5 B. M.

[38] Mephiboscheth soll so viel heißen, als von meinem Munde (Peh heißt Mund und Buschah heißt Schande) kam Schande über David.

[39] Kil-ab soll heißen, daß er den Ab (Vater), Meister im Gesetz, nämlich Mephiboscheth, wieder zu Schanden machte, Kil heißt Verderben.

Wort Lule (im Original) ganz punktirt? (Antw.:) Deshalb, weil David zu Gott so gesagt hat: Herr der Welt, ich bin zwar versichert, daß du den Frommen in jener Welt guten Lohn geben wirst, aber ich weiß nicht, ob ich auch Antheil daran haben werde, denn ob ich zwar jetzt fromm bin, so könnte ich doch in der Folge sündigen.[40] Aehnliches hat auch R. Jakob, Sohn Idde's gesagt: und siehe, ich werde mit dir sein und dich beschützen, wohin du gehest (dies hat Gott zu Jakob gesagt)[41] und nun steht aber wieder 1. B. M. 32, 8: und Jakob fürchtete sich sehr, der Grund hievon ist derselbe wie bei David. Auch in der Bareitha heißt es so 2. B. M. 15, 16: bis dein Volk, Herr, hindurch komme, bis das Volk, Herr, hindurchkomme, das du erworben hast. Warum stehen diese Worte zweimal? (Antw.:) Das Erste bedeutet die Ueberfahrt durch den Jordan, das Zweite die Erlösung aus der babylonischen Gefangenschaft! Daher sagen die Gelehrten, die Israeliten wären wohl werth gewesen, daß ihnen ebenso gut ein Wunder geschehe in Esra's Zeiten (daß sie nämlich ganz frei, ohne Erlaubniß des Cyrus, aus der babylonischen Gefangenschaft durch ein Wunder erlöst worden wären), wie zu Josuas Zeiten, aber die Sünde hat es verhindert. Daher haben Levi und R. Josua Recht.

Die Gelehrten sagen bis Mitternacht (könne man nur das Schma lesen — bezieht sich wieder auf die Mischna). Wie meinen sie dies? Wie verstehen sie nämlich das Wort Beschachbecha in der Schrift (von schachab, liegen). Meinen sie, wie R. Elieser?[42] so hätten sie sagen sollen: wie R. Elieser, nämlich bis Ende der ersten Nachtwache; meinten sie aber wie R. Gamliel, der unter dem Worte Beschachbecha versteht, so lange die Menschen schlafen, das ist also die ganze Nacht, so hätten sie sagen sollen, wie R. Gamliel, nämlich bis die Morgenröthe heraufsteigt. (Antw.:) Sie meinen, wie R. Gamliel, sie sagen aber deshalb bis Mitternacht, um die Menschen von der Sünde fern zu halten, wie es heißt, die Gelehrten haben einen Zaun um ihre Worte gemacht, damit nicht etwa jemand des Abends vom Felde komme und spreche: ich will ein wenig essen, ein wenig trinken und dann erst ein wenig schlafen; alsdann will ich das Schma lesen und beten,[43] unterdessen übermannt ihn der Schlaf und er schläft die ganze Nacht und verschläft die Zeit zum Schma-Lesen. Deshalb ist es besser, wenn der Mensch des Abends vom Felde kommt, gehe er erst in die Synagoge; ist er gewohnt in der Schrift zu lesen, so lese er, ist er gewohnt zu lernen, sich mit dem Gesetze zu beschäftigen, so lerne er; lese dann das Schma, bete, und alsdann erst esse er und spreche den Segen.

Und wer die Worte der Gelehrten übertritt, der ist des Todes schuldig! Warum stehen diese Worte (des Todes

[40] Das Punktiren des Wortes Lule soll nämlich eine Ungewißheit anzeigen (vergl. 1. B. M. 31, 41). Die Antwort liegt schon im Gesagten, denn David hat sich immer doch fromm genannt, war aber bange vor zukünftigen Sünden.

[41] 1. B. M. 28, 15.

[42] Dieser versteht unter diesem Worte, wann die Schlafzeit ist.

[43] Unter beten versteht man die täglichen 18 Gebete.

schuldig) gerade bei dieser Gelegenheit? (Antw.:) Weil ihn der Schlaf zur Uebertretung zwingen könnte, waren sie (die Gelehrten) genöthigt, die Menschen desto mehr zu warnen oder auch deshalb, um die Menschen abzubringen von der Meinung, das Abendgebet wäre willkürlich. Daher wollten sie lehren, daß es Pflicht sei. Rar sagt die Worte: er lese das Schma und bete, sind eine Stütze für das, was R. Jochanan sagte, nämlich: Wer hat Antheil an jenem Leben? Der die Erlösung (das Schma-Lesen nämlich, denn in diesem wird hauptsächlich die Erlösung aus Egypten erwähnt) unmittelbar vor dem Abendgebet verrichtet (des Morgens muß dies gewiß geschehen, nämlich erst Schma-Lesen und dann beten; denn die Haupterlösung aus Egypten war ja erst des Morgens). R. Jehoschua ben Levi sagt aber: die Gebete, nämlich das Morgen- und Abendgebet, haben die Gelehrten in der Mitte, d. h. zwischen dem Morgen- und Abend-Schma-Lesen, verordnet. Denn R. J. ben Levi sagt: erst muß man beten und dann Schma lesen.[44]

Auf welchen Gründen beruht eigentlich die Meinungsverschiedenheit dieser beiden Rabbiner? (Antw.:) Entweder auf der Schrift oder auf einer Meinung. Auf einer Meinung, denn R. Jochanan meint, die Erlösung aus Egypten war des Abends auch schon, aber die rechte Erlösung war erst des Morgens, darum muß man aber doch schon des Abends erst das Schma lesen; oder aus der Schrift, denn es heißt in dieser, wenn du dich des Abends hinlegst, und wenn du des Morgens aufstehst. R. Jochanan sagt nun, die Schrift vergleicht das Hinlegen mit dem Aufstehen (weil diese zwei Wörter dicht bei einander stehen); so wie nun beim Aufstehen erst das Schma gelesen und dann gebetet wird, so ist dies ebenfalls beim Hinlegen der Fall. R. Jehoschua meint aber, die Schrift vergleicht eben so gut auch das Hinlegen mit dem Aufstehen; so wie beim Aufstehen das Schma-Lesen dicht am Bett geschieht, so muß es beim Hinlegen auch der Fall sein, also des Abends erst beten und dann Schma lesen! Dagegen wendete Mar, Sohn des R. Abbina ein: Es heißt ja in der Mischna, des Abends muß er zwei Segensprüche vorher (vor dem Schma-Lesen) sprechen und zwei nachher. Wenn man also des Abends auch unmittelbar nach dem Schma-Lesen beten müßte, so ginge dies ja gar nicht an; denn muß man des Abends erst den Segenspruch Haschkiwenu (mache uns liegen) sagen, bevor man betet? Da sagten sie zu Mar: da die Rabbanen Haschkiwenu verordnet haben, so ist solches als eine Verlängerung der Erlösung anzusehen (es gehört mit zum Schma!); denn sonst könnte man ja des

---

[44] Der Commentator Raschi führt hier eine Stelle aus dem jerusalemischen Talmud an, sie lautet folgendermaßen: Ein Mensch, der nicht unmittelbar nach dem Schma-Lesen betet, ist zu vergleichen mit einem Freunde des Königs, vor dessen Thür er anklopft und sich entfernt, wenn der König nicht gleich kommt: der König erscheint endlich und findet ihn nicht, natürlich entfernt er sich auch. Der Mensch darf es aber gegen Gott nicht so machen; er muß Gott erst für sich zu gewinnen suchen durch Lob- und Ruhmgesänge, nämlich durch das Schma-Lesen, welches vorzüglich auch von der Erlösung aus Egypten handelt, wodurch sich Gott höchst ruhm- und machtvoll gezeigt — und sich dergestalt ihm nähern, alsdann beten, d. h. seine Bedürfnisse von ihm erbitten.

M o r g e n s auch das Gebet nicht unmittelbar nach der Erlösung verrichten; R. Jochanan hatte ja gesagt: im Anfange, nämlich auch des Morgens (vor den bekannten 18 Gebeten), soll man sagen: Herr, öffne meine Lippen, Psalm 51, 17 und nachher: es mögen dir die Worte meines Mundes wohlgefallen, Psalm 19, 15, aber, weil die Rabbanen diesen Vers verordnet haben, so ist solcher als zum G e b e t gehörig anzusehen und so ist es also hier auch der Fall, nämlich, da Haschkiwenu verordnet ist, so ist solches als eine „l a n g e E r l ö s u n g“ anzusehen.

R. Elieser sagte im Namen Awinu: ein jeder, d e r d e n 145. P s a l m (ein Lobgesang) d r e i m a l t ä g l i c h sagt, k a n n v e r s i c h e r t s e i n, d a ß e r e i n S o h n j e n e s L e b e n s s e i. Warum? Vielleicht d e s h a l b, weil in demselben das ganze Alphabet sich befindet,[45] so könnte man ja lieber den 119. Psalm sagen? in demselben befindet sich ja das Alphabet a c h t m a l (er hat 176 Verse) oder vielleicht d e s h a l b, weil in diesem 145. Capitel der Vers sich befindet (V. 17): „Du öffnest deine Hand, und sättigst alles mit Wohlgefallen?“ so spreche man den 136. Psalm (das große Loblied genannt); in demselben kommt der Vers vor (V. 25): Er gibt jeder Creatur Brot, denn seine Gnade ist ewiglich? (Antw.:) Weil in dem 145. Psalm beides sich befindet, nämlich das Alphabet und der Vers 17.

R. Jochanan sagt: Warum steht kein Nun (N) in Aschre (im 145. Psalm)? (Antw.:) Weil sich ein Vers findet Amos 5, 2, der mit Nun (N) anfängt, er heißt: N a f l a h, sie ist g e f a l l e n, und wird nicht wieder aufstehen die Jungfrau Israel; er enthält also den Fall von Israel; deshalb fehlt die Nun (N) im 145. Psalm. In den westlichen Gegenden (in Palästina) hat man diesen Vers so commentirt: sie ist gefallen, und wird nicht mehr fallen. Stehe auf, du Jungfrau Israel! R. Nachman, Sohn Isaaks, sagt: Obwohl David die Nun (N) im Psalm 145 ausgelassen hat wegen des durch jenen Buchstaben angedeuteten Falles von Israel (Amos 5, 2) (!) so hat er seinen Sinn geändert, und im folgenden Vers, der mit Zomech (unterstützen, erhalten) anfängt, die gefallenen Israeliten wieder aufgerichtet, durch den heiligen Geist! V. 14: „der Herr erhält alle, die da fallen“.

R. Elieser, Sohn Abina's, sagt: Es ist mehr, was beim Engel Michael steht, als das, was beim Engel Gabriel steht; denn von jenem heißt es Jesaias Cap. 6, 6: da flog der S e r a p h i m e i n e r (E c h a d) zu mir, aber bei Gabriel steht, Dan. 9, 21: Der M a n n Gabriel, den ich vorher im Gesicht gesehen hatte, f l o g daher. Woher weiß man denn, daß das Wort E c h a d (E i n e r) der Engel Michael ist? Aus den beiden Worten E c h a d, sagt R. Jochanan, denn es heißt Daniel Cap. 10, 13: und siehe, Michael, einer (Echad) von den vornehmsten Fürsten kam mir zu helfen. Weil nun hier bei Michael das Wort Einer (Echad) steht, so bedeutet Echad im Jes. Cap. 6, 6

[45] Von den 22 Versen fängt nämlich ein jeder Vers mit einem Buchstaben des Alphabets an (mit Ausnahme der Nun, des 14. Buchstaben).

auch Michael![46] In einer Bareitha heißt es: der Engel Michael schwebt in einem Flug vom Himmel daher, ohne sich auszuruhen. Gabriel braucht zwei Flüge, der Prophet Elias vier und der Todesengel braucht acht, in den Pestzeiten aber kommt dieser auch mit einem Flug.

R. Jehoschua, Sohn Levi's, sagt: Wenn man auch schon das Schma in der Synagoge des Abends gelesen hat, so ist es doch ein Gesetz, solches auch beim Schlafengehen noch einmal zu lesen. Da sagt R. Jose: Wo ist der Beweis? (Antw.:) Aus Psalm 4, 5: Zürnet ihr, so sündiget nicht, redet in eurem Herzen auf eurem Lager, ruhet, schlafet und harrt, Sela. Daher der Beweis. (Raschi.)

R. Nachman sagt: wenn er ein Gelehrter ist, hat er es nicht nöthig. Abaja dagegen behauptet: auch ein Gelehrter muß wenigstens einen Vers (dessen Inhalt Gottes Erbarmen ist) sagen, z. B. den Vers Ps. 31, 6: „In deine Hände befehle ich meinen Geist, da hast mich erhört, Herr, du trauter Gott." R. Levi ben Chama sagt im Namen R. Simon ben Lakisch: der Mensch soll immer den guten Geist über den bösen erregen,[47] denn es steht Ps. 4, 5: Zürnet ihr, so sündiget

---

[46] En Jakob, fol. 4, Z. 1: Der Engel Michael ist aus dem Element Wasser gebildet, er steht zur Rechten Gottes und ist von Gott gesetzt über die Barmherzigkeit! Gabriel ist aus Feuer gebildet; er steht zur Linken Gottes und ist über das Gericht gesetzt, was an vielen Stellen erklärt wird. Da nun die Barmherzigkeit Gottes sehr groß ist, so ist dem Engel Michael die Kraft gegeben, seine Botschaft in einem Fluge zu verrichten. aber Gabriel sollte das erst in zwei Flügen verrichten können, er soll inzwischen erst ausruhen; vielleicht bedenkt Gott sich wieder, daß es ihn gereue, wie geschrieben steht bei der Stadt Ninive. Elias muß vier Flüge haben, denn dieser ist aus allen vier Elementen gebildet (außer Feuer und Wasser auch noch aus den zwei schwereren Elementen Luft und Erde), weshalb er sich dreimal ausruhen muß (ehe er die Erde erreicht). So finden wir es auch bei dem Kinde der Witwe von Zarphatha, wo es heißt (1. Kön. 17, 21): Und er maß sich über dem Kinde dreimal und sprach u. s. w. Der Todesengel dagegen kann erst in acht Flügen zur Erde kommen, er muß sich siebenmal unterwegs ausruhen, damit der Mensch inzwischen Zeit gewinne, sich vielleicht zu bekehren und den Tod von sich abzuwenden.

[47] Buch Zohar, zum 1. B. M., fol. 95, Z. 3: Zur Zeit, wenn der Mensch zur Welt kömmt, stellt sich sofort der böse Geist (Engel) bei ihm ein, denn dieser hindert den Menschen beständig, wie geschrieben steht 1. B. M. 4, 7: Die Sünde ruht vor der Thür. Was heißt dies, das ist der böse Engel? David nannte den bösen Engel: Sünde. Ps. 51, 5: Meine Sünde ist immer vor mir (soll dasselbe sagen, wie der erste Theil des Verses, nämlich: Ich erkenne meine Missethat; nach dem Zohar muß es aber: der böse Engel sein). Die Begierde, die dem Menschen natürlich ist, ergötzt sich nicht an der Sünde der Abgötterei, an der Blutschande, am Morde und am frevelnden Haß; deshalb muß man nothwendig sagen, daß der böse Geist eine Gewalt sei, die den Menschen außer seiner Natur antreibt, und das ist die Gewalt des Sammael, der seine Stärke empfängt von der alten Schlange. Der Medrasch Thillim, fol. 26, Z. 3, commentirt den V. Spr. Sal. 25, 21: Wenn dein Feind hungrig ist, gib ihm Brot zu essen, auf den bösen Geist; dann heißt es: Wenn ein Mensch mit seinem Nächsten eine Stunde nur geht (soll wohl heißen: reisen), kann er sich schon mit ihm befreunden; der böse Geist aber wird mit dem Menschen geboren und wächst mit ihm auf — wie es heißt im 1. B. M. 6, 5: denn der Gedanke (das Herz) des Menschen ist böse von Jugend auf — und wenn er Gelegenheit findet, den Menschen fallen zu machen (zur Sünde zu verführen), sei es zu zwanzig bis vierzig, siebzig, sogar

nicht; hat er ihn bezwungen (den bösen Geist), so ist es gut, kann er es nicht, so soll er sich mit dem Gesetz beschäftigen, denn es steht weiter: redet mit eurem Herzen; geht es gut, nun so ist es gut, wo nicht, so soll er ihm (dem bösen Geist) den Todestag in Erinnerung bringen; denn es steht weiter: und schweigt, Sela (der Tod ist ein ewiges Schweigen). (Raschi.)

Ferner hat R. Levi ben Chama im Namen R. Simon ben Lakisch gesagt: was heißt der Vers 2. B. M. 24, 12: Daß ich dir gebe steinerne Tafeln und Gesetze, und Gebote, die ich geschrieben habe, die du sie lehren sollst. „Tafeln" bedeutet die zehn Gebote, die „Gesetze" bedeutet die 5 Bücher Moses, die „Gebote" bedeutet die Mischna; „die ich geschrieben habe," bedeutet die Propheten und andere heilige Bücher (Hagiographa); „daß du sie lehren sollst," bedeutet die Gemara (Erklärung des Textes). Dadurch ist bewiesen, daß sie alle dem Moses vom Berge Sinai d. i. von Gott gegeben worden sind!

R. Isaak sagt: ein jeder, der das Schma auf seinem Bette liest, ist so sicher (vor den bösen Geistern), als wenn er ein zweischneidiges Schwert in Händen hätte; denn es heißt Psalm 149, 6: Ihr Mund soll Gott erhöhen und sie sollen scharfe Schwerte in ihren Händen haben. Das ist aber noch gar kein Beweis? Da sagte Mar Sutra, oder Rab Aschi: der Beweis liegt in dem vorhergehenden Vers 5: Die Heiligen sollen fröhlich sein, und preisen und rühmen auf ihren Lagern. Weil nun in dem folgenden Vers 6 ein zweischneidiges Schwert steht, und in dem vorhergehenden das Wort Lagern, daher der Beweis! R. Isaak hat auch gesagt: wer das Schma auf seinem Bette liest, von dem scheiden die bösen Geister, denn es heißt Hiob 5, 7: der Mensch wird zum Unglück geboren, wie die Vögel schweben empor zu fliegen; das Wort Oph (fliegen) bedeutet die Thora (das Gesetz) und das Wort Reschef (Vögel) bedeutet böse Geister. Für das erste ist der Beweis aus Spr. Sal. 23, 5: Laß deine Augen nicht fliegen dahin, das du nicht haben kannst, und für das zweite aus 5. B. M. 32, 24: Vor Hunger sollen sie verschmachten, und verzehrt werden vom Fieber und jähen Tod! R. Simon ben Lakisch sagt: Wer sich mit dem Gesetz beschäftigt, von dem entfernen sich die Schmerzen. Die Beweise sind wie vorhin, Reschef bedeutet auch Schmerzen. [48] Da sagte ihm R. Jochanan, das ist ja etwas, was schon die Schulkinder wissen; denn es heißt ja 2. B. M. 15, 26: Und er sprach: wirst du der Stimme des Herrn, deines Gottes, gehorchen und thun,

zu achtzig Jahren, läßt er ihn fallen; ist wohl ein größerer Feind, als dieser? Der Zohar zum 2. B. M., fol. 119, Col. 2, sagt: Sieben Namen hat der böse Engel: Böse, Unrein, Hinderer, Feind, Stein des Anstoßes, Unbeschnittener, Verborgener, nach den sieben Namen, die die Hölle hat: Grube, Abgrund, Oede, Misthaufen, Grab, Schatten des Todes, Unterwelt.

48 Das Ganze ist wieder einer von den tausend Beweisen, daß die Talmudisten theils die Sprache nicht verstanden, theils nicht verstehen wollten, um nur ihre absurden Sätze zu behaupten.

was Recht ist vor ihm, und hören seine Gebote, und halten alle seine Gesetze, so will ich keine Krankheiten auf dich legen, die ich auf Egypten gelegt habe, denn ich bin der Herr, dein Arzt. Wer sich also mit dem Studium des Gesetzes beschäftigen kann und unterläßt es, auf den bringt Gott zerrüttende Schmerzen; denn es heißt Ps. 30, 3: Ich bin verstummt und stille, ich schweige der Freuden und muß mein Leid in mich fressen.

Freude heißt im Original Tob, und dies Wort heißt auch die Thora, Spr. Sal. 4, 2: Denn ich gebe euch eine gute Lehre; verlaßt meine Gesetze nicht.

R. Seera oder R. Chanina bar Papa sagt: siehe Gottes Art (zu verfahren) ist nicht so als der Menschen Art; denn, wenn diese Jemandem ein Kleinod verkaufen, so ist der Verkäufer traurig und der Käufer freut sich. Gott aber hat die Thora an Israel gegeben und sich dabei gefreut. Der Beweis findet sich aus Spr. Sal. 5, 2: denn ich gebe euch eine gute Lehre, verlaßt meine Gesetze nicht. Raba, oder Rab Chisda sagt: Wenn den Menschen Leid überkommt, so soll er seinen Lebenswandel untersuchen, Klagelieder Jerem. 3, 40: Laßt uns forschen und suchen unser Wesen, und uns zum Herrn bekehren. Hat er seinen Lebenswandel untersucht und nichts Uebles gefunden, so soll er die Ursache seiner Schmerzen darin suchen, daß er sich vielleicht in der Beschäftigung mit dem Gesetz stören ließ. Psalm 99, 12: Wohl dem, den du, Herr, züchtigst und lehrst ihn durch dein Gesetz. Hat er auch hierin die Ursache nicht gefunden, so kann er sich versichert halten, daß ihm Gott das Leid aus Liebe zu ihm auferlegt hat. Spr. Sal. 3, 12: Denn welchen der Herr lieb hat, den straft er. Raba, namens Raf Sechora, sagt im Namen R. Hunna: wen Gott lieb hat, den zerschlägt er durch Leiden. Jesaias 53, 10: Aber der Herr wollte ihn also zerschlagen mit Krankheit. Ist dies aber auch der Fall, wenn der Mensch die Schmerzen nicht als solche (nämlich als Gottes Liebe zu ihm) aufgenommen hat? Nein! denn es steht Jes. 3, 10 weiter, wenn er sein Leben zum Schuldopfer gegeben hat (sowie wenn einer ein Schuldopfer gebracht zur Zeit des Tempels), so wußte er doch, daß er schuldig war; so auch hier. Und wenn er sie also angenommen hat, was ist sein Lohn? Weiter in demselben Vers: er wird Nachkommen sehen und lange leben, und dies nicht allein, sondern auch, er wird das, was er gelernt hat, nicht vergessen. Die letzten Worte des Verses: und des Herrn Absicht wird durch seine Hand fortgehen. R. Jakob bar Iddi und R. Acha, Bar Chanina streiten sich; der erste sagt: Liebesschmerzen sind nur die zu nennen, durch welche man nicht von Beschäftigung mit der Thora gestört wird. Psalm 94, 12: Wohl dem, den du Herr züchtigst und lehrst ihn durch dein Gesetz.

Der zweite sagt, wodurch er nicht vom Gebet gestört wird. Psalm 66, 19: Gelobt sei Gott, der mein Gebet nicht verwirft, noch seine Güte von mir wendet. R. Aba, der Sohn von R. Chia bar Aba, erwidert ihnen: So hat R. Chia bar Aba gesagt: diese und jene sind Liebesschmerzen. Spr. Sal. 3, 12: Denn welchen der Herr liebt, den straft er.

Warum heißt es aber in Psalm 94, 12: und lehrst ihn durch dein Gesetz.[49] (Antw.:) Lies nicht Telamdennu (du lehrst ihn), sondern Telamdenu (du lehrst uns); dieses durch das Gesetz, denn aus dem Schweren läßt sich das Leichte lernen; im Anfange des Verses heißt es nämlich: wohl dem, den du, Herr, züchtigst und zwar aus dem Gesetz. Denn wenn Jemand seinem Sclaven ein Auge oder einen Zahn ausschlägt, so wird dieser dadurch frei, 2. B. M. 21, 26. Auge und Zahn sind doch nur einige Glieder des Menschen und machen den Sclaven schon frei; umso vielmehr Schmerzen, die den ganzen Körper des Menschen zernichten, daß er dadurch frei von Sünden wird. Dasselbe sagt R. Simon ben Lakisch: bei Salz steht das Wort Berit (Bund), 3. B. M. 2, 13 und dein Speisopfer soll nimmer ohne Salz des Bundes deines Gottes sein; bei Schmerzen steht dies Wort auch 5. B. M. 28, 69, dies sind die Worte des Bundes.[50] Das Wort Berit (Bund) steht bei Salz, und Salz macht das Fleisch doch schmackhaft, und eben dies Wort steht auch bei Schmerzen, dies soll nun bedeuten, daß Schmerzen die Sünden der Menschen reinigen.

R. Simon ben Jachai sagt: drei gute Geschenke hat Gott an Israel gegeben, und alle drei sind sie vermittelst Schmerzen gegeben; diese drei sind: das Gesetz, das gelobte Land und jenes Leben; das erste ist bewiesen aus Psalm 74, 12: wohl dem, den du, Herr, züchtigst und lehrst ihn durch dein Gesetz; das zweite aus 5. B. M. 8, 5: so erkennst du ja in deinem Herzen, daß der Herr, dein Gott, dich erzogen hat, wie ein Mann seinen Sohn erzieht, und gleich nachher V. 7: denn der Herr, dein Gott, wird dich in ein gutes Land bringen; das dritte aus Spr. Sal. 6, 23: „denn das Gebot ist eine Leuchte, und das Gesetz ein Licht, und die Strafe der Zucht ist ein Weg des Lebens“.

Vor R. Jochanan hat Jemand gelehrt: Der sich mit dem Gesetz und mit der Wohlthätigkeit beschäftigt und seine Kinder begraben läßt,[51]

---

[49] Die ersten Worte dieses Verses heißen nämlich: wohl dem, den du, Herr, züchtigst; und daher will der erste seinen Satz beweisen, daß Liebesschmerzen nur solche zu nennen wären, wodurch man nicht mit dem Gesetz sich zu beschäftigen abgehalten wird.

[50] Dies ganze Capitel handelt nämlich von den Schmerzen, die Israel überkommen werden, wenn es abtrünnig wird.

[51] Zohar zur Exodus, fol. 95, Col. 4: Als die Israeliten noch im heiligen Lande waren, waren ihnen alle Krankheiten und Plagen der Welt abgenommen durch die levitischen Gottesdienste und Opfer. Jetzt aber nimmt dies der Messias den Menschen in dieser Welt ab!

Jalkut Chadasch, fol. 142, Col. 4: Die Seelen der Frommen erzählen dem Messias die Leiden der Menschen und sogleich übernimmt diese der Messias; Israel wird es dadurch leichter und er ist an der Stelle der Opfer, welche stattfanden, als der Tempel noch war. — Ebendaselbst, fol. 45, Col. 2: Wenn der Messias nicht wäre, der die Leiden der Israeliten erleichtert, so könnten sie diese nicht ertragen. — In dem Buche Ikkarim, fol. 54, Col. 2, heißt es: Die Schrift nennt den Namen des Messias: Jehova, unsere Gerechtigkeit, damit er den Mittler abgebe zwischen Gott und uns. — In dem Buche Newe Haschalom, fol. 160, Col. 2, heißt es: Die Rothe Kuh, die der Messias machen wird, wird zur gänzlichen Vertilgung der Sünde sein,

dem werden alle seine Sünden vergeben. — Da sagte R. Jochanan: Wenn ich noch die beiden ersten gelten lasse, so ist Grund dazu aus Spr. Sal. Cap. 16, 6. und 21. und Cap. 23, 23. In 16, 6. heißt es nämlich: Durch Güte und Treue (Chesed) wird Missethat versöhnt, und Chesed, Güte, ist Wohlthätigkeit; denn es heißt Spr. Sal. 21, 21: Wer der Barmherzigkeit und Güte nachjagt, der findet das Leben, Barmherzigkeit und Ehre. Treue ist das Gesetz, denn es heißt Spr. Sal. 23, 23: Kaufe Wahrheit und verkaufe sie nicht. Aber woher ist der Beweis, daß auch dem die Sünden vergeben werden, der seine Kinder

---

welche in dem menschlichen Gemüthe herrscht, denn so wie der erste Mensch der Eine war im Sündigen, so wird der Messias der Eine sein, der die Sünde beseitigt. — Im Jalkut über Jes. Cap. 60, fol. 55, Col. 3: Gott fing an, sich mit dem Messias in Bedingungen einzulassen, als sie weggelaufen waren (Satan und die Seinigen). Gott sagte ihm nämlich: Das sind sie (die Israeliten), welche ihre Sünden bei dir verborgen haben; sie werden dich in ein eisernes Joch hineinbringen und werden dich machen wie jenes Kalb, dessen Augen dunkel waren (wohl das goldene Kalb, welches die Israeliten in Moses Abwesenheit gemacht haben), und werden dein Gemüth ins Joch zwängen, durch diese ihre Sünden wird deine Zunge an deinem Gaumen festkleben (vor Durst), bist du nun mit diesem allen zufrieden? — Da sprach der Messias vor dem Heiligen, gebenedeit sei Er: Werden denn diese Leiden viele Jahre dauern? — Der Heilige, gebenedeit sei Er, erwiderte: So wahr du lebst und dein Haupt, eine Woche habe ich über dich beschlossen (so lange sollen deine Leiden dauern) und wenn deine Seele deshalb traurig ist, so werde ich sie (die Israeliten) sofort von mir stoßen. — Da sagte der Messias: In Wonne und Freude meines Herzens nehme ich es auf mich, aber unter der Bedingung, daß auch nicht ein Einziger von den Israeliten verloren gehe, und nicht allein den Lebenden soll in meinen Tagen (zur Messiaszeit) geholfen werden, sondern auch denen, welche schon in der Erde sind, und diesen nicht allein, sondern auch allen denen, die von Adams Zeiten her schon gestorben sind, und diesen nicht allein, sondern auch allen unzeitigen Geburten, und diesen nicht allein, sondern auch allen denjenigen, welche du (Gott) in Gedanken hattest, zu erschaffen, und sind noch nicht erschaffen worden. Für diese Alle ist es mein Wille, daß ich deren Sünden auf mich nehmen will. — Die Rabbanen haben gesagt: In der Woche, in welcher David's Sohn (der Messias) kommen wird, wird man ihm (dem Messias) eiserne Balken bringen und ihm diese über seinen Hals hängen, so lange, bis seine Höhe (durch die Last) eingekrümmt sein wird und er wird schreien und weinen, und seine Stimme wird zum Himmel kommen und er wird sagen: Herr der Welt, bis wie lange wird meine Kraft, mein Gemüth, meine Seele, werden meine Glieder weich, bin ich nicht von Fleisch und Blut gemacht? — Auf diese Zeit (die Erscheinung des Messias) hat der König David gedeutet, als er sagte (Ps. 22, 16): Meine Kräfte sind vertrocknet wie eine Scherbe. Und weiter heißt es in demselben Buche: Die Väter der Welt (Abraham, Isaak und Jakob) werden auferstehen im Monat Nisan (im Frühlingsanfang März—April) und werden zu ihm (dem Messias) sprechen: Ephraim, unser gerechter Messias! Obschon wir deine Voreltern sind, so bist du doch besser als wir, denn du hast für die Sünden unserer Kinder gelitten und es sind über dich harte und böse Strafen ergangen, wie nie zuvor. Du warst wegen Israel zum Gespötte und Gelächter unter den Völkern, du saßest im Dunkeln und in der Finsterniß; deine Augen haben kein Licht gesehen; deine Haut ist an deinen Knochen eingeschrumpft; dein Leib war trocken wie Holz und deine Augen sind dunkel geworden vom Fasten und deine Kraft ist trocken geworden wie eine Scherbe, und dies Alles wegen der Sünde unserer Kinder. Ist es nun auch dein Wille, daß unsere Kinder von dieser Wohlthat, die Gott Israel bescheert hat, Nutzen ziehen sollen? Denn vielleicht bist du ihnen (den Israeliten) nicht gut wegen der großen Leiden, die du ihretwegen aushalten mußtest, und daß man dich in der Gefangenschaft festhielt? — Da

begräbt? Da sagte ihm dieser Alte im Namen R. Simon Sohn Jochai: Es wird das Wort Awon (Sünde) hier gebraucht, nämlich in Spr. Sal. 16, 6. „Missethat", und Jer. 32, 18. und vergilt die Missethat der Väter in dem Bösen ihrer Kinder nach ihnen; daher der Beweis.

R. Jochanan sagt: Plagen (Aussatz) und Kinder sind keine Schmerzen aus Liebe — warum nicht Aussatz? Es heißt doch in einer Bareitha: Wer einen der vier Aussätze an sich hat (siehe 3. B. M. das ganze 14. Cap.), dem ist es anzurechnen, als wenn er ein Sühnopfer auf dem Altar gebracht. (Antw.:) Sühnopfer ist es, aber Liebesschmerzen sind es nicht; oder dieses ist für uns und jenes für sie,[52]

---

erwiderte er ihnen: Väter der Welt! Alles, was ich gethan habe, habe ich euretwegen und eurer Kinder wegen gethan, damit daß sie von dieser Wohlthat, welche Gott den Israeliten bescheert hat, genießen sollen.

Tract. Sanhed, fol. 98: Welches ist der Name des Messias? Die Rabbinen sagen, er heiße der Aussätzige aus dem Hause Rabbi Juda des Heiligen, weil von ihm geschrieben steht (Jes. 53, 4): Wahrlich, er nahm auf sich unsere Krankheit und trug unsere Schmerzen.

Sohar zum 2. B. M., fol 95: Im Garten Eden ist ein Palast, welcher der Krankenpalast genannt wird. In diesen geht der Messias und ruft aus: Alle Krankheiten, alle Schmerzen, alle Strafen der Israeliten kommen über mich! Und sie kamen über ihn. Wenn er sie aber nicht Israel abnähme und über sich nähme, so wäre kein Mensch, der die Züchtigung ertragen könnte, wegen der Schwere der im Gesetz verhängten Strafen. Und das bedeutet die Stelle im Jesaias: Wahrlich, er nahm auf sich unsere Krankheit.

Jalkut zu Jes. 52, 13: Siehe, mein Knecht wird weise handeln: das ist der König Messias. Er wird erhöht werden und sehr erhoben, d. i. er wird über Abraham erhöht werden, von dem geschrieben steht (1. B. M. 24, 22): Ich habe meine Hand zum Herrn aufgehoben und er wird über Moses erhöht, von dem geschrieben steht (4. B. M. 11, 12): Du sagst zu mir: Nimm ihn in deinen Schoß und er wird über die Engel des Dienstes erhoben werden, von denen die Rede ist: Ezech. 1, 18.

Nezach Israel, fol. 48: Messias, der die Vollendung der Welt ist, wird erhöht und erhoben werden. Denn er ist gleichsam das Ende, weil er die Vollendung ist. Er ist aber das Ende über Alles, weil Alles sich auf das Ende bezieht.

Ebendaselbst, fol. 62: Er nennt den König Messias einen Stern, weil der Grad seiner Vortrefflichkeit der höchste ist und er über Alles erhoben werden wird.

Aben Esra zu Jes. 52, 13: Viele haben diese Prophezeiung vom Messias erklärt, weil unsere Vorfahren, ihr Andenken sei gesegnet, gesagt haben, er sei damals geboren worden, als der zweite Tempel zerstört worden, und dann in Fesseln gelegt.

Gerson zur Thora: Es ist kein Prophet mehr aufgestanden wie Moses, der nur Prophet in Israel war. Doch wird es geschehen, daß ein Prophet aufsteht, der zugleich Prophet ist unter allen Völkern der Welt, und das wird der König Messias sein.

Auch die Ideen von Genugthuung durch Blut und der Genugthuung Eines für Viele finden sich bei den Rabbinen bis zur äußersten Entstellung auch in Gebräuchen. Am Tage vor dem Versöhnungsfeste wählen sich Männer und Weiber, jene einen Hahn, diese eine Henne, schwangere beides, zur Cappora (Sühnung). Der Hausvater stößt seinen Kopf dreimal an den Hahn und ruft jedesmal: Dieser Hahn wird statt meiner, meine Sühnung sein; dieser Hahn wird in den Tod gehen, ich aber in ein seliges Leben mit ganz Israel. Dann machen es die Uebrigen nach und der Schluß ist, daß die Thierchen gekocht, gebraten und lustig verschmaust werden. (Noch jetzt.)

[52] In Palästina waren die Thore der Stadt heilig und der Aussätzige mußte aus der Stadt geschickt werden; da waren es keine Schmerzen, die ihm

oder, es ist ein Unterschied, ob er den Aussatz im Gesicht oder an den Händen hat, wo ihn jeder sehen kann, oder an einer anderen Stelle. Aber wie ist es mit den Kindern? Meint er, wenn man deren gehabt hat, und sie sind gestorben, daß dies alsdann keine Liebesschmerzen wären? R. Jochanan hat sich ja einen Knochen von dem zehnten Sohne, der auch noch gestorben ist, aufbewahrt! (Und einem großen Manne, wie dieser war, sind doch gewiß keine anderen Schmerzen als Liebesschmerzen von Gott zugeschickt worden. Raschi.) Dann ist es so, als wenn er gar keine Kinder gehabt hat, meint R. Jochanan.

Als R. Chija bar Aba krank war, besuchte ihn R. Jochanan und fragte ihn: Sind dir die Schmerzen lieb, d. h. nimmst du sie gern als Liebesschmerzen von Gott an? Dieser antwortete: Ich mag weder die Schmerzen, noch ihren Lohn.[53] Da sagte R. Jochanan: Gib mir deine Hand! Er gab sie ihm und wurde dadurch aufgerichtet (soll wohl heißen: besser). Dasselbe war der Fall, als R. Jochanan krank wurde und R. Chanina ihn besuchte. Warum hat sich R. Jochanan nicht selbst geholfen? (Antw.:) Weil kein Gefangener sich selbst aus dem Gefängniß befreien darf.

R. Elieser wurde krank; da besuchte ihn R. Jochanan und sah, daß er in einem finsteren Zimmer wohnte; er entblößte seinen Arm und es wurde hell![54] Nun bemerkte er, daß R. Elieser weinte, und fragte ihn: Warum weinst du? Hast du dich vielleicht nicht genug mit dem Gesetz beschäftigt? Wir haben doch gelernt, viel oder wenig, wäre gleich, wenn es nur von Gottes wegen geschieht? Oder weinst du vielleicht, weil es dir nicht gut geht? Nicht ein jeder hat das Glück, daß es ihm hier und auch dort (in jenem Leben) gut geht. Oder, weil du keine Kinder hast? Siehe, das ist der Knochen meines zehnten Sohnes. Da antwortete ihm R. Elieser: Ich weine, daß deine

---

Gott durch den Aussatz aus Liebe zu ihm auferlegt hat. Außerhalb Palästina aber war dies nicht der Fall, da brauchten die Aussätzigen nicht fortgeschickt zu werden.

[53] Manche Rabbinen sagen ganz aufrichtig, daß sie sich aus den Freuden der künftigen Welt nichts machen. So erzählt uns der Tractat an einer anderen Stelle, fol. 44, 1: Raf Afhu pflegte zu tafeln, bis ihm die Fliege von der Stirne fiel (die Fliege konnte an dem schweißigen Fett nicht haften); zwei Andere, bis ihre Haare niederfloßen; R. Simon ben Lakisch, bis er seiner Sinne beraubt war. Allen Respect! Aehnliche saubere Histörchen bringt der Talmud. Namentlich wird überall eingeschärft, sich am Sabbath recht gütlich zu thun; heißt es doch im Tract. Sabbath, fol. 118: Wer die drei Mahlzeiten, Freitag Abends, Sonnabend Mittags und die dritte Sonnabend in der Dämmerung, am Sabbath, hält (nach Anderen muß man vier haben), der wird frei von den drei Strafen, nämlich von den Schmerzen, welche die Zeiten des Messias mit sich bringen, von dem Gerichte der Hölle und von dem Kriege des Gog und Magog. — Vergleiche hiemit Tract. Megillah, fol. 7: Raba sagt: Der Mensch soll sich am Purimfeste so berauschen, daß er keinen Unterschied mehr weiß zwischen: Verflucht sei Haman und gebenedeit sei Mardochai. — Ein Rabbi soll einst bei dieser Gelegenheit den anderen im Rausch erwürgt und am anderen Tage durch ein Gebet wieder erweckt haben. Der Wiederbelebte habe aber das folgende Jahr die Einladung ausgeschlagen, weil nicht zu jeder Stunde ein Wunder geschehe!

[54] R. Jochanan soll nämlich außerordentlich schön gewesen sein.

Schönheit einst in der Erde verfaulen wird. R. Jochanan erwiderte ihm: Wenn du deshalb weinst, so weinst du mit Recht! Und sie weinten beide.[55] Mittlerweile fragte er ihn: Sind dir die Schmerzen lieb u. s. w. wie oben.

Dem R. Hunna wurden vierhundert Fässer Wein sauer; da gingen R. Jehuda, der Bruder R. Sallah's des Frommen, und die Rabbanen zu ihm (einige sagen R. Adde bar Chaba und die Rabbanen) und sagten ihm, der Herr (nämlich R. Hunna) möge doch seinen Lebenswandel prüfen. Dieser erwiderte: Habt ihr etwa Argwohn gegen mich, daß ich etwas Unrechtes gethan habe, weil mich dies Unglück getroffen? Sie antworteten: Kann man denn Gott beschuldigen, daß er dich ohne Ursache so gestraft habe? Nun wohlan, antwortete der Rabbi, wer von mir etwas Unrechtes gehört hat, der sage es. Da sagten sie: Wir haben gehört, daß du deinem Gärtner nicht den ihm zugehörigen Antheil von den Weinstöcken gibst. Er erwiderte: Hat mir denn der Gärtner etwas übriggelassen? Er stiehlt mir ja alles. Sie antworteten: Das Sprichwort sagt: Wer vom Diebe etwas stiehlt, ist so gut ein Dieb wie dieser (d. h. du hättest ihm immerhin seinen Lohn geben sollen). Nun, so sprach der Rabbi, er soll seinen Lohn haben. Einige berichten nun, der Wein sei hierauf wieder gut geworden; andere sagen, der Essig wurde hierauf so theuer, daß der Rabbi denselben für den Weinpreis verkaufte und jedenfalls keinen Schaden hatte.

Abba Sohn Benjamin sagt: Mein ganzes Leben lang habe ich mich zweier Sachen bestrebt, erstens, daß ich mein Gebet vor meinem Bette halten könnte, und zweitens, daß mein Bett zwischen Nord und Süd aufgestellt wäre. Was bedeuten nun die Worte, vor meinem Bette? Soll es wörtlich so heißen? R. Jehuda im Namen Rab — oder nach Anderen R. Jehoschua, Sohn Levi — hat doch gesagt: woher der Beweis, daß der Mensch sein Gebet dicht an der Wand (ohne Zwischenraum) halten muß. Nach Jes. 38, 2.: „Da wandte Hiskia sein Angesicht zur Wand und betete zum Herrn." Nein! Es heißt nicht vor, sondern nicht weit vom Bette (d. h. sowie er aufstand, las er gleich das Schma und betete. Raschi). Und warum das zweite? Darum: Raba Chama Sohn Chanina sagt im Namen R. Isaak: Wer sein Bett zwischen Norden und Süden aufstellt (den Kopf gegen Nord und die Füße gegen Süd: Raschi), dessen Frau gebiert lauter Knaben. Psalm 17, 14: welchen du den Bauch füllst mit einem Schatze, die der Kinder die Fülle haben.[56] R. Nachman, S. Isaaks, sagt: „dessen Frau bringt nie unzeitige Geburten zur Welt". Beweis: Psalm 17, 14. und 1. B. M. 25, 14: da nun die

---

[55] Talmud, Tractat Baba Mezia, fol. 89, S. 1: Von der Schönheit R. Jochanans werden die lächerlichsten Dinge erzählt, z. B. daß er sich an die Thüren des Badehauses für Frauen gestellt, damit ihm die Frauen, wenn sie aus dem Bade kämen, begegneten und ihre Söhne so schön und gesetzeskundig würden wie er! Bei dieser Gelegenheit kommen die schmutzigsten Possen vor, womit man kein Papier besudeln soll. — Doch ist die ganze Gemara dem Moses mit dem Gesetz zugleich gegeben.

[56] Zafon heißt Schatz, heißt aber auch Nord!

Zeit kam (voll war), daß sie gebären sollte, siehe, da waren Zwillinge in ihrem Leibe.[57]

Abba Sohn Benjamin sagt: Wenn zwei ins Bethaus gingen, um zu beten und Einer wird früher als der Andere fertig und er wartet nicht, bis auch dieser fertig geworden, sondern geht fort, dessen Gebet wird demselben vor dem Angesicht geraubt, d. h. es hat keine Wirkung vor Gott; Beweis: Hiob 18, 4: willst du für Weisheit bersten, meinst du, daß um deinetwillen die Erde verlassen worden![58] Und nicht dieses allein; er ist auch Ursache, daß sich Gott von Israel abwendet, nach Hiob 8, 4. und nach 5. B. M. 32, 18: der Fels von seinem Orte versetzt werde? Fels bedeutet Gott, denn im 5. B. M. 32, 18 heißt es: deinen Fels, der dich gezeuget hat, hast du außer Acht gelassen. Wenn er aber wartet, was ist denn sein Lohn? R. Jose, Sohn Chanina, sagt, er genießt folgende Segnungen Jesaias 48, 18, 19: O! daß du auf meine Gebete merktest, so würde dein Frieden sein wie ein Wasserstrom und deine Gerechtigkeit wie Meereswellen. V. 15: Und dein Samen würde sein wie Sand und das Gewächs deines Leibes u. s. w.

Abba Benjamin sagt: Wenn deine Augen Alles sehen könnten, was sie umgibt, so würde sich kein Geschöpf erhalten können (vor Schreck, vor den bösen Geistern). Abaija sagt: Sie — die bösen Geister — sind zahlreicher als wir[59] und umgeben uns, wie aufgeworfene Erdhügel um Weinberge (um das Wasser in den Gräben zu sammeln). R. Hunne sagt: Jeder von uns hat deren tausend zur Linken und zehntausend zur Rechten. Raba sagt: Das Drängen (bei der Predigt am Sonnabend, es däuchte ihnen nämlich, als wenn sie gedrängt säßen und doch ist dies nicht der Fall) verursachen die bösen Geister; die Mattigkeit in den Knien kommt von ihnen; daß die Kleider der Gelehrten sich so geschwind abnützen, da sie doch nicht arbeiten, kommt durch sie (denn sie, die bösen Geister, sitzen bei den Gelehrten und reiben sich an ihnen); die Leichdornen sind von ihnen. Wer die bösen Geister kennen will, der nehme gesiebte Asche und stelle sie des Nachts unter das Bett; des Morgens — sieht er Hühnerfüße. Wer die bösen Geister sehen will, der nehme die Nachgeburt einer erstgebornen schwarzen Katze, deren Mutter ebenfalls eine erstgeborne und schwarz sein muß, er verbrenne solche im Feuer und zerreibe sie, thue ein wenig davon in die Augen, dann sieht er sie; er werfe aber die Asche dann in ein eisernes Rohr und versiegle es mit einer eisernen Petschaft, damit die Teufel nicht davon stehlen können, und verschließe die Mündung des Rohres wohl, damit er nicht beschädigt werde. Raf Bibi, Sohn Aberies, that

[57] Der Beweis soll darin liegen, weil das Wort Male (voll) in beiden Versen vorkommt!

[58] Maharscha zu En Jakob über diese Stelle: Man muß dies in dem Sinne nehmen, wie anderswo: daß es nämlich Engel gibt, Diener der Barmherzigkeit, welche die Gebete des Menschen zu Gott tragen; wenn der Mensch dieser Gnade unwerth ist, so gibt es wieder grausame Engel, Ankläger, welche seine Gebete zerreißen und verhindern, daß sie zu Gott gelangen.

[59] Hier ist die Rede von den Gelehrten.

so, hat sie auch gesehen, ist aber beschädigt worden. Da baten die Rabbanen für ihn und er wurde wieder geheilt.

Abba Benjamin sagt, das Gebet des Menschen wird nur in der Synagoge von Gott erhört; 1. Buch der Kön. 8, 28: auf daß du hörest das Lob und Gebet und Gesang (Rina); wo der Gesang (Rina) ist, da muß auch das Gebet (Tephilla) sein. Rabi Sohn Raf Abdas, Raf Isaak, sagt: Woher der Beweis, daß Gott in der Synagoge ist? Aus Psalm 82, 1: Gott stehet in der Gemeine Gottes. Und woher der Beweis, daß, wenn zehn beten, Gott mit ihnen ist? Aus dem nämlichen Vers. Und woher der Beweis, daß, wenn drei zu Gericht sitzen, auch Gott da ist? Der nämliche Vers, die drei letzten Worte nämlich: „Und ist Richter unter den Göttern. Und woher der Beweis, daß, wenn zwei sich mit dem Gesetz beschäftigen, Gott mit ihnen ist? Maleachi 3, 13: Aber die Gottesfürchtigen trösten sich untereinander also: der Herr merket u. s. w. Was bedeutet das Ende des Verses: „Und an seinen Namen gedenken?“ Raf Aschi sagte: Wenn der Mensch Willens war, etwas Gutes zu thun und er wurde davon abgehalten, so wird es ihm zugerechnet, als wenn er es gethan hätte! Woher der Beweis, daß, wenn einer sich mit dem Gesetz beschäftigt, auch da Gott mit ihm ist? Aus 2. B. M. 23, 24: „Denn an welchem Orte ich meines Namens Gedächtniß stiften werde, da will ich zu dir kommen und dich segnen.“ Da dies aber nun schon bei einem der Fall ist, wozu der Beweis für zwei? Bei zweien werden ihre Worte ins Gedächtnißbuch geschrieben, bei einem aber nicht. Wozu aber der Beweis für drei? Darum: Du möchtest sonst glauben, zu Gericht sitzen, heiße nicht sich mit dem Gesetz beschäftigen.

Wozu dann der Beweis für zehn? Bei zehn kommt Gott früher als sie, bei drei aber dann, wenn sie schon sitzen (zu Gericht)! R. Abim, Sohn des Raf Achas, sagt im Namen Raf Isaak: Woher der Beweis, daß Gott auch Gebetriemen anlegt? (Tephilin.)[60]

Aus Jes. 62, 8: der Herr hat geschworen bei seiner Rechten und bei dem Arm seiner Macht. „Bei seiner Rechten“ bedeutet

[66] Pergamentstreifen, eigentlich Totafoth, Stirnbänder. Nach 2. B. M. 13, 16 ist jeder israelitische Knabe nach dem vollendeten 13. Lebensjahre verpflichtet, jeden Morgen, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, solche in der Synagoge anzulegen; Maimonides hat hierüber vier Abschnitte mit 76 Paragraphen geschrieben. Diese Pergamentstreifen enthalten die zwei ersten Abschnitte, aus denen das Schma besteht, dann die zehn ersten Verse aus dem 13. Cap. des 2. B. M., ferner vom 11. bis zum 16. Vers einschließlich. Es sind also im Ganzen vier Abtheilungen. Diese werden, eine jede besonders, auf vier kleine Stücke Pergament geschrieben, zusammengerollt und ein jedes Röllchen in ein kleines Behältniß hineingesteckt. Dieses kleine Kästchen wird während des Morgengebetes am Kopf, vorn an der Stirne, und ebenso in der Mitte des oberen und unteren linken Armes mit Riemen befestigt, mit dem Unterschiede, daß an dem Behältnisse am Arm alle vier Abtheilungen auf ein- und dasselbe Stück Pergament geschrieben sind und in einem und demselben Behältniß sich befinden; auf der Außenseite ist Alles schwarz auf denselben. — Mancher Christ hat vielleicht schon Gelegenheit gehabt, sie zu sehen; es ist immer der Mühe werth, sich solche zeigen zu lassen; aber nicht leicht wird sich ein Israelit dazu verstehen.

das Gesetz 5. B. M. 33, 2: „zu seiner rechten Hand ist ein feuriges Gesetz an sie“ und „bei dem Arm seiner Macht“ bedeutet die Gebetriemen! Psalm 29, 11: der Herr wird seinem Volke Kraft geben. Und woher der Beweis, daß die Gebetriemen eine Macht für Israel sind? Aus 5. B. M. 28, 10: daß alle Völker auf Erden sehen werden, daß du nach dem Namen des Herrn genannt bist und werden sich vor dir fürchten. R. Elieser der Große sagt: das sind die Gebetriemen am Kopfe (für Gott nämlich). Raf Nachman, Sohn Isaak, fragt Raf Chyabar Abin: was enthalten denn die Gebetriemen des Herrn der Welt? Dieser sagte ihm: sie enthalten den Vers 1. Chron. 17, 21: „wo ist ein Volk auf Erden, wie dein Volk Israel ein einziges Volk auf der Erde“. Wird sich aber Gott rühmen mit dem, womit sich Israel rühmt? Ja. Denn es heißt 5. B. M., Cap. 26, 17 und 18, Vers 17: dem Herrn hast du heute geredet, und Vers 18: der Herr hat dir heute geredet. Daraus der Beweis, daß Gott gesagt hat zu Israel: ihr habt mir das einzige Lob in der Welt gemacht, ich will auch euch das einzige Lob in der Welt machen — ihr 5. B. M. 6, 5: höre Israel, der Herr, unser Gott, ist ein einiger Gott, ich Chron. 17, 21: und wo ist ein Volk auf Erden, wie dein Volk Israel? Raf Acha, der Sohn Raba's sagte aber zu R. Aschi, dieser Vers wäre nur für ein Behältniß der Gebetriemen Gottes, was steht aber in den anderen Behältnissen? Er erwiderte: in den anderen Behältnissen der Gebetriemen Gottes befinden sich die Verse 5. B. M., Cap. 4, Vers 7, 8. V. 7: denn wo ist so ein herrlich Volk u. s. w. V. 8: und wo ist so ein herrlich Volk u. s. w. 5. B. M. 33, 29: heil dir, Israel u. s. w. 5. B. M. 4, 34: oder ob Gott versucht hat u. s. w. und 5. B. M. 26, 19: und er dich zum höchsten Volke mache ꝛc. Wenn dem aber so ist, so wären es zu viel; denn es sind ja fünf Verse? (Antw.:) die ersten zwei Verse gelten nur für einen, der vierte und fünfte Vers jeder für einen, der dritte Vers und der Vers 1. Chron. 17, 21 gelten auch nur für einen, und diese fünf Verse befinden sich alle in einem Behältniß im Gebetriemen Gottes am Arme.[61]

Rabin, Sohn Rab Abba's, sagte im Namen Raf Isaak: wer gewöhnlich täglich in die Synagoge geht und einen Tag fehlt, den frägt Gott um die Ursache, Jes. 50, 10: wer ist unter euch, der den Herrn fürchtet, der seines Knechtes Stimme gehorcht? Der im Finstern wandelt, und kein Licht hat, der hoffe auf den Namen des Herrn und verlasse sich auf seinen Gott. Geht er, um etwas Gutes zu thun, so wird ihm geleuchtet, zu etwas Gleichgiltigem aber nicht, denn er hätte sich immer an Gott halten sollen.

R. Jochanan sagt: sobald Gott in die Synagoge kommt und findet keine zehn Männer darin, so wird er böse, Jes. 50, 2: warum kam ich und war Niemand da, ich rief, und Niemand antwortete. Wer immer einen bestimmten Platz für sein

---

[61] Wie es aber mit dem Gebetriemen Gottes am Kopfe besteht, ist nicht weiter auseinander gesetzt.

Gebet hat, dem hilft der Gott Abrahams, und wenn er stirbt, sagt man: wo ist der Demüthige? Wo ist der Fromme, der ein Schüler vom Vater Abraham war? Woher wissen wir aber, daß Abraham einen bestimmten Platz für sein Gebet hatte? Aus 1. B. M. 19, 27: Abraham aber machte sich des Morgens früh auf an den Ort, da er gestanden war vor dem Herrn; stehen heißt aber beten, aus Psalm 106, 30: Phinees stand auf und schlichtete die Sache, da ward der Plage gesteuert.

Wer aus der Synagoge geht, soll keine großen Schritte machen,[62] wenn er aber hineingeht, so ist es Gott wohlgefällig, wenn er läuft, aus Hosea 6, 3: wir werden fleißig sein, daß wir den Herrn erkennen. R. Sehra sagt: Anfangs, als ich die Rabbanen am Sonnabend in die Synagoge zu der Predigt laufen sah, so glaubte ich, die Rabbanen entweihten den Sabbath; als ich aber von R. Jehoschua gehört hatte, der Mensch solle immer zu der Predigt laufen, nach Hosea 11, 10: alsdann wird man dem Herrn nachjagen und er wird brüllen wie ein Löwe — bin ich auch gelaufen.

R. Sehra sagt: für das Laufen zur Predigt bekommt man eigentlich den Lohn (von Gott), denn die meisten verstehen doch die Predigt nicht. (Raschi.) Für das Gedränge an einem Sonnabend vor einem Feste bekommt man schon Lohn. Raba sagt: der Lohn für eine gehörte Predigt besteht in einer gewonnenen Meinung. Raf Papa sagt: den Lohn für die Anwesenheit in einem Trauerhause bekommt man für das Schweigen. Mar Sutra sagt: den Lohn des Fastens bekommt man für Almosengeben am Fasttage. R. Scheschet sagt: der Lohn für Trauer ist für die Erhebung der Stimme (die Andere auch zur Klage reizt). R. Achai sagt: den Lohn für die Anwesenheit in einem Hochzeitshause bekommt man für fröhliche Worte.

R. Hunna sagt: wer hinter einer Synagoge betet, wird ein Bösewicht genannt, nach Psalm 12, 9: denn es wird allenthalben voll Gottloser, wo solche lose Leute unter den Menschen herrschen.[63] Abeyea sagt: dies ist nur der Fall, wenn er sein Angesicht nicht nach der Synagoge gewendet hat, sonst aber nicht. Einst betete Jemand hinter der Synagoge und kehrte sein Angesicht nicht zu derselben; da ging eben Elias der Prophet vorüber und sah ihn; sofort verwandelte er sich in einen arabischen Kaufmann und sagte: so! du Nichtswürdiger, stehst du so vor deinem Herrn (Gott)? Er zog sein Messer und tödtete ihn. Was bedeutet das Enden des Verses krum sulat liwne Adam, wo solche lose Leute unter den Menschen herrschen? Das sind Dinge, die am höchsten in der Welt

---

[62] Tract. Sabbath: R. Juda der Heilige fragte den R. Ismael, Sohn des R. Jose, ob es erlaubt sei, am Sabbath mit weiten Schritten einherzugehen? Nein, diese rauben, auch an Werktagen, dem Menschen den fünfhundertsten Theil des Augenlichtes; doch kann er dies wieder herstellen durch das Trinken von Wein, mit welchem man am Freitag Abends den Sonnabend einweiht und am Sonnabend Abends diesen beendet.

[63] Vulgata: Ringsherum wandeln Gottlose — das soll ein Beweis sein?

stehen und die Menschen verachten sie.[64] Einige sagen, es heiße: wenn der Mensch erst die Leute nöthig hat (sie um Almosen anspricht) verwandelt sich sein Angesicht vor Scham wie Krum; was heißt Krum? Es gibt einen Vogel in einer der Städte, die am Meere liegen und dessen Name so lautet. Dieser schimmert in vielen Farben, sobald er von der Sonne beschienen wird. Einige sagen: es ist so gut, als wenn er durch Feuer und Wasser zugleich gerichtet würde, Psalm 66, 12: du hast Menschen über unser Haupt fahren lassen; wir sind in Feuer und Wasser kommen.

R. Hunna sagt: der Mensch soll sich immer des Minchagebetes befleißen;[65] denn Elias sei auch erst in diesem Gebet erhört worden, 1. Kön. 18, 36: „und da die Zeit war, Speiseopfer zu opfern, trat Elias der Prophet herzu" u. s. w. V. 37: erhöre mich; dies Wort steht doppelt, erstens, damit Feuer vom Himmel komme, und zweitens, damit sie nicht sagen, es wäre Zauberei. R. Jochanan sagt, man soll sich auch des Abendgebetes befleißen, Psalm 141, 2: mein Gebet möge vor dir liegen, wie Weihrauch, meiner Hände Falten wie Abendopfer; auch des Morgengebetes soll man sich befleißen, Psalm 5, 4: früh wollest du meine Stimme hören, früh schicke ich mich dir und harre.

R. Chelba sagt im Namen R. Hunna: wer von einer Mahlzeit eines Bräutigams etwas genießt und belustigt den Bräutigam nicht, der verachtet die fünf Stimmen, womit Gott Israel gesegnet hat, Jerem. 33, 11: Geschrei von Freude und Wonne, die Stimme des Bräutigams und der Braut und die Stimme derer, die da sagen: danket dem Herrn Zebaoth![66] und wenn er ihn belustigt, was ist sein Lohn? Er wird ein Gesetzkundiger; denn das Gesetz ist auch in fünf Stimmen gegeben worden, 2. B. M. 12, 16: als der dritte Tag kam und es Morgen war, da erhob sich ein Donnern und Blitzen und eine dicke Wolke auf dem Berge, und ein Ton einer sehr starken Posaune u. s. w. V. 19: und der Posaunenton u. s. w. und Gott antwortete ihm laut. In diesem Vers 19 steht das Wort kol (Stimme) auch fünfmal. Dem ist aber doch nicht so. Denn es heißt doch 2. B. M. 20, 15: und alles Volk sah den Donner und Blitz? (Antw.:) das waren Stimmen, die vorher, ehe das Gesetz gegeben worden, stattfanden. R. Abuha sagt: es ist so gut (wenn er nämlich den Bräutigam belustigt), als hätte er ein Dankopfer gebracht, Jer. 33, 11: Geschrei vor Freude und Wonne u. s. w. Auch ist es so gut, als hätte er eine der Ruinen Jerusalems wieder erbaut, Jer. 31, 11 zu Ende des Verses; denn ich will des Landes Gefängniß wenden, wie am Anfang, spricht der Herr.

---

[64] Es würde zu weitläufig sein, diese Schriftverdrehung ohne Gleichen zu erklären.

[65] Unter dem Worte Mincha versteht man das Abendopfer zur Zeit des Tempels, zweieinhalb Stunden vor Sonnenuntergang; jetzt versteht man die nämliche Zeit des Gebetes darunter.

[66] In beiden Versen, nämlich auch in dem Vers 2. B. M. 19, 16 steht das Wort kol (Stimme) fünfmal.

Ein Mensch, in dem Gottesfurcht ist, dessen Worte werden erhört; Pred. 12, 13: lasset uns die Hauptsumme aller Lehre hören: fürchte Gott und halte seine Gebote — was bedeuten die Worte in diesem Vers: denn das gehört allen Menschen zu? (dies gilt für alle Menschen). — Gott sagt: die ganze Welt ist nur eines solchen Menschen wegen geschaffen worden, ein solcher Mensch ist so viel, als die ganze Welt zusammen, oder: die ganze Welt ist nur erschaffen, um mit diesem verbündet zu sein.

Wer da weiß, daß ihn sein Nächster (wenn er ihn begegnet) gewöhnlich grüßt, soll ihm mit einem Gruße zuvorkommen, Ps. 34, 15: suche Friede und strebe darnach; wer den Gruß nicht erwiedert, der ist ein Räuber. Jes. 3, 14: denn ihr habt den Weinberg verderbt, und der Raub von den Armen ist in eurem Hause (der Raub der Reichen ist zwar auch ein Raub, aber der Arme hat nichts als einen Gruß; diesen nicht zu erwiedern, ist ein Raub. Raschi).

R. Jochanan sagt: woher beweist man, daß Gott betet? Aus Jes. 56, 7: und will sie erfreuen in meinem Bethause, und nicht in ihrem Bethause (!). Was betet Gott? Folgendes: es gefalle mir, daß meine Barmherzigkeit meinen Zorn überwinde und meine Erbarmungen über meine andern Weisen die Oberhand gewinnen, und daß ich mit meinen Kindern nach der Weise meiner Barmherzigkeit verfahre, und daß ich zu ihrem Vortheil in den Schranken des Gerichts bleibe (nicht zu streng richte). R. Ismael, der Sohn Elisa's (er war Oberpriester) sagte: ich bin einst (am Versöhnungstage) in das Allerheiligste hineingegangen, um das Rauchwerk anzuzünden, da sah ich Akasriel, d. i. Gott, den Herrn der Heerschaaren, auf einem hohen und erhabenen Throne sitzend! Er sprach mich an und sagte mir: mein Sohn Ismael, segne mich! Ich sprach obiges Gebet: es gefalle dir u. s. w. Da winkte er mir mit dem Haupte Beifall zu. Daher ist auch der Beweis, daß man den Segen eines Geringern nicht verachten dürfe.[67]

Woher der Beweis, daß man Niemanden im Augenblicke seines Zornes besänftigen solle? Aus 2. B. M. 33, 14: Gott hat zu Moses gesagt: warte ein wenig, bis mein Zorn vorüber ist, dann will ich dich entlassen. Ist denn bei Gott Zorn denkbar? ja! Psalm 7, 12: ein Gott, der dem Sünder täglich droht (zürnt).

Wie lange dauert nun Gottes Zorn? (Antw.:) ein Rega (einen Augenblick lang). Wie viel ist dieses? der achtundfünfzigtausendachthundertachtundachtzigste Theil einer Stunde! Kein Geschöpf konnte diese Zeit wahrnehmen, außer Bileam der Bösewicht, denn bei diesem steht 4. B. M. 24, 16: der die Erkenntniß des Höchsten hat. Wie war dies aber möglich, da doch Bileam nicht einmal wußte, was sein Vieh wußte? (Antw.:) Das war es eben; alles andere wußte er nicht, aber er wußte abzupassen den Augenblick, da Gott zürnt, und dies ist es, was der Prophet Micha zu Israel sagte, Micha 6, 5: mein Volk, denke doch daran, was Balack, der König in Moab, vor hatte, und

[67] Dergleichen läßt sich nur als eine Phantasie entschuldigen.

was ihm Bileam, der Sohn Beors, antwortete; was heißt das Ende des Verses: daran ihr ja merken solltet, wie der Herr euch alles Gute gethan hat? Es heißt, Gott hat zu Israel gesagt: wisset das Gute zu erkennen, das ich euch gethan, indem ich zu den Zeiten Bileams, des Bösewichtes, nicht gezürnt habe; denn hätte ich zu der Zeit gezürnt, so wäre von den Feinden Israels auch nicht ein einziger übrig geblieben.[68] Und das ist es, was Bileam dem Balack gesagt hat, 4. B. M. 23, 8: wie soll ich fluchen, dem Gott nicht flucht, wie soll ich schelten, den der Herr nicht schilt? das beweist, daß Gott zu dieser Zeit gar nicht gezürnt hat. Wie lange dauert Gottes Zorn? ein Rega. Wie lange ist dies? R. Abim oder wenn du willst, R. Abina, sagte: so lange die Aussprache dieses Wortes dauert; und woher wissen wir, daß Gott so lange zürnt? Aus Psalm 30, 6: denn einen Augenblick währt sein Zorn, oder aus Jesaias 26, 20: verbirg dich einen Augenblick, bis der Zorn vorüber ist.

Zu welcher Zeit des Tages zürnt Gott? in den ersten drei Stunden, wenn der Hahn auf einem Fuße steht und sein Kamm weiß wird. Geschieht dies nicht zu jeder anderen Zeit auch? (Antw.:) Zu jeder anderen Zeit sind noch einige rothe Streifen im Kamm zu sehen, zu dieser Zeit (wenn nämlich Gott zürnt) ist der Kamm ganz weiß. Ein Sadducäer wohnte einst in der Nachbarschaft R. Jehoschua's, des Sohnes Levi's, welcher von demselben viel Verdruß auszustehen hatte. Da nahm der Rabbi eines Tages einen Hahn, band ihn an die Füße des Bettes und beobachtete ihn; er hatte die Absicht, dem Sadducäer zu fluchen (um ihn zu tödten), in dem Augenblick, wenn der Kamm des Hahnes ganz weiß würde, aber er schlief darüber ein. Als er wieder erwachte und bemerkte, daß die ersten drei Stunden des Tages schon vorüber waren, sagte er: gewiß liegt es nicht in der Ordnung der Welt, daß man dergleichen thue! Auch steht Psalm 145, 9: der Herr erbarmet sich aller seiner Werke, und Spr. Sal. 17, 26 heißt es: Bestrafen, selbst verdienter Weise, ist den Frommen nicht angenehm. Die Weisen haben im Namen R. Meier gelehrt: wenn die Sonne scheint und die heidnischen Könige Ostens und Westens ihre Kronen aufsetzen und sich vor der Sonne neigen (sie anbeten), in diesem Augenblick zürnt Gott. R. Jochanan sagt im Namen R. Jose's: eine einzige rechte Demüthigung, die der Mensch mit sich selbst im Herzen vornimmt, ist besser für ihn, als viele Schläge, nach Hos. 2, 7: wenn sie ihrem Buhlen nachläuft u. s. w. und ich will wieder zu meinem vorigen Manne gehen, denn es ist mir jetzt besser, als vormals. Rasch Lakisch sagt: es ist besser für ihn als hundert Schläge, nach Spr. Sal. 17, 10: ein Geschrei beim Verständigen wirkt mehr, als hundert Schläge beim Narren.

R. Jochanan im Namen R. Jose's hat ferner gesagt: drei Sachen hat Moses von Gott begehrt, und sie sind ihm gegeben worden.

[68] Israel darf im Talmud nicht geflucht werden, daher heißt es immer bei solcher Gelegenheit: von den Feinden. (Es sind die gottlosen Israeliten gemeint.)

Erstens: die Schechina (Gottes Glorie) möchte auf Israel ruhen. Dies ist ihm bewilligt worden, nach 2. B. M. 33, 16: wenn du (Gott) nicht mit uns gehst. Zweitens: Gott soll auf Israel allein ruhen, wurde auch bewilligt in demselben Vers: auf daß ich und dein Volk gerühmt werde vor allem Volk, das auf dem Erdboden ist. Drittens: er wollte die Wege Gottes wissen. Moses fragte Gott nämlich: warum geht es manchem Frommen gut und manchem nicht; und warum geht es manchem Bösen gut und manchem nicht? Gott antwortete: gut geht es dem Frommen, wenn er der Sohn eines Frommen ist, schlecht geht es dem Frommen, wenn er der Sohn eines Bösen ist; ferner, gut geht es dem Bösen, wenn er der Sohn eines Frommen ist; schlecht geht es dem Bösen, wenn er der Sohn eines Bösen ist. Es heißt aber 2. B. M. 34, 7: der du die Missethat der Väter heimsuchst auf Kinder und Kindeskinder, und dann wieder 5. B. M. 24, 16: die Väter sollen nicht für die Kinder und die Kinder nicht für die Väter sterben; da wäre also die Schrift im Widerspruche mit sich selbst? Darauf ist aber geantwortet worden: der erste Fall ist, wenn die Kinder in die Fußstapfen ihres Vaters treten, wenn aber nicht, so tritt der zweite Fall ein; dann kann aber die angeführte Antwort Gottes zu Moses nicht richtig sein? Gott muß also so geantwortet haben: dem rechten Frommen geht es gut, dem Frommen, aber nicht durchaus Frommen, geht es schlecht; dem Bösen, aber nicht ganz Bösen, geht es gut; dem vollkommen Bösen aber geht es schlecht. Dies streitet aber mit R. Meier, denn dieser sagt: von den drei Bitten sind Moses nur die zwei ersten bewilligt worden, die dritte aber nicht; denn es heißt 2. B. M. 33, 10 am Ende des Verses: wem ich aber gnädig bin, dem bin ich gnädig (und wenn er es auch nicht verdient) und wessen ich mich erbarme, dessen erbarme ich mich (und wenn er es auch nicht verdient). Gott sprach: du kannst mein Angesicht nicht sehen, 2. B. M. 33, 20. Kocha's Sohn sagt: so hat Gott zu Moses gesprochen: sieh, als ich gewollt habe, da wolltest du nicht,[69] jetzt willst du, nun will ich nicht:[70] dieses streitet aber mit R. Jonathan, denn dieser sagt:

[69] Bezieht sich auf 1. B. M. 3, 6: Moses verbarg sein Angesicht, fürchtete sich Gott zu sehen.

[70] R. Simeon zu Jalkut über 4. B. M., fol. 201: Es erschien ihm der Engel des Herrn in der feurigen Flamme. Weshalb? Um ihm Muth zu machen, wenn er zum Berge Sinai kommen und das Feuer sehen würde, daß er sich dann nicht fürchte. Warum aber aus der Mitte eines Dornbusches und nicht eines anderen Strauches? (Antwort:) Gott sprach bei sich: Ich bin verpflichtet, Israel in Nöthen beizustehen. Da sie nun in Sclaverei leben, soll ich aus einem anderen Strauche sichtbar werden? Deshalb erschien er in der Mitte des Dornbusches, der voller Stacheln war.

Im Buche Jalkut, fol. 53, Z. 3, heißt es noch: Gott erschien dem Moses zum erstenmal in einem Dornbusch und nicht in einem anderen Baume, denn Gott sagte: Ich bin mit ihnen (den Israeliten) auch im Leiden und sie sind in der Unterthänigkeit (bei den Egyptern) und ich sollte in einem anderen Baume erscheinen? Deshalb erschien er in einem Baume voll Dornen!

Ueber die Erscheinung im feurigen Busche sagt Nachman zu 2. B. M. fol. 93: Dieser Engel ist der Engel, der Erlöser, von dem es heißt 2. B. M.

Moses hat den Lohn für drei Sachen auch dreifach erhalten: weil er sein Angesicht verbarg, hatte er von Gott ein leuchtendes Antlitz erhalten; ferner, weil er sich fürchtete, deshalb fürchteten sie sich, sich ihm zu nähern, 2. B. M. 34, 30 und endlich, weil er Gott nicht sehen wollte, hat Gott von ihm gesagt: und er sieht den Herrn in seiner Gestalt, 4. B. M. 12, 8: mündlich rede ich mit ihm, und er sieht den Herrn in seiner Gestalt.

Der Vers 2. B. M. 33, 23: und wenn ich meine Hand von dir thue, wirst du mir hinten nachsehen, ist nach R. Simon dem Frommen, ein Beweis, daß Gott dem Moses den Knoten der Gebetriemen gezeigt habe (der Knoten der Kopfgebetriemen kommt gerade hinten am Ende des Kopfes zu liegen)! R. Jochanan sagt im Namen des R. Jose: jeder Spruch, der aus Gottes Munde kommt und wenn derselbe auch nur unter Bedingung geschehen wäre, geht doch nicht wieder rückwärts; woher der Beweis? aus 5. B. M. 9, 14: laß ab von mir, ich will sie vertilgen (Israel); ich will aus dir (Moses) ein größeres und stärkeres Volk machen, als dieses ist. Nun hat Moses durch sein Gebet diese Strafe zwar wieder abgewendet und doch ist Moses ein großes Volk entstanden. 1. Chron. 23. 15: Die Söhne Moses u. s. w. Vers 16 und 17 und die Söhne Eliesers waren Rechabjah und die Kinder Rechabjah haben sich sehr vermehrt, das Wort Rabu, sagt R. Jose, bedeutet sechshunderttausend Mann, denn hier, bei Moses Nachkommen, steht das Wort Rabu und im 2. B. M. 1, 7: „und die Kinder Israel wuchsen und zeugten Kinder

---

23, 21: Mein Name ist in seiner Mitte und es ist derselbe, der zu Jakob sprach 1. B. M. 31, 13: Ich bin der Gott zu Bethel, und von ihm heißt es auch 2. B. M. 3, 4: Gott rief ihm zu aus dem Busche. Er wird aber in dieser Eigenschaft Engel genannt, insofern er die Welt regiert, 5. B. M. 6, 20, 4. B. M. 20, 16. So heißt es auch in Jes. 63, 9: Der Engel seines Antlitzes half ihnen, d. i. der Engel, der das göttliche Antlitz selber ist. — Fol. 135: Unsere Rabbanen sagen, daß dieser Engel Metatron sei (Wegführer und Lagerengel), derselbe, der die Juden geführt habe, wie aus anderen Stellen hervorgeht. Dieser Engel ist Eins mit Gott, kann Sünden vergeben: Seine Stimme war das Wort Gottes und sein Wille, denn durch ihn hat er gesprochen: Gott ließ ausströmen, er strömte aus. Der Sendende ließ ausströmen; der Engel aber, der Gesendete, ist der, welcher ausströmte und herfloß, wie bei der Schöpfung das Weib aus dem Manne. — Er ist auch der Herr, der Schöpfer der Erde, von dem David spricht Ps. 114, 7. Außerdem werden eine Menge Bibelstellen auf denselben bezogen, in denen die Wesensgleichheit mit Gott gefunden wird. Eine besonders merkwürdige Stelle über den Metatron findet sich in dem seltsamen kabbalistischen Buche Rasiel: Ich beschwöre dich, o Fürst Metatron, beim Namen Desjenigen, dessen Name gebenedeit ist und höher als alle Benedeiung und Lobpreisung, und nicht minder bei deinem Namen, denn dein Name ist in dir und in dir ist dein Name. Dein Name war eher als Alles und wird bleiben in alle Ewigkeit. Vor deinem Namen erzittern die himmlischen Heerscharen, und die auf Erden sind, feiern deinen Namen und auch die himmlischen Heerscharen feiern ihn, obwohl sie deinen Namen nicht gesehen haben. Vor deinem Namen erzittern alle Dinge, das Meer flieht rückwärts vor dem Schrecken deines Namens und seine Fluthen und Wogen rühmen und preisen deinen Namen. Die Erde erbebt, wenn du sie anblickst und ihre Säulen wanken und fürchten deinen Namen. Dein Name war über Alles von ewig her, und die in der Welt wohnen, fürchten sich und zittern vor dem Schrecken deines Namens; so auch die den Abgrund bewohnen

und mehrten sich" u. s. w., steht auch das Wort Wajirbu, und sie mehrten sich. Nun waren ja bekanntlich die Kinder Israels sechshunderttausend Mann stark, als sie aus Egypten zogen, daher der Beweis! (Respect vor solchen kräftigen Beweisen!)

R. Simon ben Jochai hat gesagt: seit Gott die Welt erschaffen hat, hat ihn niemand Herr genannt, bis Abraham gekommen ist, der hat Gott Herr genannt, 2. B. M. 15. 8; Abraham aber sprach: Herr, Herr, woran soll ich es merken, daß ich es besitzen werde? Raf sagt: Daniel ist nur Abrahams wegen von Gott erhört worden, Dan. 9, 17; am Ende des Verses stehen die Worte: um des Herrn Willen, es hätte hier stehen müssen (nach dem Talmud!) um deinetwillen, Herr; es soll aber bedeuten, um Abrahams Willen, der Gott zuerst Herr genannt hat.

R. Simon ben Jochai sagt: woher der Beweis, daß man niemanden im Augenblicke seines Zornes besänftigen müsse? Aus 2. B. M. 33, 14 (siehe oben). Derselbe R. sagt: seit Gott die Welt erschaffen, war niemand, der ihm gedankt (gelobt) habe, bis Lea kam und ihm dankte, 1. B. M. 29, 35: „nun will ich dem Herrn danken." Reuben (der Erstgeborne Jakobs, aus diesem Worte kann man zwei Wörter machen, nämlich Reu ben, seht einen Sohn), R. Elasar sagt nun: Lea sagte: seht, welcher Unterschied zwischen meinem Sohne und dem Sohne meines Schwiegervaters, Esau; denn dieser, ob er schon ungezwungen sein Erstgeburtsrecht verkauft hat, 1. B. M. 25, 33, haßte meinen Mann deshalb doch, 1. B. M. 27, 41; und Esau haßte den Jakob, und

und die Stätte des Verderbens, und die in der Wüste weilen und im Schatten des Todes erschrecken vor deinem Namen; das Paradies und alle deine Heiligen freuen sich deines Namens; Alles, das den Odem des Lebens in der Nase hat, jauchzt und rühmt über deinen Namen und betet ihn an. Ich aber, der ich Staub und Asche bin, ein Wurm und Gekreuch, zerschlagenen Herzens und demüthigen Geistes, ein Schatten, der dahin ist wie die Blume des Feldes, ich bin gekommen, zu dir zu flehen und Barmherzigkeit zu erlangen vor dem Throne deiner Herrlichkeit, denn du bist nahe Allen, die dich rufen, und gegenwärtig denen, die dich suchen. Laß dir, ich flehe, meine Bitte wohlgefällig sein und thue bald, was ich begehre, gnädiglich und gieb, wonach ich trachte: denn du hast mich gebildet. — Dieser Metatron ist nach anderen Stellen Eins mit der Schechina, der über Israel und den Frommen thronenden und wohnenden Glorie des Herrn. Vergl. Jalkut Chadasch, fol. 115. Er (Metatron) ist die Glorie des Herrn, der Fürst des göttlichen Angesichts, der Herr und König aller Engel, der über alle himmlischen Heerscharen herrscht und hat in seiner Gewalt alle Schätze des Himmels und ihre Schlüssel und regiert über Alles, er ist der Alte der Wohnung des Herrn, der Ursprung der Creaturen, der die Gebete Israels zu Gott bringt, allein in den Himmel eindringt und zu den verborgenen Rathschlüssen Jehova's zugelassen ist, der, von dem die Rede ist Ps. 8, 6, 7 ff. und nach dessem Bilde der Mensch erschaffen worden. Man kann aus diesen Stellen entnehmen, wie der abstracte und steinerne Monotheismus ins Gedränge kommt und wie sehr die jüdischen Theologen die christliche Dreieinigkeitslehre zu untersuchen und nach ihren eigenen Religionsschriften zu prüfen alle Ursache haben, ehe sie dieselbe ohneweiters abweisen. Denn die Verfasser der oben angeführten Stellen haben sicher auch den Anspruch, Verehrer des Einen Gottes zu sein, nicht aufgegeben! Auch die Lehre vom heiligen Geist, als einer Person im Wesen Gottes, ist altjüdisch, wie leicht nachzuweisen ist. Vergl. Christian Gerson, „Auslegung und Widerlegung des Talmud", Wien 1895.

daselbst vorher V. 36: er heißt wohl Jakob, denn er hat mich zweimal untertreten (hintergangen); aber mein Sohn Reuben, dem das Erstgeburtsrecht von seinem Bruder (?) mit Gewalt (?) genommen ist? 1. Chron. 6. 1: „da er das Ehebett seines Vaters entweihte, bekam Joseph das Recht der Erstgeburt", hat sich doch an ihm nicht gerächt, 1. B. M. 37, 21: und Ruben hörte dies und rettete ihn (Joseph) aus ihren Händen (daß ihm nämlich das Recht der Erstgeburt genommen werden würde, konnte Ruben wohl damals, als er Joseph rettete, noch nicht wissen, denn dies wurde ihm erst später von seinem Vater Jakob auf dessen Todtenbette angekündigt, 5. B. M. 49, 4).

Ruth, eine Witwe des Machlo, eine Moabiterin, die Schwiegertochter von Noëmi, Witwe von Elimelech, heiratete in der Folge Boas und gebar den Peretz, von welchem König David herstammte. (Siehe das Buch Ruth.) Was bedeutet der Name Ruth? Sie hat den Lohn gehabt, daß David von ihr herstammte, der Gott gesättigt hat mit Lob- und Ruhmgesängen. Rawa heißt Sättigung (meist von Getränken gebraucht). Woher aber der Beweis, daß der Name dies bedeutet? Daher: es heißt Psalm 46, 9: kommt her und schaut die Werke des Herrn, der auf Erden solche Zerstörungen (Schamoth) anrichtet; es muß aber nicht heißen Schamoth, sondern Schemoth, Namen.

R. Simon ben Jochai sagt: böse Zucht im Hause eines Mannes ist schlimmer, als der Krieg von Gog und Magog, Ps. 3, 1 und 2: ein Ps. Davids, da er floh vor seinem Sohn Absalon, V. 2: ach Herr, wie sind meiner Feinde soviel und setzen sich soviel wider mich, aber bei dem Krieg von Gog und Magog, Cap. 2, 1, steht ein solcher Vers, nämlich der zweite von Cap. 3 nicht. Warum heißt es aber im ersten Vers im Cap. 3: ein Gesang, es hätte ja vielmehr heißen sollen: ein Klagelied; er mußte ja vor seinem Sohne Absalon fliehen? Da sagte R. Simon, Sohn von Abischalom, es ist so recht, ich will dir ein Gleichniß sagen: wenn Jemandem ein Wechsel (Schuldbrief) zur Bezahlung dargereicht wird, so ist er vor der Bezahlung traurig; hat er aber bezahlt, so freut er sich; so ging es auch David; Gott sagte ihm 2. B. Sam. 12, 11: ich will Unglück über dich erwecken aus deinem eigenen Hause, da ward er traurig; denn er dachte, vielleicht ist es ein Sclave oder ein Bastard, der kein Mitleiden mit mir haben wird; als er aber sah, daß es sein eigener Sohn war, da freute er sich und deshalb steht ein Psalm (Gesang) und nicht ein Klagelied.

R. Simon ben Jochai sagt: es ist in dieser Welt erlaubt, mit den Bösen Streit anzufangen, Spr. Sal. 21, 4: die dein Gesetz verlassen, rühmen den Frevler, die Beobachter des Gesetzes aber, sind unwillig über ihn; das Nämliche sagt auch R. Doßtai. Wenn dir aber Jemand zuflüstern sollte, es heißt im Psalm 37, 1, gerade das Gegentheil, nämlich: sei nicht eifersüchtig auf die Bösen, beneide nicht die Uebelthäter! dem antworte du: so spricht einer, dem das Herz klopft (der sich nicht rein von Sünden fühlt), (denn die Bedeutung dieses Verses ist so:) sei nicht eifersüchtig auf die Bösen, um ihnen gleichen zu wollen, und beneide nicht die Uebelthäter; ebenso, dann steht auch

Spr. Sal. 23, 17: Laß dein Herz nicht den Sündern nacheifern, sondern immer in Gottesfurcht verbleiben. Aber dem ist doch nicht so, Raf Isaak hat ja gesagt: wenn du einen Bösen siehst, dem die Stunde lacht (d. h. dem es gut geht), mit dem fange keinen Streit an, Ps. 10, 5: sicheren Weges geht er alle Zeit, dein Strafgericht ist fern von ihm, er haucht hinweg, was ihn anfeindet? Antwort: in weltlichen Sachen fange nichts mit ihm an, aber wohl in göttlichen; oder so: beides gilt in göttlichen Sachen, der Unterschied ist nur, wenn dem Bösen die Stunde schlägt, dann darf man auch über göttliche Dinge keinen Streit mit ihm anfangen, oder so: Streit kann man allerdings mit dem Bösen anfangen, aber nur der wahrhaft Fromme kann dies, ein anderer nicht, denn R. Hunna sagt: was heißt der Vers Habak. 1, 13: daß der Böse den Frommen verschlinge; kann denn der Böse den Frommen verschlingen? es heißt doch Ps. 37, 33: aber der Herr läßt ihn nicht in seinen Händen, und wieder heißt es Spr. Sal. 12, 21: dem Gerechten stößt kein Unfall zu? Daher der Beweis: daß der Böse nur einen Halbfrommen verschlingt, einen wahrhaft Frommen nicht oder du kannst auch so sagen: dem Bösen, dem die Stunde lacht, gelingt es auch beim wahrhaft Frommen. R. Simon ben Jochai und R. Doßtai haben also doch beide Recht.

Der erste Rabbi sagt ferner: wer immer einen bestimmten Platz für sein Beten hat, vor dem fallen seine Feinde, 2. B. Sam. 7, 10: und ich will meinem Volke Israel einen Ort setzen und will es pflanzen, daß ich daselbst wohne und es nicht mehr in der Irre gehe und es die Kinder der Bosheit nicht mehr drängen, wie vorhin! Da warf R. Hunna eine Frage auf: hier heißt es nur, zu drängen und 1. Chron. 17, 9. steht der nämliche Vers; aber da heißt es: zu verderben? Antwort: von Anfang hat Gott den Israeliten versprochen, daß sie nicht weiter durch ihre Feinde gedrängt werden sollten, dann aber (bei wiederholten Sünden), daß sie zwar gedrängt, aber nicht gänzlich aufgerieben werden sollten.

Derselbe Rabbi sagt ferner: einen Gelehrten bedienen, ist noch mehr, als wenn man selbst von ihm lernt, nach 2. Kön. 3. 11. Ende des Verses: hier ist Elisa, der Sohn Saphat, der Elias Wasser auf die Hände goß, daß er von ihm gelernt hat, steht aber nicht dabei, daher der Beweis.

R. Isaak sagte zu R. Nachman: Warum ist der Herr nicht zum Beten in die Synagoge gekommen? Er antwortete: Ich konnte nicht! (war unpäßlich: Raschi.) So hätte ja der Herr zehn Männer bei sich versammeln lassen können? Dies hätte mir zu viele Umstände gemacht! So hätte der Herr ja nur dem Gemeindebedienten sagen sollen, daß er ihm ankündige die Zeit, wann die Gemeinde anfängt zu beten? R. Nachman erwiderte: Aber wozu denn dies alles? Da sagte ihm R. Isaak im Namen R. Simon ben Jochai: Was bedeutet der Vers Psalm 69, 19: Aber ich bete zu dir, Herr, zur Gnadenzeit! Wann ist denn die Gnadenzeit? Wenn die ganze Gemeinde betet; oder nach Jes. 49, 8: So spricht der Ewige, zur Gnadenzeit habe ich dir geantwortet; oder nach Hiob 36, 5: Siehe,

Gott verwirft die Mächtigen nicht; oder nach Psalm 55, 19: Erlöset mich, daß ich glücklich davon komme, daß sie nicht an mich können, so viele ihrer auch gegen mich sind! — R. Nathan beweist dies ebenfalls aus den beiden letzterwähnten Versen, denn Gott sagt: Wer sich mit dem Gesetze beschäftigt und mit Wohlthätigkeit, und mit der Gemeinde betet, handelt so gut, als wenn er mich und meine Kinder aus der Gefangenschaft der anderen Völker erlöst hätte!! — R. Lakisch sagt: Wer eine Synagoge in seiner Stadt hat und geht nicht hinein, um zu beten, wird ein böser Nachbar genannt und verursacht Gefangenschaft sich und seinen Kindern, nach Jer. 12, 14: So spricht der Herr wider alle meine bösen Nachbarn, so das Erbtheil antasten, das ich meinem Volke Israel ausgetheilt habe, siehe, ich will sie aus ihrem Lande ausreißen, und das Haus Juda aus ihrer Mitte reißen. — Zu R. Jochanan sagte man: Es sind einige Alte in Babylonien! (soll heißen: sie erreichen ein sehr langes Leben); da verwunderte er sich, denn er sagte: Es heißt 5. B. M. 11, 21, daß du und deine Kinder lange lebest in dem Lande, das der Herr deinen Vätern geschworen hat zu geben; also in dem gelobten Lande, aber nicht außerhalb dieses Landes können die Israeliten so alt werden. Da man ihm aber sagte: Sie (die Babylonier) gehen früh in die Synagoge und kommen spät heraus, da sagte er, dies hilft ihnen, alt zu werden. — Gerade so hat R. Jehoschua, Sohn Levi, zu seinen Kindern gesagt: Geht früh hin und kommt spät heraus (aus der Synagoge); dies verursacht euch ein langes Leben. — R. Ache frägt: Woher der Beweis? Antwort aus Spr. Sal. 8, 34 und 35: Wohl dem Menschen, der mir gehorcht, daß er wache an meiner Thür täglich, daß er warte an der Pforte meiner Thür; V. 35: Wer mich findet, findet das Leben. — R. Chasda sagt: Der Mensch soll immer durch zwei Thüren in die Synagoge gehen. Zwei Thüren! Was heißt das? (Antw.:) Der Mensch soll immer so weit in die Synagoge hineingehen, als zwei Thürenweiten betragen, und dann soll er erst beten. (Er soll nicht gleich vorn am Eingange beten, damit es nicht aussehe, daß er sich bestrebt, geschwind wieder herauszukommen, wenn sein Gebet vollendet ist: Raschi.)

Was bedeutet der Vers Psalm 32, 6: Darum bitte dich jeder Fromme zur Gnadenzeit. (Die Worte: zur Gnadenzeit heißen im Original Leet Mezo, zur Zeit des Friedens.) R. Chanina sagt, das bedeutet eine Frau (eine gute nämlich) nach Spr. Sal. 18, 22: Wer ein (biederes) Weib gefunden, hat ein Glück erhascht und eine Gnade von Gott erhalten. In den westlichen Gegenden sagt man zu Jemand, der sich verheiratet hat: Maza (er hat gefunden) nach Spr. Sal. 18, 22, oder Moze (er findet) nach Pred. 7, 27: Und ich finde, bitterer als den Tod, eine böse Frau. — R. Nathan sagt: Die Worte Leet Mezo bedeuten, mit dem Gesetz vertraut sein, nach Spr. Sal. 8, 35: Der mich findet, findet Leben u. s. w. — R. Nachman sagt: Die Worte bedeuten einen leichten Tod, nach Psalm 68, 21: weiß Auswege vom Tode (Ende des Verses). — So heißt es auch in der Bareitha: neunhundertunddrei Todesarten gibt es,

nach Psalm 68, 21 (im Original heißen die Worte Lamaweth Tozaoth) Auswege vom Tode; das Wort Tozaoth enthält aber die Zahl neunhundertunddrei; der schlimmste Tod ist Aßkera[71] (Asthma), die leichteste Todesart ist Neschika (ein Kuß). Aßkera ist zu vergleichen, wenn man einen Dorn, der sich in der Wolle eines Schafes befindet, mit Gewalt herauszieht (bei der Schur) und hinter sich wirft, das muß dem Schafe grausame Schmerzen verursachen; oder, wie wenn man den Knoten eines Taues (Strickes), welcher sich in einem engen Loche sehr fest befindet, mit Gewalt herausziehen will. (Das Wort Weschet im Original heißt Schlund.) Die leichteste Todesart ist zu vergleichen, wie wenn man ein Haar aus der Milch zieht. — R. Jochanan sagt: Die Worte Leet Mezo bedeuten ein Begräbniß (d. h. ein gutes). R. Chanina frägt: Woher der Beweis? (Antw.:) Aus Hiob 3, 22: Die sich fast freuen und sind fröhlich, daß sie das Grab finden. — Da sagte Raba bar Raf Schilah: Das ist es, was die Leute sagen (eine Redensart): Der Mensch soll immer um Gnade bitten, bis die letzte Schaufel Erde über ihn geworfen ist (d. h. daß es ihm immer gut gehe und er auch ein friedliches Begräbniß hätte). — Mar Sutra sagt: Die Worte bedeuten ein heimliches Gemach! (d. h. ein bequemes). Da sagten sie in den westlichen Gegenden (Palästina): Diese Deutung von Herrn Sutra ist besser als alle vorhergehenden! (Denn der Grund um Babel war sehr wässerig und sie konnten daselbst keine heimlichen Gemächer[72] anlegen, und mußten immer erst sehr weit gehen, um ihre Bedürfnisse zu verrichten: Raschi.)

Raba sagte zu Raphram bar Papa: Theile, o Herr, uns etwas mit von den schönen Sätzen, die du im Namen Raf Chasda gesagt hast, der sie in der Synagoge gesprochen. Da sagte er: So hat Raf Chasda gesagt: Was bedeutet der Vers Psalm 87, 2: Der Herr liebt Zions Thore über alle Wohnungen Jakobs! Er bedeutet: Der Herr liebt die Thore, die bezeichnet sind (bestimmt sind), die Endurtheile über die Gesetze zu fällen, mehr als alle Schul- und Bethäuser. (Aus dem Worte Zion haben die Talmudisten Zayn oder Zyun gedreht, nämlich: Mal, Zeichen!) — Und das ist es, was Raba Chija bar Ami in Ulla's Namen gesagt hat, nämlich: Seit der Zerstörung des Tempels hat Gott auf seiner ganzen Welt nichts Eignes, als den kleinen Platz von vier Quadratellen, woselbst die Endurtheile über die Gesetze von den Gelehrten gesprochen werden!! (Armer Gott!) Und R. Abai hat auch gesagt: Im Anfange habe ich im Hause gelehrt und in der Synagoge gebetet, als ich aber das von Ulla gehört habe, so habe ich auch nur da gebetet, wo ich gelehrt habe. — R. Ami und R. Assi beteten nur zwischen den

---

[71] Muß eine äußerst schlimme Krankheit zu der damaligen Zeit gewesen sein, wie aus mehreren Stellen des Talmuds zu ersehen ist; ich kann es nicht anders übersetzen, als Engbrüstigkeit, die den höchsten Grad erreicht hat und zuletzt den Tod herbeiführte.

[72] Und darum und alles Vorhergehende soll jeder Fromme beten zur Gnadenzeit nach Psalm 32, 6!!!

Säulen, wo sie gelehrt hatten, obschon sie in Tiberias dreizehn Versammlungshäuser hatten.

R. Chija hat im Namen Ulla ferner gesagt: Der durch seinen Fleiß sich ernährt, ist besser als der, der nur gottesfürchtig ist, nach Psalm 112, 1: Heil dem, der gottesfürchtig ist; bei dem ersten heißt es Psalm 128, 2: Issest du von deiner Hände Arbeit, heil dir, du hast es gut, heil dir auf dieser Welt, du hast es gut in jener Welt. Bei den Gottesfürchtigen stehen aber nicht die Worte: du hast es gut. Der nämliche Rabbiner hat auch gesagt, man soll immer wohnen an dem Orte, wo sein Lehrer wohnt, denn so lange Simei, Sohn Gera's lebte, nahm Salomon die Tochter Pharao's nicht zur Frau. Es heißt aber doch wieder in einer Bareitha, man soll nicht wohnen, wo sein Lehrer wohnt? (Antw.:) Das Erste gilt, wenn der Schüler dem Lehrer untergeben ist, daß er seine Ermahnungen annehmen muß; das Zweite, wenn dies nicht der Fall ist, alsdann ist es besser, wenn er nicht da wohnt (denn sonst wäre es noch schlimmer, wenn er ermahnt wird und doch nicht hört: Raschi). — R. Ami sagt: Was bedeutet der Vers Jes. 1: Und die Gott verlassen, werden verderben? (Antw.:) Das ist, wenn einer aus der Synagoge geht, während die Gesetzrolle ausgebreitet ist und darin gelesen wird. — R. Abhu ist zwischen einer und der anderen Abtheilung hinausgegangen. Raf Papa fragte, ob es erlaubt sei, sich zu entfernen zwischen einem und dem anderen Verse? Die Frage ist unbeantwortet geblieben! Raf Scheschet wendete das Gesicht ab von der Gesetzrolle und studirte, während man las; er sagte nämlich: Jenes (das Lesen) ist für sie (die Ungelehrten), dieses (das Studiren) ist für uns (die Gelehrten).

R. Ami sagt, der Mensch soll jeden Sonnabend diejenige Abtheilung der fünf Bücher Moses, die an der Reihe ist (die fünf Bücher Moses sind in 52 Abtheilungen getheilt), zweimal hebräisch und einmal chaldäisch (Targum) lesen und sogar Atarot und Dibon 4. B. M. 32, 3 (dies sind bloß die Namen zweier Städte, die diesseits des Jordans lagen und diese zwei Wörter blieben auch so im Targum), auch diese muß er nicht unterlassen, dreimal zu lesen; denn wer dieses beobachtet, dessen Lebensjahre werden verlängert. (Ohne Beweis — ist auch nichts dabei verloren!) Raf Bibi, Sohn Abai, wollte die Abschnitte des ganzen Jahres am Vorabend des Versöhnungstages (der zehnte Tag des Monats Tisri, die sogenannte lange Nacht) endigen; da sagte ihm Chija bar Raf aus Diphti: es steht 3. B. M. 9, ihr sollt eure Leiber peinigen am neunten des Monats, Abends; man fastet aber ja nicht am neunten, sondern erst am zehnten? Die Schrift will dir aber damit andeuten, wer am neunten ißt und trinkt (d. h. sich ordentlich pflegt), dem wird es vor Gott angerechnet, als wenn er den neunten und den zehnten gefastet hätte (dieser Tag ist also nicht passend, alle die Abschnitte der fünf Bücher Moses zu lesen). Nun wollte Raf Bibi alle Abschnitte auf einen oder auf zwei Sabbathe lesen — da sagte ihm aber dieser Alte (R. Ami): Es heißt ausdrücklich, nicht früher und nicht später, sondern man soll immer in der Reihe bleiben (d. h. jeden Sonnabend eine Abtheilung). Ebenso hat auch

R. Jehoschua ben Levi zu seinen Kindern gesagt; auch sagte derselbe zu ihnen, sie sollen beim Geflügel-Schlachten Acht geben, daß die Halsadern recht durchgeschnitten werden; denn so will es R. Jehuda haben; dieser (R. Jehuda) sagte auch, man soll einen Gelehrten immer ehren und wenn er auch alt wird und seine Gelehrsamkeit durch Alter, Kränklichkeit oder sonst etwas vergessen hätte, denn die zwei Gesetztafeln, die Moses zerbrochen hat, sind auch in die heilige Lade gelegt worden.[73]

Raba sagte zu seinen Kindern: Wenn ihr Fleisch schneidet, so schneidet solches nicht über der Hand. Einige sagen, wegen Gefahr und Einige sagen, wegen Reinlichkeit (d. h. man könnte sich die Hand, wenn auch nicht gefährlich, doch ein wenig verletzen und das herausfließende Blut möchte die Speisen beschmutzen und Ekel bei den anderen am Tische Sitzenden erregen. Raschi). Ferner sagte er ihnen: Setzt euch nicht auf das Bett einer Heidin und geht nicht hinter eine Synagoge, wenn darin gebetet wird. Einige sagen, er meinte damit (mit dem ersten), man soll nicht zu Bett gehen, ohne das Schma erst gelesen zu haben (damit dein Bett nicht dem Bett einer Heidin gleiche: Raschi); Einige sagen, er meinte damit, man soll keine Proselytin heiraten[74] und Einige sagen, er meint dies buchstäblich, und zwar deshalb, weil dem Raf Papa Folgendes begegnet ist: Er ist zu einer Heidin gegangen (weshalb, steht nicht); da lud sie ihn ein, er möchte sich auf's Bett setzen; er aber wollte nicht, sie sollte erst die Decke aufheben; sie that es, da fand man ein todtes Kind (ihre Absicht war, den Raf einer Mordthat zu beschuldigen, Raschi).[75] Daher haben die Gelehrten gesagt, man soll sich nicht auf das Bett einer Heidin setzen und man soll nicht hinter eine Synagoge gehen, wenn die Gemeinde darin betet. Das Nämliche sagte auch R. Jehoschua ben Levi (denn es ist, als wenn er sich vom Eingange der Synagoge entfernte, um nicht hineingehen zu müssen: Raschi). Abaye sagte, wenn die Synagoge noch eine Thür hat oder wenn noch eine andere Synagoge an dem Orte ist, macht es nichts; auch kann Jemand immer hinter eine Synagoge gehen, wenn er nur nicht läuft oder wenn er eine Last trägt oder auch wenn er die Gebetriemen um hat.

R. Akiba hat gelehrt, in drei Dingen liebe ich die Meder; das Fleisch zerschneiden sie auf dem Tische (nicht über der Hand), der Kuß bei ihnen geschieht nur auf die Hand (und nicht auf den Mund)

---

[73] So wollen sie — die Talmudisten — die letzten Worte des Verses im 5. B. M. 10, 2 verstanden wissen! Weil also die zerbrochenen Gesetztafeln noch geachtet worden sind, deshalb soll man einen alten Gelehrten immer noch achten.

[74] Nach dem Sprichworte: Bis zur zehnten Generation darfst du vor einem Proselyten keinen Heiden schmähen. Ein anderes lautet: Dem Proselyten traue nicht bis zur 24. Generation.

[75] Raf Papa wollte sich nicht auf das Bett der Aramanerin setzen, bevor es aufgedeckt worden; und da soll sich ein todtes Kind gefunden haben. Nach einer anderen Erzählung hat sich der Rabbi niedergelassen, bis die Frau, die er täglich besuchte, um sie zu mahnen, Geld geholt; da habe sie das todte Kind hervorgezogen und ihn des Mordes beschuldigt, worauf er die Flucht ergriffen. Daher die Warnung, sich nicht auf das Bett einer heidnischen Dame zu setzen.

und wenn sie sich berathen, so geschieht es immer auf dem Felde (denn die Wände haben Ohren: Raschi). R. Ada bar Ahaba bringt für das Letzte einen Beweis aus der Schrift, 1. B. M. 31, 4: da sandte Jakob hin und ließ Rahel und Lea auf's Feld rufen zu seiner Herde.

R. Gamliel sagt: In drei Dingen liebe ich die Perser: sie sind züchtig beim Essen, auf dem heimlichen Gemach und bei noch etwas. Der Vers Jes. 13, 3: Ich habe meinen Geheiligten geboten — sagt R. Joseph — bedeutet die Perser, die Babel stürzen sollten und bestimmt von Gott waren, die Hölle über Babel zu bringen.

Die Gemara kommt nun endlich einmal zurück zu der ferneren Erklärung der Mischna, da heißt es: R. Gamliel sagt, bis die Morgenröthe aufgestiegen ist (hat man Zeit, das Schma zu lesen). R. Jehuda sagt im Namen Samuels: Die Halacha (Endurtheil) bleibt, wie R. Gamliel gesagt hat. In der Tosephot sagt R. Simon ben Jochai: Es ist manchmal der Fall, daß der Mensch des Nachts zweimal das Schma liest, einmal kurz vor und einmal nach Aufsteigen der Morgenröthe und hat dadurch seine Pflicht (täglich zweimal das Schma zu lesen, des Morgens und des Abends) erfüllt. Das ist aber ein Widerspruch in sich selbst! Er sagt, des Nachts, es ist also nach dem Aufsteigen der Morgenröthe noch Nacht, und doch sagt er: er hat dadurch seine Pflicht auch für das Schma-Lesen am Tage erfüllt, damit sagt er ja, daß nach Aufsteigen der Morgenröthe Tag ist. (Antw.:) Es ist kein Widerspruch; bis die Morgenröthe aufsteigt, ist immer Nacht; er nennt es aber deshalb Tag, weil manche Menschen zu dieser Zeit schon aufstehen. Da sagte R. Acha bar Chanina im Namen R. Jehoschua ben Levi: Das Endurtheil bleibt, wie R. Simon ben Jochai will. Einige sagen so: R. Simon ben Jochai sagte im Namen R. Akiba das Vorhergehende auf folgende Art: Manchmal ist es der Fall, daß der Mensch das Schma zweimal bei Tage liest, nämlich einmal kurz vor und einmal nach Sonnenuntergang und hat dadurch seine Pflicht erfüllt. Das ist ja aber ein Widerspruch in sich selbst; er sagt, bei Tage, da wäre ja vor Sonnenaufgang schon Tag und doch sagt er, er hat für beide Schma's seine Pflicht erfüllt, da muß ja vor Sonnenaufgang noch Nacht sein? Nein, es ist kein Widerspruch: Nach Sonnenaufgang ist Tag, er nennt es aber deshalb Nacht, weil manche Menschen um diese Zeit noch schlafen. Das Endurtheil bleibt, wie R. Simon gesagt hat, und zwar darum, weil er solches in R. Akiba's Namen gesagt hat. R. Sera sagt: In diesem Fall muß er aber nach dem ersten Schma das Gebet Haschkiwenu (mach' uns niederlegen u. s. w.) auslassen, denn um diese Zeit legt sich Niemand so leicht nieder zum Schlafen. Als Raf Isaak bar Joseph kam, sagte er: Das, was R. Achi bar Chanina gesagt hat, hat R. Jehoschua ben Levi nicht deutlich gesagt, sondern man hat es bloß aus Folgendem gesehen: Einige Rabbanen wurden auf der Hochzeit des Sohnes R. Jehoschua's betrunken und hatten das Abend-Schma nicht gelesen; da kamen sie des Morgens (der Rausch war wahrscheinlich schon vorüber) zum Vater und fragten, wie sie sich in dieser Hinsicht zu ver-

halten hätten. Da sagte er ihnen, R. Simon hätte so viel Gewicht, daß man sich in Nothfällen auf ihn verlassen könnte (sie könnten also noch das Schma lesen).

Der Talmud kommt wieder zurück zur Mischna. Es geschah einst, daß seine Söhne u. s. w. Haben die Söhne dieses erst jetzt von ihrem Vater gehört und nicht schon früher? (Antw.:) Die Sache ist so: Sie fragten den Vater: wie ist es denn nun eigentlich? Die Rabbanen sind nicht deiner Meinung und da sie viele sind und du nur einer bist, so bliebe das Endurtheil, wie sie wollten, oder sind die Rabbanen auch deiner Meinung und haben nur deshalb gesagt, bis Mitternacht, um den Menschen von der Uebertretung fern zu halten? Da sagte ihnen der Vater: Das Zweite ist der Fall und wenn die Morgenröthe noch nicht aufgegangen ist, so müßt ihr das Schma noch lesen.

(Mischna.) Und bei diesem nicht allein u. s. w. R. Gamliel hat ja nicht gesagt, bis Mitternacht, wie konnte er denn sagen: und bei diesem nicht allein. (Antw.:) Selbst nach ihnen, die da sagten, bis Mitternacht, ist doch noch die Pflicht, zu lesen bis die Morgenröthe aufgestiegen ist; sie sagten nur deshalb bis Mitternacht, um den Menschen von der Uebertretung fernzuhalten.

(Mischna.) Das Dämpfen des Fettes u. s. w. Warum erwähnt er nicht auch das Essen des Osterlammes? Denn es heißt ja: Das Abend-Schma-Lesen und das große Loblied (es besteht aus den sieben Psalmen vom Capitel 112 bis 118 einschließlich) am Osterabend zu singen, und das Essen des Osterlammes ist gesetzlich gestattet bis die Morgenröthe aufsteigt. Da sagte R. Joseph: Die Ursache ist die verschiedene Meinung, die zwischen R. Elasor ben Asaria und R. Akiba hinsichtlich des Osterlamm-Essens herrscht, denn in der Bareitha heißt es so: es steht 2. B. M. 12, 8: und ihr sollt das Fleisch essen in derselben Nacht. Hier steht: in derselben Nacht, und dann steht wieder Vers 12: denn ich will in derselben Nacht durch Egyptenland gehen; so wie es nun dort bedeutet, in der Mitte der Nacht, so bedeutet es hier dasselbe. Da sagte ihm aber R. Akiba: es steht aber auch V. 11: und sollt es essen in Eile. (Antw.:) Es soll heißen: ihr habt die Zeit zu essen, bis zur Zeit, daß ihr eilen müßt, aus Egypten zu kommen, nämlich bis die Morgenröthe aufsteigt. Warum steht aber: bei Nacht? Deshalb, sonst könnte man glauben, es könnte auch bei Tage gegessen werden, daher steht bei Nacht und nicht bei Tage. Nach R. Akiba aber, wozu steht das Wort diese? Für R. Elasor ben Asaria, da wäre es recht, der hat für sich den Grund von Gesera Schawe.[76] (Antw.:) um die künftige kommende Nacht auszunehmen; denn du könntest vielleicht sagen, da das Osterlamm und Dankopfer, beide nur gleich geringe Opfer sind, und Dankopfer zwei Tage und eine Nacht gegessen werden können,

---

[76] Bedeutet zwei gleichlautende Wörter, die sich an zwei verschiedenen Stellen der Thora befinden, und ist eine von den dreizehn Regeln, wodurch die Gesetze erklärt werden können.

so könnte vielleicht das Osterlamm, statt zwei Tage, zwei Nächte und einen Tag gegessen werden; daher stehen auch für R. Akiba's Meinung (daß nur bis zur Aufsteigung der Morgenröthe gegessen werden darf), die Worte diese Nacht. R. Elasor ben Asaria sagt aber: das liegt schon in diesem Verbot, 2. B. M. 12, 10: ihr sollt nichts bis morgen davon übrig lassen. R. Akiba sagt: bis morgen kann auch heißen bis zum zweiten Morgen! R. Elasor sagt dagegen: Morgen heißt immer der erste Morgen. Und diese beiden Tanaim (nämlich R. Elasor ben Asaria und R. Akiba) sind eben so verschiedener Meinung, wie die beiden Tanaim R. Eliefer und R. Jehoschua; denn es heißt in einer Bareitha: im 5. B. M. 16, 6 heißt es in der Mitte des Verses: da sollst du das Passah schlachten, des Abends, wenn die Sonne untergegangen ist, zu der Zeit, als du aus Egypten zogst. R. Eliefer sagt nun: des Abends mußt du schlachten, und wenn die Sonne untergegangen, mußt du essen, und zu der Zeit, als du aus Egypten zogst, mußt du (das Uebriggebliebene) verbrennen. (Das sind also drei ungleiche Zeiten; erstens Abend kann man schon nennen Nachmittag, wenn sich die Sonne zur Abendseite neigt; zweitens, wenn die Sonne untergegangen ist, dann ist es schon dunkel und drittens zur Zeit, als du aus Egypten zogst, also des Morgens, dann ist die Zeit des Verbrennens, denn man darf es nur bis Mitternacht essen. (Raschi.) Denn R. Eliefer hält es mit R. Elasor ben Asaria, daß man nur bis Mitternacht essen darf; das ist der Unterschied zwischen den beiden Tanaim, nämlich zwischen R. Eliefer und R. Jehoschua. Denn R. Jehoschua sagt: des Abends mußt du schlachten, und wenn die Sonne untergegangen, kannst du essen, und bis wie lange kannst du essen? bis zur Zeit deines Auszuges aus Egypten (d. i. wie R. Akiba). R. Aba sagte: alle stimmen darin überein, daß die Erlösung der Israeliten aus Egypten, d. h. die Erlaubniß herauszugehen, schon des Abends war, nach 5. B. M. 16, 1, in der Mitte des Verses: denn im Monat Ab (Frühling, Nisan) hat dich der Herr dein Gott bei der Nacht aus Egypten geführt, aber der Ausgang war erst bei Tag, nach 4. B. M. 33, 3, in der Mitte des Verses: den anderen Morgen der Ostern zogen die Kinder Israels aus durch eine hohe Hand, daß es alle Egypter sahen. Ueber was streiten sie sich denn eigentlich? Ueber die Bedeutung des Wortes Bechipason (in Eile). R. Elasor ben Asaria sagt: das Wort bedeutet, die Egypter hätten sich beeilt, weil alle Erstgeborenen starben, so wollten sie die Israeliten so früh als möglich weg haben. R. Akiba sagt aber: das Wort Bechipason will sagen in der Eile, wie die Israeliten wirklich weggegangen, das war erst des Morgens (deshalb kann man auch nach R. Akiba das Osterlamm bis zur Aufsteigung der Morgenröthe essen). — In einer Bareitha wird der Vers im 5. B. M. 16 ebenso erklärt, daß nämlich die Erlösung schon am Abend begann, aber der Ausgang war erst des Morgens. Im 2. B. M. 11, 2 heißt es: so sage nun (Na) vor dem Volke u. s. w. In dem Lehrstuhle bei R. Janni sagten sie: das Wort Na bedeutet immer Bitten, so hat nämlich Gott zu Moses gesagt:

ich bitte dich! geh' und sage den Israeliten, daß ich sie bitte, leihet doch von den Egyptern, bevor ihr auszieht, silberne und goldene Gefäße, damit dieser Fromme (Abraham) nicht sagen kann: Siehe! das hat Er (Gott) gehalten, nämlich: und da wird man sie zu dienen zwingen, und plagen vierhundert Jahre, nach 1. B. M. 15, 13. Ende des Verses, aber das, was im folgenden Vers versichert wird: darnach sollen sie ausziehen mit großem Gute (auch Ende des Verses), hat Er (Gott) nicht gehalten! Da nun Moses den Israeliten dieses mittheilte, sagten sie: wir wollten nur, daß wir erst selbst weg wären (d. h. wir verzichten auf alles Andere). Das ist ebenso, als wenn Jemand gefangen ist und man sagte ihm: morgen sollst du frei sein und wird dir alsdann auch noch viel Geld geben. Er aber (der Gefangene) antwortet: laß mich heute frei, und ich verlange kein Geld. Im 2. B. M. 12, 36 heißt es: und sie ließen sich leihen (wajaschilum, in hiphil), da sagte aber R. Ami: das bedeutet hier gezwungen. Einer sagt: das Wort gezwungen, meint R. Ami, bezieht sich auf die Egypter (d. h. die Egypter wurden gezwungen, zu leihen), und Einer sagt: es bezieht sich auf die Israeliten (sie hätten nämlich die Sachen nicht gern angenommen). Der Erste gründet seine Meinung auf den Vers Psalm 68, 13: die Hausfrau theilte sogar die Beute aus, der Andere gründet seine Meinung darauf, weil es ihnen auf der Reise lästig wäre. Im 2. B. M. 12, 36 heißt es: und entwendeten es den Egyptern, wajenazzlu, heißt nach dem Targum: sie leerten aus (machten leer). R. Ami sagt nun: sie haben die Egypter so ausgeleert, wie eine Falle für die Vögel, worin nicht einmal ein wenig Korn (um sie zu locken) enthalten war! R. Lakisch sagt: sie haben die Egypter so ausgeleert, wie die Tiefe des Meeres, worin keine Fische sind (denn diese, die Fische, kommen gewöhnlich ans Ufer, wo Nahrung für sie ist, in der Tiefe des Meeres finden sie keine Nahrung).

Im 2. B. M. 3, 14 heißt es: ich werde sein, der ich sein werde. Dies ist so zu verstehen: Gott hat zu Moses gesagt: sage den Israeliten, ich bin mit euch gewesen in dieser Knechtschaft, ich werde auch mit euch sein in der künftigen Knechtschaft unter fremden Königen! Da sagte Moses zu Gott: was soll ich ihnen schon jetzt künftige Leiden verkünden? es ist genug, wenn die Leiden da sind. Nun, sagte Gott, so sage ihnen bloß: der ich sein werde, schickt mich zu euch! Im 4. B. der Kön. 11, 37 heißt es: erhöre mich, Herr, erhöre mich. Warum hat Elias diese Worte zweimal gesagt? (Antw.:) Erstens hat Elias zu Gott gesagt: erhöre mich, daß Feuer vom Himmel komme und alles auf dem Altare befindliche verzehre, und zweitens: erhöre mich, daß der Gedanke in ihnen nicht rege werde, als hätte ich dieses alles nur durch Zauberei bewirkt, denn es heißt am Ende des Verses: daß du ihr Herz darnach bekehrst.

Zweite Mischna.

Von wann an liest man das Schma am Morgen? Sobald man zwischen Blau und Weiß unterscheidet. R. Elieser sagt: zwischen Blau und Lauchgrün (und man beendet das Lesen bis die Sonne hervor-

strahlt). R. Jehoschua sagt: innerhalb der drei ersten Stunden, denn so ist die Sitte der Fürstenkinder, erst in der dritten Stunde aufzustehen. Wer von der Zeit an und weiter das Schma liest, büßt nichts ein, wie jeder, der im Gesetze liest.

Gemara.

Was heißt, zwischen Blau und Weiß? Heißt es, zwischen blauer und weißer Wolle? Dies kann man ja auch des Nachts erkennen. (Antw.:) Es heißt: wenn weiße Wolle blau gefärbt ist und man das Ende, wo die Farbe nicht gehaftet hat und das Weiße noch hervorscheint, schon durch den Tag unterscheiden kann. R. Meier sagt: wenn man den Wolf und den Hund unterscheiden kann. R. Elieser sagt: einen Esel und einen Maulesel; Andere sagen: wenn man Jemanden in der Entfernung von vier Ellen erkennen kann. Da sagte aber R. Hunna: das Endurtheil bleibt wie diese sagen. Abaye sagt aber: dies gilt nur für das Anlegen der Gebetriemen, aber für die Zeit des Schma-Lesens gilt die Zeit der Chassidin (außerordentlich Fromme); diese haben das Schma erst beendet, als die Sonne hervorstrahlte. So sagte auch R. Jochanan und so steht es auch in einer Bareitha: damit die Erlösung aus Egypten (aus welcher das Schma zum Theile besteht) und das Gebet (welches erst beim förmlichen Tage geschehen muß) dicht aufeinander folgen können. R. Sera frägt: wo ist der Beweis? Aus Psalm 72, 5.: so fürchtet man dich, so lange Sonne und Mond währt, von Geschlecht zu Geschlecht! Eljakim Sohn hat aus einer heiligen Versammlung in Jerusalem das Zeugniß hierüber gebracht, daß, wer sein Gebet unmittelbar hinter das Schma folgen läßt, den ganzen Tag über nicht zu Schaden kommt. Da sagte R. Sera: dem ist nicht so, denn ich habe dieses beobachtet, und bin doch zu Schaden gekommen. Da antwortete man ihm: wodurch bist du zu Schaden gekommen? Du hast dem Könige eine Myrthe bringen müssen, ohne etwas dafür zu erhalten; dafür hast du aber auch den König umsonst gesehen (es gleicht sich also aus). Denn R. Jochanan hat gesagt: der Mensch soll sich immer fort bestreben, den Königen Israels entgegenzulaufen, und nicht allein diesen, sondern auch den Königen anderer Völker! (denn, sagt R. Aschi, wenn er jenes Lebens theilhaftig und die Größe Israels schauen wird, so wird er den Unterschied wahrnehmen zwischen diesen und jenen! — Raf Ila sagte zu Ulla: als ich da hinaufging zu meinem Bruder Raf Beraunа, habe ich denselben in Gegenwart der ganzen Versammlung begrüßt, denn er ist ein großer Mann, und freut sich an den Geboten. Eines Tages hat er das Gebet (unter dem Gebet versteht man immer die täglichen achtzehn Gebete) unmittelbar nach dem Schma-Lesen verrichtet, und den ganzen Tag nicht aufgehört zu lächeln (fröhlich zu sein). Wie machte man dieses aber? R. Jochanan sagte: gleich im Anfange (vor den achtzehn Gebeten) soll er erst den Vers sagen, Psalm 51, 17: Herr, öffne meine Lippen, daß mein Mund deinen Ruhm verkünde, und zuletzt soll er sagen, Psalm 22, 15: O! daß die Worte meines Mundes u. s. w.; er soll ja also zuerst mit diesem Vers anfangen. (Dieser Vers gehört aber doch nicht zu den achtzehn Gebeten?) Da sagte R. Elieser: dieses ist nur beim Abendgebet der Fall, bei diesem kömmt es nicht darauf an. Aber R. Jochanan sagte doch: wer ist theilhaftig jenes Lebens? Der das Abendgebet unmittelbar

u. s. w.? Nun, so hat R. Elasor gesagt: R. Jochanan hat dies nur vom Minchagebet gemeint. R. Aschi sagt aber: du kannst dieses auf alle drei Gebetzeiten anwenden; denn weil es die Rabbanen verordnet haben, so ist es als verlängertes Gebet (als noch zu den achtzehn gehörig) anzusehen, denn sonst könnte man ja des Abends das Gebet nicht unmittelbar nach der Erlösung verrichten, denn man muß ja erst den Segenspruch Haschkiwenu sagen. Aber, weil u. s. w., also auch hier u. s. w. Da aber der Vers: daß die Worte meines Mundes u. s. w. ebenso gut vor als nach dem Gebet anwendbar sind, warum haben ihn denn die Rabbanen nachher verordnet, warum nicht vorher? Da sagte Pase's Sohn: weil David diesen Vers erst nach achtzehn Psalmen gesagt hat, also daher wird dieser Vers auch erst nach den achtzehn Gebeten gesagt. Es sind aber doch schon neunzehn Psalme und nicht achtzehn? Das erste und zweite wird für einen gerechnet. Denn Pase's Sohn hat auch gesagt: hundert und drei Psalme hat David gesungen, und doch nicht eher Hallelujah gesagt, als bis er den Fall der Gottlosen gesehen hat, Psalm 104, 35. Nun sind es aber doch nicht hundert und drei, sondern hundert und vier Psalme. Daher wieder der Beweis, daß die ersten zwei Psalme für einen gerechnet werden; denn R. Jochanan sagte: jeden Abschnitt in den Psalmen, den David bevorzugt hat, fing er mit dem Worte Aschre (Heil) an, und schloß auch mit demselben Worte, Psalm 1, 1 und Psalm 2, 18. Daher der Beweis, daß die zwei ersten Psalme für einen gerechnet werden.

In der Nachbarschaft des R. Meier hauste ein liederliches Gesindel, das ihm (dem Rabbi) viele Kränkungen zufügte. Der Rabbi flehte zu Gott um den Tod dieser bösen Rotte. Da unterbrach ihn Berurja, sein Weib, was denkst du? Es heißt ja: die Sünden mögen von der Erde vergehen, Psalm 104, 35, aber nicht die Sünder! Darum heißt es auch ferner: und die Bösen werden nicht mehr sein; denn, wenn die Sünde aufhört, dann gibt es keine Sünder mehr, flehe lieber, daß sie reumüthig zurückkehren.[77] Er that dies und es wirkte! Zu derselben Frau sagte einst ein Sadducäer: es heißt Jes. 51, 1: singe du Unfruchtbare, die du nicht gebärst; weil sie nicht gebärt, deshalb soll sie singen? Da sagte sie ihm: du Narr, schau hinunter auf das Ende des Verses: denn die Einsame hat mehr Kinder als die, die den Mann hat, es heißt nämlich so: singe, Gemeinde Israel, die du einer Unfruchtbaren gleichst, die keine Kinder gebärt, wie ihr (die Sadducäer), die reif zur Hölle sind!

Derselbe Sadducäer sagte zu R. Abuha: es steht Psalm 5, 1: ein Gesang David's (dies Capitel zeigt Vertrauen auf Gott), da er floh vor seinem Sohne Absalon, um daselbst Cap. 57, V. 1 ein goldenes Kleinod (Gedicht) David's, vorzusingen (daß er nicht umkäme), da er vor Saul floh in die Höhle, steht ein Vers, fängt aber nicht mit dem Wort Gesang an, sondern ist ein Gebet bei Verfolgungen und zeigt Furcht an? (Antw.:) Die Geschichte mit Saul war vor der Flucht vor Absalon. Warum steht sie denn nicht früher? Da sagte R. Abuha: ihr Sadducäer haltet nichts auf Zemuchin;[78]

---

[77] Wenn die Weiber der Talmudisten den Talmud verfertigt hätten, so wäre derselbe vielleicht um etwas vernünftiger geworden.

[78] Ihr haltet nichts darauf, daß, wenn zwei verschiedene Geschichten in der Schrift dicht bei einander stehen, und doch nach der Zeitfolge nicht zu einander gehören, Bezug auf einander haben; dies wird im Talmud mit dem Worte Zemuchin bezeichnet, von zomech = nahe.

daher ist auch dies nicht klar; uns aber, die wir darauf halten, ist es klar; denn R. Jochanan sagt: woher ist es bewiesen, daß man auf Zemuchin halten soll? Aus Psalm 111, 8: immer und ewig gestützt, auf Wahrheit und Recht gegründet!

Warum steht das Capitel von Absalon, Psalm 3, dicht neben dem Capitel von Gog und Magog?[79] (Siehe Gesenius Wörterbuch S. 114.) — Der Psalm 2 soll nach dem Talmud auf diese Völker Bezug haben. — Damit, wenn dir Jemand sagen sollte: gibt es denn auch einen Sclaven, der sich empört gegen seinen Herrn? (d. h. könnte sich der Gog und Magog gegen den Messias empören?) ihm antwortest du: kann es denn einen Sohn gegeben haben, der sich wider seinen Vater empörte? und doch war es mit Absalon der Fall; also so gut dieses, so auch jenes! Daher stehen sie zusammen.

Jochai's Sohn sagt: Gegen wen hat Salomon den Vers 26 im Cap. 31, Spr. Sal. gesagt: Mit Weisheit öffnet sie ihren Mund, liebevolle Lehren auf ihrer Zunge![80] Salomon hat diesen Vers mit Beziehung auf seinen Vater David gesagt; dieser (nämlich David) hat in fünf Welten nach einander gewohnt, und in jeder dieser Welten hat er einen Lobgesang gesungen; erstens, in den Eingeweiden seiner Mutter (im Mutterleibe), Vers 1 im Psalm 103: Lobe meine Seele den Herrn, und mein Innerstes seinen heiligen Namen! Zweitens, als er zur Welt kam und die Sterne und Planeten erblickte, sang er den Vers 20: Lobet den Herrn, ihr seine Engel, ihr Kraftvollen, die ihr seine Befehle vollstrecket. Drittens, als er an der Mutter Brust lag und ihre Brüste anschaute, da sang er den Vers 2: Benedeie den Herrn, meine Seele, vergiß nichts von allen seinen Wohlthaten. — Was heißt Wohlthaten? Da sagte R. Abuha: Weil Er (Gott) ihr die Brüste an den Ort des Verstandes (rechten Platz) gemacht! Warum gerade da? Damit, sagte R. Jehuda, daß er nicht die Scham erblicke (wie die Brüste beim Vieh). Raf Masna sagt: Damit er nicht säugen soll von einer Stelle, wo es unrein ist (ebenso). — Viertens, als er den Fall der Gottlosen (im Geiste in jener Welt) gesehen hat, da sang er den letzten Vers vom 104. Psalm: Die Sünder müssen vertilgt werden von der Erde, daß keine Gottlosen mehr seien; meine Seele benedeie den Herrn, Halleluiah! Fünftens, als er den Todestag (im Geiste) gesehen hat, da sang er den ersten Vers von diesem Psalm: Meine Seele benedeie den Herrn, o Herr, mein Gott, wie groß bist du, mit Glanz und Majestät angethan. — Wieso bezieht sich dieser Vers auf den Todestag? Weil weiter unten in demselben Psalm, Vers 29, steht: Verbirgst du aber dein Angesicht, so erschrecken sie, nimmst du ihren Odem, vergehen sie u. s. w.

---

[79] Nezach Israel, fol. 74: Gog Magog wird zur Messianischen Zeit sein. Denn wenn der Messias kommen wird, wird Gog Magog gegen ihn in den Krieg ziehen, wie es heißt Ps. 2: Warum toben die Völker u. s. w.

Der Gog Magog bedeutet nach dem R. Saadias Haggaon das römische Reich. Nach Kimchi überhaupt: Gottes Feinde. Nach Anderen: bestimmte heidnische Könige, die wieder aufleben und zu denen die siebenzig Völker der Welt stoßen (was in den Worten Gog Umagog der Zahl nach liegt), um gegen Gott und den Messias Krieg zu führen. Wieder Andere dichten abenteuerliche Compositionen von Menschen und Thiergestalten.

[80] Bekanntlich enthält dieses Capitel vom 10. Vers an bis zu Ende das Lob eines tugendhaften Weibes; aber der Talmud gibt uns hier wieder eine von seinen unzähligen Erklärungen zum Besten, die man mit Recht den höchsten Grad von Verrücktheit nennen kann.

Mar Ukwa war gewöhnlich bei den Passi und hatte die Agadoth (Erzählungen, Mythen, Legenden) geordnet bei den Levi; da sagte er ihm: Was bedeutet der erste Vers im 103. Psalm David's: Meine Seele benedeie den Herrn, all' mein Innerstes seinen heiligen Namen? Er bedeutet Folgendes: Siehe, Gottes Weise ist nicht so als der Menschen Weise; der Mensch kann wohl ein Bild auf die Wand malen, kann ihm aber keinen Athem, Seele, Leib und Eingeweide geben. Gott aber malt in ein Bild noch ein Bild und thut hinein Athem u. s. w.; und das hat Channa gesagt, 1. B. Sam. 2, 2: Es ist Niemand heilig wie der Herr, außer dir ist keiner, und ist kein Hort (Zuhr) als unser Gott. Du mußt aber nicht lesen Zuhr, sondern Zeiir (Bildner). — Was bedeutet das Wort Biltecha (außer dir)? Da sagte Menassia's Sohn: Du mußt nicht lesen Biltecha, sondern Lewalotcha (dich zu verderben), denn Gottes Weise u. s. w. — Den Menschen verderben oft seiner eigenen Hände Werke, Gott aber läßt das verderben, was er gemacht hat. Da sagte er ihm: Ich will dir so sagen: Was bedeuten die fünf Barchi Naffchi (lobe den Herrn meine Seele), die David gesagt hat? Sie bedeuten das: David hat Gott und die Seele verglichen, von Gott ist die ganze Welt voll, so auch der Körper von der Seele; Gott sieht und wird nicht gesehen, so auch die Seele; Gott wohnt in dem Innersten des Innersten, so auch die Seele; Gott nährt die ganze Welt, so auch die Seele den ganzen Körper. Der Mensch, in dem diese fünf Eigenschaften vereinigt sind, komme also und preise denjenigen, in welchem diese fünf Eigenschaften auch vereinigt sind. — Raf, der Vorgesetzte, sagt: Was bedeutet der Vers Pred. 8, 1: Und wer ist wie der Weise, und wer ist wie der, der eine Sache auszulegen weiß? Der Vers zielt auf Gott, nämlich, wer ist wie Gott, der Frieden stiften kann zwischen solchen zwei Frommen, wie Jesaias und Hiskia; dieser sagte: Laß Jesaias zu mir kommen, denn so finden wir es bei Elias, dieser ging zu Achab, 1. Kön. 18, 2. Jesaias aber sagte: Laß Hiskia zu mir kommen, denn so finden wir es bei Jehoram, Achab's Sohn, der ging zu Elisa. Was that Gott? Er brachte dem Hiskia Schmerzen bei und sagte zu Jesaias: Gehe und besuche den Kranken! (Kranke besuchen, ist Pflicht bei den Israeliten.) Jes. 38, 1: In diesen Tagen wurde Hiskia sterbenskrank und Jesaias, der Prophet, kam zu ihm. Am Ende des Verses heißt es nun: denn du wirst sterben und nicht lebendig bleiben. — Was will dies sagen? Du wirst sterben in dieser Welt, und nicht lebendig bleiben in jener Welt. — Da fragte Hiskia: Warum? Elias antwortete: Weil du keine Nachkommen zeugen wolltest. Da sagte Hiskia: Ich habe im heiligen Geiste gesehen, daß schlechte Nachkommen von mir kommen würden. Darauf erwiderte Jesaias: Wolltest du Gott trotzen? Du hättest thun müssen, was dir befohlen ist (seid fruchtbar und mehret euch! 1. B. M. 1, 28, das erste Gebot der 248 Gebote), und Gott thun lassen, was er gewollt hätte. Da sagte Hiskia: Gib mir deine Tochter; vielleicht hilft mir deine und meine Frömmigkeit, daß ich noch gute Nachkommen sehe. Da sagte Jesaias: Es hilft nicht mehr, das Urtheil ist schon gesprochen! Hiskia, Sohn Amaz! Vollende deine Weissagung und dann gehe von hinnen! Denn so habe ich von meinem Ahnherrn schon gehört: Der Mensch soll noch immer auf Gottes Gnade vertrauen, und wenn auch schon das scharfe Schwert auf seinem Halse liegt. — Die Rabbiner Jochanan und Eliezer haben das Nämliche behauptet und den Beweis geführt aus Hiob

13, 15: Siehe, er wird mich doch erwürgen, und ich kann es nicht erwarten![81] — R. Channan sagt: Und wenn sogar der Herr der Träume (der Traumdeuter) zu dir sagt: Morgen wirst du sterben! so mußt du doch noch nicht auf die Gnade verzichten, denn es heißt Pred. 5, 6: Wo viel Träume sind, da ist Eitelkeit und viel Worte, du aber fürchte Gott!

Da nun Hiskia wieder allein war, da wendete er alsobald sein Angesicht der Wand zu und betete, Jes. 38, 2. Was bedeutet nun das Wort Kir (Wand)? Da sagte Lakisch Sohn: Es soll heißen: aus dem Innersten des Herzens, denn so heißt es Jer. 4, 19: Wie ist mir so herzlich wehe (mein Herz pocht mir im Leibe, Kirit Libbi). — R. Levi sagt: Es bedeutet auch: Hiskia hat Gott in seinem Gebete zur Abrechnung aufgefordert, und zwar sagte er: Herr der Welt, das Weib Schunamith hat nur eine kleine Mauer[82] (Kammer) gemacht für Elisa, 2. Kön. 4, 19., und hat dadurch das Leben ihres Sohnes erhalten (siehe daselbst); um wieviel mehr müßte ich wieder gesund werden, da mein Vorfahr (Salomon) hat den ganzen Tempel mit Gold und Silber bedeckt. — In Jes. 38, 3. heißt es: Gedenke doch u. s. w. Ende des Verses heißt es: und ich that alles, was dir wohlgefällig war (sagte Hiskia). Was will dies sagen? Da sagte Raf: Er (Hiskia) hat unmittelbar nach dem Schma-Lesen gebetet. — R. Levi sagt: Er hat das Heilmittelbuch versteckt, und so heißt es auch in einer Bareitha: Sechs Thaten hat Hiskia, der König, verrichtet; zu dreien pflichteten sie ihm bei (die Gelehrten), zu dreien aber nicht, nämlich: er ließ das Heilmittelbuch verstecken (um sich nur auf Gott zu verlassen), er ließ die kupferne Schlange (welche man abgöttisch verehrte) zerschlagen, und ließ die Gebeine seines Vaters (des bösen Königs Achas) auf einer Strickbahre zu Grabe schleppen (um durch diese Verunehrung ihm Sündenerlaß zu bewirken!); in alldem pflichteten ihm die Gelehrten bei. Dagegen versagten sie ihm ihre Beistimmung im Folgenden: Er ließ nämlich die Thüren des Tempels zerschlagen und sendete das Gold davon dem assyrischen Könige, er ließ ferner die oberen Wässer des Gichon (Name eines Baches um Jerusalem) abdämmen (damit die Assyrer kein Wasser finden sollten), und machte endlich einen Schaltmonat vor den Monat Nisan (welchen er Weadar nannte, der letzte Monat heißt nämlich Adar); dies alles wurde nicht gebilligt. — Aber hat denn Hiskia nicht den Vers 2. B. M. 12 gewußt: Dieser Monat Nisan soll euch der erste der Monate sein, dieser und kein anderer. Jawohl, aber er irrte sich in dem, was Samuel sagte: Am dreißigsten des Monats Adar macht man keinen Schaltmonat, denn dann müßte Nisan folgen. Hiskia hat aber auf diese Worte nicht geachtet.[83]

---

[81] Im Buche En Jakob heißt es hierüber: Endlich gab ihm Jesaias seine Tochter, und die Söhne, die Hiskia von ihr hatte, waren Manasse und Rabsake. Als der König sie einst auf seine Arme genommen, um sie in die Schule zu tragen, sagte Einer zum Anderen: Das Haupt meines Vaters paßt gut, ihm die Sohlen der Schuhe darauf zu legen. Der Andere erwiderte aber: Das Haupt meines Vaters paßt, um den Götzen darauf zu opfern. Hiskia aber warf Beide auf die Erde; Manasse blieb heil, Rabsake aber starb!

[82] Darauf soll nun das Wort hakir im Original (die Wand) zielen!

[83] Dies hängt zusammen mit dem Erscheinen des Neumondes und dafür mußten Zeugen sein. Denn die Sadducäer intriguirten gegen die Pharisäer. (Siehe Talmud, Tractat Rosch haschana, fol. 22 und Kiddushin, fol. 66.)

Ben Simra sagt: Wer Gott seine eigenen guten Thaten in Rechnung bringt, dem werden von Gott die guten Thaten anderer Menschen in Rechnung gebracht, und dieser wegen, nicht seinetwegen, wird ihm geholfen. — Moses berief sich auf die guten Thaten anderer, 2. B. M. 32, 13: Gedenke des Abrahams, des Isaaks und Israels, deiner Knechte; und Gott erhörte ihn seiner Thaten wegen. Psalm 106, 23: Und er sprach, er wollte sie vertilgen, wo nicht Moses, sein Auserwählter, den Riß aufgehalten hätte, seinen Grimm abzuwenden, auf daß er sie nicht gar verderbte. — Hiskia aber brachte seine Thaten in Erinnerung, und ihm wurde geholfen anderer wegen. 2. Kön. 19, 34: Ich will diese Stadt beschützen, um sie zu retten, meinetwegen und um meines Knechtes Davids willen; das ist es, was Levi's Sohn gesagt hat: Was heißt Jes. 38, 17: Siehe, um Trost war mir sehr bange — Mar li Mar (Mar heißt eigentlich bitter); es heißt also: Selbst als ihm (dem Hiskia) Gott Trost, Friede zugeschickt, war ihm doch bitter, bange zu Muthe, weil ihm die Hilfe nicht seinetwegen wurde.

Laßt uns ihm eine bretterne Kammer machen. (2. Kön. 4, 10.) Rab und Samuel streiten sich; der erste sagt: Es war ein offener Boden und man hatte Wände herum gemacht; der zweite sagt: Es war ein Saal, ein Sommerhaus, und man hat ihn in zwei Theile abgetheilt. Nach dem zweiten nun ist es recht, daß Kir (Wand) steht, aber nach dem ersten? — Ja, man hat den offenen Boden ausgetäfelt. Nach diesem ist es nun wieder recht, daß Alijah, Boden, steht, aber nach dem zweiten? (Antw.:) Nach diesem heißt es der Beste in den Häusern (von Maalal, siehe Gesenius, Wörterbuch).

Im Verfolg des Verses: „und ein Bett, Tisch, Stuhl und Leuchter hineinsetzen". R. Isaak sagt: Es ist ganz willkürlich für den Gelehrten, ob er von fremdem Gut genießen will oder nicht. Das erste that Elisa, das zweite unterließ Samuel, denn es heißt 1. Sam. 7, 17: kam er (Samuel) wieder gen Ramath, denn da war sein Haus. Die letzten Worte wollen sagen, wo er ging, nahm er seine Bedürfnisse mit sich; er hat nichts von anderen angenommen.

Und sie sprach zu ihrem Manne: Siehe, ich merke, daß dieser Mann Gottes (Elisa) heilig ist. (2. Kön. 4, 9.) Daher der Beweis, sagt Chanina's Sohn, daß die Frau die Gäste besser zu beurtheilen versteht, als der Mann! — Woher hat sie denn aber gewußt, daß er Gott heilig ist? Darüber sind wieder Rab und Samuel verschiedener Meinung; der erste sagt: Sie hat keine Fliege auf seinem Tische gesehen; der zweite: Sie hat ihm ein leinenes Betttuch aufgelegt und sie hat keinen Samenfluß darin bemerkt!! — Er ist heilig, aber seine Bediente Gehasi nicht; so sagt nämlich Chanina's Sohn, denn es heißt 2. Kön. 4, 27: Gehasi aber trat hinzu, daß er sie abstieße; er hat sie ergriffen an dem Glanz ihrer Schönheit (an den Brüsten).[84]

2. Kön. 4, 9 (siehe oben): der immerdar (Tamid) hier durchgeht; da sagte R. Asaria's Sohn: Dies ist ein Beweis, daß, wenn Jemand einen Gottgelehrten bewirthet und ihm von seinem Vermögen mittheilt, dies ebensoviel ist, als hätte er ein Brandopfer dargebracht. (Das Wort Tamid heißt auch

[84] Das Wort Lehodfah im Original heißt: um sie wegzustoßen, von Nadaf, stoßen, und steht hier im Hiphil; weil aber das Wort Hod Glanz heißt und Jafeh schön, so hat der Talmud Behod Jafjah, an dem Glanz ihrer Schönheit, daraus gedrechselt!

Opfer!) Der nämliche Rabbi hat auch gesagt: Der Mensch soll sich nicht auf einen hohen Ort stellen und beten, sondern auf einen niederen, denn es heißt Psalm 130, 1: Aus der Tiefe (großer Noth) rufe ich, Herr, zu dir; in der Tosephta steht auch so: auf keinem hohen Ort, auch nicht auf einem Stuhl oder Schemel, sondern auf einem niederen Ort, denn es gilt keine Höhe vor Gott. Der Beweis ist wieder aus Psalm 130, 1 und aus Psalm 102, 1: ein Gebet des Elenden, wenn er in der Bedrängniß ist. Derselbe hat auch gesagt: Ein jeder, der betet, muß die Füße zusammenhalten. (Geschieht noch!) Hesekiel 1, 7: und ihre Beine standen gerade! (Bezieht sich auf ein Traumgesicht.)

Derselbe hat gesagt: was heißt, ihr sollt nichts mit Blut essen? 3. B. M. 16, 26: ihr sollt nicht früher essen, bis ihr für euer Blut gebetet habt! Derselbe sagt: wer erst ißt und trinkt, und dann betet, auf den sagt die Schrift, 1. Kön. 14, 9: und hast mich hinter deinen Rücken geworfen — lies nicht Gavecha, sondern Guecha, deinen Hochmuth — denn Gott sagt: nachdem er erst hochmüthig geworden ist durch Essen und Trinken, will er den Dienst des himmlischen Königreiches auf sich nehmen. (Die Gemara kommt nun wieder auf die Mischna zurück.)

R. Jehoschua sagt: bis nach drei Stunden (soll das Schma gelesen werden), es bleibt, wie R. Jehoschua sagt. (Mischna.)

Wer von da an noch liest, büßt nichts ein. Da sagte R. Chisda im Namen Mar Ukwa: er muß aber alsdann den Segenspruch Jozer Or (er erschafft das Licht) weglassen (weil es alsdann schon, nämlich nach drei Stunden, spät am Tag ist). Aber es heißt doch in einer Mischna: wer von da an und weiter noch das Schma liest, büßt nichts ein, ebenso wie ein Mensch, der im Gesetz liest; aber er muß zwei Segensprüche vorher und einen nachher sagen; R. Chisda sagt dagegen, nur einen Segenspruch vorher (soll er sagen?). Tejubtah.[85]

Einige sagen aber, so hat R. Chisda gesagt: es heißt, er büßt nichts ein, er hat die gewöhnlichen Segensprüche nicht eingebüßt (d. h. er kann solche noch immer sagen). Und so steht es auch in einer anderen Bareitha: wer von da an und weiter (nach drei Stunden am Tage) das Schma ließt, büßt nicht den Lohn ein, ebenso als wenn Jemand im Gesetze liest, aber er muß zwei Segensprüche vorher und nachher sprechen. R. Manni sagt: das Schma zur rechten Zeit lesen, ist noch besser, als sich mit dem Gesetze zu beschäftigen (Studiren), denn es heißt ja, das Lesen von der dritten Stunde belohnt ebenso, als wenn er im Gesetz liest; es ist also bewiesen, daß das Schma zu rechter Zeit gelesen, höher steht, als sich mit Gesetz beschäftigen.

Dritte Mischna.

Die Schule des Schammai lehrt: am Abend soll jeder liegend lesen (das Schma) und am Morgen stehend, denn es heißt: in deinem Liegen und in deinem Aufstehen. Die Schule des Hillel lehrt aber, Jedermann lese nach seiner Weise (nach Belieben), denn es heißt auch:

[85] Das heißt, eine Widerlegung, die nicht beantwortet ist, das Wort selbst ist eine Abbreviatur von folgenden Worten: der Tisbite (Elias) wird kommen und mündlich die wahre Auflösung geben!

wenn du auf dem Wege gehst. Wenn dem aber so wäre, warum heißt es denn, beim Niederlegen und Aufstehen. (Antw.:) Dies will sagen: zur Zeit, da die Menschen zu liegen pflegen und zur Zeit, da sie auf zu sein pflegen. R. Tarphon erzählt: ich befand mich einstens auf dem Wege und legte mich nieder, um nach dem Ausspruche der Schule Schammai's zu lesen, brachte mich aber in Gefahr von Räubern (wäre beinahe von Räubern überfallen worden). Man erwiderte ihm: du warst werth, dir Strafe zuzuziehen, weil du den Ausspruch der Schule Hillel's übertratest.

Gemara.

Die Schule Hillel's kann man sich gefallen lassen, denn sie gibt deutlich ihre Ursachen an und beseitigt auch die Schule des Schammai; aber was hat nun Schammai gegen Hillel? (Antw.:) Nach Hillel müßte es heißen: des Morgens und des Abends, weil es aber nicht so heißt, so bedeuten die Worte: wirklich Liegen und wirklich Aufstehen. Aber es heißt doch auch: wenn du auf dem Wege bist? Dies ist so zu verstehen: Es heißt in einer Bareitha: was bedeuten die Worte: und wenn du im Hause sitzest? Dies will sagen, mit Ausnahme, wenn man sich gerade mit der Ausübung eines göttlichen Gebotes beschäftigt, und die Worte: und wenn du auf dem Wege gehest, wollen sagen: mit Ausnahme eines Bräutigams. Daher sagten die Gelehrten: wenn einer eine Jungfrau heimführt, ist er frei (vom Schma-Lesen), aber nicht, wenn einer eine Witwe heimführt. Da sagte R. Papa: woher der Beweis? Daher, weil die Worte im Hause sitzen und sich auf dem Wege befinden, dicht bei einander stehen; eine Reise ist keine Ausübung des Gesetzes, sondern gehört zu den weltlichen Dingen, daher muß man in allen dergleichen Fällen das Schma lesen. Man könnte aber doch gerade, um ein göttliches Gebot auszuüben, sich auf die Reise begeben haben? (Antw.:) Dann müßte es heißen: Beschebet und Belechet, im Sitzen und im Gehen, es heißt aber: in deinem Sitzen und in deinem Gehen (dies will sagen, wenn beides eine Privatsache ist, dann mußt du lesen), bist du aber in der Ausübung eines göttlichen Gebotes begriffen, so hast du nicht nöthig zu lesen. Wenn dem aber so wäre, dann müßte er auch frei sein (vom Schma-Lesen), wenn er eine Witwe heimführt? Nein, hier ist er nicht so besorgt, als bei der Heimführung einer Jungfrau.[86] Wenn aber große Sorgen des Schma-Lesens überheben, alsdann müßte dies doch gewiß der Fall sein, wenn Jemandem ein Schiff untergegangen ist? Du möchtest vielleicht sagen: allerdings; warum hat aber Raf gesagt: ein Trauernder um einen Todten (und dieser ist doch gewiß durch Schmerzen sehr zerstreut) muß doch alle Gebote halten, ausgenommen das An-

[86] Maimonides Hilchoth Kerijath Schma (Anweisungen zum Lesen des Schma), C. 4: Wessen Herz bekümmert ist und ängstlich besorgt bei Ausführung eines Gebotes, der ist frei von allen Vorschriften und sogar von dem Lesen des Gebetes Schma. Deshalb ist auch der Bräutigam, der eine Jungfrau genommen, frei davon, bis er ihr beigewohnt, weil sein Sinn bis dahin nicht frei ist, denn er besorgt, daß sie schon entehrt sein könne. Wer aber eine Witwe geheiratet, obwohl er auch mit der Ausführung eines Gebotes beschäftigt ist, muß doch das Schma lesen, weil nichts ist, was seinen Sinn stören kann!

legen der Gebetriemen, denn bei diesem steht das Wort Schmuck (du sollst deinen Schmuck anlegen! Hesekiel 24, 17). Und ein Trauernder kann sich nicht schmücken? (Antw.:) Die Heimführung einer Jungfrau gehört zum Gesetz (daher ist er zerstreut wegen Ausübung des Gesetzes); bei einer Witwe ist dies aber nicht der Fall.

Schammai sagt nun: die Worte: und wenn du auf dem Wege bist, stehen um auszunehmen die Reisenden, welche sich mit einem göttlichen Gebot beschäftigen. Hillel sagt aber: auf jeden Fall ist doch nun bewiesen, daß man auf Reisen (also auch im Gehen) lesen kann. Die Rabbanen haben gelehrt: die Schule Hillel's lehrt: man kann im Stehen, im Sitzen, im Liegen, im Reisen, im Arbeiten, das Schma lesen. R. Ismael und R. Elasor, Asaria's Sohn, saßen einst irgendwo zu Tische; der Erste hatte eine liegende Stellung, der Zweite eine aufrechte. Als die Zeit zum Schma-Lesen herannahte, nahm R. Elasor eine liegende und R. Ismael eine aufrechte Stellung an. Da sagte R. Elasor zu R. Ismael: Bruder Ismael, ich will dir ein Gleichniß sagen, man sagte Jemanden: welchen großen, schönen Bart hast du! Er aber sagte: er soll nun den Verderbern dienen! (ihr meint dies nur doch spottweise — nun erst will ich mir ihn gerade kürzer schneiden lassen: Raschi); ebenso jetzt — solange ich aufrecht war, warst du liegend und nun ich liegend bin, bist du aufrecht. Da antwortete er ihm: ich habe mich nach der Schule Hillel's gerichtet und du nach der Schule Schammai's, und nicht allein deshalb, sondern auch darum, damit die Schüler dies nicht sehen sollten, sonst könnten sie glauben, diese Art das Schma zu lesen, wäre für ewige Zeiten so; was wollen nun eigentlich die Worte, und nicht allein deshalb (denn durch diese Erklärung ist dies doch nicht verständlich gemacht)? (Antw.:) Daß du nicht sagen sollst, die Schule Hillel's erlaubt ja auch eine liegende Stellung, das wäre aber nur, wenn man vom Anfang an gleich eine gebeugte Stellung hatte; aber hier war es anders, denn du warst bis jetzt aufrecht und nun erst beugtest du dich; die Schüler hätten also hieraus den Schluß ziehen können, daß wir beide der Meinung der Schule Schammai's beipflichten und könnten hiernach das Gesetz auf ewige Zeiten so bestimmen! Deshalb, sagte R. Ismael, habe ich auch eine aufrechte Stellung angenommen.

R. Jeheskel sagt: wer wie die Schule Schammai's thut, thut recht und wer wie die Schule Hillel's thut, thut auch recht. R. Joseph sagt aber: wer in Allem wie die Schule Schammai's thut, hat nichts gethan, denn in einer Bareitha heißt es: wer seinen Kopf und den größten Theil seines Körpers in der Laubhütte hat, den Tisch aber — zum Essen — im Hause, von dem sagt die Schule Schammai's: er hat seine Pflicht (des Laubhüttensitzens) nicht erfüllt, die Schule Hillel's sagt aber: er hat sie wohl erfüllt. Da sagten die Hillelianer zu den Schammaianern: R. Jochanan, der Sohn einer Fremden, war einst krank und da besuchten ihn die Aeltesten der Schule Schammai's und Hillel's und fanden ihn am Laubhüttenfest mit dem Kopfe und dem größten Theile seines Körpers in der Laubhütte, der Tisch zum Essen war aber nicht in der Hütte, sondern im Hause und die Hillelianer sagten ihm doch nichts darüber? Da sagten sie aber zu ihnen (die Schammaianer zu den Hillelianern): daher ist kein Beweis; denn die Schammaianer sagten ihm: wenn du dich immer so verhalten hast, so hast du nie das Gebot des Laubhüttensitzens beobachtet! (Wie also die Gesetze Hillel's für die Schammaianer

nichts gelten, so auch nicht die Gesetze Schammai's für die Hillelianer, Raschi.) R. Nachman bar Jizchack sagt: wer wie die Schammaianer thut, der ist des Todes schuldig! Denn in der Bareitha heißt es ja, R. Tarfon erzählte: ich war einst auf Reisen und nahm eine liegende Stellung an zum Schma-Lesen, da wäre ich beinahe von Räubern überfallen worden; da sagte man ihm: du hattest es verdient, weil du gegen die Hillelianer gehandelt hast!

Vierte Mischna.

Am Morgen spricht man zwei Lobsprüche, welche anfangen erstens mit jozer or und zweitens mit ahaba raba (vor dem Schma) und einen Emet wejazib nachher. Des Abends zwei vorher, maarib arabim und ahabat olam, und zwei nachher, Emet weemuna und haschkiwenu, einen längeren und einen kürzeren. (Die Rede ist hier von den zweien, die man des Morgens und des Abends vor dem Schma spricht; so erklärt es Maimonides, Raschi aber anders.) Wo eine längere Formel festgesetzt ist, ist Keiner befugt, sie abzukürzen, und wo eine kürzere ist, ist Keiner befugt, sie zu verlängern. (Eine lange Formel fängt an, mit dem Worte Baruch (gelobt) u. s. w. und schließt auch damit; eine kurze Formel hat aber dieses Anhängsel nur einmal, entweder vorher oder nachher.) Wo eine Schlußformel (mit Baruch) zu setzen ist, ist Keiner befugt, solche auszulassen, und wo keine Schlußformel sein soll, ist Keiner befugt, solche anzubringen (z. B. beim Genuß der Früchte u. s. w.).

Gemara.

Wie heißen die zwei Lobsprüche, welche man des Morgens vor dem Schma sprechen muß? R. Jakob im Namen R. Oschia sagt: sie heißen, erstens: Jozer Or ubore Choschech, Er bildet das Licht und schafft die Finsterniß. Warum aber nicht: Jozer Or ubore Nogah? Er bildet das Licht und schafft das Licht? (Antw.:) wie es in der Schrift steht, so sagt man, Jes. 15, 7. Nun so sollte man auch sagen: Oseh Schalom (macht Friede) ubore Rah (und schafft das Böse), denn so heißt es ja weiter in dem Verse? Aber es steht zwar Rah (bös) und man sagt doch statt dessen hakkol (Alles), weil dies ein besserer Ausdruck ist, als Rah (böse) und so sollte man auch sagen (statt wechoschech und Finsterniß) lieber Nogah, Licht? Da sagte Raba: es geschieht deshalb, um der Weise des Tages auch bei Nacht und der Weise der Nacht auch bei Tag zu gedenken. Nun ja, dies wäre der Fall mit dem Anfange, aber mit dem Ende, wie ist es damit? Nach Abaje muß er sagen: Golel Or mipne Choschech wechoschech mipne Or, Er, Gott, rollt das Licht weg vor der Finsterniß und die Finsterniß vor dem Lichte.

Und wie heißt der zweite Lobspruch des Morgens vor dem Schma? R. Jehuda im Namen Samuel sagt, er heißt: Ahaba Raba, große Liebe, so hat auch R. Elieser seinem Sohne Pedat gelehrt und so heißt es auch in der Bareitha. Man sagt nicht Ahabat Olam (ewig), sondern Ahaba

Raba (große Liebe). Die Rabbanen sagten aber, es muß heißen Ahabat Olam, denn so heißt es in der Schrift, Jes. 31, 3: ich habe dich je und je (ewig) geliebt, darum habe ich dich zu mir gezogen (wieder zurückgeführt), aus lauter Güte. (Das Endurtheil ist, daß man des Morgens Ahaba Raba und des Abends Ahabat Olam sagt.)

R. Jehuda im Namen Samuel sagt: wenn Jemand früh aufgestanden ist, zu lernen (studiren), bevor er noch das Schma gelesen hat, so muß er den Lobspruch (über das Studiren) sagen, hat er aber erst das Schma gelesen, so braucht er den Lobspruch (über das Studiren) nicht zu sagen, denn er ist davon befreit, dadurch, daß er Ahaba Raba gesagt hat, denn in diesem Lobspruch ist schon der Lobspruch über das Studiren mit eingeschlossen. R. Hunna sagt: wenn er die Schrift liest, muß er doch den dazu gehörigen Lobspruch sagen, aber über die Medrasch, Erklärung der Schrift,[87] braucht man keinen Lobspruch zu sagen. R. Eliezer sagt aber: ja, aber über die Mischna nicht. R. Jochanan sagt: auch über die Mischna, aber nicht über den Talmud (Gemara). Raba sagt: auch über den Talmud. Denn R. Chija bar Aschi sagt: sehr vielmal habe ich mich eingefunden bei Rab, zu lernen die Abschnitte im Buche von Rab; dieser Rab stand früher auf, wusch sich die Hände, sprach erst einen Lobspruch und lehrte uns dann die Abschnitte. Was spricht er denn für einen Segen? R. Jehuda im Namen Samuel's sagt: folgenden: Gelobt seist du Ewiger, unser Gott, König der Welt, der uns geheiligt hat, durch seine Gebote und uns befohlen, uns mit dem Gesetze zu beschäftigen. R. Jochanan hat noch folgenden Schluß angehängt: mache uns angenehm, Herr, unser Gott, die Worte deiner Lehre in unserem Munde und in dem Munde deines Volkes, das Haus Israel, die wir alle deinen Namen kennen und wir uns mit deinem Gesetze beschäftigen, gelobt seist du, Gott, der du die Thora deinem Volke gelehrt hast! und Rab, der Vorgesetzte sagt: so muß er sagen: der uns auserwählt hat, aus allen Völkern, und hat uns seine Lehre gegeben, gelobt seist du, Gott, der du die Lehre gabst! Rab, der Vorgesetzte sagt: das ist der beste Lobspruch unter allen, daher laßt uns diesen Lobspruch bei Allem sagen, d. h. bei allem, was Studiren im Gesetz heißt (so heißt es auch in der Mischna, Tractat Tamid, von dem täglichen Opfer, daher ist dies eigentlich nur zu verstehen, von der Zeit, wo der Tempel noch stand). Der Vorgesetzte sagte ihnen: sprecht einen Lobspruch! Da haben sie es gethan und haben darauf die zehn Gebote gelesen, und Schma, wehajah im schomoa und wajomer (die drei Hauptstücke, woraus das Schma besteht; es sind nämlich die Anfangsworte eines jeden dieser drei Hauptstücke), und haben sie mit dem Volke drei Lobsprüche gebetet, nämlich: emet wejazib und die Aboda (eines von den täglichen Gebeten, es fängt mit Reze an) und den Segen der Priester, und am Sonnabend haben sie noch ein Lobgebet hinzugefügt, für die ausgehende Abtheilung. (Am Sonnabend haben die Wachen im Tempel gewechselt.) Was war dies für ein Lobgebet? (Antw.:) R. Aba und R. Josi bar Aba, als sie einst an einen Ort kamen und man ihnen diese Frage vorlegte, konnten sie solche nicht beantworten; da fragten sie R. Maßna und auch dieser konnte sie nicht beantworten; da fragten sie endlich den Rab

[87] Als da sind die Bücher Mechilta, Sifra und Sifro; die Verfasser der Mechilta sind R. Ismael und R. Akiba, der Verfasser der zwei letzteren ist Rab oder Rab Jehuda, der Heilige.

Jehuda, der sagte ihnen: so hat Samuel gesagt: dieses Lobgebet ist Ahaba Raba, große Liebe. R. Serika aber, im Namen R. Ami und im Namen R. Schimmon ben Lakisch sagt: es heißt Jozer Or, er bildet das Licht; als aber Rab. Jitzhack, Sohn Joseph, kam, sagte er, das, was R. Serika sagt, habe er nicht deutlich von Ben Lakisch gehört, er habe es bloß geschlossen; denn ben Lakisch sagte: es ist nun bewiesen, weil der Vorgesetzte sagte: sprecht einen Lobspruch, daß die Lobsprüche unabhängig von einander sind (d. h. um den Lohn dafür zu haben, ist es nicht nöthig, daß er sie alle spreche; hat er einen nur gesprochen, so hat er doch wenigstens den Lohn für den einen), denn wenn du sagst, sie haben Jozer Or gesagt, so ist es eben dadurch bewiesen, daß die Lobsprüche unabhängig von einander sind, weil sie Ahaba Raba nicht gesagt haben. Wenn sie aber Ahaba Raba gesagt haben, so ist der Beweis, daß die Lobsprüche unabhängig von einander sind, nicht da; vielleicht haben sie deshalb nicht Jozer Or gesagt, weil die rechte Zeit zu diesem Lobspruche noch nicht da war (es war noch nicht förmlich Tag); wenn er da gewesen wäre, so hätten sie auch Jozer Or gesagt. Der Schluß ist aber doch richtig? Nein (er ist nicht richtig), sie können immer Ahaba Raba gesagt haben, und wenn die Zeit zu Jozer Or gekommen wäre, so hätten sie auch dies gesagt.

Und wie ist es nun mit dem Ausdruck: die Gebete sind unabhängig von einander? Die Ordnung der Gebete, d. h. wenn er das frühere später und umgekehrt, gesagt hat, so macht dies nichts! (Also, unentschieden!)

Jetzt kommt der Talmud wieder auf die obigen Worte der Mischna, Tractat Tamid (5. Abschn., Fol. 32, S. 3). Und sie haben gelesen die zehn Gebote: Schma, wehajah im schomoa, wajomer, emet wejazib, Aboda (der sechzehnte Lobspruch von den achtzehn) und den priesterlichen Segen, der achtzehnte Lobspruch. R. Jehuda im Namen Samuel sagte: sie wollten dies auch in den angrenzenden Ländern einführen (nämlich die zehn Gebote beim Schma-Lesen), haben es aber wieder aufgegeben, wegen der Einwendungen der Ketzer (die wollten hieraus beweisen, daß man sich nur an die Schrift halten müßte und die Tradition nichts wäre, und zwar, weil man nur dies zu lesen verordnet hat, lauter Gebote, die wirklich in der Schrift stehen). R. Nathan hat das Nämliche gesagt. Raba bar Chana wollte es in Sura einführen, da rieth ihm R. Chisda aus dem nämlichen Grunde davon ab. Amemar wollte es in Naharbea einführen, da rieth ihm R. Aschi aus dem nämlichen Grunde davon ab. (Die Gemara kommt wieder auf die obige Mischna zurück.)

Am Sonnabend wurde noch ein Segen für die Abgehenden hinzugethan Was war das für ein Segen? R. Chelban sagt: die ausgehende Hut (Wache im Tempel) der Priester sagt zu den Eingehenden: Derjenige, welcher seinen Namen in diesem Hause, Tempel, wohnen läßt, lasse auch unter euch Liebe, Brüderschaft, Frieden und Freundschaft wohnen.

Jetzt wieder zur vierten Mischna! „Wo man eine längere Formel festgesetzt" u. s. w. Gewiß ist es nun, daß, wenn man einen Becher mit Wein in der Hand hat und glaubt, es wäre Bier und fängt demgemäß den Segen an, erinnert sich aber bald wieder und schließt mit dem Segen auf Wein, daß dem genug wäre; denn wenn man bloß gesagt hätte: Alles ist durch sein Wort (Gottes) entstanden, so ist es schon genug. Denn so heißt es ja in der

Mischna, Abschn. 6, Fol. 40, daß er mit diesem Gebet, bei jedem Genuß, schon seiner Pflicht Genüge geleistet hat. Aber wie ist es, wenn man Bier hat und glaubt, es sei Wein und fängt demgemäß den Segen an, und hatte im Sinne den Schluß zu sagen: der da erschaffen hat, die Frucht des Weinstockes, und erinnert sich und schließt den Segen, als zu Bier erforderlich; richtet man sich nun nach dem Hauptsegen, der sich in der Absicht auf Wein bezog, so gilt dieser Segen nichts, denn aus Wein kommt ja nicht Bier und bei dem Anfange des Segens als dem Haupttheile desselben, hat er ja Wein im Sinne gehabt oder richtet man sich nach dem Schluß? Komm her und vernimm, in der Bareitha heißt es: hat er des Morgens mit Jozer Or angefangen und mit marib arabim geschlossen (aus Irrthum), so gilt das Gebet nichts, hat er aber mit marib arabim angefangen und mit Jozer Or geschlossen, gilt es wohl, und fing er des Abends an mit marib arabim (der die Abende werden läßt) und schloß mit Jozer Or, gilt es nicht; fing er aber an mit Jozer Or und schloß mit marib arabim, gilt es wohl, denn das Wesentliche der Sache ist, man richtet sich immer nach dem Schlusse. Dies ist aber doch kein Beweis! Denn da hat er doch immer wieder geschlossen mit Baruch atah Jehova jozer hamoroth, gelobt seist du, Ewiger, der du die Lichter erschaffen hast, aber bei Schehakol nihja bidbaro, Alles ist entstanden durch sein Wort, da schließt er ja nicht mit Baruch? (Antw.:) Ja, du hättest Recht nach Rab, denn dieser sagt: ein jeder Segen, in dem des Namens Gottes nicht gedacht wird, ist kein Segen, aber R. Jochanan sagt doch: ein jeder Segen, worin nicht das Wort König (von Gott) vorkommt, ist kein rechter Segen, was willst du nun sagen? Wie kann er mit dem Schlusse seine Pflicht erfüllt haben, es befindet sich ja nicht das Wort König im Schlusse? Auch kannst du nicht sagen, daß der Schluß nicht allein gilt, sondern der Anfang gilt auch, weil Raba bar Ula gesagt hat: man sagt deshalb des Morgens auch Jozer Or ubore Choschech, er schafft das Licht und die Finsterniß, und des Abends Golel or mipne choschech wechoschech mipne Or, er rollt das Licht ab vor der Finsterniß und die Finsterniß vor dem Lichte, man soll nämlich der Weise des Tages bei Nacht und der Weise der Nacht bei Tage gedenken, so kannst du dies nicht anwenden auf den Fall mit Bier und Wein; denn da er (bei den Lobgebeten vor und nach dem Schma) im Anfange gleich die Wörter: Gott und König genannt hat, so bezieht sich dies gleich auf beide, auf Tag und auf Nacht? Komm und höre das Ende der Bareitha. Die Worte: das Wesentliche der Sache u. s. w. Wozu dies? Gewiß will uns die Bareitha aufmerksam machen auf unseren Fall? Nein! Auf einen anderen Fall, auf Brot und Datteln? Wie denn? meinst du so: er aß Brot und glaubte, er hätte Datteln gegessen und fing den Segen für diese an und schloß, weil er sich besann, mit Brot und es soll gelten! Nun, dann gilt es ja auch für unseren Fall mit Bier und Wein? Nein so! Er aß Datteln und glaubte, es wäre Brot, fing den Segen für Brot an und schloß, als er sich besann, mit dem Segen über Datteln, dies gilt, denn wenn er sogar auch den Segen mit Brot geschlossen hätte, so würde es gelten, denn Datteln sind so gut als Brot, sie sättigen ebenso.

Die Frage ist also eigentlich unbeantwortet! (Rab Alfaß will aber gelinde verfahren und den Fall mit Bier und Wein gelten lassen!) Raba, der

Sohn des alten Chanina, sagte im Namen Rab's Wer des Morgens nicht Emeth wejazib und des Abends nicht Emeth weemuna gesagt hat, der hat seine Pflicht nicht erfüllt, denn es heißt Ps. 92, 3: des Morgens deine Gnade und des Abends deine Wahrheit (Treue) zu verkündigen (diese eben genannten Gebete beziehen sich nun auf die Gnade der Erlösung aus Egypten und die Treue Gottes, daß er nämlich sein Versprechen halten wird, Israel in Zukunft zu erlösen aus den Händen der Könige und Gewaltigen) u. s. w. (Raschi.) Derselbe Rabbi sagte auch: Wenn man sich bückt (bei gewissen Gebeten von den achtzehn), muß man es bei dem Worte Baruch thun und sich aufrichten bei dem Namen Gottes, Jehova, denn es heißt Ps. 146, 8: Der Herr richtet auf, die niedergeschlagen sind. Es heißt aber doch Maleachi 2, 5, Ende des Verses: Und meinen Namen scheuete, also müßte man sich doch nicht bei dem Namen aufrichten? (Antwort:) Es heißt nicht bischmi, bei meinem Namen, sondern es heißt mipne Schemi, vor meinem Namen. Samuel sagte zu Chija bar Rab, bar Orian: Komm, ich will dir eine schöne Sache sagen, die dein Vater gesagt hat: Bücken muß man sich bei Baruch und aufrichten bei Schem, dem Namen Gottes. Die achtzehn Schlußgebete fangen immer mit den drei Worten an: Baruch attah Jehova, gelobt seist du, Ewiger! Rab Scheschetħ hat sich gebückt rasch, wie man eine Ruthe geschwind gegen die Erde schlägt, und aufgerichtet langsam, wie eine Schlange! (damit es nicht aussähe, als wenn ihm das Bücken eine Last, unangenehm wäre. — Raschi). Auch Raba bar Chinna, der Alte, sagte im Namen Rab's: Das ganze Jahr über soll man beten (beim Dritten der Achtzehn das Schlußgebet desselben) der heilige Gott, der König, der da liebt Frömmigkeit und Gerechtigkeit; ausgenommen in den zehn Tagen zwischen Neujahr und dem Versöhnungstage[89] muß man beten: Der heilige König und der gerechte König. R. Elifer sagt aber, es gilt schon, wenn man nur: du heiliger Gott! gesagt hat, denn es heißt Jes. 5, 16: Aber der Herr Zebaoth erhöhet werde in Macht und Gott, der Heilige, geheiligt werde in Gerechtigkeit. Wann wird der Herr Zebaoth erhöhet werden in Macht? Dies sind die zehn Tage zwischen Neujahr und dem Versöhnungstage und man sagt dann: der heilige Gott! Nun, wie bleibt es? R. Joseph sagt: Der heilige Gott und der König, der da liebt Frömmigkeit und Gerechtigkeit. Raba sagt: Der heilige König und der gerechte König! und es bleibt bei Rab's Meinung. Der nämliche Rabbi hat auch gesagt: Wem es möglich ist, für seinen Nächsten um Gnade zu bitten und thut es nicht, der wird ein Sünder genannt, denn es heißt 1. Sam. 12, 23: es sei aber auch ferne von mir, mich also an dem Herrn zu versündigen, daß ich sollte ablassen, für euch zu beten. Raba sagt: Wenn dieser Nächste ein Gelehrter ist, so muß er sich sogar seinetwegen kränken (recht zu Herzen nehmen). Woher der Beweis? Wolltest du wohl sagen, weil es heißt 1. Sam. 22, 8: Ist Niemand unter euch, den es kränkt meinethalben und meinen Ohren offenbare? Vielleicht ist dies nur Pflicht, wenn der Nächste ein König ist, wie da bei Saul? Aber daher ist der Beweis, Ps. 35, 13: Ich aber, sagt David, wenn sie krank waren, zog einen Sack an u. s. w., und der nämliche Rab

[89] Die Israeliten glauben im buchstäblichen Sinne, daß in dieser Zeit das Protokoll im Himmel offen liegt über die Schicksale der Menschen.

sagt, wenn Jemand ein Gebot übertritt und schämt sich dabei, dem vergibt man alle seine Sünden! Denn es heißt Hesekiel 16, 63: Auf daß du daran gedenkest und dich schämst, und vor Schande nicht mehr deinen Mund öffnen dürfest, wenn ich dir Alles vergeben werde, was du gethan hast, spricht der Herr — vielleicht ist dies aber nur der Fall bei einer Menge, wie da (ganz Israel)? Aber von daher ist der Beweis, 1. Sam. 28, 15: Samuel aber sprach zu Saul: Warum hast du mich unruhig gemacht, störst du mich in meiner Ruhe, daß du mich heraufbringen läßt aus meinem Grabe? Saul sprach: Ich bin sehr geängstigt, die Philister streiten wider mich und Gott ist von mir gewichen und antwortet mir nicht, weder durch Propheten, noch durch Träume; darum habe ich dich rufen lassen, damit du mir weisest, was ich thun soll. Warum hat ihm aber Saul nicht auch gesagt von den Urim und Tumim (jüdische Orakel, daß er auch von diesen keine Antwort bekommen)? Weil er die Priesterstadt Nob vertilgt hatte, wollte er nicht davon erwähnen, er schämte sich. Woher ist aber nun der Beweis, daß ihm Gott seine Sünden vergeben hat? Daher, 1. Sam. 28, 19: Samuel sagte zu Saul: Morgen wirst du und deine Söhne mit mir gestorben sein. Da sagte R. Jochanan: Die Worte mit mir bedeuten: in meinem Aufenthaltsorte. Die Rabbanen sagen: Daher ist der Beweis, 2. Sam. 21, 6: daß wir sie (die sieben Männer) aufhängen dem Herrn (Gott) zur Genugthuung zu Gibea Saul's des Auserwählten des Herrn: eine Stimme vom Himmel kam und sagte diese Worte, daher also der Beweis, daß dem Saul, weil er sich geschämt hat, alle seine Sünden vergeben worden sind. R. Abuha, Sohn Sartarta's, im Namen Jehuda, der Sohn Sebida's, sagt: Die hundertundzwanzig Männer in Esra's Zeiten wollten auch den Abschnitt von Balack, 4. B. M. 22, 23 und 24 (hier ist nur die Rede von Cap. 23, 18 bis incl. 24), dem Schma einverleiben, sie haben es aber unterlassen, weil es der Gemeinde zu viel geworden wäre. Und warum wollten sie diesen denn eigentlich dem Schma einverleiben? Vielleicht deshalb, weil sich der Vers 22 darin befindet: Gott führte sie aus Egypten? Nun, so hätte man ebenso gut die Abschnitte, die von Geld auf Zinsen leihen und von richtigen Gewichten handeln, 3. B. M 25, 30 und 19, 36, auch dem Schma einverleiben können (denn nach beiden wird gleich darauf des Ausganges aus Egypten gedacht. Raschi.)? Daher hat R. Jossi bar Abin gesagt: Weil der Vers darin, 4. B. M. 21, 9: er hat sich niedergelegt wie ein Löwe, und wie ein junger Löwe, wer will sich wider ihn auflehnen? (denn dieser Vers ist ähnlich den Worten: wenn du dich niederlegst und wieder aufstehst, welche bekanntlich im Schma vorkommen, denn Gott hütet uns, daß wir ruhig liegen und aufstehen können, wie ein alter und junger Löwe. Raschi.) Aber man hätte ja immer den einen Vers nehmen können, dieser eine wäre der Gemeinde ja nicht zu viel geworden? Das ging nicht, denn man hat einmal beschlossen: jeden Abschnitt, den Moses geschlossen hat, nehmen wir als einen solchen an, aber keinen anderen, man konnte also keinen Vers aus der Mitte nehmen und einen Abschnitt daraus machen.

Aus welcher Ursache hat man den dritten Abschnitt des Schma angenommen? Chawiwa's Sohn sagt: weil fünf wichtige Dinge darin vorkommen; erstens das Gebot des Fädenheftens an die vier Ecken der Kleider; zweitens der Ausgang aus Egypten; drittens die Last der Gebote; viertens die Meinung der Ketzer über das Uebertreten der Gebote

(sie erklären die Gesetze auf unrechte Art. Raschi) und fünftens das Trachten nach Götzendienst. Ich lasse mir die drei ersten gefallen, denn d i e sind deutlich darin zu finden; denn es heißt 4. B. M. 15, 40: Ihr sollt die F ä d e n ansehen und euch dabei an a l l e Gebote Gottes erinnern — die Fäden, denn es steht im Vers 38: Und sie sollen sich Fäden machen u. s. w. D e r A u s g a n g a u s E g y p t e n, denn es heißt im Vers 41: Der ich euch herausgeführt u. s. w. Aber wo ist darin zu finden: die Meinung der Ketzer über das Uebertreten der Gebote und das Dichten nach Götzendienst? (Antwort:) Darin, denn es heißt in der Bareitha: n a c h e u r e m H e r z e n, B. 39, das bedeutet Ketzerei, denn Ps. 14, 1: die Thoren sprechen i n i h r e n H e r z e n: es ist kein Gott — nach euren Augen, 4. B. M. 15, 39, bedeutet das Dichten nach dem Uebertreten der Gebote, denn so heißt es Richter 14, 3: da Simson eine Philisterfrau sah, die ihm gefiel, sprach er zu seinem Vater: gieb mir diese (Frau), denn sie gefällt meinen A u g e n — und die Worte: ihr h u r e t n a c h, bedeuten das Trachten nach Götzendienst, denn so heißt es Richter 8, 33: und hureten dem B a a l i m nach! — also hat Chawiwa's Sohn richtig bewiesen.

F ü n f t e M i s c h n a.

Man gedenkt des A u s g a n g e s a u s E g y p t e n auch des A b e n d s (d. h. man sagt auch den dritten Abschnitt, in dem des Ausganges aus Egypten gedacht wird, obgleich der Hauptinhalt desselben von den Zizithfäden handelt, und N a c h t s die Zeit nicht ist, die Zizith zu tragen). R. Eleasor, der Sohn Asaria, sagt, er habe wie ein siebzigjähriger Greis ausgesehen[90] und war, so gelehrt er auch

---

[90] Wie ein siebenzigjähriger Greis, durch vieles Lesen und Studiren. Tractat B e r a c h o t, fol. 27. Ein Schüler kam zum Rabbi Jehoschua und fragte ihn: Ist das Abendgebet willkürlich oder Pflicht? Er sagte: Willkürlich. Da kam der Schüler zum R. Gamliel und fragte ihn ebenso. Dieser sagte, es wäre Pflicht. Der Schüler berief sich auf R. Jehoschua. Da erwiderte R. Gamliel: Warte, bis die r e c h t e n K ä m p e n (die Geübtesten im Disputiren) in die Synagoge kommen. Als die kamen, stand der Frager auf und that seine Frage. R. Gamliel sagte: Pflicht. Dann fragte er die Weisen: Ist Jemand, der dawider spricht? R. Jehoschua sagte: Nein. Da sprach Gamliel: Man hat von dir gesagt, daß du das Abendgebet für willkürlich ausgegeben. Weiter sagte Gamliel: Steh auf, daß man gegen dich zeuge. Da stand er auf und sprach: Wäre ich lebendig und Jener todt, so könnte der Lebendige den Todten Lügen strafen, jetzt kann der Lebendige den Lebendigen nicht der Lüge zeihen. Rabbi Gamliel fuhr fort, sitzend zu lehren, während R. Jehoschua stehen mußte, bis die Gemeinde murrte und zum Ausrufer Chuzpitz (Steh auf) sagte. Da stand er auf. Da sagten sie: Bis wie lange wird R. Gamliel ihn quälen. Voriges Jahr hat er ihn auch chikanirt; wir wollen ihn absetzen. Wir wollen R. Jehoschua an seine Stelle setzen. Aber der ist sein Gegner. Sollen wir R. Akiba einsetzen? Den wird R. Gamliel behexen, denn er hat keine verdienstvollen Vorfahren. Also wollen wir R. Eleasor ben Asaria einsetzen. Der ist weise, reich und hat Hilfsquellen. Er ist weise, alle Fragen wird er lösen; er ist reich, wenn etwas beim Kaiser auszumachen ist, wird er ebenso viel aufwenden. Er hat Hilfsquellen, nämlich das Verdienst der Vorfahren, und man kann ihm durch Zauber nicht schaden. Darauf machte man ihm den Antrag. Er erwiderte: Ich will gehen und mich mit meinen Hausleuten berathen. Er berieth sich dann mit seiner Frau. Sie sprach: Man wird dich doch vielleicht wieder absetzen. Er erwiderte: Man soll sich auch einen Tag an einem kostbaren Glase freuen,

gewesen, doch nicht im Stande, davon einen Beweis zu geben (nämlich das, was eben da die Mischna lehrt), bis ben Soma solches durch Erklärung der Worte 5. B. M. 16, 3 bewiesen hat: auf daß du gedenkst des Tages deines Ausganges aus dem Lande Egypten, alle Tage deines Lebens, hieße es nur: die Tage deines Lebens, so würde nur die Tageszeit verstanden; da es aber heißt: alle, oder die ganzen Tage, so müsse man dieses Auszuges auch bei Nacht gedenken. Die anderen Gelehrten aber sagen: die Tage deines Lebens, damit werde diese Zeit der Welt angezeigt. Alle Tage deines Lebens, dadurch werden auch die Tage des Messias eingeschlossen (daß auch alsdann noch des Ausganges aus Egypten werde gedacht werden).

Gemara.

In der Tosephta heißt es: ben Soma hat zu den Gelehrten gesagt: wie kann man zu den Messiaszeiten noch des Ausganges an Egypten gedenken? Es heißt ja schon lange in Jer. 23, 7: darum siehe, es wird die Zeit kommen, spricht der Herr, daß man nicht mehr sagen wird: so wahr der Herr lebt, der die Kinder Israel aus Egypten geführt hat, sondern V. 8: so wahr der Herr lebt, der den Samen (Nachkommen) des Hauses Israel herausgeführt hat, und aus dem Lande der Mitternacht — Babylonien — brachte und aus allen Landen, dahin ich sie verstoßen hatte? Da antworteten sie: dies will nicht sagen, daß der Auszug aus Egypten gar nichts mehr gelten solle, sondern, daß alsdann die Befreiung von der Unterjochung der Könige die Hauptsache sein wird und der Ausgang aus Egypten eine Nebensache. Ebenso heißt es auch 1. B. M. 35, 10: dein Name soll nicht mehr Jakob genannt werden, sondern Israel soll dein Name sein, nicht daß der Name Jakob nun ganz wegfallen soll, sondern daß Israel der Haupt- und Jakob der Nebenname sein soll. So heißt es auch Jes. 44, 18: gedenket nicht an das Alte und achtet nicht auf das Vorige. Gedenket nicht an das Alte, bedeutet die Befreiung von dem Joch der Könige und achtet nicht auf das Vorige, bedeutet den Ausgang aus Egypten. Denn V. 19 heißt es: siehe, ich will ein Neues machen, jetzt soll es aufwachsen. Da sagte R. Joseph: das bedeutet der Krieg mit Gog und Magog. Zur Zeit des Messias (Vergl. Ezech. 3, 14, 39, 11. Offenb. 20, 8). Ein Gleichniß zu dieser Sache: wenn Jemanden, der unterwegs ist, ein Wolf überfällt und er entgeht glücklich der Gefahr, so erzählt er immerfort die Geschichte mit dem Wolfe. Ein andermal überfällt ihn auch ein Löwe, auch von diesem rettet er sich, nun erzählt er immerfort die Geschichte mit dem Löwen; wieder ein andermal überfällt ihn sogar eine Schlange und auch dieser entgeht er glücklich; nun denkt er nicht mehr an die beiden ersten Geschichten, sondern erzählt immer von der Schlange — so geht es auch mit Israel, seine letzten Leiden werden ihn die

---

wenn es auch den Tag darauf entzweibricht (nach einem Sprichwort). Sie fuhr fort: Du hast aber noch keinen Bart. R. Eleasor war damals erst achtzehn Jahre alt und es geschah ihm das Wunder, daß er achtzehn Reihen grauer Haare bekam, weshalb er zu sagen pflegte: Ich sehe aus wie ein Greis von siebenzig Jahren, ohne es zu sein u. s. w.

ersten vergessen lassen — so ist es auch mit Abram und Abraham, 1. B. M. 17, 5. Erst war er ein Herr über Aram — Aramäer — (und durch den Namen Abraham) wurde er Herr über die ganze Welt! und so ist es auch mit Szarei und Szarah, V. 15; erst war sie nur Herrin über ihr Volk und nachher (durch den zweiten Namen) Herrin über die ganze Welt (dies alles soll beweisen, daß die ersten Namen nicht ganz ohne Bedeutung sind und die anderen Gelehrten gegen den Soma Recht behalten!). Bar Kapara sagt: wer den Abraham Abram nennt, der übertritt ein Gebot, denn es heißt: und dein Name soll Abraham heißen, 1. B. M. 17, 5. R. Eliezer sagt: er handelt gegen ein Verbot, denn es heißt: und dein Name soll nicht mehr Abram genannt werden. Nun, so müßte dies aber auch der Fall sein mit dem, der statt Szarah, Szarei sagt? Nein, denn Gott hat nur dem Abraham befohlen, daß er sie ferner so nennen soll; denn es heißt: du sollst ihren Namen nicht mehr Szarei, sondern Szarah nennen. Nun, so müßte es aber auch der Fall sein mit Jakob und Israel, 1. B. M. 35, 10? Nein, da ist es anders, denn Gott selbst kommt wieder auf den Namen Jakob zurück. 1. B. M. 16, 3: und Gott sagte zu Israel in einer Nacht-Erscheinung: Jakob, Jakob! Eine Einwendung von R. Jossi bar Abin oder bar Sebida: es heißt doch Neh. 9, 7: du bist Gott, der Gott, der Abram erwählt hat, also kommt ja auch hier Gott auf den ersten Namen wieder zurück? Nein, dort ist es anders — das war der Prophet, der erzählt — ordnet Gottes Wohlthaten vom Anfange an und erst hieß er ja Abram!

(Ende des ersten Abschnittes vom Tractat Berachoth.)

C. Zur Erörterung einiger Stellen in der Uebersetzung des ersten Abschnittes des Talmud.

Zur Seite 332. In der Anmerkung 24 unten: Die Länge der Stunden u. s. w. Die Verfasser der Mischna haben zur Zeit des Tempels den Tag in zwölf gleiche Theile und die Nacht ebenso eingetheilt; waren nun die Tage lang und die Nächte kurz (nach den Jahreszeiten), so waren auch die Stunden des Tages länger und die der Nacht kürzer und so umgekehrt, und jedesmal, wenn in der Mischna von Stunden die Rede ist, ist es so zu verstehen. (Maimonides.)

Zur Seite 334 (Habinenu), Z. 16 v. o.: Dieses kurze Gebet, der kurze Inhalt der Tephillah (der 18 Gebete), befindet sich im 4. Abschnitt unseres Tractats, fol. 29, 1, und lautet folgendermaßen: Mache uns verständig, Herr, unser Gott, deine Wege zu erkennen und beschneide unser Herz, um dich zu fürchten, und verzeihe uns, damit wir erlöst werden können, entferne uns von Schmerzen, mache uns fett in den Wohnungen deines Landes (Palästina). Unsere Zerstreuten versammle von allen vier Ecken der Welt; die in der Irre über dich sind, die richte du; gegen die Bösen erhebe deine Macht; laß die Frommen sich erfreuen an der Erbauung deiner Stadt (Jerusalem) und an der Wiederinstandsetzung deines Tempels, und an dem Wiederhervorwachsen des Hornes für deinen Knecht David, und an dem Wiederaufrichten des Lichtes für deinen

Gesalbten, Jeschais Sohn (David); ehe wir noch dich anrufen, möchtest du uns schon erhören. Gelobt seist du, Gott, der du das Gebet erhörst.

Zur Seite 356, 5. Z. von unten: Drei Sachen u. s. w. Die drei angeführten Verse beweisen bloß, daß Moses dies verlangt hat, die Bewilligung aber liegt in dem V. 17, 2. B. M. 33: Auch dieses, welches du begehrt hast, will ich thun. (Raschi.)

Zur Seite 363, 2. Z. von oben: Der Hebräer bedient sich des Alphabets zugleich als Zahlen, z. B. Aleph, der erste Buchstabe, bedeutet 1 u. s. w., bis zum zehnten Buchstaben Jod, bedeutet 10, Jod und Aleph 11 u. s. w., bis zum zwanzigsten Buchstaben Caph; Caph und Aleph 21 u. s. w. Kuph, der neunzehnte Buchstabe, bedeutet 100. Der zwanzigste, Resch, 200. Der einundzwanzigste, Schin, 300. Der zweiundzwanzigste, Tav, 400. Dergestalt, daß in dem Worte תוצאות (Tozaoth) die Zahl 903 sich befindet.

Zur Seite 363, 10. Z. von unten: (Armer Gott!) Man wird mir zutrauen, daß ich auch wohl weiß, daß der Satz von Ulla: Seit der Zerstörung u. s. w., gerade nicht buchstäblich, sondern im geistigen Sinne zu verstehen sei, daß Gott auf seiner ganzen Welt nichts lieber hat, als die vier Quadratellen, woselbst u. s. w. — Indessen ist das Eine ebenso schlimm als das Andere.

Zur Seite 367. Gesera Schawe, 7. Z. von unten, dient zur näheren Erörterung Folgendes: Die Israeliten haben dreizehn Arten, die Schrift auszulegen. Gesera Schawe ist die zweite Art derselben und bedeutet: wenn ein Schluß vom Gleichen gemacht werden kann, wenn nämlich in zwei biblischen Stellen einerlei Redensarten gebraucht und wiederholt werden, welche aber zum Verständniß nichts Sonderliches beitragen und fast überflüssig scheinen, so lehren die Rabbinen, daß in solchen Stellen gleichsam als mit einem untrüglichen Kennzeichen verborgen liege: ein Schluß vom Gleichen.

Zur Seite 374, 13. Z. von unten: Und mache endlich einen Schaltmonat u. s. w. Die Israeliten rechnen das Jahr nach dem Umlauf des Mondes, und das verursacht, daß ihr Jahr nur 354 Tage hat; sie sind also gezwungen, alle zwei bis vier Jahre einen ganzen Monat einzuschalten und statt 12 dann 13 Monate haben; dieser 13. Monat führt alsdann den Namen Weadar (und Adar), der 12. heißt nämlich Adar.

D. Parallelstellen aus dem Talmud von Jerusalem.

Talmud (jerusalemischer), Tractat Berachoth, Abschn. 1, fol. 3 b.

R. Chaja der Große und R. Schimra, der Sohn Chelpeta, gingen miteinander in dem Thal Arbel und sahen, wie das Licht der Ajeleth Haschachar[91] אילת השחר hervorbrach — von dieser Zeit an kann man nämlich schon anfangen, das Schma zu lesen, das zehnte der 243 Gebote — da sagte R. Chaja So, mein Lehrer, wird die Erlösung Israels geschehen; anfangs wird sie ganz klein sein, dann aber wird sie nach und nach größer werden. Darum heißt es auch in Micha 7, 8: Wenn ich im Finstern sitze, ist Gott mein Licht. So ging es mit Mardochai; anfangs saß er am Thor des Königs, hernach aber heißt es Esther 3, 11: da nahm Haman das Kleid und Roß; und V. 12: Und Mordachai kam wieder an das Thor des Königs; aber Cap. 4, 15 heißt es weiter: Mardochai ging aus von dem König in königlicher Kleidung, und endlich Vers 16: den Juden aber war ein Licht und Freude und Wonne und Ehre gekommen.

Die Meinung des R. Chanina (daß man von der Zeit, daß die Morgengegend hell wird, bis die Sonne völlig aufgeht, vier Meilen weit gehen könne) stimmt überein mit dem, was R. Juda gelehrt hat: Die Dicke der Veste macht einen Weg von 50 Jahren aus und da ein Mensch von mittleren Kräften in einem Tage 40 Meilen und bis die Sonne durch die Veste bricht vier Meilen weit gehen kann, so folgt, daß die Zeit des Durchbruches durch die Veste den zehnten Theil eines Tages ausmache (und also die ganze Welt, um um dieselbe herumzukommen, einen Weg von 500 Jahren brauche). So dick aber die Veste ist, so dick ist auch die Erde und ebenso dick der Tehom (die Tiefe oder der Abgrund). Beweis: weil von allen Dreien das Wort חוג Chug (Kreis) vorkommt, so müssen sie auch dies Maß haben; von der Erde, Jes. 42, 22, von dem Himmel, Hiob 22, 14, und von dem Abgrund, Sprichw. 8, 27. — Der Baum des Lebens hat so viel im Umfange, als man in 500 Jahren gehen kann; nicht nur etwa nach dem Umfang seiner Aeste, sondern nach seinem Stamm. Alles Wasser der Schöpfung hat sich unter demselben vertheilt und er ist der Baum, von dem im Ps. 1, 3 gesagt ist: Der da ist gepflanzt an den Bächen (Palge, Abtheilungen) des Wassers. Dieser Baum nahm den 60. Theil von dem Garten und der Garten den 60. Theil von dem Lande Eden ein; dieses folgt aus 1. B. M. 2, 10:

---

[91] Die Morgenröthe, Psalm 22, siehe auch Gesenius Handwörterbuch, Seite 35 a.

Es ging aus von Eden ein Strom, zu wässern den Garten. Es saugt aber ein irdenes Gefäß, wenn es mit Wasser gefüllt ist, immer den 60. Theil desselben ein, also muß der Garten, weil er von dem, was von Eden übrig geblieben ist, befeuchtet wurde, 60mal kleiner gewesen sein. So wird Mizraim von dem, was von dem Lande Kusch übrig geblieben ist, befeuchtet. Da nun Mizraim 40 Tagereisen groß ist, so muß Kusch so groß sein, daß man sechs Jahre und darüber, nämlich noch 210 Tage mehr als sechs Jahre, zu reisen hat (wenn man Sonnenjahre rechnet; rechnet man aber Mondjahre, so sind es 276 Tage mehr als sechs Jahre).

Die Rabbinen sagen: vom Himmel habe man so lange bis zur Erde zu reisen, als die Jahre der Erzväter ausmachen (denn wenn man sie zusammenrechnet, Abraham lebte 173, die ersten zwei Jahre werden nämlich abgerechnet, in denen er seinen Schöpfer noch nicht kannte, Isaak 180 und Jakob 147 Jahre, gibt 500. Sie führen an, 5. B. M. 18, 21: „Gleichwie die Tage vom Himmel auf die Erde“ (daß die Tage der zuvor gedachten Väter so viel ausmachten), so weit man also von der Erde bis zu der Veste 500 Jahre zu reisen hätte, so weit ist auch von einer Veste zu der anderen und so dick ist jede Veste. Woher ist aber letzteres zu erweisen? (Dieser jerusalemische Talmud hat das so oft in dem babylonischen Talmud vorkommende Teku [der Teschbiter, Elias der Prophet, wird, wenn er einst den Messias verkündet, alle Fragen beantworten] noch nicht, sondern läßt dergleichen Fragen, wenn die Schwierigkeit nicht so wichtig ist, meist unbeantwortet.) — R. Bue erklärt die Worte 1. B. M. 1, 6: Es werde eine Veste in der Mitte der Wasser; als ob es nicht hieße: btoch, sondern btäwech (in der Mitte zwischen einem doppelten Luftraum); Rabbi sagt, am ersten Tage sei die Veste weich gewesen und am anderen Tage erst hart geworden. Es werde eine Veste, heiße also so viel, als sie werde fest, stark, dicht und ausgespannt, oder nach R. Jehudah, dem Sohn Passis, es werde die Veste wie eine Art Decke oder ein Teppich, vergl. 2. B. M. 30, 3, Wajerakku. Im Namen R. Jehoschua hat man gesagt, die Veste sei nur zwei Finger dick. Dawider streitet aber, was R. Chanina sagt, aus Hiob, 37, 18: „Hast du denn die Himmel mit ihm (Gott) ausgespannt (ausgedehnt), die so stark sind als ein gegossener Spiegel?“ erhellt, daß die Veste nur so dünn als ein Blech sei. Daß sie aber dennoch fest sei, zeigt an das Wort stark und daß sie nicht nachlasse und schlaff werde, weil sie wie ein gegossener Spiegel ist, so daß sie aussieht, als ob sie eben erst gegossen worden. R. Jochanan sagt: Wenn sonst ein Mensch (jerusalemischer Talmud, fol. 4 a) in der Welt ein Zelt aufschlägt, läßt es mit der Zeit nach, wird schlaff, hier aber, ob es gleich davon heißt, Jes. 40, 22, er breitet sie aus als ein Zelt zu wohnen, ist dasselbe doch stark und gibt nicht nach. R. Schimon, der Sohn Lakisch sagt: Menschen gießen Gefäße und mit der Zeit werden sie rostig, hier aber heißt es: wie ein gegossener Spiegel, daß sie immerdar aussieht, als wäre sie nur erst eben gegossen worden. R. Asarjah setzt hinzu, daß, wenn im 1. B. M. 2, 1 steht: Also wurde Himmel und Erde vollendet, so folge V. 4: dieses sind die Geburten des Himmels und der Erde; dieses beziehe sich aufeinander, und es werde damit angezeigt, daß, obgleich ein Tag, eine Woche, ein Monat, ein Jahr nach dem anderen dahingehe, sie dennoch bleibe wie an dem Tage ihrer Geburt, da sie geschaffen wurden, da Gott der Herr die Erde und den Himmel machte.

Rabbi sagt, es seien vier Wachen bei Tag und ebenso viel bei Nacht (im Himmel). Eine Onah ist der 24. Theil einer Stunde, Eth ist der 24. Theil einer Onah und Rega (Augenblick) der 24. Theil von einem Eth; ein Rega währt also, wie R. Chelba sagt, so lang, als bis man das Wort Rega aussprechen kann; nach den Rabbinen so lang als ein Augenblick; nach Schmuel ist es der 56.848. Theil einer Stunde.[92] Im Talmud Aboda sara, fol. 4 a, ist es der 53.848. Theil, nach Anderen wieder der 88.888. Theil und endlich wieder der 5845. Theil einer Stunde (so viele Verse befinden sich im Gesetz, in den fünf Büchern Mosis).

(Jerusalemischer Talmud, fol. 6 a.) R. Ischmael sagt: Unter den Worten des Gesetzes gibt es Gebote und Verbote, welche zum Theil leicht, zum Theil schwer sind (da auf einige nicht einmal die Strafe der Ausrottung, auf andere diese oder die Todesstrafe gesetzt ist), aber die Worte der Sophrim (Talmudisten) sind alle schwer und wichtig! So sagt auch R. Tanchum, die Worte der Aeltesten seien wichtiger, als die Worte der Propheten. Der Beweis ist aus Micha 2, 6: Ihr sollt nicht Weissagung sagen, sprechen sie. Ihr sollt zu solchem keine Weissagung sagen, so wird euch keine Schwachheit gereichen, vergl. V. 11. Ich will die Weissagung sagen, um Wein und um Firnen-Wein. (Bei den wahren Propheten war es zweifelhaft, ob sie nicht von sich selbst redeten; sie mußten also Zeichen und Wunder thun. Daher verheißt hier der Prophet dergleichen, dieses ist aber bei den Worten der Schriftgelehrten nicht nöthig.) Es ist demnach zwischen einem Propheten und Aeltesten dieser Unterschied, wie wenn ein König zwei Botschafter in ein Land schickt: Wegen des einen schreibt er: wenn er nicht mein Siegel und mein Zeichen aufweist, so glaubt ihm nicht; von dem anderen aber: ob er gleich nichts dergleichen aufweist, so glaubt ihm doch ohne Siegel und Zeichen. So heißt es auch von einem Propheten, 5. B. M. 13, 1: Daß er Zeichen und Wunder thun müsse; von den Aeltesten aber Cap. 17, 11: Nach dem Gesetz, was sie dich lehren werden.

(Jerusalemischer Talmud, 1. Tractat, 2. Abschn., fol. 11 a.) Die Rabbinen sagen, der König Messias möge von den Lebendigen oder von den Todten sein, so werde er David heißen. Der Beweis ist aus Ps. 18, 51. Er thut Gnade seinem Gesalbten, David. R. Jehoschua sagt: er werde Menachem (Tröster) heißen. R. Jodan sagt, er werde Zemach (Sprößling) heißen. Rabun sagt: dies streite nicht miteinander, indem Zemach und Menachem einerlei Bedeutung haben. Mit diesem stimmt überein, was dieser R. Jodan erzählte: Einst, als ein Jude pflügte, fing seine Kuh an, zu muhen. Ein Araber, welcher die Sprache der Thiere verstand, ging vorüber, hörte es und sprach: Jude, Jude, spanne deine Kuh von dem Pfluge aus (entweder über Jerusalem zu trauern oder vor den Feinden zu fliehen), denn der Tempel ist zerstört. Als aber die Kuh zum zweitenmale blökte, rief der Araber wieder: Jude, Jude, spanne deine Kuh wieder in den Pflug, denn der König Messias ist geboren. Der Jude fragte hierauf, wie der Messias heiße und erhielt zur Antwort: Menachem. Wie sein Vater heiße? Chiskiah. Ferner fragte er, wo er her sei? Die Antwort war: von Birath Malca (dem königlichen Schloß), von Bethlehem Juda.

---

[92] Vergleiche die Uebersetzung dieses Abschnittes vom babylonischen Talmud: dort heißt es, eine Rega sei der 58.888. Theil einer Stunde.

Der Jude verkaufte hierauf seine Kuh und seinen Pflug und kaufte für das Geld lauter Kinderzeug (Kleider und Spielwerk, damit die Mütter zu ihm kämen und kauften). Damit zog er von einer Stadt zur anderen, bis er nach Bethlehem kam. Alle Weiber kauften von seiner Waare, nur die Mutter Menachem's nichts. Die anderen Weiber riefen ihr zu: Mutter Menachem! Mutter Menachem! komm und kaufe auch für deinen Sohn etwas. Sie aber antwortete: Ich wollte, daß die Feinde Israels erstickt wären! (d. h. da Israel nicht geflucht werden darf), daß mein Sohn erstickt wäre, weil er in einer bösen Stunde zur Welt gekommen ist; denn an dem Tage, da er geboren wurde, ist der Tempel zerstört worden. Die anderen Weiber sagten aber: Wir hoffen, daß der Tempel, der um seinetwillen verwüstet wurde, um seinetwillen wieder erbaut werden wird. Da sagte die Mutter, sie habe kein Geld, um etwas kaufen zu können; der Jude aber sprach: was machst du dir deshalb Sorgen; kaufe nur etwas, wenn du auch jetzt kein Geld hast, so will ich später kommen und mir das Geld holen. Als er nun nach einigen Tagen wieder kam und bei der Mutter nachfragte, wie es mit ihrem Kinde stände, da antwortete diese: Gleich, als du mein Kind sahest, sind Wind und Stürme (nach Anderen Geister und Schedim) gekommen und haben dasselbe weggeführt (daß sie nicht wisse, wo es hingekommen ist). Daß der Messias an dem Tage der Zerstörung geboren wurde, sagt R. Bon, braucht man nicht von diesem Araber zu lernen, denn solches gründet sich auf Jes. 10, 34. Der große Wald wird durch den Starken fallen; und Cap. 11, 1 folgt sogleich: Und es wird ausgehen ein Stück von dem Stamme Isai.

(Fünfte Mischna des zweiten Abschnittes des ersten Tractats vom Talmud.) Ein Bräutigam ist befreit, das Schma zu sagen, in der ersten Nacht, indem er doch keine Andacht dabei haben würde, und so lange er sein Werk nicht verrichtet hat, bis zum Ausgang des nächsten Sabbath. Der Rabbi ben Gamliel aber sagte das Schma in der ersten Hochzeitsnacht. Seine Schüler fragten ihn nun, er hätte sie ja doch gelehrt, daß ein Bräutigam frei davon sei? er aber antwortete: er gebe ihnen deshalb doch kein Gehör, das Himmelreich auch nur eine Stunde an sich aufzuheben. (Durch das Lesen des Schma, in welchem die Einheit Gottes ausgesprochen ist, glauben die Israeliten das Himmelreich auf sich zu nehmen.) Er, der Sohn Gamliels, wußte aber, daß er die erforderliche Andacht doch haben könne.

Gemara oder Talmud (jerusalemischer) fol. 12 a. Der Rabbi Jennae's Sohn sagt nun: aus dem Obigen in der Mischna, daß ein Bräutigam von dem Schma-Lesen befreit ist, bis zu Ausgang des Sabbath, ist wenigstens bewiesen, daß es erlaubt sei, am Sabbath einer Jungfrau, mit der man sich verheiratet hat, beizuwohnen. R. Chaggai sagte zwar, es wäre nicht erlaubt, weil man am Sabbath keine Verletzung machen dürfe und Obiges in der Mischna sei nur von einer Witwe zu verstehen, wo keine Verletzung geschieht, allein man widerlegte ihn aber aus Talmud Nid.dah (eine Frau, die ihre Periode hat) Abschn. 10, Mischna 1, wo es heißt: daß einem Bräutigam vier Nächte eingeräumt werden, in welchen er vom Schma-Lesen befreit ist; es muß also die Rede von einer Jungfrau sein. Rabbi Jakob widerlegt solches, weil es auch erlaubt sei, am Sabbath ein Faß zu erbrechen, um die dürren Feigen, welche darin sind, essen zu können. (Talmud, Tractat Sabbath, Cap. 22, M. 3.) Hingegen antwortete man diesem R. Jakob, es stehe gleich darauf in dieser

Mischna: doch so, daß man nicht die Absicht habe, durch das Zerbrechen des Fasses aus demselben ein anderes Gefäß zu machen, was aber durch das Beiwohnen einer Jungfrau doch geschieht.

Auf eben diese Art antwortet man dem R. Isaak, welcher das Beiwohnen einer Jungfrau am Sabbath erlauben wollte, deshalb, weil es doch erlaubt sei, am Sabbath ein Geschwür aufzudrücken; er (der R. Isaak) sollte nur sehen, was weiter steht, nämlich: man müsse das Geschwür nicht mit dem Vorsatze aufmachen, eine stets dauernde Oeffnung dadurch zu erhalten. Hingegen sagen die Rabbiner, welche die Beiwohnung einer Jungfrau am Sabbath wieder erlauben, die Verletzung erfolge ja von selbst und man beabsichtige solche nicht. Rabbi Afe erklärte solches als verboten. R. Benjamin Ganinaja aber sagte im Namen Rab's, es wäre erlaubt. Als Schmuel[93] dieses hörte, ward er über ihn zornig.[94] Schmuel sagt nun: Der Anfang des letzten Capitels im Tractat Niddah sei zwar eine Halacha (Endurtheil), aber man richte sich nicht darnach! Vor R. Jochanan wurde die Frage aufgeworfen, wegen der zweiten Beiwohnung einer Jungfrau (am Sabbath), ob diese erlaubt sei, wegen der zu besorgenden weiteren Verletzung, d. h. wenn die Tage der Reinigung dazwischen schon verflossen sind, denn sonst würde die zweite Beiwohnung ohnehin nicht erlaubt sein (auch an Wochentagen nicht), indem dieser R. Jochanan das Blut nach der ersten Beiwohnung nicht als Blut einer Wunde, sondern als Blut einer Niddah (unreinen) ansieht. Da erzählte R. Chaggai: er sei der Brautführer von Rabbi Schimon Kappadokia gewesen und habe deshalb den Rabbi Joschia befragt, dieser habe aber sein Urtheil zurückgehalten, nichts geantwortet. R. Abuh erzählte, er sei Brautführer bei R. Schimon S. Abba gewesen und habe deshalb den Rabbi Eleasor befragt und dieser habe solches erlaubt, der Meinung Schmuel's gemäß, daß man am Sabbath in einen engen Riß eindringen dürfe, wenn auch dadurch, was verbunden gewesen, noch zertrennt würde. R. Schimon der S. Isaak aber sagte: was denn alsdann für ein Unterschied bleiben würde, zwischen dem Blut der Jungfrauschaft und der Reinigung, wenn man darauf noch achten wollte (daß man nämlich die zweite Beiwohnung einer Jungfrau am Sabbath, nach ihrer Reinigung, nicht erlauben wollte?). — Daß man aber einer Braut nach der ersten Beiwohnung sieben Tage lang nicht beiwohnen, auch nicht einmal den Segnungsbecher von ihr annehmen darf, ist nach R. Eliefer darin begründet, weil es unmöglich sei, daß mit dem Blute der Jungfrauschaft nicht auch zugleich das Blut der Reinigung fließe.[95]

Jerusalemischer Talmud, Abschn. 2, fol. 12. b. R. Chiah, der Sohn Abba und seine Collegen saßen beisammen und studirten im Gesetze,

[93] Der stete Gegner von Rabbi Rab und Schmuel waren zwei gleich berühmte Rabbinen ihrer Zeit, beide waren Oberhäupter von Lehrschulen, aber sie waren gewöhnlich im Disput mit einander über die Gesetze.

[94] Weil der Rabbi Benjamin Ganinaja dieses in demselben Orte lehrte, wo er wohnte, und der Rabbi B. G. starb durch Schmuel's Zorn! an diesem wurde erfüllt, was geschrieben (?) steht: Gesegnet sei, wer ihn geschlagen hat. An Rab aber wurde erfüllt, Sprichw. 12, 21: Dem Gerechten soll kein Böses widerfahren.

[95] Die Hauptfrage, ob man der Braut zum erstenmal am Sabbath beiwohnen dürfe, ist, wie man sieht, unentschieden. Der Gebrauch ist aber überhaupt nicht, daß eine Hochzeit am Sonnabend gefeiert wird; ist dies aber ja einmal der Fall, so ist auch die Beiwohnung erlaubt.

unter einem Feigenbaume. Der Herr desselben stand alle Morgen früh auf und blieb den ganzen Tag bei seinem Baume stehen. Da sprachen die Rabbi unter einander: es scheint, dieser Mann habe uns in Verdacht, wir wollen von seinen Feigen nehmen, laßt uns einen anderen Platz suchen. Des anderen Morgens kam der Eigenthümer des Baumes und beklagte sich bei ihnen, daß sie sich von seinem Baume entfernt hätten, er hätte dadurch gewiß einen Lohn von Gott gehabt, daß man unter seinem Baume im Gesetz studire und nun hätten sie ihm diesen Lohn entzogen. Die Rabbi sagten ihm die Ursache ihrer Entfernung; er antwortete, er habe keinen Argwohn gehabt, sondern er sei deshalb früh aufgestanden und immer bei seinem Baume geblieben, weil er bemerkte, daß die zeitigen Feigen wurmig wurden, wenn sie die Sonne bescheint, daher sei er immer bei dem Baume geblieben und habe die reifen Feigen gleich abgebrochen. Davon machten nun die Rabbi die Anwendung: Weiß dieser, wann die Zeit sei, die Feigen abzubrechen, so weiß vielmehr Gott die Zeit, wenn er die Gerechten aus der Welt nehmen soll (daß sie vollkommen werden, ehe sie sündigen, indem er sich auf keinen derselben verlassen darf, Hiob 4, 18). Diese Anwendung scheint vom R. Lakisch in der nun folgenden Leichenrede benutzt worden zu sein. R. Chaja, der Schwestersohn des Bar Kapra, starb; R. Lakisch, sein Schüler, hielt ihm eine Leichenrede über das Hohelied 6, 2: Mein Freund, Gott, ist hinabgegangen in seinen Garten, in die Welt zu den Beeten des Gewürzgartens, zu Israel, daß er weide in den Gärten, unter den Völkern der Welt und daß er Rosen sammle, die Gerechten unter ihnen, so hat Gott auch diesen Gerechten (R. Chaja) aus der Welt genommen. Es ist ebenso, wie wenn ein König einen Sohn hat, den er über alles liebt. Er machte ihm einen Garten; wenn der Sohn thut, was dem Vater wohlgefällt, so läßt er die schönsten Gewächse in den Garten pflanzen; macht der Sohn aber den Vater zornig, so rottet er alle seine Pflanzen wieder aus. Also, wenn Israel den Willen Gottes thut, so sieht sich Gott in aller Welt nach gerechten Leuten unter den Völkern um und vereinigt sie mit Israel, wenn sie aber Gott erzürnen, nimmt er die Gerechten unter ihnen hinweg.

Rabbi Bon starb und R. Sira hielt ihm die Leichenrede über Pred. Sal. 5, 11: Süß ist der Schlaf des Arbeiters, er sei wenig oder viel, d. h. er habe kurz oder lang gearbeitet (so will der talmudische Leichenredner den Vers verstanden wissen), so wird er essen (und seinen Lohn genießen). Mit R. Bon war es so, wie mit einem Könige, der viele Arbeiter gemiethet hatte. Einer unter denselben that sich bei seiner Arbeit besonders hervor; der König nahm diesen Arbeiter zu sich und führte ihn mit sich weit und breit spazieren. Am Abend kamen die Arbeiter ihren Lohn zu holen, der König gab ihnen diesen und der eine Arbeiter erhielt den nämlichen Lohn, wie die anderen. Da murrten sie und sagten: dieser Arbeiter, der nur einige Stunden arbeitete, erhält den nämlichen Lohn als wir, die wir doch den ganzen Tag arbeiteten? Der König aber antwortete: dieser Arbeiter hat in zwei Stunden mehr gearbeitet als ihr den ganzen Tag. Ebenso hat R. Bon in 28 Jahren mehr im Gesetze gethan, als ein noch so fleißiger Schüler in 100 Jahren lernen konnte.[96]

[96] Ein Jeder wird hier die Aehnlichkeit mit dem Gleichniß von den Arbeitern im Weinberg, Matth. 20, finden.

(Babylonischer Talmud, dritter Abschnitt, fol. 18 a.) R. Chaja und R. Jonathan sprachen und gingen mit einander an dem Begräbnißorte und es entfiel dem R. Jonathan eine Schnur von den Zizith. R. Chaja sagte ihm: er sollte sie aufheben, es möchten sonst die Todten sagen: Morgen kommen sie zu uns (sterben auch) und jetzt beschimpfen (verspotten) sie uns, weil wir die Gebote nicht mehr halten können. R. Jonathan sprach: wie könnten sie dieses wissen, es heißt ja Pred. Sal 9, 5: sie wissen nichts. Jener antwortete aber: wenn du diese Worte gelesen hast, so hast du sie nur einmal gelesen oder doch nicht dreimal gelesen oder man hat sie dir nicht erklärt. Denn vorher heißt es: die Lebendigen wissen es, daß sie sterben müssen, das sind die Gerechten, die in ihrem Tode noch Lebendige heißen. Davon heißt es Sam. 23, 20, und Benaja, der Sohn Johjada, der Sohn Isch chai (B. T. fol. 18 b.), d. i. der Sohn eines Lebendigen, nicht als ob sonst alle Menschen Kinder der Todten wären, sondern sein Vater wird so genannt, weil er als ein Gerechter auch noch im Tode lebendig war. Ferner heißt es von ihm groß von Thaten von Kabzeel (Namen eines Ortes), aber nach R. Chaja muß es heißen (Kibbutz Poalim): er hat die Arbeiter am Gesetz vermehrt und versammelt, viele Schüler gebildet, ferner, und derselbe schlug die zwei, Ariel und Moab, d. i. er hatte seines Gleichen nicht hinterlassen, weder in dem ersten, noch in dem zweiten Tempel (Ariel, d. i. der Tempel, Jes. 29, 1), und Moab heißt er, weil er von einem, von einer Moabiterin, Ruth, entsprossenen König gebaut worden. Ferner in demselben Vers, und er schlug den Löwen mitten in den Brunnen, am Tage des Schnees. Einige erklären dieses: er habe Hagelstücke zerbrochen und sei hinabgegangen, sich darin zu baden (wenn er ein Bedürfniß verrichtet hat), um wieder im Gesetz studiren zu können. Andere Rabbi erklären diese Worte: er habe das Ziphra d. bé Rab (eine Erklärung des zweiten Buches Mosis) an einem und demselben Wintertag gelernt. Das Buch heißt ein Löwe, weil es das schwerste unter den fünf Büchern Mosis sei, und mitten im Brunnen heißt es, weil es das Mittelste unter den fünf Büchern Mosis ist.[97] Die Todten aber, die nichts wissen, das sind die Gottlosen, welche bei ihrem Leben schon todt heißen, Ezech. 21, 25: du erschlagener Gottloser, du Fürst Israel! (wird von Zidkiah, der damals noch am Leben gewesen, gesagt); oder 5. B. M. 17, 6: Auf zweier oder dreier Zeugen Mund soll sterben der Todte; wo ein solcher, ob er gleich noch lebt, ein Todter genannt wird. Drei Söhne R. Chaja's gingen aus der Stadt auf das Land, ihr Feld zu bauen. Als sie aber daselbst ihre Gelehrsamkeit vergessen hatten, betrübten sie sich darüber und bemühten sich, an das, was sie gelernt hatten, sich wieder zu erinnern. Einer sagte nun zu dem Anderen: Weiß auch wohl unser Vater etwas von dieser unserer Betrübniß? Der Andere sagte: Wie soll er etwas davon wissen? es steht ja im Hiob 14, 21: Seine Kinder werden geehrt und er weiß es nicht. Ein Dritter sprach: Wie soll er nichts davon wissen? heißt es doch v. 22: Dieweil das Fleisch noch auf ihm ist, thut es ihm wehe und seine Seele thut auf ihm trauern, deshalb R. Isaak sagt: die Würmer thun einem Todten so weh, wie eine Nadel im Fleische eines Lebendigen. Will man aber sagen, ihre eigenen Schmerzen empfinden sie

[97] Dies ist nun wieder ein kleines, aber doch etwas starkes Pröbchen von der Accomodationsmanier des Talmud.

wohl, aber nichts von den Schmerzen Anderer, so ist durch folgende Geschichte dennoch bewiesen, daß die Todten etwas wissen.

Ein frommer Mann gab zu theuerer Zeit am Neujahrsabend einem Armen einen Denar. Seine Frau zankte deshalb mit ihm und er ging fort und blieb die ganze Nacht an dem Begräbnißort. Da hörte er die Geister zweier verstorbenen Mädchen miteinander sprechen. Das eine sagte zu dem anderen: Komm, Freundin, laß uns die Welt durchziehen, und hinter dem Vorhang Gottes zuhören, was für Gerichte heute (am Neujahrstage) über die Welt ergehen werden. Das andere aber sagte: Ich kann nicht mit, denn ich liege in einer Decke von Rohr begraben (kein ordentlicher Sarg), gehe du hin und erzähle mir dann, was du gehört hast. Jene zog also umher, und als sie wieder kam und ihre Freundin fragte, was sie gehört habe, antwortete sie: Ich habe gehört, daß Alles, was bei dem ersten Frühregen (bis zum 17. des Monats Marcheschwan) gesäet werde, vom Hagel geschlagen werden soll. Der Mann, der dies hörte, säete nun erst beim anderen Regen, und da Alles vom Hagel erschlagen wurde, hatte er keinen Schaden. Im folgenden Jahre blieb er wieder auf den Gräbern über Nacht und hörte dasselbe Gespräch zwischen diesen beiden Geistern. Da brachte der eine die Nachricht: er habe gehört, was bei dem anderen Regen von dem 23. des Monats Marcheschwan an gesäet werde, soll mit dem Brande geschlagen werden; da säete er beim ersten Regen und sein Getreide blieb gut, während alles andere Getreide brandig wurde. Seine Frau fragte ihn, wie das zuginge, daß vor zwei Jahren alles Getreide durch den Hagel, vor einem Jahre durch den Brand litt und das seinige immer gut blieb? Der Mann erzählte nun seiner Frau alles, was vorgegangen war. Nach wenigen Tagen entstand ein Streit zwischen seiner Frau und der Mutter jenes Mädchens, welches in einer Decke von Rohr begraben lag, und jene sagte zu dieser: Komm, ich will dir zeigen, daß deine Tochter in einer Decke von Rohr begraben liegt! Das folgende Jahr ging er nun wieder an den Begräbnißort; er hörte zwar wieder die Bitten des einen Mädchens an das andere; dieses aber sagte: Gehe, laß mich! denn was wir miteinander geredet haben, ist schon unter den Lebendigen kund! Also wissen die Todten, was unter den Lebendigen vorgeht.

Allein, man könnte einreden: vielleicht sei indessen jemand anderer gestorben und habe, was vorging, dem Mädchen gesagt? Diesen Einwurf hebt aber folgende Geschichte:

Rabbi Seire gab seiner Wirthin, da er in die Schule Rab's gehen wollte, Geld aufzubewahren. Die Wirthin starb nach einiger Zeit. R. Seire ging auf den Todtenacker und fragte sie, wo das Geld sei? Sie antwortete: Gehe hin und nimm es unter dem Thürpfosten hervor, an dem und dem — von ihr bezeichneten — Ort, und sage meiner Mutter, sie solle mir meinen Kamm und meine Schminkbüchse (!) schicken, durch die, welche morgen auch hieher kommen und begraben werden wird! Demnach wissen also die Todten, was unter den Lebendigen vorgeht, ohne daß sie erst durch Andere Nachricht erhalten müssen!

Wendet man ein, vielleicht sei bei diesem Falle der Engel Dumeh, welcher über die Todten gesetzt ist, vorausgegangen und habe ausgerufen: N N werde nachkommen, so fällt auch dieser Einwurf weg durch die Geschichte, welche sich mit dem Vater Schmuel's zutrug. Demselben waren nämlich Waisen-

gelder aufzubewahren anvertraut worden. Als er nun starb, war sein Sohn Schmuel nicht bei ihm und sie nannten ihn den Sohn des Waisengelder-Fressers. Schmuel ging auf den Todtenacker und sagte zu den Todten (die ihm in einem Kreise sitzend erschienen): Ich suche Abba. Die Todten sagten: es sind viele hier, die Abba heißen. Er sprach: Ich suche Abba, den Sohn Abba. Die Todten erwiderten, es sind mehrere dieses Namens hier. Endlich sagte er: Ich suche Abba, den Sohn Abba, den Vater Schmuel's, wo ist er? Sie antworteten: er sei hinaufgestiegen in die Schule des Himmels. Indessen sah er seinen Collegen Levi außer dem Kreise sitzen. Den fragte er, warum er hier außen sitze und nicht auch hinaufgehe? Er antwortete: Man hat mir gesagt, so viele Jahre ich nicht in die Lehrschule R. Apha's gegangen, wodurch ich ihn betrübt habe, werde man mich nicht in die Schule des Himmels gehen lassen. Unterdessen kam Schmuel's Vater, und Schmuel sah, daß derselbe zugleich weinte und lachte. Auf die Frage, warum er weine? antwortete er: Ich weine, weil du bald nachkommen wirst, und ich lache, weil du in dieser Welt so hoch geschätzt bist. Da sagte Schmuel: wenn dem so ist, daß ich so viel gelte, so lasset uns Levi hinaufführen, und sie führten ihn hinauf. Zuletzt fragte Schmuel seinen Vater, wo die Waisengelder wären. Der Vater antwortete, er solle sie auf dem Grunde, auf welchem die Mühle steht, suchen; das Geld, was oben und unten sei, gehöre ihm, dem Sohne, was aber in der Mitte sei, gehöre den Waisen. Und als Schmuel fragte, warum er solches so abgetheilt, antwortete er: die Ursache wäre diese, wenn Diebe davon stehlen wollten, würden sie von dem seinigen erst genommen haben, und wenn die Erde etwas davon verzehrt hätte, würde das seinige ebenfalls erst verzehrt worden sein. Aus dieser Erzählung folgt also wieder, daß die Todten wissen, was in der Welt vorgeht, weil Schmuel's Vater wußte, daß sein Sohn ihm bald nachfolgen werde, ohne daß es ihm der Engel Dumeh erst sagte!

Vielleicht hat es aber mit Schmuel, weil er ein so angesehener Mann war, eine andere Bewandtniß gehabt, daß man nämlich geraume Zeit zuvor, ehe er kam, vor ihm her ausrief, man solle ihm Platz machen? Es hatte aber dennoch R. Jonathan seine Meinung, daß die Todten nichts wüßten, geändert, indem R. Schmuel, der S. Nachman's, meldet, derselbe habe aus 5. B. M. 34, 4 bewiesen, daß die Todten miteinander reden, da Gott zu Moses, da er sterben sollte, sprach: dies ist das Land, welches ich Abraham, Isaak und Jakob geschworen habe, zu sagen, Lemor,[98] welches bedeute, daß Gott zu Moses sagte: Gehe hin und sage ihnen, den Erzvätern, daß ich den Eid, den ich ihnen vormals schwur, ihren Nachkommen halten werde. Wüßten die Todten nichts, warum hätte ihnen Gott dieses sagen lassen? Wendet man aber ein, wenn sie es gewußt hätten, wozu es ihnen sagen lassen? so ist die Antwort: dieses geschah, um die Größe Moses zu bestätigen. R. Isaak lehrt: Wer einem Todten etwas Uebles nachrede, das sei ebenso viel, als redete er es einem Steine nach. Nach einigen Rabbinern, weil die Todten nichts davon wüßten, nach anderen Rabbinern, weil sie sich nicht darum bekümmern. Daß aber R. Papa erzählt, es sei auf Einen, welcher dem verstorbenen Mar Schmuel übel nachgeredet

[98] Das Wort לאמר befindet sich unzähligemale in der Schrift und ist der inf. von אמר, Amer, sagen, es ist immer mit דבר, Dibber, sprechen, reden, verbunden, und bedeutet: nämlich; doch darum bekümmern sich die Talmudisten nicht.

hat, eine Rinne vom Dache gefallen und habe ihm den Hirnschädel zerschmettert, ist geschehen, weil dieser Schmuel ein so berühmter Lehrer war, daß Gott sich selbst seiner Ehre annahm. (Babylonischer Talmud fol. a.)

R. Jehoschua, der Sohn Levi, sagt: Wer hinter der Bahre eines Schülers der Weisen demselben übel nachredet, fällt in die Hölle. — Psalm 125, 5: Die da neigen ihre (der Frommen) verkrümmte Wege (sie schuldig zu machen und ihre Verdienste zu verringern), die wird Gott führen mit denen, die da wirken Unrecht (in die Hölle), Friede auf Israel; d. h. die, so der Frommen Verdienste verringern auch zu der Zeit, da Friede über Israel ist bei ihrem Tode, die wird Gott in die Hölle führen.[99]

Derselbe Rabbi sagte: In 24 Fällen thut das Gericht Jemanden in den Bann um der Ehre seines Lehrers wegen, und alle dieselben stehen in der Mischna. Als R. Eleasor fragte, wo sie stünden, antwortete er: Suche, so wirst du finden. Er suchte, fand aber nur drei Fälle: von dem, der das Gebot, die Hände zu waschen, verachtet; der hinter der Bahre eines Schülers der Weisen demselben übel nachgeredet, und der seinen Sinn wider den Höchsten erhebt. Für das Erste ist der Beweis im Talmud, Tractat Edajoth, Abschn. 5, Mischna 6, zu finden, was nämlich daselbst von Akabjah, dem Sohne Mahalaleel steht: Derselbe hatte gelehrt, man gebe keinem Proselyten und keiner freigelassenen Sclavin das bittere Wasser (bei dem Verdacht eines Ehebruches, 4. B. M. 5, 30) zu trinken. Da aber die anderen Gelehrten dagegen waren und sich darauf beriefen, daß die Rabbinen Schmajah und Abtaljon der Carkomisch (Name einer freigelassenen Sclavin zu Jerusalem) das bittere Wasser zu trinken gaben, sagte Akabjah, sie hätten dies nur gethan, weil diese Frau ihresgleichen war, denn die beiden Rabbiner Schmajah und Abtaljon waren auch Proselyten, oder nach einer anderen Auslegung, sie hätten nur so gethan, als ob sie ihr das bittere Wasser reichten, um sie zu schrecken, denn es war ganz gewöhnliches Wasser. Als die Rabbiner, welche sich auf Schmajah und Abtaljon beriefen, dies hörten, thaten sie den Akabjah seiner üblen Nachrede wegen in den Bann und da er in dem Bann starb, ließ das Gericht seinen Sarg steinigen und zum Zeichen einen großen Stein darauflegen, wie dies gewöhnlich ist bei solchen, welche in dem Bann sterben (nicht von demselben befreit werden).

Daß der, welcher das Händewaschen verachtet, dem Bann unterworfen sei, lehrt ebenfalls besagte Mischna, da es daselbst heißt: Da R. Jehodah dieses hörte, sagte er: Da sei Gott vor, daß Akabjah sollte verbannt worden sein, da unter allen Haufen Israels, welche am Osterabend in den Vorhof verschlossen waren, keiner war, der ihm an Weisheit, Reinigkeit und Gottesfurcht gleich war; er war es also nicht, sondern R. Eleasar, der Sohn Chanoh, war es, welcher das von den Rabbinen angeordnete Händewaschen verachtete, daher ihn das Gericht in den Bann gethan hat und als er starb, einen großen

[99] O, der Verdrehungen des Textes und kein Ende! Der vorhergehende Vers 4 heißt: Thue Gutes, o Gott, den Guten und denen, die redlichen Herzens sind. Nun folgt der 5. Vers, der heißt: Die aber auf ihre krummen Wege andere verleiten, diese Unruhestifter lasse, Gott, dahinfahren, Friede aber komme über Israel.

Stein auf seinen Sarg legen ließ. — Daß man aber auch den, der sich wider den Höchsten erhebt, in den Bann thue, findet sich im Talmud, Tractat Taanith, Abschn. 3, M. 8, wo Schimnon, der Sohn Schetoch, dem Chonai (Kreismacher) sagen ließ: Man müßte dich in den Bann thun (er hörte nämlich nicht auf, um Regen zu beten, nachdem sein Lehrer, der Sohn Schetoch, schon so viel Gott darum bat — das heißt also zudringlich gegen Gott sein) und ich würde solchen (den Bann) auch über dich verhängen, wenn du nicht Chonai wärest — aber was soll ich machen? Du treibst Muthwillen vor Gott und er thut dir deinen Willen, wie ein Kind vor seinem Vater Muthwillen treibt und derselbe thut ihm seinen Willen. Von dir gilt Spr. 23, 25: Dein Vater und deine Mutter werden sich freuen, und die dich gewonnen haben, werden fröhlich sein. — Außer diesen drei Beispielen aber findet sich nichts in der Mischna. Man muß also annehmen, daß R. Jehoschua ben Levi von diesen drei angeführten Beispielen auf andere Fälle, die diesen ähnlich sind, schloß (nämlich überall, wo in einer wichtigen Streitigkeit einer vielen widersprach oder hart wider einen größeren Gelehrten redet, denselben des Bannes würdig zu halten). Diesen Schluß nahm aber R. Eleasor nicht an. (B. T. fol. 20 a.)

R. Papa fragte den Abaje, woher es komme, daß den alten Lehrern Wunder geschahen und uns geschehen keine? Soll es auf die Lehre ankommen, so bestand dieselbe zu den Zeiten R. Jehuda's nur allein in der Lehre von Nesikin (von den Beschädigungen, die vierte Oberabtheilung, bekanntlich ist der Talmud in sechs Oberabtheilungen eingetheilt) und wir lehren jetzt schon alle sechs Oberabtheilungen. Als R. Jehuda im Tractat Toharoth (von den Reinigungen oder vielmehr von den geringeren Unreinigkeiten) auf Abschn. 2, M. 1, oder nach anderen in Okzin (von den Stielen des Obstes, die vermittelst der Berührung die Früchte selbst unrein machen) auf Abschn. 2, M. 1, in seinen Lehren kam, da rief er aus: Hier sehen wir Schwierigkeiten, so groß, als jemals unsere Lehrer Rab und Schmuel in der ganzen Gemara gefunden haben; und wir, sagt (der obige) R. Papa, wir lehren diesen Tractat in dreizehn Schulen (!) auf so vielerlei Arten und dennoch, wenn R. Jehuda nur einen seiner Schuhe auszog (als ob er fasten wollte), da kam gleich Regen; wir aber thun uns wehe und rufen, beten um Regen, und Gott erhört uns nicht? — Abaje antwortete: Dies kommt daher, daß die alten Lehrer sich selbst dahin gegeben haben, des Namen Gottes wegen. Wir aber thun solches nicht, opfern uns nicht selbst auf wegen der Erfüllung des Gesetzes. So z. B. sah in vorigen Zeiten R. Ada, der Sohn Ahabaß, eine Kuthäerin (Heidin), welche einen Carbalter (kostbaren Schleier oder Mantel — Raschi will diese Bedeutung aus Daniel 3, 3, herleiten) an hatte, auf öffentlicher Straße. Er (der Rabbi) glaubte, sie wäre eine Jüdin und riß ihr diesen Mantel ab. (Er hielt es für eine Sünde, daß sich eine Jüdin öffentlich an Wochentagen mit einem so kostbaren und wahrscheinlich für sie nicht geeigneten Kleide zeige.) Da es nun aber keine Jüdin war, so mußte er diese That mit 400 Gulden büßen. Der Rabbi fragte die Heidin, wie sie heiße. Sie antwortete: Mathon. Da sagte der Rabbi: Mathon! Mathon! macht 400. (Mathon chaldäisch heißt 200.) Oder nach einer anderen Auslegung wollte er damit sagen, wenn er etwas gewartet und sich nicht übereilt hätte, so hätte er diese 400 Gulden nicht eingebüßt, denn Mathon heißt auch warten.

R. Giddel pflegte sich vor die Thüren der Bäder zu setzen und sagte den Weibern, wie sie sich (gerecht, dem Gesetze gemäß) baden sollten. Da die Rabbinen ihn fragten, ob er denn nicht besorgt sei wegen der bösen Lüste, die sich in ihm regen könnten, antwortete er, er sehe sie nicht anders an, als wären sie weiße Gänse. R. Jochanan setzte sich ebenfalls vor die Thüren der Bäder, in der Absicht, daß die jüdischen Weiber, wenn sie ins Bad gingen, ihn ansehen und so schöne Kinder, wie er war, die auch so gelehrt wie er im Gesetze wären, bekommen mögen. Als ihn die Rabbiner fragten, ob er sich nicht vor einem bösen Auge scheue, dadurch bezaubert zu werden? (wegen der bösen Lust hatte er nichts zu fürchten, da seine Augenlieder so lang waren, daß er nicht aufsehen konnte) antwortete er: Ich bin aus dem Stamme Josephs, über den kein böses Auge geherrscht hat; weil es heißt 1. B. M. 49, 22: „Joseph ist ein fruchtbarer Zweig" (Alle ajin) über das Auge oder, wie R. Abun lesen will ole ajin (derer, die vom Auge befreit sind, daß es nicht über sie herrsche). — Die wahre Bedeutung des Textes ist (wie jeder weiß): Joseph ist wie ein fruchtbarer Zweig, der bei einer Quelle (Ajin) steht. — R. Jose will dies beweisen aus 1. B. M. 48, 16, und zwar aus dem Worte Wejidgu, daß ihrer wie Fische viel werden (von Dag, Fisch), wie die Fische im Wasser bedeckt sind, daß kein Böses auf sie wirken kann — oder auf eine andere Weise. Joseph hatte keine Augenlust auf das Weib seines Herrn Potiphar, deshalb schreckt ihn auch kein böses Auge, keine Zauberei!

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Inhalt des I. Bandes.

Sinnstörende Druckfehler.

S. 10, Z. 10 v. u.: „Fäden“, statt Doppelfäden. — S. 14: In der Abbildung der Kopftephilin soll das sichtbare Schin vier Köpfe haben. — S. 20, Z. 21 v. o.: „zweiten“, statt vierten. — S. 29, Z. 16 v. o.: „לא“ statt אל. — S. 29, Z. 18 v. o.: „sollen“ bedeuten, statt bedeuten. — S. 40, Z. 25 v. o.: „Beth“, statt Bel. — S. 40, Z. 27 v. o.: „die eingesunkenen“ Mauern, statt das Einsinken. — S. 42, Z. 12 v. u.: „der Sohn“, statt er. — S. 43, Z. 18 v. u.: „Tephiloth“, statt Tephilin. — S. 49, Z. 16 v. u.: Vermischungsgrenze „machen“. — S. 51, Z. 21 v. u.: „kein Funke“, statt die Flamme nicht. — S. 53, Z. 7 v. o.: „das dritte Gebot“, statt sich das dritte Gebot. — S. 57, Z. 20 v. u.: „dem“ Schlah, statt der. — S. 62, Z. 18 v. o.: geschrieben „sei“. — S. 64, Z. 15 v. u.: „רשות“ statt רשוה. — S. 66, Z. 9 v. u.: „ein“ Maß, statt eine Maß. — S. 78, Z. 14 v. u.: „Faß Wein“, statt Faß für Wein. — S. 91, Z. 17 v. o.: beschwöre „dich“, statt die. — S. 96, Z. 3 v. u.: es „mir“, statt mit. — S. 100, Z. 1 v. u.: „Charossoth“, statt Charosseht. — S. 109, Z. 4 v. o.: „der“ Maftir, statt dem. — S. 116, Z. 1 v. o.: wie „sonst“ gebräuchlich. — S. 119, Z. 13: wegen „dessen“, statt deren. — S. 119, Z. 14 v. u.: „Gebete“, statt Gebote. — S. 125, Z. 20 v. o.: am „26.“, statt 25. — S. 129, Z. 19 v. u.: „Machsor“, statt Machor. — S. 145, Z. 13 v. u.: „der“ Maftir, statt den. — S. 155, Z. 19 v. o.: und „es“ steht. — S. 156, Z. 18 v. o.: über „das Schächten“, statt die Schächtung. — S. 163, Z. 14 v. o.: „geboren wird“, statt gebärt. — S. 163, Z. 17 v. u.: als „geschehen“, statt geboren. — S. 168, Z. 24 v. u.: „Eliefer“. — S. 169, Z. 22 v. o.: „אנה“, statt אנא. — S. 171, Z. 18 v. o.: „Buoth“, statt Buah. — S. 177, Z. 25 v. u.: „zieht“, statt zeigt. — S. 186, Z. 9 v. u.: „sind nur von den T. verboten“. — S. 212, Z. 22 v. o.: „nichtjüdische“ Gesangbücher. — S. 235, Z. 18 v. o.: „haßet“, statt haßte. — S. 238, Z. 13 v. o.: „verbannte“, statt verbrannte. — S. 240, Z. 18 v. o.: macht, „gelten lassen“. — S. 243, Z. 2 v. o.: wurden, „zu fasten gelobte“. — S. 243, Z. 20 v. o.: Schwur „sei“. — S. 246, Z. 15 v. o.: „חרם“, statt חרמ. — S. 259, Z. 14 v. o.: oder „bis“ er. — S. 287, Z. 17 v. u.: „werden“ ihm. — S. 293, Z. 21 v. u.: „dessen“, statt deren. — S. 294, Z. 12 v. o.: Wird einem übergetretenen J. ein Sohn von einer J. geboren, so kann er. — S. 295, Z. 5 v. o.: „Hauptgeboten“, statt Hauptgründen. — S. 295, Z. 22 v. u.: kann „deshalb“. — S. 299, Z. 13 v. o.: „271“, statt 171. — S. 303, Z. 10 v. o.: „Fleischmasse“. — S. 305, Z. 20 v. u.: „kam“, statt kann. — S. 307, Z. 21 v. u.: Männer „anwesend sein“. — S. 319, Z. 18 v. o.: Jemandem.

Preis fl. 9 = Mk. 15 = Frcs. 22.50.

Buchbinderei
München.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schulchan-Aruch oder die vier jüdischen Gesetzbücher

Bd.: 1.

1896

A.hebr. 531 o-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11798360-8